



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

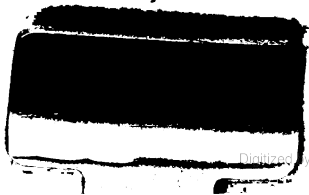
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3,



BCU - Lausanne



1094227123



Geschichte

der

Stadt und Landschaft

Basel,

von

Peter Schö

Oberstzunftmeister

1797.



Siebenter Band.

Basel,

in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1821.

G e s c h i c h t e
der
Stadt und Landschaft Basel.

Siebenzehnte Periode.

Stiebenzehnte Periode.

Zeitraum der Aemter Sucht.

1649—1691.

Einleitung.

1. Kap. 1649—1652, Absendung nach Wien.
2. — 1653, Bauern Aufstand.
3. — 1654—1655, Duraeus.
4. — 1656—1657, Einheimischer Krieg.
5. — 1658—1661, Bund mit Frankreich.
6. — 1662, Der Syllabus controversiarum.
7. — 1662—1675.
8. — 1675, Formula consensus.
9. — 1676—1679.
10. — 1680, Festung Sünningen.
11. — 1681—1690.
12. — 1691, Bürger Aufstand.
13. — Gesetzgebung u. s. w.
14. — Universität u. s. w.
15. — Kirchensachen.
16. — Strafgerechtigkeit.
17. — Bürgerrecht.
18. — Nachlese.

Siebenzehnte Periode.

Von 1649 bis und mit 1691.

H e m t o r . S u c h t.

Einleitung.

Wenn man die seit 1648 bis jetzt 1797 verlaufenen Zeiten der schweizerischen Schicksale mit einem Ueberblick umfasset, und sich dann der Geist zu den allgemeinsten Begriffen erhebt, so ragen zwey Hauptergebnisse hervor: von außen, die fortschreitende Uebermacht Frankreichs; und von innen die allmähliche Erschlaffung der eidgenössischen Bande.

Was unsern Kanton insbesondere betrifft, so zeigen sich dr ey entscheidende Abtheilungen. Die erste hebt nach dem westphälischen Frieden an, und endigt sich mit der Revolution von sechszehnhundert ein und neunzig, oder dem sogenannten ein und neunziger Wesen; die zwoente begreift den darauf folgenden, fast hundertjährigen Zeitraum in sich, und die dritte stehet in genauem Verhältniß mit den gleichzeitigen, alles erschütternden Begebenheiten der französischen Staatsumwälzung.

Jene erste Abtheilung, die wir als siebenzehnte Periode unserer ganzen Geschichte, nun antreten, kann in einigen Rücksichten, durch einen einzigen Hauptzug bezeichnet werden, und dieser Hauptzug ist, Aemter-Sucht.

Erstes Kapitel.

1649 — 1652.

Abfendung nach Wien.

1649.

Die Vollziehung des westphälischen Friedens wurde gegen uns erschwert. Den 27sten Märzens richteten die Reichsstände an den hiesigen Rath ein drohendes Schreiben, und das Kammergericht bezog sich auf dasselbe in einem Schreiben vom 26. May. Beyde drangen darauf, daß wir Geld für das Vergangene bezahlen sollten. Den 10. Julii antworteten die Eidsgenossen, daß seit ihrem Bunde, sie außer Gott keinen andern Richter, als sich selbst anerkannt hätten. Sie schrieben auch an den Kaiser, der den 29. November eine günstige Antwort überschickte: „Es liege ihm ob, dahin zu sehen, daß dem Friedens-Instrument nachgelebt werde.“

Die Empdrung der Besatzung zu Rheinfelden, und eines Theils der weimarischen Armeen, wie auch die

vielen Ausreißer, welche bey diesem Anlasse sich hieher begaben, beunruhigten einige Zeit die ganze Gegend.

Im Namen des Königs von Frankreich wurde die Ausfuhr der Früchte aus dem Elsaß verboten. Doch kamen viele Früchte hieher. Sie durften nur nicht im Kornhause öffentlich verkauft werden. Die französischen Beamten hatten vom Hofe aus Erlaubniß erhalten, Früchte, und zwar in beträchtlicher Menge, hieher zu führen, anzutragen und zu verkaufen. Der Minister de Brienne hatte den Unsrigen gleichfalls gestattet, zu ihrem Hausgebrauch Früchte im Elsaß zu kaufen; allein der Rath that sein möglichstes, daß auch den armen Unterthanen des Königs bewilliget würde, ihren Vorrath hieher zu Markte zu bringen, und selber zu versilbern. Er berief sich daher auf die Erbverrein mit dem Hause Oestreich, in dessen Fußstapfen, schrieb er, die Krone Frankreich getreten wäre; gleichwie zu diesem Ende auf die Erklärung der französischen Bevollmächtigten zu Münster vom 2. November 1647. Allein es war vergeblich. Die königlichen Beamten fanden einträglicher den Kornhandel an sich zu ziehen, und den Fruchtpreis niedrig im Elsaß, und höher in Basel zu halten. — So oft ist es in der Folge die geheime Ursache der angelegten Fruchtsperrre gewesen, daß wir uns ein für allemal mit dieser Anzeige einer Fruchtsperrre begnügen. Ob es aber Bürger gab, die auch zu Zeiten Antheil durch ihre Geld-

vorschüsse, an dergleichen Speculationen nahmen, kann weder bejahet noch verneinet werden. Dergleichen Gerüchte wurden oft verbreitet, aber nachtheilige Gerüchte sind mehrentheils nur Verläumdungen des Parthegeistes. Zudem hatten viele Basler Geld bey den Bauern im Elsass angelegt, die bey Fruchtsperren in Abstattung der Zinse, theils wegen zu niedriger Preise im Elsass, theils wegen Mangel an Anläßen ihren Borrath zu versilbern, sich saumselig zeigten. Dieß erbitterte noch die Gemüther mehr. Theures Brod und rückständige Zinse waren Ursachen genug, jeden Verdacht anzunehmen. Daher läßt sich begreiflich machen, daß sogar Häupter und ihre Nächsten der Anlegung der Fruchtsperren beschuldigt wurden; eben zu jenen Zeiten, wo sie zur Aufhebung derselben arbeiteten, und in dieser Absicht Vertraulichkeit mit den benachbarten Behörden zu pflanzen suchten.

Der Marggraf Friedrich machte hier am 31. December sein Testament. Was für Feyerlichkeiten dabey beobachtet wurden, finde ich nicht aufgezeichnet.

1 6 5 0.

Eine Schmähschrift wider den Bürgermeister Wettstein war ausgeheilt worden. In derselben wurde er vorzüglich bezüchtigt, als wenn er neben dem Lohnherrn versucht hätte, den Rathschreiber Nikolaus Rippel zum Oberstzunftmeisterthum zu befördern. In der Rathssitzung vom

26sten Juny beschwerte er sich samt dem Rathschreiber höchlich darüber, nicht zu dem Ende, daß Weilläufigkeiten daraus gemacht, sondern daß doch die Gebühr möchte vorgenommen werden. — Die sogleich erkannten Rundschaften, bewiesen nichts. Doch, da ein Schuhmacher, Christian Roth, vor dessen Hause ein Exemplar gefunden worden, solches hin und wieder vielen Leuten zu lesen gegeben, oder in Gesellschaften davon geredt, und dessen Inhalt von Wort zu Wort erzählt, so wurde er vor beyde Rätthe gestellt, und dann über Nacht in einen Thurm gesetzt. Ein gleiches wiederfuhr einem Kürschner, Jacob Weitnauer, der sich an einer Sechsermahlzeit über die Gegenstände des Pasquills unterhalten hatte. Ihm wurde auch besonders eingeschärft, seines Mauls künftigs behutsamer zu seyn.

Den 28. September ergieng von Seiten des Kammergerichts ein Executions-Mandat wider die Basler, deren Kaufleute nebst ihren Waaren, auf der Frankfurter Messe angehalten werden sollten. Sie entwichen zu rechter Zeit. Allein zu Mainz und zu Schlettstadt, das noch zum Reich gehörte, wurden verschiedene ihrer Waaren mit Arrest belegt, und dann nach Spenn geföhrt. Auf der Tagsatzung vom November wurde gut befunden, den Landammann Zweyer von Ury und den Bürgermeister Wettstein nach Wien abzuordnen, wo sie den 17ten December anlangten, und den 19ten Audienz beym Kai-

ser erhielten, der ihnen versprach, das Geschäft zu beherzigen.

In diesem Jahre verspürte man 3 Erdstöße: den 15. März des Nachts zwischen 11 und 12; den 2. May um die Mittagszeit, wo die Dachziegel hin und wieder herunter fielen; den 26. Heumonats Nachmittags um 2 Uhr, mit starken Erschütterungen, und dumpfem Getöse; den 11. Septemer, eine starke Minute lang, also, daß viele Kamine einfielen und die Glocken in den Kirchtürmen anschlügen; den 16ten des gleichen Monats, um 6 Uhr Abends, zwey Stöße auf einander; den 18 und 20. Weinmonats, und den 9. Wintermonats, mit starkem Gemurmel und Geheul auf dem Felde. Den 8ten und 15. Jenner, wie auch den 12. Hornung des folgenden Jahres verspürte man noch Erdstöße. Da nun der Mensch sich so leicht vor dem Tode fürchtet, als wenn er sich bisweilen unsterblich glaubte, so war der Schrecken unbeschreiblich. Ein außerordentlicher Fuß- und Fasttag wurde den 17. November gefeyert.

1 6 5 1.

Die eidsgenössischen Gesandten in Wien bekamen noch dort die erforderlichen Mandata cassatoria und restitutoria, welche alles aufhoben, was das Kammergericht verhängt hatte, und die Vergütung des Schadens zugleich befahlen. In einem derselben bemerkte ich folgende Stelle: „Eine Stadt Basel habe dem Wächter, „ und übrigen angemasteten Klägern vor ihren Miteidgen-

„ nossen götlich oder rechtlich Rede und Antwort zu
 „ geben erbötig gemacht, und könne also die Denega-
 „ tio Justitiae nicht praetendirt werden.“

Diese Stelle, welche wieder auf die alten Privilegien zurückwies, verdient mit einer Stelle des Wettsteinischen Tagebuchs verglichen zu werden, aus welcher sich ergibt, daß man ihm einst eine Falle legen wollte, welcher er aber zu rechter Zeit entkam. Es stellte ihm nämlich der Schurmainzische Kanzler eines Tages vor, daß der Churfürst gerne sähe, wenn dem Florian Wachter geholfen würde. Darauf antwortete Wettstein: „ Da
 „ Wachter vermeint, daß ihm zu Basel zu viel und Un-
 „ recht geschehen sey, so werden meine Herren wie ver-
 „ hoffentlich sich nicht beschwären, ihre Procedur ent-
 „ weder vor gemeiner Eidgenossenschaft, oder sonderba-
 „ rem gleichen Saß aus derselbigen Mitte zu justificieren,
 „ oder in Mangel dessen, sich zu der Gebühr weisen zu
 „ lassen.“ Diese entfallenen Aeußerungen waren für den schlauen Kanzler ein erwünschter Anlaß, zu beweisen, daß von unsern Urtheilen ein höherer Refurs statt haben könne. Strack's sagte er darauf, daß es vielleicht ein Mittel wäre, und bath Wettstein, diese Erklärung durch einen Zettel gewissen von ihm begehrten Abschriften hezulegen. Wettstein erwiederte aber: Nein. Doch ließ er sich bereden, es den kaiserlichen Bevollmächtigten mündlich zu eröffnen.

Den 30. Jenner nahmen die Gesandten Abschied, und den 15. Februar war Wettstein schon wieder zurück. Die Kosten dieser Wiener-Reise beliefen sich bis auf zehn tausend Reichsthaler. Unser Rath machte den übrigen Orten den Vorschlag, daß diese Ausgaben auf sämtliche Stände vertheilt werden sollten; allein, es wurde ad referendum genommen.

Vor der Abreise aus Wien geschahen aber an die eidsgendtsichen Gesandten zwei Anträge von Seiten des Kaisers. Der erste vom 19. Jenner gieng dahin, daß man dem Mißbrauch, welchen Frankreich mit den schweizerischen Truppen machte, steuern wolle; und dann, daß bey der Erneuerung des französischen Bundes nichts neues eingeführt werden möchte, das dem Kaiser, dem Reich, dem Hause Oesterreich und der Erbverein zu einigem Nachtheil gereichen dürfte. Der zweyte Antrag betraf die Schulden, welche die Basler beym kaiserlichen Hof anzusprechen hatten. Schon vor geraumen Jahren war ein sogenanntes Fidejussions Wesen angefangen worden, welches so viel als Reduction sagen wollte. Nun wünschte der Kaiser, daß man sich mit einer Summe begnügen möchte, die, in meinen Handschriften gering genannt wird. Die Gläubiger waren übrigtens der Stand selber, die Armenhäuser und Partikularen. Der Stand zeigte sich nachgehends sehr geneigt, für seine Forderung die verlangte Nachlassung einzugehen.

Das Kammergericht ließ sich durch die kaiserlichen Mandaten nicht abschrecken, und es erfolgte daraus ein wahrer Federkrieg. In einem Schreiben an den Kaiser bekannte das Kammergericht offenherzig, daß es das Expediens mit der Stadt Basel ergriffen hätte, um sich in etwas zu animiren und zu erfrischen, indem die Richter gänzlich erschöpft, enervirt, und ausgemergelt wären; und im gleichen Schreiben bringt es dem Kaiser in Erinnerung, daß er selber den 27. März 1647 seinen Beyfall gegeben hätte, daß es in dieser Sache sich das allgemeine Interesse des Reichs angelegen seyn lasse. Hingegen machte der Kaiser in seiner Antwort vom 4. März unter anderm dem Kammergericht den Vorwurf: „es wäre durch seine ausgegangene Prozesse wider die Stadt Basel Ursache und Anlaß gewesen, daß mit Hülfe der Kronen bey den allgemeinen Friedens-Traktaten die Exemption der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel desto besser durchgetrieben worden sey.

Der Churfürst von Mainz schrieb sowohl an die Schweizer (den 14. März), als an den Kaiser. (den 12. Februar.) Die Schweizer antworteten den 24. April. Die Basler Kaufleute, deren Waaren immer noch in Verhaft lagen, schickten einen Mandatarium nach Speyr, dem aber die Auswahl unter drey Vorschlägen gelassen wurde; entweder nämlich, die Waaren zu versilbern, und das Erlöste bis zum Austrag der Sache zu hinter-

legen, oder Caution für die Verabfolgung der Waaren zu leisten, oder einen Revers auszustellen, daß es mit Vorbehalt der Rechte des Reichs und jedes andern, so es seyn möchte, geschehen sey. Indessen hatte man sich an die französischen Behörden auch gewendet. Der König schrieb an die Churfürsten zu Mainz und Trier, und befohl den 2. May seinem Minister bey den Reichsständen, dem Baron d'Avangour, sich auf das dringendste dahin zu bewerben, daß die angehaltenen Waaren herausgegeben, und die Stadt Basel unter keinem Vorwande mehr von dem Kammergericht beunruhiget werde. — Den 7. May berichtete uns der französische Ambassador, de la Barde, es werde vermuthlich die Widerseßlichkeit der Kammer sich bald legen, und da man kurz darauf die gleiche Nachricht wieder erhielt, so bekam ein hiesiger Bürger, Namens Karl Mieg, den Auftrag, sich nach Speyer zu begeben. Er war ohnedies von Seiten der evangelischen Orte, welche Her Churfürst von der Pfalz zu Pathe eines Kindes genommen hatte, ernannt worden, um der Laufhandlung zu Heidelberg in ihrem Namen beizuwohnen. Er meldete sich den 26. May (vet. st.) zu Speyer bey dem Kammergericht, und den 9. oder 10ten Junii konnte er mit den endlich verabfolgten Waaren seine Rückreise antreten. Es geschah aber erst nach vielen Umtrieben, und das Kammergericht hatte den kleinen Trost, daß die Basler ihre Kosten und Schaden auf sich nehmen mußten; daß es, wie doch das kaiserliche Mandat es mit

sich gebracht hätte, weder 100 Mark Gold zur Strafe erlegte, noch einen Abgeordneten nach Wien schickte; und daß endlich Protestationen und Reprotestationen aus gewechselt wurden. Es scheint aus allem, daß es der Kammer, den Churfürsten von Mainz und Trier, und andern Ständen zu Ohren gekommen war, wie gutmüthig im J. 1585., auf einen eidsgenössischen Spruch, die Basler für alte verloschene Rechte, zweihundert tausend Gulden hergegeben hatten. Der Churfürst selber machte keinen Anstand in einem Schreiben an den Kaiser vom 12. Februar zu melden: „Die Kammer habe gehofft die Reichsstände in etwas zu subleviren, und das kleine Corpus des Kammergerichts vor gänzlicher Dissolution nun erst in Portu zu erhalten, und er, Churfürst, sey auch wegen seines Kammergerichts-Kanzley-Regals dabey interessirt.“ Was folglich im ersten Anfang eine gewisse Abhängigkeit vom Reich wirklich anbahnen, oder vielleicht nur für höhere Behörden zu einer Art Geißel dienen sollte, artete zuletzt, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, in eine wahre Beutelschneiderei aus.

Es war bisher üblich, daß die Hauptprivilegien, oder kaiserlichen Freiheitsbriefe, Sonntag vor Johanni, auf'm Petersplatz, vor der Eidesleistung der Rathsherren, öffentlich durch den Stadtschreiber verlesen wurden. Es waren der Basler ihre Waffen gegen die Bischöfe. Nun fand der Rath unterm 21. Junii, vorträglich, diese
Vor-

Vorlesung einzustellen, und dem Bürgermeister, der die gewöhnliche Rede an die Bürger hielt, aufzutragen, gedachte Privilegien nur mit wenigen Worten anzuführen, und den Vortrag so einzurichten, daß alles im gleichen Actu angezeigt werde. Es scheint aber, daß diese Anführung selber bald ganz unterlassen wurde.

Eine andere Verfügung, die aus den gleichen Absichten, wie jene, herfloß, muß hien bemerkt werden. Die bisherigen Notarien zu Basel, waren kaiserliche Notarien. Wenn einer das Notariat treiben wollte, so wurde er von einem andern Bürger, den der Kaiser zum Comite palatino ernannt hatte, examinirt, creirt, und mit dem gehörigen Diplom versehen. Nun wurde im Rathe angebracht: „Ob man ferner so viele kaiserliche Notarien hier haben, und ob man es nicht, wie an andern Orten in der Schweiz beobachtet, und die Notarien selber erwählen wolle.“ Es wurde aber gut befunden, sich vorher mit den übrigen Kantonen darüber zu berathen. Man besorgte vermuthlich, daß die Gerichtsstellen im Reich den Instrumenten der hiesigen Notarien die gesetzliche Kraft absprechen würden. So stark war diese Besorgniß, daß unsre Notarien sich lange noch außer der obrigkeitlichen Urkunde, ein kaiserliches Diploma, zur Beybehaltung ihrer Kunden verschaffen mußten.

Eine dritte Verfügung gehört auch hieher. Der Blutvogt wurde nicht mehr Reichsvogt, sondern Stadtgerichtsvogt genannt. Unter dieser Benennung erhielt ein Burkhardt Rippel, im J. 1653 den 5. März die Stelle.

Im Augustmonat kam der Vorschlag des sogenannten Ballots bey Vergebung der Aemter auf die Bahn. Er konnte aber nicht durchgesetzt werden. Man verstand unter dem Ballot, das geheime Mehr, und den Gebrauch der Kugeln, bey Ablegung seiner Stimme. Die Aemter wurden durch das offene Mehr bestellt. Wenn es Dienste betraf, um welche man sich angab, so wurde das Verzeichniß der Candidaten abgelesen, und über jeden derselben abgemehrt, also, daß wenn die Stimmen sich sehr vertheilten, einer mit wenigen Stimmen den Dienst erhielt. Wenn es aber um Aemter zu thun war, für welche man sich nicht angab, so geschah zuerst eine dreyfache Vorwahl, bald im Rath selbst, bald von Seiten des geheimen Rathes, oder anderer Behörden. Im Rath selbst wurde solche also vorgenommen. Der Bürgermeister hielt eine Umfrage und bey jedem Vorschlag mehrte der Stadtschreiber ab, ob die vorgeschlagene Person in jene dreyfache Vorwahl gehören sollte. Hierauf traten die etwan gegenwärtigen Verwandten ab, und die relative Mehrheit der Stimmen entschied unter den drey Vorgesetzten.

1 6 5 2.

Die fliegende Armee, welche der Herzog von Lothringen in den ersten Monaten ins Elfaß einrückte ließ, beunruhigte so sehr Basel und Solothurn, daß die Eidsgenossen jedem 500 Mann auf die erste Mahnung versprachen. Den 14. April zogen 80 Mann von Zürich und 30 von Schaffhausen in Basel ein. Bald aber entfernten sich die Lothringer.

Zweytes Kapitel.

1 6 5 3.

B a u e r n A u f f t a n d .

In den Kantonen Luzern, Bern, Basel und Solothurn brach unter den Landleuten ein Aufstand aus, der endlich die Obrigkeiten zu strengen Mitteln nöthigte. Der Oberst von Zweyer aus dem K. Uri, Johann Rudolf Wardmüller von Zürich, und Oberst Sigmund von Erlach, bewirkten es, daß in Zeit von 3 bis 4 Monaten alle Gefahr aufhörte. Jödrin von Basel leistete auch Dienste bey dieser weitaussehenden Begebenheit.

Die Luzerner Bauern, besonders im Entlibuch, machten den Anfang. Daher wurde hier den 19. Hornung ein erster Zuzug von 600 Mann in Bereitschaft gehalten. Zugleich bekam jeder Pfarrer auf der Landschaft die Weisung, seine Gemeinde zum Gehorsam zu vermahnen. Mehrere ließen sich aber schon durch die ausgesandten Boten der Luzerner verführen. Nur die Untern Aemter, Mönchenstein, Riehen und Kleinhüningen blieben der Stadt getreu. Der Rath befahl, daß tausend Mann in der Stadt und auf der Landschaft angeworben werden sollten. Jeder Angeworbene bekam zwölf Bagen Handgeld, und, bis man ihn brauchen würde, ein wöchentliches Wartgeld von 6 Bagen. Der Kriegesold wurde monatlich auf 5 Kronen gesetzt. Alle Angeworbene, so bald sie in Compagnien eingetheilt waren, schworen den Eid der Treue; die Fußgänger in der Stadt, und die Reuter vor den Thoren im Felde. Der Oberflieutenant Zörnlin erhielt das Commando. Müllhausen schickte hundert Mann hieher.

Auf eingelangte Mahnung von Bern, zogen die Müllhauser mit zwey baslerischen Compagnien von zweyhundert Mann, den 16. März nach Arau. Sie mußten sich aber zurückziehen, weil die Bauern Sturm läuteten, und die Brücke über der Aar abwerfen wollten. Bey Merlisbach versuchten sogar siebenhundert Solothurner ihnen den Rückpaß abzuschneiden.

Indessen hielten unsre Mißvergnügten, an abgelegenen Orten, geheime Zusammenkünfte; unter anderm in der Orismühle, Landvogten Liestal, welches in einem der Fenster dieser Mühle ist abgeschildert worden. Sie klagten vornämlich über die Soldatengelder, die Stocklöse, die Siegel-Gelder, die zwey Gulden von Hochzeiten, an welchen mehr Personen saßen, als die gesetzliche Zahl, die Strenge der Landvögte, den Preis des Salzes, so die Obrigkeit den Landleuten theurer verkaufte, als den Bürgern der Stadt. Begründet war der letzte Klappunkt. Von der Strenge der Landvögte aber ist es schwer ein Urtheil zu fällen; denn die Frage bleibt immer zu untersuchen: ob die Strenge in der Vollstreckungsart oder im Gesetz selber lag. Einer von Lampenberg wurde z. B. aufs Schloß von Waldenburg, mit Stricken gebunden, in der herbsten Kälte, geführt, und dann ins sogenannte Loch geworfen, weil er zwey Sonntage hinter einander nicht in die Kirche gegangen war. Die Verordnungen über den Kirchgang bestimmten zwar nicht diese Strafen, überließen aber der Willkühr der Obervögte die Rechtfertigung derartiger Vergehen.

Den 15. März hatte eine Raths-Deputation alle Amtleute zu Liestal zusammen berufen, und ziemlich beruhigende Erklärungen vernommen. Den 21sten trat der große Rath zusammen, der die fernere Behandlung des Geschäfts dem kleinen Rath mit vollem Zutrauen überließ.

Die Anzahl der Mißvergnügten hatte sich aber in den Obern Aemtern vermehrt, und eine dahin abgeschickte neue Deputation erlaubte ihnen, ihre Bittschriften auf den Kosten dem Rath einzugeben. Dieses veranlaßte eine Landsgemeinde bey Sissach, und die Uebelgesinnten bekamen dadurch einen günstigen Spielraum. Ausschüsse kamen vor Rath, und wollten gleichsam Gesetze vorschreiben. Der Salzhandel sollte frey seyn u. s. w. Man versuchte vergebens, sie auf andere Gedanken zu bringen, und die Oberamtleute erhielten den Auftrag, die Gemeinden nochmals zu verhören, und ihre Ausschüsse auf den 5. April vor die Raths Deputation zu weisen. Diese erschienen, und brachten die gleichen Begehren mit; doch betrugten sich einige derselben als bescheidene Männer, und versprachen Treue und Gehorsam. Den 6ten lief die Nachricht ein, daß die Unruhen im Bernischen zugenommen hätten. Der Rath gab das Soldaten-Geld auf, bewilligte Termine für den Nachtrag der Rückstände, verminderte um zwey Schilling den Preis des Rüpfeins Salz¹⁾, und versprach, sich über einige Abänderungen in der Landes-Ordnung des Nähern zu berathen. Hierauf thaten die Ausschüsse die feyerliche Zusage, allen Umgang mit rebeklischen Unterthanen zu vermeiden.

¹⁾ Oder um etwas mehr, falls die Landleute das Salz selber in der Stadt abholen sollten.

Allein vor ihrer Rückkunft hatten schon die Uebelgesinnten freche Ausgelassenheiten ausgeübt. Sie bestürmten die Häuser mehrerer getreuen Beamten, leerten ihnen die Brodkörbe und Weinfässer aus, schoren einigen zur Schmach die Bärte ganz weg, hauneten sogar einem ein Ohr ab, verschrieen aller Orten die Absichten der Regierung, scholten diejenigen, die es mit derselben hielten die Linden, und nannten sich selber die Harten oder die Gehärteten.

Ob nun schon die Rückkunft der Ausschüsse dergleichen strafbare Handlungen eingestelt, so ließ sich der Rath dennoch nicht dadurch irre führen. Zur Beschützung der Gutgesinnten sandte er Zörnlin, zwey Hauptleute und 350 Mann nach Liestal, die sogleich die Liestaler Wache von den Thoren wegiagte. Allein den folgenden Tag, den Charfreitag, rückten, auf Mahnung der Liestaler Eilboten, tausend bewaffnete Wallenburger herben, die zugleich die Solothurner zur Hülfe anriefen. Einer unter ihnen führte ein blankes Schlachtschwerdt. Sobald er solches in der Höhe hielt, schwiegen Alle still; sobald er aber solches sinken ließ, tobten Alle unter einander. Zörnlin verfügte sich zu ihnen mit dem getreu gebliebenen Schuldheissen von Liestal, Namens Imhof. Sie trösteten aber, begehrten den Rückzug der Basler, drohten mit einem Angriff, sprachen sogar von Häuser anzünden. Zörnlin und seine Hauptleute fanden rathsam Liestal zu verlassen. Auf ihrem Abzug nach

Basel, wurde einer ihrer Soldaten, von Füllinsdörfern die auf sie feuerten, verwundet.

Als die Zeit sich näherte, wo der außerordentlich angestellte Buß und Betttag, zu welchem Bern uns eingeladen hatte, gefeiert werden sollte, besorgten die Rebellen, man möchte sie in den Kirchen überfallen, stellten deswegen Hochwachten aus, und besuchten mit dem Seitengewehr den Gottesdienst.

Indessen hatten ihre Anführer den Aufsat eines Bundes mit den Rebellen der Kantone Bern, Luzern und Solothurn wie auch zur Beschwörung desselben, eine Zusammenkunft von Ausschüssen zu Hutweil verabredet. Gedachte Anführer beriefen zu diesem Ende auf den 13 dieses Aprilmonats alle Untertanen der aufrührischen Vogteyen unsers Kantons zusammen. Der Sammelplatz war der sogenannte alte Markt oberhalb Liesal. Dort sprachen die heuchlerischen Wortführer zuerst vom Gehorsam gegen die Obrigkeit, und, um die Schwachen, und wohl auch die Gutgesinnten desto leichter zu verführen, gaben sie gerne zu verstehen, als wenn es nur außer den bereits bewilligten Begehren, um einige Punkten mehr zu thun wäre. Hierauf kam der Aufsat des Bundes zum Vorschein; dann wurde die Nothwendigkeit den Hutweiler Landtag (wie sie ihn nannten) zu besuchen, lebhaft abgeschrieben. Ohne Zeitverlust schritt man zur Ernennung der abzuordnenden Boten. End-

lich trieben die Rädelshörer ihr schlaues Spiel so weit, daß sie drey mal mit dem Volke auf die Kniee fielen, und den Beystand des Erlösers ansehetten. Nach dieser Landsgemeinde, hielten sie schon am 2. May eine andere, bey welcher sich wohl tausend junge Leute einfanden, die alle Stöcke hatten, woran weiße Tücher gebunden waren.

Vorher aber mußte der Rath in Erfahrung bringen, daß selber in der Stadt manche Bürger, besonders unter den Mezgern, durch ihre Reden sich als Gönner oder Vertheidiger der Uebelgesinnten auf'm Lande dargaben. Sogleich ließ man die verzeigten Bienz, den Mezger, Kündig, einen neuen Bürger, auch Mezger, und einen Bleicher, Namens Linder, beyfängen, und wegen ihren unvorsichtigen Schmähungen strafen.

Eine solche Stimmung bewog ihn auch die Zünfte und die drey Gesellschaften der kleinen Stadt auf den 20. April zu versammeln, und durch einige Rathsglieder besuchen zu lassen. Von dem ihnen gegebenen Auftrag nur folgendes: Während des dreyßigjährigen Krieges, sey der Staat um etliche hundert tausend Gulden beschwert worden, die ihn noch hart drückten. — Man sey der äußern Einkünfte im Sundgau und andern benachbarten Staaten, an Früchten, Wein und Geld gleichsam gänzlich entsezt worden. — Die Landschaft bezahle nur für 50 Soldaten Soldaten-Gelder. — Den Rebellen

sey es nur darum zu thun, wie sie die Obrigkeiten so weit einthun und binden möchten, daß alles in ihrer Macht, Gewalt und Verfügung stehen würde. — Die Bürger wurden gemahnt, sich nachdenklicher Reden zu enthalten, andre davon abzumahnem, und die sich wieder verfehlen, einem der Häupter, zu rügen. — Nach geendigem Vortrag wurde von den Abgeordneten keine Antwort oder Gegenrede verlangt; sondern der Meister der betreffenden Zunft zeigte blos den Zunftbrüdern an, daß sich jeder mit seinem saubern Unter- und Obergewehr gefaßt machen solle, und daß man sich erkläre, als redliche, getreue und gehorsame Bürger, bey seiner lieben Obrigkeit, Leib, Ehre, Gut und Blut aufzusetzen. — Da aber der eine oder andere wider Verhoffen, anders gesinnet wäre, so soll der Meister, wurde befohlen, es anzeigen, auf daß sich der Rath desto besser darnach zu richten wisse." Ein gleiches geschah auf dem Rathhause gegen die Hintersäßen und Aufenthalter; der Umgang währte zwey Tage, und aller Orten fiel die einmüthige Erklärung, man wolle mit Leib und Gut zu der Obrigkeit halten. —

Am 16. April hatte schon der Rath eine außerordentliche Kriegs-Commission aus den alten Häuptern (Wettstein und Hummel) und vier Rätthen (Bonifacius Burkhard, Onophrio Merian, Benedikt Socin und Andreas Burkhardt) niedergesetzt. Sie konnten, so oft sie es nöthig finden würden, den Oberst Zörnlin zu sich be-

rufen, gleichwie Caspar Munzinger, als einen Kriegserfahrenen Mann. Ihr Auftrag war: in allen vorkommenden Sachen, die den Nutzen und die Wohlfahrt der Stadt und des gemeinen Wesens berühren möchten, die erforderlichen Anstalten zu machen, und die befundenen Mängel ohne Verzug zu verbessern. Sollte doch etwas von besonderer Wichtigkeit sich ereignen, so müßten sie es entweder vor die XIII, oder vor den Rath bringen. Falls endlich ihnen ungute Reden zu Ohren kommen würden, so sollten sie dem alsbald nachforschen, die Fehlbaren beschicken, besprechen, strafen oder dem Rath verzeigen.

Ob man schon 800 Mann Fußvolf und eine Compagnie Reuter angeworben hatte, wurden außer den Bürgern, die Waffenfähigen Universitäts-Verwandten, die fremden Kaufmannsdiener, Handwerkergefelln und Aufenthaltler in Compagnien eingetheilt, und bewaffnet.

Damit nicht zufrieden, sahe man sich um fremde Hülfe um. Benedict Socin bekam den Auftrag an den General Auditor Wölter in Bressach zu schreiben, um den Herzog von Harcourt und Charlevoix, Gouverneur zu Bressach, zu sondiren. Bressach gehörte noch den Franzosen. Zweymal antwortete Wölter, daß der Herzog erböthig sey, bis 100 Pferde und 300 Musquetiers uns zu Hülfe zu schicken. Auf diese Anzeige ergieng folgende Erkanntniß: „Soll Herrn General

Auditor durch Herrn Socin geschrieben werden, daß man sich dieser wohlgemeinten Offerte zum höchsten erfreue, und dafür danke, auch daß man in keinen Vergeß stellen würde, diese große Courtoise und Freundschaft um Ihre fürstlichen Gnade zu allen begebenden Occasionen möglichst wiederum zu beschulden. Benneben zu bitten, die angebothene Hülfe in stündiger Bereitschaft zu halten, damit man selbige, auf'm Nothfall, bey der Hand haben möge. Einer (Zäslin) wurde bald darauf nach Bressach geschickt, um die französische Hülfe förmlich zu verlangen. Sie langten in Hünningen an; die Commandanten derselben beklagten sich aber, daß Niemand käme mit ihnen zu reden, oder ihnen anzuzeigen, was sie thun sollten. Es wurde daher der Kriegs-Commission die Bestimmung überlassen, wie man sich des Soldes halben, und sonst gegen die Offiziere und gemeinen Soldaten zu verhalten hätte. Es kam nicht zum wirklichen Aufbruch. Ihre Gegenwart in der Nähe hielt aber die Unterämter im Zaum, und wirkte auf mehrere in den Oberämtern, die Späher täglich nach Pratteln, Muttens, Münchenstein schickten. Einem Soldaten gab man einen doppelten Kronreiß, einem Reuter zwey Sonnentronen, und den Offizieren nach Advonant, und sie wurden in den ersten Tagen des Brachmonats abgedankt. Zugleich ergieng ein Dankschreiben an den Harecourt, um ihn auch zu bitten, in solcher gnädigen Affection gegen uns zu verharren. Er antwortete

den 6 Juny in höflichen Ausdrücken und mit Dankbezeugungen. Am 16. Heumonath wurde die Renumeration des General Auditors, Doctor Wölker, in der Häupter Discretion gestelt.

Außer der französischen Hülfe hatte man auch vom Bischof einige durch vertraute Personen begehren lassen. Er schickte den 28. May, aus den welschen Vogteyen 150 Mann zu Fuße und 50 zu Pferde nach Lauffen, mit dem Befehl, wofern unsre Bürger ausziehen sollten, sich mit ihnen zu vereinigen, oder sie gar in Besatzung zu nehmen; sie wurden aber den 9. Juny entlassen.

Auch hielt ein fremder Oberst vierzig Reuter zum Dienst des Rathß in Bereitschaft. Er wird in einer Handschrift von Grünen, und in einer andern von der Howen genannt.

Bey solchen Vorbereitungen unterblieben die Mittel der Güte nicht. Es scheint auch, daß man den Ausgang der im Innern der Schweiz vorhabenden Unternehmungen abwarten wollte. Oft wurden Rathßdeputirte in die Dörfer geschickt, um die Gemüther zu gewinnen, oder wenigstens den Thätlichkeiten Einhalt zu thun, welche mehrmalen so weit giengen, daß Leute theils verwundet, theils todgeschossen wurden. Gesandte von Zürich und Schaffhausen fanden sich den 9. May hier ein, und da die Unterthanen sich weigerten Ausschüffe hieher zu schicken, so ließ man es sich gefallen, in eine Unterredung mit ihnen zu Liefal zu treten, und der dortige

Pfarrer bekam den Auftrag eine bewegliche Predigt vor der Zusammenkunft zu halten; alles war aber vergebens. Nun forderten die Ausschüsse gänzlichen Nachlaß der rückstehenden Soldatengelder, freyen Salzhandel und eine Menge andere Sachen. Sie wollten weder die Vermittlung der eidsgendfischen Gesandten annehmen, noch vom Hutweiler Bund absteigen. Dessen ungeachtet gab man ihnen den 14. May, Hoffnung zu einigen Begünstigungen, wenn sie sich nur still aufführen, und den Bund aufgeben wollten.

Den 17. May wurde der große Rath zusammenberufen, der die bisherigen Verfügungen des kleinen Rathes guthieß, und das weitere ihm mit voller Gewalt anheim stellte. In der gleichen Sitzung wurden aber Erkenntnisse des kleinen Rathes über das Metzgerwesen mitgetheilt, und bestätigt. In Folge dieser Erkenntnisse sollte die neue Schole (Metz) beschloffen und das Hereintragen des fremden Fleisches, mit dem Vorbehalt, abgeschafft werden, daß wenn Klagen einkämen, man die neue Schole wieder aufrichten lassen würde. ¹⁾

¹⁾ Es wurde auch befohlen: „Die Bürgerschaft zu allen und jeden Zeiten mit allerhand Brat is und anderm Fleisch nach Nothdurft zu versehen.“ Allein, wenn es jedem Bürger einfiel, nur Gebratenes und nichts Gekochtes essen zu wollen, was würden die Metzger

Den folgenden Tag fand man die Gemüther in den obern Aemtern, außer im Wallenburger-Amt, ziemlich gelassen. Allein, auf eingelangte Mahnungen der Rebellen aus dem Innern der Schweiz, schickten die Unsrigen den 22. mit fliegender Fahne 100 Mann nach Dtmarsingen, zwischen Lenzburg und Mellingen, und versammelten sich dann bewaffnet, bis auf etliche Tausend stark auf dem alten Markt vor Liestal. Der Rath sandte ihnen den 25. May einen offenen Brief zu, in welchem gemeldet wurde, daß die Obrigkeiten in der Schweiz zu den Waffen gegriffen hätten, um die Bedrängten zu schützen, und die Empörung, wann nicht durch Güte erhaltlich, mit Gewalt abzuschaffen. Der Rath befahl, bey Leibes und Lebensstrafe, daß, außer den gewöhnlichen Dorffschaften, Niemand sich im Gewehr betreten lassen, und vielweniger den Durchmarsch verhindern sollte. Zugleich aber versprach er die Erfüllung der gethanen Zusagen und den obrigkeitlichen Schutz, wenn dieser Ermahnung nachgelebt würde. Man findet nicht, daß sie einigen Eindruck machte; im Gegentheil, die Liestaler und andre schickten zu den Prattelern und übrigen Angehörigen des Mönchensfelner-Amts, und ließen ihnen schriftlich und mündlich mel-

mit einem Theil ihres Fleisches machen? Ersichtlich ist es, daß man zugleich eine ganze Zunft und die übrige Bürgerschaft zu gewinnen, oder zufrieden stellen wollte.

den, daß wenn sie sich nicht auf ihre Seite erklärten, sie solche mit Feuer und Schwerdt heimsuchen wollten. Um diese Zeit mahnten uns die Zürcher ernstlich: „Ihnen sey unmöglich dem Schwall der zulaufenden Bauern allein zu resistiren, sie mochten sich auch, und machen eine Diverſion.“

Bald erreichten aber die Sachen ihre Endſchaft. Der Oberſt von Zwayer, Wettſteins Reiſegeſährte nach Wien, trieb, mit ſeinen 5000 Urnern, Schweizern, Unterwaldnern, Zugern und Glarnern, die Entlibucher und Emmenthaler zu Paaren. Johann Rudolf Werdmüller von Zürich, Befehlshaber über 10,000 Zürcher, ſchlug, am 24. May vermittelſt ſeines großen Geſchüzes, 22,000 Bauern bey Bremgarten; und den folgenden Tag begehrten dieſe den Frieden von ihm. Die dort befindlichen Baſler nahmen ſeine Friedensbedingungen an, und lehrten nach Hauſe zurück. Den 27. ließen die Lieſtaler und Ballenburger um Gnade und Verzeihung bitten, wurden aber nicht angehört. Indeſſen rückten die Berner mit ihren weſſchen Unterthanen und Verbündeten, Waadtländern, Genfern und Neuenburgern, heran. Ihr Befehlshaber von Erlach, ſchickte den 28. May, Bothen an die Baſler und Solothurner Unterthanen, mit der Anzeige, daß er freyen Zug nach Baſel haben wolle. Am gleichen Tage lieferte er den Ueberbleibſeln des Aufruhrs ein Treffen bey Herzogenbuchſee, das dem ganzen Aufſtande ein Ende machte.

Hier.

Hierauf faßte der geheime Rath den Entschluß, die in der Stadt angeworbene Mannschaft in die Landschaft einrücken zu lassen. — Den gleichen Nachmittag führte Zörnlin einen Theil der Reuterey nach Liestal, Sissach, und Gelterkinden; die andern Tage folgten noch 200 Reuter, wie auch nebst den Mühlhausern, 500 Mann zu Fuße. Die Gränzen bey Langenbruck, Läuelfingen, und Dittingen wurden besetzt, und nun schritt man zur Auffuchung und Gefangennehmung der Räbelsführer. — Socin wurde nach Arburg geschickt, wohin sich Kriegsräthe oder Gesandte mehrerer Kantone versüßt hatten. Er soll nicht einwilligen, wurde ihm aufgetragen, daß die Delinquenten anderst abgestraft werden, als durch die Obrigkeiten, deren Unterthanen sie seyen.

In Zeit von einer Woche brachte man über 170 Mitschuldige, theils ungebunden, theils mit Stricken oder Ketten gebunden in die Stadt. Der einzige Heinrich Gysin, Schultheiß von Liestal, fuhr wegen seines hohen Alters in einem Wagen. Der Rath setzte den 4 Juny eine außerordentliche Commission nieder, um die Klagepunkten und die Fragstücke aufzusehen, und nach derselben die Angeklagten zu verhören. Es waren Bonifacius Burkhard, Brandmüller, Panler, Werensfels, Stähelin und Weiß. Im Laufe des Processes findet man einige male, daß der Rath den Commissarien gestattete, die Folter anzuwenden. Am 29 Juny übergab die Geistlichkeit, unaufgefordert, ein Memorial, in welchem sie eine ernstliche Bestrafung, als höchst nothwendig und erforderlich anrieth. Vielleicht geschah es auf einen ge-

gebenen Wink der XIII, die es wußten, daß die französische Ambassade sich einigermaßen der Schuldigen annahm.

Alle Acten wurden den XIII, zu Eingebung eines Rathschlages, zugestellt, und den 13 Heumonath bekam der Rath diesen Rathschlag. Zwen Rechtsgelehrte, Doktor Joh. Jakob Burkhard und der Raths-Substitut Hans Rudolf Burkhard, hatten die Straffälligen classificirt, und wie jede Classe zu strafen wäre, vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Strafurtheile wurden sogleich gefällt. Allein, anstatt die Todesurtheile durch das gewöhnliche Stuhlgericht bestätigen zu lassen, fand der Rath angemessener, vor Vollstreckung derselben, den großen Rath auf den folgenden Tag zu versammeln. Der große Rath bestätigte die ergangenen Urtheile, und sogleich ließ man die Armen Sünderglocke anziehen, und die zum Tode Verurtheilten auf den Richtplatz führen.

Sechs wurden mit dem Schwerdt, und einer mit dem Strange hingerichtet. Es waren: Uli Schad, ein Weber, v. Oberdorf, der bey den Zusammenkünften das Wort führte, (mit dem Strange), M. Steff. Stuy von Liestal, Hans Gysin, des Schuldheissen Sohn, auch von Liestal, Conr. Schuler, ebenfalls von Liestal, Joggi Mohler, von Diekten, Galli Jenni, Mayer zu Langenbruck, und Uli Gysin, Amtspfleger von Läuferlingen (mit dem Schwerdt.) Von 6 der Hingerichteten bezogen die Kinder $\frac{1}{3}$ des Vermögens, und vom 7ten die Wittwe $\frac{2}{3}$. ¹⁾

¹⁾ Ein Gassengerücht, so manche in ihren Tagbüchern als Wahrheit aufnahmen, sagte, daß während der Hinrichtung ein grausames Getümmel sich auf'm Schloß Homburg hören ließ, in eben der Kammer, wohin Uli Gysin seinen Hausrath geflüchtet hatte.

Drey andre Anführer, Jakob Senn, der Untervogt von Siffach, Hans Erni, von Oberdorf, und Daniel Jenni, der Sattler von Waldenburg, wurden auf die venetianischen Galeeren, wider die Türken, auf Lebenslang verurtheilt, damit nichts von ihnen mehr zu besorgen sey. Aus sonderbaren wichtigen Ursachen, welche aber das Rathsbuch nicht angibt, wurden sie mit der Todesstrafe verschont. Als man sie aber den 30. Juli nebst vier andern ¹⁾, die nur auf einige Jahre mit der Galeerenstrafe belegt wurden, nach Dalmatien führen wollte, wurden sie unterwegs, durch östreichische Bauern, zwischen Seckingen und Lauffenburg, den Führern mit Gewalt abgenommen und auf freyen Fuß gestellt. Etliche kamen hieher zurück, und wurden nur, bis auf Begnadigung, ehr- und wehrlos erklärt.

Am 22. Heumonath ließ der Rath einem Namens Jakob Schaub, von Tenniken, am Halsseifen, durch den Scharfrichter ein Ohr abschneiden, weil er ein gleiches einem getreu gebliebenen Landmann gethan hatte, und mußten ihn, als Handlanger des Henkers, die zwey halten, die ihm zu jener Mißhandlung waren behülflich gewesen, Foggi Recher und Hans Dalcher. Die Gemeinde mußte außer dem 50 fl. dem Mißhandelten bezahlen.

Dem Samuel Merian, Schlüsselwirth zu Riestal, hatte man unter anderm vorzuwerfen, daß er den Landtag zu Hutweil besucht, und vor 14 oder mehr Jahren einem gesagt

²⁾ Hans Schaub von Tenniken, Georg Marty, der Gerber von Buktten, Isaac Dettwiler, von Langenbruck, und Hans Krayer, von Lampenberg.

hatte, er könnte wohl berichten, was von Alters her die Privilegien in Liestal gewesen wären. Das Urtheil war: soll zwey Jahre in der Gefangenschaft (aufm Rheinthor) bleiben, ihm täglich mehr nicht als eine alte Maasß Wein gereicht, ohne Erlaubniß Niemand zu ihm gelassen, und der dritte Theil seiner Güter confiscirt werden. Im folgenden Jahr, den 30. September, wurden die übrigbleibenden 9 Monate von der Gefängnißstrafe ihm nachgelassen.

Zu einer zweyjährigen Gefangenschaft nebst Confiscation der Hälfte seines Vermögens, wurde auch Hans Gysin, der Wirth und Amtspfleger zu Höllstein, verurtheilt. Er hatte Gelder vorgeschossen, und in seinem Hause wurde die Annahme des Hutweiler Bundes beschloffen. Dem Werli Bove gab er seinen eigenen Degen nach Olten, samt dem Reisegelde. Heinrich Gysin, einer der Schuldheissen von Liestal, wurde als Haupt der Rebellen seiner Stadt bezeichnet, verwickelte aber, rücksichtlich seines hohen Alters das Leben nicht. Die Hälfte seines Vermögens wurde aber zu obrigkeitlichen Händen gezogen, und er mußte schwören, für sein Lebenlang in dem Hause eines seiner Söhne, des Schmides in der Aeschemer Vorstadt zu bleiben; wie auch Niemanden als Geistliche zu empfangen.

Bermiesen wurden drey: Martin Hoch, von Liestal, der einer von denen gewesen, die das ganze Werk führten; Hans Jakob Gysin, der Rothgerber von Sissach, der mit Samuel Merian, und Michel Strübin zu Hutweil gewesen, Foggi Schweitzer, von Oberdorf, in dessen Hause viele faule Practiken angezettelt worden. Jeder mußte noch einen Theil seines Vermögens einbüßen.

Aus Schellenwert wurden 10 geschlagen: Jakob Weber, von Ormalingen, der zur Einnahme des Schlosses Farnsburg geholfen, Joggi Recher, Hans Dalcher, Pantal. Heimmann, von Liestal, Hans Denger, von Sissach, der das Schloß Farnsburg einnehmen half, und Pulver daraus entwendete, Hans Jakob Fürchter, von Bütten, ein Bestürmer des Schlosses Farnsburg, Friedlin Tschudi, der Trommelschläger von Lupfingen, Heinrich Frenvogel, von Arikorf, Hans Eglin, von Länfelsingen, und Hieronimus Waldner, von Bütten.

Ehr- und wehrlos wurden 7 erklärt. Jakob Singeisen, der Schmid von Liestal, der noch den vierten Theil seines Vermögens hergeben mußte, Jakob Weber, von Ormalingen, der zugleich in eine Strafe von 100 fl. verfällt wurde, Hans Bröderlin, der Metzger von Liestal, der auch 300 fl. Strafe erlegte, Hans Gysin, von Oltingen, der zu dem 200 fl. bezahlte, Martin Schneider, der außerdem das Viertel seines Vermögens einbüßte, Bernli Buser, der auch 50 fl. erlegte, und Claus Schneider, der einem Amtspfleger eine Maulschelle gegeben hatte, und in eine Strafe von 200 fl. verfällt wurde.

Sieben Angeklagte wurden ins Haus bannigirt (das ist, bekamen Hausarrest), und mußten Geldstrafen erlegen, Heinrich Seiler, der Stadtmüller von Liestal, Hans Gerster, von Gelterkinden, ein tropziger Gesell, Michel Strübin, der Hutmacher von Liestal, Jakob Senn, der Feldmüller von Liestal, Jakob Stutz von Liestal, Baschi Senn, der Müller von Sissach, und Baschi Wirz von Sissach.

Nur Geldstrafen mußten zwei erlegen, Hans Fluebacher von Lampenberg, der gesagt hatte, man solle bis Austrag

der Sache, der Obrigkeit nichts bezahlen; und Hans Fichter von Bökten, der, nach des Landvogts Aussage, vieles bey diesem Unwesen gethan habe; jeder bezahlte 100 fl.

Betreffend mehrere, ließ man es bey der ausgestandenen Gefangenschaft bewenden: Hans Jakob Seiler, der Balbierer von Liestal, Martin Schupfer, von Ormalingen, Rudi Mayer, der Schlosser, von Waldenburg, Hs. Jak. Eschopp von Waldenburg, Kaspar Märklin, von Liestal, Jakob Amfinger, von da, Jakob Suter, auch von da, Alexand. Schuler, gleichfalls von da.

Die Uebrigen wurden gleich anfangs theils schon zu Liestal, theils hier entlassen, weil keine förmliche Anklage wider sie Statt hatte.

Vom weiblichen Geschlechte ließ man Niemand strafen, und man begnügte sich den 16 Juny mit folgendem Beschluß: „Die Weiber zu Liestal sollen in der Kirche, oder auf dem Rathhause, zusammengefordert, und ihnen in Beyseyn des Leutpriesters (der auch das Seinige zu thun wissen wird), durch zwey Deputirte eingebunden werden, sich der bisher wider die Obrigkeit, und sonst noch ausgelassenen, bösen, leichtfertigen Reden, bey höchster Strafe zu enthalten, und ihrer Männer Sache dadurch nicht ärger machen.“

Weil aber die Stadt Liestal sich bey diesem Aufstand besonders hervorgethan, und den Hutweiler Bund mit ihrem Siegel bekräftiget hatte, wurde sie auch besonders gestraft. Während der peinlichen Prozeduren, wurde der Schultheiß Christof Imhof, der mit Gysin das Schultheißenamt abwechselungsweise bekleidete, auf

Lebenslang einziger Schutheiß, und die XIII. bekamen den Auftrag sich über das weitere zu berathen. Erst am 7. Septb. wurde dem außerordentlich versammelten großen Rathe die Rathschläge der XIII. zur Bestätigung vom Kleinen Rath vorgelegt. ¹⁾ Der Styl derselben war mehr als leidenschaftlich. — Darinn liest man z. B. : „Der Liestaler eingebildecete Präsumption, Hochmuth und Vermessenheit, sind die Ursachen alles Uebels und Unraths, ja, die rechte Wurzel und Ursprung der Rebellion. . . . Es sey nicht das erste, sondern das dritte Mal, daß solche um großes Geld erkaufte Leibeigene, an Gott und an ihrer Obrigkeit treulos und meineidig gewesen sind. . . . Bey allen drey Rebellionen hat Liesstal das Directorium geführt.“

Die bestätigten Schlusspunkte waren folgende :

„ 1.) Imhof und die Seinigen sollen Bürger werden (das ist Bürger der Hauptstadt.) 2.) Vom Gericht werden Samuel Merian, Ambrosi Brodbeck, Hans Pfaff, abgesetzt. 3.) Die Benennungen Rath und Rathsherr, sollen abgethan, und statt derselben Beystzer des Schultheissen erwählt werden. Acht von den Treugebliebenen wurden dem Schultheissen und dem

¹⁾ Nach dem Rathsbuch hatte diese Bestätigung erst ein Jahr später Statt. Manches war aber schon vorher, auf Befehl des Raths, oder der XIII, verfügt worden.

Stadtschreiber von Liestal bengeordnet : Wilhelm Zeller, Hans von Arx, Martin Pfirter, Adam Haumüller, Heinrich Gysin, Jakob Strübe, Wilhelm Hoch und Samuel Braun. Wenn ein Besizer fehlt, so sollen Schultheiß und Besizer drey vorschlagen, und der hiesige Rath erwählen. 4.) Die Gerichtsleute sollen seyn : Jakob Pfaff, Degerfelden, Jak. Lauser, Hans Hoch, Michel Maurer, Jakob Simon, Math. Ehinger, Hs. Jak. Spieler, Heint. Baumgartner und Rudi Tschudi. Wenn Einer des Gerichts fehlt, steht die Wahl bey Schultheiß und Besizern. . . . 5.) Den Liestalern soll man einen Böler oder Mösel wieder zukommen lassen, um in Feuersnöthen die Lösung damit zu geben. Das grobe Geschütz soll hier bleiben. . . . Die Fallbrücken und Thore sollen im Stande bleiben, wo es jetzt ist. ¹⁾ 7.) Das Silbergeschir und das Siegel ²⁾ sollen hier behalten werden ; und dem Schultheissen überlassen seyn, wie die Landvögte es thun, sein eigenes Pattschaft zu gebrauchen. . . . 8.) Die Liestaler sollen ihre Gebäude selber unterhalten. . . . 9.) Sie sollen eine Geldbuße von fünf bis sechstausend Pfund ab-

¹⁾ Die Fallbrücken und Schuzgattern waren abgethan worden.

²⁾ Das Siegel stellte vor einen halben Baselfstab mit Knöpfen, und die Umschrift : S. Civium Civitatis de Liestal.

statten, nach Verhältnis dessen, so die übrigen Aemter zu bezahlen übernommen haben; und das Silbergeschire kann auf Rechnung angenommen werden."

Das Waldenburger Gericht erwählte den Waibel, oder Vorsteher, und war das Apellations - Gericht von Reigoldswil und von Zofen. Dies alles wurde ihm den 18. Oktober 1654 entzogen.

Im Herbstmonat ließ der Rath in den Aemtern die Huldigung zu Riestal und zu Sissach vornehmen. Die übrigen Aemter, die Antheil am Aufstand genommen hatten, mußten auch entwaffnet werden. Ihre Fahne, die man mit den Waffen nach Basel brachte, war von weißem Taffet, und bestand in der Abschilderung von vier Bauern. Der erste trug sein Seitengewehr und eine Haue in der Hand; der zweite hatte eine große Reuthaue auf dem Rücken; der dritte eine Schaufel; der vierte hinten drein, und in alter Schweizertracht, hielt die rechte Hand in die Höhe, wie einer der da schwört. Im J. 1655, gab man den Unterthanen, auf ihr inständiges Bitten ihre Gewehre wieder, und sie versprachen solche in Ewigkeit nicht wider ihre Obrigkeit zu gebrauchen. An den 60,000 fl., die über diesen Aufstand gegangen waren, bezahlten die Landleute, in Zeit von 4 Jahren, 23,000 Gulden. Das Amt Farnsburg zahlte z. B. monatlich 310 Pf., und so die übrigen nach Verhältnis der waffenfähigen Mannschaft.

So entgingen wir der gefährlichsten Regierungsform, die man, besonders in Rücksicht der Lage unsers Kantons, erdenken könnte. Weil die Landleute Landsgemeinden bildeten, so hätten die Bürger der Stadt ein gleiches verlangt und erhalten. — Da wäre ein schwacher Rath zwischen zwey ganz entgegengesetzten Pantonarchien, Landsgemeinden und Stadtgemeinden, schwebend gestanden, und hätte höchst selten etwas Gutes stiften können, und viel Uebels geschehen lassen müssen. Dies soll aber zur Warnung dienen, daß die vollziehende und richterliche Gewalt menschlich handele, und daß zu diesem Ende die Gesetzgebung sich billig zeige.

Von andern Begebenheiten dieses Jahres bemerken wir noch folgendes:

Den 24. Hornung verreiste Joh. Jakob Stöckar, Stadtschreiber von Schaffhausen, nach London, wohin er von den evangelischen Orten zum Cromwell abgesandt wurde. Er kam zu Ende July des folgenden Jahres zurück, und eine Folge seiner Absendung war, der Einschluß der evangelischen Stände in den zwischen Cromwell und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden von 1654.

Der Bund mit Frankreich wurde von Solothurn allein erneuert, und Luzern folgte bald diesem Beispiel.

Der französische Ambassador war über den Oberst Zweyer, und den Bürgermeister Wettstein übel zu sprechen, daß sie, wie er meynte, die übrigen Stände von gedachter Erneuerung abhielten. Und da der Kaiser, den 27sten May, B. Wettstein einen Adelsbrief überschickte, nahmen seine Feinde, denn er hatte deren sehr viele, einen neuen Anlaß daraus, ihn verdächtig zu machen. Ob nun schon dieses Adelsbriefes in den Rathschristen keine Erwähnung geschieht, so mag er doch auf den Gedanken gebracht haben, den Dank des Vaterlandes gegen Wettstein werthtätig zu bezeigen. Am 20 Heumonath wurde nämlich eingezogen: „Meines Hrn. B. Wettsteins, J. E. W. wegen gehabter großer Mühe und Arbeit, auf beyden Reisen nach Münster und Wien, nicht zu vergessen.“ Und hierauf wurde erkannt: „Sind geordnet die Hrn. Oberzunftmeister Hummel und Benz, Thro Gn. St. E. W., und die Hrn. Jdrnlin, Kien, Lühelmann, Benedikt Socin; sie sollen ein Bedenken eingeben, wie man Hr. B. Wettstein, J. E. W., für angedeutete gehabte Mühe solle recompensiren.“ Die Sache ließen sie aber mehrere Jahre liegen. Es scheint auch daß Benz den Auftrag nicht übernahm, denn zwey Jahre später (1655), da Hummel gestorben war, wurde an dessen Stelle, am 2. July, Benz wieder genannt.

D r i t t e s K a p i t e l .

1654 — 1655.

D u r ä u s .

1 6 5 4 .

Der Wachterische Prozeß kam wieder zum Vorschein. Vom Reichstage zu Regensburg ergieng den 27. April ein Schreiben an unsern Rath, worinn er ihn aufforderte, dem Wachter zu bezahlen, was das Kammergericht ihm zuerkannt hatte. Der Reichstag drohete mit Arresten, und wiederholte den Satz, daß die Reichsstände nur unter gewissen Bedingungen, die Exemption vom Reich bewilliget hätten. Er behauptete sogar, daß die Krone Schweden solche, vor Vollziehung gedachter Bedingungen, nicht garantiren wolle. Den 25. September versprach der Kaiser, uns bey der Exemption ruhig zu erhalten.

Cromwell versiel, nach dem Beyspiel anderer Regenten, auf den lobenswerthen Gedanken, die verschiedenen evangelischen Secten zu vereinbaren, und sandte zu diesem Ende in die Schweiz den Schottländer Johannes Duräus, der vierzig Jahre lang (von 1631 bis 1674) an einer solchen Vereinbarung, mit einem unverdroffenen Eifer, aber vergeblich, arbeitete. — Der berühmte

Mosheim hat dessen Lebensbeschreibung herausgegeben, und lobt an ihm allgemeine Wohlmeintheit, gründliche Frömmigkeit, und tiefe Gelehrsamkeit. Duräus hatte aber, fügte er hinzu, mehr Wiß und Gedächtniß, als Urtheilskraft gehabt, und sey den Mistikern und Quäkern etwas günstig gewesen. Uebrigens gab er als Grundlage seines Vereinigungs-Plans, den apostolischen Glauben, die zehn Gebote, und das Vater Unser an.

Duräus legte im Brachmonat, den zu Kran versammelten evangelischen Ständen, Propositionen vor. — Unser Rath beehrte von der theologischen Facultät ein Gutachten, welches er den nach Baden abgeordneten Gesandten mitgab, um mit den übrigen evangelischen Orten zu conferiren.

Im September verfügte sich Duräus hieber, und gab dem Rath sein Creditiv ein, welches von Cromwell, Protector der Republik in England, Schottland, und Irland, unterschrieben war. — Die Gesinnungen des Rathes, und der Theologen und Geistlichen, gegen ihn, müssen damals günstig gewesen seyn, denn die Theologen gastirten ihn vor seiner Abreise, und ein gleiches thaten die Deputaten, im Namen der Obrigkeit. Laut Rathes-Erkenntniß vom 11. October, wurde er auch aus dem Losament gelöst. ¹⁾, und von Jemanden bis nach

¹⁾ Defrawirt, gastfrey gehalten.

Schaffhausen begleitet, welches Beispiel von Verehrung einzig in seiner Art gewesen ist.

Am gleichen Tage hatten die Theologen und Geistlichen, in einem eingegebenen Gutachten, eröffnet, wie die Vollbringung des Vorhabens, eine Vereinigung unter den Protestanten zuwege zu bringen, sehr zu wünschen wäre; nur bemerkten sie, daß man zur Vermeidung alles ungünstigen Verdachts, mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen müsse.

Allein die Gemüther wurden nachgehends anders gestimmt. Der Antistes, Theodor Zwinger, der an einer schweren Krankheit darnieder lag, starb den 27sten December, und bekam zum Nachfolger den Obersthelfer Lukas Gernler, einen 30jährigen Geistlichen, über welchen Duräus in der Folge bittere Klagen führte, und dabey den Umstand seiner Jugend nicht unberührt ließ.

Duräus hatte in Zürich zwey verschiedene Erklärungen vorgeschlagen; die eine von Seiten der Regierungen, die er Declaratio nannte, und die andere von Seiten der Theologen, die mit dem Ausdruck Judicium bezeichnet wurde.

Im Laufe des Decembermonats (den 18. oder 20.) theilte uns Zürich den Aufsatz der ersten mit. Sie führte den Titel: Declaratio amplissimorum Helvetiae reformatae Magistratum super negotio pacificatorio reverendi et clarissimi Domini Duraei. In dersel-

ben wurde der Wunsch einer Vereinigung mit Nachdruck bezeugt, und dann beigefügt: „Ac proinde ut laudatissimo huic operi auctoritatem et concursum nostrum commodemus, declaramus unanimiter curae nobis fore, operamque nos daturos, primum ut praedicti nostri Ministri et Theologi in concionibus et caeteris suis operibus, piorum suorum Praedecessorum more, ab omni verborum acerbitate in eos, qui diversi mode sentiunt, abstineant, et veritatis professionem, atque spiritus unitatem in vinculo pacis retineant: quod ultro bona fide se facturos pollicentur. ¹⁾

Diese Mittheilung von Zürich wurde nach eingeholtem Gutachten der Theologen, den XIII, zu Eingebung eines Rathschlags überwiesen, und dann erst den 12. Jenner 1655 beantwortet. In der Antwort recht-

¹⁾ „Damit wir diesem höchst löblichen Werk unser obrigkeitliches Ansehen und Mitwirkung desto sicherer leihen mögen, so erklären wir einhellig, daß wir zu Herzen fassen, und dafür sorgen werden, daß unsre Geistlichen und Theologen in ihren Predigten und andern Werken, nach dem Beispiele ihrer frommen Vorfahren, alle herbe Ausdrücke wider diejenigen, die anders denken, vermeiden, und in den Schranken des Friedens das Bekenntniß der Wahrheit, und die Einheit des Geistes zurückhalten werden.

fertigte der Rath dieerspätung derselben, durch das Absterben des Antistes Zwinger, und andre eingefallene Verbindernisse. Der Rath schrieb ferner: Ob uns schon viel lieber gewesen wäre, wenn Hr. Duräus die löblichen Orte damit verschont hätte, so wolle man dennoch die Declaration genehmigen, falls es den übrigen Orten gefällig wäre, und dieselbe dergestalten eingerichtet würde, daß weder die evangelischen Orte, noch deren Theologen zu weit engagirt werden dürften. Man sollte abwarten, was andre reformirte Fürsten und Stände zu thun gesinnet wären. Der Rath tadelte das Versprechen, die benachbarten evangelischen Staaten zur Beförderung dieses Werks zu disponieren; man sollte limitiren: *quoties ansa dabitur ad idem propositum suscipiendum*¹⁾; das Wort *concursum*, Mitwirkung, sey zu verbindlich; man sollte auch die Worte: *piorum suorum praedecessorum more*, auslassen, aus welchen vielleicht die Lutheraner Anlaß nehmen dürften, weiter zu grübeln, und alt vergangene Sachen hervorzufuchen; das Versprechen endlich: *postremo ut in correspondentia super hac re cum aliis pacificis religiose procuranda, fovenda et propaganda, nihil quod*

a

¹⁾ So oft sich der Anlaß ergeben wird, dieses Werk zu unternehmen. Folglich wollte man gegen die Lutheraner des Marggrafenlandes den ersten Schritt nicht thun."

a nobis proficiisci possit negligatur, sollte man mit den Worten: suo tempore et loco, restringieren.

Auf diese Antwort erwiederten die Zürcher, den 20. Jenner 1655, daß Bern und Schaffhausen eingewilligt hätten, daß man dennoch unsre Erinnerungen in gebührende Obacht nehmen würde. Zugleich sprachen sie aber von dem Judicium, d. i. von der Erklärung der Theologen. Sie baten uns, wir möchten unsre Theologen, mit gebührender Erinnerung und freundlich dahin verleiten, daß sie sich zu einem gemeinen Judicio aller evangelischer eidgenössischer Kirchen vertraulich erklärten, die übrigen hätten darin eingewilligt; und sehr bedenklich wäre eine Absonderung. Hierüber gaben unsre Theologen den 31. Jenner ein Gutachten ein. Der Rath war aber mit demselben unzufrieden, und trug den Deputaten auf, mit ihnen zu sprechen. Den 3. Hornung fiel der Bericht der Deputaten dahin, daß die Theologen ihr Judicium dem Duräus schon zugestellt hätten, daß sie bey demselben gänzlich bleiben — daß sie dem von den Theologen der übrigen Orten angenommenen, gemeinsamen Judicio nicht beypflichten können.

Ähnliche Anstände gab es auch, da Zürich im Märzmonat, im Namen aller evangelischen Orte, ein Empfehlungs-Schreiben, wegen des Durätschen Geschäfts, an die Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz,

wie auch an den Landgrafen von Hessen abgehen lassen wollte.

Den 22. May kam Duräus wieder hieher, und bat eines der Häupter um eine Antwort auf das Schreiben des Protectors Cromwell, wie auch daß den hiesigen Theologen zugesprochen werden möchte, damit sie sich sein Geschäft angelegen seyn ließen. Den folgenden Tag erkannte der Rath: „Soll ein Gegencreditiv Hn. Duräo zugestellt, darneben mit den Theologicis geredt werden, ihn aufs baldigste so immer möglich, abzufertigen. Man soll auch das Kostgeld für Hrn. Duräum bezahlen, wo es nicht lange währt.“ Den 30sten stellten die Deputaten ihm die Antwort an Cromwell zu, und wünschten ihm glückliche Reise.

Im J. 1662 kam Duräus wieder in die Schweiz: Den 1. September wurde im Rath ein Schreiben von Zürich verlesen; worinn die dortige Regierung meldete: „Duräus habe seit 1655 in dem Religions-Friedensgeschäfte mit bekanntem Eifer und Treue gearbeitet; er sey wieder bey ihnen angelangt; er habe eröffnet, was er für Neigung hin und wieder angetroffen habe, er wolle die übrige Zeit seines Lebens daran wenden.“ — Zürich theilte uns auch seine Relation mit, und schloß mit dem Wunsch: der allerhöchste Gott verleibe zu diesem hohen Geschäft seinen fruchtbarlichen Beystand und heiligen Segen!

Den 27sten September, auf ein Gutachten unsrer Theologen hin, schrieb der Rath an die Zürcher, daß sie ihm darüber nichts weiter zumuthen möchten, indem man sich des Geschäfts nicht mehr beladen werde. Allein schon am 1sten October berichtete Zürich, daß Duräus um eine Conferenz mit den Theologen der vier evangellischen Städte bitte, und schlägt zugleich zur Wahlstadt Bruck vor. Allein der Rath ließ es bey der vorigen Erklärung mit dem Zusatz bewenden, man fände die Conferenz weder nützlich noch anständig.

Im December dieses Jahres (1652), schrieb von Bern aus Duräus unsrem Rath, in lateinischer Sprache, um sich zu beschweren, daß unsre Geislichkeit nichts thun wolle, und daß ausgestreut worden sey, er lebe in der Schweiz auf Unkosten der Kirche: „Etiam si in negotio irenico ¹⁾ Clerus vester nihil quicquam agere velit.... Me in Helvetiam venisse hoc fine, ut solis helveticarum ecclesiarum sumptibus et auctoritate negotium cum Lutheranis traetaretur.“

Drey bis vier Jahre später, finden wir ihn wieder in Basel. Den 26. July richtete er ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben an den Rath. Darin führt er Klagen über den Antistes Gernler, und bittet um eine Conferenz mit einigen Abgeordneten.

¹⁾ Irenico von Ireneo, eine Hore des Friedens.

Je me sens obligé de prier vos Seigneuries magnifiques, de vouloir bien ordonner quelques uns en qualité de Députés pour deux choses principalement : 1.) Pour comprendre le vrai but de l'état de l'affaire comme il est à - présent, ainsi que la Seigneurie de Zurich et celle de Berne ont fait. 2.) Pour obvier aux inconvéniens qui arriveroient, si la concurrence ne se fait pas avec eux après (vermuthlich avant) mon départ, et pour aider à ôter les inconvéniens qui se présentent en ma négociation ici, si je dois partir d'ici et de la Suisse, sans autre résolution que celle qui m'a été notifiée jusqu'à - présent." Was auf dieses folgte, weiß ich nicht.

Das letzte Mal, wo seiner bey uns gedacht wurde, war aus Anlaß eines Schreibens an den hiesigen Rath, v. 5. Merz 1668. Er war damals in Meesenheim. Er berief sich auf ein Schreiben v. 10 Juny 1667, worin er wider zwey unsrer Doktoren, Herrn Bernler und Herrn Zwinger, protestirte; er halte sie für untüchtig in dem Geschäfte zu handeln, oder einige Meynung zu haben; der Herzog von Zwenbrücken habe es ihm auch gesagt; sie haben zu Zwenbrücken, im Herzogthum Simmer und anderswo, die Gemüther praeoccupirt; durch diese zwey werde alle Frucht seiner vieljährigen Arbeiten verloren gehen. Zugleich enthielt dieses Schreiben, als Beilage, die Abschrift eines, den 7. August 1667, an den Prinzen Viktor Amadäus von Anhalt Bernburg gerichteten Schreibens. Der Prinz hatte ihm gesagt, daß die Basler zur Vereinigung nicht geneigt wären, und nun berichtete er dem Prinzen, wie die Sachen beschaffen wären.

„ Il y a deux docteurs en Théologie à Bâle, (Gernler et Zwinger) jeunes gens , qui ont des opinions singulières touchant la négociation pacifique , qu'ils ont conçues de l'opiniâtreté des Luthériens académiques. Ils ont persuadé au Magistrat de leur République, que l'affaire est impossible , d'autant que l'accord des églises luthériennes et des autres n'a jamais eu lieu en aucun endroit du monde. Ils empêchent leur Magistrat de concourir avec les autres Magistrats de la Suisse réformée , de vouloir autoriser leur ministère en chaque Canton , de considérer l'harmonie des confessions de la foi protestante , qui leur fut présentée en une assemblée de Députés à Bruck en Janvier 1666. Ceux de Zurich , de Berne et de Genève sont entièrement consentant à ma demande... Peut-être ces deux Docteurs s'estiment-ils infallibles... Une de mes dissertations auroit du être imprimée à Bâle. Le Docteur Wettstein, qui ne partage point les procédés des deux autres , y avoit consenti comme doyen de la faculté. Mais l'un de ceux-ci étant Recteur, supprima le livre de sa seule autorité, après que plusieurs exemplaires en avoient déjà été vendus. Quand je voulus m'enquérir du motif, la réponse fut que le magnifique Recteur ne vouloit pas qu'un écrit, contraire à son opinion, fut imprimé. J'en informai Zurich et Berne qui avoient vu l'écrit et l'avoient approuvé... Cette République (de Bâle) et l'Église sont deux Gouvernemens différens , qui semblent être en état de crise , à cause des factions qui y sont. A quoi peut-être le premier Chef du Ministère, qui gouverne les autres ecclésiastiques à *baguette* ¹⁾ contribue quelque chose..... Ces Docteurs

¹⁾ In einer Uebersetzung, so die Kanzlen für den Rath verfertigte, wurde diese Stelle so verdeutschet: „Der die andern Ecclesiasticos gleichsam absolute gubernirt.“

ne visent pas à l'avancement de l'Évangile de Christ, mais à l'intérêt d'une certaine cabale. Je parle des académiciens scholastiques.

Ein Vertrag über die Zollfreiheit zwischen Oesterreich und der Schweiz wurde zu Baden aufgesetzt, und zu Bregenz bestätigt.

Besford, welche die Parthey der Prinzen noch besaß, mußte sich den königlichen Truppen übergeben, ungeachtet der Herzog Karl von Lothringen solche zu entsetzen suchte. Basel wurde von den streifenden Truppen sehr beunruhigt. Der Marschall de la Ferté Sénéterre hatte zwey Kanonen zur Belagerung von Besford begehrt, welche ihm abgeschlagen wurden, unter dem Vorwande, daß man es ohne Vorwissen der übrigen Orte nicht thun könne.

1 6 5 5.

Den 13ten Oktober brachte eines der Häupter im Rath an, wie verlauten wolle, sollte man auf französischer Seite, Vorhabens seyn, nicht nur die Hüninger-Schanz, wie sie vormals gewesen ist, zu repariren, sondern gar ein Réal-fort allda aufzurichten. — Hierauf bekam der Stadtlieutenant den Auftrag, sich des N. hern zu erkundigen; hernach sollte man an den Gubernator zu Bressach schreiben, auch auf der Tagsatzung mit den eigsgendßlichen Gesandten davon reden.

Die Verfolgung der Evangelischen in den Piemonteser Thälern erregte die Theilnahme der evangelischen Orte, und war lange Jahre noch ein Gegenstand ihrer

Berathschlagungen. Den 11. May wurde hier deswegen ein Vortag gehalten, und nach der Predigt eine Steuer eingesammelt. Der Rath ließ aber den Geistlichen ansagen, nur im allgemeinen der Verfolgung zu gedenken, und in keine besondern Umstände einzutreten.

Eine gleiche Verfolgung war der traurige Anlaß zu einem Bürgerkrieg in der Schweiz. Im September flohen sechs Familien von Art, im Kanton Schweiz, die sich zur reformirten Religion bekannten, nach Zürich. Für diese Vertriebenen wurde den 19. September des folgenden Jahres eine Steuer hier erhoben, die sich auf 1457 Pf. 15 s. 3 q. belief. — Schweiz nahm ihre Güter in Verhaft, erklärte die Ausgetretenen des Todes würdig, und begehrte von Zürich ihre Auslieferung. Die Gemüther entflammten sich immer mehr, und den 27sten (oder 29sten) December erklärte Zürich, im Namen der sechs evangelischen Orte, den Krieg. Den 10. December waren vorher Abgesandte von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug vor unserm Rath erschienen. Sie rechtfertigten sich, daß vier Personen bey ihnen waren hingerichtet worden. Der eine hätte nie sagen wollen, wessen Glaubens, ob er ein Christ, oder was er sey? Ein anderer, 60 Jahre alt, hätte seinen Glauben so weit verloren, daß er auch das Vater unser nicht bethen können. Der dritte sey latholisch gestorben. Endlich sey eine alte Frau hingerichtet worden, die keinen andern Glauben gehabt hätte, als daß

es nach diesem Leben kein anderes geben werde. Sie sagten, daß die Motus, die sich von Seiten Zürichs erzeigten, keinen richtigen Beweggrund hätten; sie schlossen aus allen Umständen, daß etwas anderes dahinter stecken müsse; sie erklärten, daß ihre Obern bey der ausgeschriebenen Tagsatzung nicht erscheinen würden; sie batthen uns, zu vermitteln, daß Zürich vom Begehren des freyen Zugs abstehe möchte, und endigten ihren weiltläufigen Vortrag mit diesen Worten: „Kann es aber nicht seyn, so soll man wissen, daß uns das Herz nicht entfallen sey.“ Man ersuchte sie, die Tagleistung besuchen zu lassen, und ihre Obern zu gütlichen Mitteln, oder zum eidsgenössischen Recht zu bereden. Den 14ten hierauf begaben sich auch Gesandte von Zürich hieher, die in Erinnerung brachten, daß man zu Schweiz Leute gemartert und hingerichtet hätte, die durch fleißiges Lesen im Evangelio einen bessern Unterricht in Glaubenssachen erhalten hatten; sie drangen auf den freyen Zug; sie baten, daß man auf der nächst zu haltenden Tagsatzung, Schweiz nicht freundschaftlich antworten sollte; und daß unsere Gesandten bevollmächtigt werden möchten, sich nach Bruch zu begeben, um dort mit den übrigen evangelischen Ständen eine tapfere Resolution abzufassen. Der Rath ermahnte sie, ihre Obern zu bereden, daß, wenn ein leidentliches Temperament in Ansehung des freyen Zugs erfunden werden könnte, sie sich solchem nicht widersetzen möchten. Auf der Zusammenkunft zu Bruch bekamen unsre Gesandten den Befehl, es zu verhüten,

daß aus dem Streit, zwischen Zürich und Schweiz, eine gemeine eidgenössische Sache gemacht werde; und doch wurde von Seiten der Zürcher, ein Kriegs-Manifest auch im Namen der Basler gedruckt und kund gemacht.

Viertes Kapitel.

Einheimischer Krieg.

1656.

Zu Anfang des Jahres waren Zürich und Bern auf einer Seite, und fünf katholische Orte auf der andern Seite schon zu Felde gezogen. Den 14. Jenner litten die Berner bey Bielmergen eine Niederlage; 473 Tödt, 396 Verwundete und 66 Gefangene wurden von den übrigen gezählt; und von den Luzernern blieben 189 Mann. Zürich mußte den 24. die Belagerung von Rapperschwil aufgeben; indessen aber hatten sich die übrigen Orte in's Mittel geschlagen, und waren darin von den französischen und saronischen Gesandten mit Nachdruck unterstützt worden. Ein Stillstand wurde eingegangen, und obschon nach demselben einige Angriffe noch vorfielen, so wurde dennoch der Frieden am 25. Februar unterzeichnet, der übrigens nach dem Sinn des Kantons Schwyz aussiel, und zudem in dem Staatsrecht der Schweiz

eine wichtige Veränderung zuwege brachte. Jede Obrigkeit erhielt die uneingeschränkste Judicatur in ihrem Lande.

Bei diesen kriegerischen Auftritten ließ der hiesige Rath gleich Anfangs drey Compagnien von 120 Mann anwerben, dann bewafnete er wieder, wie weiter oben gemeldet worden, die Landschaft, und setzte auf die eingekommene Mahnung von Bern, vom 2. Jenner, einen ersten Auszug von 600 Mann in Bereitschaft. Der Große Rath wurde am 3. zusammenberufen, der alles dem Kleinen Rath überließ. Zürich mahnte uns den 5. zum Aufbruch, der Rath ließ indessen alle Exemplarien des Zürcher Kriegs-Manifests einziehen, und dem Nachdrucker desselben anzeigen, daß, im Fall etwas Ungelegenheit deswegen der Stadt zuwachsen dürfte, man sich an ihm erholen würde. Alle Italiener wurden aus der Stadt fortgeschafft, indem man sie für gefährliche Spionen ansah. Tausend Mann Fußvolk und drey Compagnien zu Pferde standen bald zum Aufbruch bereit, und man unterhielt dabei öffentliche Werbpläze; die hiesigen Gesandten, die den Frieden vermitteln halfen, waren, der Bürgermeister Wettstein und Andreas Burckhard des Raths. Jenen hatten Zürich und Bern dazu besonders ersucht, sie baten auch daß man ihnen den Rathschreiber Johann Rudolf Burckhard als Legations-Sekretär zuordnen möchte, welches bewilliget wurde. Und da, in Folge des Friedenstractats, mehrere Punkten durch Sätze erörtert

werden sollten, so wurde auch Wettstein zu einem derselben angenommen.

Als das Friedens - Instrument am 1. May dem Rath überschickt worden, stößte dem Stadtschreiber gerechte Dankbarkeit folgenden Vortrag des Protokolls ein: „Wie Gott dem Allmächtigen für diese seine unvergeßliche Gutthat ewiges Lob und Dank zu sagen ist, also ist auch derselbe inbrünstig zu bitten, daß er das Werk vollende, und alles zu seines heiligen Namens Ehre, und des werthen Vaterlandes Ruhe und Wohlstand ausführen wolle.“

Von diesem Bürger-Krieg suchte, wie es scheint, das Kammergericht von Speyer einigen Nutzen zu ziehen. Der wachterische Prozeß wurde noch hervorgesucht, und der Bürgermeister Wettstein bekam einen Brief, von einem Advokaten von Speyer, Namens Philipp Christoph Haman, der ihm berichtete, daß Florian Wachter, dessen Anforderungen sich nun auf hundert tausend Gulden beliefen, solche an den Herzog von Lothringen, an andere Fürsten, und auch an die Krone Schweden verlaufen wolle. Der wohlmeinende Haman both seine Vermittlung an, und machte sich anheischig die Sache mit 55 oder 56,000 Gulden zu berichtigen. Allein der Herzog Carl von Lothringen, gleich wie der Churfürst von der Pfalz, an welche man sich wendete, schrieben auf eine beruhigende Weise. Wachter hatte sich wirklich bey dem Herzog angemeldet, aber kein Gehör gefunden. Und

von nun an finden sich keine Spuren eines Wächters oder Reichskammergerichts in den Rathsschriften mehr.

Der Rath brachte in Erfahrung, daß nächstens die Flachslandischen Erben, durch die französische Regierung zu Bressach, in den Besitz vom Dorf Großhünningen eingesetzt werden sollten. Es wurde daher in Verathung gezogen, ob nicht von unsrer Seite Jemand hinunter geschickt werden sollte, der die Gerechtsame der Stadt „docierte, und deswegen mit der vorhabenden Immission „einzuhalten beehrte, oder wenigstens darwieder in „meliori forma protestirte.“ Dieß wurde am 6. December gut befunden, und Rathsherr Jäslin mit dem Rathsschreiber J. K. Burckhardt bekamen den Auftrag, sich nach Bressach zu begeben, den Gültbrief auf Hünningen der dortigen Regierung vorzuweisen, und zu begehren, daß die Stadt bey ihrem Unterpand manutenirt werde. Sollte man einwenden, daß man sich hiervor auf ein anderes Unterpand hätte darum ausweisen lassen, so werden sie es gebührend ablehnen, oder wider die vermeinte Immission bester Form protestiren.

Dem Churfürsten von Sachsen wurde erlaubt 26 Mann zu seiner Leibwache anzuwerben.

Fünftes Kapitel.

1657—1661.

Französischer Bund.

1657.

Der französische Bund war schon seit 1654 mit den katholischen Orten erneuert worden. Dieses Jahr wurde die Erneuerung desselben mit den evangelischen Ständen von Seiten des französischen Ambassador stark betrieben. Sie konnten sich aber über verschiedene Punkte, wie z. B. über die zu genießenden Rechte im Elsaß nicht vergleichen. Da der Ambassador (de la Barde) eines Unwillens gegen diese Kantone verdächtig war, so wendete man sich an den Herzog von Longueville, und Albrecht Fäsch von Basel bekam den Auftrag, ihm die nöthigen Schriften, nebst einem Schreiben an den König, und einem an den Minister, den Cardinal Mazarin zu überbringen. Durch des Herzogs Vermittlung erhielt Fäsch eine Audienz vom Cardinal, der alle Ursachen des Aufschubs von dem Ambassador abwälzte. Er verlangte aber, daß Fäsch sich genügsame Vollmacht verschaffen sollte, so wolle er die Sachen in zwey Stunden berechtigen.

Indessen war Kaiser Ferdinand der III, den 2. April mit Tode abgegangen. Es ist noch ein Schreiben

des Bürgermeisters Wettstein an den Oberst Zwener von Ury vorhanden, über die Achtung, so man bey Behandlung des französischen Diensten, gegen den Kaiser zu haben verpflichtet wäre. Zwener war übrigens seit mehreren Jahren bey den katholischen Orten selber in Verdacht einer zu großen Anhänglichkeit an die evangelischen Orte gerathen, und durfte die Tagsatzungen nicht mehr besuchen. Auf des Kaisers Absterben folgte ein Zwischenreich von mehr als fünfzehn Monaten, und Frankreich benutzte diesen Zeitraum, wie wir es im folgenden Jahre vernehmen werden.

Die starken Schuldforderungen, welche die Stadt auf den Herzog von Würtemberg, das Hans Baden, die Abtey St. Blasien und die Stadt Straßburg hatte, bewogen den Rath, da man nichts erhalten konnte, von der Tagsatzung Gesandte zu begehren, die mit den sehnigen diese Schulden eintreiben sollten. Es wurde bewilliget, aber ohne Erfolg. Doch siehe das Jahr 1660.

1 6 5 5.

Der französische Bund wurde mit Ludwig dem XIV, auf seine und seines Sohnes Lebenszeit, von Seiten der evangelischen Tagsatzung zu Arau, im Maymonat, auf gleichem Fuße, wie der von 1602, geschlossen, und vom dazu bevollmächtigten Ambassadeur de la Barde, unterschrieben. Die feyerliche Beschwörung desselben gieng aber zu Paris erst im J. 1663. vor sich. Man bemerkte, daß auf jener Arauer Tagsatzung der Bürgermeister

Wettstein krank wurde, und von Arau verreisen mußte. Der Rath ordnete hierauf den Rathschreiber Burckhardt dahin ab, wo Benedikt Socin, als Mitgesandter von Wettstein geblieben war. Die Krankheit war aber von telner langen Dauer, wie wir es gleich vernehmen werden.

Am 10. Brachmonat wurde der große Rath zur Ratification des geschehenen zusammenberufen, und diese Sitzung steht im Rathsbuch wörtlich also beschrieben.

„ Dem mehreren Gewalt wurde durch meinen Hrn. Bürgermeister Hrn. Joh. Rudolf Wettstein J. E. W. umständlich und ausführlich von Mund aus vorgetragen, nachgehends auch aus verschiedenen Abschieden gelesen: Was nach Expirirung der von gemeinen XIII. Orten löbl. Eidsgenossenschaft mit Heinrich dem IV, König zu Frankreich ic. gloriwürdigen Andenkens, im Jahr 1601 aufgerichteten Bündnisses und Verein, seit Anno 1652, so wohl auf gehaltenen Badischen Tagleistungen, als auf Arauischen Conferenzen mit dem französischen Herrn Ambassadorn de la Barde, welches die Erneuerung gemeldter Bündniß ganz eifrig sollicitirt und getrieben, von Zeit zu Zeit tractirt und gehandelt worden sey. Welcher Gestalten auch (obwohl man sich anfangs einmüthig gegen einander erklärt hatte, daß man steif und fest beyammenhalten, und kein Ort hinter den andern durchgehen, oder etwas ohne gemeinen Consens und Zuthun abhandeln und schließen wolle,) dessen jedoch unerachtet, nicht lange hernach, auf gedachten Ambassadorn unablässiges Nachsetzen, und gebrauchte allerhand listige Griffe und Ränke; erstlich zwar von den katholischen nur ein Ort, aber bald darauf auch die übrigen alle, nach und nach von obberühr-

tem heilsamen Schluß und Resolution abgewichen, und sich also von den evangelischen Orten gänzlich gesündert haben; und wie endlich auch diese, im verwichenen Maymonat, mit dem Hrn. Ambassadors das Bündniß gleicher Gestalten, bis an den das Elfaß betreffenden Artikel, (deswegen zweyerley Projecte, das Eine wie es der Hr. Ambassador haben wollte, das andere aber wie es die evangelischen Orte begehren, nach Hofe geschickt worden sind, und worüber man noch des Königs Erklärung gewärtig sey,) beschlossen haben. Auf diesen Vortrag sind abgelesen worden, sowohl das aufgerichtete und mit gewissen Vorbehalten unterschriebene Bundes-Instrument, als auch beyde besondere Verbriefe.

Die hierüber ergangene Erkenntniß lautet wie folgt:
 „ Nach gehaltener Umfrage haben meine Herren die Sechs alles was bis daher verhandelt und verrichtet worden ist, sich wohl gefallen lassen; dasselbige auch ihres Theils durchaus bestätiget und gutgeheissen, zumal was bey diesem Geschäft, bis es gar zur Vollkommenheit gebracht, weiter zu thun seyn werde, meinen Gn. Herren beyden Rätthen lediglich heingestellt und überlassen. ”

Unsere Gesandten erhielten über unsere Schuldsprachen auf die Krone folgenden Verbrief:

„ Louys, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, Salut! Mettant en considération que la pension, que nous avons promis de faire payer à nos très-chers amys, Alliés et Confédérés de la Ville et Canton de Basle, n'est pas si grande que celles que nous faisons distribuer, en suite du

renou-

renouvellement d'alliance, à quelques autres Cantons, nous avons agréable, outre la dite pension, de leur faire payer par chascun an, en attendant qu'une paix, ou longue treve se fasse entre nous et le Roy d'Espagne, une cense d'argent, que le dit Canton a presté aux Rois nos prédécesseurs, lequel payement a été interrompu par la nécessité des affaires de la France, à cause des guerres domestiques et étrangères que le Roy defunt, notre très-honoré Seigneur et Père, de très pieuse et glorieuse mémoire, et Nous, avons en dedans et en dehors nos Etats, auquel payement nous satisfairons doresnavant ponctuellement. Car tel est notre plaisir, en témoignage de quoi, nous avons fait mettre notre scel à ces dites présentes. Donné à Calais, le dix neuvieme jour de Juillet, l'an de grace mille six cent cinquante huit, et de notre Règne le seizième.

LOUIS.

Par le Roy.

1)

DELOMENIE.

Das Versprechen wurde schlecht gehalten, und die Rathsschriften zeigen, daß man umsonst bald Abgeordnete nach Solothurn zu den Ambassadoren schickte, bald dringende Schreiben an sie richtete. Einst antwortete Einer: Er habe Hn. Zählins Commission verstanden, und möchte wünschen, daß die Zeit gelegener wäre, Satisfaction zu verschaffen, und daß seine Recommandas

1) Großes Inseigel in einer hölzernen Kapsel.

tion gültiger wäre, als sie es ist. Ein andermal wurde geantwortet: Aus der Antwort des Hofes ersehe er, sey jetzt nicht Zeit unsre Präntionen zu sollicitiren, wir sollten deswegen bis auf bequemere Zeit Geduld tragen.

Drey andere Beybriefe für die evangelischen Stände unterschrieb de la Barde, den 11ten Brachmonat. Ihr Inhalt war wichtig. Weil sie aber zur allgemeinen Geschichte der Schweiz gehören, so begnügen wir uns mit folgendem Auszug: Der 20ste Artikel des Bundes sagte: „Es sollen auch nach Inhalt des zwischen der Krone Frankreich und gemeiner Eidsgenossenschaft aufgerichteten ewigen Friedens, unsre, der Eidsgenossen, Kaufleute, mit Erforderung der Zölle, und in allen andern Sachen, in unsern (des Königs) Landen nicht anders gehalten, und weiter von ihnen gefordert noch genommen werden, als wie von altem herbey welchem sie auch ungesteigert bleiben sollen. Dieselben unsre beydersseitige Kaufleute, Pilger, Boten, und alle andere, so in unserer beiderseits Landen handeln, sollen auch mit Leib und Gut frey, sicher, und unverfucht wandeln und handeln, nach ihrer besten Gelegenheit, doch sich keines Betrugs und List hierin bedienen.“ Der Beybrief lautete bestimmter: „Wir König Ludwig erklären, daß die gedachten Kaufleute von den Orten und Zugewandten genießen sollen für alle ihre Waaren, sowohl die so in der Eidsgenossenschaft fabricirt und zu-

bereitet werden, als andere, welche nach dem Traktat des ewigen Friedens von 1516, der gemeldten Zölle und Auflagen befreyt seyn sollen, sowohl die aus Frankreich hinans, als die so hinein gehen, aller Privilegien und Freyheiten, die sie zu genieffen, in Kraft besagten Traktats des ewigen Friedens. Die gedachten Kaufleute sollen auch nicht weiter angefochten, oder in einigem Weg wie es seyn möchte, den gedachten Freyheiten zuwider, bekümmert werden. Sie sollen auch die aus ihren Waaren erlösenden Gelder transportieren mögen; doch sich darum anmelden, und die nothwendigen Pässe nehmen."

Ein eben so wichtiger Gegenstand betraf den bewaffneten Durchzug. Der 14te Artikel des Bundes bestimmte diesorts folgendes: „Wir sollen auch die Straßen in unsern Landen frey und offen halten, damit wir ohne Hinderniß durch einander unversperrt wandeln, und unserm Land und Leuten zu Hülfe kommen mögen, wenn, wo und an welchem Ort es sey, und unsern Freunden Beystand thun." Der Beybrief schrieb aber deutlicher vor: „Die Partey, so den Paß für bewaffnete Truppen von der andern begehren wird, soll selbige dessen vor ersten berichten, damit der Durchzug mit Vorwissen, auf das komulichste, als es seyn kann, für die einte oder andere Partey geschehe; und soll der Theil, von welchem der Paß begehrt wird, für die Herberge und die Lebensmittel, gegen Bezahlung nach läufigem

„Freie, Ordnung verschaffen.“ Dies bezog sich vorzüglich auf Müllhausen Straßburg und Genf.

Merkwürdig war auch ein anderer Artikel des zweiten Brieftags, kraft dessen, wenn es in der Eidgenossenschaft zu einem Kriege kommen sollte, von wegen der Religion, oder auch um was Sachen willen es seyn möchte, der König weder an Volk noch an Geld, dem einen oder andern Hülfe thun, sondern sich einschlagen werde, den Frieden und Versöhnung aller Orten wieder zu vermitteln.

Ein Brieftag noch, aber für die ganze Eidgenossenschaft, betraf die Rechte derselben im Elsaß. Ein doppelter Vorschlag darüber wurde nach Hofe geschickt: der eine von den Ständen, der andere vom französischen Botschafter. Den 19. July stellte der König einen offenen Brief aus, in welchem er folgendes erklärte:

„La bienveillance que nous avons pour les Cantons, à l'exemple des Rois nos prédécesseurs avec lesquels ils ont eu alliance depuis le Roi Charles VII jusques à nous, avec qui ils ont aussi nouvellement fait alliance, nous convie à les traiter favorablement dans toutes les terres de notre obéissance et particulièrement dans celles qui sont situées dans leur voisinage, comme sont le Zuntgauw, l'Alsace, Brysach et ce qui en dépend. A ces causes..... nous plaît leur faire par nous, nos Gouverneurs, Lieutenants généraux, ou autres officiers es dites Terres, Pays et Lieux, un traitement, autant ou plus favorable que cé-

lui qu'ils ont reçu des Princes de la maison d'Autriche, quand ils les possédoient, et singulièrement que les péages, qui s'exigent en notre ville et forteresse de Brysach, et en nos pays d'Alsace et de Zuntgauw, soient levés à l'égard des Marchands des dits Cantons, négociant et faisant passer et repasser leurs marchandises par le Rhin et les dits pays; selon l'ancien tarif, tel qu'il étoit avant la dernière guerre d'Allemagne; lorsque les dits pays étoient entre les mains des dits Princes de la maison d'Autriche. Faisant très-expresses défenses et inhibitions aux Fermiers, ou Receveurs des dits péages de rien exiger davantage, à peine de restitution aux dits Marchands, dépens, dommages et intérêts, et autres peines que de raison. Si donnons en mandement aux gens tenants le Conseil Souverain ou Régime en nos villes d'Ensisheim et de Brysach, que ces présentes qu'ils ayent à faire enregistrer es registres du dit Conseil ou Régime; et à les faire observer selon leur forme et teneur, car tel est notre plaisir."

Diese Lettres patentes wurden aber damals nicht einregistriert. Erst im Jahr 1664, den 2. Jenner, geschah es zu Metz, in Folge eines Befehls des Königs vom 17. November 1663, der Surannation und Relief d'adresse genannt wird.

Surannation et Relief d'Adresse sur les patentes accordées aux Marchands des Cantons des Ligues des hautes Allemagnes sur le sujet des péages.

„Louis, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre, à nos amés et féaux Conseillers les gens tenants notre Cour de Parlement de Metz, salut. Par nos lettres

patentes du 19 Juillet 1658. pour les considérations y contenues nous aurions voulu accorder aux Marchands des Cantons des ligues des hautes Allemagnes, un traitement autant ou plus favorable que celui qu'ils ont reçu des Princes de la maison d'Autriche, lorsqu'ils possédoient les villes et Forteresse de Brisac, et les pays d'Alsace et Zuntgau, et pour cet effet ordonné que les péages qui s'exigent es dites villes et pays seroient levés à l'égard des dits Marchands, négociant et faisant passer et repasser leurs marchandises par le Rhin et les dits pays, conformément à l'usage observé avant la dernière guerre d'Allemagne, avec défenses très-expresses aux Fermiers ou Receveurs des dits péages de rien exiger davantage, à peine de restitution aux dits Marchands, dépens, dommages et intérêts et autres peines que de raison, et d'autant que vous pourriez faire difficulté de procéder à l'enregistrement de nos dites lettres patentes tant pour ce qu'elles ne vous ont pas été présentées dans l'an, que parce que par obmission ou autrement, elles ne vous ont pas été adressées à ces causes, de l'avis de notre Conseil, nous vous mandons et ordonnons par ces présentes signées de notre main, qu'encore que nos dites lettres patentes du 19 Juillet 1658, cy attachées sous le contre scel de notre chancellerie soient surannées, et que l'adresse ne vous en ait pas été faite, vous ayez néanmoins à procéder incessamment à leur enregistrement pour avoir lieu. Enjoignons à notre procureur général en notre dite Cour de faire pour ce dit enregistrement toutes diligences et réquisitions nécessaires. Car tel est notre plaisir. Donné à Paris le 17 jour de Novembre l'an de grace 1663, et de notre règne le vingt unième.

Par le Roi :

LOUIS.

DE LIONNE.

Les présentes lettres, ensemble les patentes attachées sous le contre scel, ont été régistrées en régîtres du Greffe de la Cour, pour être exécutées suivant leur forme et teneur, et l'arret de vérification d'icelles, de ce jourd'hui, deuxième Janvier 1664.

BOLLIOD.

Extrait des Régistres de Parlement.

Vu par la Cour les lettres patentes du Roi... (Folgt der abgefürzte Inhalt der Briefe vom 19. Julii 1658. und 17. November 1663.) Conclusions du Procureur général du Roi, oui le rapport de Mr. Bertrand conseiller, tout considéré, la cour a ordonné et ordonne que les dites lettres seront régistrées au Greffe d'icelle pour être exécutées, et en jouir par les impétrans, suivant leur forme et teneur.

Fait à Metz en Parlement le 2. Janvier 1664.

Collationné :

BOLLIOD.

Mit diesem Extract war folgender Vollziehungs-Befehl vereinigt :

Louis par la G. de D. Roi de France et de Navarre... au premier notre huissier ou sergent, ou autre huissier, sergent, ou officier des lieux sur ce requis, salut! Nous te mandons à la requête de nos alliés et confédérés les Cantons des ligues des hautes Allemagnes, faire pour l'exécution de l'arrest de notre cour de Parlement de Metz du 2.ème de ce mois cy attaché, sous le contre-scel de notre Chancellerie et de nos lettres patentes mentionnées en ice.

lui, tous exploits, significations, et actes requis et nécessaires. De ce faire te donnons pouvoir. Car ainsi nous plaît. — Donné à Metz, le 5.ème jour de Janvier, l'an de grace 1664, et de notre règne le 21.ème.

Par le conseil:

LEFEBURE.

(Kleines hangendes Siegel, gelbes Wachs, ohne Capfel, 3 Lilien.)

Exploit de signification des dites lettres patentes, et arrêt du Parlement, faite à un des admodiateurs généraux des Fermes d'Alsace, aux forges de Bédord, ce 17 Janvier 1664. En présence des Sieurs Jerosme Dienast, Ecuyer, demeurant à Basle en Suisse, et Charles Rennelle, demeurant à Metz, à ce requis,

Von der Commission, die vor etlichen Jahren, wegen der vorzuschlagenden Belohnung des Bürgermeisters Wettstein niedergesetzt wurde, waren zwey Mitglieder mit Tode abgegangen, und zu den überlebenden Råthen Lùbelmann und Socin, gesellte man am 12ten December 1657, Hans Jakob Jörnlin, Hans Balthasar Burckhardt und Hans Heinrich Jäslin. Im folgenden Jahre 1658. den 18 September gaben sie ihre Vorschläge ein. Es sollten nämlich dem B. M. Wettstein, die von den Aebten zu Bettingen in der Schweiz herrührenden Berraine zu Richen und zu Bettigen, für drehtausend Gulden verkauft werden. Die Commission fügte aber folgendes hinzu: „Wenn Herr B. M. Wettstein, für diese Gefälle, welche sonst in großer Confusion und Un-

richtigkeit, und deswegen dem gemeinen Gut von wenigem Nutzen sind, drey tausend Gulden bezahlen sollte, so würde er für seine übergroße Mühe, Arbeit, und Sorgfalt, auch in seiner langen Abwesenheit erlittenen Schaden und Versäumnis, fast gar nichts zum Vortheil und zur Ergötzlichkeit haben." Wettstein stellte alles dem Rath anheim; hat nur, in Ansehung der Eintreibung der Ertanzen, man möchte ihm die obrigkeitliche Hülfsband kräftig bieten, und ihm darüber eine Urkunde ertheilen. Der Rath trat ihm für zwey tausend Gulden jene Veraine ab.

Zu der Geschichte dieses Jahres gehört noch, daß der Pfalzgraf sein Testament hier machte, und daß man es den 4. December im geheimen Gewölbe hinterlegte.

1 6 5 9.

Auf der am 5. Jenner eröffneten Zusammenkunft der evangelischen Orte, wurde der Bund mit Frankreich ratificirt. Der Ambassador beehrte zwey Regimente, und begnügte sich in der Folge mit acht Compagnien.

1 6 6 0.

Ueber das Schuldenwesen gegen das Würtembergische, kam den 10ten October ein Vergleich zu Stande. Statt der alten verfallenen Zinse bezahlten die Würtemberger ein für alle mal, drey und halb vom Hundert. Der künftige Zins wurde auf drey vom Hundert, statt fünf, heruntersetzt, und eine Abzahlungsfrist von zehn Jahren wurde zugegeben. Sollte dem kein Genüge ge-

leistet werden, so würde die Stadt Basel und die übrigen an ihrem Versprechen nicht gebunden seyn. Unfre zwey Abgeordnete, Hans Rudolf Wettstein und Hans Rudolf Burckhardt, erschienen im Namen des Standes, der Universität, der Klöster, der Stiftungen, der Armenhäuser und verschiedener Partikularen. Die Beweggründe zu einem so beträchtlichen Nachlaß waren der lang fortgewährte, grundverderbliche Krieg, und die vielen daraus entstandenen Calamitäten und Beschwerden. Die Abgeordneten des Herzogs Eberhard waren: Friedrich Benjamin von Moensigen, und Nikolaus Müller, und die Stellvertreter der Geistlichkeit und Stände waren: Johann Cappel, Prälat zu Alperspach Johann Wilhelm Schwarz, Johann Matz. Tritscher, und Adam Ulrich Schmidlin.

Die päpstliche Stiftung der Universität wurde gefeyert, und der Rektor der Universität, Lukas Gernler, der zugleich Antistes und Professor der Theologie war, hielt eine weitläufige Rede, in welcher er den Ursprung der Universitäten bis auf die Zeiten der Patriarchen, und bis Noach zurückbrachte. ¹⁾ Von dieser Zeit schreibt

¹⁾ Oratio secularis... dicta à Luca Gernler.... 1660.
 Programma p. 3. Patriarchis, amicis Dei, prima hic laus debetur, quorum aedes pietatis fuerunt officinae, literarumque. Debetur orbis Instauratori Noaccho, qui post diluvii vastitates, fixa in Latio sede, publicum

sch die Uneinigkeit zwischen der Obrigkeit und den Un-
 versität her. Letztere träumte nur von päpstlichen Privi-
 legien, und vergaß, was im Jahr 1532 geschehen
 war.

1 6 6 1.

Den 10. October kam der Herzog von Mazarin
 und seine Gemahlinn hieher, und bezog den Domhof.
 Den folgenden Tag wurde er durch Abgeordnete des
 XII^r Rath's complimentirt, beschenkt und gestirkt. Auf
 der Pfalz fanden die Stücke, die man bey jeder aus-
 gebrachten Gesundheit lobbrennen ließ. Er verehrte dem
 Rath ein Bestek goldene Löffel, Gabel und Messer, de-
 ren sich der Cardinal Mazarin bedient hatte, wie auch
 einem der Oberstzunftmeister eine Medaille von vier Du-
 plonen mit des Königs Bildniß. Der Rath ließ das
 Geschenk in das obere Gewölbe legen. Dabey zeigte der
 Bürgermeister an, daß bey der Mahlzeit, wegen des grö-
 ßten Geläufs, und besonders von weibs- und jungfräu-
 lichen Personen, merkliche Confusion gewesen. Man
 habe bald nicht gewußt, um was für eines Hand-
 werks willen sie sich dort eingefunden, außer daß sie fre-
 ventlich in das Confect und andere Speisen gegriffen

Vetuloniae Gymnasium, docendis divinis pariter hu-
 manisque juribus, et mathematicum artibus, aperuit.
 Suam post Kirjath Sephar, id est, Civitatem literarum
 Isaelitarum Principes fundarunt.

Hätten, so daß gar nichts feier gewesen sey. Uebrigens bemerkte man in der Folge, daß die Ehre die man dem Herzog erwiesen, größer als die Freundschaft gewesen sey, die man von ihm empfing.

Wir haben in der 16. Periode von dem Wege durch die untere Hard nach Rembs, auf damals öfterreichischem Boden, Erwähnung gethan. In diesem Jahre 1661, kam der Gegenstand wieder vor. — Es erhellet aus dem Aufsatz einer Antwort des Raths an den Oberamtmann zu Landser vom 2. October, daß es uns oblag, den Weg zu unterhalten, daß aber dagegen gefälltes Holz uns gebührte; allein, wir wollten nicht auf französischer Bothmäßigkeit, und in den königlichen Wäldungen einmige Fällung ohne Erlaubniß vornehmen. Wenn dieß alles aufgehört haben möge, ist mir unbekannt; Unbegreiflich ist es indessen, daß von dergleichen Rechten so wenige Merkmale hinterlassen worden sind.

Sechstes Kapitel.

Der Syllabus controversiarum.

1 6 6 2.

Die drey Professoren in der Theologie, worunter Einer, Lukas Gernler, Antistes war, ¹⁾ ließen in die-

¹⁾ Die zwey andern hießen Johann Bygtorf und Rudolf Wettstein.

dem Jahr den *Syllabus controversiarum*, das heißt, Verzeichniß der bestrittenen Glaubenslehren, mit ihren entscheidenden Urtheilen, drucken.¹⁾ Wer der Baselschen Confession zugethan war, hieß nur Reformirter, Mitglied der baselischen Kirche; wer sich aber an den *Syllabus* angeschlossen, hieß Orthodox.

Dieses Buch enthält 20 Hauptstücke. Jedes zerfällt in mehrere *Quaestiones*, oder Fragstücke, 538 an der Zahl. Und viele von diesen Fragstücken, haben noch Unterabtheilungen. Nach jedem Satz wird das gefällte Urtheil mit den Wörtern *affirmo*, (ich bejahe), oder *nego* (ich verneine) bezeichnet. Dann folgt gemeinlich das Wort *contra* (wider) mit der Benennung der angeblichen oder wirklichen Irrlehrer. Z. B. *nego contra Pontificios*. . . . *affirmo contra Lutheranos*.

In der ersten Frage behaupten die Verfasser, daß es eingeborne Begriffe, *congenita notitia*, *idées innées*, gebe.²⁾

Auf der 4ten Seite wird gefragt, ob der Leib Christi unörtlich, unausgedehnt, unter einem untheilbaren Puncten versteckt, in unterschiedenen Orten wirklich, aber

¹⁾ *Syllaba* bedeutet Sylbe; *Syllabus* aber Verzeichniß.

²⁾ Der berühmte Engländer *Lock*, hatte damals sein vorzügliches Werk, *de intellectu humano*, noch nicht heraus gegeben.

unerörtlicher weise, gegenwärtig ist, ohne seiner Selbst Vervielfachung? ¹⁾ Nego.

Ob Christus im Himmel noch seine fünf Narben beyhalte, damit er sie am jüngsten Gericht vorweisen möge? Nego. ²⁾

Pag. 22. Ob es in den Rathschlüssen Gottes eine ewige Verwerfung gewisser Menschen gebe? Affirmo contra Huberianos. ³⁾

Pag. 10. Ob die Ewigkeit Gottes Theile habe, und eine Zeitfolge von vor und nach sey: oder ob sie untheilbar sey, und in allen Unterscheidungen der Zeiten, wenn sie sind, ganz gleichzeitig bestehet? Ersteres verneine ich, und letzteres bejabe ich. ¹⁾

1) An Corpus Christi sit illocatum, inextensum sub puncto indivisibili latens in locis a se discretis actu praesens illocaliter, citra sui multiplicationem? Nego.

2) An Christus adhuc in coelis retineat quinque cicatrices, ostendendas in ultimo die judicii? Nego.

3) An detur in consilio Dei aeterna quorundam reprobatio?

Affirmo contra Huberianos.

Vor ungefähr 70 Jahren, in ihrer Antwort auf die beleidigende Predigt des Pfarrers von Nöteln, hatten die hiesigen Theologen und Geistlichen das Gegentheil behauptet.

1) An Aeternitas Dei habet partes et successionem temporis per prius et posterius; an vero sit indivisibilis,

Pag. 16. Ob die Erde unbeweglich, und der Himmel und die Gestirne beweglich erschaffen worden sind, oder ob jener die Fähigkeit sich zu bewegen, und diesen hingegen die Ruhe bescheret worden seyn? Ersteres bejahe ich, und letzteres verneine ich, wieder die Copernicaner. ¹⁾

Der 18 S. der Seite 34 kann von uns nicht übersetzt werden. Die Feder fällt uns aus den Händen. ²⁾

Siebentes Kapitel.

1662 — 1674.

1662.

Zu Gesandten nach Paris wegen des Bundeschwurs wurden den 11. März, Benedict Socin, alt Obergunstmeister, und der Stadtschreiber Hans Rudolf Burckhardt

et tota coexistat singulis temporum differentiis, cum illae existunt? Nego prius, affirmo posterius.

¹⁾ An terra immobilis, coelum et sidera mobilia condita; an contra illi facultas sese movendi, his quies creatione indita fuerint? Affirmo prius, nego posterius contra Copernicanos.

²⁾ An Maria Christum enixa sit, sine apertione uteri? Nego.

ernannt. Diese Gesandtschaft gewann aber, aus mir unbekanntem Gründen, erst im October des folgenden Jahres, ihren Fortgang.

Zwischen VorderOesterreich und Basel wurde, den 14. Brachmonat, ein Vergleich getroffen, ¹⁾ der auf mehrere, zwischen Kaiser und Basel-Augsß nebst Gienach, über den Weidgang der Gemeinden, die Schafheerde des Wirths zu Basel-Augsß, die Ackerig oder Etchelwästung, und die Fertigung der Güter bey Handänderungen, sich erhobenen Anstände, Bezug hatte. Von Seiten des Erzhertzogs Ferdinand Karl, erschienen auf der zu Basel-Augsß angestellten Zusammenkunft, Johann Heinrich West, Regierunge-Rath, und Nicolaus von Grandmont, Kämmerer und Oberster Hauptmann der vier Waldstätte. Von unsrer Seite besuchten die Conferenz, Bürgermeister Wettstein, Oberstleutenant J. J. Zörnlin, Theodor Falken des Raths, und Raths-substitut Hans Rudolf Durckhardt. — Daß Wettstein sich zu dergleichen Verhandlungen, über die Zahl der Schweine, z. B., welche die Basler-Augsßer in die Ackerig ihrer Nachbarn schicken könnten, gebrauchen ließ, mag so erklärt werden. Nichts, das zu Amtsverrichtungen gehört, ist erniedrigend; dann bewies er vielleicht gerne, durch seine Gegenwart, seine Zuneigung für Oesterreich; drittens

ist

¹⁾ Bruckners Merkwürdigkeiten, pag. 2708.

ist es nützlich, daß Rätthe und Häupter Bekanntschaft mit den benachbarten Beamten machen, und ihr Vertrauen gewinnen; endlich war einer der behandelten Gegenstände, die Fertigung der Güter bey Handänderungen rein diplomatisch. Ist sie eine Folge der Niedern-Gerichte? Gehört sie zur hohen Gerichtsbarkeit? Ist sie in naher Verbindung mit der Landeshoheit? Sind Verträge vorhanden, die zu einer Trennung des Rechts der Fertigungen unbedingt berechtigen? Und, wenn nur Uebungen angeführt werden, in wie weit mögen sie gelten?— Uebrigens wurde der Vergleich, von Seiten des Rathes, nur drey Jahre später ratificirt.

Ludwig XIV. sandte Abgeordnete zu uns. So wird es im Rathsbuch vom 12. Heumonath vorgetragen:

„ Vom König zu Frankreich ist ein Creditiv-Schreiben verlesen worden, darinn er seinem Rath und Residenten in Deutschland, Herrn N. Frischmann, Befehl gibt, bey M. Gn. Herren, in Ihro Majestät Namen, Anbringen zu thun, und dieselben Ihrer königlichen Wohlgeogenheit zu versichern. Der Rath erkannte, daß er durch Hrn. Hans Jak. Burkhardt und Hrn. Hs. Georg Zäslin, abgeholt werden solle. Dießgeschah. Der Resident Hr. N. Frischmann wurde in die Rathsstube begleitet. Sein Anbringen bestand substantzlich in folgendem: „ Daß Ihro Majestät alle Dergute Benachbarte ihrer aufrichtigen Freundschaft versichere; derselben Gerechtigkeiten und Befugsame für heilige und unverbrüchliche Gränzen halte, und sie bey solchem allen, wie auch bey dem westphälischen Frieden zu manüentiren geneigt sey.

Zwar hätte dieselbe mit Bedauern vernommen, daß argwöhnische Leute ihre Reise in Deutschland auf eine unguete Weise ausgeschrien hätten, als ob in solcher, vermittelt ihrer Gewalt, sie die Schranken der Gerechtigkeit zu überschreiten Willens wäre, da sie doch solches niemals in Gedanken genommen. Gleichwohl nach dem verlauten wollen, ob würde Ihre Majestät dadurch Anlaß geben, daß der Kaiser mit Türken Frieden machen müßte, hat Ihre Majestät ihre vorgehabte Reise eingestellt, und erbiere sich gegen hiesige Stadt zu allem Guten, und versiehet sich, daß man solches dieser Seits hinwiederum bezeugen werde.

Auf diesen Vortrag folgte folgende Erkenntniß:

„Die zwey Herren Deputirten sollen, im Namen des Raths, gegen Hrn. Frischmann, zu Handen Ihre Majestät, zum fleißigsten für die gethanen Offerten und bezungte Wohlgewogenheit danken, und anzeigen, obgleich M. G. Hrn. in Ihre Majestät niemals einigen Zweifel gesetzt, so thue doch dieses sie desto mehr erfreuen, und bitten Ihre Majestät geruhen, in ihrer gefassten gnädigsten Affection zu verharren, und gleiches auch bey ihren Beamten und Ministris zu verschaffen. Da hingegen M. G. Herren gegen Ihre Majestät sich aller bereitwilligsten Dienste, und gegen den Hrn. Residenten aller Freundschaft erbieten. Er soll defrayret, ihm auch ein Accreditiv ertheilt werden. Vier Rätthe werden ihm Gesellschaft leisten.“

Am 21. Brachmonat war es um die Erwählung eines Rathsherrn zu Schmieden zu thun, die dem neuen Rath allein gebührte. Unter den Sechsern dieser Zunft besand sich Hs. Ludw. Krug, der Eisenhändler, Tochtermann des Bürgermeisters Wettstein, und folglich kraft des Ge-

seyes, welches verbietet, Schwäher und Tochtermann in den Rath zu erkiesen, nicht wahlfähig. Allein der Rath machte eine Ausnahme, und ernannte Krug. Auf nachstehende Weise motivirte der Schreiber die Ausnahme (Schwarzes Buch pag. 215.): Dabey reiflich betrachtet worden, was maassen Herr Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, J. St. E. W., einem E. Regiment bereits zwey und vierzig Jahre, und unter solchen fünfzehn Jahre als ein Rath, die übrigen sieben und zwanzig Jahre aber als ein Haupt weislich und wohl vorgestanden, auch solche Zeit über, in allerhand Vorfällen, sonderlich zu vielfältigen, hochwichtigen, und theils langgewährten, beschwerlichen Legationen und Gesandtschaften, unserm gemeinsamen Vaterland nützliche und erspriessliche Dienste geleistet; — nicht weniger gerührter Herr Hans Ludwig Krug selbst, seit geraden Jahren verschiedene Ehrenämter, als Stadt und Ehegericht, wie auch E. E. Bank zu St. Leonhard, für einen Besitzer dergestalten abgewartet, daß er seines aufrichtigen Gemüths und herrlichen Qualitäten von männiglich rühmlisches Gezeugniß habe ic.“ Der Rath erlaubte sich aber nicht nur diese Ausnahme, sondern ertheilte sich auch das Recht, künftigs in ähnlichen Fällen ein gleiches wieder zu thun.¹⁾ Uebrigens wurde zwey

¹⁾ „Daß E. E. Rath jederzeit vorbehalten seyn solle in die Ehre zu thun, wen er der Stadt Basel, je nach Gele-

Tage später diese Erkenntniß von beyden Rätthen bekräftigt.

1 6 6 3.

Der französische Bundesbrief, der nun ohne Unterschied der Kantone und der Religion, in einem einzigen Instrument bestand, wurde im Septembermonat, dem Ambassadorn besiegelt nach Solothurn, durch ein Rathsglied und den Stadtschreiber überbracht.

Sie begehrt zugleich die Bezahlung der alten Schulden, welche der Rath und die Bürger auf Hünlingen, die Herrschaften Lanter und Pfirt, die elsassischen Lande und die ehedortige Kammer zu Ensisheim, zu fordern hatten. Kraft des westphälischen Traktats hatte der König übernommen, zwey Drittheile daran zu zahlen, und das übrige Drittheil sollte vom Hause Oesterreich und der Landschaft abgeführt werden. Die Antwort war: „es werde der König, zur Liquidation gedachter Schulden, das Haus Oesterreich einladen lassen, Commissarien zu ernennen. So bald diese Liquidation werde berichtet

genheit der Sachen am füglichsten bedünkt.“ Und dann weiter: „Daß diese jetzt vorgegangene Erwählung in keine Consequenz gezogen werden solle, es wäre denn Sache, daß künftiger Zeiten, wegen anderer Personen, gleichförmige Argumenta, Gründe und Ursachen eingebracht werden könnten. In welchem Falle E. E. Rath, was ihm am füglichsten und anständigsten bedünke, vornehmen möge.“

seyn, wolle der König mit Vergnügen die Befriedigung der Städte Basel und Solothurn auf sich nehmen." — Allein von österreichischen Commissarien, und von einer gemeinschaftlichen Liquidation findet man nichts, viel weniger von irgend einer Bezahlung.

Hierauf verreiseten die Gesandten von allen Orten mit einem Gefolge von mehr als 200 Personen im October nach Paris, wo sie den 9. November ihren Einzug hielten, und den Bund mit vieler Feyerlichkeit schworen. Die hiesigen Gesandten waren, der Oberstkunftsmeister Benedikt Socin, und der Stadtschreiber J. Rudolf Burkhard. Sie hatten sechs angesehene Bürger zu Begleitern, Bediente, zwey Reiter mit der Standesfarbe, und drey Kutscher, und Pferdeknechte. Sie bekamen goldene Ketten mit Medaillen vom König ¹⁾, und Geschenke von der Stadt Paris. Zurlauben erzählt, daß man den kleinen Dauphin, ein zweyjähriges Kind ab-

¹⁾ Les médailles représentaient d'un côté le buste du roi en habillement romain avec cette legende : Ludv. XIV. D. G. Fr. et Nav. Rex; et de l'autre on y voyoit à la droite le roi et le dauphin, et à la gauche les ambassadeurs suisses, qui juroient l'alliance avec cette legende à l'entour : Nulla Dies sub me natoque haec foedera rumpet. Et au bas on y lisoit les mots : Foedere helvetico instaurato.

Hist. milit. des Suisses. Tom. VII. p. 104. et 105.

gerichtet hätte, den Gesandten, bey Darreichung des Händchens, zu sagen: Ami, mon ami. In der großen Gallerie zu Versailles, hat der berühmte Mahler, Lebrun, die Feyerlichkeit des Bundes abgemalt.

Den 15. Aprill berichtete Zürich das Absterben des Erzherzogs Ferdinand Carl. Sein Nachfolger, Sigmund Franz, ließ durch den Waldvogt 65 Goldstücke, jedes von 20 Dukaten, auf Abschlag der versprochenen Erb-einigungs-Gelder, bezahlen. Wir begehrten in Antwort unsere Quotam. (Antheil)

Der Bischof Conrad von Roggenbach trachtete auf dem Reichstag, sich Gönner wider uns zu verschaffen. Es fiel ihm und seinem Kapitel zu Sinne, das Münster zu Basel, einen sogenannten Schatz in demselben, und andere Gegenstände anzusprechen. Geheimnißvoll wurde es damals betrieben. Unbegreiflich mußte uns aber vorkommen, daß er sich nicht nur an den kaiserlichen, sondern auch an den französischen Gesandten wendete, eben zu einer Zeit, wo der König sich mit der Schweiz verbunden hatte, und auf diesen Bund einen großen Werth zu legen schien. Wollte der französische Gesandte, als er dem Bischof Gehör gab, ihn nur ausforschen, oder ließ er sich durch Religionsparteilichkeit hinreißen, oder wollte er das Wasser trüben, damit denn sein Herr vermitteln könnte?

Der Marggraf Friedrich von Baden kam den 27. Februar hieher, und lehrte in seinem eigenen Hof, in

der neuen Vorstadt, ein. Auf der Junft zu Schmieden wurde ihm eine Mählzelt gegeben.

1 6 6 4.

Der Kaiser beehrte im Jenner Hülfe gegen die Türken. Die Antwort der Tagsatzung war, daß wenn sie ins Reich eindringen sollten, man sich einer angemessenen Hülfe nicht entziehen würde. Im März kam der kaiserliche Kriegshofrath Freyherr von Schmerzhorn nach Baden, und verlangte im Namen des Kaisers Geld, Volk, Erlaubniß zu werben, und allenfalls die Winterquartiere. Die Gesandten ließen sich zu einem Geschenke von tausend Centnern Pulver bewegen. Für die Stadt Basel traf es 25. Centner. Man entschloß sich nachgehends auch, 6000 Mann in Bereitschaft zu halten, wozu Basel 200 Mann und Kriegsmunition geben sollte.

Den 9. April erhielt der Bischof die Erlaubniß vom hiesigen Rath, seinen Antheil Hülfsstruppen wider die Türken durch die Stadt über die Rheinbrücke nach Deutschland ziehen zu lassen. Es waren 150 Mann. Der Frieden wurde aber den 10. August geschlossen, und der Kaiser berichtete es den Schweizern. Uebrigens hatte Frankreich auch 6000 Mann dem Kaiser zu Hülfe geschickt.

Den 20sten May wurde mit dem Kloster Disperg über verschiedene streitige Punkte ein Vergleich errich-

tet. ¹⁾ Zu demselben gaben ihre Einwilligung, im Namen der Abtissin und Convent, die Vorder-österreichische Regierung zu Frensburg, als Schirmsherr und Kastvogt, und der Abt zu Lüzel und Maulbrunn, Bernhardinus, als Visitator. Die streitigen Punkte betrafen Waldungen und verschiedene Rechte in Aristorf, Basel, Olsberg, Hersberg und Nuffhof. Sonderbar ist es, daß die Anzahl der Häuser in Basel-Olsberg allezeit gleich bleiben muß, die Einwohner mögen sich vermehren oder vermindern. Es sind Erbzinsgüter des Klosters, auf welchem der Vortheil ruhet, Bau und Brennholz zu empfangen, und Vieh weiden zu lassen.

Joh. Rudolf Fren, ein hiesiger Bürger, trat in französischen Dienst, und zeichnete sich so aus, daß er im folgenden Jahrhundert Brigadier wurde: eine seltene Auszeichnung für unsern Kanton.

Die jährlichen Meisterwahlen auf den Zünften, waren nur Bestätigungen der bereits ernannten Meister. Weil aber immer zwei Sechser zugleich genannt wurden, um einen dreifachen Vorschlag, dem Namen nach, zu bilden, und diese Handlung mit einem Eide begleitet war, so mußten oft gewissenhafte Leute sich in Verlegenheit befinden. Es scheint auch, daß man auf einer

¹⁾ Bruckners Merkwürdigkeiten pag. 2333. 2349. 2364 u. 2381.

Zunft die Amovibilität einführen wollte, und sich des Vorwandes der kränklichen Umstände eines wieder zu bestätigenden Meisters bediente. Der Rath verordnete aber, daß der Eid künftig unterlassen, und der alte Meister wieder zum Meistertum befördert werden sollte; doch nur wenn nach gehaltener Umfrage oder Censur, es sich ergeben würde, daß er durch Laster, oder andere Ungehör, sich nicht selbst untüchtig gemacht hätte. Es ist bemerkenswerth, wie der kleine Rath sich getraute über so wichtige Theile der Verfassung eigener Gewalt Gesetze zu errichten. Ein anderes mal, erzählt eine Handschrift, hatte die Zunft zum Himmel (Mähler, Glaser und Sattler), einen neuen Meister erwählt, welchen die Bornehmsten im Rath (etliche hohe Herren, wie die Handschrift sich ausdrückt) nicht bestätigen wollten, weil er ein unehliches Kind gemacht hätte. Darauf stellte er sich aber so rauh, daß sie die Einführung des neuen Meisters geschehen lassen mußten. Damit er ihnen aber ab den Augen kommen möchte, so übertrug man ihm die Landvogtey Homburg, und dem Daniel Burkhardt, der bereits dahin erwählt gewesen, gab man die Landvogtey Mönchensein. — Seltsame Ausmittlung, besonders für die Töchter des Homburger Amts!

1 6 6 6.

Zwey Häupter verloren die Basler in den vier ersten Monaten dieses Jahrs, Nikolaus Rippel, im März, und Joh. Rudolf Wettstein, den 12. April. Rip-

del anfangs Rathschreiber, dann Stadtschreiber, Oberst-
 zunftmeister, und seit 1660. Bürgermeister, hatte sich
 immer als Freund und Vertheidiger von Wettstein ge-
 zeigt. Wettstein im J. 1594. geboren, genoss die Ehre,
 sich selber gebildet zu haben. Sein Vater, ein neuer
 Bürger, von Ruffikon im Kant. Zürich, wurde Spittal-
 meister ¹⁾, wie auch nachgehends Sechser auf seiner
 Zunft. Sein Sohn, ein fleißiger Jögling des Gymna-
 siums, studierte in seiner Jugend vorzüglich die classi-
 schen Schriftsteller, und wurde hierauf in den Kanzleyen
 zu Ifferten und Genf angestellt. Dann trat er als
 Hauptmann im J. 1616, und für etliche Jahre in ve-
 netianische Kriegsdienste. Seine politische Laufbahn fängt
 mit 1619 an. Zu einer der vier Häupter Stellen ge-
 langte er als Oberstzunftmeister im J. 1635., und dann
 als Bürgermeister im J. 1645. Er besuchte mehr als
 hundert Tagssamungen und evangelische Zusammentünfte,
 und versah mehreremale das schiedsrichterliche Amt. In
 seiner Leichenpredigt, ließ der Pfarrer (Lukas Bernler)
 einige Stellen wider seine Feinde einschliessen. „Es ist zu
 sorgen, sagte er, es werden die Zeiten kommen, da man
 dieses Herrn übel mangeln, und undankbare Leute es
 erst erkennen werden. . . . Man sehe mehr vor sich als
 hinter sich. Man rede lieber von der Sache, als daß
 man die Personen, die in dem Herrn ruhen, schimpflich

¹⁾ Defnungsbuch von 1605.

durchziehen wolle. Man hüte sich vor Factionen, Trennungen und Spaltungen. . . . Soll denn das Haus unsers Regiments bestehen, so muß man fürwahr sich mit einander vergleichen, und bescheidene, friedfertige, vernünftige Rathschläge zusammentragen. . . . Man hüte sich vor ungebührlichen Praticken, und lasse jeder den Andern neben sich auch gelten.“

Um Johanni wurde der Stadtschreiber Joh. Rudolf Burckhardt, Bürgermeister. Der Oberstzunftmeister Benedikt Socin, der nun Bürgermeister hätte werden sollen, war vor mehr als einem Jahr mit Tode abgegangen. Zum neuen Oberstzunftmeister erwählte man den Rathsherrn Joh. Jacob Burckhardt. Da nun der alte Oberstzunftmeister, Andreas Burckhardt hieß, so hatte man drey Häupter vom gleichen Namen und Geschlecht. Es mußte um so mehr den Familien-Neid reitzen, da es dieses Jahr kein viertes Haupt gab, weil Wettstein um Johanni alt geworden wäre, und man folglich seine Stelle nicht wieder besetzte. Außer diesen drey Häuptern saßen aber noch in beyden Rätthen vier des Namens Burckhardt. Bey einem solchen Uebergewicht einer Familie, die noch im J. 1633. nur ein einziges Mitglied in beyden Rätthen zählte, entstanden Anklagen von Parteylichkeit, Besorgniß vor Oligarchie, und allgemeines Mißvergnügen. Von nun an wurde von Praticken, Mißbrauch der Gewalt, Meinid, Veränderung in der Verfassung, auf den Kanzeln, in der Rathsstube, im ge-

meinen Umgang gesprochen, bis es endlich im J. 1690 in einen gefährlichen Bürgeraufruhr ausbrach.

Mehrere Verfassungsgesetze wurden in diesem Jahre errichtet. Das erste vom 9. Juny betraf den Ausstand der Verwandten bey Bestellung der Rathsämtler, und zwar, wie das Gesetz lautet, um allerhand Unordnungen und gefährlicher Anzüge willen. Das andere vermehrte mit einigen Clauseln den Eid, welchen diejenigen ablegen mußten, die sich um ein Amt bewarben. Ein drittes verordnete, daß der Rath jährlich die Ordnung wider die Praxen beschwören, und die dawider Handelnden mit ernster Strafe (ohne Ansehen der Person) rechtfertigen sollte.¹⁾ Viertens wurde festgesetzt,

1) Dieses Gesetz forderte zugleich auf, alles Mißtrauen, Unfreundschaft und bösen Willen fallen zu lassen, einander wohl und freundlich zu meinen, mit wahrer Einträchtigkeit alle Rathschläge zu richten um so viel mehr, fügte es hinzu, weil Gott der Allmächtige so ernstlich bey uns anklopfe, in dem seit weniger Zeit zwey Häupter aus dieser Vergänglichkeit abgefordert worden, und das dritte in Gottes Gewalt läge. Man verband mit dem Sterbefalle eines Hauptes besondere Begriffe. Als eine Anzahl Bürger, wie wir es im vorigen Bande gesehen haben, der Herzoginn von Parma entgegen reiten sollten, mißrieth der Oberpfarrer diesen Ritt, aus der Ursache, daß ein Ehrenhaupt sich auf dem Sterbette befände. Ein anderes Mal, da ein Haupt kurz vor dem Tage der Rathseinführung

daß nach der Erkenntniß von 1523, die im schwarzen Buch eingeschrieben wäre, kein Haupt Dreyerherr seyn könne, und daß wenn ein Dreyerherr zum Haupt erkoren wird, er sein getragenes Dreyeramt aufgeben, und die Schlüssel auf den Tisch legen solle. Dieses bezog sich auf die verstorbenen Kippel und Bettstein, die bis auf ihr Absterben Dreyerherren geblieben waren. Allein die zwey neuen Häupter, die nun auch am Dreyeramt waren¹⁾, und ferner daran bleiben wollten, äußerten sich ziemlich sordde: „Sie hätten sich nicht in dieses Amt eingedrungen; begehren auch noch nicht sich in dasselbe einzudringen; wenn man es zu verbessern wisse, oder

führung, wo auf allen Zünften Mahlzeiten gehalten werden, mit Tode abgegangen war, geschah die Anfrage im Rath wie man es in Ansehung der Zunftmahlzeiten gehalten haben wolle, und es ergieng die Erkenntniß, daß weil die Mahlzeiten nicht mehr abgestellt werden konnten, man solche zwar halten würde, aber in der Stille, und mit der Bedingung; daß keine Bläser auf den Zünften angenommen werden, und daß die Gäste nach fünf Uhr sich nach Hause begeben sollten.

¹⁾ Die Erneuerung des Gesetzes von 1523 geschah von beyden Rätthen vor Johann. Dessen ungeachtet, gab der neue Rath, nach seiner Einführung zwey Stellen des Dreyeramts den neuen Häuptern. Allein der alte Rath ließ den 7. Julii einen Einzug dawider einbringen.

man ihnen die Ehre nicht gönne, sondern an ihnen kaituren wolle, was in so vielen Jahren nicht geschehen sey, so wollten sie gerne von diesem Amt weggehen." Dieß wirkte augenblicklich so viel, daß man die Sache bis auf die erste Stadtrechnung ausstellte. Als nun aber diese Rechnung den 17 December eingegeben wurde, ergleng die Erkenntniß, daß an der neuen Häupter statt, andere Dreyerherren erwählt werden sollten, und den 22sten wurden wirklich Hans Ludwig Krug und Emanuel Socin dazu ernannt. Ein fünftes Gesetz verordnete den 4. April, daß alle Jahre eine Stadtrechnung vorgelegt werden sollte. Es war nämlich kurz vorher dem geheimen Rath aufgetragen worden, einen Rathschlag einzugeben, warum seit etlich und fünfzig Jahren die Stadtrechnungen in Abgang gekommen wären, und in seiner Antwort vom 31. März, wußte er keine andere Ursache anzuführen, als daß die Häupter wider den Inhalt des schwarzen Buchs Dreyerherren geworden wären; daß man also die alte Ordnung wieder herstellen, und zugleich eine Stadtrechnung verlangen sollte. Endlich geschah am 20. Junii, bey vorgenommener Ernennung der auf die Tagsatzung bestimmten Gesandten, die Erinnerung, daß die Berrichtungen der eidsgenössischen Sachen nicht auf einem oder zwey allein beruhen, sondern daß, je nach Erheitschung der Sachen, auch andere zu dergleichen Gesandtschaften gebraucht werden sollten, und diese Erinnerung wurde als Gesetz eingeschrieben.

1 6 6 7.

Es schloß der Rath mit dem Herzog von Lothringen eine Capitulation über eine Compagnie. Emanuel Börnin wurde Hauptmann, Hans Ludwig Lichtenbahn Lieutenant, und Emanuel Markt Fähndrich. Sie schworen alle drey, am 24. August, vor Rath den Eid, von welchem wir in der vorhergehenden Periode schon das Formular mitgetheilt haben. Nur findet sich folgende Abänderung, so die Umstände mit sich brachten. Statt der Worte: „wider die königliche Majestät zu Frankreich, noch auch wider das römische Reich, desgleichen beyde Häuser Oesterreich und Burgund“ stand: „sondern einzig und allein, dem Inhalt der mit Ihro fürstlicher Durchlaucht Abgeordneten aufgerichteten, und von J. F. Durchlaucht selbst unterschriebenen Capitulation gemäß, zur Beschützung J. F. D. Person und habender Festungen, einzugebrauchen lassen.“

Am Tage der Rath's Einführung ¹⁾ geschah von Seiten der Geistlichkeit ein ungewohnter Schritt. In

¹⁾ Häupter waren erwählt worden:

Andreas Burckhardt, Bürgermeister, bisheriger Oberstjunkermeister, dessen Nachfolger J. L. Krug wurde. (Er sollte als Bürgermeister Montags den 1. Junmonat eingeführt werden. Er starb aber den 31. Brachmonat.)

J. L. Krug Oberstjunkermeister.

Joh. Rud. Burckhardt, alt Bürgermeister.

Joh. Jak. Burckhardt, alt Oberstjunkermeister.

dem Augenblick, wo die neuen Rätthe ihre Sitze bezogen, und den Eid abgelegt hatten, erschienen, im Namen der ganzen Geistlichkeit, der Oberpfarrer, Lukas Gernler, und die Pfarrer Bonaventura von Brunn und Theodor Richardt. Sie legten zwar Glückwünsche zur angetretenen Regierung ab, gaben aber zugleich eine weitläufige Schrift, wider das sogenannte Practiciren, ein ¹⁾

²⁾ Sie war acht folio Seiten, mit kleinen Buchstaben, stark. Darin wurden viele Stellen aus der heiligen Schrift angeführt (Exod. 23, 8. Deuter. 16, 19. Genes. 40, 11. Num. 16, 15. Job. 15, 3, 4. 1. Sam. 12, 3, und 8, 3. 2. Paral. 19, 7. Jer. 1, 23. und 56, 10. wie auch 58, 1. Jerem. 1, 10. und 13, 19. Ezech. 31, 1. und 3, 18. Zach. 5, 4. Hos. 5, 1. Math. 2, 11. Luc. 8, 3. 1. Cor. 9, 14. und 2. Tim. 4, 2.). Sie führten auch aus römischen Civil-Rechten die 8 Novelle des Kaisers Justinian, in prax. et Cap. 7. Sie bezogen sich ferner auf alle verständige Politici, die dafür halten, daß es ein gewisses und kundliches Zeichen eines zum Ende nahenden Regiments sey, wenn würden Aemter und Dienste gleichsam feil gehalten und um Geld verkauft werden. Endlich widerlegten sie die gewöhnliche Einwendung, daß Leute von Verdienst durch Geld befördert werden müssen, wenn es anders nicht geschehen kann, mit der Stelle aus der Epistel an die Römer (3, 8): „Man soll nicht Böses thun, damit Gutes daraus komme.“ Eine andere Einwendung wurde durch ein Gleichniß beantwortet. „Die Geistlichen, sage

und erklärten sich insonderheit dahin, daß, weil die Doro-
phagia, oder Gabenfresserey, die bisweilen in
Bestellung der Aemter vorgienge, ein schändliches Laster
in einem Freystande wäre, man ihre Strafpredigten nicht
übel aufnehmen werde. Schließlich eröffneten sie auch
den Vorschlag, die erledigten Aemter immer, sobald
möglich nach eröffneter Erledigung, wieder zu bestellen.

Diese Anklage, so weitläufig sie auch war, über-
gieng aber Betrachtungen, die eben so wichtig sind, als
die Feilheit der Wahlstimmen; wie da sind, Rücksichten
der Verwandtschaft, des Stolzes, des parthenischen An-
hangs, der Günst, der Freundschaft, des Sectengeistes
und, gewiß nicht weniger, das Mittel der Anschwärzung
verdienstvoller Mitwerber.

Als nun gedachte Schrift, nachdem die Verfasser
sich entfernt hatten, in Berathung gezogen wurde, er-
gieng der Rathschluß: „ Diese wichtige Sache soll

sage man, können Niemand nachhaft machen, der schul-
dig sey. Die Antwort war: „ die Nennung kann un-
srem Ordinal nicht zugemuthet werden. Wir sind Wäch-
ter. Nun sollen die Wächter, so bald Feuer ausgeht,
Lermen blasen, um die Leute aufzuwecken. Man kann
ihnen aber nicht zumuthen, anzuzeigen — wer Feuer
eingelegt habe. Die Bürgerwacht wird angefragt, ob
sie Mordbrenner oder andere Bösewichter angetroffen
habe.“

von meinen gnädigen Herren den XIII. mit allem eifrigen Ernst berathschlaget werden."

Die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Schritt der Geistlichkeit war übrigens, daß der Oberstkunstmeister Andreas Burhardt, der nun an Wettsteins Statt, in die Bürgermeisterstelle rücken sollte, den Tag vorher gestorben war, und daß, da der neu erwählte Oberstkunstmeister Hans Ludwig Krug, vielleicht dadurch hätte Bürgermeister werden können, es in dieser Voraussetzung, um die Erwählung eines Oberstkunstmeisters zu thun gewesen wäre. Es war aber im gegenwärtigen Falle ein Umstand, den kein Gesetz noch erörtert hatte. Andreas Burhardt starb zwar nach der Aemterbesetzung, aber vor der Rathseinführung. Die Frage war also: ob man ihn als ein Mitglied des alten oder des neuen Rathes ansehen müsse. Im ersten Falle sollte die erledigte Haupterstelle gleich wieder bestellt werden, im andern Falle aber hätte man, nach der hergebrachten Uebung, noch zwey Jahre warten müssen, welches zwey ganze volle Jahre von Intriguen besorgen ließ. Die XIII oder geheimen Rätthe, bekamen außer dem oberwähnten Auftrag, noch diesen, einen Rathschlag über diese Frage einzugeben; und es würde die Wiederbestellung auf zwey Jahre ausgestellt. Die angegebenen Gründe waren vermuthlich, daß die Hauptwahlen nur bey der Rathsbefetzung üblich wären; daß die Rathsbefetzung nie anders als einmal im Jahre, und vor Johanni, vorge-

nommen werden könne; und daß der Verstorbene schon auf dem Petersplatz den Rathseid, als neues Haupt abgelegt hatte. Dem sey aber wie ihm wolle, erst im J. 1669, wie wir so eben gemeldet haben, wurde die Wahl vorgenommen, und sie fiel auf den Dreperherrn Emanuel Socin, als Oberschulzmeister, und Joh. Ludwig Krug, als Bürgermeister.

Von diesem Jahre sind noch die Verheerungen der Pest zu bemerken. Auf 409 Geburten zählte man 1651 Sterbefälle in der Stadt. Siebenzig ganze Ehen starben an der Seuche aus. Der Rath blieb aber verschont; denn er verlor nur ein Mitglied, und dies mußte bey der damaligen Denkungsart einen für ihn vortheilhaften Eindruck beym Volk machen. Man glaubte übrigens, daß ein Schuhmacher im Augustmonat diese Pest mit einer Anzahl alter Schuhe, die er im Sundgau kaufte, in die Stadt gezogen hätte. Unter den Verordnungen, die aus diesem Anlaß gemacht wurden, verdient die angeführt zu werden, welche denjenigen, die Steuern oder Almosen bezogen, auferlegte, den an der Pest krank liegenden Personen, gegen Bezahlung, abzuwarten. Jeder Einwohner wurde auch ermahnt, sich mit Gott zu versöhnen, und sich zu diesem Ende des heidnischen Tanzens, und unzüchtiger Spiele zu enthalten. Da die benachbarten Bauern nicht in die Stadt kommen durften, so wurde auf den Gränzen ein Marktplatz mit Schranken abgesetzt. Dort brachten die Dorfleute ihre Lebensmittel,

und das Geld warf man ihnen in den Hut, oder in einen Zuber mit Wasser, welches sodann abgefotten wurde. Zur Quarantaine für die Waaren, ließ der Rath zwey mit Schranken eingefasste Niederlagen ordnen: die eine am Schützenhause, vor dem Spahlenthor, die andere jenseits bey'm neuen Hause.

1 6 6 8.

Im Hornung bemächtigte sich Ludwig XIV, der Grafschaft Burgund, welcher Vorfall die Schweiz sehr heunruhigte, theils weil es ihr an der Neutralität dieser Provinz gelegen war, theils weil die katholischen Orte, anßer der allgemeinen Verpflichtung der Erbvereine von einem getreuen Aufsehen, auch in Folge des spanischen Bundes, zur Beschützung derselben gehalten waren. Der König wurde aber vermöge der Trippel-Allianz, durch den Achner Frieden vom 2. May gezwungen, jene Provinz den Spaniern zurück zu geben.

Indessen war gegen Ende Hornung das sogenannte Defensionale, woran die evangelischen Orte schon lange vergeblich arbeiteten, endlich auf der Badischen Tagfagung zu Stande gekommen. Der erste Auszug der ganzen Schweiz wurde auf 13,400 Mann, mit sechszeben Kanonen, gesetzt; der zweyte auf 26,800, und der dritte auf 53,600; in allem auf 93,800. Basel soll zum ersten Auszug 600 Mann mit einer Kanone liefern. Zum andern 1200, und zum dritten 2400. Doch wurde

Bald dieses Contingent um ein Drittel vermindert. Diese 400 Mann des ersten Auszugs machen, was wir Piquet nennen, aus. Kraft einer schon im Jahr 1647 gehaltenen Abrede, soll Basel auch den Oberst Feldzeugmeister stellen. Auf 100 Mann hat jeder Ort drey Reuter zu geben. Allein der Kanton Schwyz wollte in dieses Defensionale nicht eintreten; und mehrere demokratische Kantone standen in der Folge davon ab. Unerörtert blieben immer die Fragen: wenn trifft der Fall der Absendung der Contingenter wirklich ein? Wer entscheidet über den Nothfall? Wie zwingt man einen Ort, den Verpflichtungen des Defensionale nachzuleben?

Da nun die Franzosen im März sich gegen unsere Gegend annäherten, wurden verschiedene Sicherheits-Anstalten getroffen. Man arbeitete an den Schanzen. An der vom St. Johannis Thor arbeiteten z. B. auch Landleute, zehen Mann vom Ballenburger Amt. Die Wacht zog doppelt auf, und jeder Bürger persönlich. Von Haus zu Haus ließ man die Gewehre besichtigen. Drey Stadthore, St. Johannes, zu Steinen und St. Alban blieben beschossen. 800 Mann von der Landschaft verstärkten die Besatzung. Die Lermen-Feuer und Lösungsschüsse auf den Wällen wurden angeordnet. Das in 2 Compagnien getheilte Piquet bekam zu Hauptleuten Werner Huber und Hieronimus Dienast, die, auf Ratification des Raths, die übrigen Officiere nannten. Bey diesem Anlaß wurde auch befohlen, daß jeder Unterthan,

der zum Tisch des Herren gehet, Ober- und Untergewehr halten soll. Dieß alles geschah vorzüglich, weil bey anscheinender Gefahr, den nächstgelegenen Orten es oblag, alle Pässe zu besetzen und zu bewahren, und von den übrigen Orten Kriegsräthe zu verlangen.

Die Pest hatte im Winter nachgelassen, sie fieng aber besonders im Sommer von neuem an zu herrschen, und verbreitete sich auf die Landschaft. Viele Kranke wurden vor ihrem Tode ganz rasend. Im December verspürte man nichts mehr von dieser Krankheit. Die Anzahl der Gestorbenen war nicht beträchtlich. In allem wurden in der Stadt nur 716 Personen begraben. Der Pfarrer Heinrich Bruckner verhielt sich in der kleinen Stadt gegen die Kranken so herzlich und tröstlich, daß ihm die dortigen drey Gesellschaften einen Becher mit ihrem Wappen verehrten.

1 6 6 9.

Der Marggraf, der den Paß gegen uns wieder geöffnet hatte, wurde in des Rathsherrn Zaslins Haus durch die XIII. bewillkommet und gastirt. Kanonen auf der Pfalz erwiederten die ausgebrachten Gesandtheiten.

Den 6. October wurde die geschwinde Wiederbestellung der Aemter eingeführt, doch also, daß die Erwählten bis zur bisher üblichen Zeit des Antritts ihrer Stellen, nur desanirt heißen würden. — Es geschah nach eingeholtem Gutachten der XIII, worunter vier

das Volkot anriethen; „denn, sagten sie, durch die geschwinden Bestellungen werde dem so hart eingewurzelten Uebel nicht aus dem Grunde abgeholfen seyn; das Volk werde in seinem verderblichen Stecken verbleiben; man werde immerfort nicht dem Verhänglichsten, sondern etwann diesem oder jenem zu Gefallen, um Gehusses, Freundschaft, Furcht und Schreckens willen, solches in andern Gelegenheiten wiederum entgolten zu haben, die Stimme geben.“ Zugleich erkannte der Rath, für alles was bis dahin mit Practiciren, Gaben geben und nehmen, oder sonst auf andere Weise vorgegangen war, eine allgemeine Amnestie.

Bei der Besiznahme der Graffschaft Burgund im vorigen Jahr, hatte der Hauptmann Stoppa, ein hiesiger Bürger, eine freye Compagnie aufgerichtet, und war mit derselben, dem König zu Hülfe, in gedachte Provinz gezogen. Er wurde um 450 Louisdhaler gestraft. Der französische Resident Mousliers beschwerte sich sehr darüber, und brachte, wie man glaubte, die Sachen dahin, daß die Ausfuhr der Früchte und anderer Lebensmittel aus dem Elsaß verboten wurde.

1 6 7 0.

Nicht nur die allgemeinen Begebenheiten in Europa, sondern auch verschiedene Versuche in der Schweiz, ließen besorgen, daß man im Geheim wieder an der Unterdrückung der Protestanten arbeitete, und daß Ludwig XIV. seine Macht dazu gebrauchen ließ. Daher war jede

Vermehrung derselben ein Gegenstand neuer Sorgen. — Sein Einfall in Lothringen, das im September und October ganz verloren gieng, veranlaßte Vertheidigungsanstalten bey uns, und vielfältigen Briefwechsel mit den evangelischen Ständen. Der Herzog von Lothringen war den 17. September in Rheinfelden, von wo aus er uns den Grafen von Arberg schickte, um sich der Stadt bestens zu empfehlen. Der Rath hatte ihm im J. 1667. eine Compagnie bewilliget, die wirklich auch unter dem Hauptmann Zörklin nach Lothringen gezogen war, die er aber nachgehends dem Prinzen von Arenberg, um in spanische Dienste zu treten, überließ.

Der Bischof von Basel hatte, wider die Verträge mit Bern, es versucht, die katholische Religion ins Münsterthal einzuführen, und trieb noch dieses Vorhaben mit aller Wärme. Nun rückte auch das Capitel, das damals zu Frenburg im Breisgau residirte, gemeinschaftlich mit ihm gegen uns hervor. Im Märzmonat schickten sie zwey Abgeordnete ¹⁾ hieher mit zwey besondern Schreiben, in welchen sie den Kirchenschatz des Münsters, der in einem besondern Gewölbe des Münsters sich befände, als ihr Eigenthum ansprachen, und zugleich verlangten, daß man ihn den Abgeordneten vorweisen möchte. Die

¹⁾ Es waren ein bischöflicher Kammer Secretair und der Registrator des Domcapitels.

schriftliche Antwort vom 5ten gieng dahin, daß man nicht glaube schuldig zu seyn, in dieses Begehren einzutreten. Darauf erfolgten aber den 25. May schon wieder zwey Schreiben, in welchen sie nicht nur gedachten Schatz von neuem abforderten, sondern sogar das Münster selbst, das sie ihre Mutter-Kirche nannten, förmlich ansprachen. Dieß wurde auch beantwortet. Allein den 13. Augst langte eine spitzige Widerlegung vom Bischof ein, in welcher er, außer dem Kirchenschatz, und dem Münster, noch Häuser, wie auch die Gefälle an Zehnten und Zinsen von der Burg-Quotidian und Domprobstey-Verwaltungen begehrte. Gesandte wurden nach Zürich, Bern und Schaffhausen abgefertiget. Nachgehends kamen die evangelischen Städte zu Arau beyammen. Bis dahin war alles beym strengsten Stillschweigen und mit eingeholtem juridischem Gutachten behandelt worden. Nun versammelte man den 26. September den großen Rath, der das fernere dem kleinen überließ. Wie schwer fiel es aber nicht, als am 3. December ein Schreiben der katholischen Orte einlangte, in welchem sie bestimmt meldeten, daß die Ansprachen des Bischofs gegründet wären, und durch unsre Antworten nicht umgestoßen werden könnten; daß sie also für das beste hielten, wenn der Sache in Gütigkeit abgeholfen würde. Dieses Schreiben wurde aber nicht beantwortet, weil der Bischof jenes Schreiben, welches die evangelischen Städte an ihn abgehen ließen, nicht beantwortet hatte. Erst im Jahr

1672, den 27sten July, kam das Geschäft wieder vor. Bischof und Kapitel überschickten, nebst Widerlegung unsrer Gründe, eine Protestation. An der Gegenprotestation wurde im J. 1674 gearbeitet, und mit der Abgebung derselben den 21. October eingehalten, und zwar bis zur Rückkunft der Gesandten, die der Bischof dem Vernehmen nach an den Kaiser abgeordnet haben sollte. Sie gieng das folgende Jahr ab, und blieb unbeantwortet. So gerieth das Geschäft in eine Art von Stillstand, nachdem es eine wahre Bestürzung bey uns erregt hatte, indem man vornehmlich fürchtete, es möchte Frankreich den Bischof begünstigen, und alle unsre Einkünfte im Elsaß mit Arrest belegen. Bey diesem Anlaß ließ der Rath eine Narratio facti drucken, die seit dem westphälischen Frieden sehr leicht zu verfertigen war.

1 6 7 1.

Ueber den Rheinzoll bey Weisweil wurde am 23. Juny ein Vergleich mit dem Marggrafen Friedrich von Baden und Hochberg getroffen.

Drey Compagnien, jede von 200 Mann, traten im October in französischen Dienst. Die Hauptleute waren Stoppa, Daniel Burckhardt, und Emanuel Fäsch, die vor Rath den Eid ablegten. Vor ihrem Abzug wurden die Unteroffiziere und Soldaten in Gegenwart einiger Rathsdeputirten auf'm Petersplatz in Eid genommen. Die Capitulation hatte der Rath vor der Antwerbung gutgeheissen, und der Eid gieng hauptsächlich

lich dahin, daß sie wider Oesterreich, die Herrschaft Burgund, und unsre Glaubensgenossen nicht dienen würden.

Schreckhaft war es am 7ten December für einen großen Theil der Bürgerschaft, als das Gerücht am frühen Morgen sich verbreitete, daß ein Bürger in Geheim, auf Befehl des Raths, durch den Scharfrichter ums Leben gebracht worden war. Die ganze Stadt erwartete zwar ein Todesurtheil, allein, die Art wie es vollzogen wurde, ängstigte. Heute konnte das Urtheil gerecht gewesen seyn; morgen würde es vielleicht unverdient ausfallen. Die Namen der vier Häupter wurden am gleichen Abend am Galgen angeschlagen. ¹⁾ Theodor Falkeisen, ein Buchdrucker und Buchhändler, Sohn des Rathsherrn Peter Falkeisen, hatte vor ungefähr zehn Jahren, wegen ärgerlichen und verschwenderischen Lebenswandels, wie auch wegen mit seinem Schwager Mangold über den Druck einer Bibel gehaltenen Streitigkeiten, sich ein Relegationsurtheil zugezogen. Kraft der von ihm beschwornen, unterschriebenen und besiegelten Urphede versprach er, sich nach den Niederlanden zu begeben, und dort sechs Jahre zu verbleiben. Allein er gieng nicht nach Holland, sondern beschwerte sich beym Churfürsten zur Pfalz und dann beym Kaiser. In seiner Klagschrift an den Kaiser, die gedruckt wurde, be-

¹⁾ Johann Ludwig Krug, Emanuel Socin, Job. Rudolf Burckhardt und Job. Jakob Burckhardt.

fand sich eine Schmähchrift wider den hiesigen Rath, und das Ansuchen, alles was im Reich seinen Widersachern gehören möchte, mit Arrest zu beladen. Beim Herzog von Lothringen, den französischen Behörden und dem Margraf von Baden fand er auch geneigtes Gehör. Allein er begieng am 3ten October 1671. Abends halb acht Uhr, die Unbesonnenheit, zum Troß der hiesigen Regierung, hieher mit einem Gefolge zu kommen, und zum Storch einzukehren. Sein Rock war mit Gold und Silber gestickt; Federn prangten auf seinem Hut, und zehn bis zwölf Reuter begleiteten ihn. Sobald die Häupter es vernommen, ließen sie ihn in der Nacht anhalten und einsetzen. Die Siebner besprachen ihn sechs bis sieben Male, und waren bevollmächtigt, ihn mit doppeltem Gewicht aufzuziehen. Den 29. Nov. gaben die Stadtconsulenten Doctor Peter Megerlin und Doctor Niklaus Passavant ihr juristisches Bedenken ein. In demselben trachteten sie aus zwölf Rechtsgründen zu beweisen, daß Falkeisen sich des Crimen laesae majestatis schuldig gemacht hatte, und nachstehende Strafe verdiente. „Er sollte auf den Richtplatz geschleift, mit glühenden Zangen gepfeßt, geviertheilt, sein Weib und Kinder an Bettelstab gewiesen, all sein Hab und Gut confiscirt, und auch nach seinem Tode sein Gedächtniß verdammt werden.“

Allein, in Betrachtung einiger mildernder Umstände schlugen sie vor, daß er nicht mit glühenden Zangen gerissen, noch geviertheilt, noch sein unschuldiges Weib

und Kinder an den Bettelstab gewiesen, sondern daß er auf den Richtplatz geschleift, und an den Galgen gehängt werden sollte.

Der Rath begnügte sich aber mit diesem Gutachten nicht, sondern theilte es samt den dahin gehörenden Acten, dem ganzen Ministerium (der Stadt) mit, um förderlich ein Bedenken einzugeben. Den 6. Dezember wurde solches vorgelegt. Der Antistes Gernler hatte es aufgesetzt, oder wenigstens unterschrieben. In demselben wurden dreyerley Verbrechen erwähnt: Meineidiger Ungehorsam, Verabung seines Nebenmenschen, und mancherley Grade des Crimen laesae Majestatis. Was die Bestrafung betraf, so deuteten die Geistlichen auf die Todesstrafe, z. B. im 2 Buch Moses 21, 17. siehe: „Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, der soll des Todes sterben. „Nun sey der Fürst Vater des Vaterlandes. (Qui maledixerit Patri suo morte morietur, at Princeps pater est patriae.)“)

Auf dieß hin ergieng folgendes Urtheil:

„Weil Theodor Falken das Crimen laesae Majestatis vielfältig begangen, soll derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, dieses auf morndrigen Tag (und zwar in Betrachtung der Ehren Freundschaft und ihrer Fürbitte, Morgens vor Tag im Werthof) erequirt; dieses Hrn. Antisti, um wegen der Prediger Anstalt zu machen, in der Stille notifizirt werden. We-

gen des Nachrichters soll der Oberknecht die Anstalt machen; der Lieutenant mit einem Duzend Soldaten der Sache bewohnen, sonst außer denen, so dazu gehören, Niemand eingelassen, im übrigen in allem bey dem Eide Håling gehalten werden."

Was von der Verwandtschaft hier gemeldet wurde, hatte folgende Bewandniß. Nachdem das Gutachten der Geistlichen abgelesen worden, und vor der Berathschlagung zeigte der Bürgermeister an, daß die Frau des Inhaftirten und die Verwandten, gebeten hätten, angehört zu werden. Dieß wurde bewilliget. Die Frau und ihre vier Kinder fußfällig, und die nächsten Verwandten, worunter zwey Rathsglieder waren, legten eine schriftliche Fürbitte ein. Doch war man in der Folge überzeugt, daß die beschleunigte, und in geheim vollzogene Hinrichtung zur einzigen Ursache die Besorgniß hatte, es dürften Fürsten und andere fremde Behörden sich des Missethäters annehmen.

1 5 7 2.

Die letzten Ueberbleibsel einer ehemaligen Oberherrlichkeit des deutschen Reichs, wurde den 27. März abgeschafft. Der Rath fand nämlich rathsam, die Stelle eines Vogts am dießseitigen Gericht aufzuheben. Man nannte ihn bald Reichsvogt, in Rücksicht des Ursprungs seines Amts, und Blutvogt, weil er bey Fried und Frevel-, und in Malefizfällen den Vorsitz hatte, und die Verurtheilten auf die Richtstätte zu Pferde begleitete. Seine

Berrichtungen trug man dem Schultheißen des Gerichts der mehrern Stadt auf. Im Rathschlag des geheimen Raths oder der XIII., die es vorschlugen das Amt abzuschaffen, stand ausdrücklich, daß es geschehen müsse, weil viele unwissende Personen in dem falschen Wahn ständen, als wenn dieses Amt einige alte Vestigia oder Schatten einer Subjection oder Dependenz vom Reich an sich trüge. — Der Wahn war nicht so falsch!

Die unterm 5ten April geschehene Kriegserklärung Ludwig XIV. wider die vereinigten Provinzen, und die Folgen davon, sind bekannt. Den 17. April schrieben die General-Staaten, daß man es verhindern möchte, daß die Schweizer wider sie zögen. Im Brachmonat kam der Graf von Dohna, als brandenburgischer Gesandter, und beschwerte sich, daß unsre Truppen sich gegen Holland gebrauchen ließen. Es wurde den evangelischen Hauptleuten zugeschrieben, ihrem Eide nachzukommen, und wider keinen Glaubensgenossen zu dienen. Da nun der Kaiser im gleichen Monat einen Bund mit den Holländern geschlossen hatte, so bekamen unsre Gegenden ein kriegerisches Ansehen. Die Stadt setzte sich in gehörige Fassung, und bekam abwechselungsweise von einigen Orten einen Zuzug von 200 Mann. Es hundertete aber nicht, daß zweymal fremde Truppen ihren Boden betraten. Im Augstmonat führte der Graf von Fürstenberg 900 deutsche Reuter über das Bruderholz,

beym St. Alban Thor vorbei nach Rheinfelden, und zwar unter der Aufsicht einiger Ráthe. Ein gleiches geschah den 13 Oktober. Drey lothringische Regimenter zu Pferde bey tausend Mann stark, die durch das Bistum kamen, wurden von den Ráthen auf den Gránzen empfangen, und bis ins Rheinfeldische über das hiesige Territorium begleitet. Und als den 28 Dezember zwey Compagnien kaiserlicher Reuter in Weil ungelommen waren, wurden zwey Hauptleute beordert, um sie anzuführen, falls sie ihren Weg über den Basler Boden nehmen sollten. Der holländische Resident Malapert hielt sich hier auf.

Am Bettage vom 25. April, trug der Oberspfarrer Lukas Gernler, verschiedenes bey Anlaß der französischen Werbungen, auf der Kanzel vor, so unguete Gedanken bey der Bürgerschaft wider den Rath erweckte. Es waren Gleichnisse, in Form eines Wunsches, die nur Mißtrauen einflößen konnten. Um so ahnungswürdiger fanden es die XIII., daß man ihm im größten Geheimniß, die Gründe anvertrauet hatte; warum man dem König von Frankreich die Werbungen nicht hätte abschlagen können. Vermuthlich war es wegen den Ansprachen des Bischofs. Die XIII. hielten es dem Gernler vor. Er bethenerte aufs höchste, daß er es nicht dahin gemethet hätte. Dennoch bekam die Geistlichkeit am 4. May die schriftliche Weisung: „Daß, wofern die Prediger künftigs etwas, so den obrigkeitlichen Stand ohne

ohne Mittel beröhre, zu erinnern hätte, sie solches nicht auf den Kanzeln, dahin dergleichen Sachen ohne das nicht gehören, noch vor denen, welche damit eigentlich nichts zu thun hätten, sondern den Häuptern oder den Rätthen anbringen sollten.

Folgendes erzählt Zurlauben (T. III. p. 124.) über das Betragen gegen die Schweizer Truppen in Frankreich.

„ Le 17. May, le Roi, Louis XIV, étant à Viset, près de Mastricht; le Prince de Condé vint dire à S. Maj. que le régiment d'Erlach, qui étoit dans son armée, ne vouloit pas servir contre la Hollande. Le Roi fit ordonner à Pierre Stuppa, Capitaine aux gardes Suisses, de parler aux capitaines, et ils ne firent pas difficulté de passer, lorsqu'ils eurent entendu les raisons qu'il leur alléqua. Le Régiment servit au siège de Nimegue en Juillet. Il fut détaché avec l'armée du Prince de Condé, pour entrer dans le duché de Clèves. Mais étant arrivé à Kaiserswerth, il refusa de passer le Rhin, à cause des traités de son Canton avec la maison d'Autriche. Le Prince de Condé ajoutant des effets aux menaces: „ entoura de troupes le „ Régiment, et lui signifia, que s'il ne passoit le fleuve, „ il le feroit tailler en pièces. ” Le Régiment se vit forcé d'obéir, mais il protesta. Le Canton de Berne se plaignit à la cour de cette violence, et le Roi désavoua la conduite du Prince.

1 6 7 3

Zu Anfang des Aprills zogen zwey Compagnien durch

VII. Band.

§.

unsere Stadt, welche Zürich und Bern nach Straßburg schickten.

Im Mayen fiel der Bericht, daß 4000 Mann unterm Baron d'Allamont sich in den Waldstätten versammelten, und dann einen Weg nach der Grafschaft Burgund suchen sollten. Der französische Ambassador de St. Romain mahnte uns, diesen Feinden seines Königs, den Durchmarsch nicht zu gestatten. Basel, Solothurn und der Bischof ließen eine Zusammenkunft zu Arlesheim besuchen, wo sie an d'Allamont schrieben, seinen Marsch anderswohin zu nehmen, und da Basel und Solothurn sich zur Wehre stellten, und Zürich, Bern und Luzern zur Bereithaltung ihrer Zuzüger aufforderten, so zog sich d'Allamont zurück.

Als Ludwig XIV. im August sich in das Elsaß begab, schickte er einen Hrn. de St. Aubin hieher, mit dem Begehren, keinen Durchpaß seinen Feinden, die sich in Schwaben versammelten, zu gestatten. Der geheime Rath antwortete ihm, daß auf letzter hadischer Tagleistung es schon verabredet worden wäre, keinen Durchmarsch zu bewilligen. Hierauf kam er den 20. August mit der Königin nach Brensach. Luzern, Basel, Solothurn und Mühlhausen hatten Gesandte dahin geschickt, die den 21sten Audienz erhielten, und freundschaftlich empfangen wurden. Die unsrigen waren Bürgermeister Joh. Rud. Burkhardt, Oberkzunstmstr. Joh. Rud. Burkhardt, und Dreyerherr Christof Burkhardt, die zum

Dolmetscher, Doktor Nikolaus Passavant, hatten. Sie fuhren den 19. August, auf dem Rhein, nach Bressach hinab.

Der König gab ihnen die Versicherung, daß er die Bünde genau beobachten, und Proben davon bey Gelegenheit sehen lassen wolle. Die Gesandten statterten auch bey de Pomponne und de Louvois Besuche ab. Louvois begleitete sie die Treppe hinunter bis in den Hof. Es wurde ihnen aus der Küche des Königs aufwartet, der sie auch in seiner ganz vergoldeten Leibkutsche abholen, und jedem ein Geschenk von 50 Louisd'or zustellen ließ. Die Gesandten von Bern, die zu spät ankamen, trafen ihn doch zu Rapperschwiler noch an.

Den 13. Hornung erhöhete der Rath das Weinkunsgeld auf der Landschaft. Die Weinzäpfer mußten, wie in der Stadt, vom Saam achtzehn Maas, und die Laubernwirthe vier und zwanzig Maas in Geld abführen. Zugleich wurde aber auch der Stadt dieselbe ein zweytes Schuldheiß, und zwar aus ihrem Mittel gegeben.

Den 3. December wurde die Schanz bey Großhünlingen von den Deutschen eingenommen. Im Sommer commandirte dort ein Peter Tierri.

1 6 7 4.

In den Monaten Hornung bis Junius unternahm und vollendete Ludwig XIV. die Eroberung der Graf-

schaft Burgund. Das Elfaß war der Schauplatz des Krieges.

In der Nacht auf den 12. oder 13. Jenner setzte Graf Maximilian von Starrenberg in Rheinfelden 500 Mann Fußvolf und 50 Reuter auf Schiffe, landete beim Ausfluß des Rheinflusses auf Baselboden an, und zog in Zeit von einer halben Stunde bey St. Jakob vorbei in das Bisthum hinein. Der Rath berichtete sogleich diesen Vorfall nach Zürich, Bern und Luzern, und bekam das Versprechen eines getreuen Aufsehens. Hierauf weigerte sich der Marquis de Vaubrun, der im Elfaß commandirte, uns die hiesigen Zehenden und Bodenzinse verabsolgen zu lassen. Die österreichische Regierung und der General de Caplier versicherten, daß der Durchzug ohne ihr Wissen geschehen wäre. Der Graf von Starrenberg hätte, ihrem Vorgeben nach, gedachte Völker für Spanien angeworben, und dann wider das gegebene Wort, und einen von ihm selbst gestellten Revers, den heimlichen Marsch gemacht. Allein der französische Ambassador ließ sich um so weniger besänftigen, daß er schon den 7. Jenner, gleichwie der Commandant zu Landskrone, unsern Rath gewarnet hatte. Basel beehrte Zuzüger von den übrigen Kantonen, bey welchen anfangs die Meinungen getheilt waren Zürich schickte den 20. April Gesandte hieher, Statthalter Heidegger, und Substitut Holzhalb, um sich über die Lage der Sachen zu erkundigen. Der Rath ließ unsern Bürgern anzei-

gen, daß wenn eidsgenössliche Völker zu uns kommen würden, sie solche freundlich tractiren sollten. Er ließ auch den Geistlichen bedeuten, von der Kanzel herab, auf die papistische Religion nicht zu schänden. Ferner ergieng der Befehl, auf'm Lande die französischen Werbungen in der Stille abzustellen. Der große Rath wurde den 22sten versammelt, der alle Vorkehrungen des Rathes guthieß. Am gleichen Abend kamen die Zuzüger von Luzern schon an, und zwar in dreyfacher Zahl, und nach und nach die übrigen. Der Kanton Schweiz, der das Defensionale nicht billigte, schickte dennoch, obschon spät, mehr Leute, als sein verhältnismäßiges Contingent mit sich brachte. Andere Stände hingegen sandten die bestimmte Anzahl nicht. Der ganze Zusatz war ungefähr von 2000 Mann. In die obern Aemtern wurden 300 Mann, und das übrige in die untern Aemter und in die Stadt verlegt. Den 27. May eröffneten die Officiere den Wunsch, da keine Gefahr vorhanden wäre, nach Hause gelassen zu werden, welches sie aber dem hiesigen Stand, als in dessen Commando sie ständen, anheim stellten. Die von Zürich und Bern blieben bis gegen Mitte des Brachmonats. Die Universität tractirte die eidsgenösslichen Officiere im obern Collegium, an einem Doctor-Mahl, wo man bey Trompeten und Pfeifen tanzte. Der Rath gab ihnen auch ein Gastmahl, und verehrte jedem Hauptmann 1 Goldstück von 10 Dukaten. Jeder Lieutenant erhielt ein Goldstück von 5 Dukaten, der Fähn-

brich eines von drey, und jeder Wachtmeister und Soldat einen Baseltaler.

Der Marschall von Turenne hatte sich mit einer Armee im Sundgau einige Monate aufgehalten. Er wurde den 26sten April zu Häsingen bewillkommt. Seine Absicht war, es zu verhindern, daß deutsche Völker nach der Grafschaft Burgund, in welche der König eingefallen war, zu Hülfe zögen.

Das Begehren eines eidsgenössischen Zusatzes wurde bey den Deutschen verschieden angelegt. Die einen sagten, man habe solchen wider die Franzosen verlangt, andere wider Oesterreich und Spanien, um den Weg nach Burgund zu versperren. Ein Maltheser-Ritter sagte hier in einem Wirthshause aus, daß die Basler für die Krone Frankreich sehr geneigt wären, weil sie einen Maulesel mit Geld empfangen hätten. Er bekam Hausarrest und wurde in seinem Zimmer von Soldaten bewacht, und hierüber abgehört. Da er sich nun damit entschuldigte, daß er dieses zu Padua in Italien vernommen, und er diehorts keine böse Absicht gehabt hätte, so wurde er gegen einen von sich gestellten Revers wieder entlassen.

Auf den 19. November wurde, wie zu Zürich und Bern, ein Betttag angeordnet, und wiederholt wurde dem Antistes bedeutet, es zu verschaffen, daß in den Predigten und Gebeten man die Papisten doch nicht allzusehr choquire, und sonst nicht zu viel particularisiret.

Gegen Ende des Monats sollten sich die Kriegsräthe der Kantone zu Arau versammeln. Dem unsrigen wurde unter anderm über die Justitz in criminalibus in Instruktion gegeben, daß der Rath seiner Seits solche auch den Kriegsräthen überlassen wolle. Meltinger, des Raths, war Kriegsrath gewesen. Er starb, und es wurde ihm der Oberstkunstmelster Socin zum Nachfolger gegeben. Die Ladendiener und Handwerksgesellen bekamen Hauptleute, und wurden bewaffnet und exercirt.

Im Novemb. näherte sich im Elß die kaiserliche und verbündete Armee unsrer Gegend. Den 23. wurde ein Abgesandter der drey Churfürsten zu Brandenburg, zu der Pfalz und zu Braunschweig vor Rath angehört. Er versprach freundschaftliches Betragen; begehrte aber, daß man Frankreich keine Werbungen gestatten, und das Volk, das schon in französischen Diensten sich befände, wider sie und das Reich nicht ziehen lassen wolle. Den 28sten darauf erschien ein Abgeordneter der Herzogs von Bournonville, General-Feldmarschall der Allirten, der auch Freundschaft zusicherte, und aber die Erlaubniß begehrte, den Soldaten ihre Bedürfnisse in der Stadt einzukaufen zu lassen. Bald meldete der französische Ambassador, daß die Armee des Marschalls Turenne wieder in Anmarsch wäre. Basel begehrte von den Eidgenossen einen Zusatz von tausend Mann in Bereitschaft zu halten. Folgendes verdient erwähnt zu werden. Der französische Ambassador de St. Romain hatte einen Herrn de-la

Loubère hieher geschickt, um dem Rath etwas mündlich vorzutragen. Der Rath ließ ihn nicht nur durch ein Rathsglied aus dem Wirthshaus abholen, sondern auch zwischen dem neuen und dem alten Bürgermeister sitzen. La Loubère setzte aber, da er gefessen war, seinen Hut auf. Die Rätthe, die sich sehr über diese Ungezogenheit wunderten, setzten auch sogleich ihre Amtshüte auf.

Den 30. December ließ ein Lieutenant, Namens Ritter, in und durch die Stadt kaiserliche Soldaten ziehen. Der Vorfall wurde nach Zürich, Bern und Luzern berichtet, und die Zürcher schrieben: sie wünschen, daß des Ritters Verantwortung angenommen, und nur Er beschuldiget werde. Er wurde cassirt, über Nacht eingesezt, und mit der Urphede entlassen, sich keiner Wachten mehr anzunehmen.

In diesem Jahre fiel am 10. oder 11. August, die blutige Schlacht bey Genef vor. ¹⁾ Das Regiment Stuppa zeichnete sich sehr aus. Der Hauptmann Daniel Burckhardt von hier, und viele andern Offizier blieben in dieser Schlacht.

1 6 7 5.

Nach der Schlacht bey Türkheim, unweit Colmar vom 5. Jenner, zogen sich die Deutschen über den Rhein

¹⁾ Genef, ein Dorf in Flandern, zwischen Marimont und Nivelle. In einem Umfange von zwey Stunden wurden ungefähr 27,000 Leichname begraben.

zurück. Im Hornung ließ Turenne das Bistum besetzen; die catholischen Orte schickten dem Bischof 700 Mann zu Hülfe, und Solothurn beehrte von uns Zuzüger. Allein die Franzosen verließen bald das Bistum. Den 6. Hornung schrieb der damalige Commandant von Großhünningen, Namens La Brosse, um sich zu beschweren, daß ein badischer Offizier, mit Zunamen La Roche, dem das Landgut Klibe, oberhalb Kleinhünningen gehörte, es litte, daß die Kaiserlichen dort eine Wache hingestellt hätten. Er beehrte, daß wir solche abschafften, oder wir sollten nicht übel aufnehmen, wenn er es selber zu thun sich gemüßiget fände.

Zwischen dem zweyten und dritten May ereignete sich ein bedeutender Vorfall. Es fuhr in der Nacht von Rheinfelden ein Schiff mit kaiserlichen Soldaten, unter der hiesigen Brücke hindurch, ohne daß die Wache das Lermenzeichen gegeben hatte. Die Mannschaft krieg bey Großhünningen aus, steckte das Dorf aller Orten in Brand, und kehrte dann auf der andern Seite des Rheins über unsern Boden nach Rheinfelden zurück. Die von französischer Seite eingebrachten Klagen konnte man durch den Umstand beantworten, daß der Rhein sehr groß gewesen, und die Wache das Schiff nicht wahrgenommen hätte. Der Marquis de Vaubrun ließ durch einen Major, de Ceriso, sagen, daß der hiesige Stand sich aus dem Verdacht eines Verständnisses alsdann setzen werde, wenn er diese Begebniß mit Ernst gegen Oesterreich ahn-

den, und jedem künftigs zu besorgenden Vorfall ein mehreres vorbeugen würde.

Hierauf wurde befohlen, daß bey solchen Versuchen alles schießen und Lärmen machen sollte. Zu diesem Ende geschahen folgende Verfügungen. Eine Schildwache auf der Lezi zu St. Alban; 3 Mann und ein Constabler auf dem Thurm mit Losungsfüßen; die Wache bey St. Germanuskapelle unweit davon; zwischen der Carthaus und der äußern Mauer, eine Schildwache auf der Baar, und auf dem Thurm 3 Mann, 1 Constabler und Losungsfüße; eine Schildwache am Käppelein auf der Rheinbrücke, das Stück zu lösen; eine zweyte bey dem Schilderhäuslein; zu St. Johannes Fischer und Schiffeleute auf dem Rhein, um Wache zu halten, und alles Verdächtige zu berichten. Endlich wurde auch dem Commandanten zu Augst befohlen, wenn etwas bedenkliches auf dem Rhein vorkiele, es schleunig berichten zu lassen.

Den 9. oder 10ten darauf wurde das Dorf Grenzach abgebrannt. Der Verdacht fiel auf die Franzosen. Man schrieb an Vaubrun, an den französischen Ambassador, an Zürich, Bern und Luzern.

Der Marggraf erhielt den 3. May die Erlaubniß, 15 Mann von den hiesigen anzuwerben, und solche mit einem Officier nach Friedlingen, einem Schlosse am Rhein, unweit Kleinbünningen zu verlegen.

Churpfalz suchte bey den evangelischen Ständen ein Anlehen, worüber aber auf einer Conferenz zu Arau im Dezember gerathschlagt werden sollte. Der Rath instruirte seine Gesandten, Bürgermeister Johann Rudolf Burkhardt, und Meister Christof Burkhardt, dahin, daß sie das Begehren ablehnen sollten. Allein Christof Burkhardt kam eben deswegen von Arau zurück, um dem Rath andere Befinnungen bezubringen, und erzählte was ein Doktor Kirchner, im Namen des Churfürsten, ihnen, Baslerischen Gesandten, zu Arau privatim entdeckt hätte.— Da bey den Eiden, über das ganze Geschäft Håltung gebotten wurde, so finden sich diese Entdeckungen nicht aufgezeichnet.

Endlich ertheilte der Rath auf folgende Weise seine Einwilligung: „Unsre Gesandten sollen sich von übrigen evangelischen Orten in diesem Passu nicht trennen, sondern zu diesem Anlehen, für unsere Quota, gleichwie im Jahr 1667. geschehen ist, bis auf viertausend Reichsthaler concurriren. Dabey aber sollen sie die anwesenden Gesandten freundeidsgenösslich ersuchen, daß wenn uns, dieses Geschäfts wegen, von Frankreich einige Ungelegenheit erwecket werden wollte, sie uns alsdann nicht stehen (lassen), sondern auf allen Nothfall mit Hülfe und Rettung tröstlich beyzspringen möchten.“

Es wurde in diesem Jahre ein Buch wider die französischen Bünde herausgegeben, worauf eine Antwort un-

ter dem Titel von Gegen-Reflexion erfolgte. Diese war eine Widerlegung der andern, und erklärte den Satz: „Sind die Schweizer des französischen Rückens beraubt, so können die übelgewogenen Herren bald das Wasser trüben.“

Achtes Kapitel.

Formula consensus.

1 6 7 5.

Während dieser Kriegsunruhen, hatten die auf der Universität zu Saumur in Frankreich, über verschiedene Glaubenslehren, besonders über die allgemeine Gnade, die Gnadenwahl, die Erbsünde vorgetragenen Sätze in der evangelischen Schweiz, wo damals Meinungen herrschten, die ganz davon abwichen, einige Gährung erregt. Die evangelische Session trug im J. 1674 den Theologen und Geistlichen ihrer Städte auf, in einen Briefwechsel mit einander zu treten, und sich zu vergleichen.

Nun erschienen vor Rath, den 6. März 1675, im Namen des ganzen Predigtamts der Stadt, totius Ministerii, Johannes Zwinger, Theologiae Doctor, Bonaventura von Brunn, Pfarrer zu St. Peter, Peter Berensfels, Pfarrer zu St. Leonhard, und Matthens

Merian, Pfarrer zu St. Theodora. ¹⁾ Sie gaben nebst einer Empfehlungs - Schrift, das Resultat ihrer Arbeit ein, wovon aber Joh. Heinrich Heidegger von Zürich, Professor in der Theologie, der Haupt - Redaktor, wo nicht einziger Verfasser war. Dieß ist, was man Formula consensus nannte. Folgende Auszüge sind aus dem lateinischen Aufsatz gezogen, indem die deutsche Uebersetzung, die übrigens fehlerhaft gewesen seyn soll, nicht mehr vorhanden ist.

In der Vorrede wird gerühmt, daß Gott den gnädigen Herren, die uns regieren, den Geist der Wahrheit, der Weisheit, der Kraft verliehen habe. Aus Befehl und Gewalt der Obern, sey dem Irrthum ein starker und heiliger Damm entgegengesetzt worden.

Das Werk selber enthält 26 Canones oder Regeln.

Die drey ersten betrafen die hebräischen Punkten oder Selbstlauter. Sie seyen göttlicher Weise eingegeben worden. ²⁾

¹⁾ Der Oberst Pfarrer Lukas Gernler, war einen Monat vorher, den 9. Hornung gestorben. Peter Werenfels wurde erst den 11. May sein Nachfolger.

²⁾ Ludwig Cappel, Professor zu Saumur, hatte in seiner Critica sacra behauptet, daß die Punkten eines spätern Ursprungs wären. In den Noten eines Lausanners zu der Formula wird versichert, daß Luther, Zwingli, Calvin, Olivetan, Pellican, Scaliger auch dieser Meinung gewesen.

Der IV. Canon enthielt die Lehre der Gnadenwahl, und zwar in den stärksten Ausdrücken: „Gott hat vor Gründung der Welt, in Christo Jesu unserm Herrn, den ewigen Rathschluß (*propositum saeculorum προβήσιον αἰώνων*) gefaßt, in welchem aus bloßem Gutfinden seines Willens (*ex mero voluntatis suae beneplacito*) ohne einige Vorbersehung des Verdienstes der Werke oder des Glaubens (*sine ulla meriti operum vel fidei praevisione*) zum Lobe seiner glorreichen Gnade, (*ad laudem gloriosae gratiae suae*) er eine gewisse und bestimmte (*certum ac definitum numerum*) Anzahl Menschen erwählte, die in der gleichen Masse und gemeinem Blut von Verderbniß liegen (*in eadem corruptionis massa et communi sanguine jacentium, adeoque peccato corruptorum*), und folglich durch die Sünde verdorben sind, in der Zeit, durch Christum, den einzigen Bürgen und Vermittler (*sponsorem et mediatorem*) zum Heil geführt (*producendum*), und durch dessen Verdienst, und die mächtigste Kraft des wiedergebährenden (*regenerantis*) heiligen Geistes wirksam (*efficaciter*) berufen, wieder geboren, und mit Glauben und Buße begabet werden sollten. So setzte Gott (*constituit Deus*) in dieser Sache fest, seine Herrlichkeit (*gloriam*) so zu beleuchten und zu offenbaren (*illustrare*), daß er verordnete, zwar zuerst den Menschen unschuldig (*integrum*) zu erschaffen, nachgebends seinen Fall zu erlauben (*lapsum permittere*), und sich endlich über eine gewisse Anzahl von den Gefallenen zu erbarmen (*ex lapsis quorundam misereri*), und sie also zu erwählen; die übrigen aber in der verdorbenen Masse zu lassen, und sie endlich einem ewigen Unglück zu wiedmen. (*aeternoque tandem exitio devovere.*)¹⁾

¹⁾ So wurde nun der Rathschluß der Verwerfung (De-

Der V. Canon ist dunkel, und berührte die Frage, ob der Rathschluß der Gnadenwahl älter war, als jener der Absendung Jesu Christi.

Der VI. Canon war ganz wider diejenigen gerichtet, die unter der Bedingung des Glaubens, an die Universal Gnade glaubten. ²⁾

Der VII. Canon bezog sich auf die Erschaffung des Menschen. „Der Mensch wurde dem Bund der Werke unterworfen (conditum hominem foederi operum subjecit).“

Der VIII. und der IX. Canon bestimmten, daß der in dem Zustand der Unschuld gebliebene Mensch, ohne Sterben in den Himmel angenommen worden wäre, und nicht auf ewig im Paradies gelebt hätte.

Der X. Canon sprach von der Erbsünde, die durch ein geheimes und gerechtes Urtheil Gottes, der ganzen Nachkommenschaft Adams hengemessen wurde. (Judicio Dei arcano et justo.)

In den XI. und XII. Regeln wurde gelehrt, daß es zweyerley Erbsünde gebe, die hengemessene und die

cretum reprobationis) bestimmt ausgesprochen, da er in der baselischen Confession nicht berührt wird.

²⁾ Die Verfasser der Formula übergiengen aber mit Stillschweigen folgende Stellen aus der heiligen Schrift. Ezech. XXXIII. v. 11. Job. III. v. 16. 1. Timoth. II. v. 4, und 6. 2 Petri III. v. 9. Röm. XI. v. 2. Hebr. II. v. 9. 1. Job. II. v. 2. Röm. V. v. 18. 2. Petri II. v. 1. Hebr. X. v. 29.

erblich anlebende (*peccatum originale imputatum, haereditarium inhaerens*).

Der XIII. Canon behauptete, Jesus sey nur für die Auserwählten gestorben. (*pro solis electis, ex decretorio patris diram mortem oppetiit solus illos in sinum gratiae restituit, solos Deo patri offenso reconciliavit*).

Die XIV. XV. und XVIIte Regeln, behandelten den nehmlichen Satz.

Der XVII. Canon lehrte, daß die Berufung zum Heil nach den Zeitumständen ausgedehnet, nie aber allgemein sey.

Der XVIII. Canon ließ in Zweifel, ob die Heiden selig werden können, wider die Meinung von Zwinglin, Bucerus, Gualtherus.

Der XIX. weitläufige Canon, der die Lehre über die Auserwählten, mit der Lehre über den äußerlichen Ruf vereinbaren sollte, ist uns unverständlich.

Der XX. Canon enthielt den Satz, daß Gott diejenigen nicht zum Heil berufen, denen das Evangelium nicht geprediget wird.

Der XXI. Canon lehrte, daß diejenigen, denen das Evangelium geprediget wird, noch von dem geistlichen Tode auferstehen müßten. (*nisi ex spirituale morte, ea potentia, qua Deus ex tenebris lucem exsplendescere jussit, resuscitentur*).

Der XXIIte Canon wollte, daß das Unvermögen zu glauben, kein moralisches sondern ein natürliches Unvermögen heißen sollte!

Die

Die XXIII, XXIV. und XXVsten Regeln betrafen die Anzahl der Bünde. Es gebe nur zwey derselben: der Bund der Werke mit Adam, und der Bund der Gnade mit den einzigen Auserwählten. Nicht aber drey Bünde: der natürliche, der gesetzliche und der evangelische.

Im XXVI. und letzten Canon versprachen die Theologen und Geistlichen zu lehren, was in dieser Formula consensus, in der helvetischen Confession, und in den Artikeln der Dortrechter Synode enthalten ist. ¹⁾

Die begleitende Empfehlungsschrift rühmte die Vorthelle der Reinigkeit in der Lehre, und der Einmüthigkeit der Lehrer und Kirchendiener. Allein einschleichende und im Gang gehende irrige Meinungen hätten die lautern Brunnlein Israels etlicher maassen trüb gemacht. Die Verfasser klagten vorzüglich über den Amyraldismus ²⁾, in Bezug auf die Gnadenwahl. Sie hät-

¹⁾ Durch die Annahme der Formula nahm folglich der Rath, in Folge dieses 26sten Artikels, die helvetische Confession förmlich an. — Das war das erste und letzte mal; und in der Folge wurde die Formula ganz abgeschafft. Siehe die Jahrgänge 1686 und 1722.

²⁾ Amyraldus (im französischen Amyrault) aus der Touraine in Frankreich, starb im Jahr 1664. als Professor der Theologie, auf der berühmten Akademie der Reformirten zu Saumur, und hinterließ unter andern Arbeiten, ein Werk über die Prädestination, in welchem

ten mit den Geistlichen der drey andern evangelischen Städten gefunden, daß eine Special-Formel den hohen Obrigkeiten zur Ratification vorgelegt werden müsse, damit sie hiedurch gleiches Ansehen mit den Confessionen bekommen, und eben so verbindlich seyn möchte. Der Schluß ihrer Schrift lautete wie folgt:

„ als haben wir Ewr. Gnaden diese Formulam hiemit demüthig vorlegen wollen, ob Ew. Gnaden geruhen wollten, dieselbe, dafern sie auch Thro belieben möchte, aus obrigkeitlichem Ansehen und Gewalt zu sanciren, und zu einem Geseß zu machen, Kraft dessen alle diejenigen, die da in Ew. Gnaden Botmäßigkeit zu Stadt und Land, in Kirchen, hohen und niedern Schulen Gott dienen, und ins künftige dienen werden, schuldig und verbunden seyn sollen, derselben gemäß zu lehren, nichts widriges, weder heimlich noch öffentlich vorzubringen, und um mehrerer Sicherheit willen zu unterschreiben; auch da einer und anderer, die darinn enthaltene Lehre nicht guthelßen, oder dieselbe zu unter-

er sich der Lehre der Lutheraner etwas näherte. Er war ein Schüler von Cameron, einem Schottländer von Geburt, und sehr geschätztem Professor zu Saumur. Dieser schrieb über die Gnade, und war überzeugt, daß Katholiken auch selig werden könnten: welches ihn bey manchen seiner Glaubensgenossen sehr verhaßt machte.

schreiben Bedenken tragen möchte, er hiemit zu einem Dienst in Kirchen, hoher und niederen Schulen nicht tüchtig seyn sollte. Gott gebe seinen Segen zu diesem Werke u. s. w.

Nachdem nun diese Schrift vorgelesen war, schritt man zur Ablefung der Formula consensus selbst. Hier- auf ergieng folgender Beschluß:

„Meine gnädigen Herren und Obern (beyd Rätthe) haben die abgefaste Formulam consensus hiemit obrigkeitlich sancirt, und zu einem beständigen Befehl gemacht; dabey erkannt, daß alle, welche in unsrer Stadt und Landschaft künftigs dienen werden, derselben gemäß lehren, und darwider, weder heimlich noch öffentlich nichts vorbringen, dieselben auch um Sicherheit willen unterschreiben; derjenige aber, so die darinn enthaltene Lehre nicht gutheissen, noch die unterschreiben wollte, zu einigem Kirchen- oder Schuldienst nicht tüchtig seyn solle.“

Neuntes Kapitel.

1676 — 1679.

1676.

Ein falscher Graf von Broglio, Namens du Breuil, der ein Priester gewesen seyn soll, und sich hier eins

F 2

Zeit lang aufhielt, wurde als Spion, auf französischem Boden, den 10. April angehalten. Die französischen Behörden begehrten seine hier liegenden Schriften heraus, um so gegründeter, wie sie sagten, da er ein franz. Untertan wäre. Verschiedene Fürsten, der holländische Resident, und selber der Kaiser verlangten hingegen, daß man ihnen solche überliefern sollte. Malapert sagte sogar, daß an diesen Schriften den hohen Allirten sehr viel gelegen wäre. Sie wurden versiegelt, und das Geschäft erwuchs vor die Tagsatzung. Eine Nacht aber, nämlich vom 1sten auf den 2ten Oktober, wurden die Siegel abgebrochen, und die Schriften entwendet. So kam der Rath aus dem Geschäft, weil, wie es scheint, kein Verdacht eines Einverständnisses auf ihm ruhte.

Als die Kaiserlichen Philippsburg den 17. September erobert hatten, wurde der Schauplatz des Kriegs in unsre Gegend verlegt. Der Herzog von Lothringen kam nach Rheinfelden, und der Marschall von Luxemburg in Dreisach, nachgehends auch nach Hagenthal unweit Basel. Dort ließ er eine Schanz bey Großhünigen aufwerfen, und mit zwölf Kanonen besetzen. Er mahnte uns zu wiederholtenmalen, unsere Pässe und den Rhein wohl zu verwahren. Dieß geschah. Der Befehl war schon im Heumonath gegeben worden, aus allen Kanonen sowohl, als aus dem kleinen Gewehr, auf alle Schiffe Feuer zu geben, die den Rhein herab kämen, und nicht anlanden wollten. Daher bemerkt Zweifels

ohne Hainaut (pag. 814.): „Mr. de Luxembourg étoit sous Brisac, et sa bonne contenance jointe à la fidélité des Balois, qui refusèrent des passages au duc de Lorraine, empêcha ce Prince de passer le Rhin, et d'exécuter les projets qu'il avoit sur la Lorraine et sur la Franche-Comté.”

Den 27. September kamen die Kriegsräthe der Kantone in Baden zusammen. Man hatte den 23sten an die Kantone geschrieben, indem ein Herr Barbaud, im Namen des Herzogs, uns schon vorher angefordert hatte, die Bekretung unsers Bodens den Kaiserlichen zu verwehren — „sonst müßten die Franzosen trachten denselben zuvor zu kommen.“ Luzern antwortete uns, es wolle uns zwar einen Zusatz schicken; allein so lange wir nicht wirklich würden angegriffen werden, so sollten wir ihm auf unsere Kosten Brod und Wein geben.

Den 25. October befanden sich hier die kaiserlichen Generale v. Schulz, Graf v. Starrenberg und Graf von Sturm, wie auch der französische General Monclar, nebst andern hohen Offizieren. Sie begegneten einander so höflich, daß Monclar die östreichische Generalität auf einer Zunft (zu Safran) gastirte, und etliche Tage nachwärts die kaiserliche Generalität auch der französischen mit einem Gastmal aufwartete.

Indessen hatte der Bürgermeister Krug, nebst einem Rathsdeputierten dem Herzog von Lothringen bey Augst, und dem Herzog von Luxemburg zu Nixen im

Sundgau, die Eidgenossenschaft empfohlen. Auch waren auf der Tagsatzung Zuzüger zugesagt worden. Den 4. 5. und 6. Oktober, kamen wirklich von Zürich 300, von Bern 500 und von Luzern 300 Mann hieher. Die übrigen standen in Bereitschaft. Sie kehrten aber den 9. 10. u. 11. November schon wieder nach Hause zurück.

Der holländische Resident, de Malapert, starb hier den 9. August. Beyde Rätthe, die Professoren, die Geistlichen, die graduirten Personen und die Mitglieder des großen Rathes, gaben seinem Leichenbegängniß das Geleit. Seiner Wittib wurde im Namen der evangelischen Orte durch ein Rathsglied und den Rathschreiber das Verleid bezeugt.

Schmidtman von hier, Oberstlieutenant im schweizerischen Regiment Greder in Frankreich, wurde dieses Jahr wirklicher Oberstlieutenant des Regiments Salis.

1 6 7 7.

Im Brachmonat kam der Herzog von Sachsen Eisenach mit zwölftausend Mann das Elsass herauf, trieb Montclar zurück, nahm die Hüninger Schanz (die Redoute genannt wurde) nebst dem so geheissenen Mausthurm ¹⁾ weg, schlug eine Schiffbrücke über den Rhein, lagerte sich und verschanzte sein Lager. Den 1. oder 2. Heumonats schrieb er uns indessen, aus seinem Hauptquartier von Bartenheim, und bat um einen bequemen

¹⁾ Machicoulis.

Ort in der Stadt, wo er den Proviant aufbewahren könnte, so von jenseits Rheins seiner Armee zukommen sollte. „Dieses Petitum, melden aber die Rathschriften, würde mit möglichstem Glimpf abgelehnt.“ Am folgenden Tag beehrte in seinem Namen ein Hofrath, Mauritz Gebhard, im Rath selber angehört zu werden. Es war eben am Tage der Einführung des neuen Raths. Er wurde durch zwey Rätthe in seiner Herberge abgeholt, und bis in die Rathsstube begleitet. Nachdem er gefessen war, legte er einen Gruß ab, und wünschte den neuen Rätthen zum Antritt ihrer Regierung Glück. Hierauf eröffnete er, daß der Herzog sich unseren Gränzen nähern würde, und ersuche uns, man möchte seinen Leuten Lebensmittel (Vivres), oder anderes, so der Neutralität nicht zuwider wäre; gegen baare Bezahlung verabsolgen lassen. Zugleich fügte er hinzu, daß wenn seine Armee unvermeidlich gewisse Dexter unsrer Botmäßigkeit berühren müßte, wir solches nicht übel aufnehmen sollten. Sie würde allenthalben gute Ordnung halten, und es würde bey Leib und Lebensstrafe verboten seyn, Land oder Leute zu beschädigen. Hierauf erlaubte der Rath, auf sellem Markt und bey den Bürgern einzukaufen, was der Neutralität gemäß sey, und die Bäcker bekamen den Befehl die Brodlauben mit genugsamem Brode zu versehen. Doch sollten unter den Thoren übersmal nicht mehr als 200 Mann herein gelassen werden. Was aber die Betretung des hiesigen Bodens betraf, so

war die Antwort: „Man verhoffe, in Folge der Neutralität, und besonders der kaiserlichen Deklaration, Ihre Durchlaucht würde unser und übriger Eidsgenossen Territorium unberührt seyn lassen.“

Den 7ten ließ der Generalmajor Verla p s ch bitten, daß man ihm die Ausreißer ausliefern möchte. Der Beschluß war: „Sollen gegen einen Revers in gewohnter Form, diejenigen, so sich in der Stadt aufhalten, mit Ausnahme der Eidsgenossen, ihren Offizieren ausgeliefert werden, mit dem Beding, daß den Ausgelieferten nichts am Leben gethan, und sie also abgestrast werden sollen, daß sie als Soldaten zum Dienst nicht untüchtig gemacht werden.“

Am gleichen Tage wurde wegen des unanständigen Auslaufens, sonderlich der Weiber, in das östreichische Lager, den Bürgern, Aufenthaltern und Flüchtlingen eingebunden, den Soldaten weder die abgemäheten Früchte, noch anders abzunehmen, oder abzukaufen, bey Strafe einer Mark Silber und der Confiskation der Sache.

Die Franzosen rückten aber wieder herauf den 31. July, und den 1. August gab es Scharmügel bey Blogheim, zwischen den Kaiserlichen und Franzosen, und Monclar schlug sein Lager bey Burgfelden und Michelfelden. Zu Stadt und Land wurde befohlen, sich in stündlicher Bereitschaft zu halten, und alle Nebenwege zu verhauen. Es wurde auch in Rücksicht der Flücht-

linge befohlen, daß wenn Lermen oder Sturm geläutet wird, sie zu Hause bleiben, und ihnen ihre Gewehr abgenommen werden sollen. Der Ambassador de Grével schickte einen Herrn Vigier hierher, mit einem Schreiben, worin er meldete, daß er bey gegenwärtigen Läuften nothwendig fände, den Ueberbringer hier sejourniren zu lassen, und daher den Rath ersuche, demselben Glauben bezumessen. Ungern sah der Stadtschreiber diesen französischen Aufseher, denn er rubricirte am Rande der Seite, diesen Artikel mit den Worten: „des französischen Ambassadors vermeinte Nothwendigkeit.“ Bald darauf wurde einer unsrer Soldaten, die ihre Patrouille versahen, durch Franzosen erschossen. Man führte Klagen und begehrte Genugthuung. Allein der Baron de Monclar antwortete höhnisch: „der Franzosen Stücke und Kanonen gehen nur gegen ihre Feinde. Wenn nun unser Bürger unter diesen gewesen sey, so sey es desto ärger für sie. (die Franzosen).“

Denn 28. August hoben die Kaiserlichen in der Nacht ihr Lager auf, begaben sich über den Rhein, und schlugen für einige Zeit ein neues Lager bey Friedlingen auf. Monclar zwang sie aber, weiter hinab zu ziehen.

Merkwürdiger als alle diese Vorfälle, war die Einnahme von Frensburg, welches sich den 14. November dem Marschal de Créqui übergab, und unter französischer Gewalt bis in das Jahr 1697 blieb.

Dies befreute indessen unsre Gränzen gegen das Friedthal von den Streifereyen der sogenannten Schnapshanen, die von Rheinfelden aus, wo sie in Besatzung lagen, sich alles erlaubten.

1 6 7 8.

Die Tagsatzung vom 7. Hornung beschäftigte sich mit einem Neutralitätsplan für die Waldstätte, und einen Bezirk Land von zwey Stunden herum. Der Kaiser wollte sie aber halb mit seinen Truppen und halb mit Schweizern besetzt haben; Frankreich wollte sie hingegen nur mit Schweizern besetzt wissen. Allein das Neutralitäts-Werk kam nicht zu Stande.

Der Marschal de Créqui, der mit einer Armee von 30 Tausend Mann (wie man sagte) sich zu Haltungen auf der Anhöhe gelagert hatte, brach unvermuthet mit einem Theil derselben auf, und zog den 18. Juny bey Riehen vorbei über den hiesigen Boden, gegen Rheinfelden zu, das nachgehends belagert wurde. Ueber die Verletzung unsers Gebiets beschwerten sich auftragsmässig Jä s l i n und F ä s c h, beyde des Raths, beym Marquis de Choiseuil, der sich auf den Marschal de Créqui berief. Créqui antwortete, die Waldstätte hätten viel geschadet, kaiserliche Truppen wären noch zu Magden (an unsern Gränzen im Friedthal). Um die nehmliche Zeit flüchteten fünfzehn kaiserliche von Inzlingen nach Riehen, und baten man möchte sie hier durchlassen. Der Rath ließ ihnen am 19. Juny sagen, sich in Stille so gut sie konnten, fort zu begeben.

Die Tagsatzung schickte Abgeordnete zum Marquis de Créqui, der hier den 25. anlangte. Den 30. kam der vierte Theil des eidgenössischen ersten Auszugs, 2650 Mann an der Zahl, und wir ließen den Schaden schätzen, so die Franzosen zu Niehen bey ihrem Durchzug angerichtet hatten. Auf Gutbefinden der eidgenössischen Kriegsräthe wurde die St. Jakobser Schanz nebst einigen Linien aufgeworfen. Die Eidgenossen wollten den 2. Juli in einem Lager campieren. Die meisten wurden aber auf die Grenzen an der Ergolz, und an der Birs vertheilt. Den 25. Juny fiel bey Warmbach jenseits des Rheins und auf der Rheinfelder-Brücke, ein blutiges Treffen vor, und Créqui mußte sich nach Hünningen zurück ziehen. Dort wollte er auf dem Theil der Schuster-Insel so uns gehört, Verschanzungen anlegen. Auf gemachte Vorstellungen, ließ er sie den 2ten July einreißen, und zum Zeichen der Gränz-Scheidung eine Stange einstecken. Hierauf den 3ten zog er sich gegen Offenburg hinunter; einige Wochen nachher kehrten die Eidgenossen nach Hause zurück, und mit Bedauern mußte man wahrnehmen, daß sich unter denselben keine vom Kanton Schwyz befanden. Bedaurungswürdiger war es noch, da auf der Tagsatzung vom 13. November, Uri und Unterwalden ob dem Wald aus dem Defensionale traten.

Den 17. September trat Spanien durch den Nimweger-Frieden, die Graffschaft Burgund an Frankreich ab.

Das baselische Domkapitel, das seit der Reformation zu Frensburg im Breisgau residirte, entschloß sich, im November den Stifftsitz diesseits des Rheins, nach Arlesheim im Bistum, eine starke Stunde von hier zu verlegen, und dort eine Domkirche nebst übrigen erforderlichen Gebäuden aufzuführen. Die Domherren wußten vermuthlich schon, daß Frankreich Frensburg behalten würde. Sie theilten unserm Rath diesen Entschluß mit, und bathen um Befreyung vom Zoll für ihre Fuhrren, welches man ihnen den 30. November bewilligte.

Die geschwinde Bestellung erledigter Aemter wurde von beyden Rätthen den 6. Februar abgeschafft, und auf Joh. Baptist, wie von Altem her verlegt; weil, wie das Rathsbuch bemerkt, unverschämte Leute ihre Practiken und Geläufe Tag und Nacht, vor dem Absterben der Rätthe und Beamten, oder sobald einer derselben erkrankte, nur desto frecher getrieben hätten.

1 6 7 9.

Den 5. Februar wurde der Frieden zwischen Frankreich und dem Kaiser und Reich (einige Fürsten ausgenommen) zu Nimwegen geschlossen. Frankreich behielt Breisach, Frensburg und jene Städte im Elsaß (außer Straßburg) die bey dem westphälischen Frieden dem Reich geblieben waren. — Die Berner hatten vier Compagnien in Straßburg, als Zusatzvölker; diese kehrten den 3ten May hier durch zurück.

Bald darauf verbreitete sich das nicht ungegründete Gerücht, als wenn zu Hüningen, statt der bisherigen Schanz oder Redoute, eine förmliche Festung angelegt werden sollte.¹⁾ Als nun im Maymonat der Minister de Louvois sich im Elfaß befand, wurde der Oberst-Justmeister Eman. Sozin, und der Dreperherr Christof Burkhardt, zu ihm abgeordnet, um einen Glückwunsch bey ihm abzulegen, und ihm den hiesigen Stand zu empfehlen. Er empfing sie sehr höflich, und bot ihnen alles Gute samt der Freundschaft des Königs an. Bey diesem Anlaß befragten sie ihn auch um den vorhabenden Festungsbau zu Hüningen. Darauf sagte er, wie die Worte der am 14. Junli abgelegten Relation lauten: „daß deswegen noch nichts resolvirt sey, und daß wenn auch etwas geschehen sollte, es jedoch nur eine Schanze seyn sollte, so etwas größer als die jetzige. Er wolle daher nicht hoffen, daß man dem König etwas einzuwenden habe.“ Dieß wurde nach Zürich überschrieben. — Louvois kam nach Basel, wurde mit Wein, Haber und Fischen beschenkt, und nahm ein Gastmahl an. Einige Tage nachher brachte man in Erfahrung, daß Steine und Arbeiter schon bestellt wären, um die Arbeit einer Festung anzufangen. Sogleich wurde an

¹⁾ Richtig berichtet also Zurlauben (Tom. VII, p. 136.) „Ce fut en 1697, que le Roi ordonna la construction d'une forteresse sur le Rhin.“ (in unserer Gegend nämlich.)

den Ambassadorn und an die Schweizer geschrieben. Den 6ten August kam Vauban selbst in Hünningen an, und antwortete dem an ihn abgeschickten Rathsherrn Zäslin, daß es eine Festung mit fünf Bastionen geben werde, daß er aber wegen dieses Baues nichts an den König bringen könne. Am 10. September begab sich der Intendant vom Elsaß, de la Grange, hieher, wurde durch drey Rätke complimentirt, und versicherte, daß der König sich entschlossen hätte, den vorhandenen Bau nicht so nahe gegen uns, sondern zwey Büchschüsse unter der Kirche weiter vornehmen zu lassen.

Abel Socin von Basel war nach Paris mit einem Schreiben an den König geschickt worden. Ludwig ertheilte ihm zur Antwort: „Er lasse diese Festung zur Sicherheit seines Landes bauen. Die Herren Schweizer sollen keinen Ombrage schöpfen. Es sey vielmehr zu ihrem und der Stadt Basel Besten. Er wolle mit ihnen im Frieden leben. Um dieses zu bezeugen, habe er Befehl gegeben, daß die Schanz weiter von ihren Gränzen hinunter gesetzt werden solle.“ Socin wurde anbey mit einer goldenen Halskette, woran eine Medaille mit des Königs Bildniß hieng, beschenkt. Ein nochmaliger Versuch bey dem Ambassador lief auch fruchtlos ab. Er wollte nichts versprechen, und weigerte sich ein zweytes Schreiben an den König abgeben zu lassen, unter dem Vorwande, daß einige Ausdrücke und angeführten Umstände ihm darinn zu nachdenklich schienen. Es

wurde mit der Arbeit fortgefahren, und den 1. November berichtete der dort zum Commandanten bereits verordnete Marquis de Puisieux, daß man wegen des Nimweger Friedens, in ihrer Schanz zu Hüningen, das Te Deum laudamus singen, die Kanonen losbrennen, und ein Freudenfeuer anzünden werde, worüber man sich nicht befremden solle. In der Folge freute man aus, daß Frankreich eine gewisse mächtige Person zu Basel bestochen hätte, um diesen Festungsbau zu begünstigen. Waldkirch (T. II. p. 271.) hat schon den Unsinn eines solchen Gerüchts geahndet. Allein da solches sich im J. 1681 immer stärker verbreitete, so legte sich der Bürgermeister Joh. Rudolf Burkhard, den es betraf, zu Bette. Der Rath erwog den 29. Oktober die Umstände einer solchen Anklage, und erklärte ihn einhellig als einen aufrichtigen Patriot und unschuldig; ließ ihm den Wunsch seiner baldigen Genesung zugehen, und befahl, bey schwerer Strafe zu Stadt und Land, sich aller verläumderischen Reden zu enthalten.

Indessen hatten Bern und Luzern, im Sommer 1679, uns durch Zürich schreiben lassen, ob nicht bey solcher Beschaffenheit der Dinge, wir, als welche dieses Geschäft, nicht allein in allgemeinen Rücksichten, sondern auch in specie berühre, nicht nothwendig fänden, wenn es die Majora mitbrächten, eine förderliche badische Zusammenkunft auszuschreiben, um so viel mehr, weil der Ambassador selbst dazu Andeutung gethan hätte. Man

begehre hierüber im eidgenössischen Vertrauen unser Sentiment. Die Antwort war kalt und gieng dahin aus: „Man werde sich zu allem gerne verstehen, was die Majora mitbringen. Uebrigens sey Herr Marquis de Pui-sieux, als Commandant der Festung, bereits angekommen.“ Es war gleichsam, als wenn der Rath den König nicht beleidigen, und folglich sich nicht im Vorposten zeigen, sondern gerne hinter der Mehrheit der Kantone verstecken wollte.

Die gewöhnliche Tagsatzung trat zusammen, und veranlasste das Schreiben, so Abel Socin nach Paris überbrachte. Zürich meldete nachher, daß die Mehrheit der Orte schlechte Lust zu einer nachmaligen Zusammenkunft hätte. Zürich schickte zugleich zwey Aufsätze eines Schreibens an den König, und überließ es uns nach Belieben darinn zu ändern. Der eine Aufsatz war von Zürich, der andere vom Secretär der Ambassade gestellt. Die XIII. schlugen dem Rath vor, den zweyten Aufsatz anzunehmen und es nach Zürich zu berichten. Allein den 22. November meldete Zürich: Bern und Luzern fänden, daß, weil das Vorhaben des Festungbaues nicht abzuändern wäre, das Schreiben zu spät kommen, und hiemit keinen oder einen schlechten Effect thun würde. Man könne auf einer zukünftigen Tagsatzung von dieser Sache reden. Hierauf erkannte der Rath: „Soll Zürich überlassen werden, wie weiter in diesem Geschäfte zu verfahren sey.“

Der

Der Befehl keine Soldaten ohne Paß ins Land kommen zu lassen, wurde den 3. May aus einem traurigen Anlaß erneuert. Ein junger Landmann von Maysprach, der das beste Rob hatte, wurde von einem kaiserlichen Soldaten, der mit zwey andern zu Zeiningen im Friedthal einquartirt war, und im Wirthshause zu Maysprach trank, erschossen. Der Thäter nahm die Flucht mit einem seiner Gefährten, und der dritte wurde angehalten, hieher geführt und verhört. Den Graf von Sarrenberg ersuchte man, uns die zwey Entwichenen zum Rechten liefern zu lassen; aber ohne Erfolg.

Ruffinger von Basel, in französischen Diensten, erhielt den 18. Decemb. die Compagnie Wirz, im Regiment Stuppa. Im J. 1690. wurde er Oberstlieutenant dieses Regiments; und im J. 1692. in der blutigen Schlacht bey Steenkerken, einem Dorf im Hennegau, bekam er eine tödtliche Wunde, woran er in wenigen Tagen starb.

Zehntes Kapitel.

Festung Hünningen.

1680.

Im vorigen Jahre hatte man zu Hünningen nicht im Grunde gewählt, und die Wälle aufgeworfen, nun

fieng man an, an dem Mauerwerk zu arbeiten, und den 19. Merz wurde der erste Stein gelegt. Die meisten Steine sind am Grenzacher Horn oberhalb Basel gebrochen, und von dort auf'm Rhein nach Hünigen abgeführt worden. Im Augustmonat kam Louvois selber dahin, und nahm sich der Arbeit mit großem Eifer an. Zweifels ohne sorgte er auch dafür, daß folgende Aufschriften über den Thoren angebracht wurden. Auf dem Elsässer Thor liest man:

Huningam firmum Alsatiæ munimentum Anno 1680. Ludovicus XIV. erexit, intra unius anni; fere spatium, incredibili cum studio inceptum atque perfectum. 1)

Auf dem Basler Thore liest man:

Ludovicus M. Rex christianissimus, belgicus, sequanicus, germanicus, pace Europæ concessa, Huningam arcem, sociis tutelam, hostibus terrorem, extruxit.

1) Das heißt: „Ludwig der XIV. hat Hünigen, Elsaßes festes Bollwerk, das mit einem unbeschreiblichen Eifer, innext kaum einem Jahre angefangen und vollendet worden, im Jahr 1680. aufgeführt.“

MDCLXXX. ¹⁾

Goldene und silberne Medaillen wurden außerdem geprägt. Auf denselben sah man Hünigen in der Gestalt einer Frau, die der Pallas (der Göttin des Kriegs) den Vorriß der neuen Festung anboth, und den Gott des Rheins der seinen Beyfall ertheilte. Auf der andern Seite las man die Worte: Muniti ad Rhenum fines. Huningo condita 1680. ²⁾

Ein hiesiger Bürger bekam eine dieser goldenen Medaillen. Nach seinem Tode ließ sie der ältere Sohn schmelzen, und den Werth davon den Armen zustellen. Dieß führte zwar zu nichts, drückte aber vieles aus.

¹⁾ Das heißt: „Ludwig der Große, der allerchristlichste König der Belge, der Sequaner, der Germaner, hat, nachdem er Europa den Frieden gewährte, die Festung Hünigen, seinen Verbündeten zur Schutzwehr, seinen Feinden zum Schrecken aufgebaut.“ Er nennt sich Belge, Sequaner, Germaner, weil er in den Niederlanden, wo Belger vor Zeiten wohnten, Eroberungen gemacht, sich der Grafschaft Burgund, des alten Vaterlandes der Sequaner bemächtigt, und mehrere Plätze des deutschen Reichs eingenommen hatte. Die alten Römer legten sich gerne, die Namen der von ihnen besiegten Völker als Zunahmen bey.

²⁾ Das ist: „befestigte Grenzen am Rhein, gebautes Hünigen 1680.“

Es sollen auch auf einer Kanone im Zeughause die Worte zu lesen seyn:

„ Si tu te remues,

„ Bäle, je te tue.

Nicht umsonst hieß die Festung Zwing. Basel. Uebrigens war es nur im J. 1692. daß die Festung mit ihren Vorwerken, nach Vaubans Plänen, ganz ausgehauet wurde.

Als Zürich uns berichtete, daß der König in Frankreich die Eidsgenossenschaft in den mit dem Kaiser und dem Könige von Spanien getroffenen Frieden eingeschlossen hätte, wurde im Rath den 9ten Juny bemerkt, daß in dieser Einschließung der zugewandten Orte nicht gedacht worden wäre. Diese wichtige Bemerkung wurde den XIII. zur Abfassung der Instruction für die Tagung überwiesen

Gränz-Streitigkeiten mit Solothurn, betreffend die Schafmatte und den Hauenstein, veranlaßten den 3. November einen für unsre Dertlichkeiten lehrreichen Rathschlag; z. B. über die sogenannten Schneeschmelzenen, die Dahnbüge, die Landmarchen, die Herrlichkeitssteine.

E i l f t e s K a p i t e l.

1681—1691.

1 6 8 1.

Den 2. July wurde dem Rath angezeigt, daß Mon-

clar und ein französischer Ingenieur, am Bannkeire auf dem Hüninger Feld etwas abgestochen hätten, und daß die Rede gieng, es sollte da eine Citadelle aufgerichtet werden. Die Tagsatzung war damals versammelt. Der Rath überschrieb dieses seinen Gesandten, und trug ihnen auf, mit den Gesandten der evangelischen Stände zu conferiren, und ihren Rath zu begehren.

Am St. Ludwigsfest des Jahrs 1681. machte der fürchterliche Knall der Stücke auf den Wällen der Festung Hünigen, den Benachbarten die feyerliche Einweihung dieses Ortes bekannt.

Es wurde auch vor der Festung eine Brücke über den Rhein bis auf die Insel geschlagen, dann ein Theil derselben mit einem Hornwerk besetzt, wie auch der alte Rhein überbrückt und mit einer Vorschanze bedeckt. Doch wurden diese Werke im J. 1699. kraft des Ryswicker-Friedens geschleift und die Brücke zerstört.

Den 21. ^{Oct.} Novemb. kam die unvermuthete Nachricht ein, daß der General Monclar, mitten im Frieden Straßburg eingeschlossen und berennt hätte. Die Uebergabe folgte bald darauf. Die katholische Religion wurde in dieser Stadt wieder eingeführt, und das Münster dem Bischof, dessen Sitz seit 150. Jahren zu Molsheim war, eingeräumt. Die Bestürzung war hier so groß, daß der Rath die Wachten verdoppeln ließ. Uebrigens hatte Louvois, der auch die Capitulation unterschrieb, jemanden nach Basel im größten Geheim geschickt, mit dem

Auftrag, eine gewisse Stunde auf der Rheinbrücke zuzubringen, alles sorgfältig zu beobachten, und ihm getreue Nachricht eilends zu hinterbringen. Es geschah. Der Bothe berichtete: „Ich habe nichts sonderliches bemerkt, nur daß eine halbe Stunde nachdem ich mich auf die Rheinbrücke begeben, ein Unbekannter von der kleinen Stadt her angekommen, mitten auf der Brücke nordwärts an die Lehne gegangen, dreyimal mit seinem Stock auf dieselbe geschlagen, und dann wieder weggegangen sey.“ Hierauf antwortete Louvois: „Es ist gut; Straßburg ist unser.“¹⁾

Den 24. September berichtete uns der Marquis de Puyzieux diese Nachricht, und zeigte zugleich an, daß der König und der Dauphin nach Hünningen kommen würden. Vier Gesandte nebst dem Stadtschreiber Harder, wurden ernannt, um den König zu complimentiren. Den 26. langte schon ein Schreiben von den Zürchern ein. „Sie werden einen Abgeordneten hither senden, und hätten eine Tagung auf den 29. nach Baden zusammen berufen.“ Unser Rath ernannte statt vier Abgeordnete, nur zwey, nemlich Bürgermeister Krug und Oberstzunftmeister Burckhardt. Doch begleiteten dieselben nachgehends Rathsherr Zäslin, als einer, der mit den französischen Behörden in gutem Einverständnis stand, und Stadtschreiber Harder als Legations-Sekretär.

¹⁾ Diese Anekdote ist mir vom B. Zurlauben mitgetheilt worden.

Alle diese Nachrichten, wie auch noch die, daß ein fliegendes Lager bey Altkirch aufgerichtet werden sollte, verfesten die Stadt in Bestürzung.¹⁾ Man schrieb in die Schweiz, beschied 200 Mann vom Lande in die Stadt, verstärkte die Wache zu Augst um zehn Mann; ließ den ersten Auszug in stündlicher Bereitschaft halten, befahl daß die Bürgerschaft Tag und Nacht doppelt wachen sollten; bewaffnete die Bedienten und Gesellen, trug den benachbarten Orten an, die Kerzen-Zeichen gegen einander aufzustellen, untersagte ohne Noth zur Stadt hinauszugehen, und zog in Berathung, ob nicht der große Rath zusammenberufen werden sollte.

Den 8. langte der König in Ensisheim wirklich an. Von jedem Kanton hatten sich hier zwey oder ein Deputirter vereiniget, die alle nun auf Ensisheim fuhren, und den 9ten Audienz beym König, der Königin, dem Dauphin und der Dauphine erhielten. In aller Namen führte der Burgermeister von Zürich das Wort; und der König, indem er ihnen allen die Hand both, versprach bey allen Begebenheiten Beobachtung der

¹⁾ Die Bestürzung muß doch bey mehreren bald nachgelassen haben. Der Burgermeister klagte am 1. October im Rath: „Man habe bey Visitation der Stücke befunden, daß an verschiedenen Orten Leute dazu ausgelegt worden, die nicht damit umzugehen wüßten; und daß an etlichen Orten, die dahin gegebene Munition und Pulver nicht mehr vorhanden sey.“

Traktaten, Den 10. verfügte sich auf Mittag der König nach Hünningen. Drey mal wurden auf unsern Wälen sechsia Kanonen losgebrandt, ¹⁾ und die eidgenössischen Gesandten legten nochmal bey ihm einen Glückwunsch ab, und blieben dort bis auf den Abend.

Unsere Gesandten bekamen Geschenke ²⁾ als Zeichen der königlichen Gnade; der Bürgermeister Krug 50 Louisd'or, und der Oberstaunfmeister Joh. Jakob Burckhardt eben so viel. Ferner der Dreyerherr Jäslin gleichfalls 50 Louisd'or, und der Stadtschreiber Harber als Legations-Sekretär 30 Louisd'or. Sie legten ihre Geschenke auf den Rathstisch, die ihnen aber zu eigen gelassen wurden. Allein der Bürgermeister Krug schickte das Seinige in den Spital, und der Stadtschreiber Harber ließ die ihm verehrten 30 Duplonen den armen Schülern auf Burg zustellen.

Nach der Abreise des Königs wurde die zu Baden angefangene Tagsatzung hier fortgesetzt. Der Rath willigte in den Vorschlag der Häupter ein, daß weil dieser Tag eine Fortsetzung des Badischen wäre, Zürich und nicht Basel, das Präsidium führen sollte. Diesem

¹⁾ Schwerlich wird man glauben, daß wir sechsia Stück besaßen; dürfte wohl sechsieben heißen.

²⁾ Der Introduceur des Ambassadeurs, der ihnen solche zustellte, hieß de Bonoeil.

Betragen verdient das Verfahren der Reichsstände entgegen gestellt zu werden, die auf dem diesjährigen Frankfurter Congress, solche Schwierigkeiten wegen Legitimationen, Rangstreit und Titulatur erregten, daß die Hauptsache, die Sicherheit des Reichs, kaum zur Sprache kommen konnte.

1 6 8 3.

Das Jahr 1682. zeigt nichts erhebliches. Die Türken belagerten Wien den 14. July 1683. und die Schweizer gaben dem Kaiser tausend Zentner Pulver.

Ludwig XIV. kam im Brachmonat wieder ins Elfaß. Drey Deputierte von Basel, Oberstkunstmeister Socin, Dreuerherr Burckhardt und Stadtschreiber Harber, wurden nach Colmar im Namen der ganzen Schweiz abgeschickt. Den 16. rühmten sie im Rath die erhaltene gnädige Aufnahme und Audienz. Sie sagten, wie der König unter anderm sich mit diesen Worten vernehmen lassen: „C'est avec bien de la joie que je vois les Députés des Cantons. J'aime tout ce qui vient de leur part, et vous leur pourrez dire, que je leur témoignerai dans les occasions l'affection que j'ai pour eux.“ Jeder Deputierte bekam 50. Duplonen die der Rath ihm überließ. Am Rande des Protokolls schrieb die Kanzley bey den Worten des Königs, verba lactis, (Milchworte, süße Worte,) und bey der Erwähnung der Geschenke, aurum in factis, (Gold in den Thatfachen.)

Indessen arbeiteten die Franzosen auch an einer Schanz, oder vielmehr an einem Hornwerk auf der Rheininsel, die vor Zeiten Frauenwörth, dann Kälber-Insel, und endlich Schuster-Insel genannt wurde. Der kleinere Theil derselben ist Baslerboden. Anfangs hatten die Franzosen auch einen Theil desselben zu ihrer Schanz schlagen wollen. Auf geschehene Vorstellungen aber führten sie den bereits aufgeworfenen Grund weg, und die Basler richteten Pfähle auf der Grenze auf. Nun entstand die Besorgniß, sie möchten auch eine Brücke verfertigen. Einige Rätbe, die sich dessen erkundigten, berichteten am 15. Jenner des folgenden Jahres, daß nach des Commandanten Aeußerungen, es diesmal von einer Rheinbrücke die Frage nicht sey, daß aber in Kriegszeiten eine Schiffbrücke wohl dort geschlagen werden könnte.

Den 10. November empfing man ein Schreiben von Zürich des Inhalts: „Weil in den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, das Geschrey wider sie (die Zürcher) noch immer fortwährte, als ob sie den Türken, zu Fortsetzung des Krieges wider den Kaiser, Geld vorgestreckt hätten, wären sie genöthigt gewesen, von jenen Orten zu begehren, auf die auctores solches Geschrey acht zu geben, und dieselben ihnen nachhaft zu machen, damit sie zu gebührendem Rechtsstand gefast werden möchten.

1 6 8 4.

Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien war schon im November des vorigen Jahres in den Niederlanden wieder ausgebrochen; und man erwartete, daß er auch mit dem Kaiser Leopold von neuem angehen würde, indem er nicht nur im Jahr 1682. einen Bund mit Spanien geschlossen, sondern auch im J. 1683. den 6ten Februar, ein neues Bündniß mit Spanien, Schweden und Holland getroffen hatte. Die Waffenübungen und das Flesschießen wurden bey uns zu Stadt und Land befördert und angeordnet. Allein der Angriff der Türken im vorigen Jahre, und das Waffenglück der Franzosen in diesem Feldzuge, worauf der zwanzigjährige Stillstand mit Spanien am 10. August erfolgte, nöthigte den Kaiser und das Reich, am 16. darauf einen gleichen Stillstand zu Regensburg einzugehen, und dem König Straßburg und Kehl zu überlassen. In dem Traktat wurden die Mitgenossen des westphälischen Friedens einbegriffen. In Folge eines andern Artikels desselben, ließ der Kaiser die Schweizer angehen, die Gewährleistung nebst andern Staaten auf sich zu nehmen, welches aber abgelehnt wurde.

Zu Anfang dieses Jahrs kamen reformirte Flüchtlinge aus Frankreich, die von den Verfolgungen der Catholiken traurige Beschreibungen machten. Sie wurden nach Möglichkeit versorgt, und zur Anhörung und

Versorgung dem Stadtschreiber, dem Oberpfarrer und dem französischen Prediger überwiesen. Man bemerkte unter den Jesuiten im Bisthum eine außerordentliche Thätigkeit, und in ihren Predigten die giftigsten Ausfälle wider die Lutheraner und Reformirten.

In diesem Jahre verglichen sich Basel und Solothurn über verschiedene Punkte. Solothurn trat seine Rechte an einen Theil der niedern Gerichte zu Oltingen, im Farnsburger Amt ab, und Basel that Verzicht auf seine Hoheitsrechte des Malefiz, Hagens und Jagens, wie auch auf ein Stück Wald zu Nonningen, bey Bregwil, im Ramsteiner oder Wallenburger Amt.¹⁾ Das folgende Jahr wurde in Gegenwart beyderseitiger Abgeordneten, das Hochgericht zu Nonningen zerstört und die Grenzsteine anders gesetzt.

1 6 8 5.

Wir haben gesehen wie der Bischof und das Domkapitel im Jahr 1670. Kirchenschaz und Münster, Häuser und Einkünfte angesprochen hatten. Sie wiederholten dieses Jahr am 13. May die gleichen Anfor-

¹⁾ Bruckners Merkwürdigkeiten, pag. 1881. und pag. 2459.

derungen. ¹⁾ Die evangelischen Orte wurden zu Rath gezogen. Den 15. July ließen wir die Antworten abgeben. Bischof und Capitel wiederholten im Dezember ihr Begehren. Den 17. wurde der große Rath versammelt, und die letzten Schreiben des Bischofs und des Capitels blieben, wie es scheint, unbeantwortet. Der Bischof versuchte es, den französischen Hof auf seine Seite zu bringen, und der Domdechant besand sich wirklich in diesem Jahr zu Paris.

Allein der geheime Rath eröffnete sich vertraulich gegen den französischen Ambassadoren, den Herrn Tambonneaux, und seine Antworten gaben gute Hoffnung. Er rühmte die Treue und Großmuth seines Herrn an, und gab zu verstehen, daß er sich mehr auf den Canton als auf das Bistum verlassen könne, welches vom Reich abhänge. Diese Unterredung geschah im September wo Tambonneaux sich in Hünningen befand.

¹⁾ So trug es der Rathschreiber in das Protokoll ein: „Hr. Tadler, Secretarius des Domcapitels, sammt dem Stiftspfarrer apostolico, und dem Amtschreiber zu Birsach, als Zeugen, die er zu solchem Ende mitgebracht, hat zwey Schreiben vom Bischof und vom Capitel eingegeben, worin sie ihr voriges Lied anstimmen, und das Münster, den Kirchenschatz samt den Höfen und Gefällen abfordern; und entweder eine schriftliche Antwort, oder ein Recepisse begehren, wurde erkannt: Sollen mit einem Recepisse abgefertiget werden.“

Er wurde eingeladen sich nach Basel zu begeben, prächtig eingeholt, und eben so prächtig zum Wildenmann mit seinem Gefolge tractirt. Nach der Mahlzeit legten die Franzosen die Krügen der geheimen Rätthe an, und giengen damit zur Mucke, (öffentlichen Bibliothek) dann in der Stadt herum, und sogar bis nach Hünningen. Der gutmeinende Chroniker, der diesen Umstand erzählt, bemerkt daß es betrunkenen Weise geschehen sey.

Die hiesigen Schifflente und Fischer hatten sich gegen die Unternehmer der Bauten zu Hünningen verpflichtet, ihnen ein Jahr lang die Mauersteine aus dem Steinbruch zuzuführen. Darüber wurden sie von den übrigen Bürgern getadelt und oft beschimpft, und sie stellten allen weitem Dienst ein. Die Unternehmer führten, Klagen beim Rath, und dieser erkannte daß die Beklagten halten sollten was sie versprochen hatten.

Den 22. Oktober widerrief Ludwig XIV. das Edict, welches Heinrich der IV. zu Nantes, im J. 1598. zu Gunsten der Reformirten ergehen ließ; und vor Ende des Jahres waren schon 500 Flüchtlinge hier angekommen. Die evangelischen Orte hatten sich verabredet, alle Vertriebene unter sich zur Verpflegung zu vertheilen; und da der Churfürst von Brandenburg, gleich nach der Widerrufung des Edictes von Nantes, Verfügungen zur Aufnahme der Refugianten getroffen hatte, so wur-

den sie mit guter Gelegenheit nach und nach ins Brandenburgische gesandt.

Die französischen Ausreißer wurden ohne Schwierigkeiten ausgeliefert. Ein Receptisse von Montauver, Aide-Major der neuen Festung Hüningen vom 27ten April ist noch vorhanden, gleichwie ein Schreiben des Puy sieux vom 30. Dezember, folgenden Inhalts: „Unter dem Vorwand der Religion seyen 12 bis 15, theils Sergeanten, theils Soldaten von der Garnison durchgegangen; er bete, daß man denjenigen die Hand biethet, die auf seinem Paß sie verfolgen; daß man diese auf Betreten anhalte, und ihm einlieferet; daß endlich der Befehl an allen Pässen und Örtern unsrer Landschaft erfrischet werde, die Ausreißer anzuhalten.“ Alles wurde bewilliget.

1 6 8 6.

Im vorigen Jahre hatte man im October 6 Compagnien der Milliz, das ist, 1200 Mann gemustert und ergänzt. In diesem Jahre wurden auch Werbungen angestellt, und monatliche Gelder von den Bürgern, ohne Ausnahme eingezogen. Ein jeder erklärte sich freiwillig zu einem monatlichen Beytrag. Es waren den evangelischen Orten wiederholte Warnungen zugekommen, und die französischen Ansprachen auf einen Theil der pfälzischen Erbschaft, ließen einen neuen Ausbruch des Krieges besorgen. Aus Vorsicht befahl der Rath dem Postmeister

ster, der die hiesige Zeitung herausgab, sich dabey mit Klugheit zu benehmen, und nichts anzügliches wegen der Religion oder sonsten darin zu setzen.

Die Verfolgung der Reformirten oder sogenannten Thalleute und Waldenser in Piemont, beschäftigte die evangelischen Orte. Eine Gesandtschaft wurde nach Turin vergeblich abgeordnet. Der französische Ambassador erklärte, daß wenn man die Thalleute unterstützen sollte, der König es für einen Friedensbruch aufnehmen und den Krieg ankündigen würde. Es wurde also lediglich gegen die piemontessischen Flüchtlinge einige Jahre lang die gleiche Milde, als wie gegen die französischen ausgeübt. Ein bemerkenswerthes Unterfangen von Seiten dieser Unglücklichen muß hier angeführt werden. Es wählten sich 350 solcher Thalleute in's Brandenburgische fortzuziehen, und versammelten sich wohl bewehrt bey der St. Johannes Insel, herwärts der Zühlbrücke. Sie hatten ihre Familien in den piemontessischen Thälern zurückgelassen, und sagten, daß man sie nicht freywillig zum Abzug bringen würde, bis der Herzog von Savoyen ihnen ihre Weiber und Kinder nachgesandt hätte.

Da das alte Hüntinger Dorf, welches oberhalb der dießmaligen Festung lag, bald sollte abgebrochen, und dagegen das jetzige Neudorf weiter unten angelegt werden, so wollte der französische Ambassador, daß der Rath von Basel, als Zehntenherr und Collator, die

neue Kirche und das neue Pfarrhaus auf eigene Kosten bauen sollte. Der Rath machte Vorstellungen, und der König versprach die Hälfte daran beizutragen; wir machten neue Vorstellungen über die Ungerechtigkeit des Zugemutheten, indem die damalige Kirche und das Pfarrhaus sich im besten Zustande befänden. Den 7. August ließ der Intendant durch den Dreyerherrsagen, die Ueberschläge der Bantzen beliefsen sich auf 2000 Reichsthaler, der König wollte die Hälfte daran zahlen. Bald darauf schrieb er, daß man die bestehende Kirche und Pfarrhaus abbrechen sollte, Louvois habe es gesagt. Der Oberst Stuppa, an welchen man sich gewendet hatte, schrieb von Paris aus, daß es Mühe kosten würde, den vom König gefaßten Schluß abzuändern. Die Franzosen besorgten indessen alles, und da wir die 1000 Reichsthaler nicht abgeführt hatten, belegten sie im J. 1688. unsern Zehnten mit Sequester.

Zu Ende Dezembers wurde mit der Anlegung eines Werkes, auf dem marggräflichen Ufer des Rheins, der Kälber-Insel gegen über, von Seiten der Franzosen der Anfang gemacht. Als sie im J. 1683. das Hornwerk auf der Insel aufführten, behauptete der König, wie es wenigstens der Commandant aus sagte, die ganze Insel gehöre sein. Wie konnte er aber ein gleiches vom jenseitigen Ufer nur mit einigem Schein-Rechtens behaupten?

Ueber die Catechisation hatten die Theologen und Pastoren den 27. Merz Vorschläge dem Rath eingegeben. In dem begleitenden vom Antistes Peter Werensfels unterschriebenen Memorial, sagten sie den Rätthen: „Dabey wollen wir in Unterthänigkeit bitten, das dieses unser Judicium Beyfall finden möge, dasselbe aus obrigkeitlichem Ansehen zu bekräftigen und zu sanciren, und auch insgemein nach ihrem erleuchteten Verstand und gottseligem Eifer dasjenige zu erkennen und zu ordnen, was Sie selbst für gut und dienlich erachten würden.“ Wenn man diese Worte mit den, fünf Jahre später geführten Klagen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit selber vergleicht, siele so es einem schwer, zu urtheilen wer Recht hatte, wofern nicht, gleich im folgenden Jahre der Rath sich selber angeklagt hätte.

Wir haben unterm J. 1675. von der Einführung der formula consensus Erwähnung gethan. Nun richtete in diesem Jahr der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, an die evangelischen Orte ein nachdruckliches Schreiben, um sie zur Abschaffung derselben zu bewegen.

„Mehr als jemals sollten die Lutheraner und die Reformirten zusammen halten, und gedachte Formel sey ein Stein des Anstoßes.“ Dieses Schreiben machte bey den Geistlichen von Zürich und Bern wenigen Eindruck. Unser Rath überwies solches am 20. Merz den Theolo-

gen. Der XIII. Rath fand aber höchst nöthig, den Oberpfarrer Peter Berensfels, durch den Stadtschreiber ersuchen zu lassen, auf die Unterschrift nicht mehr zu dringen; und er sowohl als die übrigen Theologen und Pastoren der Stadt, gaben in Rücksicht der Gefahren, in welchen die Reformation schwebte, diesem Ansuchen Gehör. Der Marggraf soll in einem vertraulichen Schreiben an die Häupter, seine Freude und Theilnahme darüber bezeugt haben.

1 6 8 7.

Den 16. April berichtete der französische Commissarius, daß nach eingekommenem Befehl des Königs, die Besitzer der Häuser des Dorfs Hünningen, solche ungesäumt bis auf den 1. May abbrechen sollten. Da nun mehrere Basler Häuser dort besaßen, so ließ es der Rath sogleich kund machen. Bald darauf kam Louvois nach Hünningen. Mit einer Kleinigkeit verführte er unsre Bürger. Sie hatten ein unbedeutendes Waidgangsrecht auf französischem Boden, in der Bloßheimer Au. Die dortigen Unterthanen eines so mächtigen Königs, machten ihnen aber dieses Recht streitig. Man führte Klagen darüber bey Louvois, und er versprach, was man begehrte. Die zwey Vorstädte (Evahlen und St. Johannes,) welche dieses Waidrecht genossen, bezeigten durch Anstellung eines Gastmals ihre Freude. Ja, den

21. Dezember erhielt man von Louvois den königlichen Beschluß, daß der König gedachtes Waidwerk anerkennen, und nicht kränken lassen werde. Wie mußte dann erst nicht die Freude groß gewesen seyn? Uebrigens schrieb, im September des folgenden Jahres der Intendant, daß der König die obgedachte Hälfte an den Baukosten nachgelassen hätte, und die in Beschlag genommenen Gefässe wurden frey gelassen.

1 6 8 8.

Den 27. Brachmonats entschlossen sich beyde Rätthe das Ballot bey den Bestellungen einzuführen. Ein trauriges Gesändniß legten sie, im Eingange des darüber ergangenen Befehles, über sich selber ab. Sie sagten: „daß die ungeschent von Tag zu Tag einreisenden, groben, unverantwortlichen, auch Gotts, aller Ehren, und Eids vergessenen Mißbräuche, nicht allein zu Stadt, sondern auch zu Lande, ja an allen umliegenden Orten, zu des ganzen Standes und der lieben Posterität höchster Disreputation männiglich kundbar wären.“ Sie sagten: „daß man bald nicht mehr Gott, sondern die Menschen fürchten müsse, als welche, durch vielfältige List, Griffe, Ränke, Lauffen, Rennen, Spendiren, Verheißungen, Drohungen, Vorstellungen, allerhand Interesse mit Henrathen, Promotionen und Beförderungen, es mit ihren Jagdhunden, Läufern und Läuferinnen, dahin gebracht hätten, daß Niemand bald ohne Zaghaftigkeit sein Votum frey geben, ja, kein ehrlicher

Mann, wegen seiner Tugend und Meriten eine Beförderung mehr verhoffen könne.“ Sie sagten: „daß ein genaues Ansehen, auf die Jagdhunde, Läufer und Läuferinnen statt haben sollte, die, so Tags so Nachts, nicht nur in Bestellung der Aemter, sondern auch in Verwaltung der Justiz, und in andern Sachen, an allen Orten und Enden sich gebrauchen ließen, und den Rätthen unter dem Rathhause, zwischen dem alten Rath ¹⁾, gar ordentlich aufpafsten, sie sogleich anstrengten, und zu allerhand ungebührlichen Sachen verleiteten, auch sogar, was der eine oder andere, in dieser oder jener Sache, gerathen oder rathen sollte, expokulirten oder zumutheten.“

Ueber die Art, wie das Ballot gebraucht werden sollte, wurde eine Commission von acht Rätthen und dem Rathschreiber niedergesetzt. Sie gab ihre Vorschläge nach und nach ein, und beyde Rätthe bestätigten sie alle. Durch das Loos wurde ein Drittel der Wählenden ausgeschlossen. Die übrigen gaben in Geheim

1) Zwischen dem alten Rath, das ist, während der alte Rath sich zur Abfassung seiner Vorschläge, in eine obere Rathsstube verfügt, und inzwischen die des neuen Raths in der vordern Rathsstube, ohne die Häupter, verweilen, und sich über die angehörten Vorträge mit einander besprechen.

hinter einem Umhang, vermittelst gewisser Kugeln und Kistlein, ihre Stimmen. Das Ternarium, oder der vorhergehende dreifache Vorschlag, wurde beybehalten; bey der Ernennung eines Jeden der drey Vorgesetzten mußte aber, wie bey der Hauptwahl, das Loos jedesmal dem auszuschließenden dritten Theil der Wählenden von neuem bestimmen. Uebrigens war es immer die relative Mehrheit, welche entschied. Wegen des dreifachen Vorschlages machte man einen Unterschied zwischen Nemtern, um welche man sich nicht angab, und Nemtern, um welche man sich angeben mußte, und daher erbetene Dienste heißen. In Ansehung dieser letztern gab es kein Ternarium, sondern man schritt sogleich zur Hauptwahl. In Ansehung der ersten aber machte man wieder einen Unterschied zwischen jenen Nemtern, die der ganzen Bürgerschaft zustielen, und jenen, die ausschließlich einer bestimmten Anzahl von Regierungsgliedern zustamen. Im ersten Falle wurden in eine einzige Lade, zu Bildung des Ternarium geschriebene Zettel geworfen; im andern Falle aber wurden so viel Kistlein hinter den Umhang gestellt, als es Wablfähige gab, und es wurden die guten Kugeln in das Kistlein gelegt, das den Namen desjenigen hatte, den man in das Ternarium bringen wollte. War es, zum Beispiel, um die Erwählung eines Hauptes zu thun, so stellte man zwey und sechzig Kistleinen hinter dem Umhang, auf welchen die Namen der Mitglieder beyder

Räthe ¹⁾, und der Vorsteher der Canzley geschrieben waren. War es um die Erwählung eines Rathsherrn zu thun so stellte man nur zwölf Ristleinen, weil es nur auf jeder Zunft zwölf Sechser gab, und die Sechser das ausschließliche Recht genossen, zu den Rathsstellen ihrer Zünfte zu gelangen. Außer diesen Vorkehrungen wurden auch neue Eide eingeführt. Wer ein nicht erbethenes Amt erhielt, mußte vor dem Antritt desselben besonders schwören, daß er nichts gegeben noch versprochen hatte u. s. w. ²⁾. Wer sich um einen Dienst

1) Außer den noch vorhandenen Häuptern.

2) Der Wableid war: „Wir schwören zu dem allwissenden Gott, daß wir zu der vacirend u. Stelle, denjenigen nominiren, ernennen und er wählen wollen, welchen wir nach unsrer Achtung den tauglichsten und versänglichsten zu seyn befinden, und das nicht lassen wollen, Niemanden zu Lieb noch zu Leide, durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht, Neid, Haß, Mieth, noch Miethwahn, noch um keinerlei Gefährde willen: das schwören wir, als uns Gott helfe.“ In Ansehung der Mi the, oder der Geschenke, machte die Commission den Unterschied, der angenommen wurde; Ungewobnte Geschenke senen ein stummes Ansprechen, wie z. B. Mess, und andere Kräume, Würkheten. Die Neujahrsbeschenke könnten erlaubt werden; doch daß derentwegen die Billigkeit oberservirt werde, und daß die gesammte Verehrung sich, in dem Werth, bis auf vier, oder höchstens sechs Neutbaler erstrecke. Die Commission fügte hinzu: „Wenn dennoch dem Uebel nicht vorgebogen wäre, so wüßten

bewarb, mußte vor der Bestellung ein gleiches thun. Endlich wurde diese neue Wahlart auch auf die Bestellungen der Professoren, Geistlichen und Schuldienste angewendet. In dem darüber verfertigten Gutachten las man zum Beweggrunde angeführt: Weil sowohl bey der Regenz, als in andern Wahlen, die Practiken eben wohl, und das häufig genug, eingeschlichen sind.

Den 24ten September erklärte der König in Frankreich dem Kaiser und Reich den Krieg, und verheerte die untere Pfalz. Auf unserer Seite zogen sich die Franzosen parthenemweise in das Frickthal und beunruhigten die Schweiz. Am 17. October schlug sie daher den kriegführenden Mächten vor, die Waldstädte und Constanz, nebst einem Bezirk Landes, in die Neutralität einzuschließen. Frankreich willigte den 22. October mit der Bedingung ein, daß Schweizertruppen allein diese Plätze besetzen würden. Der Kaiser beehrte aber den 22. Nov. einen Volksaufbruch, und wollte die Einwilligung der Reichsstände vorerst einholen. Allein die

wir kein anderes Mittel, als nach gemachtem Ternarko, in der Hauptwahl per sortem, oder das blinde Loos zu verfahren.“ Was das Ansprechen betrifft, so wurde, bey erbethenen Diensten, denjenigen, die sich darum bewarben, aber ihnen allein erlaubt, nur einmal, und vier Wochen vor der Bestellung, sich bey den Rätthen zu empfehlen.

Schweizer faßten indessen den Entschluß, im Nothfall, die Städte Rheinfelden und Lauffenburg selber zu besetzen. Die im October gehaltene Tagſagung verordnete, daß jeder Canton und zugewandte Ort 50 Mann, unter einem Lieutenant und Wachtmeister gegen Augst oder Basel verlegen, zugleich Luzern und Basel, jedes einen Offizier, Bern und Uri aber einen Gesandten dahin schicken würden. Sie sollten auf die Erhaltung der Waldstädte wachen, und bey andringender feindlicher Macht, das vorhandene Volk in diese Städte werfen, und sogleich an Bern, Basel und Solothurn die Gefahr berichten. Würde aber keine Armee den eidgenössischen Boden betreten, und wären sie nicht stark genug, den Feind abzuhalten, so sollten sie sich in Rheinfelden werfen, und sich dort so lange halten, bis man sie entschütete. Ein solcher Entschluß läßt sich nur durch die Voraussetzung erklären, daß er lediglich bis auf die einzugehenden Antworten des Kaisers und des Königs gelten sollte. Daher auch, als die Franzosen den 10. December Waldshut einnahmen, und sogar auf zwey Schweizer über den Rhein schossen, es keine andre Folge hatte, als daß man auf eine Genugthuung drang, bis der Graf von Clermont, der die Truppen anführte, sich schriftlich entschuldigte, und jedem verwundeten Schweizer hundert Franken zustellen ließ.

Der Marquis de Puysieux begehrte vier Schiffe. Der Rath verschaffte sie ihm, und schrieb, man verhoffe, daß wir auch dagegen besser werden consideriret

werden. Uebrigens wurde darüber bey den Eiden Helsing gebotthen.

Der Marggraf von Baden-Durlach ließ seine Bibliothek, und eine kostbare Sammlung von Gemälden, Medaillen und Antiquitäten hieher flüchten. Der Marggraf kam auch selber den 12. November. Er ließ seine Ankunft anzeigen, und wurde durch den Oberkammermeister Braunschweiler, fünf andere Rätthe und den Stadtschreiber complimentirt.

In diesem Jahre beschäftigte sich die Taafassung im März mit der Erneuerung des Defensionals. Der Eingang des badischen Abschiedes vom 18. dieses Monats gibt, zur Veranlassung gedachter Erneuerung, nicht nur den Einfall der Franzosen in die Grafschaft Burgund an, sondern auch, daß wider die Eidsgenossenschaft allerhand ungleiche Reden und Drohungen fallen und fließen thäten.

Vor allem versprachen die Gesandten einander, „einmüthig, je ein Ort den andern wider männiglich; wer es auch immer seyn möchte, in seinem freyen Stand, bey allen inhabenden Landen, Leuten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, mit Leib und Gut, ohne Vorbehalt, laut zusammenhabender Bünde und Büraerrechte, getrenklich zu schützen und zu schirmen, und sich von keinerley Ursache willen davon abwendig machen zu lassen.“

Dann wurde erkannt, daß die drey Auszüge in Bereitschaft gehalten werden sollten, mit Wehr und Waffen, Kraut und Loth. Die Contingenter zu einem ersten

Auszug von 13,400 Mann wurden bestimmt ¹⁾. Jeder der zwey andern Auszüge soll zweymal soviel betragen, und jedem Orte vorbehalten seyn, noch mehrere Stücke als das Doppelte, nach Belieben mitzuführen. Jede Compagnie wird aus 120 Musquetiren, 30 Spiessknechten mit Harnisch, 30 bloßen Spiessen, und 20 Halbbartern bestehen. Jedoch soll kein Ort an dieser Armatur verbunden, sondern dieselbe einem jeden freigestellt seyn. Die folgenden Artikel betreffen die Fahnen, den Sold ²⁾, die Fälle von anscheinender Gefahr, von zunehmender Besorgniß eines feindlichen Ein- oder Ueberfalls, von entstehender Gefahr an zwey verschiedenen Orten. Die Auszüge sollen in zwey Armeen abgetheilt werden ³⁾. Der 13. Artikel bestätigt die zu Baden, im J. 1647 über die obersten Stellen gutbefundene Austheilung ⁴⁾. Der 14. Artikel verfügt über das Schanzzeug. Der 15. über die Reuterey. Es wird derselben überlassen, mit aller Bescheidenheit zu fouragieren. Der 16. Artikel handelt, doch auf allerselbsts obrigkeitliches Gefallen, vom Kriegs-Rath, und seinen Befugnissen ⁵⁾, wie auch von der Justiz-Pflege ⁶⁾. Der 17. Artikel betrifft die zugewandten Orte in Bünden und Wallis, worin ausdrücklich gemeldet wird, daß sie den Abschied von 1647 angenommen hatten.

Den 19. May im gleichen Jahre, wurden auch zu Baden mehrere Zusätze theils gut befunden, theils von der Tagsatzung vom März vorgeschlagen und nun be-

fätiget; und zwar über die Kriegs-Ordinanz ⁷⁾ und die Eidesformeln der Kriegsräthe, der obersten Hauptleute, der obersten Rittmeister und Hauptleute, der Fähndrichen und der übrigen Amtleute und Knechte ⁸⁾; dann über die Formulare der General-Schirmbriefe, so die Tagsatzung ausstellte ⁹⁾, und der Particular-Schirmbriefe, so jeder Ort den Seinigen zu geben hatte ¹⁰⁾. Der von Basel ernannte Kriegsrath, war Oberstjunkermeister Emanuel Socin, und der Oberst über die Artillerie war Joh. Ludwig Krug, des Raths, dem nachgehends Werner Huber, auch des Raths, zum Statthalter zu geordnet wurde.

Die nach dem Jahr 1647 am Defensional-Werk erkannten Erläuterungen, Zusätze, Abweichungen, findet man in den Abschieden von 1673 [18. September] ¹¹⁾; 1674 [May zu Baden], noch 1674 [October und November] ¹²⁾, wieder 1674 (beide male durch Kriegsräthe und hohe Offiziere zu Aarau) ¹³⁾ 1675 [20. Juny], 1676 [October und November, zu Aarau durch die Kriegsräthe und hohen Offiziere], 1677 [im Februar und März] ¹⁴⁾, wieder 1677 [den 27. May] ¹⁵⁾ ferner 1677 [23. August] ¹⁶⁾. Endlich in der folgenden Periode, 1702 [den 7. September] ¹⁷⁾, und 1743 [den 11. December] ¹⁸⁾.

Noten zu dem vorhergehenden Bericht der badischen
Tagſagung.

1) Ungefähr wie im Jahr 1647, doch mit folgenden Abweichungen: 400 Mann von Baſel und 2 Stücke; gleichfalls von Schaffhauſen; 1000 Mann vom Abt St. Gallen; 400 Mann von Lauwiſ; 100 Mann von Mendriſ; 100 Mann von Meintal; 600 Mann vom Thurgau; 200 Mann von der Graffſchaft Baden, und 200 Mann vom Rheintal.

2) Jedem Soldat täglich ein Commiſſbrod von $1\frac{1}{2}$ Pfund, und wöchentlich $\frac{1}{2}$ Louis. (vermuthlich Louisblanc.)

3) Zu der einen gehörten: Zürich, Luzern, Schwyz, Baſel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauwiſ und die freyen Aemter. Zu der andern gehörten: Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schaffhauſen, Fürſt von St. Gallen, Biel, Baden, Rheintal, Sargans, Luggerus und Mainthal.

4) Für das erſte Corpus, oder 1ſte Armee ſollen beſtellen: Zürich, Luzern, jeder einen oberſten Feldhauptmann; Schwyz, Zug, jeder einen oberſten Feldwachtmeiſter; Baſel, einen Oberſten über die Artillerie; Solothurn einen oberſten Quartiermeiſter; Appenzell einen oberſten Provoſ; Stadt St. Gallen einen oberſten Wagenmeiſter. Für das andere Corpus, oder die 2te Armee, ſollen beſtellen: Bern, Uri, jeder einen oberſten Feldhauptmann; Unterwalden, Glarus, jeder einen oberſten Feldwachtmeiſter; Freyburg einen Oberſten über die Artillerie; Schaffhauſen einen oberſten Quartiermeiſter; Abt St. Gallen einen oberſten Provoſ; Biel einen oberſten Wagenmeiſter. Nach dieſen Beſtimmungen wurde die Meinung oder Hoffnung beygefügt: daß jeder Ort zu

solchen hohen Stellen qualifisirte Personen förderlichst erwählen werde.

5) „Daß ein jeder Ort, sammt den Zugewandten, eine qualifisirte Standesperson, aus ihrer Mitte, zu einem Kriegs Rath erwählen und setzen, auch neben demselben, den zu erwählen habenden hohen Offizier darzu verordnen werde. Ihr Amt und Gewalt soll seyn, „die hohe Obrigkeit zu repräsentiren, und alles das miteinander getreulich und anständig berathschlagen zu helfen, was sie bey Ehre, Eiden und Gewissen, dem gemeinen lieben Vaterlande vorthellig, für ständig und ersprießlich erachten mögen. Und was also im Kriegs Rath beschloffen worden, soll den Felbobersten überlassen werden, auf das beste als immer möglich, auch mit höchster Treue und Fleiß werktellig zu machen.“

„Es soll auch bey dem also formirten Kriegs Rath das Directorium aller Sachen und Händeln stehen; im Namen aller Orten hin und wieder, was sie rathsam befinden, zu schreiben; desgleichen Gesandtschaften mit aller nothwendiger Instruction, und wohin es die Nothdurft erfordern möchte, zu verordnen. Item den Feind zu suchen, anzugreifen, zu schlagen, nachzujagen, auch in seinem eigenen Lande zu verfolgen; nicht weniger Anstand der Waffen (Waffenstillstand) zu machen; auch den Frieden selbst, jedoch anderer Gestalt nicht, als auf obrigkeitliche Ratification, zu schließen. Ermeldter Kriegs Rath soll auch Befehl (Auftrag) und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen, bey den nächstgelegenen Orten und Obrigkeiten Rath und Gutachten eilfertig einzubolen; zumalen alle getreue vaterländische Offiziere und Soldaten, deren man sich im einten und andern zu bedienen für räthlich fände, zu sich zu ziehen, und was sie also rathe, handeln, schließen und machen, dabey sollen sie in allweg von den hohen Obrigkeiten getreulich geschirmt,

und wider allen Tadel und Ungelegenheit bester maassen gehandhabet werden, weil es allein in Gottes Hand steht, der Sachen Austrag nach Wunsch zu verleiten. — In Haltung des Kriegsraths, soll bey den Sessionen die Form gebraucht werden, wie in eidsgenössischen Tagelöhningen, n. b. m. l. i. c. h, eines jeden Orts beyde Kriegsräthe, der Gesandte, und der hohe Offizier, der Gewohnheit nach, besammten sitzen, je ein Ort nach dem andern.“

„Die geordneten Feldobersten bey jedem Corpus sollen, der Kriegsordre halber, sich alternatim oder Abwechselungsweise zu vergleichen haben.“

6) „Die Justiz dannethin belangend, soll dieselbe einem jeden Ort über seine Soldaten von den Offizieren, aus allen denselben Compagnien, denen der jüngste Hauptmann bewohnen soll, verwalteten zu lassen übergeben, und die Appellation vor desselben Orts Kriegsräthen und übrigen Hauptleuten zugelassen seyn; mit Vorbehalt der Fälle, so Leib und Leben berühren, welche, mit einer gründlichen Beschreibung des Handels eigentlicher Beschaffenheit, den Obrigkeiten lediglich, samt den Fehlbaren, sollen überwiesen werden. Jeder Obrigkeit wird hiebei überlassen, ihren Kriegsräthen und Hauptleuten deshalb mehrere Gewalt zu ertheilen. Gleichmäßige Ueberweisung an die Obrigkeiten soll auch geschehen, aller Offiziere Verbrechen, bis auf den Furier, es treffe gleich die Ehre oder den Leib an. Es wird auch einem jeden Orte, so nur eine oder zwey Compagnien im Felde hat, überlassen, diese Justiz mit einem andern Orte, nach Belieben, gemein zu haben.“

„Beiden löbl. Orten, Zürich und Luzern, wird überlassen, in jedem Orte einen verständigen qualificirten Kriegssecretarium auf gemeinen Kosten zu bestellen.“

7) Die Kriegsordinanz enthielt 15 Artikel. §. 3. 3) „Wer den Eidsgenossen feilen Kauf und Proviant zuführt, welcherlen Waare es auch sey, dessen Leib und Gut soll bey allen Eidsgenossen sicher seyn.“ — 4) „Kein Eidsgenosß soll von dem andern abweichen, weder in Schlachten, Stürmen, noch andern Rötzen; und wer sich schändlicher Weise in die Flucht begeben würde, soll an sich selber haben, was von andern deswegen ihm widerfahren möchte, so es auch sein eigenes Leben betreffen thäte.“ (Folglich wurde er Bogelfrey erklärt.) — 5) „Keiner soll weder in Städten, Schöffern, Dörfern ohne Feldschlachten unterstehen zu plündern, zuvor und ehe der Ort erobert ist, und es die Hauptleute erlauben.“ — 6) „Nuch einige Kirche, noch geistliche Personen, noch Klöster, weder heimlich noch öffentlich, beschädigen, noch angreifen, auch keine Mühlen, noch Backöfen verderben, es würden denn die Feinde der Enden, betreten werden. Die mag man wohl angreifen, jedoch so viel möglich der Kirchen verschonen.“ — 8) „Männiglich soll sich vor unordentlichem Essen und Trinken hüten, sonderlich wenn er seine Function und Wacht begeben soll, auch vor allem Spiel, woraus anders nichts, als großes Unglück und Ungelegenheit erwachsen.“ — 9) „Den Frauen und Jungfern soll man verschonen, auch allen alten Leuten und jungen Kindern; man soll sie weder schänden, mißhandeln, noch verletzen, sie stellen sich denn zur Wehre mit schlagen, werfen, verbinden, practiciren, verrathen, Wortzeichen geben, oder mit unordentlichem Geschren.“ In welchem Falle sie wohl, nach Gestalt der Sachen, mögen gestraft werden. — 10) „Keiner soll fruchtbare Bäume, weder auf den Feldern, noch in den Gärten, umbauen, die Weinreben verderben, die Pflüge hinwegnehmen, bey gebührenden Strafen.“ — 11) „Keiner soll des andern Quartier einnehmen, auch weder das Zeichen, noch die Schrift an den Pforten durch wischen, bey

Verlust seines Soldes. Auch soll ein Jeder seiner Fabne folgen, bis in das vorgezeigte Quartier. — 12) Keiner soll ab der Schildwacht gehen, unabgelöst, auch auf derselben nicht schlafen; und was ihm in diesem Falle widerfahren möchte, an sich selber haben. Wenn es auch von einem offenbar würde, soll er alsbald dem Richter geleitet, und von demselben gebührend abgestraft werden. — 13) Keiner soll in der Eidsgenossenschaft rauben, noch nehmen mögen, weder Kernen, Haber, Roggen, Gersten, noch andere Früchte; auch nichts aus Häusern austragen, ohne Noth, und daß er es gebührend bezahle. — 14) Wer von der Wacht, mit Erlaubniß des Offiziers, sich in sein Quartier begibt, soll es thun ohne Muthwillen, singen und schreien. — 15) Auch soll Keiner weder Tages noch Nachts im Felde ohne Noth seine Büchse abschließen. — Die Artikel 1. 2. und 7. betreffen die Beibehaltung gegenseitiger Eintracht, in Ansehung des Unterschiedes der Religion, der Parteyen von Fürsten und Herren u. s. w., dann die Rottirungen und Streithändel.

8) Der Eid der Kriegsräthe und obersten Feldhauptleute lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören, im Namen und an Statt der hohen Obrigkeiten allerseits, in gegenwärtigem Kriegszug, alle vorkommende Händel und Sachen, mit einander getreulich, brüderlich und aufrichtig berathschlagen, und also schließen zu helfen, wie ihr es bey Ehre, Friede und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterlande vortheilig, fürständig und erspriesslich erachten werdet, auch dabey euern eignen Leib und Leben aufzusetzen; auch alles in höchstem Geheim und Verschwiegenheit zu haben; desgleichen keine von Fremden einlangende Briefe absonderlich zu eröffnen, sondern unerbrochen dem Kriegsrath vorzulegen, getreulich und

ohne Gefährden. Ferner sollet ihr, die Herren obersten Feldhauptleute, schwören, alles dasjenige, was der geordnete Kriegsrath, mit euch jederzeit heilsam und nothwendig finden und befehlen wird, gehorsamlich und in allerbesten Treue, je nach Beschaffenheit der Sachen, zu erstatten, und zu erequiren. Desgleichen euer anvertrautes Volk in guter Ordnung und Hut zu halten, alles so fern (weit) ihr könnet und möget, und euer Leib und Leben gereicht; getreulich und ohne alle Gefährde.“

9) Ein General-Schirmbrief wurde von der Tagsatzung und im Namen der XIII Orte, samt Abt. und Stadt St. Gallen, und der Stadt Biel ausgestellt. In demselben wurde die Veranlassung zur Einrichtung eines Defensional-Wesens, und eines Kriegsraths, dann die Befugnisse desselben erwähnt, und ging der Schluß dahin: „In Kraft desselben nun zusagen und versprechen wir hienit, besagten gemeinen Kriegsräthen und obersten Feldhauptleuten gemeinlich und sonderlich, in bester Form (wenn gleich ihre aufrichtige Treue und wohlgemeinten Actiones dem erwünschten Werk nicht entsprechen, oder, davor Gott sey, misslingen sollten, weil allein in Gottes Hand gute Actiones zu segnen sind) wider allen Tadel, Nachrede, Berweis und Ungelegenheit, gegen wen es immer die Nothdurft erfordern möchte, mit obrigkeitlichem Ansehen, Macht und Gewalt, an Ehre, Leib und Gut zu schützen, zu schirmen, und zu retten, auch gegen die Urheber mit solcher Strafe zu verfahren, als wenn es die Obrigkeiten selber, die man repräsentirt, berührte. Dessen zu mehrerer Kraft und Urkunde, ist dieser Schirmbrief mit aller unserer Orte Obrigkeiten Insegeln bekräftiget, und dem Kriegsrath übergeben worden, den 20. März 1668.

10) In dem Schirmbrief, so jeder Ort den Seinigen gab, wurde, gleichwie im General-Schirmbrief, Wort für Wort, Schutz und Schirm versprochen. Dann folgte Nachstehendes: Soll der General-Schirmbrief von der Sauglen Baden in Pergament und in duplo verfertigt, von jedem Orte besiegelt, das Haupt Instrument bey löbl. Vorort Zürich aufbehalten, und im Falle eines Auszugs, dem Kriegsrath zuge stellt werden. Jeder Ort aber soll den Seinigen eine authentische Abschrift davon, zu ihrer Nachsicht einhändigen, und sie mit dem Partikular-Schirmbrief auch versehen. Die Justiz belangend, obwohl im Defensional-Werk versehen ist, daß die Malefiz Personen, so Leib und Leben verwirkt, jeder seiner Obrigkeit nach Hause verschickt, und von derselben gerechtfertiget werden soll, hat man jedoch, bewegender Ursachen halben, besser seyn befunden, den Obrigkeiten hinterbringen, und sie dahin zu erinnern diese Executionen den Kriegsräthen jedes Orts über die Seinen im Felde zu überlassen, weil ein gleiches unter den eidgenössischen Regimentern in fürklichen Diensten practicirt werde, auch theils im Sempacher Brief versehen sey, und das um so viel mehr, weil bereits etlicher Orte hohe Offiziere diese Gewalt empfangen haben, damit durch die Ungleichheit hierüber keine Confusion und Ungelegenheit erwachsen thue.“ Es scheint aber, daß die Mehrheit der Cantone es nicht annahm, denn dieser Vorschlag wurde im J. 1674 von den Kriegsräthen zu Aarau erneuert, und im Abschied von 1702 wurde er ganz ausgelassen.

11) J. B. der 3. Artikel: „Da aber der eine oder andere Grenzort, als wie Basel, Schaffhausen, Abt St. Gallen und andere, dergleichen anrückende Gefahr verspürte, und zur Ablehnung derselben, nur von Jedem der übrigen

Orte, zu einem Vorzeichen und Bezeugniß der eidsgenösslichen Einigkeit, einen Zusatz von einiger Mannschaft begehrte, soll solcher, laut Defensionals, nach proportion und pro rato des ersten angelegten Auszugs jedes Orts, nicht verweigert werden. Wenn also 550 Mann begehrt würden, trese es, als fünf vom Hundert des ersten Auszugs. Zürich für 70 Mann... Biel für 10 Mann. Und also fort an Multiplicando, wie es von einem oder andern Gränzort begehrt werden möchte, da der vollkommene erste Auszug noch nicht von nöthen, folglich Niemand von den gemeinen Herrschaften, noch von Wallis und Bündten, noch viel weniger von Genf und Neuffchatel. — 5. Artikel ist auch abgeredt, daß diese Völker unter dem Obercommando des Orts, wohin sie geschickt werden, sein sollen, und soll auch jedes Ortes Landvold an allen Pässen avisirt werden, daß sie solche Succurs Völker, mit Aufweisung ihrer Patenten, ohne Aufhalten passieren lassen sollen.“ — Folgender 10. Artikel ist merkwürdig: „Es sollen auch alle Landvögte, bey diesen Conjunctionen, mit den Untertanen, mit Bescheidenheit verfahren.“ — Der 21. Artikel betrifft Constanz: „dato hat man sich auch eidsgenösslicher Seits erklärt, gegen die Stadt Constanz keinen Feinden auf eidsgenösslichem Boden Läger noch Antritt zu gestalten, in dem Verstande, daß aus der Stadt Constanz der Eidsgenossenschaft nichts widriges zugefügt, noch zugelassen werden solle.“ — Der 26. Artikel bezieht sich auf die Flüchtlinge: „Der Pässe fremder Fürstenvölker halber, ist einhellig beschlossen worden, daß wenn Flüchtige von den Armeen, wer es wäre, kommen würden, man alle abweisen, und ihnen keinen Paß gestatten solle, auch keine von geschlagenen flüchtigen Truppen, falls die an unsere Grenzen kommen sollten, auf die andere zu ziehen, Paß geben, sondern so sich desgleichen ereignete, unsere Pässe mit genug-

samen Wachten bewahrt und versehen werden sollen.“ Das Wort Paß in diesem Artikel bedeutet nicht passeport, sondern Durchpaß, Durchzug, die Oerter selber, durch welche man ziehen kann.

12) Z. B. „Weil man auch eine Kriegscassa für nothwendig erachtet. — Ward „als ein bequemes Mittel befunden, daß so viel Soldaten jeder Ort ins Feld führt, er so viel halbe Thaler in die Kriegscassa für den Anfang berschießen solle.“ — Anderes Beispiel: „Kein Spieß soll minder lang seyn, als fünfzehn Werk Schub.“ — Drittes Beispiel: „diesem nach wurde des Defensional-Geschäftes halber, ferner geschlossen: Wenn beyde Corpora beyammen sind, soll das Commando auf allen vier obersten Feldhauptleuten in der Alternativ bestehen.“ —

13) Z. B. Basel und Solothurn, als an den Grenzen gelegen, haben sich dahin erklärt, wenn der Nothfall sich ben und um ihre Städte erhöbe, alle ihre habende Artillerie williglich nach erscheinender Nothdurft darzugeben.

14) Abschied von Baden vom J. 1677. (im Februar und März). Mit Bedauern mußte man folgende Erklärung der Gesandten des Cantons Schwyz vernehmen: „daß sie keinen Befehl von dem Defensional-Wesen etwas zu reden hätten, sondern es dahin gestellt seyn lassen, weil ihre Herren und Obern und die Landleute solches nicht den alten Gebräuchen gemäß befunden. Wohl aber wenn ein Ort mit Gewalt angegriffen werde, nach Anleitung eidsgenösslicher Bünde, getreulich beyzuspringen, und den Angegriffenen mit äußerster Möglichkeit retten helfen wollen.“ Um desto empfindlicher war diese Erklärung, da man das vorige Jahr (1676 10. October) in einem badischen Abschied nachstehende Worte las: „Obwohl diese Puncten in den alten Bänden

nicht erläutert sind, so gebe der gesunde Verstand derselben zu, daß man bey so großem Unterschied der alten und jetzigen Zeiten, ungleicher Manier heutigen Tages zu kriegen, und weit stärkerern Armeen, als vor altem an unsern Grenzen gewesen, nicht mehr warten könne, bis ein Ort wirklich angegriffen, überrumpelt, und dann alle Hülfe zu spät werden, sondern bey Zeiten mit tröstlicher Hülfe und Zugung, zu wahren Kennzeichen, daß man gesinnet sey, einander getreulich beizustehen, erscheinen müsse.

15) Z. B. die Klagen der katholischen Orte und besonders des Cantons Schwyz über das Defensionale, betreffend die Magazine, die Errichtung einer Kriegscasse, die Mahnungen und Hülfe vor wirklichem Angriff, den Eid der Kriegsräthe und hohen Offiziere, die Gewalt und das Directorium der Kriegsräthe, welches den Obrigkeiten und Ständen an ihrer hochobrigkeitlichen Regimentsform und Gewalt etwas nachtheiliges gewähren könnte. Betreffend ferner den Ort der Tagleistungen, den Besitz der Bannerherren u. s. w. im Kriegsrath, die Besetzung der Grenzen in den gemeinen Herrschaften. Dann folgen die Antworten der übrigen Orte. Z. B. „Im Fall die Meinungen der Herren Kriegsräthe entzwenet würden (welches doch bey unsern Vorfahren in gemeinen Kriegen niemals geschehen, und man nicht glaubt, es werde jemals geschehen) auf den unerbötten sich ergebenden Fall aber, soll jeder löbl. Ort bey seinen althergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie im Eingang des Defensionals verfahren ist, geschirmt verbleiben.“

16) Haben die auf dem Tag zu Baden versammelten Herren Ehren-Gesandten löbl. Eidsgenossenschaft (außer Schwyz und Glarus katholischer Religion) sich nochmalen

zu aufrichtiger Observanz und Haltung des Schirmwerks erklärt, und es bey der im letztverstrichenen Majo gemachten Erläuterung bewenden lassen.

17) Das Defensionale von 1647. wurde zur Grundlage angenommen, und Erläuterungen, nähere Bestimmungen, Abweichungen zugesetzt. Z. B. daß wir uns aufrichtig und ehrlich neutral und unpartheyisch halten, keiner Parthey wider die andere über unser Territorium Paß, noch Durchzug zu nehmen, oder darauf posto zu fassen, noch sich zu versammeln gestatten wollen; und falls es jemand, wider Verhoffen, mit Gewalt zu thun sich unterstehen würde, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wir haben auch einhellig beschloffen, daß wenn Flüchtige von den Armeen, wer es wäre, kommen würden, man sie alle abweisen, und ihnen keinen Paß gestatten solle; auch keinen von geschlagenen flüchtigen Truppen, so die an unsre Grenzen kommen sollten, auf die andere zu ziehen, Paß geben, sondern so sich dergleichen ereignete, unsre Pässe mit genugsamen Wachten bewahrt und versehen werden sollen. — Die Hochwachten, Feuer- und Sturmzeichen, samt dazu gehörigen Wachten, und zwey Mörzel, daraus zwey Schüsse auf den Fall geschehen sollen, Posten zu Fuß und zu Pferde in solcher Bereitschaft gestellt werden, daß auf begebenden Fall alles unverweilt seinen würllichen Effect zum Guten des Vaterlandes haben möge. In der Meynung daß diese Feuerzeichen und Schüsse nicht angezündet, und geschehen sollen, bis die Gefahr den ersten Ausschuß erfordere; und wenn der andere auch von Nöthen, wieder diese Zeichen gegeben; und zu dem dritten Ausschuß auch also. Und sollen neben den Feuerzeichen und Schüssen, gleichwohl die Fuß- oder reitenden Posten, von dem Noth- oder Gefahr leidenden Orte, so den Lermen gemacht, an den nächstgelegenen Hauptort in der Eile ablaufen und fortan

zu dem einen und ändern; auch Glocken und Sturmzeichen aller Orten angestellt werden, sonderlich an den Grenzorten, damit, wo die Gefahr so groß, alles was Wehr hat in selbiger Revier gleich auf sey, und die Nothleidenden defendiren, bis die weit entlegenern, laut Abscheiden kommen werden; und wenn die Feuerzeichen angezündet werden, sollen die Berordneten Auszügler wohl bewehrt, und mit aller Nothwendigkeit versehen, sich auf den bestimmten Sammelplatz begeben, und da warten, bis der Bericht, wohin sie ziehen sollen, durch die Boten ankommen wird, damit sie alsdann unverweilt abmarschiren können.“ (In unserer Stadt gab es nur eine Hochwacht, die mit der auf der Schauenburger Flusbe correspondirte. Sie befand sich auf dem Bollwerk des Aeschemer Thors, oder vielmehr zwischen dem Aeschemer und dem Steinen Thore. Sie wurde z. B. während des spanischen Erbfolge-Krieges mit allem erforderlichen versehen.) Der letzte Artikel des Abschiedes betraf die Frage, ob der Bischof von Basel, Neuchâtel und Genf nicht zur Vertbeidigung der Rheingrenze Zuzüger geben sollten. Der ad referendum genommene Vorschlag blieb aber ohne Erfolg. Ueber die Fälle von bürgerlicher Gerichtspflege und Polizen wurde folgendes festgesetzt: „Wenn ein Bürger oder Einwohner des Orts, etwas Klage, Forderung oder Anspruch haben würde, soll er vor den eidsgenössischen Hauptleuten das Recht zu suchen haben; hingegen wenn einer von den eidsgenössischen Zusägern an einen Bürger oder Einwohner selbigen Orts etwas Klage, Forderung oder Anspruch haben würde, soll er sich deshalb bey der Obrigkeit des Orts anzumelden haben.“ — Da mehrere Orte sich zu dem Defensionale nicht verstehen wollten, so wurde hernach der erste Auszug auf 8200 Mann herunter gesetzt, und weil Basel einen Zusatz von 600 Mann verlangt hatte, folgende Repartition gutbefunden: Zürich 105 Mann; Bern 150; Lucern 90; Basel

30; Frensburg 60; Solothurn 45; Schaffhausen 30; Abt St. Gallen 75; Stadt St. Gallen 15; und Biel 15.

18) Ein Artikel betrifft Basel und die dort schon befindlichen Repräsentanten. . . . „Wenn dann wider besseres Verhoffen, alle Ansuchungen und Remonstraciones fruchtlos ausfallen, und in Wind geschlagen würden, so war der Auftrag eine förmlich-solemnisch- und feyerlichste Protestation einzulegen, zumal zu declariren, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben, und durch die ganze Eidsgenossenschaft den Landsturm ergeben lassen werde. Fals nun über diese Declaration hin, der Durchpaß nichts desto weniger wirklich genommen, oder posto auf dem eidsgenössischen Grund und Boden gefaßt wurde, soll löbl. Stand Basel, so eilends als möglich, seine Landmiliz zu den Zugugs-Völkern stoßen, die Sturmglocken läuten, die Fenerzeichen anstecken, die drey Rosschiffe thun, und die Fuß- und reitenden Botzen an den nächstgelegenen Ort verschicken lassen.“

Fortsetzung des Textes.

1 6 8 9.

Die Franzosen schlugen eine Brücke von Hünningen aus in ihre neue Werke auf der Insel, bis ins Marggräfische. Sie singen auch an, eine Redbute beym Gränzacherhorn zu bauen, unter dem Vorwande, die dortigen Steinbrecher zu beschützen. Sie wurde aber auf Befehl des Hofes weggeschafft.

Den 7. May versprach der König 3000 Schweizer zu bezahlen, um die Pässe des Friaalthals zu verwahren ¹⁾.

Die Anzahl der Zuzüger belief sich im Brachmonat auf 2520 Mann, wovon 360 in der Stadt lagen. Im November hatten wir noch 2000 derselben, wovon aber 1500 bald nach Hause gelassen wurden.

Die Kriegsräthe waren Heidegger von Zürich, Schmidt von Ury, Emanuel Fäsch von Basel, und andere, die sich mehrentheils zu Liesal, oder zu Augst aufhielten. Um Fäsch zu belohnen, ernannte ihn der Rath, ob er schon Sechser auf der Zunft zu Schmieden war, Rathsherr von der Zunft zu Hausgenossen, wo eine Rathsstelle ledig wurde.

Die seit einiger Zeit vorhabende Erwerbung des Friaalthals und der dieffseitigen Waldstädte kam nicht zu Stande.

Es war in diesem Jahre, am 12. Jenner, daß dem berühmten de Villars, als er des Nachts an das

1) Der Marschall und Herzog von Noailles schreibt von 6000. „Louis XIV. soudoya en 1689. six mille Suisses uniquement employés à garder les postes et défilés du côté de Bâle. Cette dépense, en leur donnant la paye comme en temps de paix, qui est de 16 Livres par mois, montoit par mois à 96,000. et n'auroit lieu qu' autant que la nécessité le demanderoit.“

St. Alban Thor ankam, und in die Stadt hereingelassen zu werden begehrte, dasjenige widerfuhr, wovon er in seinen Memoires Erwähnung thut. Während man die Erlaubniß einholte, das Thor zu öffnen, war er, wegen der Kälte, vom Pferde abgestiegen, und ging auf und ab um sich zu wärmen. Allein da es sehr finster war, so fiel er, doch ohne Schaden, in den Stadtgraben hinunter.

Felix Platter von hier, Hauptmann im Regiment Stuppa, wurde im December 1689 Oberst-Lieutenant. Johann Rudolf Frey auch von hier, empfing im Treffen bey Balcourt in Flandern, eine gefährliche Wunde.

1 6 9 0.

Kraft des auf einer Tagleistung zu Baden genommenen Entschlusses, wurde die St. Jacober Schanz durch den Hauptmann zur Randten, aus Freyburg, und Georg Fr. Meyer von Basel, in einen wehrbaren Stand gesetzt; auch auf der Hülften Schanz, statt des hölzernen Wachthauses, ein steinernes gebauet, unter der Aufsicht der Kriegsräthe Heidegger und Meyer, auch des Obrist Fäsch von Basel.

Frankreich stand im Kriege mit fast allen Mächten Europens, und die kaiserlichen, spanischen, englischen und holländischen Gesandten waren um die Wette daran, daß die Schweiz sich von Frankreich trennen sollte. Der heftigste war Peter Valkenier, Gesandter der Ge-

neral - Staaten. Bey seiner ersten Audienz auf der Tagung zu Baden, im Novembermonat, stellte er Ludwig XIV. gleichsam auf der Schandbühne vor. Amelot, französischer Ambassador, beschwerte sich darüber. Valtenier verantwortete sich durch eine gedruckte Schrift, die seinen mündlichen Vortrag noch überstieg.

Außer einem mehrstündigen Schwärmügel bey Friedlingen im Jenner, fiel kein kriegerischer Auftritt in unserer Nachbarschaft vor. Die Franzosen behaupteten, daß die Kaiserlichen ihren Rückzug über hiesigen Boden genommen hätten; die Kaiserlichen wollten es aber nicht eingestehen.

Das Vorhaben der Oesterreicher längs den Grenzen des Frickthals, am Biolenbach, eine Redoute anzulegen, und der Anfang dieser Arbeiten beunruhigte sehr die Basler, weil die Franzosen täglich droheten, sich dahin über unsern Boden zu begeben, um das Angefangene zu zerstören.

Weit bedenklicher war der Plan, die Festungswerke von Hünningen mit äußern Werken bis an unsere Bannsteine zu erweitern, also daß die Franzosen von dort aus nicht nur die Stadt bombardiren, sondern auch die Rheinbrücke hätten wegschießen können. Schon wurden im September die Werke ausgesteckt. Der Rath schickte einen Rath davon den Eidsgenossen, und die darauf erfolgten Vorstellungen bewirkten die Aufgebung des Ganzen.

Da der französische Ambassador die Erklärung von sich gab, daß er die eidgenössischen Zuzüger nicht länger bezahlen würde, so nahmen einige Cantone ihre Völker zurück (10. September). Die evangelischen Orte aber ließen die übrigen stehen. Hierher gehört vielleicht was May in seiner Militär-Geschichte (T. 1. p. 505.) berichtet: „Die Cantone Zürich, Bern, Schaffhausen und Appenzell A. R. errichteten für Oesterreich ein Regiment von 1700 Mann, das nur zur Vertheidigung von Bressach, Freyburg, den Waldstädten und Conflanz dienen sollte. Heinrich Bürkli von Zürich wurde Oberst. Jede Compagnie bestand aus 170 Mann. Der Wiener Hof dankte aber dieses Regiment im J. 1696 ab.“

Die Früchte waren sehr theuer. Louvois ertheilte die Erlaubniß, wöchentlich 400 Säcke aus dem Elsaß auszuführen, und in Burgund etliche tausend Centner einzuhandeln.

Regengüsse verursachten im Heumonath einen großen Schaden im obern Theil des Cantons. Häuser wurden weggeschwemmt, und elf Personen ertranken im einzigen Wallenburger Amt.

Der Dauphin kam in das Elsaß. Der Rath ordnete den Bürgermeister Socin, den Dreyerherrn Weiß, den Rathsherrn Zäslin und den Stadtschreiber Harder, nebst einem Dolmetscher, dem Schultheißen Harder, Sohn des Stadtschreibers, zu ihm ab. Den 21. September wurden sie ihm zu Bressach vorgestellt.

Sie führen bis in den Hof. Er bot die Hand und drückte ihnen die ihrige. Er setzte den Hut nicht auf, bis sie den Titel gegeben. Der Glückwunsch wurde durch den Dolmetscher ins Französische übersetzt. Er antwortete: Es frene ihn, daß die Stadt Basel ihn durch ihre Abgesandten habe wollen complimentiren, und felicitiren lassen; er erkenne es für eine bundsgenössliche Freundschaft, die er bey vorfallenden Begebenheiten bezeugen werde. Der Commandant Ehetardon lud unsere Abgesandte zum Mittagessen ein, weil der Dauphin sogleich verreisen würde. Der Generallieutenant kam und sagte: man sollte, nach Gewohnheit, dem Gesandten goldene Ketten verehren, er wäre aber damit nicht versehen, deswegen wolle er den Werth dafür geben, woraus man sich nach Gefallen die Ketten machen lassen könne. Hierauf bekam jeder Gesandter ein Paquet mit 150 Duplonen, der Dolmetscher eines von 50, und die Diener eines von 30. Nach ihrer Rückkunft legten sie solche auf den Rathstisch, und überließen dem Rath, damit nach Belieben zu disponiren. Wider ihre Erwartung aber erkannte der Rath, daß diese Geschenke theils unter die Armen in der Stadt, theils unter diejenigen auf'm Lande ausgetheilt werden sollten, die durch das große Wasser vor Kurzem Schaden gelitten hatten. Was den Rath dazu bewog, waren die Reden zweyer Offiziere von Hünningen, die aller Orten mit prahlerischen Ausdrücken nicht nur den ehrenvollen Empfang, sondern auch die kostbare Be-

handlung rühmten. Allein, die Deputirten beschwerten sich, daß, der bisherigen Gewohnheit zuwider, ihnen diese Geschenke, zu ihrer nicht geringen Beschimpfung, weggenommen worden wären. Hierauf erkannte der Rath, daß, weil gedachte Geschenke die sonst üblichen um ein Nahmhafte überstiegen, die Deputirten nur die Hälfte für sich behalten, und die andere Hälfte unter die rechten Hausarmen der Stadt austheilen lassen sollten. Bey diesem Vergleich wurden also die Weiber und Kinder der verunglückten Landleute vergessen. — Es waren aber Unterthanen und Leibeigene.

Der Oberst und Rathsherr Emanuel Fäsch bekam eine goldene Kette mit daran hangenden Medaillen vom Baron von Landsfer, kaiserlichem Bothschafter, für einen Gnadenpfennig, wegen dessen, so er vor zwey Jahren, mit den eidsgenössischen Grenzdöllern, den Waldstädten zu Gutem, geleistet hatte. Er legte den 10. December diese Kette auf den Rathstisch, und sie wurde ihm sogleich wieder zugestellt.

Die ersten Bewegungen, die den Bürgerauffstand vom folgenden Jahre nach sich zogen, ereigneten sich in den letzten Monaten dieses Jahres. Wir werden sie aber im nächsten Kapitel anführen.

Zwölftes Kapitel.

Bürger-Aufstand, oder das ein und neunziger
Wesen.

 1 6 9 1.

Der Schauplay des Krieges war von unsern Grenzen sehr entfernt. Desto unruhiger ging es bey uns zu. Die Bürger der Stadt lehnten sich auf, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landbürgern zu machen, sondern um die Herrschaft über dieselben zu theilen. Unter diesem Gesichtspunct verliert das Bestreben der Bürger nach Grundsätzen der Gleichheit ihren ganzen Werth.

Schon im Augustmonat des vorigen Jahres herrschte in der Stadt eine Art Gährung. Einer unserer Gesandten kam von der Tagsagung und begehrte Verhaltungsbeefehle über ein wichtiges Geschäft. Der alte Rath schlug die Zusammenberufung des großen Rathes vor. Allein die geheimen Rätthe mißriethen diesen Schritt, und machten dabey folgende Bemerkung: „Inzwischen sollte der eine oder andere Herr eines Ehren-Regiments, etwan bey bürgerlichen Conventiculis und Zusammentünften, wo mithin ungute Discoursen getrieben werden, sich bestreuen, solche vielmehr abzulegen, als aber sie zu fovieren, und selbst zu veranlassen.“

Die zwey vorzüglichsten Beweggründe oder Vorwände zum Aufstand waren die Feilheit der Stimmen bey Aemterbestellungen und der Abgang der Kirchengüter. Weil aber vielfältige Uebel die Vergebung der Aemter begleiten, so hatten die Geistlichen, unter dem Gesichtspunkt des Meineids, Stoff genug, sich auf den Kanzeln gegen den Rath herauszulassen, und sie benutzten sowohl diese Umstände, daß sie als die ersten und eigentlichen Urheber der Unruhen angesehen wurden, ob sie es gleich nicht in der Absicht thaten, wie sie es nachgehends versicherten, daß die Autorität des Raths geschmälert werden sollte. Zu dem beschwerte man sich sehr über den Hochmuth und die Aufgeblasenheit einiger im Rath herrschender Familien, sowohl von Handwerkern als von Herren. Man mußte aber Stolz ihnen um so mehr rühen, da ohnehin ein hoher Grad der Eifersucht bey den vornehmsten Mißvergnügten das Haupttriebrad ihres Bemühens war. Der Neid wirkte vielleicht mehr als alles. Ein Daniel Falkner, der zwar Rathsherr seiner Zunft war, der aber zu keiner der Würden, die seine Miträthe vergaben, gelangen konnte, wie jene des Consuls, des Tribunats, des XIII. Raths, des Dreher-Amts. Dieser Falkner sagte einst in einer Zusammenkunft von Sechsern: „Es sey am Stand Basel von der Fußsohle bis aufs Haupt, nichts gesundes.“ Ein Doctor Petri, in seinem Basel-Babel, erzählt nicht nur (p. 60.), daß sein Urhahn von Kaiser Karl V. in den

Stand der rittermäßigen Reichsbedienten erhoben, und sein Großvater vom Kaiser Matthias I. zum Ritter geschlagen wurden, sondern spricht auch mit leidenschaftlicher Verachtung (p. 16.) von dem Ursprung einiger Familien, „deren Vorektern erst, weiß nicht wie viel Jahre hernach, aus Italien, oder ab dem Schwarzwald, oder sonst aus einem Findelhaus nach Basel entlossen sind, und welche doch aus seitherigem angemastem Hochmuth, und Gewalt vermeinen, sie hätten alle geist- und weltliche Stadtgüter nunmehr zur freien Verfügung, auch für sich und die Ihrigen allein, gleichsam zum Erb- oder Stammlehen bekommen.“ Unsers Orts sind wir überzeugt, daß vieles übertrieben wurde; daß man ihnen manches zur Last legte, so ihre Vorfahren, die Zeitumstände und die Ungerechtigkeit unserer Nachbarn verderbt hatten; daß endlich bey veränderter Lage der Dinge, sie nicht mehr auswirken konnten, was vorher thunlich war; wie z. B. die persönlichen Arreste der Fremden in Schuldsachen.

Der Zufall wollte, daß der Bürgermeister Johann Jacob Burkhardt, den 1. November mit Tode abging. Damals war ein solcher Sterbefall ein Anlaß von Gährung. Der Oberstzunftmeister Franz Robert Brunschweiler wurde, wie von Rechtswegen, Bürgermeister, allein den Dreyerherrs Hans Balthasar Burkhardt, ernannte der Rath zum Oberstzunftmeister, und an dessen Stelle Lucas Burkhardt zum Dreyerherrn.

18. November 1690—25. Jenner 1691.

Vom 17. November 1690 bis zum 25. Jenner 1691 war der Rath nur mit den Grosträthen in Zürich, und an einer unmittelbaren Einmischung der Bürgerschaft war kein Gedanke. Zwar trieben die Bürger allerhand Reden über die Bestechungen, über den Umlauf der geringhaltigen fremden Scheidemünze, über die Fruchttheure, über das Vorhaben der Franzosen die Werke der Festung Hünningen zu erweitern; allein es ging nicht weiter, und wenn man den Schreibern den Ernst zeigte, so krochen sie bald zum Kreuz. Ein Apotheker, Brandmüller, und der Chirurgus Doctor Fatio zeichneten sich unter denselben aus; sie wurden aber zur Rede gestellt; die Häupter banden besonders dem letztern ein, feines Mauls künftigs behutsamer zu seyn; und sie bathen um Verzeihung.

Die Versammlung des großen Rathes vom 18. November 1690 war eigentlich der Anfang der Revolution. Wir sagen Revolution, weil der nachherige Bürgeraufstand sich mit der Einführung einer andern Staatsverfassung endigte. Der Rath war durch die Umstände genöthiget worden, den großen Rath zusammen zu berufen. Die französischen Behörden hatten im October den Plan einer Erweiterung der Festung wieder betrieben; die ganze Schweiz war darüber höchst aufgebracht; die evangelischen Stände versammelten sich

zu Bern, und eine allgemeine Tagsatzung sollte im November gehalten werden.

Es hatte sich aber eine vertrauliche Gesellschaft von Sechsern gebildet, die mit dem Vorhaben, die Verfassung abzuändern, umgingen. Sie waren fünfzehn an der Zahl, und hatten zwey Rathsglieder, den obgenannten Daniel Falkner, einen Rechtsgelehrten, und Christoph Iselin, einen Kaufmann, an sich gezogen. Andere wollen, daß diese zwey Rathsglieder schon vorher einen solchen Plan mit zwey von diesen Sechsern im größten Geheim behandelt, oder entworfen hätten. Unter den Sechsern waren die thätigsten, Doctor Jacob Heinrich Petri, ein Rechtsgelehrter, Johann Rudolf Burkhardt der Salzherr, Jacob Wettstein der Wechsler, und Johann Jacob Müller der Weißgerber. Burkhardt, der frey von allem Familiengeist war, hatte schon die Folgen der Rache verspüren müssen. Ein anderer Burkhardt, Sohn oder Verwandter eines der Häupter, sollte seine Stelle eines Salzherrn bekommen; allein dies wurde ausgestellt. Er erhielt sogar eine Verlängerung, weil er, als erster Sechser der ersten Junft, das Wort im großen Rath, gleich nach den Klein-Räthen führte, und es bisher üblich war, daß das Votum des ersten Sechser, welches von den übrigen Großräthen befolgt wurde, das Geschehene belobte, und das Weitere dem kleinen Rath überließ. Die letzte Zusammenkunft, Abends vor dem 18. November,

hielten die Verschwornen beym Doctor Petri eine Sitzung. Sie blieben bis spät in der Nacht beyſammen, und das Wetter, bemerkte man in der Folge, war außerordentlich ſtürmiſch geweſen. Dort wurde beſonders vieles von einem Weiberrath geſprochen, der aus zwey Schwestern und ihren Anhängern beſtand. Sie hießen vom Geſchlecht Schönauer, und waren mit zwey Häuſtern vermählt, die eine mit Brunſchweiler und die andere mit einem Burkhardt.

Vorher aber hatten die Geiſtlichen die Gemüther vorbereitet. Denn es war noch die höchſte Frage, ob die übrigen Groſsräthe ſo leichter Dingen den obgedachten Sechſern beypflichten würden. Am 9. November, in der gleichen Woche wo man, am 3. dieſes, Hans Balthasar Burkhardt zum Oberſtjunſtmeiſter erwählt hatte, wurde von allen Kanzeln wider Meineid und Beſtechung herab gedonnert.

Den andern Tag bekam der Rathſchreiber den Auftrag, im Namen des Raths, mit dem Oberſtpfarrer, nach dem nächſtens zu haltenden groſſen Rath zu ſprechen, und ihn zu befragen, ob und was die Geiſtlichen von den Meineiden wüßten, wider welche ſie geſchrien hätten. Der Oberſtpfarrer (Peter Berenſels) wartete aber nicht ſo lange, und ſtellte ſich den andern Tag ſchon beym Bürgermeiſter Emanuel Socin ein. Auf die an ihn gerichtete Frage, wer die Fehlbaren wären,

gab er zur Antwort, daß sie (die Geistlichen) zwar keine sichern Particularia wüßten, daß aber starker Argwohn dennoch vorhanden wäre, und daß man es daher nicht übel nehmen sollte, wenn sie ihre Predigten noch verschärften. Hierauf fing er an, von Kleiderpracht und von Einschränkungen der Loosspieligen Mahlzeiten manches anzubringen, woraus sich deutlich zeigte, daß man nur den gemeinen Mann und die wenig bemittelten Bürger aufzuheben trachtete.

Am 18. November wurde dann die erwartete Versammlung des großen Rathes gehalten. Es war schon unter dem Volke ausgestreut worden, daß die Wache beim Rathhause, in einer Nacht, ein großes Gepolter, so man die Hasenjagd nannte, auf'm Rathhause, in der großen Rathsstube, gehört hätte.

Der Präsident öffnete die Sitzung mit der Erzählung dessen, was in Ansehung der Festung Hüningen, Den ungefähr zehn oder elf Jahren, vorgegangen war, und bemerkte sehr gründlich, daß die ganze Eidsgenossenschaft, gleichwie das ganze Reich, in apprehension des Königs großer Macht, hätten zusehen müssen. Ein Sechser von der Schererzunft soll bei diesem oder einem andern Anlaß oft wiederholt haben, daß man die Festung rassiren müsse. Und da das französische Wort raser, für Wartscheren, sowohl als für Festungschleifen, gebraucht wird, so erwiderte

eines der Häupter, daß vama die Schererzunft sich marschfertig halten sollte. Hierauf las man einen Auszug aller in dieses Geschäft einschlagender Schriften. Allein, bey der Umfrage wurde das Geschäft bald beyseits gelegt, und von ganz andern Gegenständen ¹⁾, von mehrerer Vertraulichkeit mit dem großen Rath, von den allgemeinen Klagen, von dem Unglück der Zeiten, von den ordnungswidrigen Bestellungen, von Niedersehung einer gemeinschaftlichen Commission, vieles und heftig gesprochen. Der Schluß war, daß man in Ansehung der Festung Hünningen, das Weitere dem kleinen Rath überliesse, und ihm die Erklärung gäbe, daß er alles gethan hätte, was zu thun möglich war. Allein, in Ansehung des ferner Angebrachten wurde nichts Bestimmtes erkannt. Die eingetragene Erkenntniß meldet, es hätten etliche Großräthe eröffnet, daß sie entschlossen wären, jemanden aus ihrem Mittel aufzuschließen, um dasjenige anzubringen, was sie zu erinnern hätten; daß der Bürgermeister Socin geantwortet habe, es werde der Rath mit erkem, der Nothdurft nach, darüber deliberiren; und daß man damit in Gottes Namen von einander geschieden sey.

Von nun an war das Betragen der Verschwornen ganz constitutionswidrig. Sie hatten die Großräthe eine

1) Es war wider alles Herkommen in der Verfassung, daß andere Gegenstände behandelt wurden, als aber die, welche der kleine Rath vortragen ließ.

besondere Versammlung ohne die Kleinträte gebildet, und viel weniger, wie es gleich darauf geschah; Ausschüsse ernannt, die in ihrem Namen handelten. Die Verschwornen versammelten sich den 20. November, und ließen unter der Hand einige von jeder Zunft und Gesellschaft zu sich berufen. Fünf bekamen den Auftrag, sich sowohl bey den vier Hauptpfarrern, als bey den Häuptern zu melden. Der Oberstpfarrer Peter Berenkfels, empfing sie mit der lebhaftesten Freude. Er lobte ihr Unternehmen; er wünschte ihnen den glücklichsten Erfolg dazu; er rühmte an seinen Mitgeisllichen, daß sie zur Verwirklichung des vorhabenden Reformationswerks nicht wenig beigetragen hätten; er bath, daß man weder erkalten, noch nachlassen solle, bis das Unkraut samt dessen Wurzeln ausgerottet werde; er beschwerte sich bey diesem Anlaß über die Verwaltungen der Kirchengüter, die den Geistlichen Spreuer anstatt Korn, und Bier oder Essig anstatt Wein gäben, endlich schlug er die Bibel auf, und las aus dem Samuel (2. 21. 6.) folgende Stelle vor: „Gehet uns sieben Männer aus seinem Hause, daß wir sie aufhängen dem Herrn zu Gibna Sauls, des Erwählten des Herrn. Der König sprach: Ich will sie geben.“ Hier fragte sich, ob sein vortrefflicher Sohn, Samuel Berenkfels, damals Professor in der Wohlredenhelt, nicht einen andern Text aufgeschlagen hätte; z. B. eine Stelle im 1. Buch Moses, 18. Kap. V. 32. „Gott aber sprach: Ich will sie nicht verderben, um der zehn Gerechten willen.“

Als die übrigen fünf sich zu den Häuptern begaben, versicherten sie, daß sie ganz nichts suchten, wodurch der obrigkeitlichen Autorität zu nahe getreten werden könnte; sie begehrten aber, daß der Rath sich über die vorgebrachten Beschwerden berathen, und den großen Rath nächstens versammeln möchte. Und da Brunschweiler auf dem Sterbebette lag, so begehrten sie auch, daß vor gehaltenem großen Rath, die Hauptwahl, falls er sterben sollte, nicht vorgenommen werden sollte. Solche Begehren, die nicht einmal von einer Versammlung der Großräthe gutgeheißen worden, und von Ausschüssen vortragen wurden, die einige Unberufene abordneten, mußten billig befremden. Allein der Rath gab am folgenden Tag (22. Nov.), aus Liebe zur Eintracht, wie er sagte, in den wichtigsten Punkten nach. Er versprach die Aussetzung der Hauptwahl, er berief den großen Rath auf den 1. December, und er willigte ein, daß man ihm vorschlagen würde, Ausschüsse von den Großräthen in bescheidentlicher Anzahl zu ernennen. Den 25. November aber kamen die Verschwornen im Kreuzgange des Münster zusammen, und ließen den Seckelmeistern jeder Zunft und Gesellschaft sagen, ihre Großräthe besonders zu versammeln, zwei aus ihrem Mittel ernennen zu lassen, und solche den 28. auf die Schmiedezunft zu senden. Die Absicht war vermuthlich durch diesen Schritt, die Gemüther nach ihrem Plan auf den 1. December vorzubereiten. Sterben wurden sie durch die Feyerung des Buß- und Bettages, der auf

den 27. sel, und an welchem die Prediger sie sehr unterstützten, ohne dies schon begünstigt. Die 36 Ausschüsse wurden abgeredter Maaßen ernannt. Sie kamen den 28. zusammen, und den 1. December begehrten die Grofräthe, ohne Umwege mehr, die Gewalt des kleinen Raths zu theilen. Sie versicherten zwar, daß sie wider die Rechte und Souveränität der beyden Abtheilungen des kleinen Raths gar nichts suchten, sie beriefen sich aber auf die Benennung Herrn des mehrern Gewalts, welche man oft den großen Rätthen beylegte. Sie beriefen sich auf alte Fundamentalgesetze, kraft welcher, sagten sie, die Stadt Basel durch Klein- und Grofräthe regiert werden solle, und fügten hinzu, daß Fundamentalgesetze sich nicht verschlafen, noch geändert werden können. Die Folgen von dieser Sitzung waren, daß eine Commission niedergesetzt wurde. Sie bestand aus Deputirten, die der kleine Rath aus seiner Mitte besonders ernannte, und aus 18 Grofrätthen, welche die Grofräthe, ohne Zuthun des kleinen Raths, erwählten. Ihre Vorschläge zur Abschaffung der Mißbräuche und Anstellung guter Ordnung sollten dann den vereinigten Klein- und Grofrätthen zur Bestätigung (ad ratificandum) vorgelegt werden.

Wir übergehen die Anstände, welche das Secretariat, die getheilten Meinungen bey den Deputirten des nämlichen Theils, und die Auswahl der Ausdrücke veranlaßten. Schon den 23. December wurde einhellig

von Klein- und Groſsräthen, auf eingegebenes Gutachten der Commiſſion, feſtgeſetzt, 1°. „Soll die höchſte obrigkeitliche Gewalt löbl. Stadt Baſel beſtehen in dem kleinen und groſſen Rath, wenn ſolcher ordentlich convocirt und verſammelt iſt, dieſer auch miteinander ſammethaft das Recht haben, Fundamentalgeſetze und Ordnungen zu machen, und wenn ſie, mit Verlauf der Zeit, wegen der Welt leidiger Corruption, nicht mehr nützlich und fürträglich erachtet werden, ſelbige wiederum aufzuheben, und an deren Statt andere aufzurichten? 2°. „Sollen, zu Bezeugung ſuchenden allgemeinen Ruhestandes und vertraulicher Einigkeit tragender Begierde, ins künftige alle Aemter zu Stadt und Land Baſel von Klein und Groſſem Rath zugleich beſtellt werden.“ Dieſem zweyten Punkt hatte der Rath ſich ſtark widerſetzt, und beſtimmt erkannt, daß er ſeines Orts auch an andere Reſolutionen faſſen müſte; wodurch er zweifelsohne die Dazwiſchkunft der Cantone verſtand.

Auf dieſes folgte noch keine Ruhe, und die Gährung vermehrte ſich im Jenner 1691. Bald ſagte man, daß der Oberſt und Rathsherr Fäſch ſich hätte verlaſſen laſſen: „Man ſollte ihm nur 400 Mann geben, ſo wolle er bald der Bürgerschaft das Maul ſtopfen.“ Bald erzählte man von bedeutlichen Reden, die auf der Straßburger Meſſe zwiſchen Sebaſtian Socin und dem Marquis d'Uxelles ſollten vorgefallen ſeyn. Jener Verdacht fand inſonderheit leichten Eingang, als 6000

Franzosen einstmals in Hünningen einrückten. Man erinnerte sich, daß im vorigen Monat der Commandant von Hünningen mit 12 Reutern die Birs beangenscheinigt, und die dortigen Einwohner über manche Umstände befragt hätte. Und obschon gedachte 6000, über die Hünninger Rheinbrücke, jenseits bis auf Warmbach, und dann zurück wieder über diese Brücke, und ins Elsaß gegen Befort zu gezogen waren, so verblieben dennoch die Bürger in den Gedanken, der Rath wolle durch Hülfe fremder Truppen seine vorige Gewalt wieder herstellen.

Indessen hatte man Bertheidigungs-Anstalten getroffen. Vierhundert Mann von der Landschaft wurden in die Stadt berufen. Und da bedenkliche Nachrichten von Zeit zu Zeit wieder einliefen, so entschlossen sich die Rätthe, auf die eingegebenen Vorschläge der großen Commission, Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, außer den zwen Kriegsräthen, die sich hier befanden, zu begehren, und die Zünfte und Gesellschaften auf den 25. Jenner zu versammeln, um sie anzumahnen, sich zur Bertheidigung der Stadt in Bereitschaft zu setzen. Es ist noch zweifelhaft ob die Befahren, womit die Bürger sich diesen ganzen Monat bedroht glaubten, einigen Grund gehabt haben, oder ein angemachtes Spiel von irgend einer Parthey heißen konnten. Wahr ist es auf einer Seite, daß Anhänger des Rathes schlimme Nachrichten austreueten; eben so

wahr ist es aber auch, daß der Vorschlag, Repräsentanten zu begehren, und die Zünfte zu versammeln selbst von einem Ausschuss der Großräthe bey der Commission eröffnet wurde, wie auch, daß in den Rathsbüchern die Schreiber mit Vergnügen bemerkten: „der französische Ambassador halte den Rath für zu klug, daß er dergleichen Gerüchte glauben werde, und es erhelle aus einem Schreiben von Mühlhausen, daß die hier laufenden Zeitungen nur Grillen wären.“ Während alles dessen hatte die Commission in ihren Arbeiten fortgefahren, und alles hervorgesucht, um den kleinen Rath zu erschrecken, zu demüthigen, zu necken. Sie hatte ihm auch durch den großen Rath manches Recht entzogen. So weit war man gekommen, daß der Oberpfarrer Peter Werenfels, selber vor dem großen Rath erschien, um weitem Eingriffen Einhalt zu thun. „Man müsse, sagte er, die Obrigkeit in Ansehen erhalten, indem sie sonst für nichts zu achten wäre. Die Großräthe könnten wohl etwas nachgeben. Wenn man die Nase zu hart schneuze, so komme gemeiniglich Blut heraus.“ Unter den Neuerungen, die dem Rath am schwersten fielen, war die am 6. Jenner gutbefundene Errichtung der Commission der Heimlicher, die alle Uebertretungen der bestehenden Ordnungen, welche man ihnen entdecken würde, dem großen Rath zur Bestrafung vorzeigen sollte. Es waren vier Heimlicher, zwey vom kleinen Rath, und zwey von den großen Rätthen.

25. Jenner — 14. Februar,

Die Zünfte und die Gesellschaften der kleinen Stadt waren am 25. Jenner versammelt. Beide Oberstzunftmeister Christoph Burkhardt und Hans Balthasar Burkhardt, nebst zwey Rätthen, Lucas Burkhardt und Daniel Falkner, waren abgeordnet, um die baldige Berichtigung der zwischen den Klein- und Grovrätthen schwebenden Geschäfte anzuzeigen, die gefährlichen Zeiten abzuschildern, die Ankunft eidsgendösslicher Repräsentanten anzukündigen, Einigkeit und Vertrauen zu empfehlen, und endlich zu vernehmen, wessen die Obrigkeit sich zu der Bürgerschaft zu versehen haben möchte. Zum Schlüssel und zu Webern lief die Handlung günstig ab. Auf die Anfrage: „Ob sie es mit der Obrigkeit halten wollten?“ hoben alle ihre Hände auf, und antworteten mit heller Stimme: Ja. Auf den andern Zünften aber wurde von alten Freyheiten und Privilegien gesprochen, oder etwas Bedenkzeit begehrt. Einige betrugten sich mit ziemlicher Vermessenheit. Zum Himmel unterbrach der Kupferstecher Thurneyse einen der Oberstzunftmeister in seiner Anrede, schlug ihm an die Achsel, und sagte: „Zuvor muß der Meinelb ausgerottet seyn.“ Worauf der Oberstzunftmeister einige Thränen vergoß.

Dennoch am gleichen Abend kamen einige Bürger zum Doctor Petri und sagten ihm, daß sie verloren wären, wenn man sie nicht unterstützte. Diese Besorg-

nisse, welche sie bezeugten, gründeten sich auf die Ankunft von Repräsentanten, und auf die unvorsichtigen Prahlereien verschiedener Rathsglieder, die schon droheten, und auf die andern Cantone gleichsam pochten. Petri gab jenen Bürgern den Rath, Ausschüsse von Bürgern zu ernennen. Fatio, Müller, Moses und einige andere besorgten sogleich die Ausführung dieses Rathes. Vier Bürger von jeder Zunft versammelten sich schon am 26. und 27. auf der Safran Zunft ¹⁾.

-
- 1) Die Ausschüsse der Zunftbrüder waren: Vom Schlüssel: Hans Ludwig Iselin, Hans Jacob Silbernagel, Jacob Gös. Vom Bären: Martin Stor, Gedeon Pavier, Nicolaus Nebelin, Adolf Richner. Von Weinleuten: Albrecht Falkner, Abraham Schäfer, Friedrich Dohs, Christoph Stupanus. Von Safran: Johann Debary, Emanuel Merian, Johann Müller, Jacob Ottendorf. Von Rehleuten: Doctor Johann Fatio, Hans Ulrich Gasser, Hans Heinrich Falkner, Jacob Meyer. Von Brodbeckern: Hans Jacob Wertenberg, Johann Beckhel, Johann Studer, Oswald Munzinger. Von Schmieden: Franz Fatio, Reinhard Siegfried, Adam Heinrich Schwingdenhammer, Isaac Schäfer. Von Schuhmachern und Gerbern: Hieronimus von Kilch, Jacob Ebinger, Peter Segisser, Franz Baumann. Von Schneidern und Kürschnern: Johannes Knauer, Franz Basler, Heinrich Niedmann, Georg Seymüller. Von Gärtnern: Walther Merian, Isaac Frischmann, Matthäus Ebinger, Johann Braun. Von Metzgeren: Gregorius Schu-

Sie nannten Petri, ob er schon Sechser war, zu ihrem Präsidenten, und er führte bey ihren Zusammenkünften die Feder. Nach ihm *) den 25. Hornung nahmen sie Johannes Fatio, Doctor in der Arzneykunde und Chirurgus zu ihrem Syndicus an, und bestätigten den Notarius Lauterbach zum Schreiber. Die thätigsten Ausschüsse und andere Mißvergnügte waren gedachter Fatio, Theodor Burkhardt, der Zeughändler, ein Neffe des Oberstzunftmeisters Christoph Burkhardt und Better des Doctor Petri, der aber nachgehends ihre Parthen verließ, dann Johannes Müller der Weißgerber, Johann Conrad Mosis der Chirurgus, Johann Lucas Iselin der Zingieser, Johann Jacob Bartenschlag, und Johann Dehary der Zeughändler, der ihnen insonderheit Geld vorstreckte. Die Sitzungen der Ausschüsse wurden im-

ler, Burkhard Loß, Jacob Mäglin, Heinrich Bieng. Von Spinnwettern: Johann Jacob Brunner, Balthasar Frech, Jacob Müller, Jacob Bock. Vom goldenen Stern und Himmel: Philipp Wenk, Johann Jakob Thurnensen, Johann Conrad Mosis, Notarius Joh. Rudolf Lutherburg. Von Webern: Emanuel Linder, Jacob Gebelin, Balthasar Schlichter, Theodor Burkhard der ältere. Von Schiffleuten und Fischern: Jacob Steiger, Christoph Brändlin, Emanuel Pfannenschmied, Heinrich Alt.

*) Er hatte sich um die Rathschreiberstelle beworben, welches ihn verdächtig machte.

mer, gleichwie die des großen Raths, und die des kleinen Raths, mit einem Gebet eröffnet, das gedruckt wurde. ¹⁾ Sie versammelten sich auf der Schmiedens

¹⁾ So lautete solches: „Herr! Allmächtiger, grundgütlicher, gerechter Gott und Vater, der du, durch deinen lieben Sohn, den Mund der Wahrheit, uns versichern lassen, daß wo zwey oder drey in deinem Namen versammelt sind, du mitten unter ihnen seyn wollest. Wir bitten dich von Grund unserer Seele, du wollest bey dieser unsrer zu Rettung deiner Ehre angestellten bürgerlichen Zusammenkunft, diese und so gnädig gethane Verheißung auch widerfahren lassen; sintemal Dir, Herzenskündiger, bekannt, daß all unser Vorbaben zu nichts anders angesehen, als daß wir die große uns bisher erzeugte Gnade der geist- und leiblichen Freyheit noch ferner genießen, und, als wahren Christen gebührt, leben möchten. Segne Du, o Du Engel des großen Raths, alle unsere Rathschläge, und gib, wie dem Joseph und Daniel, hierzu in dem Anfang, Mittel und Ende, Deinen Segen, damit dein heiliget Name ewig gepriesen, die Ruhe und Wohlstand unsers geliebten Vaterlandes erhalten, in demselben der obrigkeitliche Stand, die Gerechtigkeit immer blühen, und wir also, unter unserm Weinstock und Feigenbaume, christlich leben; anbey unsern Nachkömmlingen mit gutem Exempel vorleuchten. Gib uns zusammen den Geist der Einigkeit, Friedens, Nüchternheit und Mäßigkeit, auch guter Verständniß, auf daß wir alle deine, und nicht unsere Ehre stets vor Augen haben, und also, wie rechten Christen geziemt, in deinen Wegen untadentlich ein-

zunft, ließen zu Zeiten auch die übrigen Bürger auf den Zünften und Gesellschaften zusammentreten, versahen ihre Wortführer mit einer Vollmacht, setzten Bittschriften auf, ließen solche bald der großen Commission, bald dem großen Rath selbst überreichen, verdoppelten zu Zeiten die Anzahl der Ausschüsse, zogen bey wichtigen Anlässen zu zwey und zweyen auf den Gassen einher, und erschienen einigemale in ganzer Anzahl auf'm Rathhause. Gleich in den ersten Tagen begehrten sie schriftlich, daß die Zunftbrüder die Meister und Gesellen ihrer Zünfte erwählen sollten; dann verlangten sie die Einsicht der alten kaiserlichen Privilegien; nachher wollten sie, daß künftigs die große Commission, alle vorzuschlagende Fundamentalgesetze, ehe sie zur Ratification vor den großen Rath gebracht würden, ihnen mittheilen möchte; endlich drangen sie darauf, daß die bisherigen Verhandlungen ihnen auch theilhaftig gemacht werden möchten. Nicht minder eifrig zeigten sie sich, in Ansehung der Bestrafung des bey Wahlen begangenen Meineides. Sehr erbittert waren sie darüber, daß ein Drenzehner Herr, der kurz vor seiner Bestellung zwey mit Silber beschlagene Stöcke Gerstenzucker, und eingemachte Citronen, zwey andern Rathsgliedern als

hergehen und wandeln. Erhöre uns, o du Gott des Friedens und aller Ordnung, um deines lieben Sohnes unsers Fürsprechers Jesu Christi willen. Amen.“

Messgeschenk verehrt hatte, nebst der Entsetzung vom geheimen Rath, nur mit einer zweijährigen Stillstellung von der Rathskstelle war gestraft worden. Sie schickten Deputirte zum Oberpfarrer, um Erkundigungen über die begangenen Meineide einzuziehen. Dieser wich aber der Antwort damit aus, daß, wie er sagte: „Die Wächter auf den Thürmen zwar schuldig wären, wenn Feuer in der Stadt aufgehe, es zu melden, aber nicht in welchem Hause es aufgegangen sey.“

Die Grofräthe standen nicht lange an, es einzusehen, daß sie an den Bürgern vielleicht größere Widersacher haben würden, als an den Kleinräthen. Sie ließen Anfangs den Rath befragen, warum er die Bürger zusammen berufen hätte. Hier muß bemerkt werden, daß nur die große Commission diese Zusammenberufung angebracht hatte, und daß der Rath, nach besonders darüber gehaltener Berathschlagung, und ohne Bestätigung des großen Rathes, die Bürger, im Namen des großen Rathes, den 25. Jenner versammeln ließ. Ob man etwas darunter gesucht habe, oder ob der Rath es gerne sahe, daß die Verwirrung zunähme, lassen wir, aus Mangel glaubwürdiger Anzeigen, dahier gestellt seyn. Die Grofräthe gingen weiter. Sie erkannten zweymal, daß Petri den Charakter eines Syndicus ablegen sollte. Zweymal erkannten sie auch, und einhellig, daß die Bürgerausschüsse aller Zusammen-

Zünfte stillstehen, sich zur Ruhe begeben, und ihrem Berufe abwarten sollten. Allein vergeblich. Die Geistlichkeit war gleichfalls darüber unzufrieden. Schon den 8. Februar schrieb der Oberstpfarrer folgendes an den Oberstpfarrer Klinger zu Zürich: „Das Ansehen der Obrigkeit liegt im Noth, und die Diener des Wortes Gottes werden nicht gehört. Predigen wir wider die Obrigkeit, so spottet man unsrer; predigen wir wider die Excessen der Bürgerschaft, so sagt man, daß wir bestochen sind, daß wir zwey Zungen haben, daß wir umsatteln. Die friedfertigen Bürger werden nicht gehört. Das Volk besitzt die Gewalt. Einige glauben, daß wenn der Meineid bestraft seyn werde, sie wohlfeileres Brod bekommen. Andere sind unruhige Köpfe, die die Einfalt des gemeinen Volks mißbrauchen. Andre sind arm, und hoffen vieles von Neuerungen. Armuth und Müßiggang theilen böse Rathschläge aus. Alle versichern aber, daß sie zu den Waffen nicht greifen wollen. Diese Anarchie ist die Strafe, daß man bis zum Himmel den babilonischen Sündenthurm erhöhet habe.“

Es waren drey Gewalten, die ihre Ansprüche auf rechtliche Gründe stützten. Der kleine Rath bezog sich nicht nur auf Gesetze und ein Herkommen von 160 Jahren, sondern auch auf den Ursprung der Republik, indem der Rath älter, als die Versammlung der Sechser und die Errichtung der Zünfte selber wäre. Die

Großräthe beriefen sich auf das Jahr 1529 und auf die Zeiten der St. Jacober Schlacht, und einige andere Beispiele, wobei sie aber verschwiegen, daß ihre Einmischung auf Zusammenberufung von Seiten des kleinen Rathes Statt hatte. Die Bürgeranschlüsse stützten sich gleichfalls auf das Beispiel von 1529, wo Zuhöthen, vier von jeder Zunft, den Großräthen zugesellt wurden; und da sie weder dies noch ein mehreres, wie sie verhofften, in dem kaiserlichen Privilegien fanden, so sprachen sie vom allgemeinen Besten, und gingen auch von dem Satz aus, daß die Großräthe nur im Namen der Bürger einige Gewalt ausübten. Alle gründeten aber vornehmlich ihre Behauptungen auf die Beförderung der Ehre Gottes, Handhabung guter Ordnung, und Abwendung des Schadens der Stadt. Keine Partei aber dachte an die Landbürger und an die Hinterlassenen, die von ihnen abstammten. Daher verdiente die Antwort hervort zu werden, welche dem Bürgermeister Socin, bey einer Unterredung mit einigen Ausschüssen, entfiel. Er sprach von den Freyheiten der Bürger, und behauptete solche vohr aus dem Naturrecht, als aus positiven Rechten. Er erwiederte ihnen: „Wohlan! so werden wir auch das Land hinein berufen.“ Eine Antwort, die sie aber nicht verstanden, und als eine Drohung erklärten, die Landleute wider die Stadt zu hehaffnen.

Inzwischen waren den 28. und 29. Jenner, eidsgenössische Repräsentanten angekommen, nämlich:

Rathsherr Wilhelm Blarer von Zürich, Oberst Frisching von Bern, Oberst Jost von Fleckenstein von Luzern und Franz Ludwig von Stäffis von Solothurn. Der Wunsch des Rathes war, daß sie wo nicht als Schiedsleute, wenigstens als Mittelsmänner angenommen werden möchten. Schon vor dem 9. Jenner hatte er auf gebethene Schiedsleute gedeutet, und den 19. trug er sogar der Unversität auf, sich über die Aufnahme von Mediatoren oder Mittelpersonen zu berathen. Allein der Auftrag wurde ausgewichen, ehen-der als verworfen; und die obgedachten Repräsentanten erschienen als Rathgeber, und zwar mehr in Rücksicht auf die Kriegsklassen, als auf die innerlichen Unruhen. In dem Vortrage der Rathshepulisirten, auf dem Zünfteversammlung vom 25. Jenner, findet man die Anzeige ihrer Ankunft also aufgezeichnet: „Kaum waren die zwischen Klein- und Grosräthenkräftigen Puncten größtentheils zur Berichtigung gelangt, so sind bedenkliche Zeitungen in Betreff der Franzosen eingekommen. Dieß hat die unentbehrliche Fürsorge nach sich gezogen, unsere getreue Liebe GWS. und Bundsheuressen, um bellenbige Repräsentanten anzuhängen, wölthe, bey diesen sorglichen Zeiten, Basel und die übrige Schweiz durch ihre sorgfältige Aufsicht trachten werden, vor ferneren Ungemach zu schützen. Allein ein ehersamer Rath hat mit Bedauern vernehmen müssen, daß ungute Neben und misstrauischer Argwohn unter eine Ehrenbürgerchaft angestreut werden.

Es wurden gedachte Repräsentanten den 10. Februar in den großen Rath eingeführt. Blarer hielt die Anrede, und sagte unter anderm: „Wegen der äußerlichen Gefahren seyen nicht allein Loosungs- und Lermenzeichen, sondern auch die Hülfsvölker in Bereitschaft. Allein auch unsre innerliche Gefahren seyen ihnen sehr angelegen, als welche von Stunde zu Stunde sich immer gefährlicher anlassen wollen. Sie seyen deswegen in dieser Session erschienen, um die nachdenklichen Consequenzen uns zu Gemüthe zu legen, und uns dazu alle ihre möglichen Officia anzubieten. Allgemeine Sicherheit sey die Basis der eidsgenösslichen Bünde. Sie könne aber nicht allein durch fremde Potenzen, sondern auch durch innerliche Gährung in Gefahr gerathen, und alles was Gefahr drohe, sey der Miteidsgenossen freundlicher Fürsorge unterworfen.“ Der Oberst Frisching bestätigte diesen Vortrag, und die zwey übrigen ermahnten zu einer vertraulichen Zusammensetzung und Einigkeit.

Nachdem sie nun die Versammlung verlassen hatten, erging die Erkenntniß, „daß die Untersuchungs-Commission ferner mit Eifer arbeiten sollte, um auch in den unberichtigten Puncten des Einen zu werden. Auf den Fall aber, es sich in dem einen und andern stoßen möchte, so sollten alsdann die Repräsentanten (deren Anerbiethen man hiermit zu Dank an-

nehme) auch dazu gezogen, und sie um ihren guten Rath zu der Sachen Beylegung ersucht werden.“

Nach und nach vereinigten sich Klein- und Großräthe. Dagegen aber wurden die Bürgerausschüsse nur geneigter, ihre Begehren zu vervielfältigen, und sie brachten es auch dahin, daß Klein- und Großräthe, den 14. Februar, folgende von Seiten der Commission vorgeschlagene Erklärungen bestätigen mußten:

„Weil, so viel die Contenta dieses Punctens anbetrifft, derselbe (über die Errichtung der Fundamentalgesetze) abereit in der ersten großen Raths Versammlung, und deren ersten Artikel, erörtert, auch confirmirt und bestätigt ist, so dahin gebet, daß der höchste obrigkeitliche Gewalt löblicher Stadt Basel bestehen solle in dem kleinen und großen Rath, wenn solcher ordentlich convocirt und versammelt ist, dieser auch mit einander sammethaft das Recht habe, Fundamental-Gesetze und Ordnungen zu machen, und wenn sie mit Verlauff der Zeit, wegen der Welt leidiger Corruption, nicht mehr nüz und fürträglich erachtet werden, selbige wiederum aufzuheben, und an deren Statt andere aufzurichten, als lassen es die Herrn Deputirten gleichfalls bey diesem Schluß gänzlich und allerdings bewenden. Doch wenn, in das künftige, Bündnisse und Einungen mit fremden Potentaten, Herren und Ständen, item, in Kriegszeiten gemeine Auszüge, oder aber, nach Beschaffenheit der Zeiten, Contributionen und gemeine Auflagen, auch neue Zölle, oder Erhöhung der alten, sollten aufgesetzt und gemacht werden, daß alsdann was hierin der große Rath dem gemeinen Wesen für gut und nüzlich befindet, ehe es beschlossen wird, einer Ehren Bürgerschaft zu ihrer Nachricht und Verhalt communicirt werden sollte.“

Auf die Bestätigung dieser Erklärungen folgte der Zusatz, daß wenn künftigs die Eide geändert werden müßten, solche auch der Bürgerschaft zu ihrer Nachricht communicirt werden sollten.

In Rücksicht aber auf das Begehren, daß die Zunftbrüder ihre Meister und Sechser erwählen sollten, erklärte sich der große Rath dahin, daß bey dergleichen Bestellungen, auch die Gemeinde in gewisser Anzahl ihr Votum und Stimme, nach der Ordnung und Manier haben sollte, wie solche alsdann für gut würde befunden werden.

Dies alles beschloß aber die Anzeige an die Bürger, sich damit zu ersättigen, ohne weiteres Zusammengehen sich zur Ruhe zu begeben, und ein jeder seinem Beruf gestiffen abzuwarten.

Den folgenden Tag (den 15. Hornung) wurden nach der Morgenpredigt, indem es ein Sonntag war, auf allen Zünften obige Erklärungen kund gemacht. Sie sind übrigens, nach Stillung des Aufstandes, nie in Ausübung gekommen, wenn man den Artikel über die Meister- und Sechserwahlen ausnimmt, welche eine kurze Zeit bey den Zunftbrüdern blieben. Auf dieselben bezog sich dennoch die Verkommniß vom 23. Heumonath, die weiter unten vorkommen wird, aber mit Ausdrücken, welche eine andere Auslegung gestatteten. Daher wa-

ren auch gedachte Erklärungen ein Staatsgeheimniß, und das Geheimniß wurde so wohl gehalten, daß manches Mitglied des großen Rathes sich in der Folge auf die Verkommniß mit brausendem Eifer berief, ohne zu bedenken, daß die ächte Befolgung derselben den großen Rath um den besten Theil seiner Gewalt gebracht hätte.

²
45. Hornung — 24. März (3 Apr.)

Die vornehmsten im Rath hatten nun ihr Haupt-Absehen dahin gerichtet, daß das Wahlrecht, welches der große Rath sich zugeeignet hatte, eingeschränkt, und daß die fernern Untersuchungen über das Betragen der Rathsglieder eingestellt werden möchten. Allein die Bürgerausschüsse wollten Absetzungen und Strafen. Den 20. Hornung rückten sie wider den Stadtschreiber Harder heraus. Sie sagten unter anderm, daß er seit langem in allen Bestellungen und Vorfällen Hände und Füße gehabt hätte; und er mußte seine Demission geben. Sie droheten den Großrathen mit dem Ungestüm der Bürgerschaft, wenn jene sie nicht unterstützten; sie klagten die Heimlicher an, daß sie verschwiegen, was ihnen angezeigt wurde; sie begehrten, daß alle, wider welche etwas angebracht worden wäre, der Rathsversammlungen stillsetzen sollten; sie setzten die Ernennung außerordentlicher Examinatoren durch, die in drey Kleinrathen, drey Großrathen und drey Bürgern bestanden; sie beschwerten sich bald, daß der Präsident die Besprechungen mit

Partheylichkeit vornahme. Umsonst boten die Repräsentanten, in einem unterm 20. Februar an den großen Rath gerichteten Schreiben, sich zur Erzielung des innern Friedens an. Umsonst ließ die Tagsatzung, von Baden aus, am 24. ein Schreiben an Klein und großen Rath, und gemeine Bürgerschaft abgeben, in welchem sie unsern Stand das einte Auge des eidsgenösslichen Leibes nannte, und ihre Fürsorge für dieses kostbare Auge zu Gemüthe führte, zugleich aber auch erklärte, daß wenn ihr freundschaftliches Ansinnen nicht Platz finden sollte, sie sich, nach obhabenden Pflichten, und den Bünden gemäß, gemüßiget sehen würde, nach solchen Mitteln zu trachten, wie wider unruhige Geister die Regierung in hergebrachtem Stand, und die Eidsgenossenschaft in Ruhe und Frieden bewahrt werden möchten. Umsonst ließ man die Zünfte, am 27., versammeln, um nach dem Begehren der Tagsatzung, die Bürger Mann für Mann zu vernehmen; so erklärte sich die einzige Zunft zum Schlüssel, nebst 39 Bürgern von den andern Zünften zu Gunst der Obrigkeit. Alle übrigen stimmten in Gegenwart des Secretairs der Tagsatzung, einer versänglichen Antwort bey, welche die Ausschüsse Tags vorher aufgesetzt hatten, und nannten von der Zeit an alle diejenigen, die es mit dem Rath hielten, die Raubtügen, die auch zugleich von den Bürgergeböten ausgeschlossen wurden. Schon den 5. März, aber vergeblich, langte ein abermaliges Schreiben von der Tagsatzung ein, mit der Anzeige, daß der Bürgermeister Aesch er

von Zürich und der Schultheiß Dürler von Luzern sich hieher begeben würden. Vergeblich ließen auch die bereits hier befindlichen Repräsentanten, den 6. und den 12., wiederholt ersuchen, man möchte alles bis auf jener Ankunft unverändert lassen. Die schärfften Inquisitionen wurden fortgesetzt, Schmähschriften ausgestreuet, und endlich am 24. März Klein- und Großrätthe auf'm Rathhause, durch etliche hundert Bürger, die die eisernen Gatter des Hofes beschloßen hatten, eingesperrt. Ebenso viele standen vor der Safranjurst zur Behülfe im Nothfalle bereit. Sie hatten zu gleicher Zeit die Stadthore beschloßen, und die Martinsgasse, wie auch das Martinsgäßlein mit Wachen besetzen lassen. Es war um die Entlassung von 29 Standesgliedern zu thun. Der große Rath hatte sie abgeschlagen, und das eidgenössische Recht angebothen. Er bestätigte nun diesen Schluß, und hob die Versammlung auf. Als aber die Mitglieder desselben, die Häupter an ihrer Spitze, je zween zu zween in feyerlicher Ordnung zum Rathhause hinausziehen wollten, so erhob sich ein Geschrey: „Die Gatter zu!“ Die ersten im Anzuge wurden mit Gewalt von den Bürgern zurückgestoßen. Der große Rath mußte sich wieder in seinen Saal begeben, die letzte Häupterwahl aufheben, und die letzte Entlassung von Oberstjurstmeister Christoph Burkhardt, und von achtzehn Mitgliedern des kleinen Rathes, und von zehn Großrätthen erkennen. O Domine, schrieb der Stadtschreiber in das Protokoll, in quae tempora nos reservasti! In der Folge nann-

ten die Ausschüsse diesen Tag „den großen Rürchlin-Tag,“ und die Rätbe „den wilden Dienstag.“

25. März — 20. April.

Die angekündigten Repräsentanten trafen den 3. April hier ein, und wurden den Tag darauf in den großen Rath eingeführt. Aescher sagte: „Wenn Gott der Allerhöchste die Obrigkeit hier auf Erden mit seinem eigenen Namen betitelt, und wenn die Obrigkeiten auch Väter des Vaterlandes genannt werden, so wird dadurch nicht allein die Würde dieses Standes bescheint, sondern auch die hohe Ehre angedeutet, so Gott der Obrigkeit gibt, und Obrigkeit und Untergebene ihrer Pflichten und Schuldigkeit dabey erinnert. Denn, sind sie Götter, so sollen sie in Gottes Art schlagen. . . . Sind sie Väter des Vaterlandes, so sollen sie für ihre Untergebene sorgen. . . . Sinegegen abermal sind sie Götter, so sollen auch die Untergebenen sie lieben, ehren, fürchten, respectiren, und ihnen Gehorsam leisten, nach dem so Paulus sagt: „Eine jede Seele sey Unterthan der Obrigkeit.“ Nach diesem Eingange sprach er von dem unglücklichen Zustande der benachbarten Gegenden, und von den Gefahren, die die Schweiz, und besonders unsern Stand, der für das rechte Auge und Hand der Eidsgenossenschaft gehalten werde, bedroheten. Schließlich erklärte er, „daß sein Auftrag dahin ging, nicht unsere Souveränität, Regierungszeppter, Jadicatar und Gewalt anzugreifen, sondern

allein das beidseitige Anliegen zu vernehmen, und über die Wunden, woraus ein unheilbarer Brand entstehen möchte, das Pflaster der Liebe, Vertraulichkeit und Einigkeit zu legen, und damit solche wieder zu curiren.“ Nach ihm nahm Dürler das Wort. Er bestätigte Aeschers Vortrag, und fügte hinzu: „Er erinnere sich, daß schon im alten Testament Gott der Herr den Jonam den Propheten aus dem Bauche des Wallfisches und dem Schooße des Meeres geordnet habe, um den Ninivitern ihre annahende Gefahr zu eröffnen, und sie zu wahrer Buße zu verleiten. Sie, die Abgeschickten, wären freylich keine Propheten, doch aber ehrliche Männer, die zwar auch nicht aus dem Schooße des Meeres, sondern aus der Limmat und der Reuß, so sich mit dem Rhein vereinbaren, hieher abgeordnet worden. Wenn er sich erinnere, was unsre auf den eidsgenössischen Zusammentünften gewesene Ehren-Gesandten, seit zwey und drittehhalb Jahren, für heilsame Rathschläge angebracht, mit was für Eifer sie daran gewesen, daß die Einigkeit in der Eidsgenossenschaft, zu derselben einziger Erhaltung, ungekränkt fortgepflanzt werde ¹⁾ so könne er keine andere Gedanken haben, als daß wir sämmtlich mit gleichmäßigem Eifer noch eben dieser Meynung seyn werden.“ Als beyde diese Repräsentanten nun abgetreten waren, nahm der große Rath, durch eine

¹⁾ Ein solches Zeugniß verdiente doch einige Erwägung.

förmliche Erkenntniß ihre Mediation an, und ersuchte sie; solche auch der Bürgerschaft anzutragen. Allein mit dem Worte Mediation wurden verschiedene Begriffe verbunden. Es ist kein Zweifel, daß mehrere im Rath ein wirkliches Schiedsrichter-Amt darunter suchten, andere nichts anders, als das Recht, einen guten Rath zu ertheilen dabey verstanden, andere endlich eine solche Vermittlung im Sinne hatten, welche die streitenden Parteyen in contra ditorio anhört, und einen Spruch wirklich ergehen läßt, der aber nur von der nachherigen Annahme der Parteyen seine Rechtskraft erhält.

Schon am gleichen Tage, bey früher Morgenszeit, waren die Ausschüsse in einfacher Zahl zu den Repräsentanten gegangen, und hatten ihnen auf eine verdeckte Art zu verstehen gegeben, daß sie die Sachen lieber allein ausmachen möchten. Sie bezeugten ihr Leidwesen über die Mühe, die man ihnen verursachte. Fatio sagte: „es verdrieße ihn, daß sie Augenzeugen der heimlichen Scham werden sollten. Gerne wünschte die Bürgerschaft, sie könnte selbige bedecken, wie Sem und Japhet ihrem Ervater Noah gethan hätten.“ Dessen ungeachtet begaben sich die Repräsentanten den 6. April auf die Zunft zu Schmieden, wo die Ausschüsse in achtfacher Zahl sich einfanden, übergaben denselben ihr Creditiv, und boten ihren Rath bey gerechten Begehren an, nebst dem Versprechen, keinen Eingriff in die Judicatur der Obrigkeit zu thun. Die Antwort

wurde auf Einholung der Meinungen der Bürgerschaft ausgestellt, und den 13. kamen Ausschüsse zu den Repräsentanten, mit der Anzeige, daß ihre Mediation nicht angenommen worden wäre. Verschiedene Großräthe hatten selber dazu verholten. Mescher konnte den folgenden Tag sein Mißtrauen nicht verbergen, und in einer scharfen Unterredung mit Deputirten des großen Raths entfielen ihm folgende Ausdrücke: „Die Bürgerschaft hätte aus dem eidsgenösslichen Schreiben nur das Gift gezogen. — Die Eidsgenossenschaft hätte andre Mesures und Mittel vor die Hand nehmen müssen. — Man habe das Wort Mediation in der ganzen Stadt für ein solches Thier ausgedeutet, als wenn u. s. w. — Die Bürgerschaft habe eine Erklärung gebracht, die weder kalt noch warm sey, weder ja noch nein sage. In derselben sey der Repräsentanten mit keinem Worte gedacht worden, als wenn sie ärger wären als Türken und Tartaren, oder von Gallent hieher gekommen wären. Sie seyen vom ganzen löblichen Corpore der ganzen Eidsgenossenschaft hieher geschickt worden. Sie sähen nicht, daß man sie ihrem Charakter gemäß tractire. Man halte sie nur für gemalte Leute.“

Zufälliger weise waren sie vor dieser Unterredung bey der Frau Marggräfin von Baden gewesen, die sich hier aufhielt, und bey welcher die vornehmsten Rathsglieder oft zusammentamen. Es erweckte bey den Ausschüssen allerley Verdacht. Unvermuthet kamen nun diese

einige Tage nachher, den 13. April, vor den großen Rath, und begehrten, nebst der Entlassung von sechs Rätthen und zwey Sechsern, auch die Entlassung vom Dreyerherrn Hans Balthasar Burkhard, der zum Oberstzunftmeister war unlängst designirt worden, den sie aber schon durch die am 24. März erhaltene Aufhebung der letzten Häupterwahl, um diese Würde gebracht hatten. Sie erhielten diese Entlassungen vom großen Rath ziemlich geschwind, entweder aus Furcht wieder eingesperrt zu werden, oder weil sie sich des Kunstgriffs bedienten, eine Amnestie für alle übrige Mitglieder des Kleinen und großen Rathes, wie auch für die Canzley, zu versprechen, wenn man ihnen nur noch gedachte Entlassungen bewilligte. Uebrigens hatten sie seit einem Monate mehrere Absetzungen und Bestrafungen beym großen Rath durchgesetzt. Eine der schönsten Weiber jener Zeit, die Oberstzunftmeisterin Burkhardt, eine geborne Schönauer, mußte sechs tausend Thaler erlegen, von dem Banne einen Zuspruch bekommen, und für vier Jahre in ihr Haus verbannt werden, innert welcher Zeit aber sie nachgehends vor Gram gestorben seyn soll.

21. April — 2. May.

Die Repräsentanten ließen anzeigen, daß sie sich zur Abreise entschlossen hätten. „Sie wollten nicht länger ledige und müßige Zuseher eines solchen Spectakels seyn; das könnten sie gegen die Eidgenossen nicht

verantworten; sie seyen nicht gewohnt, sich von solchen Leuten beschimpfen zu lassen, wie die, welche im kleinen sowohl, als im großen Rath hinter diesen Sachen stecken.* Hierauf versuchte man es noch, die Bürger zu bereden, ihre Mediation anzunehmen. Die obrigkeitliche Partey verlangte nur, daß die Repräsentanten den Berathschlagungen der großen Commission beywohnen, und ihre Meinungen dabey eröffnen möchten. Die Bürgerausschüsse wollten aber nichts davon wissen, und sich nur vorbehalten haben, sich bey ihnen über den einen oder andern Punct freywillig Rathes zu erholen. Die Geistlichkeit ermahnte die Bürger mündlich und schriftlich, zur Annahme der Mediation, sie ließ zu diesem Ende eine weitläufige Abhandlung drucken¹⁾. Sie begleitete auf allen Zünften eine Rathsdepu-

1) Sie sagte darin: „Gott habe das Schwert der Obrigkeit angegürtet (Röm. 13, 4.); wer außer der Obrigkeit das Schwert nehme, der solle durch das Schwert umkommen (Matth. 26, 52.); die Obrigkeit sey Niemandem als Gott Rechnung zu geben schuldig. Wenn grobe Sünden vorgingen, so sollen die Prediger ernstlich dawider predigen, und die Obrigkeit ihres Amtes erinnern. — Die einzige Pflicht der Untergebenen beruhe darin, daß sie über die Gräuel der Stadt seufzen, und Gott um gnädige Vergebung, rechtschaffene Buße, fromme Regenten, und treue Lehrer anrufen. . . . Wenn Bürger mehr thäten, so griffen sie in ein fremdes Amt (1. Petr. 4, 15.). — Durch das unbefugte Beginnen

tation, welche die Stimmen von neuem einsammeln mußte, und bekräftigte den Vortrag des Stadtschrei-

der Bürger würden die Strafen Gottes nicht abgewendet, sondern vermehrt, weil auch die Sünden verdoppelt werden. Das Wort Gottes lehre, daß die Knechte auch wunderlichen Herren gehorchen, und die Kinder auch gottlose Eltern ehren sollen (1. Petr. 2, 18.). — Ein gottloses Regiment müsse man für eine wohlverdiente Strafe der Sünden halten (Esaj. 3, 1. 2. 3. 4.). — Die Prediger hätten freylich den Meineid als einen lautern Atheidmum vorgestellt, aber nicht die Bürger in Harnisch gebracht, sondern die Bürger hätten den Harnisch von selbst angelegt. — Privatpersonen hätten keine andere als ihre eigenen Sünden zu verantworten. — Wenn die Bürger sich des obrigkeitlichen Gewalts anmaßen wollten, und die Obrigkeit hingegen aus Furcht eines Aufstandes, den Bürgern pariren müsse, so sey es, als wenn einer mit den Füßen denken, und auf dem Kopf gehen wolle. — Die Obrigkeit sey, wie Petrus sie beschreibt, eine menschliche Ordnung, und bestehe aus sündlichen Menschen, nicht aber aus Engeln. Wenn man unter lauter engelreinen Leuten seyn wollte, so müßte man eine Leiter anstellen, und in den Himmel steigen. — Gleichwie das Brod und Fleisch, so die Raben dem Propheten Elia gebracht, eine eben so gute und nahrhafte Speise gewesen, als das Gerstenbrod, so ihm von dem Engel war dargelegt worden, also könne Gott gute consilia denjenigen (Regenten) in Sinn geben, die da, des Lebens halben, bey dem Volk nicht den besten Namen hätten.“

bers, der das Wort führte, mit eigenen Bemerkungen. Als dieser Zünstenumgang auch fruchtlos abgelassen war, so erdachte man eine neue Art, die Meinungen der Bürger einzuholen. Diese sollten nämlich, den folgenden Tag, es war ein Dienstag, den 28. April, sich des Nachmittags in der Barfüßer Kirche versammeln, und dort Kirchspielsweise von den Pfarrern über die Frage der unbedingten Annahme der Mediation Mann für Mann vernommen werden. Die Pfarrer sollten die gefallenen Antworten, wie auch die Namen der Anwesenden, dem Rath eingeben, des Morgens aber ihre Dienstagspredigten darnach einrichten. Allein der ganze Tag war ein Tag der Verwirrung. Schon der Gottesdienst wurde am Morgen fast nur von Weibern besucht, die noch, als die Pfarrer von der Mediation zu reden anfangen, zu den Kirchen hinaus liefen, und laut schrieken: „O! daß Gott erbarme! was will man mit unsern Männern machen?“ Den Nachmittag verfügte sich nur eine kleine Anzahl Bürger in die Barfüßer Kirche; die übrigen begaben sich auf die Zünfte, und die Ausschüsse drangen auf die Zusammenberufung des großen Raths auf den folgenden Tag. Es war den 29. April. Der Gegenstand der Berathung war das Begehren der Ausschüsse, daß die erledigten Stellen wieder besetzt werden sollten. Die Repräsentanten erschienen in der Sitzung, und mißriethen es. Nach ihrem Austritt kamen die Ausschüsse selber, wiederholten das Begehren der Wiederbestellung, und verlangten

Bei der erteilten Amnestie geschützt zu werden. Hierunter verstanden sie eine Erkenntniß vom 22., welche die am 20. von Seiten der Bürger allen Regierungsgliedern versprochene Amnestie, nicht nur vom großen Rath beurkundet, sondern auch von Seiten desselben, auf die Bürger selber wechselseitig ausgedehnt wurde. Zu diesem neuen Begehren waren die Ausschüsse durch die Drohungen der Entlassenen vornehmlich bewogen worden, die sich meistens außer der Stadt aufhielten, und oft auf'm Birsfeld, einem Landgut ohnweit der Stadt, zusammenkamen. Der große Rath stellte die Entscheidung über die Wiederbestellungen bis nach eingeholtem Rath der Repräsentanten aus, und bestätigte die Amnestie, mit der Bedingniß, daß die Ausschüsse ihn mit fernern Begehren verschonen würden. Den folgenden Tag (den 30.) verlangten nochmals die Ausschüsse, unter andern Begehren, daß die erledigten Stellen wieder besetzt, und bald darauf, daß die Meister und Sechser von den Zunftbrüdern, und die Oberzunftmeister von der ganzen Bürgerschaft erwählt werden möchten. Indessen war der große Rath durch eine beträchtliche Anzahl Bürger, die mit dem Untergewehr bewaffnet, in den Hof stürmten, wieder im Rathhause eingesperrt worden. Dennoch willigte er nur in die Wiederbestellung der Rathsherrenstellen ein, welche auch den gleichen Nachmittag von ihm vorgenommen wurde. Am folgenden Tag, den 1. May, erhielten die Ausschüsse, ohne langen Widerstand, daß die Meister und

Sechser auf den Zünften von der ganzen Zunft, Rathsgliedern, Sechsern und Zunftbrüdern, für diesmal erwählt werden sollten, und den gleichen Nachmittag wurden die erledigten Stellen also besetzt. Ein harter Kampf war aber auf den 2. May aufbehalten. Es betraf nun die Erwählungsart der Oberstzunftmeister. Auf keine Weise wollte es der große Rath bewilligen, daß die Bürgerschaft Hauptwahlen vornehmen sollte. Zu wichtig wären diese Stellen, und zu keiner Zeit sey es geschehen. Die Repräsentanten ließen den großen Rath ersuchen, alles ohne weitere Innovation, Abänderung oder Neuerung in Statu quo zu lassen, und sprachen wieder von ihrer Abreise, eine Drohung, die sie aber ohne Erfüllung zu oft wiederholt hatten, daß die eintigen Eindruck hätte machen können. Die Ausschüsse erfüllten indessen alle Stuben, Gänge und Treppen des Rathhauses. Der große Rath ließ die Repräsentanten wieder um ihren Rath anfragen. Sie antworteten, daß man der Gewalt weichen, aber auch dawider bestens protestiren solle. Eine kräftige Protestation wurde aufgesetzt, angenommen, den Bürgern abgelesen, und dann vom großen Rath zum Ueberfluß wieder bestätigt. Allein die Ausschüsse hatten ihr gewöhnliches Mittel der Einsperrung wieder ergriffen: Alle Gatter und Zugänge des Rathhauses waren beschloffen; versperrt, bewacht. Vergebens ließen die Repräsentanten Ausschüsse vor sich bescheiden, und sprachen ihnen von David, der Gelegenheit gehabt hätte, den Saul in der Höhle mit

seinem Speiß zu erstechen, und es aber nicht that, weil er seine Hand an den Gesalbten des Herrn nicht legen wollte. Es war aber auch ohne Erfolg, daß sie es versuchten, selber aufs Rathhaus zu kommen. Kaum erblickten die Bürger ihren Wagen, als ein allgemeines Geschrey: „Die Gatter zu!“ sich hören ließ. Alle Läden wurden zugemacht, und die Hauptthore der Stadt beschloffen. Die Mitglieder des großen Rathes hoben die Sitzung auf, und begaben sich in die verschiedenen Säle des Rathhauses. Sie wollten einige Speisen bestellen, durften aber nur Brod kommen lassen. Sie erhielten zwar die Erlaubniß von den Ausschüssen, einige Kantnen Wein aus dem Keller des Rathhausknechts zu fordern, die Bürger aber stopften das Schloß der Kellertüre mit Sand, und erhoben, als die Magd ohne Wein zurück kam, ein allgemeines Gelächter. So blieb es bis gegen acht Uhr des Abends. Da entschloß sich endlich der große Rath, die begehrte Erkenntniß unter dem großen Insignel den Ausschüssen zustellen zu lassen. Sie wurde aber einige Male zurückgeschickt, und immer wieder mit den begehrten Abänderungen oder Zusätzen von neuem ausgefertigt. Anstatt Montag mußte der folgende Tag, der ein Sonntag war, zum Wahltag bestimmt; anstatt diesmal mußte jetzt und zu ewigen Zeiten ausgedrückt; anstatt möchten, mußte sollen geschrieben werden. Hierauf zogen die Ausschüsse und Bürger jauchzend in der Stadt herum. Viele begaben sich dann auf ihre Zünfte, und setzten

zum Triumphzeichen die Zunftfahnen zu den Fenstern hinaus. Die zu Webern warfen den Fgel, ihr bisheriges Wappen, auf die Straße, und riefen aus: „Der Greife soll unser Wappen seyn.“ Indessen schrieb der Stadtschreiber mit beklemtem Herzen folgendes in das Raths-Protokoll nieder. „Dieser leidige Kampf und Einsperrung hat gewährt von Morgens zehen, bis Nachts um neun Uhr. Die Erkenntniß hat auf ihr Nachgrübeln und befehlen fünf in sechs Malen geändert werden müssen. Doch behaupten sie, daß sie gehorsame Bürger sind, und der Obrigkeit in ihre Judicatur nicht eingreifen wollen. Gott erbarme sich unser!

¹³
3. May — 5. Junii.

Gleich den folgenden Tag, an früher Morgenszeit, verreiseten die Repräsentanten, und der Tag wurde mit den zwey Oberstzunftmeister-Wahlen zugebracht. Von 1133 Stimmen erhielt bey der ersten Bestellung Johann Heinrich Zäslin 865 ¹⁾, und von 1078

1) Folgendes schrieb einst Zäslin an eine französische Behörde: „Il est vrai que j'ai été appelé par la commune voix de notre bourgeoisie, assemblée avec leurs Supérieurs dans les tribus, laquelle élection a été confirmée le lendemain par le grand et petit Conseil; et il est vrai aussi que cela a été fait dans un temps où notre ville étoit agitée de troubles fort extraordinaires; desquels si nous voulons chercher la source,

Stimmen bekam bey der zweenen Befellung Martin Stehelin 757 Stimmen. Den Tag darauf schritt der große Rath zur Wahl eines Bürgermeisters; denn von den vier Häuptern war nur der Bürgermeister Socin übrig geblieben. Er mußte aber vorher die zwey obigen Wahlen bestätigen, und vielleicht that er es nicht ungern. Zugleich sorgte er auch dafür, daß die vier Häupter nicht von den Bürgern gegeben wur-

c' est premièrement nos péchés en général, mais en après il faut avouer aussi, que c'est l'extrême corruption dans le Gouvernement, et le parjure exécutable, par lequel on usurpa les charges et autres choses de l'état, et qui à la fin il étoit venu à un tel degré, qu'on ne le réputa presque plus pour péché, quoique nos ministres ne fissent presque rien autre, principalement un peu avant ces troubles, que de crier contre l'énormité de ce crime, en appelant ceux qui en étoient infectés des athées pires que les diables mêmes. C'est encore l'opiniâtreté de ceux qui, lorsqu'on devoit punir, corriger et abolir ces abus mettoient tout en oeuvre pour en empêcher l'exécution. Je ne veux pas croire qu'un honnête homme me puisse soupçonner dans ma vieillesse d'avoir voulu profiter de la chute des autres, y ayant longtemps que j'avois renoncé aux dignités dont on m'a chargé, étant très certain que je les quitterois avec plus de plaisir que de regret, si par là je pouvois rendre la patrie heureuse et tranquille, pour finir après mes jours en paix.'

den, indem er nicht, wie die bisherige Verfassung und Übung es mit sich brachten, einen Oberstkunstmeister zum Bürgermeister ernannte, sondern seine Wahl fiel auf ein anderes Rathsglied, auf Lucas Burkhardt.

Nachdem nun die Bürgerschaft die Regierung, wie sie sagten, also gesäubert hatten, trieben sie erst mit Ernst, vermittelst ihrer Suppliken, die Fortsetzung des sogenannten Reformatiöns-Werks. Solches betrachteten sie unter dem vierfachen Gesichtspunct von Deconomie, Polizen, Justiz und bürgerlichen Freyheiten. Unter Polizen verstanden sie aber eigentlich Verfassungsgesetze, Regierungsbefugnisse, Vertheilung und Einschränkungen der obrigkeitlichen Gewalt. Ob sie schon manche widersprechende, schädliche und ungereimte Begehren anbrachten, ob sie schon durch die Menge derselben, welche sich wohl bis auf mehr als 450 belief, die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt gleichsam gefesselt, und außer Stand gesetzt hatten, Gutes zu wirken, so rügten sie dennoch viele unverantwortliche Mißbräuche, die sonst ungerügt geblieben wären, und thaten manchen nützlichen und heilsamen Vorschlag. Zu gleicher Zeit waren verschiedene Klein- und Großräthe am meisten mit der nähern Bestimmung beschäftigt gewesen, was für Geschäfte der kleine Rath allein ausmachen, und was für Geschäfte ausschließlich vor Klein- und Großräthe gehören sollten. Sie gingen dabey mit ziemlicher Eintracht und wechselseitiger Nachgiebigkeit zu

Werke, und schienen sich immer näher mit einander zu vereinigen, um desto stärker wider die Bürgerausschüsse zu seyn. Allein die Zurückgabe von irgend einem Recht war nicht in den Absichten der Mehrheit der Großräthen, und ein wichtiger Punct führte bald öffentlich die bisherige Eintracht. Es war um die Frage zu thun, ob künftig die Bürgerschaft jährlich dem kleinen Rath, wie bisher, oder dem großen Rath, das ist, Klein- und Großräthen zusammen, schwören sollte. Von der Huldigung der Unterthanen kam nichts vor.

Merkwürdig ist es, daß nicht nur die Ausschüsse, sondern auch die Bürgerschaft sich auf den Zünften, am 23. Junii, fast einhellig zu Gunsten des Raths erklärten. „Sie wollten nicht, sagten mehrere, zwey Obrigkeiten haben. Zudem saßen manche im großen Rath, die kaum vor sechs Jahren Leibeigene gewesen wären.“ Die Großräthe willigten den folgenden Tag auch ein, aber bedingnißweise. Sie willigten nämlich mit dem Vorbehalt ein, daß die Ausschüsse alle ihre noch habenden Angelegenheiten vor dem nächsten Sonnabend eingeben, und der Decision des großen Raths lediglich überlassen würden. Sie behielten sich ferner ihre bisher erhaltenen Befugnisse vor, wo nicht, schlossen sie, würden sie um eidsgenössische Sätze ansuchen. Dabey bedienten sie sich aber eines Ausdrucks, der Eitelkeit zu verrathen schien, und das Gleichheitsgefühl der Bürger sehr kränkte. Sie sagten, daß wenn diese Vor-

behalte gehalten würden, sie keine weitere Difficultät machen wollten, den Jahresh mit und neben der Bürgerschaft abzulegen. Man faßte daher den Verdacht, daß sie nur aus der Ursache Schwierigkeiten gemacht hätten, weil sie nicht in die gleiche Classe mit den übrigen Bürgern gehören wollten.

Hierauf ließ der Rath, am 25., eine Erklärung ^{St. 16} aufsetzen, und den Großrätthen zustellen, in welcher er die Rechte nannte, welche künftigs von Klein- und Großrätthen ausgeübt werden sollten. Der Rath führte darin die Sprache eines uneingeschränkten Herrn, der freywillig von seiner Gewalt abgetreten hätte, und in dem Rathsbuch finden sich vor gedachter Erklärung folgende Worte: „Hierauf ist in Deliberation gezogen worden, was den Großrätthen zu placidiren, und wie die Antwort einzurichten seyn möchte, alles allein zu Beruhigung unsers Standes.“

Inzwischen waren die verreiseten Repräsentanten, und die Entlassenen nicht müßig geblieben. Jene stateten, nach ihrer Heimkunft nachtheilige Berichte über die hiesige Lage der Dinge ab, und diese schrieben nicht nur alles was man sich giftiges vorstellen konnte, in die Stände, sondern schickten auch einen der ihrigen, den entlassenen Sechser und Schultheissen Harder, in die Orte selber, um die Regierungen zu bewegen, sich ihrer anzunehmen. Bern, wie man versicherte, hätte schon

im Sinne gehabt 6000 Mann dem Rath zur Unterstützung anzubieten. Zusammenkünfte wurden zu Elgäu, Luzern und in der Gegend von Frensburg zwischen den benachbarten Orten, gehalten. Es war allen Regierungen daran gelegen, daß man, in Rücksicht der Rechtmäßigkeit einer Regierungsform, nicht von dem Grundsatz des Herkommens abginge. Zürich both die eidgenössische Mediation von neuem an, also daß jeder Theil einige Mediatoren selber ernennen würde. Zürich drohete dabey mit Ergreifung anderer Maßregeln, zu welchen das gemeinschaftliche eidgenössische Interesse nöthigen dürfte. Der große Rath nahm diese Mediation an, die Bürgeranschlüsse aber verwarfen sie, und nun war die Tagessatzung zu Baden mit unsern Angelegenheiten beschäftigt.

In der Stadt selbst zeigte sich in hundert Fällen, besonders in Rücksicht der Nachbarn, eine wahre Anarchie. Dazu gesellten sich Zänkereyen, Drohungen, Beschimpfungen, Troß. Die Furchtsamen entfernten sich. Die warden Bäder und Messen zahlreicher besucht, als in diesem Sommer; und sogar die Rathsversammlungen beständig nur aus einem kleinen Theil ihrer Mitglieder. Der unerschrockene Socin blieb aber, und gab die Hoffnung nicht auf, das Ansehen des Raths wieder herzustellen.

Jul.

2. Aug.

26. Juni — 23. Juli.

Nun standen auf einer Seite der Rath und die Bürger, und auf der andern die Großräthe. Diese beschwerten sich nicht nur darüber, daß die Bürgerschaft dem Rath schwören sollte, sondern auch, daß der Rath in seiner Erklärung ihnen weit weniger Rechte zugestanden hätte, als ihnen vor der Ernennung der Bürgerausschüsse war abgetreten worden. Ein dritter Grund zum Mißvergnügen traf jetzt ein. Es war die Zeit angerückt, wo jährlich die Aemterbesetzung, Rathsverkündigung, Rathseinführung und Bürgerhuldigung vor sich gingen. Die Ausschüsse drangen darauf, daß diese Feyerlichkeiten vorgenommen werden möchten. Es war ihnen daran gelegen, daß die neu erwählten Standesglieder ihre Stellen bezogen. Die Großräthe widersetzten sich, und die Räthe befolgten so sehr den Wunsch der Ausschüsse, daß sie die Zusammenberufung des großen Rathes einzigmal den Großräthen abschlugen.

Bemerkenswerth ist die Berathung des Rathes vom 26. Juni. Die Frage war aufgeworfen worden, ob man die bisherigen Feyerlichkeiten der Aemterbesetzung beobachten sollte, und es wurde erkannt, daß alles *more solito*, nach bisheriger Uebung, vorgenommen werden sollte. Es war eine stillschweigende Protestation wider die eingeführten Neuerungen. Den 27. Schritt also der Rath zur Aemterbesetzung. Er erwählte, dem Schein

nach, Häupter und Rathsherrn, die er nicht erwählt hatte. Den 28. geschah ihre Verkündung auf'm Petersplatz, und dann ihre Eidesleistung, wobey der Rath sich wohl gefallen ließ, daß, nach dem Wunsch der Ausschüsse, folgendes dem Eide beygefügt wurde: „sonderlich alle die Ordnungen, Gesetze und Statuta, so bey dem Anno 1691. heilsam befundenen Reformatiönsge-
schäft, dem gemeinen Wesen zu Gute, gemacht worden, zu ewigen Zeiten handhaben, und ohne Vorwissen und Willen der Bürger nicht ändern.“ In der gewöhnlichen Anrede an die Bürger trug der Stadtschreiber Käsch kein Bedenken Gott zu danken, daß nunmehr E. E. Regiment von aller Befleckung des Meineides gereinigt, und daß dieses Reformatiöns-Weil so glücklich und so weit zu Ende gebracht worden wäre. Er versicherte dabey, daß man bey allem was erörtert worden, ewig verbleiben wolle, und daß man jetzt darauf schwören würde. Den gleichen Nachmittag wurden auf den Zünften die Meister und Sechser bestätigt, und ihre Namen dem Rath eingegeben, der aber einen der Sechser nicht bestätigen wollte, weil er Streitigkeiten mit den Ausschüssen gehabt hatte ¹⁾. Den folgenden Tag (den 28. Junii) geschah die Rathseinführung. Ehe aber die Rätthe sich in den großen Rathssaal be-

¹⁾ Das war ein fein ausgesuchter Anlaß, das Bestätigungsrecht in Ansehung der Sechser einzuführen.

gaben, ließen sie den Großrätthen ansagen, daß wenn sie den nicht bestätigten Sechser aufnehmen sollten, ehe seine Sache erörtert wäre, sie nicht zu ihnen hinaufgehen würden. So hatte sich der Ton geändert, seitdem Rath und Ausschüsse eine Parthey ausmachten.

Indessen hatte den 26. eine Anzahl Großräthe ²⁾ eine Klagschrift an die Tagsatzung geschickt. Sie beschwerten sich über die Ausschüsse, die weislicher Massen den Wagen ganz aus dem Geleise gebracht, und die Rätthe und Großräthe in leidige Ab- und Umwege geführt hätten. Sie klagten, daß man das Recht Fundamentalgesetze zu errichten, ihnen disputirlich machen wolle, und daß die Ausschüsse ihnen spöttlich sagen dürften, daß sie ihre Mediatoren jetzt seyn wollten. Sie bemerkten, daß sie in solchen Hohn und Spott gerathen wären, daß man ihnen allbereit mit Fingern auf den Gassen zeigte. Sie bezeugten ihr Befremden, daß die Ausschüsse sie mit der Absetzung bedrohet hätten, falls sie der ungereimten Rathsbefassung und Rathseinführung nicht beypflichteten, „zweifelsohne setzten sie noch hinzu, damit diese Herren unsere Plätze beziehen, und ihre

²⁾ Hans Franz Sarasin, Hans Jacob Fäsch, Peter Raillard, Hans Rudolf Schlect, Jeremias Ortmann, Nicolans Bernoulli der ältere, Hans Jacob Müller, Daniel Mitz, Phlipp Dienast und Simon Bättier Stadtschreiber der mindern Stadt.

Eier, wie der Guckguck, in unsre Nester legen könnten.

Hierauf ließ die Tagsatzung den Wunsch äußern, man möchte alles in Statu quo lassen. Dieß machte, daß der Bürgerschwörtag ausgestellt wurde, und daraus entstanden neue Unruhen. Alles wurde den Bürgern verdächtig. Und der Verdacht vermehrte sich, nicht nur als sie vieles von den scharfen Instructionen der Mitglieder der Tagsatzung, gleichwie ihre drohenden Schreiben anhörten, sondern auch als sie die Bewegungen sahen, die man sich gab, um die Annahme der von der Tagsatzung gleichsam anbefohlenen Mediation durchzusetzen. Den 2. Julii nahmen Klein- und Großräthe selbige ¹² an, und söhnten sich also mit einander aus. Den 3. ¹³ und 4. wurde sie vom mehrern Theil der Bürgerschaft, ² mit Einschluß der Universität, auch angenommen. Den 5. ersuchten Klein- und Großräthe die Tagsatzung, den ¹⁵ Bürgermeister Johann Heinrich Aeschler von Zürich, den Oberst Samuel Frisching von Bern, den Schultheiß Johann Rudolf Dürler von Luzern, und den Rathsherrn Franz Ludwig Bläsi von Stäffis, Herr zu Molloding von Solothurn zu Mediatoren hieher zu senden. Auf das geäußerte Begehren von Luzern wurden noch vier Mediatoren begehrt, der Landamman Ruffi von Unterwalden, der Landamman Zwenfeli von Glarus, der Bürgermeister Tobias Holländer von Schaffhausen und der Landeshofmeister Edel Im-

Thurn vom Abt St. Gallen. Sie wurden alle förmlich als Sätze begehrt, falls eine gütige Vermittlung fruchtlos ausfallen sollte. Unerhört war es aber, daß Sätze nur von einer Partey ernannt wurden; denn Klein- und Groscräthe begehrtten sie alle Acht gemeinschaftlich von ihren Ständen, und nicht die Bürger. Die Ausschüsse ließen sich aber dadurch nicht abschrecken. Sie versammelten am 7. die Bürger auf den Zünften, und legten ihren bisherigen Auftrag, zu Händen der Bürgerschaft, nieder. Die Bürger, die sich als verlassene Waisen ansahen, ersuchten sie das Ausschüssen-Amt wieder zu übernehmen. Die Ausschüsse willigten ein, aber mit der Bedingniß, daß die Bürger sich gegen sie verschreiben, und ihnen angeloben würden, Mann für Mann zu stehen, und Leib, Ehre, Gut und Blut aufzusetzen. Dieß geschah, und so hatten die Ausschüsse, durch einen feinen Theater-Auftritt die Annahme der Mediation wieder vereitelt. Als nun der große Rath den Bürgern anzeigen ließ, daß er noch vier Mediatoren ersucht hätte, sich hieher zu begeben, erklärte sich der mehrere Theil dahin, daß sie keine Mediatoren brauchten. Hierauf schrieben die Ausschüsse an die evangelischen Stände, daß die Mediation nicht angenommen wäre, indem die Rathshdeputirten sich das erstemal, den 25. Jenner, auf eine zweydeutige Art gegen die Bürger ausgedrückt hätten. Sie machten insonderheit Einwendungen wider die Person des Bürgermeisters Holländer, der sich einmal zu Ba-

den verlauten lassen, man müsse den Rebellen die Köpfe vor die Füße legen. Dieser langte aber schon den 16. hier an. Allein seine Collegen kamen nur den 29. hieher, und in dieser Zwischenzeit entstand ein gefährlicher Aufruhr. Die Ausschüsse waren nämlich besonders damit beschäftigt, daß die bereits erlangten Rechte der Bürger, und die vorbehaltenene Untersuchung ihrer Freyheiten erhalten werden möchten. Indessen entdeckten sie, daß einer der entlassenen Rätthe, Namens Köllner, ein Stilet von ungewöhnlicher Form, bestellt hätte, wie auch daß 15 gläserne mit Pulver angefüllte Granaten sich in seinem Hause befänden. Bald hernach, auf Anzeige eines der ihrigen, eines gewissen Herbfers von der Kleinen Stadt, brachten sie in Erfahrung, daß bey den Gebrüdern Hans Georg und Peter Dohs, Unterschriften für die Obrigkeit eingesammelt wurden. Diese hatten schon mit Hülfe ihrer Freunde, Conrad Wieland, Schafner des Stifts St. Peter, Peter Fuchs, und Paulus Spörkin, bey vierhundert von den angesehensten Bürgern bewogen, ihre Namen darzugeben. Die Absicht war, eine Mehrheit zu erhalten, und das Verzeichniß derselben, den Mediatoren vorzulegen. Nun brachten die Ausschüsse die Entdeckung des obgedachten Stilets bey den Hauptern an; allein Köllner machte sich bald aus dem Staube. Nachher verzeigten sie am 22. Junii, vor geseffenem Rathe, die Gebrüder Dohs, nebst den drey

ändern, und klagten sie an, als wenn sie durch Geld, Essen und Trinken die Anzahl der Unterschriften theils zusammen gebracht hätten, theils zu vermehren suchten. Sie begehrten, daß man sie auf der Stelle befangen sollte. Indem aber der Rath sich darüber berathschlugte, wurden auf Veranstaltung der Ausschüsse nach und nach die Zugänge des Rathhauses besetzt, und wie verlautete, die Stadthore beschloffen. Hierauf wiederholten sie das Begehren, daß die verzeigten Bürger angehalten werden möchten. Der Rath ließ sie aber nur vor sich bescheiden, und da sie versicherten, daß sie bloß freywillige Unterschriften, und keine durch Bestechung eingeholt hätten, erkannte er zwar, daß sie die unterschriebenen Zettel einliefern, daß aber die Ausschüsse auch alles ruhen lassen, und Niemanden anfechten sollten. Zugleich stellte der Rath die Bestrafung des Herbers, als eines falschen Anklägers, aus. Allein Fatio und andere drangen auf die Befängung der obgedachten Bürger, und verlangten auch, daß der große Rath auf den folgenden Tag zusammenberufen werden möchte. Ersteres blieb unbeantwortet, letzteres wurde unter der Bedingniß zugesagt, daß man die Bürger nicht auf den Zünften versammeln würde. Inzwischen ertönte aus Anlaß eines Streits auf dem Kornmarkt, das Geschrey: „Ihr Bürger ins Gewehr!“ Einige rührten die Trommel, andere sprengten die Thüre der Wachtstube unterm Rathhause mit Blöcken auf, und bald war alles unter den Waffen, was zur Partey der

Ausschüsse gehörte. Die Rätbe hatten sich aber gleich anfangs nach und nach wegbegeben. Als die Häupter nun zur Rathsstube auch hinaus wollten, wurden sie von den bewaffneten Leuten umringt und darum angegangen, daß die Verzeigten eingesezt werden sollten. Sie antworteten, daß der Rath sie unschuldig gefunden hätte, und man sie folglich nicht zur Strafe ziehen könne. Hierauf wurden sie dennoch hinaus gelassen, obschon einer der Anwesenden den Degen auszog, Lermen rief und von Verrätherey sprach. Auf die erste Nachricht des entstandenen Tumults waren aber die Verzeigten, welche sich noch auf'm Rathhause befanden, auf Befehl des Raths, durch eine hintere Thür der Rathsstube, in den obersten Theil des Rathhauses zu ihrer Sicherheit geführt worden. Allein sie blieben nicht lange dort, und entflohen über die Dächer, bis sie einen Zufluchtsort irgendwo gefunden hatten. Zwey ergaben sich um Mitternacht, und stellten sich bey einem Rathsherrn ein, der sie unter Bedeckung in das Gefängniß führen ließ. Zwey andere wurden erst den folgenden Tag, des Nachmittags, durch die Auführer in Kerker geworfen. Spörkin kam in ein abscheuliches Loch, und Wieland stürzten sie in den Wasserthurn auf einen Bengel, wovon sie den Haspel von oben herab lauffen ließen. Peter Dohs war auf'm Rathhause nicht erschienen, und konnte sich, als man sein Haus stürmte, noch zu rechter Zeit flüchten. Während dem und den ganzen Nachmittag, übten die Auführer unzählige Gewaltthatigkeiten aus, und ver-

breiteten aller Orten Schrecken und bange Besorgnisse vor Mord, Feuer und Raub. Sie mißhandelten mehrere mit Grausamkeit, und schleppten sie unter Flüchen, Beschuldigungen und Drohungen aller Orten in die schrecklichsten Kerker. Sie brachen mit Gewalt in verschiedene Häuser ein, um ihre Widersacher aufzusuchen, oder sich an den Unterschriebenen zu rächen. Die Häuser der Gebrüder Ochs (zum Agstein) und des Spörlins wurden gestürmt, und alles was darin war, vertheilt, zerrissen oder zertreten. Von den Folgen ihrer Mißhandlungen starb in wenigen Tagen der Rathhausknecht Fäsch, und der Schaden den sie in allem anrichteten, belief sich auf einige hunderttausend Gulden. Inzwischen hatten sich die Räte versammelt, sie waren aber ohne Ansehen, und mußten von ihren Fenstern aus dem Tumult kaltblütig zusehen. Auf der Safranzunft hingen befanden sich Fatio und andere Ausschüsse, die eine starke Macht zu Gebote hatten, Befehle austheilten und die vorgeführten Bürger besprachen. Einem sagten sie sogar höhnisch, dieß sey der Bürger Sache, sie hätten damit nichts zu thun. Ihr Zweck war, bey Anstellung dergleichen Auftritte, den folgenden Tag einen durchgängigen Vergleich durch Furcht zu erzwingen, und dann die begehrte Dazwischenkunft der Mediatoren, als dormalen unnöthig, widerrufen zu lassen. Sie verfehlten aber ihren Zweck, Klein- und Grofräte verglichen sich, und sie bahnten sich durch diesen Tag den Weg theils

zur Richtigkeit, theils zu andern Arten von Bestrafungen an.

Der große Rath wurde dann, versprochenemmaßen, am 23 Heumonats, versammelt. Die Ausschüsse, welche durch Bewaffnung der Bürger, Bereithaltung eines Reservecorps in der kleinen Stadt unter Anführung des bereits genannten Herbsters, Aufsteckung der Junstfahnen, Besetzung aller Thore und Posten, Verstärkung der Wachten, und Anstellung starker Patrouillen, ihre Herrschaft anzeigten, erschienen vor dem großen Rath, und begehrten unter anderm folgendes: „Sollte der große Rath die schon lange eingegebenen Begehren der Bürgerschaft beantworten, oder bestätigen, sich mit dem kleinen Rath vergleichen, und den bereits vorgeschlagenen Bürgerreid annehmen, damit er am nächsten Sonntag abgelegt werden möge; zweitens sollte eine allgemeine Amnestie ertheilt, besiegelt und kund gemacht werden.“ Nach einer langen Berathschlagung, erhielten sie fast alles, was sie verlangten. Der große Rath beantwortete, bestätigte oder stellte zu einer nähern Untersuchung die längstens eingegebenen Begehren aus; die wechselseitigen Befugnisse des kleinen und des großen Rathes wurden mit beidseitiger Einwilligung verglichen und festgesetzt; man versprach den Bürger-Jahr-Eid nächstens abzunehmen, doch mit der Bedingniß, daß die Ausschüsse vorher ihre Berrichtungen aufgeben würden; man ertheilte endlich die angesuchte allgemeine Amnestie, und setzte eine Strafe

von 50 Gulden wider diejenigen aus, die einem etwas vom Geschehenen rügen oder vorwerfen würden ¹⁾. Hier auf wurden die Gefangenen des gestrigen und heutigen Tages auf freyen Fuß gestellt, und die Ruhe augenblicklich, oder dem äußerlichen Schein nach, wieder hergestellt.

Das wichtigste, aber auch das einzige, das von diesem Tage, von diesem 23. Julii übrig blieb, war der zwischen den Klein- und Großrätthen getroffene Vergleich. Er wurde lediglich die *Verkommniß* genannt, und wir haben kein anderes förmliches Fundamental-Gesetz. Bey der schließlichen Errichtung desselben, machte die Vertheilung des Wahlrechts den größten Anstand aus. Die Kleinrätthe und die Großrätthe hielten darüber besondere Sitzungen, und ernannten nachgehends eine gemeinschaftliche Commission ²⁾. Endlich traten die Klein-

¹⁾ Von der Amnestie wurden doch, auf Begehren der Ausschüsse, die beyden *Harder*, *Water* und *Sohn*, nämlich der *Stadtschreiber* und der *Schultheiß*, bis auf weitere Untersuchung, ausgeschlossen.

²⁾ Während ihrer Berathung erschienen die Ausschüsse, welche vorher dem großen Rath weniger als er ansprach, aber mehr als der Rath zugeben wollte, einzuräumen verlangt hatten, nun aber anzeigten, daß sie mit der Erklärung des kleinen Rathes vom 25. Junii wohl zufrieden, und daß solche ihrer Intention conform wäre.

räthe einige Befellungen ab, die sie sich in ihrer Erklärung vom 25. Junii vorbehalten hatten, und der Vergleich kam zu Stande. Dieser Vergleich nun, dieses Verkommniß, dieses Fundamentalgesetz lautete wie folgt:

Erkenntniß Meiner Gnädigen Herren des Kleinen Rathß,

betreffend dasjenige, was künftigs vorm Großen Rath
bestellt und tractirt werden soll.

„Nach dem, wegen allerhand eine Zeit dahero eingerissenen Mißbräuchen, zwischen dem Kleinen und Großen Rath unterschiedliche Mißverständnisse entstanden, sind selbige, mit beyderseits gutem Willen, endlich dahin gütlich vereinbart und verglichen worden;

Erstlich, sollen diejenige Sachen, so von der höchsten Unseres Standes Importance und Wichtigkeit sind, und welche das Gemeine Wesen und dessen Wohlfahrt, und eines jeden verbürgerten insonderheit betreffen, allein von dem Großen Rath vorgenommen; zumalen darin nach der den Bürgern gethanen Erklärung verfahren und geschlossen werden; Als da mit Namen sind, wenn Bündnisse, Verträge, Einnungen und Verkommnisse mit fremden Herren, Fürsten und Ständen zu machen; wenn einige neue Steuer, Contributionen, Accisen und Ungeld, nach erheischender Nothdurft, etwa anzulegen, oder Alte zu erhöhen; Item wenn neue Eide anzurichten oder altübliche zu verändern; Auszüge in Kriegsnothen zu erlauben, und darauf wieder Frieden zu machen; auch neue Statuta, und unsers Standes Fundamentalgesetz de novo anzuordnen. Wie dens, wenn in

der gleichen Materien, Sachen und Stücken, jener benambsst der große Rath legitime und ordentlich convocirt und zusammenberufen seyn wird, er nicht allein die größte Obrigkeit der Stadt Basel seyn, sondern auch was in solchen Sachen als dann per majora erkannt wird, selbiges beständig bleiben, und ohne beyderseits Willen, nicht geändert noch muirt werden soll.

Ingleichen gibt man von Seiten des kleinen Rathes gerne zu, daß hinfünftig die Herren Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Rath, auch Dreyerherren, Deputaten, Stadt- und Rathschreiber; ingleichen die Landvogteyen, Rechenräthe, alle Gesandtschaften; ferners Director über die Schaffneyen; wie auch die annehmenden neuen Bürger ¹⁾ vor dem großen Rath erwählt; auch die Relationen und Abschiede ²⁾ der Eidsgenössischen Berrichtungen vor eben diesem Rath abgelegt werden sollen.

Fernerer eedire der kleine Rath williglich, daß hier künfftig die Landvogteyen Homburg und Mönchenstein (denn wegen Ramstein die Sache noch reifflich deliberrirt werden muß), wie auch von den Ebnethürgischen Luggarus, Mendris und Meyenthal unter die Herren des großen Rathes und gemeiner E. Bürgerschaft fallen. Zumalen zu jenigen Aemtern, als dem Waisenamnt, Kaufhaus, Käser-Amt, Stallamt, Bau-Amt, Zeug-Amt, Keller-Amt, Salzamt, Kornmarkts-Amt, Unzucht, Reformation und Läden-Amt auch

¹⁾ In der Folge wurde es auch auf die neuen Bürgerinnen ausgedehnt.

²⁾ In der Folge mußten auch die Instructionen von Seiten des großen Rathes gegeben oder bestätigt werden.

allezeit jemand vom großen Rath gezogen. Doch daß diese und alle vorige Aemter und Dienste zu bestellen, und was sonst zu verhandeln, wie es immer Namen haben möchte, dem Regiment des kleinen Raths, wie bis anhero, also auch noch fürdaß, zu bestellen, zu tractiren, und darin nach alt siblichem Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit zu verfabren und zu erkennen gänzlich anheim gestellt und überlassen werden solle.

Actum den 23. Julii 1691.

Den 24.⁸ und 25.⁶ Julii,

Die entlassenen Häupter, Rätthe und Sechser bildeten eine besondere Party aus, die auf ihre Wieder- einsetzung vornehmlich hinausging, und die übrigen Regierungen der Schweiz, welchen die gegebenen Beispiele bedenklich vorkommen mußten, ganz auf ihre Seite gebracht hatten. Man sagte auf der Tagsatzung und aller Orten, daß der Pöbel die besten Blumen aus Basels Kranz weggerissen hätte. Man rühmte ihre vor Zeiten auf den Tagsatzungen gegebenen Rathschläge, und bezeugten thätigen Eifer. Man warf die Frage auf, ob künftigß Baselsche Gesandte nicht von den Tagsatzungen ausgeschlossen werden sollten. Diese Party zählte unter den ihrigen Leute, die sich grobe Drohungen, Reden und Schreiben erlaubten, über welche der gemeinste Mann, in der grimmigsten Wuth der Leidenschaft, vielleicht selbst erröthten würde. Sie hatte anfangs ihre Zusammenkünfte auf'm Birsfelde gehalten, und nun hielt sie solche theils auf'm Mönchensteiner

Schloß, dessen Landvogt Namens Frey, ihr ergeben war, theils zu Riehen, wo mehrere Mißvergnügte sich aufhielten. Die bewilligte Amnestie wurde von den Entlassenen, die in der Stadt geblieben waren, öffentlich getadelt. Diese zogen hierauf aus der Stadt, und begaben sich zu den übrigen, die einen nach Riehen, die andern auf Mönchenstein. Bald verbreitete sich das Gerücht, daß in der Nacht vom 30. auf den 31. Feuer an vier Orten in der Stadt eingelegt werden sollte; daß der Landvogt Frey vorhabens wäre, alsdann mit 400 Mann gegen die Stadt anzurücken, und durch das Aschemerthor, welches die Mitverschwornen eröffnen würden, hinein zu ziehen; daß er sich 6 Stück großes Geschütz angeschafft, und solche wirklich schon gegen die Stadt gerichtet hätte. Herbst er sagte allen Leuten, er hätte sie selber gesehen. Die Ausschüsse schickten zwey Spionen gegen Mönchenstein, und da die Schloßwache einen derselben fest gehalten, so ließ ihn der Landvogt, und zwar mit unnöthigen Drohungen, einsperren. Der andere ritt aber in die Stadt zurück, und zeigte den Ausschüssen den Vorfall an. Mitten in der Nacht begeherten einige Ausschüsse vom Bürgermeister Socin, daß fünfzig Bürger mit dem Stadtpanner, zur Befreyung eines Bürgers (Heber war sein Name) nach Mönchenstein geschickt werden möchten. Socin zog die Sache in die Länge, und konnte noch vor Anbruch des Tages den Landvogt warnen lassen. Der Landvogt setzte den Heber auf freyen Fuß, und ging dann mit den

Mißvergnügten nach Arlesheim. Heber kam nach Basel zurück, und erzählte wundervolle Sachen. Die Trommel wurde gerührt. Hundert und fünfzig Mann zu Fuß und acht zu Pferde zogen auf Mönchstein, fanden nur des Landvogts Tochtermann, Barthenschlag, und eine alte Magd, steckten das Stadtpanner oben hinaus, und besetzten das Schloß. Vielleicht glaubt jetzt der Leser, daß sie die Unterthanen von der Leibeigenschaft befreien, ihnen Bürgerrecht, Aemterfähigkeit, Gewerbsfreyheit erteilen werden. Mit nichten.

Am Nachmittag des gleichen Tages schickten die Ausschüsse 19 bewaffnete Klein-Basler, unter der Anführung des Herbsters nach Riehen, um die dort befindlichen Entlassenen gefänglich einzuholen. Sie suchten solche aber anfangs vergeblich. Endlich kamen sie in das weißische Landgut, wo die Entlassenen unter einem Heustock versteckt lagen. Herbst er wußte es, besorgte aber, daß die andern in der Raserey, mit einem Speiß oder Degen darin stechen möchten. Er hielt sie von fernerm Nachsuchen ab, und wußte sie so wohl zu besänftigen, daß sie ruhig in die Stadt zurückkehrten. Verschiedene der übrigen Mißvergnügten aber, die sich in dem Hause befanden, hatten den Herbst vorher zu sich berufen lassen, ihn geheißsen neben ihnen sitzen, und ihm zu essen und zu trinken gereicht. Dieses höfliche Betragen hatte Folgen. Der nämliche Herbst er wird in einigen Monaten den Fatio und

andere seiner Mitausschüsse auf das Blutgerüste führen. —

Nach dem Abzug der Klein-Basler begaben sich die Entlassenen über den Rhein, durch das Frickthal und das Liestaler Amt nach Mönchenstein, zum Landvogt Frey, und wurden dort, und auf den Gränzen, wie zu Arlesheim, von ihren Freunden aus der Stadt häufig besucht.

Den ^{25. Aug} 26. Juli — 9. September.

Den 25. hatte man Abends um fünf Uhr die Amnestie, wie auch die erörterten und noch zu berücksichtigenden Punkte den Bürgern auf den Zünften abgelesen. Den 26. wurde der Bürgereid in der mehrern Stadt, und den 27. in der mindern Stadt abgenommen. Die Ausschüsse glaubten, daß dadurch keine Mediation mehr von Nöthen wäre.

Die Mediatoren langten aber den 29. mit 30 Dienern und 40 Pferden an, und blieben hier bis auf den 9. September. Während dieser Zeit war es eigentlich um die Annahmen ihrer Mediation, in dem Verstand wie sie es meinten, zu thun. Sie erklärten sich bald unverholen, daß wenn gütliche Vermittlung nichts fruchten sollte, sie als Schiedsrichter oder Sätze sprechen würden; eine Behauptung, die, wie bereits bemerkt worden, dem eidsgenössischen Recht ganz zuwider lief, indem Sätze immer zu gleichen Theilen von

den streitenden Parteien erwählt werden müssen. In den ersten Wochen war ein Theil des großen Rathes auch auf seiner Hut, und dieser Theil bestand vornehmlich aus den neuerwählten Häuptern, Rätthen und Sechsern. Mescher hatte den 5. August in seiner Anrede an den großen Rath gesagt, daß sie die Punkten, die man für richtig und erörtert ansähe, ihnen noch ganz unvollkommen wären, und daß wir einem Kranken ähnlich sähen, der des Arztes bedürfe, und sich dennoch nicht helfen lassen wolle. In einem Memorial vom 7. August sprachen sie von aufzurichtendem Ansehen der Obrigkeit, von ungehemmterm Gang der Justiz, von Tröstung eines jeden, welches auf die Entlassenen gemeint war. Dennoch, da sie in einer fernern Zuschrift, sich erklärten, daß sie nichts vorhätten, das zum Nachtheil derjenigen, die sich nunzumal in dem Stande (in Hemtern) befänden, gereichen könnte, so wurden sie vom großen Rath, als Vermittler, und wo nöthig, als Säge angenommen.

In Ansehung der Bürgerschaft hatte es aber eine andere Bewandniß. Schon bey der Bewillkommnung gab Fatio, in einer sonst sehr angemessenen Rede, zu vernehmen, daß er sie nur als solche ansähe, die die eidsgenössische Gewährleistung für die berechtigten Punkten anbieten sollten, sonst, sagte er deutlich, hätten sie keine Ursache sich hierin etniger Weise zu bemühen. Viermal wurden die Stimmen der Bürger eingesammelt

und im Grunde wußte man jedesmal nicht recht, was die Mehrheit angenommen zu haben durchgängig glaubte. Die Rathsschriften, und andere Berichte der obrigkeitlichen Partey melden zwar jedesmal, daß die Mehrheit günstig ausgefallen wäre, andere Berichte lauten aber anders. Die Ausschüsse behaupteten gleichfalls das Gegentheil, und gewiß ist es, daß die Mediatoren vor ihrer Abreise selber sagten: „Ihr habet alles versäumt, da ihr unsre Mediation verachtet habet, und solche nicht annehmen wolltet.“ Alles ruhete auf einem Mißverständnis. Die große Mehrheit wollte keine Sätze, die ihre Sprüche mit Gewalt handhaben sollten, sie wollte viel weniger, daß diese Sprüche das bereits Bewilligte aufheben, oder minder oder mehr abändern könnten. Allein wenn man die Stimmen sammelte, so sprach man nicht recht deutlich, und mancher verstand unter Mediatoren nur Rathgeber, die höchstens den Berathungen über die unerörterten Punkte beywohnen, und etwann über das Geschehene auch irgend einen Vorschlag eröffnen möchten. Dem sey aber wie ihm wolle, so wurde die Bürgerschaft den 9. August, anstatt auf Zünften, im Münster mit der Universität versammelt. Aescher trug ihr die Mediation an. Er sprach mit Ernst: „Da, sagte er, der leidige Satan den Saamen der Zwietracht in diese Stadt ausgestreuet habe, so sollten sie zusehen, daß nicht dieses Glied, welches ein Auge der Eidsgenossenschaft sey, von dem übrigen Körper abgerissen werde. Er that aber nur

Meldung von Vermittlung und von den Punkten, die noch nicht erörtert waren; zuletzt sagte er, nach etlichen Berichten, daß die Bürger ihr Wohlgefallen mit lauter Stimme bezeugen, die übrigen aber sich zur Kirche hinaus begeben sollten. Andere melden, daß erst nachdem die $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Ja gerufen hätten, er die Worte aussprach: „Gehet nur heim, und es segne euch der Herr.“ Die Ausschüsse sagten ohnedieß auch bald hernach, daß Hinterfäßen, Buben und Rostknechte unter den Zuhörern gewesen wären. Daher versuchten es die Mediatoren einen andern Weg einzuschlagen. Sie versammelten sich den 11. August auf'm Rathhause mit der großen Untersuchungs-Commission, und die Vorgesetzten jeder Zunft sollten, nach erhaltenem Auftrag, ihnen ihre Zunftbrüder zuführen, damit ein jeder besonders vernommen werden könnte. Allein, als der Zug angegangen war, machte sich auf dem Wege, der eine nach dem andern heimlich fort, und kaum stellten sich, eins ins andre gerechnet, acht Bürger von jeder Zunft vor den Mediatoren. Kurz darauf erhielten die Ausschüsse einen andern Sieg. Die bisherige Untersuchungs-Commission wurde aufgehoben, und eine andere von 24 Personen niedergesetzt. Sie bestand aus den vier Häuptern, Stadt- und Rathschreiber, sechs Räten, sechs Grosrathen und sechs Ausschüssen. Darüber bezeugten die Mediatoren, am 13. August, ein großes Mißfallen. „Ihre Gegenwart sey unnütz. Sie wol-

len verreisen. Sie lassen die Folgen Gott und der Zeit empfohlen seyn.“ Dennoch blieben sie ferner hier. Sie begehreten sogar den 14. Augst die Mittheilung der Akten, auf welche die Entlassenen ihre Stellen hätten verlassen müssen, wie auch daß man diese alsdann vor den Richter weisen möchte. Sie sprachen wieder von der Mediation, und bestimmten als Gegenstände derselben, alle ihnen zugestellte Artikel. „Sie werden, sagten sie, beyde Parteyen anhören, und eine gültliche Vereinbarung versuchen; sollte sie nicht erhältlich seyn, so werden sie sprechen; und wenn man diesen Entschluß nicht annehme, so wollen sie verreisen.“ Dies bewog den großen Rath die Bürger wieder vernehmen zu lassen. Nun geschah es den 15. auf den Zünften, in Beyseyn der Vorgesetzten, und durch die Ausschüsse. Der Bericht fiel im Rath, daß die Mehrheit der Zünfte erklärt hätte, damit zufrieden zu seyn. Es kamen aber Fatio und andere Ausschüsse vor den großen Rath, und eröffneten, daß, weil nun die Bürgerschaft zufrieden wäre, der große Rath solches auch, durch eine Erkenntniß bezeugen sollte. So bedürfe man keine Mediation mehr. Diese unbegreifliche Auslegung des eingekommenen Berichts, soll billig befremden; es möchte denn auch diesmal ein Mißverständnis auf den Zünften obgewaltet, oder die Vorgesetzten keinen ächten Bericht abgestattet haben. So viel ist gewiß, daß man den 21. Augst einen nochmaligen Versuch bey den Bürgern machte. Sie wurden nun auf eine andere Art befragt.

Es geschah Quartiersweise und von Haus zu Hause. Das Resultat war folgendes: 586 nahmen die Mediation an; 282 waren nicht zu Hause oder ließen sich verläugnen! 141 machten Vorbehalte, und 234 schlugen geradezu die Mediation ab. Man war aber nun nicht weiter gerückt als vorher, denn, wenn die Ausschüsse die 282 Stimmen der Abwesenden für sich zählten, so war die Mehrheit um 71 Stimmen auf ihrer Seite. Der große Rath legte aber die Sache anders aus. Allein, bey dem ersten Versuch einer gütlichen mediatorischen Handlung, wo es um die Bürgerbekämpfung der vom großen Rath angenommenen Vorschläge der Mediatoren zu thun war, zerschlug sich alles. Die Bürger liefen auseinander fort. Es hatte freylich der große Rath erkannt, daß seine Annahme nur Anzeigeweise geschehen sollte. Allein, unerhört war es, daß bey einem gütlichen, oder rechtlichen Vergleich, die eine Partey allein die Vorschläge der Vermittler annehmen, und die andern nur einen Zuhörer dieser Annahme abgeben sollte. Es erfolgten hierauf Austritte. Die Ausschüsse erhielten dennoch einen sogenannten Pacifications Eid. Die Ablegung desselben wurde aber unterbrochen, und die Repräsentanten verreißen den 9. September. Vorher hätten sie schon den 2. dem Rath schriftlich gemeldet, daß sie ihren Obrigkeiten alles was vorgefallen, berichten wollten, und daß sie dennoch ihre Sorgfalt für unsere Ruhe fortsetzen, und auf jeweiliges Begeh-

ren mit Hülfe, Rath und That, Kraft eidgenössischer Bünde nicht absehn würden, in der Erwartung aber, daß vordruff der hiesige Stand selbst sein Amt, und seine Obliegenheit zur Beybehaltung des obrigkeitlichen Gewalts und Ansehens vorsehren, und alle Möglichkeit dazu anwenden werde.“ Am Tage ihrer Abreise sagten sie einem der Ausschüsse, Johannes Müller, der nachgehends enthauptet wurde, freymüthig: „Sie erkennen ihn für einen verständigen Mann. Sie glauben auch, daß seine Gedanken nicht auf Böses gestanden. Er werde aber sehen, wenn es zum Ende kommen soll, daß man nicht die, so rauben und plündern wollen, sondern die vornehmsten und verständigsten bey den Köpfen nehmen werde.“ Eine wichtige Frage hietet sich dar. Warum entfernten sich die Repräsentanten zu einer Zeit, wo Verwirrung und Gährung ebender zuzunehmen, als sich zu legen schienen? Verreiseten sie, weil die Rolle müßiger Zuschauer ihres Auftrags unwürdig war; oder weil sie mit einem Theil der Rathsversammlungen, gleichwie mit einem Theil der Bürgerschaft, höchst unzufrieden seyn mußten, oder weil sie durch den Eindruck, welche ihre Abreise bey manchem machen würde, die obrigkeitliche Partey zu vergrößern hofften, oder endlich weil sie Kenntniß von dem bevorstehenden Ausgang der Dinge hatten, und allem Verdacht einiger unmittelbaren Einmischung bey strengen Vorkehrungen und Gerichtspflege, wie auch hingegen aller Dazwischenkunft zur Milde und zur Begnadigung,

andweichen wollten? Allein die Quellen der Geschichte beantworten diese Fragen nicht.

Uebrigens verreiseten sie nicht so ganz unverrichteter Dinge. Denn, wenn gleich in den ersten Wochen ihres Aufenthalts die Partey der Ausschüsse sich verstärkt hatte, so verminderte sie sich bald hernach. Die Abnahme ihres Einflusses zeigte sich bey mehrern Fällen. Es wurde den 16. Augst eine Art Aufstand oder Zusammenlauf wider Fatio in der kleinen Stadt erregt, über welchen er so wenig Genugthuung erhielt, daß seinen Widersachern in allgemeinen Ausdrücken gestattet wurde, den verdächtigen Personen den Eingang in ihre Stadt zu versperren. Der dortige Schultheiß, Bernard Burkhardt, war ein Verwandter von einigen Entlassenen. Den 22. Augst gelang es zwar einem Theil der Ausschüsse, einen Tuchmann, Namens Joh. Ludwig Iselin ¹⁾, den der Rath, als Schreiber eines

¹⁾ Seine Ehefrau zeichnete sich dabey als eine tapfere Ehegattin aus. Sie gab ihrem Manne und seinen wachhabenden Freunden Bufferte und türkische Säbel. Sie bewaffnete sich mit zwey Pistolen, trat zum Fenster, und schrie den Vorbeygehenden aus vollem Halse: „Es geschehe ihrem Manne Nothzwang; er werde über seinen Brief Auskunft geben; Sechser hätten auch einen Brief, die Quelle des gegenwärtigen Unheils geschrieben; man sollte ihn mit diesen Sechsern confrontiren u. s. w.“

Briefes wider die Repräsentanten, und über die Nichtannahme der Mediation, beyfängen lassen wollte, in seinem Hause zu bewachen, bis er sich pflichtig machen konnte. Allein er wurde ertappt, eingesezt, besprochen, härter gesetzt und gestraft, ohne daß irgend jemand sich regte, um ihn zu befreien. Die Verwandten mußten beym Rath einkommen, und um Begnadigung bitten. Gleichfalls konnten es die Ausschüsse nicht hintertreiben, daß die Mediatoren vom großen Rath, schon den 17. Augst, ersucht wurden, über alle bisherige Verhandlungen ihr Gutachten einzugeben, worauf diese insbesondere die Zunft- und Volkswahlen der Oberzunftmeister, Meister und Sechser sehr tadelten, und nachgehends anriethen, die Erwählung der Sechser den Zunftbrüdern zurückzunehmen. Eben so wenig konnten es die Ausschüsse verhindern, daß die Sache der Entlassenen nicht betrieben wurde. Sie begingen sogar die Schwachheit eine Classification derselben vorzuschlagen, allem Anschein nach, in der Hoffnung die Verbehaltung der Volkswahlen desto leichter von den Repräsentanten zu erhalten. Sie sahen aber nicht ein, daß die bloße Möglichkeit, Leute, die nur von Rache und Umsturz der neuen Dinge sprachen, wiedereingesetzt zu sehen, manchen feigen oder furchtsamen Bürger von ihrer Parthey nach und nach entfernen würde. Der große Rath faßte den 2. September einen förmlichen Schluß zu Gunsten der Entlassenen, die theils als supernumerarii angenommen, theils mit Anwartschaften getrüdet, theils

für Aemterfähig erklärt, theils endlich nur für zwey Jahre von der Aemterfähigkeit ausgeschlossen werden sollten. Die Bürgerschaft wollte zwar den folgenden Tag die Anzeige davon, wie von andern Punkten, nicht einmal anhören; der Schluß blieb aber erkannt. Auch hatten die Ausschüsse ein wichtiges Hinderniß zu heben; es war die Fruchttheure, welche die von Seiten Oesterreichs sowohl als von Seiten Frankreichs verhängte Sperre veranlaßte. Die Ausschüsse sagten zwar, daß die Fruchtverren ein angemachtes Spiel ihrer Feinde wären. Sie sprachen viel von Kornjuden, und verzeigten sogar den Bürgermeister Söcin und andere Rathsglieder. Allein, nun fühlten sie erst ihre Schwäche, da aus der angestellten Untersuchung nichts gründliches herauskommen wollte. Sie kran deten gleichfalls bey einem andern Gegenstand, der mehr als einem am Herzen lag. Es betraf die Bezahlung, oder Vergütung der stark aufgelaufenen Unkosten so vieler Sitzungen auf den Zünften und Gesellschaftshäusern, und anderer Vorlehrungen. Niemand wollte, oder konnte länger horigen. Zweymal begehrt die Ausschüsse die Vergütung des gehaltenen Aufwandes, und zweymal stellte man die Antwort aus. Endlich hatte die Abschwörung des erhaltenen Pacificationseides einen doppelten Zweck, die Bestätigung der bewilligten Punkte, und die Sicherheit der Ausschüsse; und diese Abschwörung, es möge aus Mißverständnis, oder durch geheime Ränke der schlauesten unter ihren Gegnern geschehen seyn, wurde am 8. Sep.

tember tumultuarisch vorgenommen, und kaum von dem vierten Theil geleistet. Zu dem allem konnte einigen unter ihnen die Muthmaßung nicht entgehen, daß manchem Entlassenen oder Anhänger der ehedorigen Verfassung die unbedingte Annahme der Mediation, obschon aus weit andern Gründen, auch eigentlich, sowohl als ihnen, zuwider seyn mußte. In dergleichen Verfassungsgeschäften, wenn die Sachen einmal weit gekommen sind, sprechen selten eidsgenössische Vermittler einer Partey alles durchaus ab; und die heftigsten von der Gegenpartey wollten nicht nur alles abgesprochen haben, sondern auch Rache ausüben und strafen.

10. — 19. September.

Die Abschwörung des Pacifications- oder Versöhnungs-Eides war nun der Zankapfel. Man stehet gemeiniglich im falschen Bahn, als wenn die Obrigkeit dieselbe aufrichtig gewünscht hätte, und man überlegt nicht, daß alle Klein-Basler, die schon gewonnen waren, solche abschlugen, und daß der Rath die Handlung der Eidesleistung durch die Ableseung einer Schrift anfangen ließ, welche bey näherm Nachdenken, nothwendig die Volksparten aufbringen mußte, indem sie den Umsturz der ganzen Revolution vorbereitete.

Es hatten nämlich den 5. September die Ausschüsse unter anderm zwey Hauptbegehren angebracht: Zum ersten, daß die bewilligten Reformationspunkte,

wie sie solche hießen, in rechter Form beurkundet, mit dem großen Inseigel verwahrt, und der Bürgerschaft zugestellt werden möchten. Das zweite Begehren war ein Pacificationseid und General-Amnestie. Letzteres wie man leicht einseht, sollte sich auf das erstere beziehen. Der Verstand war, daß die Bürger gegen Ausstellung gedachter Urkunde, sich zur Ruhe begeben, und den bürgerlichen Gehorsam wieder leisten würden. Sogleich versprach der Rath die Ausfertigung der verlangten Urkunde. Allein dadurch, wie man es weiter sehen wird, legte er nur den Ausschüssen eine Falle. Das Begehren des Versöhnungseides und der allgemeinen Amnestie überwies er einer nähern Berathung, gab aber zu gleicher Zeit gute Hoffnung zur Willfahr. Schon den 7. wurden die Aufsätze der Versöhnungseide, und einer Vorrede zu denselben, nach gepflogener Unterredung mit den Repräsentanten und einigen Ausschüssen, dem großen Rath vorgelegt, und nach erfolgter Bestätigung desselben, einigen Ausschüssen wieder mitgetheilt, die noch von den Repräsentanten eine Clausel erhielten, welche eine Art Gewährleistung von Seiten der Eidsgenossenschaft abgab. Den gleichen Nachmittag versammelten die Vorgesetzten der Zünfte ihre Zunftbrüder, und zeigten ihnen an, daß der folgende Tag zur Abschwörung der Versöhnungseide, die ihnen vorläufig verlesen worden, angefest worden wäre, und daß eine Rathsdeputation, in Begleitung der Mediatoren, den Eid abnehmen würde. Allein die Bürger fasten schon einigen

Argwohn. Sie begehrten die Reformationspunkte. Man ermahnte sie aber zur Ruhe, und betheuerte ihnen, daß sie solche schriftlich bestätiget und in bester Form beurkundet, über acht Tage bekommen sollten. Nun gewann die morndrige Handlung dadurch eine andere Gestalt. Der Pacificationseid durch die Vorrede erläutert, band den Bürgern solcher Gestalten die Hände, daß sie unmöglich, nach dessen Ablegung, ohne einen neuen Aufstand, auf die Herausgabe gedachter Urkunde hätten hoffen können. Die Ausschüsse hatten gewissermaßen wohl in die ihnen mitgetheilten Aufsätze einwilligen können, um sich zu rechtfertigen, und den Wunsch einer baldigen Wiederherstellung des obrigkeitlichen Ansehens zu beweisen; allein, es konnte nur in der Voraussetzung geschehen, daß die Bedingung, nämlich die Ueberreichung der beurkundeten Punkte, vorangehen würde. Daher ging, am folgenden 8. September, alles auf den Zänkten in der größten Unordnung zu; und dieß mußte man erwarten. Schon auf der Spinnwetter-Funf, mit welcher der Anfang, wie gewöhnlich, gemacht wurde, als der Rathschreiber die Eidesformel abschwören lassen wollte, lief der mehrere Theil davon weg. Es schwor kaum der vierte Theil der großen Stadt, und Niemand jenseits. Man wurde überschrien; Drohungen ließen sich vernehmen; die einen fanden den Eid zu schwer; andere wollten, daß man das Geschäft des Kornhandels zuerst untersuchte. Ueberall ertönte das Geschrey:

„Man soll vor allem die erörterten Reformationspunkte aufstellen.“

Nun wurden denn im Laufe der Woche diese Punkte abgeschrieben. Der Rath ließ drey Exemplare verfertigen, und mit dem Stadt-Inselgel bekräftigen: das eine war für das eidsgenössische Archiv zu Zürich, das andere für die Bürgerschaft, und das dritte für die hiesige Kanzley bestimmt. Diese Urkunde, welche ein zweytes Fundamentalgesetz abgeben sollte, war eine Sammlung von 178 Begehren oder Vorträgen der Ausschüsse, und unter jedem derselben, fand sich die Antwort oder der Beschluß des großen Rathes. 38 derselben betrafen die Deconomie ¹⁾, 95 die Pollizen ²⁾, 29 die Justiz ³⁾, und 16 die Privilegien ⁴⁾. Sie wur-

¹⁾ Zum Beispiel, Nr. 37., daß die Herren Häupter gleich andern den Lebenden von ihren Gütern geben sollten. Erkennt: „Soll geschehen.“

²⁾ Zum Beispiel, Nr. 2, daß künftig in dem Kirchengebet der Bürger vor den Unterthanen gedacht werde. Erkennt: „Ist willfabrt.“

³⁾ Zum Beispiel, Nr. 4. Die Titel der untern Gerichte zu schwälern, um den deshalb entstehenden Hochmuth zu verhüten. Erkennt: „Der Titel gibt und nimmt der Sache nichts; und host man auch nicht, daß deswegen diese Herren hochmüthig werden sollen.“

⁴⁾ Z. B. Der erste Artikel verlangte, daß man, wie vor Zeiten, ohne Unterschied, die Fremden in unserer

den am nächsten Sonntag, den 13. September, den Zünften zugestellt, und darauf sollte zur Abschwörung des Pacificationseides geschritten werden. Allein diese Handlung lief nicht so ab, wie man es meinen sollte. Manche, und insonderheit die Entlassenen, waren nicht erschienen. Der mehrere Theil der Anwesenden weigerte sich die Versöhnung zu beschwören, und unter denselben befanden sich Grosräthe und Ausschüsse. Die einen verlangten, daß die Entlassenen und ihre Verwandte vorher schwören sollten; andere fanden die Eidesformel zu stark, oder daß einige Reformationspunkte auf Schrauben gestellt wären; andere noch wünschten eine Abänderung in einem der Punkte über die Polizey. Wenn man bedenkt, wie sehr es den Häuptern der Volksparten daran gelegen seyn mußte, daß dieser Tag wohl ablief, so kann man sich des Verdachts nicht enthalten, daß ein geheimer Einfluß diese Verwirrung wider den Hauptzweck der Bürger erregte. Schon der Umstand, daß die Entlassenen und ihre Verwandten nicht schwu-

Stadt, für Schulden und andere dergleichen Ansprehen, sollte verarrestiren dürfen. Die Antwort war: „Dieses Privilegium ist eine schöne Freyheit, und soll freylich gehalten, aber, in Ertheilung der Arresten, die Sache jeweilen wohl beobachtet, und darin mit seiner guten Gewahrsame verfahren werden, damit nicht etwan aus einem gar geringen Anlaß dem ganzen Stand eine große Ungelegenheit könnte zugezogen werden.“

ren, bestätigte den Verdacht. Daß aber Grofräthe und Ausschüsse zur Verwirrung bestrugen, beweiset nichts darwider, indem die Folgen der Kurzsichtigkeit, der Feilheit, des Leichtsinns und der Furcht dieses leicht erklären. Im Laufe der Woche war man übrigens damit beschäftigt, diejenigen, die den Eid nicht geleistet hatten, zur Abschwörung desselben anzuhalten, oder aufzuzeichnen, und da der nächste Sonntag, der 20. September, das sogenannte Frohnfastengeboth war, so sollten die Ungehorsamen an diesem Tag zur Ablegung des Versöhnungseides aufgefordert werden.

Den 20. und 21. September.

Der Erfolg war von geringer Bedeutung. Wenige, besonders von der kleinen Stadt, bequemten sich dazu. Die übrigen sagten, sie hätten unlängst den Fahrenseid abgelegt, andere, man solle zuvor den Fruchthandel und anderes untersuchen. Dabey blieb es; und noch am gleichen Tage nahmen die Sachen eine unerwartete Wendung.

Schon in der Nacht vom 19. auf den 20. war der Anschlag gemacht worden, sich der Person des Factio zu bemächtigen. Nur die Werkzeuge des Anschlags, worunter der mehrgedachte Herbfster sich auszeichnete, werden in den hinterlassenen Berichten angegeben, die Urheber aber nicht. Sie lassen sich aber leicht errathen. Es gehörte zum Plan, daß der Rath dem Ver-

söhnungsbede getreu zu seyn schien, und gleichsam vom Volk selbst, dem Anschein nach, zur Strenge genöthiget werden sollte.

In gedachter Nacht hatten sich nämlich 30 bis 40 Kleinbasler auf dem Blömlin, wo Fatio wohnte, versammelt, um ihn, wenn er bey früher Morgenszeit ausgehen sollte, heimlich wegzunehmen. Es schlug ihnen aber fehl. In der folgenden Nacht, vom 20. auf den 21., hielten sie wieder Wacht, und zwar in größerer Anzahl, vor seinem Hause. Einer der Entlassenen, der Meister Brenner, war der Anführer. Ein Schrotglefer, ein Nagler, ein Weinschent und andere dieser Art standen unter ihm. In der Nachbarschaft wurde ihnen aus der Domprobstey reichlich zu essen und zu trinken gebracht. Am frühen Morgen schlugen sie Permen. Der Rath versammelte sich. In der kleinen Stadt rührte man wieder die Trommel. Hierauf ließen die Kleinbasler durch einige der ihrigen den Rath bitten, den Fatio befangen zu lassen. Nach dem Rathsbuch gaben sie zur Ursache an, daß er, hinterücks der Bürgerschaft, den Pactionseid begehrte hätte. Nach andern Berichten beschuldigten sie ihn anderer Vergehen: er habe das Versprochene nicht gehalten; er habe von dem Kornhandel Wissenschaft gehabt, und die Sache nicht nach seiner Pflicht untersuchen lassen.

Die Pflicht des Rathes war vor allem diejenigen zu strafen, die ohne gesetzliche Erlaubniß Kerker zu zwey Malen geschlagen hatten. Er trug zwar jedermann auf, sich zu erkundigen, wer hinter der Sache stecken möchte, und ließ den Kleinbaslern anzeigen, alles bis auf weitere Erkenntniß anstehen zu lassen. Allein er fügte hinzu, daß wenn jemand etwas zu klagen hätte, er es an dem gebührenden Ort thun sollte. Bald erschienen wieder einige Bürger, die das Ansuchen, man möchte Fatio anhalten lassen, wiederholten. Der Rath ließ es dem Fatio anzeigen, und begehrte eine Antwort von ihm. Fatio berief sich auf die Amnestie und den Versöhnungsgeld, begehrte einen *salvum conductum*, und begab sich auf das Rathhaus. Der Rath begnügte sich mit der Erkenntniß, daß wenn jemand über ihn oder andere, etwas zu klagen haben möchte, er sich an der Audienz anmelden sollte, und daß man darüber männiglich Recht verschaffen würde. Hierauf ging der Rath auseinander, und Fatio war noch auf'm Rathhause. Nun theilten sich die vor dem Rathhause versammelten Bürger. Die einen gingen zum Bürgermeister Socin, um auf die Befängung des Fatio nochmals zu dringen. Die übrigen bewachten das Rathhaus, und da ihre Anzahl sich nach und nach vermehrte, suchten sie ihn im Rathhause auf, verfolgten ihn aus einem Saal in den andern, bis er sich ergeben, und selber antragen mußte, sich in eine Gefangenschaft zu begeben. Es geschah. Sein Schwa-

ger Conrad Mosis und einer seiner Freunde begleiteten ihn auf den Meschemerthurm. In kurzer Zeit wurde dort von der Party der Entlassenen eigenwächtlich eine Wacht angestellt. Und so traten jetzt diejenigen, die vor einigen Monaten so viel vom obrigkeitlichen Ansehen verlaunten ließen, eben dieses Ansehen mit Füßen:

22. — 28. September.

Was in diesen sieben Tagen sich zutragen wird, kann der Leser von selbst erathen.

Die Volksparty versuchte zweymal den Fatio zu befreien. Den Dienstag (22.) Abends kamen 40 von denselben in dieser Absicht, auf dem Barsüßerplatz zusammen, allein die Gegenparty hatte 200 in der Domprobstei, die es verhinderten. Hierauf wurde Fatio auf die Gefangenschaft des Rheinthors gebracht, und von den Kleinbaslern bewacht. In der Nacht des Mittwochs auf den Donnerstag wiederholten aber seine Freunde den Versuch. Etlliche Hundert Bürger sollten sich nach und nach auf'm Barsüßerplatz versammeln, das Zeughaus einnehmen, die Zugänge zum Kornmarkt besetzen, die Rheinbrücke abdecken, die Hauptwache entwaffnen, einige Höfe stürmen, und während dem, das Gefängniß aufmachen. Johannes Müller wurde wider seinen Willen, auf vieles Zureden ihr Anführer. Allein, er beging den unbegreiflichen Fehler, daß er gegen Mitternacht, ehe gedachte Vorkehrungen getroffen

waren, mit einigen Bürgern sich zum Bürgermeister Socin, der im Bette lag, verfügte, und zwar in der Hoffnung die freiwillige Befreyung des Fatio auszuwirken. Als er nun, auf die bekommene abschlägige Antwort, sich wegbegeben hatte, ließ Socin in aller Stille seine Collegen zu sich berufen, und während sie alles zur Abwendung des Anschlags verabredeten, eine Rathsversammlung anstellen. Der Rath war bald beisammen. Die Entlassenen, die Vertrauten der obrigkeitlichen Partey, die Univeritätsangehörigen, die Stadtsoldaten bezogen ihre angewiesenen Posten. Zwey Kanonen, die zur Vorsorge immer unter der Rathskube in Bereitschaft standen, wurden gegen den Kornmarkt herausgerückt. Es erging ein Aufruf an die Bürger. Man theilte unter dieselben Kennzeichen aus. Endlich sollte Landmiliz von den nächsten Dörfern einrücken, welcher Befehl doch nur nach Riehen zu rechter Zeit abgehen konnte. Diese Hülfe war aber überflüssig. Als Johannes Müller die verschiedenen Haufen seiner Partey ausgesandt hatte, um den unter ihnen verabredeten Anschlag auszuführen, fanden sie alles besetzt. Einige Schüsse wurden zwar gegenseitig losgebrannt. Eine Kugel traf einen am Bein, die andern in die Mauern eines Hauses. ¹⁾ Allein es hatte keine weitere Folgen; alles war in Zeit einiger Stunden

¹⁾ Dieses Haus wird zum Hund genannt.

vorhey, und Mütter und andere mehr konnten ohne Widerstand eingesezt werden.

Indessen war ein Criminalprozeß wider Fatio schon angebahnt worden. Sechs ganz gemeine Bürger, die noch in einem übeln Ruf standen, traten den Dienstag Morgen als seine Ankläger vor Rath auf; sie brachten an, daß seine Anhaltung auf Veranstellung des mehrern Theils der Bürgerschaft geschehen sey, sie bethen, daß man ihn als einen obrigkeitlichen Gefangenen annehmen möchte, sie begehrten auf den folgenden Tag die Zusammenberufung des großen Raths. Der Rath willigte in alles ein, und trug sogar den Gesellschaften der kleinen Stadt auf, ihre Angehörigen zu vernehmen, und alle einkommenden Anklagen wider Fatio, schriftlich und unterschrieben, vor den großen Rath bringen zu lassen. Auffallend muß es vorkommen, daß der Rath, der nach der Verkommniß und dem Inhalt des Pacificationseides, die Criminal-Justiz, wie vor Zeiten, allein ausüben sollte, sich nun dieses Rechts in diesem Falle so leichtern Dingen begab. Allein, es mußte ihm daran gelegen seyn, daß die Anzahl der Theilnehmer an dem gerichtlichen Mord vermehrt würde, daß man sich über die gewöhnlichen Formen hinaussetzte, und daß die Revolution, in Rücksicht des großen Raths selbst, als nicht beendiget angesehen werde. Den Mittwoch ward also großer Rath gehalten. Die vorgetragenen Klagepunkte gingen dahin, daß Fatio in man-

chen Stücken, und besonders in Ansehung der begehrten willkührlichen Entlassungen, ohne Auftrag und Wissen der Bürgerschaft, gehandelt hätte. Ein günstiger Augenblick schien aber für Fatio hervorleuchten zu wollen. Einige Grofräthe, die sich vermuthlich noch erinnerten, wie der große Rath von der bewaffneten Bürgerschaft, und nicht von Fatio allein, war mehrmalen eingesperrt worden, und wie die gleiche Bürgerschaft, nach den vorgegangenen Entlassungen, so wenig an Einwendungen dachte, daß sie die erledigten Stellen mit großer Ungeduld theils selber besetzte, theils durch den großen Rath besetzen ließ, etliche Grofräthe, sagen wir, brachten an, daß die Kleinräthe den Pactionseid schwören sollten, und es mußte auch wirklich auf der Stelle geschehen. Allein, bald ließ dieser Eifer nach. Einer behielt sich die an ihm geschehenen Mißhandlungen vor, und der Vorbehalt wurde angenommen. Man schloß von der Versammlung aus, alle neulich Erwählte, die Ausschüsse gewesen waren. Und anstatt der gewöhnlichen Examinatoren, wurde eine Commission niedergesetzt von vier Rathsgliedern, mit Inbegriff des Stadtschreibers, der das Examen führen sollte, und von zwey Grofräthen, und einigen von der Gemeinde, als Zuhörern. Den 25., am Frentag, um zwey Uhr wurde Fatio besprochen. Man hatte ihn vom Rheinthor auf den Eselthurm geführt, weil auf dem Rheinthor keine Werkzeuge zur Folter vorhanden

waren. Gleich bey dieser ersten Besprechung mußte er sich auf den Folterstuhl setzen, und der Stadtschreiber hob mit folgender Anrede an: „Unsern Gnädigen Herrn und Obern, ist das Scepter ihrer Regierung seit etwas Zeit her, durch Gotts- und Ehrvergeffene Buben aus der Hand geriffen worden, also daß eine E. Bürgerschaft aus den Schranken der Partition geschritten ist. Du bist ihr Rädelsführer, Instrument und Werkzeug gewesen. Du hättest das Regiment gänzlich zerrüttet, und über einen Haufen geworfen, wenn Gott es nicht geändert, und uns auf den heutigen Tag seiner Gnade Helle hätte scheinen lassen. Es hat eine E. Bürgerschaft der mehrern und mindern Stadt unterschiedliche Punkten wider dich eingegeben. Daher du auch, auf selbiger Anhalten, handfest gemacht worden bist, und Deputirte den Befehl bekommen haben, dich darüber zu examiniren. Man hofft, du werdest die Wahrheit sagen, und dein Herz räumen, damit man nicht, dem habenden schärfern Befehl nach, dich per torturam dazu bringen müsse.“ Hierauf folgten fünfzig Hauptfragstücke, und die Entwicklung derselben.

Da der ganze Aufstand in lauter öffentlichen Handlungen bestanden, so konnte er nur in seinen Antworten theils die lächerliche Anklage der Eigenmächtigkeit ablehnen, theils sich minder oder mehr deutlich durch das Beispiel der Großräthe, und die Aufforderungen

derselben und der Geistlichkeit entschuldigen ¹⁾. Seine beste Antwort war diese. Als man ihn über die Privilegien befragte, welche er aus Familienschriften zu beweisen zu wollen sich rühmte, erwiederte er: „Ich habe ja den Bürgern schöne Freyheiten zuwege gebracht. Ich glaube nicht, daß an einem Orte in der Welt es schönere gäbe. Wer sich damit nicht begnügt, ist derselben nicht werth.“ Von den Klagpunkten verdient aber jener bemerkt zu werden, daß er sich einst verlauten lassen, es grause ihm jedesmal, da er in den Zusammenkünften der Ausschüsse, die Schuhmacher um ihre Meinung befragen müsse. Dieser Klagpunkt wurde ihm auch vorgehalten. Uebrigens ließ ihm die Commission den Scharfrichter an die Seite stellen, und ihn nachgehends in eine härtere Gefangenschaft als die vorige, in den sogetheilten Hentzersturm bringen. Umsonst berief er sich auf die beschworne Amnestie. Man wollte die Haupttriebräder von ihm wissen. Den folgenden Morgen (Sonnenabend), wurde das Verhör dem großen Rath vorgelegt, der zwey von den heftigsten Entlassenen, Christoph Burkhard und Balthasar Burkhard abholen ließ, und ihnen Sitz und Stimme gab, weil, meldete die Erkenntniß, es um eine hochwichtige Standessache zu thun wäre,

¹⁾ Als er auf eine der geschenehen Fragen geantwortet hatte; Vox Populi vox Dei; erwiederte einer der Examinatoren: Vox Populi vox Diaboli.

und man dieser beyden Herren gute Consilia hoch von nöthen hätte. Nach einer Berathung von mehrern Stunden wurde er zwar als Friedensstörer und Rädelsführer schon erklärt; man befahl aber ein zweites Verhör, und ließ mehrere Bürger beyfängen. Er wurde sogleich besprochen, und auf der Folter zweymal geschlagen, das erste Mal ohne Gewicht und das zweyte Mal mit Gewicht aufgezo-gen¹⁾. Um drey Uhr war der große Rath schon wieder versammelt, und er ließ diese zweyte Besprechung ablesen. Er wollte eine dritte sogleich erkennen, stand aber, auf gemachte Vorstellungen der Examinatoren, davon ab. Er gab ihnen hierauf den Auftrag den Johannes Müller, wie auch des Fatio's Schwager Johann Conrad Mosis, zu besprechen, und alles auf den folgenden Morgen, nach der Predigt, vorzulegen. Es geschah, Müller betrieb sich auf den Oberstpfarrer, der öffentlich gepredigt hätte, „daß wenn ein Feuer aufgehe, jedermann löschten solle.“ Mosis fiel auf die Knie nieder, und bemerkte, daß mancher, der im Rath säße, sich auch

¹⁾ Nach Petri's Bericht (Basel Babel p. 78.) schalteten ihn die Examinatoren bald einen Teufel; bald einen Höllenbund. Sie sollen sogar dem Henker ins Amt gegriffen, und durch höchst schmerzhaftes Quassationes (Zerquetschungen) den Fatio am Seil noch mehr gepeiniget haben. Er ist nicht der einzige, der diesen Umstand erwähnte,

unterschieden hätte, mit Gut und Blut für einen Mann zu stehen. Der große Rath wurde denn am folgenden Tag, an einem Sonntag, nach der Morgenpredigt, versammelt. Mehrere weigerten sich an diesem Tage, zu einem Endurtheil zu helfen. Der Oberst Emanuel Fäsch und der Hauptmann Christoph Imhof bezeugten, daß selbst auf'm Schlachtfelde nie Blutgerichte an einem Sonntag gehalten würden, und daß die Türken und Heiden an ihren Feiertagen kein Todesurtheil sprächen. Sie fanden aber kein Gehör. Es scheint daß die Machthaber entweder Bewegungen besorgten, oder eine Dazwischenkunft, eine Fürbitte von Seiten der Mediatoren befürchteten. Man darf nicht vermuthen, daß eine solche Uebereilung aus gierigem Blutdurst entsprang. Fatio, Müller und Mosis wurden zum Tode verurtheilt, und den folgenden Morgen schon, ohne Bestätigung des gewöhnlichen Stuhlgerichts, aus ihren Gefängnissen mit Trommel und Pfeifen abgeholt, und, nicht auf die gewöhnliche Richtstatt, sondern auf den Kornmarkt, wo ein Gerüst aufgerichtet war, und vor das Rathhaus, wo die Rätbe an den Fenstern standen, geführt. Dort empfingen sie durch des Scharfrichters Schwerdt den Todesstreich. Fatio's Kopf wurde aber an einer eisernen Stange, oberhalb dem Uhrwerk des Rheinthors ausgesteckt ¹⁾. Mosis ge-

¹⁾ Petri erzählt in seinem *Basel Babel* (p. 79.) daß ein abgelesener Rathsherr mit diesem Kopf, wie mit

rieth vor seiner Hinrichtung in eine Art Raserey. Die zwey andern aber erregten durch ihre gelassene Ergebenheit ein allgemeines Bedauern, und heiße Thränen sah man fließen, als Gatio die Richtbühne bestieg.

29. September — 31. December.

Die Stadthore blieben einige Tage lang verschlossen, und Todesstille herrschte in der ganzen Stadt. Die getroffenen Sicherheits-Anstalten wurden lange fortgesetzt, und die Garnison vermehrt. Eine Menge Strafurtheile fällte während dessen der große Rath. Er erkannte Geldstrafen von 100 Pfund bis 800 Reichsthälern, Verwirkung des Bürgerrechts, Landesverweisungen auf einige Jahre, Hausarreste von 6 Monaten bis vier Jahre, Galeeren-, Zuchthaus- und Schellenwerkstrafen, Entsekkungen, feyerliche Abbitten, Untersagung aller öffentlichen Dörfer, Verboth das obere Gewehr zu tragen, Ehr- und Wehrlos-Erklärung und so we-

einem blutigen Ballen, auf der Rheinbrücke gespielt hätte. Andere hätten dem Kopf so viele Tritte gegeben, daß die Augen heraus zu stehen kamen. Sie waren auch sehr bemüht gewesen, das Haupt so stecken zu lassen, daß es nicht gegen den Himmel schauen sollte; worauf der Scharfrichter ihnen sagen müssen: „Sie möchten es selber stecken, wie sie es haben wollten.“ In den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde in einer Nacht und in Geheim dieser Kopf abgenommen, und verlohret,

ter. Bey den feyerlichen Abbiten, die im gefessenen großen Rath geschahen, mußte der Supplikant das linke Knie vor den Häuptern und Kleinrätthen biegen. Die Weiber wurden auch nicht vergessen. Es wäre stadtkundig, meldete eine Erkenntniß, daß sie zu den Naruhen das meiste beygetragen, und an allen Orten und Enden unverantwortliche, Gotts- und Ehrvergesene Reden getrieben hätten. Es wurde ihnen von Haus zu Haus angezeigt, ihre Mäuler im Zaum zu halten, und vor Zorn bekam eine derselben gefährliche Sichter. Die Rätthe glichen muthwilligen Knaben, die wehrlose Geschöpfe so gerne quälen und plagen. Am 14. October wurden die Protokolle der Ausschüsse auf dem sogenannten heißen Stein ¹⁾ durch den Scharfrichter verbrannt. Die meisten Ausschüsse, die in den kleinen oder großen Rathe waren befördert worden, bekamen ihre Entlassung. Sonderbar fiel aber die wider Johannes Debary ergangene Erkenntniß aus. „Meins Gnädigen Herren, sagte sie, behalten sich wider ihn das obrigkeitliche Ressentiment vor.“ Er hatte den Ausschüssen Gelder vorgeschossen. Zu seinem Glück befand er sich, wo *Fatio* angehalten wurde, wegen seines Tuchhandels auf der Frankfurter Messe. Im No-

¹⁾ Vor dem Rathhause, unweit des Kornmarkts-Brunnens. Der Ort soll, seit der bösen Fasnacht von 1376 da 13 Personen dort hingerichtet wurden, also genannt worden seyn.

vember Monat, den 4., wurden, außer einem einzigen, die während der Revolution entlassenen Standesglieder entweder in die erledigten Stellen eingesetzt, oder mit Anwartschaften, oder Diensten getrüftet, oder durch ein sogenanntes Alterniren also wieder befördert, daß sie von sechs zu sechs Monaten mit denjenigen abwechselten, die ihre Stellen erhalten hatten. Lange heunruhigte aber Petri den Rath, der ihn als ersten Geschäftsträger der Bürgerschaft nachdrücklich strafen wollte, um so viel mehr, da er der erste war, der die Ernennung der Ausschüsse vorschlug. Er hatte sich entfernt. Für ihn verwendeten sich vergeblich: Zürich, die übrigen evangelischen Orte, der kaiserliche Minister, und der holländische Gesandte. Er wurde in contumaciam zum Tode verurtheilt. Bald darauf gab er seinen *Basel Basel*, eine Schmähschrift, heraus, die den Rath höchst aufbrachte. Sie wurde im Rathsbuch ein gottloses, leichtfertiges und verflüchttes Traktätlein, und er selbst ein Laster, Lotter, und Schandbuben genannt. Petri's Bild wurde durch die Stadt geschleift und an den Galgen gehängt; seine Nachkommen aber von männlicher Abstammung zu ewigen Zeiten von allen Aemtern ausgeschlossen. Bey allem dem getraute man sich noch nicht, die an die Bürgerschaft geschehenen Abtretungen zu widerrufen, und es wurde sogar den 20. November förmlich erkannt, daß die erledigten Sechserstellen auf die Art ergänzt werden sollten, wie man es bewilliget hatte. Doch wurde auf eine indirecte Weise der Widerruf jener

Abtretungen vorbereitet, oder wirklich vollbracht. Als, am 21. März des folgenden Jahres, nachdem Tags vorher eine Art Amnestie war kund gemacht worden, der große Rath Abschriften von der Verkommniß ohne der bürgerlichen Punkte zu gedenken, allen Zünften abgeben ließ, wodurch er, indem er die Rechte der Bürger mit Stillschweigen übergang, seine eigene Gewalt vor dem kleinen Rath sicher stellte.

So endigten sich jene Unruhen, welche man selther das ein und neunziger Wesen nannte. Der Oberstpfarrer Klingler von Zürich drückte sich nachgehends über dieselben, in einem von ihm herausgegebenen Buch, also aus: „Wie ist es nicht eine Zeit her so mißlich gestanden um die mitverbündete Stadt Basel, in welcher eine landesverderbliche Verwirrung und Aufstand der Untern wider die Obern sich ereignete? Nur, weil man die von Gott empfangene obrigkeitliche Autorität so hoch gesponnen, und weil etliche wenige allein regieren, und das gemeine Gut unter sich allein zertheilen wollten.“ Unser Rath begehrte von Zürich eine Satisfaction. Zürich antwortete: „Er stelle der Reflexion des hiesigen Standes anheim, ob nicht ein solches vielmehr die Aufsuchung und Begierde dieses Buchs in und außer Landes verursachen würde, als wenn man hingegen den darin enthaltenen Begriff mit dem Buche liegen und unbeachtet verbleiben liesse.“ Allein unser Rath hatte keine Ruhe, bis Zürich wenigstens die Abänderung gedachter Stelle, durch den Druck besonderer Bogen, angeboten hatte.

Dreizehntes Kapitel.

Gesetzgebung u. s. w.

1648 den 12. July erkannte der Rath, daß kein Welscher mehr, Bürgerrechts halben, angehört werden sollte. Diese Verordnung wurde aus Anlaß eines Refugianten, eines Goldarbeiters von Maria-Kirch, Namens Pierre Billomet, erneuert. Er versprach nur mit Gold, und nicht mit Silber zu arbeiten; wurde doch abgewiesen.

1649 den 18. Juny, erging ein Gesetz über die Auswanderungen der Unterthanen. Einer von Pratteln wollte im Marggräfischen, zu Bückingen, ein Gut kaufen, und sich dort niederlassen. Der Rath schlug ihm Manumission und Abschied ab, und befahl den Landvögten (26. May) keine Fürbittschreiben wegen Manumissionen der Unterthanen künftigs zu ertheilen.

1651. Der XIIIr. Rath hatte kein Protokoll, und gab seine Rathschläge nicht schriftlich ein, sondern der neue Bürgermeister eröffnete mündlich im Rath das Besinden der XIII. Am 3. December erkannte der Rath, daß der Stadtschreiber ein Protokoll über der Herren XIII. Rathschläge führen sollte.

1654 (16. December). Ein Bürger zeigte an, daß seine 24jährige Tochter, die sich hievor etwas Zeit zu Büren, solothurner Gebiets, im Pabstthum aufgehalten hatte, jetzt vom leidigen Satan eben hart und

heftig geplagt und angefochten werde. Er hat deswegen um die Aufnahme derselben in den Spital, und erhielt es.

1656 (16. Juny). Kein Rathsglied soll zum Bürgen angenommen werden, eben so wenig, als ein Schaffner, der selber Bürgen haben muß.

1662 (6. August). Es wurde eingezogen, ob nicht etwas Ordnung zu machen wäre, daß die Unterthanen nicht von ihren Creditoren überstoßen würden. Die Auflösung einer solchen Frage ist wohl eine der schwersten Aufgaben des Civilrechts. Daher wurde auch die Beantwortung ausgestellt, um sich mit Gelegenheit darüber zu berathschlagen.

1665 (19. April). Ueber die Verletzung des Heilings wurde eingezogen: „Weil er leider schlechtlich observirt wird, und bald kein ehrlicher Rathsfreund im Rath mehr freymüthig reden darf, sondern, wie bereits mehreren widerfahren ist, Verweise gewärtig seyn muß, so sollte man, um Gottes Willen, auf rechtschaffenes Einsehen bedacht seyn.“ Erst zwey Monate später wurde dieser Einzug berathen. Man ließ es bey der Ordnung, und der Drohung, die transgressores mit Ernst abzukrafen, bewenden.

1666 (16. May). „Wenn Unterthanen über die Landvögte zu klagen haben, so sollen sie angehört, und dem Landvogt auch dazu gebotten werden.“ — Am

17. December wurde die Fahrrechnung vor dem Rath abgelesen; welches seit 1615 nicht geschehen war.

Im gleichen Jahr bestimmte der Rath die Fälle des Ausstandes, und seine Bestimmungen sind, was wir das Abtritts - Tafelein nennen.

Ordnung, wie man im Rath und Gericht der Stadt Basel, Verwandniß und Freundschaft halben austreten soll.

Der Vater wegen seines Sohns.

Der Sohn wegen seines Vaters.

Der Schwäger wegen seines Tochtermanns.

Ein Tochtermann wegen seines Schwähers.

Ein Bruder gegen den andern.

Schwäger, die dermaßen Schwäger sind, da zween zwu Schwestern, oder einer des andern Schwester hat.

Zweyer Brüder oder zweer Schwestern Söhne.

Wo einer mit des andern Frau Geschwisterkind, oder bender Eheweiber Geschwisterkinder sind.

Zween Gegenschwäger gegen einander, oder da eintweders Eheweib mit dem andern rechte Gegenschwieger ist.

Großvaters und Großmutter Bruder oder Schwestermann, gegen ihrer oder ihrer Welber Bruders oder Schwester Großsöhne und Großochtermänner, und diese hinwiderum gegen sie.

Wie nahe sonst einer dem andern verwandt ist, soll er sitzen bleiben.

1668. Von allen Strafgeldern so die Landvögte bezogen, wurde der Antheil des Staats auf das Drittel bestimmt. Vorher blieb für die Oberbeamten alles unverrechnet, was unter zehen Pfund war.

Die Landvogten des Schlosses Ramstein, die nur zwei Dörfer, Bregweil und Laurweil unter sich hatte, wurde aufgehoben, und anfangs zum Amt Diebstal, dann aber, im J. 1673, zum Amt Wallenburg geschlagen.

1669. Rückfichtlich der Frage, ob Kinder über die künftige Nachlassenschaft der Eltern Verträge errichten, und dann auf dieselbe verzichten können, bestätigte der Rath ein juridisches Gutachten, so die Frage verneinte. „In Frankreich und in Sachsen, schrieben die Verfasser desselben, hätten zwar dergleichen Verträge volle Kraft. Allein es stehe nichts dergleichen in unsern Statuten, noch in den Gewohnheiten. Wenn etwas in den Statuten fehlt, so müsse das gemeine Recht zur Regel dienen ¹⁾. Nun seyen nach den römisch-kaiserlichen Rechten dergleichen Renunciaciones der Kinder auf die Verlassenschaft ihrer noch lebenden Eltern nichtig und ungültig. Sollte man andere Grundsätze annehmen, so könnten Eltern durch ihr Ansehen den Grundsatz der Gleichheit im Erben umgehen; oder unbedachtsame, verschwenderische Kinder sich ganz zu Grunde richten.

¹⁾ Quod in Statuto est omissum remanere debet sub dispositione juris communis. Warum meldeten denn einst die Juristen, über die obrigkeitlich bestätigten Adoptionen, daß solche kein Bürgerrecht ertheilten?

1672. Ein Stadtbürger, der von Unterthanen erbt, zahlte für den Abzug fünf vom Hundert (statt zehn).

1673 (15. Februar.) Das Wein-Ungeld auf'm Lande wurde erhöht. Wer bey'm Maasß auszäpfte, mußte, wie schon seit langem in der Stadt üblich war, die fünfte Maasß entrichten, d. i. von dem Saum 18 Maasß. Die Tavernen Wirthe aber mußten, außer dem, die bisher gewohnten 6 Maasß, in allem folglich 24 Maasß vom Saum, abführen; welches alles übrigen noch heut zu Tage bestehet.

(5. April.) Ein Unterthan, der Stadtbürger wurde, bezahlte den Abzug von seinem besitzenden Vermögen.

(21. Nov.) Die Bodenzinse verjähren nicht, wenn auch eine Auskündung vorgegangen wäre.

1674 (7. Nov.). „Edelleute, die hier Häuser kaufen, sollen solche, gleich andern Bürgern, verwachen.“ Dies wurde den Junkern von Rothberg, von Ulm, von Rothberg-Wenzweiler, und Hannibal von Bärenfels angezeigt. Allein, letzterer erklärte, daß er sich zu keiner Wacht verstehen, und ebender auf ihn equiren, und Pfänder austragen lassen würde. Dennoch ließ er nun um einen Aufschub bitten, damit er in der kaiserlichen Kanzley nachschlagen könne, ob nicht die vier adelichen Häuser, Reich, Eptingen, Bärenfels

und Schönau Sütens und Bachens frey wären. Der Rath ließ ihm bedeuten, „daß er, seinem Verühren gemäß, diese Befreyung beweisen, oder seine erkaufte Behausung wieder käuflich hingeben solle. Wenn er nicht das Haus inmittelst verwachen lasse, so soll er gewärtig seyn, daß der Rath ihm den Schutz gar aufsagen werde.“ Er fand aber nichts.

Ueber die Appellationen, in Rechtshändeln von Bürgern gegen Bürger verordneten beyde Rätthe im Jahr 1676 folgendes:

„Nachdem unsre gnädigen Herrn und Oberrn, ein ehrsammer, wohlweiser Rath dieser Stadt, aus einem gewissen Anlaß, die nachfolgenden Quaestiones in reife Deliberation gezogen: erstlich, ob nicht der untere Herr Richter, auf Begehren der hohen Obrigkeit, bevor als wenn, wegen ausgefallener Sentenzen, Streit vorfiel, derselben Ursachen, Gründe, Rationes und Motiven einzugeben, und also der ergangenen Urtheile halben, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn solle. Darnach, ob nicht ein Bürger, welcher am Stadtgericht durch das Endurtheil aperte lädirt zu seyn vermeinte, und solches augenscheinlich, klar und offenbar dociren wollte, seine Zuflucht zu der hohen Obrigkeit nehmen, derselben seine Noth und Anliegen klagen, und bey Ihro ferneres Recht suchen könne: haben darüber hochermeldte unsre gnädigen Herren in beyden Rätthen einbellig erkannt, daß bevordrist beyde ehrsame Stadtgerichte hiedts- und jenseits Rheins, als von der hohen Obrigkeit, und an dero Statt und Stelle subdelegirte Unterrichter, derselben, auf ihr jeweiliges Begehren, die Rationes und Motiven ihrer

ausprechenden Urtheile und Erkenntnisse zu eröffnen, auch darum Rede und Antwort zu geben, schuldig und verbunden sind; zumal einem Bürger, der augenscheinlich, klar und offenbar zeigen will, daß ihm an dem ergangenen Urtheil ungütlich geschehen ist, sich vor seiner Obrigkeit zu beklagen, und allda sein Recht ferner zu dociren unbenommen seyn, ohne daß er dadurch gleich ohne Unterschied seinem bürgerlichen Eide zumider gehandelt haben solle, es wäre denn Sache, daß sich darunter eine muthwillige Exoleren, unrechtmäßiges Gesuch und Verschimpfung des Richters entdeckte und hervor thäte; in welchem Fall Ihro Gnaden, strenge, ehrsame Weisheiten dergleichen Leute, andern zum Exempel, härtiglich abzustrafen nicht unterlassen würden. Und ist diese Erkenntniß beyden Stadtgerichten, zu ihrem bessern Verhalt, zu insinuiren befohlen. Mittwoch den 13ten Septembris Anno 1676.

Sanzley Basel.

Dies nannte man Revisionen. Hierüber wurde drey Jahre später (1679 26. April) verfügt, daß bey bewilligten Revisionen, außer den Schriften, die bereits dem Richter vorgelegt wurden, man weitere und neue Documente nicht annehmen könne, sondern solche, von hoher Obrigkeit wegen, zu weiterer Ventilirung und Erforderung wiederum vor den untern Richter weisen solle. Ferner wurde festgesetzt, daß wer seinen Recurs und Zuflucht an den Rath nehmen wolle, er es innert den zwey nächsten Monaten thun solle. Allein das folgende Jahr (1680 14. Jun) erkannte der Rath, daß keine Revisionen mehr angenommen werden sollten. Zugleich ließ er aber den Gerichten beyder Städte zu

sprechen, vorsichtig, bedächtlich und dermaßen zu verfahren, daß Niemandem Unrecht geschehe.

1677 (12. May). In einem vom Rath eingeholten Gutachten eröffneten die Professoren in der Theologie und die Pastoren, die hiesigen Grundsätze über die Einsegnung der Ehen, und zwar bey folgendem Anlaß. Eine hiesige Wittwe hatte vor dem Hinscheid ihres Mannes mit einem Bürger in Ehebruch gelebt, und sogar ein Kind erzeugt. Beyde wurden in der Folge im Münsterthal (bischöflichem Gebiet) mit einander getrauet. Diese vorgebuhlte, ehebrecherische Ehe setzte den Rath, wegen der erfolgten Einsegnung, in Verlegenheit. Die Theologen rietthen an, die Ehe für null und nichtig zu erklären, welches der Rath bestätigte: „Die Ehe, schrieben sie, sey kein Sacrament; die priesterliche Einsegnung mache keine Ehe; sie sey auch kein wesentliches Stück der Ehe¹⁾; sie sey nur ein heiliger, nützlicher Gebrauch, wodurch rechtmäßige Ehen offenbar gemacht, bestätigt, inangerirt, und dem lieben Gott durch das Gebeth und den Segen empfohlen werden.“ Manche Einwendungen, die man aus dem alten Testament entlehnen konnte, widerlegte der Verfasser des Gutachtens, Professor und Antistes Peter

1) Non est de essentia conjugii, aut forma conjugii.

Werenfels also: „Gott habe diese Sachen zwar nicht gebilliget, aber doch tolerirt, und den Ervätern aus Gnade vergolten. Es war die Zeit der göttlichen Toleranz und Geduld, die Zeit der Unwissenheit.“

1677 (23. Juny). Es wurde eingezogen, daß, zum großen Schaden der Gottshäuser, die Briefe (Obligationen) von vortheilhaftem (vorthellsüchtigen) Leuten, hin und wider aufgesucht und abgelöset, hingegen aber andere, gegen 4 und $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, ausgeliehen wurden. Hierauf folgte der Beschluß, daß auf der Landschaft keine Obligationen anders als um 5 vom Hundert, verfertiget, noch besiegelt werden sollen.

1678 (16. October). Wenn ein Waise im Waisenhanse starb, so gehörte sein Vermögen dem Armenhause, falls ein anderes nicht verabredet wurde. Starb aber ein Züchtling, so gehörte nach Bezahlung der Kosten, sein Vermögen den Erben.

1679. Ein Mandat über die Verjährung bestimmte, daß der Besitzer bona fide besessen haben solle, das ist, in guter Treue geglaubt, daß er rechtmäßiger Eigenthümer wäre.

1680 (7. Febr.) Großhüniger, die hier wohnten, entrichteten nicht im Elsaß die königlichen Abgaben, und der Intendant der Provinz gab dem Amtmann von Lanzer, unter welchem Hünigen stand, den Befehl, sie hier zu equiren. Der Amtmann ersuchte den Rath ihm zu erlauben, solches auf nöthige Weise

zu thun, bis sie bezahlten. Der Fall war, besonders in Rücksicht der Folgen, mißlich. Daher ließ der Rath den Hünigern anzeigen, sich mit dem Amtmann abzufinden; widrigenfalls man ihnen den Schutz aufkündigen würde.

1681 (24. September.) In beyden Rätthen wurde einhellig erkannt, daß künftig alle Gesandtschaften nirgend anders wo, als vor Bend-Rätthen gemacht, und die Ordnung, kraft welcher man mit den Gesandten umzuwechseln habe, genau beobachtet werden solle. Sonst aber, wenn dergleichen höchst wichtige Sachen vorstelen, die anders Verzug leiden möchten, sollten die XII. solche nicht über sich nehmen, sondern an beyde Rätthe bringen. Schon im Jahr 1667 und vorher auch, hatte man festgesetzt, daß die Gesandtschaften umgewechselt werden sollen damit auch andere von den Sachen Wissen haben mögen. Wiederholt wurde im J. 1672 zweymal erkannt, daß unter den abzuordnenden Gesandten, deren auf allen Fall wenigstens sechs an der Zahl seyn werden, jeweilen eine ordentliche Abwechslung gehalten werden solle, damit die Standesfachen, und derselben Wissenschaft nicht auf einen oder zwey allein beruhen mögen.

Den 22. September wurde erkannt, daß in Privathäusern keine Hochzeiten gehalten werden sollen.

1682 den 7. Jenner verfügte der Rath über das Postwesen.

Den 3. May setzte man fest, daß keine neue Rathsglieder die noch nicht alt gewesen sind (d. i. Mitglieder des alten Rathes) Gesandte oder Deputirte werden können.

Den 27. Juny bestimmte der Rath, daß auf der Landschaft, wenn einer an einer Gant etwas kauft, kein Zugrecht statt haben könne. — Den 20. September befahl er auch, daß an Ganten die Schultheißen, Obervögte und Schreiber nichts kaufen dürfen, so wenig als Falliments-Schulden erhandeln.

Ueber die fremden Ausreißer verordnete man den 15. July, daß künftigs, wenn Ausreißer betreten werden, sie zur Haft gezogen, und vor ihrer Auslieferung durch die VII besprochen werden sollen. Die Veranlassung dazu war die Anzeige, daß ein nach Hünningen letzters gelieferter Deserteur ein Eidsgenos, und von einem evangelischen Orte gewesen sey, wie auch daß er, noch vor der Execution, zum Abfall verleitet worden wäre.

In den Verordnungen von 1682 (den 20. September) und 1684 (14. März), welche verbieten, Geld unter 5 vom Hundert zu leihen, wird der fünfer Zins ein christlicher Zins genannt. Diejenigen, die zu 4 vom Hundert Geld auf der Landschaft anlegen, sind eigennützig, vortheilhaftige (vorthteilsüchtige), schädliche Personen, die zum großen Nachtheil der Gottshäuser, Spitäler, Kirchengüter, und zum unausbleiblichen Scha-

den und Ruin vieler armer Wittwen und Waisen, ihren unerfättlichen Geiz befördern. Die Strafe ist die Confiscation der Anlage, wovon zwey Drittel für den Fiskus, ein Sechstel für den Angeber, und ein Sechstel für den Oberbeamten. „Wosern auch, meldet die Verordnung von 1684, bey begebenden Todfällen, und darüber vorgehenden Inventationen und Theilungen, sich befände, daß einige Gülten vorhanden wären, mit welchen dergleichen Hinterliß ¹⁾ verübet worden, sollen die Notarien, und insgemein diejenigen, so den Inventarien bewohnen, es bey ihren Eiden rügen, und dann die Confiscation statt haben.“

1688 den 18. Jenner bathen französische Eheleute, Capitaine de Courrelle und seine Ehefrau, die einen wahnsinnigen Sohn, und einziges Kind hatten, um die Erlaubniß, ein testamentum reciprocum, und zwar ohne Solennitäten, hier aufzurichten. Nach eingeholtem rechtlichem Gutachten wurde es ihnen gestattet, aber mit der Bedingniß, daß sie den Sohn zum Universal-Erben einsetzen sollen.

Den 15. Augst geschah der Einzug: „Die Herren Rätthe sollten mit ihrem Seitengewehr, so ein Zeichen großer Freyheit ist, in dem Rath erscheinen.“ Der Einzug wurde angenommen.

¹⁾ Wie z. B. der Rückzins von einem vom Hundert, als freye Schenkung.

1689. Auf Gesandtschaften sollen die XIII. Herren den Rang haben, d. i. ohne Rücksicht auf den Rang ihrer Junst, und vielleicht auch ohne Rücksicht auf den Rang der Dreyerherren und der Deputaten.

Ueber das Ceremoniale, so man gegen Fremde, die etwas im Rath anzubringen hatten, beobachtete, habe ich folgende Auszüge mitzutheilen.

1655 den 24. October. Als der Abt zu Lüssel sein Bürgerrecht zu erneuern begehrte, wurde er durch zwey Herren abgeholt. Er saß zwischen den zwey Bürgermeistern. Die zwey Conventualen aber, und der Amtmann von Lanzer, die mit ihm gekommen waren, ließ man stehen. — 1673 den 18. August. Monsieur de St. Aubin königlicher französischer Gesandter, hatte Audienz vor den XIII. Er wurde wie im Rath empfangen, und saß zwischen den Bürgermeistern. — 1674 den 23. Nov. Als der von den Herren Churfürsten von Brandenburg und Pfalz, wie auch von dem Herrn Herzog von Braunschweig und Lüneburg, hieher, wie auch an gesammte löbl. Eidsgenossenschaft, abgeschickte Thomas von Knestenberg vor Rath seine Proposition thun wollte, wurde er durch zwey Herren abgeholt. Man stand ihm auf, und er saß zwischen den Bürgermeistern. — 1674 den 26. December. Ist Hr. de la Loubere von Hrn. Ambassadoren de St. Romain geschickt worden. Er wurde durch einen Herrn aus dem Wirthshause in den Rath geholt, und zwischen die

Bürgermeister gesetzt. Man stand ihm aber nicht auf; und weil Hr. de la Loubere, gleich da er gesessen, seinen Hut aufgesetzt, so haben sogleich alle meine gnädigen Herren auch die Hüte aufgesetzt. — 1676, 23. September. Ist Hr. Barbaud vom Herzog von Luxemburg hieher geschickt worden. Zwen Herren holten ihn ab; ihm wurde aber nicht aufgestanden; doch saß er zwischen den Bürgermeistern. — Aus der vorigen Periode haben wir vom Jahr 1613, 29. Nov. folgendes nachzuholen. Gesandte von Mühlhausen wurden aus der Herberge abgeholt, allein sie wollten nicht auf der rechten Seite gehen, und nach der erhaltenen Audienz, weigerten sie sich, wieder begleitet zu werden. — Uebrigens machte man seit langem folgende Classification; Abgeordnete, die man zwar sitzen ließ, für welche man aber nicht aufstand, und Abgeordnete die man stehen ließ, wie die der Universität, seit der Reformation, und der Städte Lauffenburg, Rheinfelden, Bruntrut, Dellsberg, Freyburg im Breisgau, Neuenburg am Rhein. Zu der ersten Classe gehörte Straßburg, Venedig u. s. w. Zu der zwenten Biel, Genf, St. Galen, das Domecapitel u. s. w.

In einem juridischen Gutachten vom Stadt-Consulenten Professor Sebastian Fäsch und seiner Collegen, an den Rath, liest man, daß „Nach Besage aller Rechte eine hohe Obrigkeit, so die statuta gemacht und eingeführt hat, solche auch in begebenden Fällen,

aus erheblichen Ursachen, auch befugt sey, zu moderiren, und darüber zu dispensiren, oder solche gänzlich abzuschaffen und zu verändern.“ Da jede Abtheilung des kleinen Rathes abwechselungsweise, bald allein, bald mit Zuziehung der andern Abtheilung, seit langem die gesetzgebende Gewalt ausübte, so war unser Rath allerdings berechtigt, die Gesetze zu verändern, oder gänzlich abzuschaffen. Allein, soll man ein gleiches ohne Unterschied vom Moderiren, vom Dispensiren, von Ausnahmen behaupten? Gewiß ist es, daß in bürgerlichen Rechtshändeln der Buchstabe der bestehenden Gesetze genau befolgt werden muß, wenn nicht die Gesetze selber dem Richter einen gewissen Spielraum anweisen. Gewiß ist es aber auf einer andern Seite auch, daß wenn in Straffällen der Richter immer dem dürren Buchstaben alter Gesetze knechtisch folgen wollte, er oft einen grausamen Richter abgeben würde. Ein berühmter Kanzler in Frankreich sagte einst: „Unsere Gesetze sind in der That grausam, durch die Sitten aber werden sie gemildert.“¹⁾ Damit wollte er sagen, daß eine mildere Denkungsart dem Richter gleichsam verbietet, das harte Gesetz anzuwenden; den Fürsten oder Gesetzgeber dahin bringt, daß er dazu schweige, und beim Publicum, ungeachtet des Tadel's einiger oder mehre-

¹⁾ Nos loix sont à la vérité barbares, mais nos mœurs les adoucissent.

rer, den Beyfall belidender Bürger nach sich zieht. Man wendet ein, warum nicht ebender das Gesetz ändern? Allein es gibt Zeiten, wo die milderen Grundsätze, ohne vorbereitende und langsam-schreitende Abweichungen Gefahr liefen, zu unterliegen. Mit einem Worte, die Anwendung der Strafgesetze soll nie strenger seyn, als der Buchstabe, aber wohl milder, wenn der Zeitgeist es mit sich bringt. Was aber die übrigen Fächer der Regierung und besonders die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so kann nach unsern Ansichten keine Regierung, vorzüglich in einem kleinen Staat, ohne die Befugniß der Ausnahmen, mit gutem Erfolg bestehen; diese Ausnahmen müssen aber nothwendig seyn, und auf einen nützlichen Zweck führen, oder ein drohendes Uebel abwenden.

Vierzehntes Kapitel.

Universität u. s. w.

Die Professoren.

In dieser Periode wurden Professoren, und zwar in der theologischen Fakultät: Johann Buxtorf, berühmter Sohn des berühmten Johannes Buxtorf, sowohl in der Hebräischen und andern orientalischen

Sprachen als in der Theologie ¹⁾; Lucas Bernler, nachheriger Oberstpfarrer; Johannes Zwinger ²⁾, Sohn des Oberstpfarrer Theodor Zwinger, und Vater des nachherigen Oberstpfarrers Johann Rudolf Zwinger; Peter Werenfels; nachheriger Oberstpfarrer, und Vater des vortrefflichen Professors Samuel Werenfels; Johann Rudolf Wettstein, Sohn des Bürgermeisters, und Johann Rudolf Wettstein, Sohn des vorigen.

Zweitens in der juristischen Facultät: Jacob Brandmüller ³⁾, Nicolaus Passavant, Johann Jacob Burkhardt ⁴⁾, Johannes Wettstein, Großsohn des Bürgermeisters; Lucas Burkhardt; Simon Battier; Sebastian Fäsch, der im Jahr 1706 Stadtschreiber wurde; und Bonifacius Fäsch.

¹⁾ Auf der öffentlichen Bibliothek befinden sich zwölf Bände von Briefen, die an ihn gerichtet wurden, und unter denselben viele von Rabbinern.

²⁾ Die Athenae rauricae nennen ihn duram Pontificiorum flagellum, d. i. die harte Geißel der Päpste.

³⁾ Die vielen Deutschen, die hieher kamen, um ihn zu hören, bewiesen, daß seine Lehrart gut war.

⁴⁾ Er vereinigte freywillig die Lehre des canonischen Rechts, mit dem Unterricht in den Pandecten. Es scheint, daß seit der Reformation das canonische Recht vernachlässiget wurde.

Drittens in der medicinischen Facultät: ¹⁾ Johann Rudolf Burkhardt, Sohn des Bürgermeisters J. J. Burkhardt ²⁾; Jacob Roth, der sich während der Pest von 1667 und 1668 um die Armenhäuser höchst verdient machte; Nicolaus Eglinger; Johann Jacob Harber, des Stadtschreibers Sohn, der nach mehreren Berichten, ein unvergleichlicher Anatomicus war; Joh. Heinrich Glaser.

Viertens in der philosophischen Fakultät: Außer denen, die in die höhern Fakultäten befördert wurden, und die in dieser oder in der folgenden Periode vor-

¹⁾ Eine benachbarte Stadt fragte beim hiesigen Rath an, ob ein Doctor Medicinae auch Apotheker seyn könne. Die Decanus und Assessores des Collegii medici bejahten, in ihrem darüber eingegebenen Bericht, die Anfrage. Denn die Kunst, die Arzneyen zu bereiten, sey der dritte Theil der practischen Arzneykunde. Allein der Rath antwortete: er hätte die Apotheker schon vor Jahren auf eine gewisse Zahl heruntergesetzt. Betreffend die Medicos, so nähmen sie sich der Apothekerkunst nicht an; außer wenn sie etwan chemische Arzneyen, oder außerordentliche Sachen bereiten, welches ihnen verboten sey.

²⁾ Bernhard Verzassa, Mitglied des kleinen Rathes, war zugleich Stadtarzt. Nach seinem Tode wurde J. R. Burkhardt Stadtarzt, und im Jahr 1680, den 28. Juny, erkannte der Rath, daß die Stadtärzte jeweilen aus dem Collegio medico genommen werden sollten.

kommen, haben wir nachstehende Namen anzuführen: Peter Falken, Doctor in der Arzneykunde, der seit 1655 die Mathematik lehrte; Jacob Rudin, ein Geistlicher; Joh. Georg Mangold, ein Arzt; Matthias Harscher, ein Arzt; Christof Beck, ein Geistlicher; Johann Friedrich Burkhard, beyder Rechte Doctor; Christoph Fäsch, Sohn des Bürgermeisters J. Rudolf Fäsch, beyder Rechte Doctor; Samuel Burkhardt ¹⁾, beyder Rechte Doctor; Theodor Wolleb, Sohn des Oberpfarrers, ein Geistlicher; Joh. Jacob Hofmann, ein Geistlicher; Heinrich Kiffelbach, aus dem Mainzischen, ein Franziskaner Mönch, der den Glauben änderte; Johannes Wolleb, ein Arzt; Samuel Eglinger, ein Arzt; Petrus Megerlin, beyder Rechte Doctor, von Kempfen ²⁾; Jacob Bernoulli, geboren 1654, gestorben 1706, des geistlichen Standes, der die weltberühmte bernoullische Periode eröffnete ³⁾; Reinhardt

¹⁾ Er wurde im J. 1659 Professor der Logik, oder Vernunftlehre. Vorher aber änderte die Regenz an dem System des Unterrichts und an der Lehrart. Allein in der Folge wurde der Professor wahnsinnig, und man mußte ihm im J. 1683 einen Vicarius geben. Man schliesse nicht daraus, daß die Logik den Verstand ver-
rückte.

²⁾ Er wurde Professor der Mathematik und Stadtconsulent.

³⁾ Nebensiehende kleine Geschlechtsstafel wird mancher gerne sehen.

Nikolaus h. 1623, gestorb. 1708.

Jacob

geb. 1654. gestorb. ^{glied}

Er war eigentlich ei-
licher. Er hatte zum Wa-
angenommen: invito p-
dera verso. Worte, di-
ton von Phöbus seiner
sagte. Auf seinem Lein-
ließ er eine Linea spir-
garithmica, in einem
eingeschlossen, einbaue.
Der Beschrift: eadem
resurgo.

Sein Sohn

Nikolaus
war ein Maler u. wurde
herr.

wur-
Ma-
Basel
Bon
hat
logi-

Hieronymus

geboren 1669.

Er war Pharmaceut.

Seine Abstammlinge haben
Handlung getrieben, und Mem-
ter bekleidet.

Sein Sohn

Nikolaus

geb. 1704.

Stiftete eine schöne Samm-
lung von Naturalien, mit den
dahin einschlagenden Büchern,
welche sein Sohn **Hieronymus**
geb. 1745. reichlich vermehrte.

Fsclin, beyder Rechte Doktor; Johann Jacob Bur-
torf, Theolog und Professor der hebräischen Sprache.

Carl Patin von Paris, ein bekannter Arzt,
der mehrere Werke, vorzüglich über die Antiquitäten
hinterließ, hielt sich oft hier, in den Jahren 1673,
1674 und 1675, auf, und erhielt den Aufenthalt für
fremde Kupferstecher, die ihm zur Herausgabe zweyer
seiner Werke behülflich seyn sollten. Das eine dieser
Werke hieß: Suetonius ex numismatibus illustratus,
Basileae 1675. in 4^o.; das andere: Quatres rela-
tions historiques de divers voyages en Europe,
Bâle 1673. Letzteres eignete er unserm Rath zu, und
in der Zueignungsschrift bemerken wir folgende Stelle:
„Votre République, si sage et si éclairée . . .
a deux caracteres, qui la distinguent des autres,
ou aumoins qui l'élèvent sur celles dont j'ai quel-
que connoissance. Le salut du peuple que vous
gouvernez fait la principale de vos loix, et la
seconde, à mon sens, est fondée sur l'amour
que vous avez pour la vertu.

Von den vier Reisebeschreibungen, die das Buch
enthält, ist die dritte an den Marggrafen Friedrich
von Baden-Durlach gerichtet, und betrifft größtentheils
unsern Canton. Darin spricht der Verfasser von der

Stadt überhaupt ¹⁾, und von Augst ²⁾, dann von der Amerbachischen Sammlung ³⁾, von der öffentlichen Bibliothek, von dem fäschischen Cabinet ⁴⁾, von dem Platerischen Cabinet ⁵⁾, und vom Todtentanz. Er spricht auch von mehrern Gelehrten seiner Zeit, von Plater ⁶⁾,

¹⁾ Bâle est la ville où j'ai vu les gens de meilleur sens, sans faire tort aux autres. — On y aime les lettres et la probité.

²⁾ Von den Medaillen, oder Münzen, die er von den Landleuten abkaufte, beschreibt er eine so: une médaille de Dalmatius neveu de Constantin, avec le labarum et la marque de J. C. Dans le paiement que je leur en fis, ils regardèrent à deux fois mon argent; ils avoient peur que quelque temps après, il ne se changeât en feuilles de chêne.

³⁾ Si les siècles futurs oubloient, ce Mr. Amerbach, l'Université de Bâle, qui possède sa bibliothèque et son cabinet, auroit assez de quoi les convaincre d'ingratitude.

⁴⁾ Je dirai un mot à V. A. S. des honêtetés que m'a fait Mr. Fesch. Il m'a permis de prendre à la plume toutes les médailles rares. — C'étoit me procurer un petit trésor sans diminuer le sien, et s'acquiescir sur moi une obligation éternelle.

⁵⁾ On y conserve un reste précieux de la couronne d'épine de notre seigneur J. C.

⁶⁾ C'est un médecin, fort galant homme et fort savant. Il est fils, petit-fils, et je crois arrière petit-fils de médecin.

Sebastian Fäsch ⁷⁾, Buxtorf ⁸⁾, Wettstein ⁹⁾, Bauhin ¹⁰⁾, und Battier ¹¹⁾. Zugleich that er Erwähnung von Erasmus, Bonifacius Amerbach und Hollwein.

Zu der Facultät der Philosophie oder freien Künste, gesellt sich süglich die Malerey. In dieser Kunst zeich-

7) Il a cette douceur de conversation, que les Grecs appelloient Eutrapélie, ce qui ne s'accommode pas avec ce qu'on dit des Suisses.

8) Mr. Buxtorf répond dignement à la réputation que Mr. son père s'étoit aqoise, d'être le plus habile homme du Monde en hébreu.

9) Si Mr. Wettstein sait autant de théologie que de belles lettres, on peut dire, qu'il la sait toute entière. Au reste c'est l'homme du monde le plus obligeant.

10) Le célèbre Professeur Mr. Bauhin s'est fait assez connoître par ses ouvrages, sans qu'il ait besoin ici de moi; aussi ne lui ferai-je point d'éloge qu'en le faisant connoître pour un des plus polis hommes du monde, qui m'aime, qui aime mon père, et qui est aimé de toutes les personnes d'honneur.

11) Mr. Battier sait peut-être autant de choses fines que Suisse en ait jamais sù, et il a fait un fort bon usage des années qu'il a demeuré à Paris dans la conversation de gens doctes et particulièrement de Mr. Juste.

nete sich ein hiesiger Bürger Gregorius Brandmüller aus. Er lernte zu Paris unter Carl le Brun, und soll ihm in seinen Werken behülflich gewesen seyn. In der dortigen Academie gewann er drey mal den Preis. Er malte Historien und Portraite. In der Kapuzinerkirche zu Dornach, unweit Basel, sieht man die Abnehmung Christi vom Kreuz, in lebensgroßen Figuren, von seiner Hand. Er starb im J. 1691 im 30. Lebensjahre. Füßli (in seinem Künstler-Lexicon) fällt folgendes Urtheil über ihn: „Man sieht in seiner Arbeit eine regelmäßige Zeichnung, wie auch eine lebhafteste, kräftige, und doch zärtliche und dauerhafte Färbung, mit welcher er das Nackte sehr natürlich nachahmte.“

Streitigkeiten mit der Universität.

1655. Die Universität durfte, ohne Erlaubniß des Rathes, keine Verheyrathete zu academischen Bürgern annehmen, und dennoch hatte die Regenz einen gewissen Doctor Drecht als solchen anerkannt. Endlich zeigte der Rector einem der Häupter an, daß sie diesem Drecht den Schuß zurückgenommen hätte. Der Rath erkannte (den 17. October), daß man es nicht ungern vernommen habe; daß der Drecht zur Zeit seines Ehestandes nicht mehr unter ihren Schuß gehörte, und daß sie künftigs keine dergleichen Personen, die eigenes Feuer und Licht gebrauchen, in ihre Ma-

trikel aufnehmen, sondern solche vor den Rath weisen sollen.

1657. 9. May. Der Rath hatte festgesetzt, daß außer dem Oberstpfarrer, kein Pfarrer zugleich Mitglied der Regenz seyn könne. Dennoch hatte die Universität den Prediger zu St. Martin, Theodor Wolleb neuer Dingen zum Regentialem erwählt. Die Deputaten bekamen den Auftrag, Wolleb vor sich bescheiden zu lassen, und von ihm zu vernehmen, ob er diese Wahl angenommen habe. Seine Erklärung war, daß er den bey der Regenz gehalten Sitz und Aemter gebührend niedergelegt habe, und entschlossen sey, seinem Predigerdienst einzig und allein abzuwarten. Man ließ es dabey bewenden, trug aber den Deputaten auf, den Academicis anzuzeigen, wie der Rath ein schlechtes Gefallen trage, daß wider desselben Intention, Willen und Erkenntniß, sie den Hrn. Wolleb zu einem Regentialem erwählt hätten, da ihnen doch mehr als wohl bekannt sey, daß der Rath durchaus nicht haben, noch gestatten wolle, daß einige aus dem Ministerio, außer dem Antistes, in der Regenz seyn sollen. Die Deputaten sollen sie ferner vermahren, daß den Statutis treulich nachgelebt werde, die der Universität im J. 1532 unter dem Rectorat des Doctor Oswald Bär, gegeben wurden, und worauf sie auch damals geschworen; daß auch der Rath mit widrigen Attentatis und Vorschügung der schon 125 Jahre abollirten, alten Pri-

vilegien, künftigs verschont werde. Den 11. Juny wurde der Auftrag erneuert. Die Regenz soll keine weitere verdrießliche hacienda machen. Die Häupter seit Joh. Bapt. 1656 waren Joh. Rudolf Fäsch, Joh. Rudolf Burkhardt, Joh. Rudolf Wettstein und Hans Heinrich Falkner.

1665. (24. May.) Die Regenz verlangte die Handhabung der vorhandenen Reformations-Ordnung (über Sitten, Aufwand u. s. w.), so viel es die ihrigen beträfe. Der Rath willigte ein, doch nur für so lange es ihm belieben werde, und dergestalten, daß sie diese Handhabung nur gegen ihre Angehörigen, derselben Weiber und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt ständen, und in deren Häuser wären, ausüben sollten. Der Diensthoten aber, auch der Handwerker, die mit Verfertigung verbotener Kleider ¹⁾, der Ordnung zuwider handelten, sollten sie sich nicht annehmen; nicht weniger des Uebertischens an Hochzeiten und Nachhochzeiten, des Auslaufens auf die Dörfer, und was sonst in der Ordnung bey fünfzig Gulden Strafe verboten wäre. Auch der Confiscation der Borden sollten sie sich enthalten.

¹⁾ Es will nicht sagen, daß Schneider zur Universität gehörten, sondern daß wenn die Regenz von ihren Angehörigen wegen verbotener Kleidungsart strafte, sie auch den Schneider strafen wollte, der solche Kleidung verfertigt hatte.

1668 (20. May.) Zwey Studenten hatten des Nachts Ungehöhrn begangen, und wollten sich vor das Quartier nicht stellen. Zweymal wurden sie vor Rath geladen, und erschienen nicht. Der Rath ließ die Statuta von 1532 verlesen, und erkannte: „Soll ihnen zum dritten Mal wieder geboten werden, und woferne sie nicht erscheinen, alsdamm mit Dienern oder Soldaten aus den Häusern genommen, und zur Haft gezogen werden.“ Zugleich setzte der Rath über die Universitätsangelegenheiten eine Commission nieder, um einige Ausschüsse von der Regenz auf'm Rathhause näher anzuhören, und einen Bericht abzustatten. Es waren Hans Rudolph Burkhardt, Emanuel Socin, Johann Dausmann, Hans Heinrich Uebelin, und Johann Conrad Harder.

Die Universität beschwerte sich über die Erkenntniß vom 9. May 1657. und die im gleichen Sinne abgefaßte vom 10. Juny des nämlichen Jahres, durch welche sie an die Statuten von 1532. gewiesen wurden. Sie halten sich nicht an die Statuta von 1532. sondern an ihre alten Privilegien von 1460. Die Commission gab dem Rath ein umständliches Gutachten unterm 22. Augst ein. Sie bemerkte darin, daß wenn im J. 1532. man den damaligen Professoren den Scepter, die Bücher und andere Sachen der ehemaligen Universität zustellte, man die Urkunden der Privilegien zurück behielt, und ihnen dagegen Statuta gab, die sie

beschwören mußten. Bey diesem Anlaß theilten sie die Entdeckung mit, daß die Academici, von geraumen Jahren her, den erkannten Eid nicht nur unterlassen, sondern gewisse Juramenta unter sich eingeführt hätten, deren Inhalt niemals zur Kenntniß des Rathes gelangte. In diesem oder in einem andern Gutachten, sagte die Commission, daß die Privilegien von 1460. in Zeiten des abergläubischen Papstthums gegeben worden seyen.

Hierauf erkannten beyde Rätthe folgendes:

„Es soll allerfordrist bey der den 10. July 1657. ergangenen Rathserkenntniß sein ungeändertes Verbleiben haben, und soll dieselbe, samt den im Jahr 1532. der Universität gegebenen Statuten, auf welche damals Rector und Regenten einen feiblichen Eid geschworen, und was ihnen seither von Einem Ehrf. Rath gegeben und bewilliget worden, hie-mit nochmals confirmirt und bestätigt seyn. Das alte im Jahr 1460. der Universität gegebene, zur Zeit der Reformation im J. 1529. wiederum abgethane Privilegium soll aber, fürbas, und zu ewigen Zeiten abollirt und abgethan seyn und bleiben. Eine löbl. Universität soll bey höchster obrigkeitlicher Ungnade sich enthalten, solches (Privilegium von 1460) den neuerwählten Häuptern und Deputaten weiter zu insinuiren. Nicht weniger soll diese (die Universität) dergleichen Insinuationen bey gleicher Ungnade von Niemanden annehmen¹⁾. Sodann sollen zum andern die Herren Deputirten, mit den von der Universität verordneten Herrn, ser-

¹⁾ Wie z. B. vom Bischof.

ner freundliche Unterredung pflegen, die Juramentsformeln der Universität, ihrer Collegien, und andern in Original einsehen, mit Fleiß erdauern, und sowohl darüber, als über der Universität angeführte spezial Gravamina, ingleichen dasjenige, so von Seiten unsrer gnädigen Herrn und Obern (beider Rätbe) dawider zu ahnden wäre, denselben remonstriren, und daraufhin beyden Rätben das Befinden gründlich referiren.^a

1670 (10. Sept.) Eine der ersten Fragen, die zur Sprache kamen, war der Stand derjenigen, deren Väter zwar der Universität zugethan gewesen, doch keine Bürger waren. Der Grundsatz herrschte, daß wenn sie sich in die Ehe begeben, und in den Statum politicum treten, sie dennoch für keine Bürger angesehen werden können, sie hätten denn das Bürgerrecht vom Rath erhalten. Eine Ausnahme machte man für Job. Buxtorf, den Buchhändler und seinen Bruder J. J. Buxtorf, Professor in der hebräischen Sprache, weil ihr Vater und ihr Großvater sich um unsre Stadt und Universität wohl verdient gemacht hatten, und denselben von großem Nutzen gewesen waren. In einem Gutachten der Universitäts-Commission vom 15. October, befindet sich der Vorschlag zu zwey Gesetzen, die der Rath annahm:

„Die so von Altem her theils bey einer Zunft, für Zunftbrüder angenommen, theils zu Aemtern befördert worden, hiemit durch die Präscription (Verjährung) für Bürger zu halten waren, sollen auf ihr Ansuchen hin, ins Bürgerrecht eingeschlossen werden. Die übrigen sind aber nicht Bürger. Weder tragende Aemter, noch die Immatricula-

tion ertheilen einiges Bürgerrecht, es hätte denn bey irgend einer Predicatur, Professur, oder im Gymnasio, einer sich vor andern so kundlich verdient gemacht, daß der Rath veranlaßet würde, ihm das Bürgerrecht zu verzeihen, oder an den Gebühren etwas nachzulassen, worinn aber der Rath offen Hand haben solle, sich nach seinem obrigkeitlichen Wohlgefallen zu entschließen.

Im gleichen Gutachten bemerkte die Commission, daß zur Zeit des Papstthums die Academici nichts anders waren, als Schirmsverwandte, die in der hohen Obrigkeit Schutz und sicheres Geleit aufgenommen waren. Zugleich führten sie das treffende Beispiel des Professors *Cri den weiß*, der, als er im Jahr 1485 sein Bürgerrecht erneuerte, versprechen mußte, alles das zu leisten, was ein Bürger zu leisten pflichtig ist, auch sich der Schulfreyheit nicht, sondern des Bürgerrechts zu gebrauchen; worauf er wirklich den Bürger- und Junfteld beschwor. Nach der Reformation und den Statuten von 1532. hätten die Academici, die von ihren Aeltern das Bürgerrecht nicht erblich hergebracht hätten, weder durch ihre bey der Universität getragenen Aemter, noch durch die Matrifel das Bürgerrecht erworben. Sie mußten es, auf ihr unterthäniges Bitten, vom Rath erlangen. So erhielten es im Jahr 1535. *Sebastian Münster*; im J. 1564. *Ulrich Koch* für sich und seine fünf Söhne; im J. 1572. *Adam von Bodenstein* für sich und seine zwey Söhne, u. s. w.

1671. In diesem Jahre bestimmte der Rath durch fünf andere Erkenntnisse die nähern Verhältnisse der Universität. Den 10. May wurde, auf Anrathen der Commission, folgender Eid vorgeschrieben.

Eid, welchen Rector und Regenten, wie auch die übrigen Glieder der Universität, bey der jährlichen Einführung des Rectors schwören müssen.

Ihr werdet schwören, daß ihr unsern Herrn, dem Bürgermeister, dem Oberszunftmeister und dem Rath, auch eueren Rectori und Regentiae, von des Raths wegen, getreulich, gehorsam und gegenwärtig seyn, unserm heiligen christlichen Glauben, wie wir den aus Gottes Wort erkleret, gelassen und eifrig, desgleichen unsrer Herren ausgegangene Reformation, Mandata, Ordnungen und Erkenntnisse, wie die von denselben gegeben sind, oder künftigs gegeben werden, samt Bündnissen und Einwigen getreulich halten; keine Rottirung noch Versammlung mit Jemanden machen, auch verbotener Kriegsdiensste auch müßigen, sondern mit der Stadt Lieb und Leid theilen; euer Umgeld und andere bürgerliche Pflichten (so fern ihr deren nicht absonderlich befreyet), wie selbige nunzumal entrichtet oder künftigs aufgesetzt werden, getreulich abstaten; euer Salz allhier in unserm Salzbause kaffen, und sonst anders Salz nicht gebrauchen; auch kein Wehl noch Brod, das hier nicht verungeldet worden, von außen herein bringen; und falls ihr etzigen Kauf thäten, oder jemanden sähen, mit Leuten, die nicht unsre Bürger wären, solches damit der Stadt ihr Pfundzoll, der sie hoch und theuer ankommen, nicht entzogen werde, jeweilen dem Schreiber im Kaufhause rügen; zumal keine Kaufmannschaft noch Güter, so von fremden Orten her in unsre Stadt geführt werden, hinter euch nehmen, noch behalten, sondern

dieselben ins Kaufhaus verschaffen; und euch deren nicht unterziehen; in gerichtlichen Händeln vor Schultheißen und Gerichten dies, und jenseits Rheins, wie auch vor euerm Consistorio, je nachdem der Beklagte gefessen, Recht geben und nehmen, auch bey den Urtheilen, so alda ergeben, verbleiben und davon, gemeiner Stadt wohl hergebrachten Freyheiten, Exemption und Herkommen zum Nachtheil, nicht ziehen, noch appelliren¹⁾; auch ehe und bevor ihr den gewöhnlichen Abzugseid geschworen und geleistet, euer Bürgerrecht keinesweges verziehen, noch aufgeben; so dann, daß ihr, die in der Regenz geordneten, nicht allein diesen Eid jährlich schwören, sondern zugleich die übrigen löbl. Universität Zugethanen, so Hausväter und Bürger, oder sonst in officio sind, mit und neben euch; und da einer oder der andere, Leibesindisposition, oder höchst unvermeidlicher Geschäfte halben, nicht zugegen wäre, denselben, so bald er wieder ausgehen, und zur Stelle seyn kann; nicht weniger wofern einer oder der andere aus euern Angehörigen, so diesen Eid zuvor nicht prästirt, sich in die Ehe begeben, den alsdald ebenmäßig über alle diese Puncten in leiblichen Eid nehmen, und insgemein, ihr alle insgesammt, und jeder an seinem Orte absonderlich, dieser Stadt Nutzen, Ehre und Frommen fördern, und ihren Schaden wenden wollet, alles getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde.

Nach diesem Formular befahl der Rath, daß bey nächster Einführung des neuen Rectors, in Gegenwart

¹⁾ Dies beziehet sich nur, wie bekannt, auf fremde Gerichtsstellen. Daber, als in der Folge die Universität sich um das Recht de non appellando bewarb, sie sich nicht auf diese Eidessformel berief.

der Herren Deputaten, alle Universitäts-Berwandte, so Hausväter und Bürger, oder sonst in officio wären, schwören sollten. In der Folge wäre die Gegenwart der Deputaten nicht erforderlich. Die Prediger aufm Land würden diesen Eid nur einmal semel pro semper, so lange sie draussen wären, leisten.

Den 12. July war es um die Inventationen zu thun. Der Rath bestätigte eine Erklärung von 1624, kraft welcher die Universität der verstorbenen Academicorum Verlassenschaften, wenn fremde Erben und keine liegende Güter vorhanden sind, inventiren möge. Sie soll aber auf den gebührenden Abzug vigilliren, und solchen ans Brett liefern; ferner dafür sorgen, daß die fremden Erben ihr beziehendes Erbe jedesmal auf Jahr und Tag verbürgen.

Die Massen der Falliten, so hiesige Universitäts-Berwandte sind, sollen durch die Gerichtsämter besorgt werden. Doch mit der Erläuterung, daß, wenn zwischen den Creditoren, Erben, oder sonst jemand Streit vorfiel, welche gerichtlich ausgetragen werden müßten, diese vor dem Consistorio entschieden werden sollen.

Ueber die Händel und Frevel erkannte der Rath am 27. December (1771.) doch mit Vorbehalt anderwärtiger kellebiger Verordnung, daß wenn ein Universitäts-Berwandter die Wache oder Schildwache freventlich angreifen würde, dieses Vergehen ohne Mittel vor den Rath zur Befragung gebracht werden solle; gleich-

falls, wenn gegen Andere gefrevelt worden, und die Wundschau erklärt, daß die beigebrachten Streiche, oder Verwundung, eine Wundthat sey. Die übrigen Händel sollen dem Richter des Delinquenten überwiesen und dort nach Befinden gestraft werden. Die Voruntersuchung soll aber durch den Hauptmann des Quartiers, nebst einem Quartierherrn, und zwey Berordneten der Regenz vorgenommen werden. Dieß hat man in der Folge Chambre mipartie genannt.

Am gleichen Tage (den 27. December 1671.) wurde den Deputaten die Inspection über die Bibliothek aufgetragen, welches in den Eid derselben eingerückt, und vor kurzem noch von drey Stadtschreibern, als Deputaten, beschworen wurde. Die Universitäts-Commission hatte nämlich in diesem Jahre (1671.) einen sehr ahndungswürdigen Mißbrauch entdeckt, den die Professoren sich zu Schulden kommen lassen. Die Regentiales hatten aus der ihnen anvertrauten Bibliothek verschiedene Bücher unter sich selbst veräußert hingegen, unter dem Vorwande, sie befänden sich dort in mehrfacher Anzahl. Es wurde befohlen, den 27. December, daß die Regentiales den Herren Deputaten eine ordentliche Specification aller von ihnen verkauften Bücher, wie auch derjenigen, die sie noch weiter verkaufen möchten, schriftlich behändigen sollten, mit der Anzeige, wer solche gekauft und was von Stück zu Stück erlöset worden. Bey diesem Anlaß ließ der

Rath ihnen anzeigen, daß sie ihre tragenden Professiones geiffentlich und fleißiger, als von etlichen bisher geschehen, versehen sollen. Sie werden dazu obrigkeitlich angemahnt. Den Herren Deputaten habe man anbefohlen, auf solches und alles andere, geiffene Achtung zu geben, und im Fall verspührender Saumsal oder anderer Mängel, es gegen sie, Amtshalben zu ahnden, auch, wo von Nöthen, dem Rath gebührend zu berichten, nicht weniger in Specie die Inspection über die Bibliothek zu besorgen.

Eine andere Beschwerde oder Gravamen, so die Universität angebracht hatte, betraf die sogenannten Deductiones oder Processionen. Es widerfahre hierin, klagten sie, den Academicis, sonderlich bey Begräbnissen, ziemliche Beschimpfungen, indem bald Jedermann sich vor ihnen eindränge. Die Commission berührte in dem Gutachten vom 22. Augst 1668. kaum diesen Artikel. Es scheint unter anderm, daß die Doctoren, ob sie schon kein Amt bekleideten, den Vorrang vor den Gerichtsherrn verlangten. Im Gutächten vom 27. December 1671. sagte die Commission, und bestätigte der Rath: „Anlangend die Deductiones und öffentlichen Processiones, weil, bey vorgehabter Remedirung der einer- und anderseits geklagten Incognuitäten, allerhand erhebliche Bedenklichkeiten sich ereignet, so wollen derowegen Ihre Weisheiten die Sache im bisherigen Stand ferner verbleiben lassen.“

Erst im Jahr 1683 (17. Febr.) auf einen Rathschlag der XIII. und aus Veranlassung der Leichensolge eines Standes-Hauptes verordnete der Rath folgendes:

„Wenn in einer solchen öffentlichen Deduction MGHrn. die Herrn Häupter, und Rath, samt der Cansley rad den Bedienten, den Vorrang genommen haben; soll alsdann zwar löbl. Universität folgen, darunter aber allein, und mehr nicht, als der Hr. Magnificus Rector, die Herren Professores, Pfarrherren und Helfer, auch etwan ein Fremder sich hier aufhaltender Doctor, gemeint seyn; und wenn diese Reihen, mit dem Bedellen und dem Notario der Universität, beschloffen ist, alsdann darauf die Gerichte von beyden Städten, wie sie aus den Hrn. der Rätthe und der Gemeinde bestehen, samt ihren Amtleuten, immediate und complet nachfolgen. Im übrigen soll der bisher gehaltene Gebrauch, da bey der Hrn. Deputaten Begräbnissen die Zünfte vor der Universität, und bey der Hrn. Academicorum Bestattung, die Universitäts-Verwandten vor den Zünften zu gehen pflegen, ferner beobachtet werden.

Die Regierung begünstigt die Wissenschaften und schönen Künste.

Wenn die Regierung jenen Anmaßungen der Professoren, die nicht nur dem Lehramt unbehüllich, sou-

bern auch sogar hinderlich waren, ein Ziel setzte, so begünstigte sie hingegen die Wissenschaften und schönen Künste.

Auf einen Vorschlag der Regenz stiftete der Rath im J. 1647. einen dritten Lehrstuhl in der theologischen Facultät, und übertrug denselben Johann Burdorf, der zugleich die Professur der hebräischen Sprache versah. Diese dritte Professur war zweyfach: die der gemeinen Dörter, locorum comunium, oder Dogmatik, und die der bestrittenen Artikel, contraversiarum, oder Polemik. Zwey Bürger hatten schon Vermächtnisse zu diesem Ende verordnet, ein Specirer, Günzer, vermachte tausend Pfund, und ein Kaufmann Gogel zweyhundert. Hier ist der Ort nicht zu untersuchen, ob eine Professur über die Polemik nicht zu Zänkereyen, Uneinigkeit, Verlegerungssucht führe, und das verwegene Bestreben nach sich ziehe, über Sachen dogmatisch zu entscheiden, die zum Heil nicht gehören, oder die der Schöpfer unsrer Urtheilskraft überließ.

Zu Folge der Wünsche der Regenz und nach dem gegebenen freywilligen Beyspiel des Prof. Christoph Fäsch, stiftete der Rath im J. 1659. einen Lehrstuhl für die Geschichte.

Im J. 1661. kaufte der Rath für die Universität, die Bonifacius Amerbachische Sammlung von Büchern, Handschriften, Antiquitäten, Gemälden und an-

bern Seltenheiten, für neuntausend Reichsthaler, woran die Regenz ein Drittel zahlte¹⁾. Die Verkäufer waren die Erben des Doctor Basilus Iselin. Einer der Tochtermänner des Bonifacius Amerbach war der Professor Ulrich Iselin.

Im Jahr 1662. (9. April) wurde das obrigkeitliche Gebäude, die Mucke, zur öffentlichen Bibliothek bestimmt. Man hätte gerne die Fruchtspeicher des Domkapitels, unter der Linde, dazu gekauft, und zu diesem Ende wurden die Domherren, die in Frensburg residirten, darüber sondirt; allein sie zeigten schlechten Willen dazu. Neun Jahre vorher hatte der Rath über die St. Ulrichs-Capelle Ueberschläge geben lassen, und schon im J. 1649. (5. März) bath die Regenz, man möchte ihr einen bequemern Platz als der bisherige im Untern Collegium, wegen bevorstehender großer Gefahr des Einsturzes, verschaffen. Untersuchungen wurden angestellt, aber damals ohne Erfolg.

Eine siebente Classe im Gymnasium, für einen besondern Unterricht in der lateinischen Sprache, stiftete der Rath im J. 1666. Die Regenz hatte vorgestellt, daß die Jugend in dieser Sprache nicht hinlänglich geübt werde, wodurch sie bey ihren künftigen Studien in den Facultäten merklichen Nachtheil verspühre.

¹⁾ Nach den Athenae rauricae p. 122. bezahlte der Rath 8000 Thaler, und die Universität nur 1000 daran.

Der verstorbene Bürgermeister Koppel habe zu diesem Behuf 1500 fl. vermacht, und eben so viel, nebst einer Behausung, zwey andere Personen. Die Regenz wünsche, daß die Deputaten, gegen 150 fl. Zins für den Lehrer, gedachte 3000 fl. übernehmen möchten. Der Rath willigte ein, ließ eine neue Stube bauen, und vermehrte das Einkommen des Lehrers mit zwölf Diernzeln Korn aus den obrigkeitlichen Vorräthen. Ob er auch die Behausung unterhalten ließ, wird nicht deutlich gemeldet. Der erste, der diese 7te Classe versah, war der Gymnasiarche selbst, Seiler.

Die Regenz hatte den Wunsch geäußert, daß eine Reitschule errichtet werden möchte. Der Rath bewilligte 150 Centner Heu, 50 Säcke Haber, und 300 Wellen Stroh, mit Vorbehalt offener Hand; und dann semel pro semper 100 Reichsthaler für Kost und Ausrüstung. Der Vercuter, Namens Hagel, war von Liebenzell im Würtemberger Lande. (1681.).

Im J. 1682. wurde die Anstellung einer Schule in Klein-Hünlingen gestattet, aber unter der Aufsicht des Pfarrers jenseits.

Einige Schriftsteller wurden wegen ihrer Werke belohnt. Im J. 1659. dedicirte dem Rath der Prof. Joh. Buxtorf Abhandlungen (Exercitationes) über die *arca foederis*, *ignis sacer*, *Urim* und *Thumim* *mana*, *petra in deserto*, *serpens aeneum*,

und bekam ein vergoldetes silbernes Geschir von 50 bis 60 Loth Gewicht. — Im J. 1677. dedicirte dem Rath Doctor Mägerlin Stadtconsulent. ¹⁾, eine chronologische Tafel, und erhielt zwanzig Reichsthaler. — Im J. 1668. dedicirte Doctor Verzascha sein Kräuterbuch den dreyzehn Orten, und bezog von dem hiesigen Stand zweyhundert Reichsthaler. — Im J. 1683. dedicirte der obgedachte Mägerlin unserm Rath eine Abhandlung über das divinum regimen, und der Rath verehrte ihm achtzig Reichsthaler, und sechs Saum alten Wein.

Der Rath begünstigte auch die dramatische Kunst, die für die gebildeten Classen, seit den alten Griechen her, einen ausnehmenden Reiz hat.

Im J. 1651. (30. May) wurden auf drey Wochen Comödianten angenommen. Im J. 1652. befand sich hier eine Schauspieler-Gesellschaft, welche die übersehten Theaterstücke der Engländer vorstellte, und daher die englischen Comödianten genannt wurde. Es war in England die Epoche des berühmten Shakespears. Den 21. July erhielt sie für vierzehn Tage

¹⁾ Mägerlin war von Rempten oder dortiger Gegend, kam wegen Glaubensänderung hieber, beyrathete eine Falknerin und wurde Stadtkonsulent mit Doctor N. Passavant. Beide verfertigten mehrere gründliche rechtliche Gutachten.

die Erlaubniß ihre Stücke aufzuführen: Ob nun schon jeder Zuschauer nur zwey Schilling zahlte, so waren sie noch am 18. Augst hier und erhielten eine Verlängerung. Zugleich machten sie sich gegen die Ráthe erbödig, ihnen zu sonderm Ehren, ein besonderes Stück zu spielen, wenn sie nur des Tages und der Zeit verständiget werden könnten. So lautete die Erkenntniß: Ist ihnen künftigen Montag gegen drey Uhr ernamset, und den Herrn Häuptern überlassen worden, was ihnen für eine Verehrung gethan werden möchte; dabey bewilliget, daß sie noch die künftige Woche ihre Comödien halten mögen, doch nichts ärgerliches. Uebrigens waren die damaligen Häupter, Johann Rudolf F ásch, Leonhard Benz, Johann Rudolf Wettstein und Jacob Hummel. Im J. 1656 (28. July) wurde hochdeutschen Comödianten, wie sie genannt wurden, gestattet auf vierzehn Tage lang hier zu spielen. Den 9. Augst ließ man ihnen anzeigen, sich an Sonntagen des Agirens zu enthalten. — Im J. 1665. (5. Augst.) Ein Comödiant von Hamburg, der an einem folgenden Tage etwas sonderbares zu agiren Willens war, vermuthlich mit seiner Gesellschaft, lud den Rath unterthänig dazu ein. Es wurden ihm fünf Reichshafen verehrt. — Im J. 1667. (17. July) hat schriftlich der Director der churfürstlichen Gesellschaft Comödianten, Namens Hofmann, um die Erlaubniß, mit seiner Gesellschaft ihre Theaterstücke vor-

zustellen. Zugleich hat er die Rätthe, wegen seines ihm zu Straßburg gebornen Töchterleins, zu Taufzeugen. Heut zu Tage, was würde man etwa erkennen? Zweifelsohne: wird in seinem unverschämten Begehren abgewiesen. Nun lese man die damals ergangene Erkenntniß: „Der Rathschretber soll ihm, im Namen meiner gnädigen Herrn, wegen der Gevatterschaft, sechs Ducaten zu einer Verehrung überschicken; dabei verkleiden, es sey der Compagnie ihre Comoedias zu agiren, drey Wochen aus Gnade vergünstiget; doch daß sie an den Sonntagen nicht spielen, und von der Person mehr nicht als einen Duplex (2 fl.) fordern sollen.“ Den 10. Augst erschienen zwey Comödianten vor Rath, im Namen der übrigen, und luden die Rätthe zu einer Comödie ein, welche sie, nach der Rätthe Belieben, künftige Woche zu präsentiren Willens wäre, zugleich übergaben sie etliche eingebundene Exemplare des Stück. Der Schluß war: „Ist den Herren Rätthen darin zu gehen freigestellt, dabei auf Donnerstag gedeutet, und werde man sich nach der Hand entschließen, was ihnen (den Schauspielern) deswegen zu verehren seyn möchte.“

— Im J. 1670. (13. July) wurden Schauspieler die sich meistens im Badischen aufhielten, für drey Wochen angenommen, doch sollten sie nicht an Sonntagen spielen, nichts wider die Ehrbarkeit vorstellen, von jeder Person nur zwey Schilling fordern, und die letzte Einnahme dem Almosenamt zukommen lassen. Zweymal noch kommen die Schauspieler, Gesellschaften in den

Rathsbüchern vor, 1670. und 1688. Das erstemal zeigt einen sonderbaren Ausdruck. Die Gesellschaft hatte 15 Comödien gespielt, und hat um drey Vorstellungen mehr, die eine für die Armen, und die zweyte dem Rath zu Ehren. Der Rath nahm die zweyte an, er ließ den Schauspielern die erstere, bestimmte aber, daß er die zehen Reichsthaler, die er ihnen geben wollte, den Armen zukommen lassen würde, und diese Vorstellung, die für den Rath bestimmt war, nennt der Schreiber die obrigkeitliche Comödie.

Fünftehtes Kapitel.

Kirchensachen.

Theodor Zwinger ¹⁾ war zu Anfang dieser Periode, bis den 27. December 1654, wo er starb, noch

¹⁾ In einem seiner Werke behandelte er die verwegene Frage: „Was fromme Seelen von dem Heile unsrer vor der Reformation im Schooße des Pabstthums lebenden Vorfahren halten sollen.“ In einem andern behauptete er, wie die Katholiken, aber in einem andern Sinne, daß ohne den wahren Glauben keine Hoffnung zur Seligkeit statt haben könne. In einem dritten noch, daß das bloße Gutsfinden Gottes, ohne Vorbersehung des Glaubens die Ursache der Auserwählung sey;

Oberpfarrer. Auf ihn folgten, den 11. December 1655. bis den 9. Februar 1675. Lucas Gernler, und den 11. May 1675. bis zum 23. May 1703. Peter Berenfels.

Die Vereinigung einer theologischen Professur mit dem Antistitium, welche schon im J. 1618. zur Sprache gekommen war, wurde den 5. December 1655. nach eingeholtem Rathschlag der XIII wieder behandelt. Nachtheilig sey, sagten sie, diese Vereinigung; der Pfarrer im Münster werde gleichsam vor der Zeit

wie auch in einem fernern Werke, daß die moralischen Werke der nicht wiedergeborenen Menschen Sünden sind. Quid de salute majorum nostrorum, qui olim, ante susceptam reformationem in gremio vixerunt papatus, piis mentibus sit statuendum. — Redarguantur Academici quos vocant, qui existimant, quemvis in quavis religione Servari posse. Perinde, ut adunantor est, hominem simul in aqua et igne vivere posse, aut per alimentum juxta ac venum: ita fieri non potest, ut in hac pariter et illa religione servari possit. Est enim una tantum vera religio ac fides, qua excussa, nulla potest superesse spes salutis. — Solum Dei placidum, (sine fide praevisa) electionis causam esse asserveramus. — Omnia irrogenitorum hominum opera moralia peccata sunt, quamcunque demum boni speciem prae se ferant. Wenn dieß alles Gedächtnißfülle, Gelehrsamkeit heißen soll, so werden wir mit dem Heiland ausrufen: Selig sind, die da geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr.

abgemattet und ausgemergelt. In Rücksicht aber der dadurch vermehrten Besoldung, ließ man es einstweilen, und mit Vorbehalt künftiger Abänderungen, bey der bisherigen Ordnung bewenden. Doch erkann- ten die Rätthe folgende Einschränkungen: Falls der künf- tige Oberpfarrer Professor würde, so soll er mit al- len regentialen und andern Nebengeschäften verschont bleiben, und das nur versehen, was vom Pfarrdienste und von der Professur inseparabiliter und ohne Mittel abhange; und dann, dafern die Unversität etwas vor Rath zu schaffen gewönne, so sollte er sich der Sache, weder wenig noch viel, beladen und annehmen, son- dern sich derselben durchaus müßigen und enthalten.

Ueber eine andere Vereinigung, die der Pfarrey im Münster mit dem Antistitium und dem Archidecanat bestätigte der Rath, am 8. May 1675, einen Rath- schlag der XIII. woraus folgende Auszüge: „Zwischen der Erwählung des Pfarrers in einer Gemeinde (und folglich auch der Gemeinde des Münsters) und die Er- nennung eines Antistitis und Oberpfarrers, welche nicht allein den übrigen Ministris der Stadt vorgehet, und in den Zusammenkünften präsidiert, sondern auch auf der Landschaft den perpetuum Decanatum exer- cirt, befindet sich ein großer und merklicher Unterschied. Indem, einen Pfarrer zu erwählen, der Gemeinde, ex jure patronatus, oder aus einem altgepflogenen Gebrauch und Herkommen gar wohl gebühren kann.

Einen Antistidem und Archidecanum aber zu denominiren, könne Niemanden anders als einer hohen Obrigkeit allein, ex jure episcopatus zusehen, um so vielmehr, da der Pfarren des Münsters das Präsidium anfänglich nicht annectirt, sondern solches, mit Vorwissen einer hohen Obrigkeit, damals durch eine vierteljährige Alternativam von einem Pfarrer nach dem andern, verrichtet, zumal schon im vorigen saeculo, bey Erwählung Herrn Doctoris Jacobi Grinaei, die Sachen gar wohl unterschieden, und er, Hr. Grynaus, von der Gemeinde zu einem Pfarrer, von hoher Obrigkeit aber, erst eine geraume Zeit hernach, zu einem Antistite designirt worden. Was also seit gedachten Doctoris Grynaei Ableben, mit Hrn. Wolleb, Zwinger und Gernler, aus lauter und purer connivenz sich zugetragen hat, kann dem obrigkeitlichen Juri keinen Anstoß verursachen. Daher denn MGH. die XIII, bey jezmaliager Bestellung, eine nothwendige Separation beyder Aemter machen, und zwar der Gemeinde des Münsters ihr habendes Recht zu exerciren, und an des abgelebten Stelle, einen andern Pfarrer zu erwählen, vergünstigen, der hohen Obrigkeit aber, ihr durch den Religionsfrieden wiederum zu geeignetes und allein stehendes Jus episcopale, (kraft dessen sie einen supremum pastorem. et antistitem in der Stadt, wie auch den Archidecanum auf der Landschaft zu denominiren hat) bester Maassen reserviren wollen. Dergestalten, daß bevordrifi meine Herren

Deputaten die ausgefallene Pfarrerswahl beyden Rätthen eröffnen sollen, und alsdann bey Ew. Gn. stehen werde, entweder den erwählten Pfarrer im Münster, oder Jemand anders aus dem Ministerio zu einem Antistiti und Archidecano aufm Lande zu erwählen, oder aber anders zu verfahren, je nachdem es Ew. Gn. gefallen, und sich solches dem Stand, wie auch der Kirche, am nützlichsten zu seyn befinden möchte.

In Folge dieses genehmigten Schlusses, zeigte am 12. des gleichen Monats, der Stadtschreiber, im Namen der übrigen Deputaten, an, daß gestrigen Tages (Dienstag), nach der Predigt, diejenigen so beydes, Amtshalben und als Kirchgenossen, der Wahl eines Pfarrers im Münster beywohnen sollen, in das Capitelhaus ¹⁾ berufen worden, wo man zusammengesessen und die Pfarrherren zu St. Peter, St. Leonhard und St. Theodoren in die Wahl geschlagen habe. Hierauf sey Hr. Magister Peter Berenfels bisheriger Pfarrer zu St. Leonhard, mit einhelliger Stimme, zu einem Pfarrherrn im Münster erwählt worden. Diese Anzeige veranlaßte folgenden Beschluß: „Meine Gn. Herren und Obern (Beyd. Rätthe) haben diese vorgegangene Wahl hiemit von Obrigkeitswegen confirmirt und bestätiget; dabey für das andere, ihm, Hrn. Berenfels, das Antistitium und Archidecanatum, samt allem, so sol-

¹⁾ Der jezige Doctor - Saal bey dem Chor des Münsters.

dem Antistitio anhangt, conferirt, und für das dritte ferner erkannt, daß solches künftigs, in dergleichen Begebenheiten, jewellen also beobachtet, auch sonst, so oft ein Pfarrer oder Helfer in der Stadt erwählt wird, die Wahl jewellen durch die Herren Deputaten M. Gn. Herren referirt, und die Confirmation denselben überlassen werden solle.“

Beispiele von Streitigkeiten über die Nutznießung oder Besiz von Kirchensitzen oder Kirchenstühlen im Münster, bey St. Peter und bey St. Leonhard findet man in den Protocollen von 1667. 1671. 1673. 1676. 1680. 1685. und 1688. die Rathsglieder, so Pfleger im Münster und zu St. Leonhard waren, sahen sich genöthigt, die dießörtigen Anstände vor Rath zu bringen. Wenn dieses mit Vergnügen auf die Besuchung des Gottesdienstes schließen läßt, so erregen doch einiges Mißtrauen auf den Erfolg dieser Besuchung, die Umstände der Streitigkeiten. Dort wird von Gezänk, Schänden, Schmähen, gegebenem Vergerniß gesprochen; hier wird über Stöße und Schläge geklagt; anderswo über eine Frau, die einer jungen Tochter die Kutte zerrißen habe. Verschiedene Verordnungen wurden dadurch veranlaßt. Z. B. „dicjenigen, so eine achtjährige Possession ununterbrochen zeigen können, sollen bey ihrer Besizung geschiermt werden.“ — „In streittigen Fällen sollen diejenigen, die zum Kirchsprenkel gehören, vor denen, so in andern Kirchsprenkeln sitzen, conside-

riert werden.“ — „Zwischen Töchtern und Sohnsweibern, sollen die Töchter vorgezogen, wenn aber keine Töchter vorhanden sind, alsdann auch die Sohnsweiber nicht verdrungen werden.“ — Wenn man in Rücksicht der streitigen Stühle der gegebenen Sentenz der Pfleger nicht partiren will, so sollen diese es dem Rath unverzüglich zu gebührender Abstrafung rügen.“ — „In einem Weiberstuhl sollen mehr nicht als acht Personen sitzen.“ — „Wenn etliche Personen um einen Platz streitig sind, soll nur Eine, und zwar abwechselungsweise, den Platz besitzen, bey Verlust der etwa habenden Gerechtigkeit.“ Die sonderbarste Anmaßung betraf einen sogenannten adelichen Weiberstuhl im Münster, den vor Zeiten einige Weiber vom Adel, die hier wohnten, besessen hatten. Im J. 1671. sprachen einige Ausbürger vom Adel diesen Stuhl für ihre Weiber an. Der Rath setzte eine Commission nieder, von den Pflegern, und den Rätthen des Bannes, deren Sitzungen der Antistes auch beywohnen sollte. Die Rechte der dormaligen Besitzer waren unbestreitbar. Allein, die Commission fand, daß Weibern, die einen weiten Weg machten, um hier zu communiciren, Sitze verschafft werden sollten. Der Rath überließ denselben den angesprochenen Stuhl, und befahl, daß ein anderer den bisherigen rechtmäßigen Besitzern sofort eingeräumt, oder wohl neu verfertigt werden sollte.

Nun folgen Notizen in chronologischer Ordnung.

1650. den 4. December, geschah im Rath der

Einzug: „Die annoch sich allhier befindenden Papisten sollten ab geschafft (ausgeschafft) werden.“ Der Beschluß war aber: „Man soll noch ein paar Monate, und bis der größte Winter vorbey seyn wird, mit ihnen Geduld tragen.“

1650. Um diese Zeit zeigte man im Rath an, daß der Pfarrer der kleinen Stadt obrigkeitliche Verordnete auf eine sehr ehrenrührige Art in einer Predigt angezogen hätte. Die Deputaten bekamen den Auftrag, diesen Geistlichen vor sich bescheiden zu lassen, ihm das große Mißfallen der Regierung zu bezeugen, und ihm anzudeuten, daß er wohl anders hätte dießorts verfahren können, als die Sache auf die Kanzel zu bringen.

1651. Versuche zur Vereinigung der Lutheraner mit den Reformirten, auf eröffnete Wünsche der Schweden, beschäftigten die evangelische Schweiz.

1657. In diesem und in den Jahren 1658, 1665, 1668 und 1686 schlugen die Geistlichen manches über die Verbesserung der Catechisation oder Kinderlehre vor, welches Bend.-Räthe als ein gutes und nützlichcs Vorhaben bewilligten. Z. B. daß bey St. Peter, St. Leonhard und St. Clara, wie im Münster, am Sonntage aller vierzehn Tage öffentlich Kinderlehre gehalten werde; daß der Geistliche nicht vor dem Altar, sondern von der Kanzel herab den Unterricht verrichte, u. s. w.

1661. Ein Particular hatte einen Grabstein im Münster beim hintern Thor des Kreuzganges wegtragen lassen, um einen andern, zu einem Familiengrabe hinzulegen. Die Tradition war aber, daß jener Stein, der Leichenstein eines gewissen Domprobstes, Namens Eyllus, gewesen sey, der die St. Leonhardtskirche im J. 1002. gestiftet haben soll. Man sah auf der Gruft das Bildniß eines, mit einem langen Rock bekleideten, und ein Buch in der Hand tragenden Mannes, nebst einer lateinischen Inschrift, die so viel bedeutete als: Hier liegt nach der Kunst ein Plato, nach dem Leben ein Cato, und nach der Beredsamkeit ein Cicero: der Leib nähret die Würmer, der Geist wohnet im Himmel.“ Sobald nun der Rath das Vorhaben jenes Particularen in Erfahrung gebracht hatte so ließ er ihm ein anderes Grab anweisen, und den weggenommenen Stein an seinen alten Ort wieder legen.

1661. 4. Sept. Zu den Mahlzeiten der Kirchenvisitationen sollen, nach einem Rathschluß, nur die berufen werden, die Amtshalben dazu gehören. Was aber die Untervögte, Meyer, Amtspfleger, Bannbrüder und Geschworne betrifft, sollen ihnen, statt der Mahlzeit, nach dem Gutfinden der Herren Abgeordneten, drey oder auf's höchste vier Bagen gereicht werden.

1662. wurde zum erstenmal der hohe Donnerstag gefeiert. Der Rath erkannte nämlich, den 8. März, daß keine Läden an jenem Tage geöffnet, sondern daß

derselbe wie der Sonntag gefeyert werden solle. Es geschah aus Anlaß eines Schreibens von Zürich. Kein Wort darüber findet sich aber weder in dem Schreiben von Zürich, noch in der Antwort. Während der Berathschlagung müssen also die Beweggründe dazu angebracht worden seyn. Siehe übrigens die nächstfolgende Periode.

Im gleichen Jahre, den 22. Jenner, zeigten die Deputaten an, was für eine höchst ärgerliche Sache sich mit dem Pfarrer von Mönchenstein zugetragen hätte ¹⁾. Nach dem Verlangen des Rathes, gab das sämtliche Ministerium (vermuthlich der Stadt) mit Zuthun der Deputaten ein Gutachten ein, worin wir folgende Stelle bemerken: „Hat der Pfarrer die auf ihn geklagten schändlichen Sachen begangen, so hat er unserer Kirche, und der ganzen evangelisch-reformirten Religion einen stinkenden Schandfleck angehenkt, worüber die Widerwärtiger in der Nachbarschaft, so der Abgötterey ergeben sind, gewaltig triumphiren und frohlocken werden. Es heißt fiat justitia et pereat mundus. — Zuletzt wurde er seines Amtes entsetzt.

1663. In einem Memorial des ganzen Minister

¹⁾ Er hatte unter anderm des Schulmeisters Frau und eine andere Frau ungebührlich betastet. Er hatte fünf mannbare Töchter, als er sie zum Empfang des Abendmahls unterrichtete, mit Ruthen gestrichen, u. s. w.

rii und der Deputaten vom 5. Sept. meldeten sie: weil die öffentlichen Betstunden, welche seit 1634. Mittwoch und Freytag Abends, im Münster und bey St. Clara gehalten werden, schon von 20 und mehreren Jahren her, in merklichen und bey fremden Leuten schimpflichen und ärgerlichen Abgang gerathen, dem dann bisher durch vielmahls. geschehene Erinnerungen, so zu Zeiten in allen Pfarren geschehen sind, nicht hat können geholfen werden, wolle man unsern Gn. Herren diesen unmaßgeblichen Vorschlag in aller Unterthänigkeit gethan haben, die Betstunden auf den Samstag Abends, und zwar in jeder Pfarre zu verlegen. Man hätte also auch vier Betstunden in der Stadt, und das Gebeth würde wider den Erbfeind und die bedrängte Kirche angestellt werden.“ Diese Verlegung der Betstunden genehmigte der Rath, oder, wie der Beschluß lautete, lasse man sich gar wohl gefallen.

1666. Es wurden Gebethe für die Wache eingeführt, das eine für die aufziehende Wache lautete wie folgt:

„Herr, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, dieweil wir allhier sind, unserer schuldigen Pflicht nach, diese Stadt und unser geliebtes Vaterland, wider feindlichen Auffaß und Ueberfall unserer Widerwärtigen, wie auch sonst vor Andern zu bewahren, so verleihe uns, daß wir in unserm Beruf und Dienst treu, aufrichtig, geflissen, und unverdrossen seyen, alles das zu verrichten, was, unserer Pflicht halben, zusetzet. Gib uns auch, daß wir sonderlich in unserm Gemüth,

und an unsern Seelen wachbar sehen in Mächtigkeit, Gottseligkeit, Gedanken, Worten und Werken und Thaten, die dir gefällig sind. Weil aber der Wächter ganz umsonst wacht, wenn du, der Herr der Heerscharen, die Stadt nicht selbst bewahrest, so wollest du mit deinen heiligen Engeln und umlägern, keine feurige Mauer seyn, nicht allein um diese Stadt, sondern auch um unser ganzes geliebtes Vaterland, und hiemit alle Gewalt von uns abwenden, alle böse blutige Practiken und listige Anschläge, so wider uns vorgenommen, zerstören, und zu Schanden machen, und hiemit gnädiglich ferner, wie noch bisher, bey der Freyheit deines heiligen Wortes, und unsers Gewissens, und geliebten Vaterlandes schirmen und erhalten, bis daß du endlich deine und unsere Feinde zum Schemel deiner Füße wirst gelegt haben, und wir aus diesem irdischen Leben zu dir in die himmlische Freude aufgenommen werden, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland, welcher uns also hat gelehrt dich anrufen und bitten, Unser Vater u. s. w.“

Das Gebeth für die abziehende Wache war folgenden Inhalts: „Barmherziger Gott und Vater, ein Brunnen alles Guten, wir danken dir von Herzen, daß du uns diese Nacht Kraft und Stärke, und alles anderes, so zur Erhaltung unserer Pflicht erforderlich, so gnädiglich verleihest, selber für uns gewachtet, und alles Uebel von uns abgewandt hast. Wir bitten dich von Herzen, du wollest auch süßlich mit deiner göttlichen Gnade und Segen, mitten unter uns wohnen, und uns unter deinen Schirm, wider alles Toben und Wüthen unseres Feindes erhalten, auf daß wir dir in guter Ruhe und Frieden sicher und friedlich, in reiner Lehre und heiligem Wandel, allezeit dienen mögen, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland, welcher uns also hat gelehrt, dich anrufen und bitten, Vater Unser u. s. w.“

1665. (17. Juny.) Der Kirchenrath schlug vor, daß auf der Landschaft die Unterthanen des Abends, statt des Zielschießens mit einem exercitio sacro beschäftigt werden sollten. Folglich würde außer der Morgenpredigt und der Kinderlehre, noch ein drittes Exercitium als etwa ein Abendgebeth, mit Ablesung der heiligen Schrift statt haben. Allein, die Landbedeane riethen es ab, und bemerkten überdieß, daß das zweyte Exercitium noch nicht einmal in durchgehende Nichtigkeit wäre gebracht worden. Sie hätten befügen können, daß es in den besten Dingen ein Uebermaaß gebe, und daß Uebermaaß oft Gefahr laufe, um das Gute des Gemäßigten selbst zu bringen. Bey diesem Anlaß vernimmt man, daß vor Zeiten bis auf 1660, nur zu vierzehn Tagen, wie auch nur im Sommer, d. i. von Ostern bis Michaelis, catechisirt wurde. Die damaligen Vorschläge hatten für Stadt und Land ein allgemeines Verbot des Keigelnß am Sonntag unter anderm zur Folge. Es war gleichsam, als wenn in alten Zeiten man sich vorgenommen hätte, die Religion Christi verhaßt zu machen, sein Joch unerträglich zu belasten und alle Fröhlichkeit aus den Gemüthern des Volks zu verbannen.

1667. Der Rath nahm dem Antistes drey Wochenpredigten ab, die dem Obersthelfer übergeben wurden, doch mit einigen anderwärtigen Erleichterungen für diesen.

1667. (15. Jun.) Der Marggraf schrieb, daß er der Wittib des Marggrafen Caroli Magni, statt der bis dahin zu Friedlingen gehaltenen Wohnung, seinen Hof in der neuen Vorstadt zum Wittumssitz übergeben habe, und empfahl sie dem Schutze und Schirme der hiesigen Regierung. Dem Hofmeister wurde aber angezeigt, daß sie das Religions-Exercitium wohl zu Hause halten möge, doch nur mit Domesticks, und Auslassung aller Fremden.

1668. Der französischen Gemeinde wurde das Chor des Dominicaner Klosters eingeräumt, mit der Bedingung, daß sie die Fenster repariren und erhalten, daß aber das Dach und anderes Hauptwesen von dem Kloster versehen werden, und die Grabstätten ihm zustehen sollten.

1670. Die Wiedertäufer hatten sich im Canton Bern vermehrt, und die dortige Obrigkeit schrieb dem hiesigen Rath über diesen Gegenstand. Dies veranlaßte ein Gutachten von den Theologen und Pastoren, was für Mittel, um dem Uebel zu begegnen, vorgeschlagen werden könnten. Der Magistrat von Rotterdam, der sich der Wiedertäufer annahm, hatte der Stadt Bern die Relegation mit Verabfolgung des Vermögens vorgeschlagen. Aus gedachtem, vom Antistes Berner unterschriebenen Gutachten theilen wir in der Note einige Stellen mit ¹⁾.

¹⁾ „Da wird nun Anfangs zu sehen seyn, daß beyde Ex-
tremitäten vermieden bleiben, und nicht von uns gesagt

1671. Eine besondere Gattung des Praetleirens hot der geistliche Stand dar. Die Deputaten klagten;

werden könne, entweder daß wir die Gewissen zwingen, und den Glauben mit dem Schwerd fortpflanzen wollen, welches unsere Religion an den Papisten billig strafft (abndet), oder daß wir schlafen, und den Feum, das Unkraut, auf dem Acker des Herrn immerhin vermehren lassen. Die Wiedertäuferen verachtet den obrigkeitlichen Stand.“ — „Man müsse zuerst anwenden die Conversionis media (Bekehrungsmittel), dann die Coercitionis media (die Straf- oder Zwangsmittel.“) — „Die Bekehrungsmittel wären: erbauliche Predigten, Privatjuspreden der Prediger, Verfertigung eines Tractätleins, exemplarisches Leben der Vorgesetzten, und ein freundliches Religionsgespräch. Man könne die Wiedertäufer dabey zu erscheinen nöthigen. Ein anderes sey den Menschen zwingen, den Glauben anzunehmen; ein anderes den Menschen zu den äußern Mitteln zwingen. Hieher gehöre der Befehl Luc. 14, 23. Nöthige sie herein zu kommen.“ — „Coercitionis-Mittel wären: die Zusammenkünfte mit Ernst abstellen; die Halsstarrigen nach dem Grade der Halsstarrigkeit und des Verbrechens, mit obrigkeitlichen Strafen belegen; einen Unterschied zwischen den Verführern und den Verführten machen; zwischen denen so aus Bosheit, und solchen die aus Einfalt und Mangel Berichts, dem verkehrten Haufen anhangen; zwischen den Gar-Täufern, die die täuferische Religion verstehen, und in ihrem irrenden Gewissen für wahr halten, und den Halbtäufern, die nur das obrigkeitliche Joch von dem Halse zu werfen, oder

im Namen des Kirchenraths, „daß wenn einer in den dreifachen Vorschlag zu einem Pfarrdienst, so ihm nicht gefiele, käme, er practicire um nicht erwählt zu wer-

darum, daß sie vor dem Eborgericht erscheinen sollen, abtreten, nur Licenz und Freyheit suchen, im übrigen von der wiedertäuferischen Religion, vielleicht nichts oder wenig wissen; zwischen denen, die, so man äußerlich wahrnimmt, ein ehrbares Leben führen, und denen so in Trunkenheit, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Hurerey und andern Lastern stecken, wie dann die Heuscheln solcher Leute, wenn man recht Achtung gibt, sich bald offenbaret.“

„In der Rebellion der bernerischen Untertbanen sollen vor 17 Jahren die Wiedertäufer die Hauptursacher gewesen seyn.“ — Viele leben im Emmenthal im Concubinate.“

„Einschließung in das Zuchtbaus, Anhaltung ad operas publicas (bey uns das Schellenwerk genannt), Relegation, dabey ihnen ihr Gut völlig verabsolgen lassen, oder nach Erforderung der Gerechtigkeit, und auf andere Weise, je nach Gestaltsam des Verbrechens. Auf welchen Fall christlicher Obrigkeit gleichwohl die päpstliche Tyrannen und Gewissenszwang nicht wird imputirt werden können, weil diese Sectirer nicht um der Religion, sondern um Verachtung des obrigkeitlichen Standes, und der auf gewisse Fälle (als widerwärtige Gewalt von dem Vaterland abzutreiben, von ihnen beharrlich profitirter Widersetzlichkeit, und dazu schlagender anderer Laster Willen) mit Strafe belegt werden.“

den, er dinge sich aus der Wahl aus, er lauffe den Beruf ab. Dies sey eine sträfliche Unordnung, Ungehorsam, Hoffart, Eigensinnigkeit. Ein Candidatus Ministerii sey ein Verlobter Gottes, er soll Gott dem Herrn sich überlassen, er soll bereit seyn zu gehen, wohin er gesandt wird. Eine Practik sey es eben so wohl, wenn man einen Kirchendienst ablaufft, als wenn man einen solchen erlaufft.“ Der Rath bezeugte sein Mißfallen über die gerügten Unordnungen, und erkannte, daß man dergleichen Personen in andern Wahlen übergehen, und etwas Zeit warten lassen solle.

1671. Die Wittwen und Kinder fremder Prediger, die durch einen rechtmäßigen Ruf zu einer oder andern Predigerstelle hieher gekommen waren, wurden Abzugsfrey erklärt, gleichwie die Prediger selber, die bey Lebzeiten wieder ins Ausland ziehen sollten.

1673. Der Rath verordnete, daß künftig auf der Landschaft die Kirchmeyer, heym Abendmahl den Kelch nicht mehr reichen sollten.

1673. Der halbe Lettner (Emporbühne) im Münster gegen die Cangel wurde den fremden Studenten, und die andere Hälfte gegen die Orgel den Bürger söhnen angewiesen, denen es Standes halben anständig sey. Was der Rath mit diesen Worten eigentlich bestimmen wollte, ist nicht leicht zu erklären.

1674. Die Deputaten und das Ministerium (vermuthlich die Pastoren) bekamen, am 5. Juny, die

Welsung, bey Besetzungen der Predigerdienste (auf der Landschaft) und wenn Candidaten in die Wahl (Vorwahl) gezogen werden sollten, derjenigen Candidaten Rechnung zu tragen, die am längsten examinirt worden sind. — Acht Jahre später (1682. 17. März) rühmte die Geistlichkeit diesen Rathsbeschluß. „Jesus habe erst im 30. Jahre sein Lehramt angetreten, welches das dem Priestertum gesetzte Alter war. Die Kirchendienste seyen der Pflug, davon sich diejenigen, welche das Studium theologiae für ihre Profession erwählt haben, nähren müssen. Sie hätten, daß gedachte Erkenntniß nicht nur auf die Ternaria, so die Herren Deputaten und die Pfarrer (die 4 Pastores der Stadt) zu machen haben, angewandt würde, wie bey den Predigerdiensten auf der Landschaft, den Helfereyen im Münster, den Filtaldiensten bey St. Margrethen und St. Jacob; sondern auch auf alle übrige, welche in beyden Städten das Jus haben dergleichen Ternarios, in welche Candidaten gezogen werden, zu machen; auch auf die Pfleger der Carthaus, die den gemeinen Helfer zu erwählen pflegen. Es sollte nebst der Tüchtigkeit, das Alter der Candidaten in Consideration gezogen werden.“ Dieses Begehren wurde vor die XIII. gewiesenen, deren von Bend. Rätthen am 18. April angenommenen Rathschlag den Beschluß vom 6. Juny 1674. mit dem Anhang bestätigte, daß bey allen Wahlen, darzu einige Rätthe und andere sitzen, dieser Beschluß beobachtet werden soll.

1681. (15. October.) Während der Dienstagspredigt sollen die Handwerker nicht arbeiten, die Weber keine Göbel tragen, und die Karren vor der Münsterkirche nicht fahren.

1682. (15. July.) Im Rath wurde eingezogen, daß unfre Bürger zu den Executionen nach Hünningen herunter liefen, und da zum großen Aergerniß, beym Salve Regina auf die Kniee fielen. Der Rath verboth es bey höchster Ungnade.

1682. (August.) In der französischen Kirche ereignete sich ein schreckliches Aergerniß. Die begangene Gottlosigkeit drang den Leuten durchs Herz, und trieb ihnen die Thränen aus den Augen. Es sollte nämlich ein Geistlicher, Namens du Plessis, bey dem heiligen Abendmahl, als der andere, Namens Prince, ihm das gesegnete Brod reichte, mit verächtlichen Gebärden ein wenig davon gebrochen, und das Uebrige auf den Tisch geworfen haben. Du Plessis hatte die formula consensus unterschrieben, und Prince nicht. Ueber dem ganzen Handel herrschte aber Ungewißheit. Aufgeforderte Zeugen z. B. sagten aus, sie hätten nichts gesehen. Prince wurde abgewiesen (ausgeschafft); und Du Plessis für vier Wochen lang noch geduldet, worauf er seine Valetpredigt (Abschiedspredigt) halten, und mit einem ehrlichen Biatico dimitirt werden sollte. Indessen verloren aus diesem Anlaß die Hausväter der französischen Gemeinde

das Recht ihre Geistlichen zu ernennen, und der Rath erkannte, daß künftigs bey Erwählung der französischen Prediger (außer den Aeltesten) die Herren Deputaten, neben Herrn Antisse, von Obrigkeitswegen beywohner sollten; welches heut zu Tage noch beobachtet wird.

1683. Es wird oft gestritten, wem die Unterhaltung eines Kirchhofes obliege. Den 7. April wurde erkannt, daß zu Liestal die Gemeinde die presthafte Mauer des dortigen Kirchhofes wieder herstellen sollte. Zu diesem Ende verkaufte sie eine halbe Fucharte Allment.

1633. (26. Sept.) Aus Anlaß des Weinungeldes, so die Geistlichen auf'm Lande von ihrem ausgezapften Einkommens Wein, zu bezahlen sich weigerten, vernahm man, daß Manche den Bürgereid nicht geleistet hatten. Daher wurde erkannt, daß in Gegenwart der Deputaten, sie, ein für allemal, semel pro semper, durch den Rector in Eidespflicht und Huldigung genommen werden sollten.

1684. (23. Febr.) Es wurde verordnet, daß bey'm Gottesdienst der Segen nach dem letzten Gesang gesprochen werden solle, damit die Leute nicht vor dem Gesang weglaufen.

1689. (20. April.) Die wegen den Kriegsunruhen hieher geflüchteten Marggräfer hatten durch lutherische Pfarrer Kinder taufen, und das Abendmahl in Privathäusern reichen lassen. Der Antisses und ein

Pfarrer von Brunn statteten einen Bericht darüber ab. Der Rath ließ, ums Besten willen, das Vergangene an seinem Ort beruhen. Den marggräfischen Beamten wurde aber angezeigt, dergleichen Sachen nicht mehr vorzunehmen, widrigenfalls würde man es mit mehrerem Ernst respendiren.

Sechszehntes Kapitel.

Strafgerechtigkeit.

Zu den strafwürdigsten Mordthaten gehörte die vom J. 1680, wo eine Frau von Sibenach vier Ehemänner, vier Stiefkinder und fünf andere Personen mit Mäusegift vergeben hatte. Sie wurde lebendig verbrannt, vorher aber ließ man ihr die rechte Hand abschlagen. Eine Handschrift bemerkt, daß sie im Feuer nicht geschrien, sondern nur mithin gegirret hätte, wie die Mäuse thun. Ein anderer Mord wurde im J. 1678. so bestraft: einer von Zeglingen, der des Nachts seine Frau im Bette todgeschlagen hatte, wurde auf einer Schlitte gebunden, zum Hochgericht geführt, und dort lebendig gerädert, und dann auf das Rad geflochten. Zwei Kindermörderinnen, beide von hier, wurden enthauptet (1658. 1665.). Die eine hatte reiche Eltern.

Wegen Sodomiteren wurden acht oder neun Personen enthauptet, und dann mit dem Vieh zu Asche verbrannt. Bey einem dieser Vorfälle erhielt der Bürgermeister Wettstein (1654. 8. März) daß man den verurtheilten Buben nicht im Hofe führen, sondern geraden Weges vom Gefängniß auf die Wahlstatt führen, und die Schulknaben in der Schule behalten würde. Wenn man sein Verzicht öffentlich ablesen sollte, würde es gar ärgerlich seyn, und allerley Gedanken erwecken. So geschah es auch im folgenden Jahre, um weniger Geschrey und Wesen zu veranlassen.

Ein alter Sigrift bey St. Peter, der die Opferstöcke mehrere Male bestohlen hatte, wurde im J. 1661. hingerichtet.

Mehrere Selbstmorde finde ich aufgezeichnet. Die Wittwe eines Beamten schnitt sich aus Schwermuth die Gurgel ab, und wurde bey St. Elisabeth begraben. (1678.) — Einer; vom Lande erhenkte sich (1676.). Der Rath ließ ihn durch den Wasenmeister von Tenniken abnehmen, bey dem Sissacher Galgen verscharren, und sein Vermögen wurde zu obrigkeitlichen Händen gezogen. — Der Schulmeister zu Sissach stürzte sich vom Thurm der Kirche herab. Sein Leichnam wurde gegen Abend in der Stille auf dem Kirchhofe an einem abgefonderten Orte begraben. — Ein 70jähriger Mann, der eine junge Frau geheyrathet hatte, mit welcher er aber übel lebte, erhenkte sich, und wurde unter dem

Galgen begraben. (1668.) Einer von Hemmiken, der sonst eines eingezogenen Lebens und gottesfürchtigen Betragens war, erkannte sich. Der Rath ließ ihn an einen abgesonderten Ort, unweit des Kirchhofes, zur Erde bestatten. (1674.) — Ein Fremder von Steckhorn, der immer eines guten und stillen Wandels gewesen, schnitt sich die Gurgel ab, und wurde im Clingenthal in der Stille beerdiget. (1632.) — Ein Gefangener erkannte sich. (1673.) — Ein anderer, der Seidenbänder gestohlen hatte, erkannte sich gleichfalls, und wurde in einem Faß, mit der Ueberschrift an einem Blech, Schall fort, über die Rheinbrücke hinunter geworfen.

Die Passauer - Teufels - zauberischen Künste kommen oft vor. Ein Tschopp von Liedertschwiel war der große Besegner, bey welchem man sich Rathes erholte, und dieser hatte einen Schmid aus dem Solothurnischen zum Lehrer gehabt. In dem darüber eingeholten Gutachten der Theologen (1664.) findet man, daß er zwar nicht eines ausdrücklichen Bundes mit dem bösen Feind überwiesen sey, daß aber die Stücke, deren er sich theilhaftig gemacht, ungöttlich, zauberisch, abergläubig wären. In Bestrafung des Volkes sey der Rath Gottesdiener und Statthalter. . . . Dieses Laster nehme auf der Landschaft schrecklich überhand. Hier gelte die Regel *crescentibus delictis crescant et poenae*. Das Strafurtheil des Rathes ging dahin: Tschopp wurde

seiner Aemter entsetzt. Er sollte verbannet werden, und während der Excommunication den Lasterflecken tragen, und an einem abgesonderten Orte beym Gottesdienst stehen. Ein Buch, dessen er sich bedient hatte, wurde in Gegenwart des Landvogts durch den Wafenmeister verbrannt.

In einem Gutachten der juridischen Facultät (1676.) über Unzucht und Ehebruch, drangen die Verfasser auf den Unterschied zwischen delictis momentaneis und delictis successivis. Ein delictum momentaneum hat statt, wenn einer ein absonderliches Verbrechen begeht; und delictum successivum, da eben das vorige Verbrechen wiederholt, und also kein anderes delictum, begangen wird. Wer mit einer Person zehn Male, ja hundert Male die Ehe gebrochen, soll nicht anders gestraft werden, als derjenige, der sich nur einmal verfehlte.

Als man neugemachte Spritzen im Werkhof versuchte, (1672.) begab es sich, daß einer der Arbeiter, Nußbaum, seinen Gespann, Baumann, mit Wasser bespritzte. Baumann hob einen Stein auf, und warf auf den Nußbaum, fehlte seiner, und traf Einen, Namens Strauß, der am dritten Tag davon starb. Baumann machte sich aus dem Staube. Allein Nußbaum wurde drey Tage und drey Nächte in den Wasserturm gesetzt, weil er mit seinem Spritzen zu diesem Todesfall Anlaß gegeben hatte.

Ans Anlaß eines untreuen Ladienjungen, dessen Aeltern aber alles erfekten, zeigte der Bürgermeister an, daß, vermöge alten Herkommens, die Herren Häupter wohl Gewalt hätten, einen beyfangen zu lassen, nicht aber wieder zu entlassen. (1660. 4. Jenner.)

Eine Wittwe von Bettiken hatte ein vermeintes Gespenst, vermöge sogenannter zauberischer Mittel, durch einen Mann von Dornet, aus ihrem Hause verbannen lassen. Sie wurde in der Kirche öffentlich vorgestellt.

Ein Schuhknecht, Namens Wiedmer aus dem Canton Zürich, wurde eines Mordes angeklagt, siebenmal an die Folter geschlagen und dann enthauptet. (1661.) Die Züricher nannten die ganze Procedur eine barbarische Tyranney, und waren wider die Basler so erbittert, daß der Bürgermeister Wettstein, der damals wegen obrigkeitlicher Geschäfte zu Zürich war, in höchste Lebensgefahr gerieth, und sich heimlich von da weggeben mußte, indem die Bürger ihm aufpaßten.

Ein Böttminger hatte beym Wein Gott gelästert, auch einst gesagt, daß der Teufel nichts thue, oder Niemand hole, er frage ihn denn zuvor; dann kämen ihm seine Engel auf dem Schlenger Berge zu Hülfe. Er wurde für 6 Monate an das Schellenwerk geschlagen und dann in der Kirche öffentlich vorgestellt. Die Juristen hatten nur das Vorstellen und nicht das Schellenwerk vorgeschlagen. Das Gutachten der Theologen lautete aber anders. Sie loben vor allem den Rath,

daß der Angeklagte in eine harte Gefangenschaft gelegt worden, und daß man ihm den Scharfrichter an die Seite stellte; dadurch habe der Rath seinen obrigkeitlichen Eifer an den Tag gegeben. Sie laden zu fernern Inquisitionen ein. Sie tadeln, daß die Juristen nur die Vorstellung angerathen haben. Das Fluchen und Schwören soll nicht nur mit dem Schlüssel, sondern auch mit dem Schwert, das ist, mit der obrigkeitlichen Gewalt an Leib, Ehre und Gut gestraft werden. . . Die Luft des Vaterlandes sey verunreinigt worden. . . Die Obrigkeit soll alles anwenden, was zur Offenbarung der Sache beitragen könne. Die Ehre Gottes und Gottes Geseze erfordern es (Deuter. cap. 17. v. 2, 3, 4, cap. 19. v. 16, 17, 18, cap. 13. v. 12, 13, 14. „Du sollst fleißig suchen und forschen und fragen.“ (1668. 4. Nov.)

Im J. 1684. starb Einer, Namens Jenni, in der Wanne zu Langenbruck. Als er den 23. July begraben werden sollte, begehrtten seine Schwestern ihn noch einmal zu sehen. Darauf redete eine derselben ihn so an: „Ach, mein herzlichster Bruder, wie ist es dir ergangen, daß du so geschwind gestorben bist? Sogleich gab der Todte ein Zeichen von sich, und schoß ihm Blut zur Nase häufig hinaus. Wenn die Schwestern bey Seite sahen, so hörte es auf. Sobald sie aber die Augen wieder auf ihn wandten, floss das Blut wieder. Das geschah zum fünften mal. Kund,

schaster wurden hierüber durch den Landvogt abgehört, und der Verdacht eines gewaltthätigen Todes entstand bey den Leuten. Der Rath, oder die Häupter ertheilten aber den Befehl den Todten zu begraben.

Siebenzehntes Kapitel.

Bürgerrecht.

In diesem Zeitraum wurden 345 neue Bürger angenommen. J. B. Jacob Christ von Markirch, 1649. — Jacob Raillard, 1649. — Ewig, 1649. — Hans Caspar Hauser von Straßburg, 1650. — Conrad Werdenberg von Alschwiel, 1651. — Christof Imhof von Liestal, 1654. — Philipp Heinrich Fürstenberger von Mühlhausen, 1656. — Jacob Weitnauer von Oltingen, 1658. — Stupa von Sento im Engadin, auf Empfehlung des französischen Ambassadors, 1659. — Jacob Munzinger, Deulist, 1661. — Ewig, 1664. — Samuel Fürstenberger von Mühlhausen, 1665. — Winkelblech, 1667. — Hans Georg Dieß von Lörrach, 1669. — Joh. Burtorf, 1670. — Johannes Röhner, 1670. — Friedrich Seiler, Gymnasarcha, 1670. — M. Rapp, 1671. — Leisler von Frankfurt, 1675. — Carl Paravicin von Thur 1677. — Engler, 1677. — Rohner, 1677. — Benedict

Eglin von Diesbach, 1679. — Valentin von der Mühl von Herborn, 1681. — Reinhard Würz 1684. — Joh. Schönauer, 1689. — Hans Bernhard Hagenbach, von Duisburg 1679.

In den letzten Jahren des Jahrhunderts bekamen noch unter anderen das Bürgerrecht, der Convector Paravicinius aus dem Beltlin, 1695. — Franz de la Cheual, 1698.

Ueber die Annahme neuer Bürger ergingen in den Jahren 1652., 1667. und 1676. besondere Verordnungen. Von den letztern heben wir folgende auf: „Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, soll von redlichem deutschen Geblüte, und von ehrlichen Eltern entsprossen seyn, sich jeweilen wohl verhalten haben, sich zu unserer reformirten Religion bekennen, keinem nachjagenden Herrn mit Leibeigenschaft verbunden seyn; doch mit dem heitern Vorbehalt, daß, wenn von andern Nationen sich auch Personen melden würden, die von besondern Qualitäten, auch unserer Stadt eine Ehre und Ruhm, und derselben nützlich und erspriesslich zu seyn, würden erachtet werden, man dieselben vor Bend-Räthen anhören könne. Eine Mannsperson soll hundert Gulden, und eine Weibsperson fünfzig Gulden bezahlen. Der neue Bürger soll ein eigenes Gewehr und sechshundert Gulden freyes Vermögen besitzen. Doch könnten ihn die Rätthe davon freysprechen, wenn er vor andern nützlich und anständig seyn würde. Er soll

sich erklären, was für ein Gewerbe und Handthierung er künftig zu treiben gesonnen sey, damit er zu jener Kunst, dahin seine Handthierung gehört, gewiesen, und ihm, bey Verlust seines Bürgerrechts, etwas anderes zu treiben verboten werde; und falls er in der Folge gedächte, ein anderes Gewerbe zu treiben, so soll er es vor Rath anbringen, und ohne desselben Vorwissen und Einwilligung dieforts keine Aenderung vornehmen.“

Das Bürgerrecht wurde mit Einwilligung des Raths aufgehoben ¹⁾. Uebrigens findet man in einem Rathschlag vom J. 1672. folgende Stelle: „Vor geraumer Zeit wurde bald Niemanden das hiesige Bürgerrecht aufgehoben; nachgehends aber allein wohlverdienten, ansehnlichen Personen, auch sowohl Geistlichen als Academicis, und denen, so sich in erlaubten Kriegsdiensten befanden.“

Wer Bürger zu seyn aufhören wollte, mußte das Bürgerrecht abschwören ²⁾.

¹⁾ 1679. 20. August. „Dem Rudolf Luterburger, dem Contrafaiter, der mit Weib und Kindern für eine Zeitlang nach Bern sich begibt, weil er mit seiner Kunst hier nicht wisse fortzukommen, wurde das Bürgerrecht für ihn und seine Frau und Kinder, zwey Jahre lang aufgehoben.“ Rathsprötotoll.

²⁾ Samuel Henggin, genannt Paroche, Oberstlieutenant und designirter Landvogt zu Luggaris, Hundet

Sogenannte Ausburger, die ein Haus kaufen wollten, mußten um die obrigkeitliche Einwilligung anhalten¹⁾.

Das Ausburgerrecht wurde im allgemeinen nicht so leicht anerkannt. Friedrich von Baden, Comthur zu Weuggen, begehrte die Erlaubniß ein Haus zu kaufen, und behauptete, daß seine Familie von undenklichen Jahren her hier wohn- und säßig gewesen wäre. Das Begehren wurde abgelehnt. Die XIII hatten dem Rath vortragen lassen: „Im J. 1446. sey ein gewisser von Baden Bürger der Stadt gewesen. Die von diesem Geschlechte hätten aber seit hundert und mehr Jahren her, das Bürgerrecht weder erneuert noch continuirt (fortgesetzt), und hätten auch hier keine eigene Behausung besessen. Im J. 1526. sey ein Mandat kund gemacht worden, kraft dessen Niemand eigene

schriftlich die Bogten auf, und begibt sich in Kriegsdienst. Der Rath erkennt, daß er sein Bürgerrecht vor Rath in Person abschwören solle, 1670. Rathspröcol. Er wurde bey dem Marggrafen von Baden. Durlach angestellt, wie es das Protocoll v. 24. Sept. des Nähern²⁾ angibt.

¹⁾ Junker Arnold von Rothberg bittet um die Erlaubniß ein Haus in der neuen Vorstadt zu kaufen, und sich hier mit seiner Familie niederzulassen. Der Beschluß war: „Ist ihm der Schutz als einem Ausburger bewilliget.“ 1667. 19. Juny. Rathsbuch.

Höfe und Häuser besitzen sollte, er wäre denn Stadtbürger. Bey diesem Mandat sollte es verbleiben, zu Verhütung besorgender Consequenzen, und um allerhand wichtiger Ursachen willen. 1677. 13. Juny.“ Rathsbuch.

Achtzehntes Kapitel.

Nachlese.

Aufwand u. s. w. Ueber den Aufwand, Trachten und Lustbarkeiten geschahen zu Zeiten Einzüge im Rath. Z. B. (1650. 18. Sept.) „Wegen gegenwärtiger trüben Zeiten, und noch immerhin sich erzeigender Erdbeben, sollten alle Heppigkeiten, wie auch das Zechen, das Auslaufen in die Dörfer, das Tanzen und Springen mit allem Ernst abgeschafft werden.“ Es wurde erkannt. „Soll auf allen Zünften ein kurzes Mandat kund gemacht werden.“

(1661. 11. Sept.) „Der Bürgermeister Wettstein brachte an, daß die Todtenbahren der verstorbenen ledigen Knaben oder Töchter, mit Kränzen und Mayen (Blumensträußen) fast ganz bedeckt und übersezt wären.“ Sie wurden bey Strafe von zwey Mark Silber verboten. Es verschaffte doch der Gärtnerzunft einigen Verdienst.

1664. (25. Juny.) Es wurde eingezogen: „Weil die Herren Ráthe, eine Zeit her, in der von Alters her gewohnten Kleidung sich nicht mehr einstellen, daher zwischen denen vom geistlichen und weltlichen Stande bald kein Unterschied mehr zu sehen ist, als sollten die Ráthe ermahnt werden, bey künftiger Einführung der Regierung, und forthin, sich mit ihren Stöcken und Degen einzustellen. Der Beschluß war: „Die Herren Ráthe sollen bey ihren Amtspflichten mit Ausnahme deren, welche Leid tragen, hiezu erinnert werden. Wegen der Gerichtsrodde soll berathschlaget werden, ob sie nicht wieder in usum zu revociren wären.“

1671. (28. Juny.) Eingezogen: „Man fange an große und gar weite Hosen zu tragen, sollte man es bey den alten patriottschen, und etwas engern Hosen bewenden lassen.“ Der Einzug wurde der Reformation überlassen.

1685. (17. März.) Eingezogen: „Die übermáchte Köstlichkeit wolle bey allen Sachen einreisen. Bey angestellten Hochzeiten werden Montags morgen, weiß nicht wie viel Duzend kleine Pastetlein, auf des Hofmeisters Namen abgeholt; zumal ihm ein köstlicher, mit ganz goldenen Bändern gezielter Mayen gegeben.“

Bader. Die Bader sind, laut einem pergamentenen Brief von 1361., zu Scherern zunftfähig. 1659. und 1669.

Ballenhaus. Die Zunft zu Webern errichtete im J. 1659. ein Ballenhaus.

Bandfabriken. Die Verfertigung der Bänder gehörte in einigen Rücksichten zum Handwerk der Passamentier der Weberzunft ¹⁾. Allein sie konnten in manchem Fache die Concurrnz mit den Fremden nicht mehr aushalten, und kauften zum Wiederverkauf Bänder vom Auslande, anstatt solche selber zu verfertigen. Sie waren also Krämer und nicht mehr Handwerker. Daher mag wohl im J. 1659. (22. October) erkannt worden seyn, daß die Passamentier, die offene Läden hätten, die Safranzunft haben sollten. Dennoch fuhren sie mit ihren beschwerlichen und einschränkenden Gilden Gebräuchen fort den Kunststels zu hemmen. Dieß bewog mehrere Bürger diesen Gewerbzweig ohne Zunftzwang zu betreiben, geschickte Arbeiter anzustellen, und den Gebrauch der sogenannten Kunststühle, Bändelmühlmehlinen einzuführen ²⁾. Dagegen widersezten sich die Passamentier aus allen Kräften, besonders in den Jahren 1666. bis und mit 1681. Sie nannten die Arbeiter der Fa-

¹⁾ Die Gattung des rohen Stoffes konnte die Sache freitig machen. War es Lein, war es Wolle, war es Seide?

²⁾ Folgende werden in den Akten genannt: Isaaß Bätter, Jakob de Lachenal, ein Fatio, Christof Iselin, Hans Luz Iselin und Emanuel Hofmann, der taffete Bänder machte.

brikanten faules Gefund, das ihnen das Brod. vorm Maul wegschnitt. Die XIII bemerkten aber in einem Rathschlag, daß wenn man auch den Passamentern willfahrte, ihnen nicht würde geholfen werden, und dagegen verlöre zugleich der Staat ungefähr 1500 Pfund an Zöllen, und viele Familien in der Stadt und auf dem Lande. Die Passamentier behaupten in einer andern Klagschrift (1670.) daß die Einführung der Kunststühle wider die christliche Liebe stritte, weil auf etlichen wenigen solcher Bandmühlen so viel Arbeit gemacht würde, als auf hundert und mehr einfachen Stühlen¹⁾. Die Fabrikanten erwiederten, daß wir die Kunststühle an andern Orten nicht abschaffen können, und folglich ohne Kunststühle Gefahr liefen, diesen Zweig der Handlung ganz zu verlieren. Uebrigens bezahlten die Fabrikanten eins vom Hundert als Auflage auf den Kunststühlen, und den Pfundzoll von einem Kreuzer für den Gulden²⁾.

1) Es ist so zu sagen, als wenn man den Pflug abschaffen wollte, weil ein Knabe und zwey Stiere mit einem Pflug mehr in einem Tage ausrichten, als in zwey Tagen fünfzig Tagelöhner mit Spaten und Hauen.

2) Rathserkl. vom 18. May 1670. und vom 15. November 1671. „Was aber in die Märkte oder Messen gehet, bleibt wie bisher vom Pfundzoll frey. Doch daß das Eine pro Cento, als welches kein Pfundzoll, sondern eine Auflage auf die Kunststühle ist, von den darauf fabricirten Waaren getreulich entrichtet werde.“ Von den Waaren so in die Messe oder Märkte gingen wurde der Pfundzoll nur entrichtet, wenn die Waaren abgesetzt wurden, und zwar an Fremde.

Bannritt. Im J. 1685. wurde verordnet, auf inständiges Begehren der Geistlichen der Stadt, daß die Mahlzeit des Bannrittes in der Stadt erst nach der Abendpredigt, auf'm Lande aber nach der Morgenpredigt gehalten werden sollte. Es wurde aber nicht lange beobachtet.

Deputaten, Amt. Schon im J. 1652. klagten die Deputaten, daß ihre Verwaltung nicht mehr fortkommen könne. Der Rath ließ ihnen tausend Pfund bezahlen.

Ehegericht. Das Ehegericht hielt seine Sitzungen im obern Collegium, wo nicht nur die Studenten, so die Collegien besuchten, sondern auch vorzüglich die Alumnus, die da wohnten, Anlaß hatten, viel unsittliches zu erfahren. Im Jahr 1659. wurde ihm einstweilen das Gerichtshaus der kleinen Stadt angewiesen, und im Jahr 1660. wurde es in die ehemalige Stube eines Theils der Achtbürger Geschlechter, zum Seufzen genannt, vorgelegt. Der Rath hatte dieses Haus deswegen gekauft und erneuern lassen.

Erdbeben. Sechs Jahre vor diesem Zeitraum wurden durch Erderschütterungen bezeichnet. Im J. 1650. den 6. May um 12 U. ließen sich die Glocken hören. Gegen Abend in der Nacht und am folgenden Tage verspürte man wieder Erdstöße. Den 11. July fielen von einer solchen Erschütterung die Schornsteine ein, und die Ziegel von den Dächern herab. Auch wurden die Glocken

bewegt. Ein neuer Stoß ereignete sich am folgenden Morgen um 4 Uhr, wie auch zweymal am 16. dieses Monats. Die Erderschütterungen wiederholten sich im Oktober, den 9, 10, 13, 16, und 20. — Im Jahr 1653. den 14 Jenner, und des Nachts nach 12 Uhr, entstand ein Erdbeben, welches grausam genannt wurde. — Im J. 1656. im Augustmonat, wurden in einer Nacht vier verschiedene starke Erdstöße verspührt. — Im Jahr 1674. den 6ten Dezember an einem Sonntag, und während der Morgenpredigt, ereignete sich ein Erdstoß, welcher zwar im Münster und bey St. Leonhard Schrecken verursachte, zu St. Peter und St. Theodorn hingegen nur schwach verspührt wurde. Aus jenen zwey Kirchen ließen aber Drangweise viele Leute zu den Thüren hinaus, und stürzten gleichsam übereinander, bey welchem Gedränge Leute übel getreten, und Sachen theils verloren, theils zertreten wurden. In der Kirche bey St. Leonhard begab sich der Pfarrer (Werenfels) vor Schrecken von der Kanzel herunter, bestieg sie aber nachgehends wieder. Im Münster aber flüchtete sich hingegen vor Angst eine Jungfrau Valeria Battier auf die Kanzel zum Oberpfarrer Gernler, der nicht nur auf der Kanzel blieb, sondern auch aus dem Stegreif seine Predigt mit einem auf das Erdbeben gerichteten Vortrag, endigte. Bald darauf, den 19ten Februar 1675. starb er aber an einem hitzigen Fieber, im 49sten Lebensjahr. „Wer sollte es glauben?“ so drückt sich eine Handschrift darüber aus: „das Erd-

haben war zweifels ohne ein Vorbothe des leidigen Hinscheidens des Oberstpfarrers Bernler, und anderer wohlverdienter Gelehrten." Also, was vermuthlich Ursache war, wurde als Vorbothe betrachtet. — Im Jahr 1680. am 13. Juny um elf des Nachts, ereignete sich ein Erdbeben, das erschrecklich genannt wird, welches wohl nur so viel sagen will, daß es die Leute erschreckte. — Endlich verspürte man im Jahr 1682. den 10. May zwischen drey und vier Morgens ein ernstliches Erdbeben, bey welchem eine Glocke im Münster einen lauten Ton von sich gab.

Fische. Im J. 1681. (Juny) wurde im Rhein ein Stör, so 80 Pfund wog, gefangen. Im Jahr 1664. war der Fang der Nasen so reichhaltig, daß zweyhundert mal tausend Stück eingethan wurden. Das Stück kostete einen Rappen.

Feuersbrunst. Im Jahr 1666. brach auf'm Nadelberg eine Feuersbrunst aus, bey welcher zwey Häuser übel beschädiget und zwey angegriffen wurden. Im J. 1667. wurde der Drathzug des Raths herrn Krug, bis auf den Mauerstock und die steinerne Schneckenstreppe ganz abgebrannt. Im J. 1686. den 27sten November brannte die Hammerschmiede vor dem Alten Thor gänzlich ab.

Garnison. Im J. 1668. wurde verordnet, daß keine andere Soldaten zur Stadtgarnison angenommen werden sollten, als ledige. Sobald einer sich ver-

Heirathet, so wird man ihn ohne alles Mittel cassiren. Eine andere Frage kam aber zur Sprache. Sollen die Soldaten hiesige oder fremde seyn? Es würde der Discretion (Gutfinden) des Commissariats überlassen.

Geburt (außordentliche.) Zwillinge, weiblichen Geschlechts, die mit dem Nabel an einander gewachsen waren, wurden getauft, und nachgehends durch den Doctor Fatio von einander gesondert. Ein Kupfer wurde darüber gestochen. (1689.)

Glafer. Wald- und Tafelglas muß der Fremde ins Kaufhaus bringen, wo die hiesigen Glafer, von einer Besper zur andern, das ausschließliche Recht haben zu kaufen. Nachgehends haben es die Kaufleute, doch von einer Besper zur andern haben noch die Glafer das Zugrecht. Die Fremden können in der Messe und in den Frohnfasten-Märkten feil halten. Die hiesigen Glafer sollen in der Arbeit und des Preises halten, sich gegen ihre Mitbürger so leidentlich halten, daß die Obrigkeit nicht gemüßiget werde, eine Aenderung vorzunehmen. 1583, 1606, 1663, 1648, und 1688.

Den Apothekern wird gestattet, allerhand große und kleine Gläser für sich zu kaufen, wie, und wo ihnen beliebt. 1689.

Handwerker. Vor Rath sollen Handwerkerleute nicht Herren, sondern Meister genannt werden. 1682.

Hutmacher. Liestaler. Die Hutmacher von Liestal dürfen ihre Waaren verkaufen, wie und wohin sie können. Sie sollen aber solche Niemanden in Commission zu verkaufen geben. 1685.

Leichenbegängniß. Im J. 1689. war der Baron Terzii, marggräflicher Stallmeister, catholischer Religion, hier gestorben, und die Häupter hatten die Abführung des Leichnams nach Inzlingen, einem benachbarten catholischen Orte, zur Bestattung bewilliget. Allein, die Fackeln, die durch die Stadt bey der Begleitung getragen wurden, kamen der Bürgerschaft höchst ärgerlich vor. Der Rath mußte mehrere Personen zur Verantwortung ziehen, z. B. die Ältern der sieben Lehrjungen, so die Fackeln getragen hatten, und den Doctor Bauhin, daß er diesen ungereimten und ärgerlichen Ceremonien beywohnte. Ja es wurde sogar über die Wittwe des verstorbenen Stallmeisters, die krank darnieder lag, verordnet, daß wann sie zur Gesundheit wieder gelangt, sie vom Pfarrer ihrer Gemeinde, mit Zuziehung eines der Rätthe des Banns, in seine Wohnung berufen, ihr dort ihr Unrecht zu verstehen gegeben, und ihr ferner angezeigt werden sollte, daß man von Seiten einer hohen Obrigkeit, wohl Ursache hätte, es gegen sie empfindlich zu ressentiren.

Naturereignisse. Von der Hälfte December 1652. bis im Jenner 1653. erschien ein Comet, dessen Lauf schnell aus Südost nach Nordost gerichtet war.

und alle Tage 126 deutsche Meilen zurück legte. Eine Handschrift fügt hinzu: „Darauf folgte der gefährliche Aufstand der Landente von Luzern, Bern, Solothurn und Basel.“ Im J. 1653. am 19. May, von 11 bis 11½ Uhr, und bey hellem Wetter, sah man um die Sonne, und in einem weiten Umfang einen großen, gleichsam gewölbten, auf einer Seite feuerrothen, und auf der andern bleichen Ring. Ein solcher Ring soll auch in den Jahren 1020. und 1157. gesehen worden seyn. — Im Jahr 1659. vom 3. November bis den 12. Februar 1660. herrschte bey fast beständigem hellem Wetter und wenig Schnee eine solche herbe Kälte, daß bey vielen Leuten der Wein im Keller überfror. — Im J. 1664. den 7. Dezember, Morgens um 4 Uhr erschien, meldet eine Chronik, ein schrecklicher Comet, mit einem lang ausgebreiteten Schweif. Seit 1618. war nichts dergleichen gesehen worden. Daher wurde am 5. Jenner 1665. ein Fast-, Beth- und Bußtag gehalten. Im Sommer 1669. war die Tröckne so beschaffen, daß nur drey Räder in der kleinen Stadt getrieben werden konnten. Leute von Colmar, Schlettstadt, Bessfelden, kamen hierher um mahlen zu lassen. Im J. 1678. am 5. November lief der Birsig so hoch auf, daß fünf daran stoßende Häuser einstürzten. — Im Jahr 1680. im November sah man einen sehr großen Comet, mit einem langen und ausschweifenden Schweif. Eine Handschrift fügt hinzu: „Darauf an vielen Orten, wegen zugeschlossener Pässe, so großer

Mangel an Brod entstanden; daß viele Leute Hungers starben."

Obstbäume auf den Feldern. Im Jahr 1661. wurde erkannt, die vielen Obstbäume auf den Wiesen und Aekern wegzuthun. Im J. 1697. wurde aber wieder erlaubt, auf den Zelgen, statt der abgehenden Obstbäume, andere zu setzen. Allein im Jahr 1700. wurde den 24. Jenner festgesetzt, daß keine Kirschbäume ohne obrigkeitliche Erlaubniß gepflanzt werden sollen. Man behauptete daß die Bäume dem Zehntenherrn und dem Besitzer des Waldrechts nachtheilig wären.

Pastetenbeker. Ein Bürger bestimmte seinen Sohn zum Handwerk eines Pastetenbeckers, und hatte schon einen Meister gefunden; die übrigen Meister widersetzten sich, und wollten die Anzahl der Meister vermindern. 1682.

Pfalz. Das Ufer der Pfalz wird vom Strom des Rheins bespült, und man besorgte nicht ohne Grund, es könnte einst das Fundament dieser schweren Masse Steine untergraben werden. Diese Besorgniß hegten schon unsere Vorfahren vor hundert vierzig Jahren. Deswegen ließ der Rath, unter der Anleitung des Burgermeisters Wettstein, als Bauherrn, und nach eingeholtem Rath eines erfahrenen Wasserbau-Verständigen von Rheinfelden, im J. 1661. (October und Novembermonat), am Fuße der Pfalz eine Salmwage

anlegen. Sie sollte durch ihren Vorsprung im Fluß, den Strom brechen und zurück pressen. Den 5ten Februar des folgenden Jahres wurde über die Vertheilung der Salmen verfügt. „Die Fische sollen verkauft, darüber Rechnung gehalten, und der Zehnte für die Obrigkeit voraus genommen werden. Man wird den Fischern ihren Antheil, und was ihnen vom Stück voraus gebührt, nehmlich sechs Bagen, auf Rechnung hin, von Zeit zu Zeit reichen. Wenn der obrigkeitliche Theil ganz beisammen ist, so wird man rätzig werden, wie das Geld zu theilen, und was etwa den Herren Rätthen davon wiederfahren zu lassen wäre.“ Uebrigens bestehet diese Salmwage lange nicht mehr. Sie soll durch Grundels oder Eischollen zerstört worden seyn. Auch sollen die Fischer und die Eigenthümer anderer Salmwagen, wie auch die Kleinbasler, gegen deren Ufer der Strom sich zu lenken, schon anfang, die Aufrichtung einer andern Salmwage hintertrieben haben.

Postwesen. Im Jahr 1682. 7ten Jenner erkannte der Rath, daß das oberländische und niederländische Postwesen als ein obrigkeitliches Regale ihm gänzlich gehöre, und den gesammten Kaufleuten, d. i. dem Direktorium der Kaufmannschaft, übergeben und anvertraut werden sollte. Die Kaufleute hatten wider den Meister Socin, dem das Postmeister Amt vor mehr als zwanzig Jahren war übertragen worden, Klagen geführt. Es scheint, daß er Traktaten mit Frankreich zu

Strasßburg und mit Bern geschlossen hatte, mit welchen unsre Kaufleute unzufrieden waren.

Pratteln. Im Jahr 1675. 4ten August, wurden die Pratteler und Muttenger für Mitbürger gegen einander erklärt.

Reben und Wiesen. Im Jahr 1664. wurde verboten, Aecker zu Reben oder zu Matten einzuschlagen, auch sonst die Gestalt der Güter zu verändern, und einiges Stück einzuhagen. Das Verbot wurde im J. 1670 u. 1688. erneuert. Es wurde sogar den Obervögten verboten, nicht nur Reben Einschläge zu bewilligen, sondern auch die Erlaubniß dazu dem Rath zu verschreiben.

Rheinmauer. Am Johanniter Hause fiel (1673) ein Stück Mauer, fünfzig Schuh lang in den Rhein. Der Commenthur wollte nicht bauen. Da aber der Rath die Stadt nicht offen lassen wollte, ließ er es durchs Bauamt machen, und die Kosten aus dem Ertrag der Gefälle des Commenthurs einziehen. — Fünf Jahre vorher hatte der Rath alle Ausgänge auf den Rhein in beyden Städten, ohne Unterschied beschließen lassen.

Sattler. Liestaler. Die hiesigen Sattler verlangten, daß wenn einer zu Liesstal Meister werden wollte, er sich hier bey der Zunft anmelden, und auch die Lehrlingen hier aufgedungen und ledig gesprochen werden sollten. (1683, 8. und 22. August.)

Schafnehen. Im J. 1668. wurde eine Commission nieder gesetzt, um den Zustand der Schafnehen zu untersuchen. Die Namen ihrer Mitglieder zeigen, daß wenn man im Jahr 1691. die drey Familien Burckhardt, Socin und Har der vorzüglich beschuldigen wollte, als wenn sie Ursache an der Abnahme der Kirchengüter gewesen wären, die Beschuldigung höchst übertrieben gewesen. Die Mitglieder gedachter Commission waren Emanuel Socin, Christof Burckhardt, Hans Heinrich Uebelin und der Stadtschreiber Har der. Die langwierigen Kriegsjahre hatten die Entrichtung der in den benachbarten Staaten fälligen Zehnten und Bodenzinsen oft zu nichte gemacht, und hingegen beträchtliche Ausgaben an gerichtlichen Mahnungen, Reisen zu den fremden Behörden und Vereinigungen veranlassen. Indessen mußten die Besoldungen der Geistlichen, der Lehrer und anderer Beamten abgeführt, und das Bauwesen auf das allernothwendigste besorgt werden. Die Pfleger kündeten Capitalien auf, und griffen das Haupt gut an. So weit war es gekommen, daß andere Verwaltungen den Schafnehen mit Beyträgen behesprungen hatten; nemlich, das Dreheramt und das Salzamt mit 40,000 Pfund, das Deputatenamt mit 50,000 Pfund, der Stadtwechsel mit 20,000 Pf. die obrigkeitlichen Kornböden mit 20,000 Vierzeln Frucht, und die obrigkeitlichen Keller mit 50,000 Saum, und das Lohnamt mit Bauten. Indessen verschwieg die Commission

Commission einen Mißbrauch nicht, der sich doch durch die Umstände gleich nach der Reformation erklären läßt. Sie rügten nemlich, daß in einem einzigen Dorf mehrere Schafner, sogar elf die Gefälle eingezogen, da einer alles hätte besorgen können. Gleich nach der Reformation und lange noch, waren die im Auslande fälligen Einkünfte der Kirche eines ungewissen Besizes; daher wurden die Einkünfte jedes Gotteshauses, Stifts, Klosters besonders verwaltet und es konnte wohl geschehen, daß in einem und demselben Dorf elf Gotteshäuser eigene Gefälle einzuziehen hatten. Seit dem westphälischen Frieden aber war diese kostspielige Vorsorge überflüssig. In Folge dessen schlug die Commission vor, 13 Schafneren in 5 derselben zusammen zu stoßen, und beyde Rätze genehmigten einhellig den Vorschlag. Ohne Beyspiel war es übrigens nicht. Vor 50 Jahren war die Schafner zu Elingenthal mit der Zinsmehsterey, und im J. 1659. die Schafner zu den Augustinern mit der zu St. Martin vereinigt worden. Allein durch diese Einrichtung verloren die Rätze 16 Pfliegerstellen und die Bürger 8 Schafnerdienste. Deswegen machte die Commission folgende Bemerkung: „Manche, die vielleicht auf dergleichen Beneficia Rechnung gemacht, werden darüber klagen, und es eine Neuerung nennen.“ Es waren die von St. Alban, Augustinern, auf Burg (Münster), Carthaus, Clara, Elingenthal, Gnadenthal, Leonhard, Martin, (die

schon mit den Augustinern vereinigt war, oder werden sollte) Präsenz, Predigern, Steinen und Domproben. Folglich ließ man abgesondert den Spital, das Almosenamt, die elende Herberge, St. Jakob, das Stift St. Peter, die Quotidian.

Scherer. Die Kunst zu Scherern erhielt, daß kein Gesell zum Examen zugelassen werde, er habe denn, nach ausgekandener Lehre, sechs Jahre in der Wanderschaft völlig zugebracht. Sie erhielt auch, daß keinem Meister erlaubt sein solle mehr als einen Lehrjungen auf einmal anzunehmen. Beides aber mit der Bedingung, daß ohne Einwilligung des Rathes keine Ausnahme statt haben sollte. 1678.

Schol (neue). Im Jahr 1681. (Jenner) wurden Fleischbänke (die neue Schol) im Rüdengäßlein für die fremden Metzger aufgeführt. Vorher standen dort Waschhäuser.

Schreiner. Im Jahr 1673. zählte man hier 26 Schreinermeister. Die Verordnung vom 23 Nov. 1607 über die fremde Arbeit wurde bestätigt: „Den fremden Schreinermeistern ist verboten Bettladen, Tröge, Tische, Stühle, Kästen und dergleichen Werke auf den Markt zu führen oder sonst zu verkaufen, außer der Basler Martini Messe und den Jahrmärkten, (welche den Fremden mit gebührlichen Kaufen und Verkaufen, gleich Andern, zu gebrauchen freigestellt wird), bey Verlust des vierten Theils der eingeführten Arbeit, was

nemlich solche gegolten und verkauft worden, und welches die Uebertreter der Kunst zu den Spinnwettern bezahlen sollen. Gemeiner Bürgerschaft bleibt aber un-
 verboten, an andern Orten nach ihrem Gefallen zu
 verdingen und hierher zu führen, doch daß hie mit kein
 Mehrschaf getrieben, oder sonst andere Vorthelle hier
 unter gesucht werden. Betreffend die übrige Schrei-
 nerarbeit, so an gewissen Orten des Hauses ange-
 messen, bezeichnet, eingeschnitten, eingemacht, eingerich-
 tet werden; namentlich Fensterrahmen, Tafelwerk, Län-
 den, Thüren, Gattern und was dergleichen mehr, sollen
 fremden Meistern in der Stadt abzumessen und hieher
 zu führen, bey obiger Strafe gänzlich verboten seyn.
 Verboten ist auch den Bürgern ihnen solche Arbeit ab-
 zunehmen. Da aber von der Bürgerschaft sehr geklagt
 wird, daß die hiesigen Schreiner ihre Kunden nicht
 nur über die Gebühr aufhalten, sondern auch in dem
 Preise so unbillig tractieren, daß man unter dem hal-
 ben von Fremden die Arbeit haben könnte: so soll ih-
 nen angezeigt werden, falls sie hierin wider Verhoffen
 verharren sollten, so würde die Obrigkeit den Bürgern
 zugeben, alle Schreinerarbeit ohne Unterschied bey Frem-
 den machen zu lassen." Die Veranlassung zu der Erneue-
 rung jener Verordnung, war ein Schreiner von Groß-
 hünningen, der behauptete, er habe etlichen Herren ihre
 Kunststühle verbessert, welche die hiesigen Schreiner ver-
 derbt hätten.

Beforgniß von Spionen. Junge Franzosen, worunter ein Better des Marquis de Louvois gewesen seyn soll, hatten (1683, July), zu Waldenburg die Felsen hinauf geklettert, eine Schreibtafel in Händen gehabt, und etwas darinn gezeichnet; wie auch einem gewissen Oberer, der ihnen den Weg auf den Felsen zeigte, fünf und zwanzig Schilling Trinkgeld gegeben. Der Rath ließ den Oberer zwey Tage und Nächte einsehen, und der Gemeinde anzeigen, künftigs Niemanden dergleichen Pässe und Gelegenheiten zu weisen.

Strumpffabrikanten. In den Jahren 1677. und 1685. beschäftigten die Streitigkeiten zwischen den Strumpffabrikarbeitern und dem Handwerke der Hosenlärmer oder Stricker.

Tanz. Im J. 1650. (9. März) wurde das Tanzen wieder erlaubt, aber nur bey ehrlichen Hochzeiten, bloß auf Zünften, und für nicht länger als bis 10 Uhr. Alles bey einer Strafe von zehen Pfund, sowohl von den Tänzern als von den Spielleuten. Zwey Arten von Tänzern wurden aber bey hoher Ungnade verboten. Sie heißen, das Umschützen, und das Gassatumgehen: Ausdrücke, die uns jetzt unverständlich sind. — Einst hatte ein Unterschulmeister sich als Spielmann beym Schaffner im Klingenthal zum Tanzen gebrauchen lassen, und dieß wurde im Rath angezeigt. Da stand der Bürgermeister Krug auf, um sich in den Ausstand zu begeben, und begehrte, wie ein zweyter Brutus, man

müchte die Seinigen, die dabey gewesen wären, nicht schonen. Dem Schulmeister wurde befohlen, bey Verlust seines Dienstes, alle diejenigen anzugeben, denen er in der Stadt wie auf'm Lande aufgespielt hatte. — Im J. 1685. wurde auf einen Rathschlag der XIII., daß man den jungen Leuten, die Tanzfreude gönnen sollte, die obervähnte Erkenntniß von 1650. erneuert, aber auch zugleich dahin verschärft, daß die Thüren verschlossen seyn, und keine Gäste, die der Hochzeit nicht bewohnt hätten, tanzen sollten.

Tabakrauchen. Was wir seit langem Tabakrauchen oder Schmauchen nennen, hieß im vorigen Jahrhundert Tabaktrinken, vielleicht weil bey'm Rauchen auch getrunken wurde. Siebenmal in diesem Zeitraume beschäftigte sich der Rath mit diesem Gegenstande. Im J. 1650. (7. August) wurde auf allen Zünften das Tabaktrinken in den Scheuern verbotben. Im J. 1652. (28. Jenner) auf den Einzug das Tobaktrinken besonders den Soldaten zu untersagen, ergieng der allgemeine Befehl, bey einer Strafe von zwey Gulden des Tabaktrinkens müßig zu gehen. — Im J. 1653. (26 Jenner) wurde erkannt, daß aller Orten, besonders unter den Thoren, das Tabaktrinken abgeschafft werden sollte. Im J. 1654 (18 Oktober) wurde das Verbot erneuert; allein der Anhang schwächte solches: „und die so an gefährlichen Orten Tabak trinken, zur Strafe gezogen werden.“ — Im J. 1664. (14. May) wurde das

Verbot erneuert. — Gleichfalls im J. 1669. am 20. October. Im Kaufhause sollen die Kaufhausherren strafen, in den Vorstädten die Vorgesetzten der Gesellschaften, und sonst die Unzüchter. — Im J. 1672. den 27. July erfrischte man das Verbot. — Eben so im Jahr 1672. den 14. December, mit dem Befehl, alle die zu strafen, die Tabak rauchen würden. — Ein Landgeistlicher predigte auch im Sinne des Rathes, oder der Mehrheit desselben. „Wenn ich, sagte er einst, wenn ich Mäuler sehe, die Tabak rauchen, so ist es mir, als sähe ich eben so viele Camine (Schornsteine) der Hölle.“ Dieser vielen Verbothe ungeachtet, gab es Landleute zu Kleinbün-ingen und zu Wittsburg, die Tabak pflanzten. Daher wurde im J. 1685. den 22. July, das Tabakpflanz-zen in allen Aemtern verboten. — Einer von Wittsburg, Namens Thomén, habe zu diesem Bau eine Wiese und Bündten bestimmt. Der Landvogt schrieb aber, daß dieser kleinen Nutzen dabei habe, und von selbst aufhören würde. — Von diesen Zeiten schreibt sich die Entstehung der Kämmerlein her. Da man es nicht auf den Junk-und Gesellschaftshäusern Anfangs wagen durfte öffentlich zu rauchen, so mietheten Freunde des Tabaks kleine Zim-mer in Partikularhäusern, die, wie jetzt noch, für ge-schlossene Gesellschaften bestimmt wurden. — Der Genuß des Tabaks und des Thees verminderte um ein vieles den Gebrauch des Weins. — Uebrigens findet sich keine Spur, daß je der Schnupstabal verboten worden sey.

Trillmeister. Im J. 1672. (Dezember) ließ der Rath, zur Bildung guter Trillmeister, eine Anstalt in hiesiger Stadt einrichten. Es waren Ausgeschosene vom Lande, die von der Gemeinde etwas für ihren Unterhalt bezogen. Erfahrene Wachtmeister gaben ihnen, unter höh'erer Aufsicht, täglich Vor- und Nachmittags und an einem geschlossenen Orte, den erforderlichen Unterricht.

Tuchhändler. Einer, der kein Tuchmacher oder Wollweber war, hatte einen Tuchladen aufgerichtet, und die Zunft zu Webern empfangen. Die Zunft zum Schlüssel führte Klagen dawider, und der Rath erkannte, daß wenn der Beklagte den Tuchgewerb fortsetzen wolle, er auf der Zunft zum Schlüssel hoch und nieder dienen sollte. (1688.) Ueber die Artikel, so die Tuch- und Seidenhändler verkaufen dürfen, verfügten Rathsbeschlüsse von 1677 und 1679, wie auch ein älterer 1619. — Schwer fällt es zu glauben, daß dieß alles dem gemeinen Wesen vorträglich war. Z. B. die Seidenhändler sollen die leichten und dünnen Ratines feil haben, die übrigen Ratines aber sollen die Tuchhändler ausschließlich verkaufen.

Umzüge. Die Umzüge der drey Gesellschaften jenseits wurden im J. 1666. gestattet, doch sollen ihre Vorgefetzte und Offiziers sie anführen; sie sollen nicht in den Gassen, sondern auf den Plätzen schließen; die Trommeln und Pfeiffen sollen sie zu Mittag um 12 Uhr

niederlegen; endlich sollen sie künftigs den Rath anfragen. Den Häuptern wurde überlassen, die Umzüge der Gesellschaften in der mehrern Stadt zu bewilligen, doch daß sie gleichfalls von ihren Offizieren angeführt werden.

Unbarmherzigkeit. Die Tochter des Pfarrers zu Diegten die zu Buus verheyrathet war, gieng in Geschäften nach Basel, und bekam auf dem Münsterplatz Geburtschmerzen. In der Angst trachtete sie in den einen oder andern Hof eingelassen zu werden, aber vergeblich. Die Unglückliche mußte auf dem offenen Platz genesen, und es war im Winter am 14. Jenner. Endlich wurde sie in des Oberstlieutenants Jörnlin's Hof gelassen, wo sie ihre Genesung vollbrachte. Von dort kam sie in das Spital. — Wenn aus der Aehnlichkeit der Namen sich etwas schließen läßt, so mag wohl ihr vorheriger Lebenswandel die Ursache einer solchen Hartherzigkeit gewesen seyn. Allein sie war wegen ihrer Auführung gestraift worden und trug unter ihrem Herzen ein unschuldiges Kind, (1652.)

Waisenhauß. Im J. 1665. beschäftigte man sich mit der Errichtung eines Waisenhaußes. Der Anfang war die Einräumung eines kleinen Theils des Stencklosters. Erst im Jahr 1669. wurde die Carthaus dazu gewiedmet; und im J. 1677. bekam die Verwaltung das Gotteshaus St. Jakob, an der Birs, mit dessen Bestzungen und Gefällen. Die Zünfte wurden im J. 1672. zu einem freywilligen Beytrag aufgefordert,

und sie verpflichteten sich zur folgenden jährlichen Beyhülfe: Schlüssel, 75 Pfund, Bären, 20 Pfund, Weinleute, 25 Pfund, Safran, 100 Pfund, Reblente, 12 Pfund 10 Schilling, Becker, 10 Pfund, Metzger vier Zentner Fleisch, Spinnwetter, 20 Pfund, Scherer, 10 Pfund, Schneider, 37 Pfund 10 Schilling, Schuhmacher, 10 Pfund, Gerber, 20 Pfund, Schneider, 15 Pfund, Kürbner, 10 Pfund, Gärtner, 25 Pfund, Himmel, 7 Pfund 10 Schilling, Weber, 37 Pfund 10 Schilling, Fischer, 10 Pfund, und Schiffleute 6 Pfund, mit dem Versprechen, die Knaben, so in die Wanderschaft ziehen, unentgeltlich bis nach Strassburg zu führen, wenn ein Gefährte sein wird. — Der am Weynachtsfest in den Kirchen gesammelte Almosen, der schon zu Anfang des Jahrhunderts für die zu St. Jakob aufgenommenen Waisen bestimmt war, ¹⁾ wurde auch, mit der Uebergabe von St. Jakob, der Verwaltung zu Theil. Aus dem Almosenamt wurde für jedes Kind täglich 1½ Lothlein Brod und ½ Gazi Mues oder Suppe geholt. Der Aufseher oder Meister war ein Posamentier, der den Kindern sein Handwerk lehren sollte. Er wurde Wachtsfrey erklärt, und bezog wöchentlich 2 Pfund 10 Schilling vom Almosenamt, wie auch außer Holz und Wellen, jährlich aus den obrigkeitlichen Vorräthen, 7 Säcke Kernen und 6 Saum

1) Es erblicket deutlich aus den Acten eines Criminalprocesses jener Zeit.

Wein. Jetzt werden zu großem Befremden der Reisenden, in das gleiche Gebäude, obchon in einer andern Abtheilung, Sträflinge von jedem Alter gethan, und diese Abtheilung wird Zuchthaus genannt. Sonderbares Schicksal unsrer Waisen! Anfangs wurden sie im Siechenhaus bey St Jakob mit den Ausfägigen, und jetzt mit Verbrechern gesellet; dort mit Leuten, die pbyssisch verdorben waren, hier mit Leuten, die es moralisch sind. Vermuthlich ist es im Jahr 1669. nicht so gemeint gewesen. Das jetzige Zuchthaus war im ersten Anfang nur für ungehorsame und verwilderte Kinder bestimmt, denn die erste Veranlassung zur Errichtung eines besondern Waisenhauses mag wohl im J. 1664. gesucht werden. Den 9. November wurde berathen, wie mit einem ungerathenen Duden von 12 Jahren, Sohn eines gestorbenen Präceptors, der dem Almosenamt zu versorgen heimgefallen war, und an welchem keine Züchtigung verfangen wolle, zu verfahren wäre. Der Rath ließ ihn zwar in dem Spital aufnehmen, an eine Kette mit einem Bloche schmieden, und zum Wollenstretchen anhalten. Allein der Rath mußte wohl einsehen, daß es nicht die Bestimmung des Spitals war; und in der That liest man im gleichen Beschluß folgende Worte: „des Zucht- und Waisenhauses ¹⁾ soll man mit Gelegenheit auch eingedenk seyn.“ Doch ist nicht ohne, daß im Jahr 1667. den 15. Juny, wo der Vorschlag des

¹⁾ Das ist, der Errichtung einer solchen Anstalt.

Antistes Gernler und übriger Abgeordneter des Rathes angenommen wurde, die Kinder am Sonntag des Morgens nach St. Elisabethen, und Mittags ins Münster in feiner Ordnung führen zu lassen, in dem Vorschlag selbst folgendes zu lesen ist: „nicht die Lasterhaften, welche von unsern gn. Herren in dieses Haus als in ein Gefängniß eingesperrt werden, auch nicht diejenigen Kinder, welche erst hineintommen, und sich roh und wild erzeigen, sondern die, welche schon an das Joch gewohnt sind, und sich geschlacht und demüthiger erzeigen.“ Nur ist die Frage, ob unter dem Worte Lasterhafte nur Kinder, Jünglinge, oder auch Sträflinge von jedem Alter, Verbrecher verstanden wurden.

Weinlese. Die Weinlese im J. 1666. fiel reich und gut aus. In beyden Städten erzielte man 4063 Saum, welches um 143 Saum mehr war als im J. 1599. Der Schaffner des Stifts St. Peter verkaufte im Badischen 100 Saum Faß für 100 Saum Wein.

Ende der siebenzehnten Periode.

G e s c h i c h t e
d e r
Stadt und Landschaft Basel.

Achtzehnte Periode.

Achtzehnte Periode.

1692—1788.

Zeitraum des Wohlstandes.

Einleitung.

1. Kap. 1692—1718.
2. — Loos zu Dresden, 1718.
3. — 1179—1740.
4. — Loos zu Sachsen, 1740.
5. — 1741—1777.
6. — Bund mit Frankreich, 1777.
7. — 1778—1788.
8. — Häupter des XVIII. Jahrhunderts.
9. — Universtät u. s. w.
10. — Kirchensachen.
11. — Verbrechen.
12. — Bürgerrecht.
13. — Finanzwesen.
14. — Statistische Berechnungen.
15. — Nachlese.
16. — Dießige Verfassung.

Achtzehnte Periode

1692—1788.

Zeitraum des Wohlstandes.

E i n l e i t u n g.

Ein Alter sagte einst: „Glücklich der Staat, der wenige Gesetze hat!“ Dieser Ausspruch erfordert eine nähere Erörterung. — Die Menge der Gesetze quält zwar den Bürger, macht die Regierung verhaßt, und hat die natürliche Folge, daß diejenigen, die denselben gehorchen sollen, sie entweder nicht kennen, oder sie bald vergessen. Dagegen zieht der Mangel an Gesetzen nach sich, daß der Bürger sich schädliche Handlungen oder Unterlassungen erlaubt, und daß Regenten und Richter täglich einschreiten müssen, und oft willkürlich, leidenschaftlich entscheiden.

Jener Spruch mag so ausgelegt werden: Glücklich der Staat, der wenige Gesetze bedarf! — Allein hier ist ein dreifacher Unterschied nöthig. Er bedarf wenige Gesetze, weil ihm gewisse Verhältnisse ganz fehlen. Der

Staat, der z. B. keine Bergwerke, keine Schifffahrt, keinen Seehandel, keine Festungen, keine stehende Truppen hat, kann aller auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetze entbehren. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber nicht einzusehen, warum Mangel an Gesetzen ein Glück heißen könnte.

Ein Staat bedarf zweitens wenige Gesetze, wenn die bestehenden, so einfach, deutlich, und mit dem Naturrecht so übereinstimmend sind, daß bloß mit Hülfe des gesunden Menschenverstandes, alle daraus entspringenden Vorschriften leicht eingesehen werden. — Endlich bedarf ein Staat wenige Gesetze, wenn alle Bürger rechtschaffen denken, und die dadurch bestimmten Sitten, öffentliche Meinung, Gebräuche und Gewohnheiten, manche Gesetze ersetzen, und überflüssig machen. Wie dem auch sey, so wimmeln unsre seit 1691 zusammen getragenen Protokolle von Gesetzen. Die Hauptursachen davon sind, das Recht der Anzüge im Großen Rath, und das Gesetz, laut welchem alle Ordnungen der Beamten, ohne Unterschied, und derselben Einkommen im Großen Rath bestimmt werden müssen. Eine Menge geringfügiger Gegenstände dienen dadurch zum Stoff langwieriger Berathungen, indem, je geringfügiger eine Sache ist, je leichter die Meisten ihre Vorfälle an den Tag legen können. Und doch fehlt uns ein Gesetzbuch über die Prozessordnung in Straffällen, und beträchtliche Lücken finden sich in wichtigen anderwärtigen Sammlungen von einzelnen Gesetzen.

Durch dieses Kennzeichen einer fruchtbaren Gesetzgebung könnten wir diese Periode von den übrigen unterscheiden. Allein es giebt ein anderes erfreulicheres Merkmal: Es ist jenes des Wohlstandes, der zu Stadt und Land herrschte. Den Grund dazu hatte schon der Kleine Rath in der vorigen Periode gelegt, indem er ungeachtet der vielfältigen Einwendungen der künftigen Possamentier, die Kunstföhle erlaubte, und den Landleuten gestattete für die hiesigen Bürger und Fabrikanten zu arbeiten. Der Verdienst des Herrn und seiner Leute vermehrte den allgemeinen Reichthum, und belebte alle übrige Zweige der Handlung und des Kunstfleißes.

Unter den Fabrikanten und andern Handelsleuten, die als Beförderer des gemeinen Wesens angeführt werden, finden wir die Namen: Bachofen, Battler, Bernoulli, Birr, Beck, Bischoff, Blum, Brenner, Braun, Burkhardt, Christ, Debary, Dienast, Edenstein, Ehlinger, Fäsch, Forkart, Frey, Fürstenberger, Gemuseus, Hagenbach, Häusler, Harscher, Hofmann, Huber, Imhof, Iselin, Keller, Lämlein, Laroche, Legend, Meyer, Merian, Ochs, Preiswerk, Paravieini, Passavant, Raillard, Respinger, Ritter, Ryhliner, Roschet, Sarasin, Schweighäuser, Steiger, Strampfer, Streckisen, Soeln, Stähelin, Thurneisen, Weiß, Wieland, Werthemann, Wischer und Zählin.

Was aber in den Augen jedes billig denkenden Menschen, jene Bürger erhöhen muß, ist die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie auf Treu und Glauben ihre Abgaben zahlten. Wir sind sieben Jahre, Kraft unsers Amtes, im Falle gewesen, davon urtheilen zu können, und oft ist uns der Ausruf entfallen: „Nein, nie wird der Himmel eine so rechtschaffene Bürgerschaft verlassen!“ —

Erstes Kapitel

1692 — 1718.

1692.

Das Betragen des Rathes, im Brachmonat, scheint unerklärbar. Den 18. Juny ergleng eine Erkamtniß, welche die bürgerlichen Punkte, als solche erklärte, die in voller Kraft bleiben sollten. Da es nämlich am folgenden Tage um die Erneuerung der Meister auf den Zünften zu thun war, und es keine erledigte Stelle gab, so wurde die gewöhnliche Feyerlichkeit der Einsetzung des alten in die Stelle des neuen Meisters für das instehende Regierungsjahr zwar bestätigt, allein der Gemeinde jeder Zunft berichtet, daß wenn künftigs der Fall einer Erledigung eintreffen werde, es bey der ferndrigen Jahres gemachten Ordnung durchaus verbleiben, und alsdann gemeine Zunftbrüder, mit und neben den Vorgesetzten, dazu ihre Stimmen haben sollten. Der Rath gieng aber noch weiter. Einer der bürgerlichen Punkte, (der 15te über die Polizey) bestimmte, daß am gleichen Tage eine Censur über die Sechser ergehen soll, und der Rath bestätigte es mit diesen Worten: „Es soll die Gemeinde in Gegenwart aller Sechser, in Kraft der

bürgerlichen Punkte, vordruff befragt werden, ob sie wider den einen oder andern etwas ungebührliches wisse, um solches zu eröffnen, und damit folgendes die Vorgesetzten in der Confirmation sich darnach zu richten wissen mögen."

Wenn nun die bürgerlichen Punkte, ungeachtet der Bestrafung ihrer Stifter, in Rechtskraft erwachsen waren, warum strafte man diese Unglücklichen? Wären sie etwa bloße Schlachtopfer der Rache gewesen? Man behielt das Werk, weil man es nicht zerstören konnte, man ermordete aber seine Urheber, weil man das Werk selbst haßte.

Singegen zeigte sich der Rath, am 27. Juny, am Tage seiner Einführung sehr grüblerich gegen die Groß-Räthe. Diese dachten, daß, wie vor einem Jahre, der Rath seine Einführung nicht unter sich begeben, sondern auch im Großen Rath erscheinen würde. Der Rath, der überdies alle ehevorige alte Feyerlichkeiten genau beobachtete, dachte anders. Die Groß-Räthe hatten sich in ihren Saal, nach geschעהener gewöhnlicher Begleitung der Räthe, begeben und warteten bis auf die Ankunft des Raths. Dieser ließ ihnen aber durch den Oberstknecht sagen, daß man aufstehen und nach Hause gehen würde. Die Großräthe antworteten: „Dies sey wider eine vor ungefähr einem Jahre ergangene Erkenntnis. Zudem hätten sie etwas vorzutragen.“ Der Rath wollte aber nicht nachgeben, und schickte nach mehreren und lau-

gen Umfragen, zwey Rathsglieder mit dem Stadtschreiber zu den Großrathen, um ihnen zu eröffnen: „Es seyen jegunder keine wichtige Sachen, wie vor einem Jahre obhanden.“ Allein diese ordneten vier von den übrigen an den Rath ab, welche sich dann auf eine Erkenntniß des Kleinen Rathes beriefen, und ferner anzeigten, daß die Groß-Räthe etwas wichtiges vorzutragen hätten, und daß die neuen Sechser den Eid ablegen sollten, welcher vor einem Jahre für die Groß-Räthe eingeführt worden war. Der Bürgermeister erwiederte: „Er wisse von einer solchen Erkenntniß nichts. Wenn Großräthe etwas anzubringen wüßten, so hätten sie sich gekümmert vor der Audienz melden sollen.“ Jene sagten darauf: „Sie wären keine Parteien, und wenn Klein- und Groß-Räthe beisammen säßen, so bildeten sie ein einziges Corps.“ Als sie sich nun zu den übrigen wieder verfügt hatten, beriethen sich die Räthe nochmals über den Gegenstand, und nur die Mehrheit erkannte endlich: „In Gottes Namen soll man hinauf gehen, und mit den Großrathen niedersitzen.“ Es geschah. — Vieles wurde vorgetragen, aber alles auf eine nächste Versammlung ausgestellt.

Den 2. November verordnete der Rath, daß von Seiten der Unterthanen keine Abkündung und Bezahlung von Capitalien, die auf sie stehen, besonders gegen Armenhäuser, Kirchen und Schulen, auch Wittwen und Waisen, Statt haben sollte, es könne denn der Schuldner darthun, daß er selbige völlig aus seinen eigenen

Mitteln abstoßen möge, und weder wenig noch viel anderwärts dazu aufnehmen müsse. Zugleich wurden die Mandate vom 20. Sept. 1682, und 14. März 1684, Kraft welcher nichts unter fünf vom hundert angelegt werden soll, bestätigt.

In der Schlacht bey Steinkerke, vom 3. August, litt das Regiment Stuppa ungemein viel. Der Obristlieutenant Ruffinger, und die Hauptleute Balthasar Burkhardt, und Abel Sozin, alle drey von Basel, wurden getödtet, oder starben bald an ihren Wunden. Die rühmlichen Umstände dieser Sterbefälle erhoben solche zu allgemeinen Vorfällenheiten. Morlat von Bern und Jakob Seguin von hier, warben für den holländischen Dienst, ohne Wissen ihrer Regierungen, jeder eine Compagnie von drehundert Mann; fünf Jahre später, wurde die Compagnie Seguin abgedankt.

Mit Einlassung der Früchte hatte De Grand-maison, französischer Commissarius, viele Freundschaft erwiesen. Er wurde zu einem Gastmahl (zum Bären), eingeladen. Bey seinem Abstand zum Kopf, ließ man ihn mit zwey mitgebrachten Offizieren in einer obrigkeitlichen Kutsche abholen, und nach der Mahlzeit in eben dieser Kutsche wieder führen. Die XIII, nebst Stadt- und Rathschreiber speiseten mit ihm.

1 6 9 3.

Verschiedne Kirchengüter wurden gegen ewige Botsenzinse in Geld verkauft. Die Domherren des ehemali-

gen Capitels Basel, die jetzt zu Urlesheim residirten, protestirten dawider, und sandten im Jenner, und wieder im Aprill unserm Rath ihre Protestationen ein.

Die Zunftbrüder verloren den 21. November das Recht, ihre Meister und Sechser zu erwählen.¹⁾ Es geschah von Seiten des großen Raths, auf einen eingegebenen Rathschlag des geheimen Raths, der zwey Hauptursachen dazu angab; zum ersten, daß die neue Wahlart nur Verwirrung veranlaßte, und zweitens, daß man darauf sehen müsse, fähige und tüchtige Personen in den Rathsversammlungen zu bekommen. Es hatte sich kurz vorher auf der Saffranzunft ein Erledigungsfall zugetragen. Auf Befehl der Häupter stellten die Vorgesetzten der Zunft die Bestellung aus. Mehrere Zunftbrüder, zehen an der Zahl, drangen auf die Wiederbestellung, und sprachen etwas frey. Man ließ sie vor den großen Rath bescheiden. Sie entschuldigeten sich, und zwar erbärmlich schlecht, und wurden eingesezt, besprochen, und dann bestraft.

¹⁾ Diesmal wurde ihnen doch ein kleiner Antheil an den Wahlen noch gelassen. Die Vorgesetzten machten, mit vier Zunftbrüdern, die sie durchs Loos erwählt hatten, ein Ternarium. Dann traten diese vier, nebst jenen Vorgesetzten ab, die etwa mit einem der drey Vorgesetzten verwandt waren. — So viel Vorgesetzte nun übrig blieben, so viel Zunftbrüder zogen sich auch durch das Loos zur Hauptwahl.

Das Gerücht hatte sich verbreitet, als wenn die Franzosen Werke und Schanzen auf der Schuster Insel auführen, und eine Brücke über den Rhein schlagen wollten. Am 29. Dezember bekamen der Dreyerherr Jäslin und der Stadtschreiber den Auftrag, beim Marquis de Puysieux anzufragen, ob etwas auf unserm Gebiet würde gebaut werden. Sie statteten den 5. Jenner 1694. ihren Bericht ab. „Eine Schanze werde in dem Werdt zwischen den beyden Armen des Rheins gemacht; die Groshünninger sprächen schon vor vielen Jahren diesen Werdt für den Ihrigen an; die Kleinhünninger behaupteten hingegen, daß theils den Marggräffschen theils ihnen von dieser Werdt gehöre; auf dem marggräffschen Theil werde die Schanze angelegt; achtzig-oder hundert Schritte oberhalb dem Bannsteine, hätten die Franzosen angefangen etwas Grund aufzuwerfen. Nach des Puysieux Versicherung, geschehe die Erbauung der Schanz par ordre du Roi, der gar wohl und gewiß wäre, daß der Werdt ihm gehöre; doch werde an dem Orte, so wir ansprächen, nichts gebauet, sondern nur Grund ausgeworfen, um dem Wasser zu wehren, damit solches die Arbeiter nicht hindere, wenn sie mit dem Fundament aus dem Boden kommen werden; solches alles werde alsdann wieder zugeworfen und in den alten Stand gerichtet werden. Was die Rheinbrücke beträfe, hätte der Marquis gesagt, daß man niemalen im Sinn gehabt habe, eine solche zu bauen! wohl aber möchte im Fall eines Kriegs, eine Schiffbrücke geschlagen werden.“

Auf diesen erstatteten Bericht, trug man dem Gesandten nach Arau auf, mit den übrigen Eidsgenossen über die Wichtigkeit der Sache zu sprechen, und ihren Rath zu begehren.

1 6 9 4.

Conrad Hertlin von hier, der die Ruffingerische Compagnie bekommen hatte, verlor in der Schlacht bey Herwinden, von 1693, durch einen Flintenschuß ein Auge, und trat dieses Jahr (1694) als Oberstlieutenant in das Regiment von Schellenberg. Er wurde im Jahr 1702. wirklicher Oberstlieutenant des Regiments Brandele, und starb im Jahr 1705. zu Tirlemont, wo sein Regiment in Besatzung lag.

1 6 9 5.

Die Berner schrieben unserm Rath: „Wir sind in dem Werk begriffen, die gefährliche, und dem obrigkeitl. Stand zuwidrige Secte der Wiedertäufer völlig auszutilgen, und haben zu dem Ende wider derselben Anhänger vor etwas Zeit öffentliche Edikte publicieren und ergehen lassen, an deren Vollziehung man nach aller Vigor arbeiten thut.“ Der Zweck war, daß unsere Buchdrucker keine Bücher auflegen, und in ihre Landschaft werfen sollten, die zu ihrer Secte dienten. Sie verzeigten einen Buchdrucker Schwarz, bey welchem die Fröschauer-Bibel, nach dieser Secte verkehrter Auslegung, unter der Presse stehe. Man möchte dafür sorgen, daß dieser Bibeldruck unterlassen, oder wieder supprimirt werde. — Wir antworteten: man wisse

von dieser Bibel nichts, und Schwarz sey nur ein Buchbinder, dem, allem Anschein nach, die zur Auflegung eines solchen Bibelwerks erforderlichen Unkosten viel zu schwer fallen würden.

1 6 9 6.

Ein Gesetz vom 8ten September stellte den großen Rath unter seinem rühmlichen Gesichtspunkte dar. Nachdem er die bisherigen Bürgerrechts-Gebühren von 100 Reichsthalern für eine Mannsperson, und von 50 Reichsthalern für eine Weibsperson, bestätigt, und ferner verlangt hatte, daß ein neuer Bürger tausend Reichsthaler, und eine neue Bürgerin fünf hundred Reichsthaler im Vermögen haben sollte, so erkannte er förmlich, daß „Untertanen nicht ohne sonderbare, erhebliche Rationes und Motiven“ zum Bürgerrecht gelangen sollten. Schon im Jahr 1693. hatte er bestimmt, daß ein Untertan, der das Bürgerrecht erhielt, die Manumissionsgebühren, und den Abzug zu zehn vom Hundert seines Vermögens entrichten sollte, welches schon hinlänglich war, Manchen vom Bürgerrecht abzuhalten; aber nie hätte man erwarten sollen, daß zu eben der Zeit, wo die Grovräthe sich durch Einführung demokratischer Grundsätze, zu einer Gewalt empor geschwungen hatten, die sie niemals besaßen, sie eine Scheidewand zwischen Untertanen und Bürgern stärker als jemals auführen würden. So verwandelte sich die vorübergehende Oligarchie einiger Familien in eine erbliche Aristokratie von Geschlechtern aus der Hauptstadt.

1 6 9 7.

Der zu Ryswick in Holland, den 30. Oktober, zwischen dem Reich und Frankreich geschlossene Friede, zeichnet dieses Jahr aus. Die Schweiz wurde in denselben eingeschlossen, und Frankreichs Herrschaft bekam durch die Abtretung von Breisach und Frensburg, den Rhein in unseren Gegenden zur Grenze. Basel hatte sich vergeblich darum bemüht, daß Hüningen geschleift würde. Der große Rath erkannte den 30. September, in bestimmten Ausdrücken, daß der geheime Rath an Mitteln denken sollte, daß doch diese höchst beschwerliche Festung weggebracht und demolirt werden könnte. — Der französische Ambassador sagte aber, daß dergleichen Propositiones dem König unangenehm sein würden, und daß er darinn keine Officia praestiren könne.

Der Ambassador war Michel Amelot, Marquis de Gournay. Er brachte hier den 12. und 13. September zu. Zwey große Mahlzeiten, Ehrengeschenke an Wein, Haber und Lachsfiſchen, und die Kostrenhaltung zu Stadt und Land kosteten über 2000 Gulden. Dagegen ließ er an Trinkgeldern für mehr als den Werth von 200 Duplonen ausschellen. Siebenzehn junge Sechser warteten bey der Tafel in der Amtskleidung ab. Bey der Bewillkommung des XIII. Rathes und der Vorsteher der Kanzley, führte der Stadtschreiber das Wort in deutscher Sprache: der Secretaire-Interprète übersetzte die Auredede, und der Ambassador antwortete.

1698.

Wir haben unterm Jahr 1693. gesehen, daß die Kunstbrüder gleichsam das Recht verlohren hatten, ihre Meister und Sechser zu erwählen; nun wurde es ihnen den 29. Dezember ganz entzogen, und der Große Rath setzte die Sache wieder in den alten Stand; die angegebene Ursache war, wie bereits gemeldet, daß die neue Wahlart nur Unordnung nach sich zöge. Er begnügte sich aber nicht damit, er entzog auch der Bürgerschaft die Bestellung der Oberkunstmeister, und eignete sich solche zu. Der Rathschlag des geheimen Raths, der es ihm vorschlug, führte zum Grunde an, daß diese Wahlen durch Gewalt wären abgedrungen worden. Endlich schloß er von den geistlichen Wahlen diejenigen, die vor der Revolution keinen Antheil davon hatten, aus.

Der Ballast des Marggrafen von Baden, in der neuen Vorstadt gerieth in Brand, und litt beträchtlich. Der Marggraf rettete sich mit seinen Angehörigen in das Stiftsbaus St. Peter. Dieser Fürst war so beliebt, daß man ihm drey Jahre vorher die Errichtung einer Reitbahn auf dem Peterplaz, diesem Spaziergang der Bürgerschaft, gestattet hatte.

Die Stadtgarnison, die nur am Tage die Wachten versteht, wurde den 10. September auf fünf und siebenzig Mann herunter gesetzt.

Die vom Rath bisher erhaltenen Bewilligungen, ohne Zeugen und einige Solemnitäten zu testiren, schränkte

der Rath selber, am 19. Oktober, ein. Den Weibspersonen wurde ein solches Privilegium für das künftige gänzlich abgestrikt, weil sie insgemein, sagt die Erkenntniß, des Schreibens schlechtlich erfahren, und keinen satten und gewissen Buchstaben haben, daraus ihre Hand eigentlich zu erkennen sey. Was die Mannspersonen betrifft, so würde ihnen dieses Privilegium, nach des Raths Gutachten, ferners ertheilt werden können. Jedoch sollte dabey ein Unterschied der Personen gemacht werden; und dazu nicht ein jeder, auch gemelner und einfältiger Mann, der etwan des Schreibens nicht wohl erfahren wäre, admittirt werden. Darneben soll der Test aber, der solches Privilegium erhält, sich dieser praecautioenen gebrauchen, daß er entweder seinen letzten Willen durchaus mit eigener Hand schreibe, oder denn von einem Notarius aufsetzen lasse; er aber dabey seinen Namen nicht nur zu Ende des Testaments, sondern auch bey jedem Artikel desselben, wenn solches in Artikeln, wie gemeiniglich geschieht, abgetheilt, unterzeichnen, damit man daraus wissen möge, daß ihm das Testament von Artikel zu Artikel vorgelesen worden sey.

1699.

Bisher wurde die Taufe im Chor, und nur in Gegenwart einiger dazu eingeladenen Weiber, ertheilt. Die Stadtgeistlichkeit wünschte aber bey dieser Handlung mehr Oeffentlichkeit, und ließ ein Memorial durch den

Antistes Peter Berenfels aufsetzen und überreichen. „Da meldete sie, ohne Vorwissen, Guthelßung und Verordnung Eurer Gnaden, als einer evangelischen hohen Obrigkeit; auch in Sachen, so den Gottesdienst betreffen, keine Aenderung, oder keine Einführung anderer Kirchengebräuche kann und sollen vorgenommen werden . . . so bitte sie u. s. w. ¹⁾ Dieses Memorial wurde den 18. November den Geistlichen wieder überwiesen, um mit Zuthun der Deputaten, und der Aeltesten jedes Kirchsprenghs, Vorschläge, wie die Sache einzurichten wäre, einzugeben. Es geschah. Und schon den 2. Jenner des folgenden 1700 Jahres, wurde die Taufe, in Angesicht der ganzen Gemeinde, und vor dem Altar, nach der Predigt, zum ersten Mal verrichtet.

1700.

Ob man schon mit Ertheilung des Bürgerrechts sehr sparsam gewesen war, so wurde dennoch den 2ten

¹⁾ Unter andern Gründen zu einer Abänderung führte sie das bisherige Betragen der eingeladenen Weiber an. „Diese stellen sich nicht so sehr ein, um ein Werk des Gottesdienstes zu versehen, als um die Kindsbetherinn zu ehren, ihr zu gratuliren, und in der Administration der Taufe selbst, mehr auf die Gevatterleute, wer sie seyen, wie sie gekleidet, wie sie sich gebehden, Achtung zu geben; Vatt daß sie, bey Absprechung der Agenden, hören, und die Gebethe in stiller Andacht nachsprechen sollen, pflegen sie mit einander zu schwätzen.“

April erkannt: daß keiner, wer der auch wäre, innert den sechs nächsten Jahren zum Bürger angenommen werden sollte. Die leidige Erfahrung sagte man, läge vor Augen, daß neue Bürger allerhand Meinungen Platz geben, und alte Bürger auf ihre Meinungen zu leiten suchten. Im Jahr 1706. den 2ten November stellte man die Annahme neuer Bürger noch auf 10 Jahre aus, doch mit dem Vorbehalt der Ausnahme für qualifizierte Subjecter, woben aber festgesetzt wurde, daß solche zehntausend Reichsthaler im Vermögen haben, und daß nur die Grofsöhne in den Grofsen Rath, und die Enkeln in den kleinen Rath sollen gelangen können. Was übrigens die Weiber betrifft, so erstreckte sich die Verfügung nicht auf dieselben.

Diese Abneigung vor Neuerungen hinderten doch nicht, daß man sich endlich dieses Jahr entschloß, den im J. 1582. vom Pabst Gregorius XIII. verbesserten Kalender anzunehmen. Mit wahrer Schonung mußte man aber beim Volk diese neue Zeitrechnung einführen; und was vielleicht die Sache am meisten erleichterte, war der Umstand, daß man die gregorianische Berechnungsart selber auch um einen Tag verbesserte; also daß anstatt zehn Tage, elf Tage übersprungen, und im deutschen Reich gleich nach dem 18. Hornung der 1ste Tag März ge zählt wurde. In der Schweiz fieng der Neujahrstag von 1701. mit dem 12. Jenner an. Diese Berichtigung geschah auf eine Einladung

der evangelischen Stände des deutschen Reichs an die evangelischen Orte der Schweiz. Doch behielten den alten julianischen Kalender Glarus, Appenzell A. R., die Stadt St. Gallen und gemeine drey Bände.

1701.

Den 6ten July überschwemmte der Birsia die untere Stadt. Die Pabstglocke wurde etliche Stunden lang angezogen. Das Wasser stieg bey'm Rathhaus halb Manns hoch, etliche Zoll höher als im J. 1530. und trieb den heißen Stein in die Höhe. Es hatte auch das Steinen Thor und die Brücke zerstöhrt.

Im Augst ordnete man Bernhard Burckhardt nach Paris zum König ab, um die Aufhebung der Fruchtsperre auszuwirken; er konnte aber keine Audienz erhalten, und kam unverrichteter Dinge zurück, weil, meldet eine Handschrift, man wider ihn gearbeitet hatte, vermuthlich von Seiten der französischen Ambassadoren.

1702.

Der spanische Successions-Krieg hatte schon im vorigen Jahr seinen Anfang zwischen Frankreich und dem österrreichischen Hause genommen. In diesem Jahre wurde er fast allgemein. Bayern und Köln standen für Frankreich; Holland, England und das Reich für Oesterreich. Die Schweiz befand sich in einer mislichen Lage. Ludwig XIV. verlangte, daß man seinen Großsohn, Phi-

lipp

lipp V. und der Kaiser Leopold hingegen, daß man seinen jüngern Sohn, Erzherzog Karl, zum Könige in Spanien erkennen sollte. Die Verlegenheit vermehrte sich dadurch, daß der bisherige spanische Gesandte, als Gesandter des Philipp's bereits accreditirt war, und die beidseitigen, der kaiserliche und der französische Botschafter, während dieses zwölfjährigen Krieges, einen dringenden, und oft höchst beleidigenden Ton annahmen. Dazu gesellten sich noch die zwischen dem Abt St. Gallen und der Landschaft Toggenburg entstandenen Streitigkeiten, die man überall als Folgen eines fremden Einflusses betrachtete, und die endlich in einen innerlichen Krieg in der Schweiz ausbrachen.

Oesterreich erhielt von mehreren Ständen in der Schweiz die Erlaubniß, zwey Regimenter, jedes von 2400 Mann, anwerben zu lassen, um solche in die Waldstädte zu verlegen. Die Capitulation wurde hier den 23. März angenommen. Der Rath ernannte zu Hauptleuten J. Weiß, Hans Georg Schß, (1705.) und Merian. Den 28. August willigte der Große Rath auch in einen Aufbruch für Frankreich, nach Inhalt des Bundes, ein. Dabey wurde Stillschweigen über alles auferlegt, so für und wider war gesagt worden.

Die Kaiserlichen legten beym Friedlinger Schloß, gegen Hüningen über, eine Sternschanz auf dem Wie-

lerfeld an. Hingegen richteten die Franzosen in Hünningen die alten Festungswerke auf der Rhein-Insel, und dann auf dem marggräflichen Ufer wieder auf, ohne daß die Deutschen sie daran hinderten. Im September näherten sich die Armeen. Den 13ten Oktober giengen die Franzosen mit 40 Fahnen über den Rhein auf die Insel, unter starkem Canonieren, und blieben dort die Nacht durch. Den 14. am Morgen zogen sie in das Hornwerk, und von da, unter des Marquis de Villars Anführung, auf das marggräfliche Ufer. Sie hatten eine Schiffbrücke geschlagen. Darauf folgte die bekannte Friedlinger Schlacht, ¹⁾ und die Einnahme der Sternschanze. Nach dieser Schlacht kamen viele Sündgäuer Bauern in das Marggräfliche, und es wird bemerkt, daß sie mehr Schaden, mit Rauben, Brennen, einschlagen der Thüren und Fenster anrichteten, als die Soldaten.

¹⁾ Das Schloß Orlkon, zwischen Klein-Basel und dem marggräflichen Dorf Weil, wurde im dreißigjährigen Kriege zerstört. Nach dem westphälischen Frieden ließ es der Marggraf Friedrich IV. wieder aufbauen, und nannte es Friedlingen. Allein im Jahr 1678. zerstörten es die Franzosen von Grund aus. Es wurde doch von neuem aufgeführt, denn in diesem 1702ten Jahre hatte es eine Besatzung, und nach der Friedlinger Schlacht wurde es durch die Franzosen wieder zerstört. Hist. Zaringo-Badensis T. I. P. 3. p. 239. und T. IV. p. 325.

Indessen waren Repräsentanten oder Kriegsräthe ¹⁾ von Zürich, Bern, Luzern und Freyburg hieher gekommen, die im geheimen Rath saßen. Mehrere Kantone schickten tausend Mann Zuzüger. Alle zogen aber, vom 14. November an, nach und nach wieder ab. „Sie hatten, meldet eine Handschrift, sie hatten alle überaus schöne Meyen, (Sträuße) auf den Hüten, nachdem sie Montags vorher den 13ten, Magnifice und Cautissime zum Schlüssel gastiert worden, da man bis Nachts 10 Uhr mit zwölf Stück jeder Gesundheit Freude geschossen. Sie sind mit großem ihrer und meiner gnädigen Herren contentement von hier abgereiset, nachdem sie vielfältig gerühmt, wie man ihnen allerseits viel Gutes gethan. Sonderlich haben auch die gemeinen Soldaten bezeugt, sie seyen bey hiesigen Bürgern sehr wohl tractirt worden, und hätten meistens an ihrem Tisch gegessen, da man ihnen nichts als Wasser über das Brod anzurichten schuldig gewesen sey.“

¹⁾ Der Statthalter Wertmüller von Zürich soll besondern Auftrag gehabt haben, für die Beschützung (vermuthlich soll es Schonung heißen) des badischen Oberviertels zu sorgen. Er wohnte im marggräflichen Hofe mit einem Secretair und Bedienten, wurde herrlich tractirt, und bezog täglich vom Marggrafen eine Ducate. Es war um die Auffahrtszeit, und währte nicht lange.

Die von Schweiz hatten vorher an die badische Tagsatzung vom 25. October geschrieben, daß sie sich des Defensionals gänzlich entschlagen, und daß sie desselben ein für allemal entschlagen haben wollten. Von der vorhergehenden Tagsatzung aus, hatte unser Gesandter schon folgendes dem hiesigen Rath berichtet. „Uebrigens ist zu menagieren, was ich melde, daß theils l. Orte viel von den Kosten reden, wenn es lange währen und auf den Frühling wieder angehen sollte, und wenden vor, der Zeit abgemattet zu seyn; theils wolle die Abtheilung disputieren, so jetzt die rechte Zeit ist, und was der Handel mehr gibt, die unsre Schwachheiten anzeigen, und hiemit zu verdecken sind. Ein Canton brachte auf die Bahn, daß man den Krieg führenden Mächten die Bezahlung der Zuzüger amuthen solle, welche, zur Verhütung eines Durchmarsches, auf die Pässe verlegt wären. Andere Orte fanden aber, „daß es uns mehr zum Spott ausgelegt, und wir nichts erhalten würden. Auch würde dadurch der ganzen Welt kundbar gemacht werden, daß wir schon müde, und nicht im Stande wären nur etwa 6 Wochen lang eine so geringe Mannschaft zu erhalten.“

Während dessen hatte Trautmannsdorf auf der Tagsatzung vom 2. July scharfe Vorträge, insonderheit wider die katholischen Orte gehalten. Worauf der französische Botschafter, Marquis de Puy sieux, die Bemerkung machte: „Es müsse die Art, mit welcher er gegen die Schweizer rede, denselben hochtragend

und ganz seltsam vorkommen. Eine solche werde ebender von einem Souverain gegen seine Unterthanen, als gegen seine Bundesgenossen gebraucht, und er rede mit den Schweizern, als wenn sie noch im 12ten Jahrhundert wären." — Den 13. September kündete Trautmannsdorf in aller Form die Erbverein auf, und zeigte an, daß nach zehn Tagen alle eidgenössische Waaren als Contrebande angehalten werden sollten. Diesem Streich wich der französische Botschafter bald durch den Antrag eines neuen Bundes aus, in welchem, wegen der Aufkündigung des Erbvereins, das Haus Oesterreich nicht vorbehalten seyn würde. Nun folgten auch Verletzungen des Schweizerbodens. Oesterreicher kamen von Rheinfelden aus in unsern Canton zwischen Liestal, Waldenburg, Oltingen und St. Jakob, und paßten den französischen Reisenden und Courieren auf. Kurz darauf ließen sie Schiffe, mit Mannschaft und Steinen geladen, unter der Rheinbrücke hinunter fahren, um die Hünninger Brücke zu beschädigen. Dagegen berührten oder bemühten die Franzosen vor der Friedlinger Schlacht, auf der Schuster Insel den baselischen Antheil. — Während ihres Durchmarsches erglengen zwey Schiffe gegen Basel, und wurden einige marggräflische Pferde, die auf Basler Boden weideten, mit Gewalt weggenommen. — Aus Anlaß der darüber geführten Klagen, brachte Puyzieux den sonderbaren Satz hervor, daß die ganze Insel dem König, als Landgrafen vom Elsaß, zugehöre.

1 7 0 3.

Der Fieberkrieg der fremden Botschafter währte immer fort. Puy sieux schrieb den 31. Jenner: „ Si quelques Cantons continuent à se laisser traiter par l'empereur comme ces sujets, et avec la même rigueur qu'ils étoient traités lorsqu'ils secouèrent le joug de la maison d'Autriche, ils n'auront pas lieu d'être surpris, si le roi ne les regarde plus comme alliés; tant que par de telles tolérances ils dérogeront à leur souveraineté; et sembleront dépendre absolument des ennemis de sa majesté." Hingegen drückte sich Trautmannsdorf über Puy sieux auf folgende Art aus: „ Kaum thut ein solcher sorbonischer Puy sieux das Maul auf, oder die Feder anlegen, so verspührt und hört man ihn schon von weitem, gleichwie in Frankreich die armseligen Bauern mit ihren Holzschubben."

Weit bedenklicher aber war die Entdeckung eines besondern Bundes, welchen der Abt von St. Gallen, das Jahr vorher, am 28. July, mit dem Kaiser geschlossen hatte. — Eine wechselseitige Hülfe von 4000 Mann, war darinn versprochen. Die Tagsatzung vom 1. July erklärte solchen für gefährlich und weit aussehend. Kraft dem Landrecht mit Schwyz und Glarus, könne der Abt kein Bürgerrecht, Landrecht, noch Schirm nehmen; die Erbverein von 1511. werde falsch ausgelegt; der Kaiser behielte sich, in dem jetzigen Bund mit St. Gallen, die abgerissenen Orte vor; endlich werde

das Gotteshaus ein Reichsleben genannt. Der Abt wurde auf der Tagsatzung vom 9. Dezember angemahnt, von diesem Traktat freiwillig abzustehen. Uebrigens scheint ein solcher Schritt von Seiten des Abts die Meynung zu widerlegen, als wenn der König von Frankreich den innerlichen Krieg, der aus Anlaß der St. Gallischen Händel nachher entstanden, angefacht hätte.¹⁾ Daß aber der Kaiser sich nicht damit begnügte, um die österreichische Partey in der Schweiz zu vermehren, beweiset die im Jahr 1702 geschehene Erhebung eines eidgenössischen Abtes, des Abts Muri, in den Reichsfürstenstand. Diese Erhebung befremdete sehr die Kantone. Es wurde auf der Tagsatzung die Frage ad referendum genommen: „Deswegen der so schädlichen Consequenzen, welche der-

¹⁾ Ich sage, scheint, weil man sich auf das Zeugniß des großen Friedrichs beruft. Siehe die Lebensgeschichte des Bürgermeisters Job. Caspar Eschers, von David Wss von Zürich (1789) p. 45. „Daß de Luc, (nachheriger französischer Ambassador) vielleicht gar das Kriegsfener unterhalten habe, scheint bey nahe außer Zweifel, da selbst Friedrich der Große, dessen Adlerblick durch jedes Gewebe von Hofränken in ganz Europa drang, in seinen unsterblichen Werken sagt: „Durant la guerre de la succession d'Espagne, le Comte de Luc, ambassadeur de France en Suisse y suscita sous le prétexte de la religion, une guerre intestine, pour empêcher cette république de se mêler des troubles de l'Europe.“ Oeuvres posthumes de Frédéric II. Berlin 1788. T. I. p. 80.

gleichen Graduationen nach sich zögen, keine andern Graduationen und Ehrentitel in Löbl. Eidgenossenschaft gestattet werden sollten, als welche von den Löbl. Orten selbst ertheilt werden.“ Und im gleichen Jahre hat uns Bern die Abgebung eines Glückwunschscreibens an den Abt anzustellen, und die Luzerner erklärten sich, daß sie dem Abt nicht gratulieren würden, sondern ihn bloß in seiner alten Würde halten wollten.

Besondere Attestate mußten nach folgenden Formularen, zur Aus- und Einfuhr der Waaren, gegen das deutsche Reich ausgestellt werden.

N.° 1. Formular der schweizerischen obrigkeitlichen Attestaten, für das, so aus dem Reich in die Schweiz geht.

Wir N. Bürgermeister und Rath der Stadt N. N. thun kund hiemit, daß hentigen Tags vor Uns erschienen Unser Lieber Bürger und Handelsmann N., und hat Uns zu vernehmen gegeben: Was wäsen er aus N dem Reich oder östereichischen Orte so viel Pf. Kupfer, Stahl, Messing, &c. (nominetur die Quantität und Qualität der Waare, es sene alsdann nocent oder innocent) unter Expedition N. auf allhero kommen zu lassen bedacht.

Wenn nun obgedacht unser Bürger bey seinem geschworren leiblichen Eid außsagt und bestäriget, daß erwähnte Waare N. sein eigentümliches Eidgenössisches Bürger Gut sey, und allein hier in dieser Stadt und dero umgebenem Revier ve debittirt und verbraucht, nicht aber in andern herum gelegene Eidgenössischen Kantonen und Orten, noch weniger an französische Unterhändler, oder deren Confinen

und Conqueten, noch an andere Ihrer kaiserlichen Majestät und des Reichs Feinde, weder durch ihy unsern Handelsmann, noch durch andere und dritte Hand, saumb- auch stückweise, directe vel indirecte verführt werden solle, in gleichem daß kein verbotenes noch andern Kaufleuten zugehöriges Gut mit untermischt, zumahlen aber, daß der von Unserm wiederholten Handelsmann hierauf geleistete Eid keine andere Waare als diese angebe, auch kein verborgener Verstand begriffen sene; als haben auf sein Bitten zu desto mehrerer Beglaubigung gegenwärtige Attestation ic.

So beschehen ic.

N.^o 2. Formular der Attestationen über die aus der Schweiz in den Kreis gehenden Waaren.

Wir N. Bürgermeister und Rath der Stadt N. thun kund hiemit: Wie daß auf heutigen Tag vor Uns erschienen, Unser Bürger N. N. und bey seinem körperlichen hierum abgelegten Eide behauptet, daß jeniges Faß, Ballen, Kisten ic. mit nachstehendem Zeichen und N.^o darinnen nachfolgende Waare, (NB. die Waare ist specific einzurichten) erhalten, und durch Fuhrmann N. N. nach N. versenden wolle, sein eigen und keinem andern angehöriges Gut sene, und daß die Materie davon in unserm eigenen (wenn nemlich dem also ist, widrigenfalls muß es auf nachfolgende Weise gesetzt werden, „in Dero hohen allirten oder in andern erlaubten Landen“) ursprünglich erwachsen; und davon herkommen, zumalen nirgend anderswo als in unserm Lande fabrizirt, danebenst kein verbotenes, noch andern Kaufleuten gehöriges Gut mit untermischt, insonderheit aber, eben auf solches versendende, und kein anderes Stk., dieser sein Eid gemeinet, auch im übrigen kein anderer Verstand,

noch sonst einige Gefährde damit unterloffen seye, noch gebraucht werden solle.

Gelanget demnach an alle und jede ic. Und daß diese unsere erste, andere und dritte Attestation auch gewöhnlicher Englen Hand seye, wird mit Vordrückung Unsers größeren Englen Sigels hiemit bekätiget.

So beschehen N., den N.

1 7 0 4.

Die Annäherung der französischen Armee erweckte Besorgnisse. Den 11. May kam ein Repräsentant von Solothurn hieher, Joseph Besenwald. Der andere Repräsentant war von Basel. Die Armee entfernte sich schon den 14ten, und Besenwald lehrte nach Solothurn zurück. Es wurde ihm zum Andenken eine Medaille von fünf Dukaten verehrt, und eine zweyte von zwanzig Dukaten, weil, wie die Erkenntniß sagte, er in gutem Credit stehe (das heißt beim französischen Ambassador.)

1 7 0 5.

Luzern that den Antrag auf der Tagsatzung vom 29. Jenner, daß man die Krieg führenden Mächte zum Frieden einladen sollte. — „Der Himmel habe oft, um große Sachen zu wirken, sich schwacher Instrumenten bedient. Ein solches christliches Werk sey Gott gefällig, und darum werde er auch desto ehender seinen Segen dazu verleihen.“ Dieser Antrag machte nachgehends in den Rathsversammlungen Aufsehen. Einige glaubten, daß er von Seiten Frankreichs wäre eingefloßt worden. Allein auf

der Tagsatzung vom 5ten July, bemerkten Zürich und Bern: „Wir sollten zuerst die innerlichen Zwistigkeiten beylegen. Sie fürchteten den Verweis, daß solche erst berichtigt werden sollten, ehe man die äußere beizulegen gedente.“ Auf die Aufhebung des St. Gallischen Bundes mit dem Kaiser wurde immer noch gedrungen. Schwyz, Glarus und Appenzell begehrt, daß der Beyß den äbtlichen Gesandten verweigert werde.

Der neue Bischof von Basel, Johann Conrad von Reinach, ließ den letzten October den Huldigungseid zu Arlesheim abnehmen. Zu diesem Ende zogen nach eingeholter Erlaubniß, durch unsre Stadt, aus dem jenseitigen Gebieth dreyhundert Mann, mit Unter- und Obergewehr. Es wurden aber übersmal nur 150 Mann hier durch gelassen. Sie mußten die Musqueten unter dem Arm tragen, und durften keine Trommel rühren. Ein Ueberrenter mit der Farbe ritt vorher, und ein hiesiger Soldat begleitete sie auf der Seite.

1706.

In einem Schreiben vom 18. März mahnte Puyssieux zur Eintracht. „Frankreichs Feinde, schrieb er, trachteten heutiges Tages Eure Eintracht zu zersthören. Weil sie sehen, daß Ihr alle Vorschläge, die Euch in den allgemeinen Krieg mit einzuziehen könnten, ausgeschlagen habet, so suchen sie Euch wieder einander zu verbittern, und Euch durch einen innerlichen Krieg zu zersthören.“ Den 10. July erschien er auf der Tagsa-

hung, und theilte selber die Nachricht der französischen Niederlagen mit. Er fügte aber hinzu: „ Craignez les fausses caresses dont on vous flatte; méprisez les vaines menaces dont on veut vous étonner; fuyez les pièges qu'on vous tend; ne séparéz point vos intérêts communs; resserrez entre vous les lieux de votre Confédération mutuelle; attachez vous plus que jamais, à l'alliance solide du Roi, mon Maitre; et ne vous laissez point épouvanter par la peinture outrée qu'on vous fait de ses partes. Quelles soient, elles ne troublent point sa grande ame, elles ne dé concertent point ses conseils, elles n'épuisent point ses finances, elles ne refroidissent point le zèle de ses Sujets. Il ne se laissera point de combattre pour la liberté de l'Europe, et il n'épargnera rien pour conserver la vôtre, si elle est jamais attaquée.”

Der Bischof von Basel suchte mit den Bernern anzubinden. Er verlangte daß das Münsterthal ihm unbedingt huldigen sollte, und strafte einen Beamten, der das Bürgerrecht mit Bern vorbehalten hatte. Bern schickte uns zwey Ráthe, ließ auch 1500 Mann anrücken. Der Streit wurde aber erst im J. 1711. den 9. July, auf dringende Empfehlungen des Churfürsten von der Pfalz und des französischen Ambassadors Comte de Luc, gütlich beigelegt. Uebrigens schrieb die Stadt St. Gallen im J. 1711. folgendes: „ Der St. Gall-

und Bruntrutische Zusammenwandel möchte etwas tüchtiges mit sich führen. Der Landshofmeister Ring habe sich in die vier Monate zu Bruntrut aufgehalten."

Die evangelischen Orte ließen zu Zürich durch den Scharfrichter ein Buch verbrennen, das in den St. Gallischen Landen, und besonders zu Rorschach öffentlich ausgetheilt wurde. Der Abt versuchte es, sich durch seinen Canzler mündlich zu entschuldigen. Der Titel des Buchs sagt alles: „Kurzer Beweisthum, daß die lutherische, calvinische und zwinglische Reformation nichts anders sey, als ein von vielen faulen, stinkenden, alten, legerischen Flecken, Lappen und Lumpen zusammengesickter Bettel oder Siechenmantel. Herausgegeben von Christian Catholicus. Gedrukt im Jahre da Luther von dem Teufel erwürgt. Calvinus an der Läufesucht gestorben, und Zwinglius zu Cappel verbrandt war."

Der zweyte Satz des nachstehenden Gesetzes vom 2ten November wird zweifelsöhne den Leser befremden. „Ein außerhalb sitzender Bürger, so eine Handlung, Fabricke oder einen andern einträglichen Beruf hat, soll jährlich dem Publico (das ist, öffentlichen Schatz) zehn Reichsthaler, und seiner Zunft für gutes Jahr und Heltzgeld zwey Reichsthaler Species entrichten. Worunter auch die auf der Landschaft sitzenden Bürger, denen das hiesige Bürgerrecht noch aufgehalten wird, und

welche der Enden ihr künftliches Gewerbe treiben, nicht weniger gemeint und verstanden sind." Was die gemeinen Handwerksleute betraf, so wurden diese Unterhaltungsgebühren des Bürgerrechts auf drey Reichsthaler für den Staat, und einen für die Zunft bestimmt.

1 7 0 7.

Die Herzogin von Nemours, Fürstin von Neuchâtel, starb den 16. Juny in dem 83ten Jahre ihres Alters. Unter den fünfzehn, die diese Erbschaft ansprachen, stellte sich ein Bauer, im Namen des Kantons Uri, ein. Die Stände erkannten den 13ten November das Fürstenthum dem König von Preußen zu. Frankreich beschwerte sich darüber, untersagte alle Gemeinschaft mit den Neuenburgern, und drohete mit einem Ueberfall. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen versammelten sich den 11. Dezember zu Langenthal. Der preussische Gesandte Graf von Metternich fand sich auch dort ein, nebst Deputirten von den Ständen und von der Stadt. Bern schlug vor, Mannschaft in Bereitschaft zu halten, und den freyen Handel für Neuenburg, wie auch eine evangelische Unterredung von Frankreich zu verlangen. Zürich und Basel wollten daß dieses Geschäft auf eine allgemeine Tagsatzung gebracht würde. Basel wollte auch nicht daß in unserm Namen an den Ambassadoren abgeordnet werde. Unser Gesandter bat, „mit diesem praeliminari verschont zu werden, maßen bekannt wäre, wie die Stadt Basel Ursache hätte, die

Krone Frankreich, aus bestens bekannten Gründen, zu menagieren. Indessen wären Ihre gn. Herren und Obern gesinnet, wenn es zum Ernst käme, und Bern leiden sollte, alles mit möglichsten Kräften beizutragen, was die Bünde erfordern." Doch, auf Ersuchen der Berner, wurden minder eingeschränkte Verhaltungsbe- fehle eingeholt, und erhalten. Die Gesandtschaft an den Puyseux hatte ihren Fortgang. Seine Antwort vom 18. December war aber zweydeutig.

Den 5ten März brachten zwey französische Offi- ziere von Groshüningen, ¹⁾ auf unserm Boden, vor mehreren Zeugen, unweit Kleinhüningen, einen Schaff- hauser um, ²⁾ und wurden eingesezt. Bald ließ der Intendant de la Houssaye zwey Kadenbedienter zu Straßburg auch einsetzen, wovon einer von Basel, und einer von Schaffhausen war. ³⁾ Sie wurden von der Magd eines Schneiders angeklagt, als wenn sie solche an einem abgelegenen Orte, bey nächtlicher Welle, rothgezwungen hätten, indem sie ihr den Mund mit einem Schnupstuch geklopft haben sollten. Der In-

¹⁾ Der eigentliche Thäter von diesen zweyen war Haupt- mann Jean de la Vallette, gebürtig von Usez in Lan- guedoc.

²⁾ Er war ein Hofenstrickergefell, Conrad Ziegler, Sohn des Gerichtschreibers von Schaffhausen.

³⁾ Jakob Gemüller, von hier, und Jakob Hünt- ger von Schaffhausen.

tendant both uns ihre Auslieferung gegen die Auslieferung gedachter Offiziere an. Puy sieux schrieb, daß diese zu den vornehmsten Familien in Frankreich gehörten, welche es hoch aufnehmen würden, wenn es ihnen übel ergehen sollte. Nachgehends schrieb er noch, daß der König gesagt hätte, es geschehe ihm ein Gefallen, wenn man sie entließe. Was machte der Rath? Er ließ ein Bedenken vom Stadtschreiber und den zwey Stadtconsulenten abfordern; und diese bewiesen, so gut sie konnten, daß der Hauptthäter kein eigentlicher Mörder wäre, daß er nur das Moderamen inculpatæ tutelæ überschritten hätte. ¹⁾ Hierauf wurden die Straßburger Gefangenen den 13. April, gegen diese Offiziere ausgewechselt, und von jenen bezeugte der Basler hoch und theuer, daß er gedachte Schneidersmaad nie berührt noch gekannt hätte. Doch wurden die Offiziere verwiesen, und mußten die gewöhnliche Urphede schwören.

Den 18. October wurde verordnet, daß die außerhalb sitzenden Wittwen oder Kinder der im Auslande verstorbenen Bürger hier nicht bedingtiget werden sollten. Es sey weder billig noch thunlich, daß hier gefessene Bürger mit Vogteyen von ausländischen Wittwen und Kindern

¹⁾ Der Stadtschreiber Sebastian Fäsch, wollte es keine Uebertretung des Moderamen sondern ein quasi-moderamen genannt haben.

Kindern beschwert werden." Also wurden Wittwen und Waisen zu eben der Zeit, wo sie am meisten Rath und Hülfe bedürfen, einem blinden Zufall überlassen. Doch geschah folgende Ausnahme: „Wenn sie hier Mittel liegen haben, soll darüber ein Vogt geordnet werden.“

Jedermann wurde den 15. July verbotthen, ohne des Raths Vorwissen, Consens und Bewilligung, einigem Fremden sein Haus oder liegendes Stück zu verkaufen, oder sich dessen in Handlung mit Jemandem zu begeben oder einzulassen. Die Strafe war die Nichtigkeit des Kaufs, 25 Gulden Buße, oder auch sonst eine ernstlichere, nach Gestalt der Sachen und der sich ereignenden Umstände. Das Wort Jemand zeigt wie gefährlich die buchstäblichen Auslegungen oft seyn können. Beym Wort Jemand hatte gewiß der Concipist nur Fremde vor Augen. Uebrigens war schon im Jahr 1636. ein solches Verbot ergangen. Nur muß man wissen, daß unter Fremden die Untertanen auch verstanden wurden.“

Der Margraf von Baden hatte einen sehr beredten Hofprediger, und groß war der Zulauf der Bürger ihn zu hören. Einige Geistliche führten Klagen darüber, und die Sache wurde vor Rath gebracht. Dieser erkannte aber den 16. Juny: „Soll noch zur Zeit mit einem Verbot eingehalten, und zugeesehen werden, wie sich die Sachen anlassen.“

1708.

„Um diese Zeit, meldet eine Handschrift, war das Praktizieren, Spendieren, Rennen und Laufen um alle Aemter im höchsten Grade. Man respektirte weder Gott noch den theuren Eid. — Die reichen Leute durften zur Stelle eines Rathsherrn oder Meisters in die fünftausend Thaler spendiren, und gab man oft für eine geringe Ballotier Kugel 800 fl.“ Bey den Bestellungen des großen Raths hatte man dreyerley Kugeln eingeführt. Schwarze, die vom Wahlrecht angeschlossen; weiße für das Ternarium, und vergoldete für die Hauptwahl. ¹⁾

Ob schon jene Geldangaben übertrieben seyn mögen, so beweist doch ein Gutachten, so im großen Rath den 26. Oktober 1705, verlesen wurde, daß der Ehrgeiz sich vieles erlaubte. Es wurde unter anderem gerügt, daß man sich selber die Kugeln oder Stimmen gab, daß man sie für Verwandte in die Kistchen einlegte, daß man mehr als eine Kugel herausnahm, und folglich einlegte, daß man Kugeln verwechselte, daß man hinter dem Urhang, oder an seinem Sitze, oder zuvor, complottiere, u. s. w.

1709.

Der Mercische Durchzug, vom 20. August, war Zweifels ohne für die Basler, wegen der Besorgnisse, die er erregte, die wichtigste Begebenheit dieses Krieges.

¹⁾ Geringe Ballotier Kugel wollte eine weiße andeuten.

Die Deutschen standen vor den Lauterburger Linien, und suchten durch einen unversehenen Einbruch in das obere Elfaß eine Diverſion zu machen. In diesem Ende zogen am 20. August, bey angehender Nacht, über unsern Boden, von Rheinfelden aus nach dem Elfaß, und unter der Anführung des Baron von Mercy, zwey bis dreystausend kaiserliche Reuter. Der Commandant von Rheinfelden, Baron von Urube, gab sie sechstausend stark an. Unsere Leute berichteten, daß es zweystausend Kürassiere und vier hundert Husaren gewesen wären. Der Rath schätzte sie auf 17 Standarten, mit Husaren und vier Heerpauken. Sie nahmen ihren Weg oberhalb Augst, durch die Ergolz, vor Pratteln und Muttens, vorbei, durch die Birse bey St. Jakob, dann über die Acker gegen die Gundeldingen, durch den Birsa und endlich über das Holee nach Hagenheim zu. Sie stiegen die französischen Posten zu Burgfelden auf, und brachten sie zu St. Louis in baldige Flucht. Ein Theil übernachtete zu Hegenheim, die übrigen ritten gegen Ottmarsheim zu, wo eine Schiffbrücke zum Uebergang mehrerer Truppen, die jenseits des Rheins auf sie warteten, geschlagen werden sollte. Erst zwischen 5 und 6 Uhr des Morgens wurden drey Stücke zu Hüningen, zum Losungszeichen abgelöset. — Ein Bürger von Zürich, Bürkli, war bey dem Mercy während des Durchmarsches. Wenigstens versichern es mehrere Berichte, und die katholischen Orte sagten es nachgehends ungeschweht

auf der Tagsatzung. Mercy verschanzte sich am Rhein, Neuburg gegen über.

Allein die Franzosen brachten eilends eine Armee von zehn bis zwölf tausend Mann, unter dem Graf du Bourg zusammen, der gegen Mercy den 26. anrückte, und ihn des Nachmittags, nach einem blutigen Treffen, bey Rumerstheim auf's Haupt schlug. Dreytausend wurden getödtet oder gefangen, und der General Brunner, der sich vermittelst der Neuburger Schiffbrücke, mit Mercy vereinigt hatte, büßte das Leben ein. Die übrigen ergriffen die Flucht, oder zogen sich über die Brücke, die sie dann zerstörten, nach Deutschland zurück. Viele kamen den gleichen Abend, mit blutigen Köpfen, vor unsere Thore, theils ohne Pferde, theils ohne Sattel und Waffen. Sie wurden aber zurückgetrieben oder auf die Landstraße gewiesen. Es wurde sogar auf die geschossen, welche sich an den besetzten Pässen, auf der Landschaft nicht abweisen lassen wollten, also daß sie Nebenwege gebrauchen mußten. Mercy fand Mittel sich mit Wenigen seiner Leute nach Rheinfelden zu retten. — Man glaubt daß es durch das Bisthum und unseren Canton geschehen sey; welches glaublicher ist, als die unverbürgte Erzählung, daß man ihn in Geheim durch die Stadt gelassen haben sollte. Eben so unverbürgt ist die Nachricht, daß während des Merckschen Durchzuges eine Kanone auf den hiesigen Wällen, zum Lermzeichen von einem Kanonier abgefeuert worden sey, daß man ihn eingestekt habe, weil es ohne Befehl, geschehen war,

und daß dieser Canonenschuß im königlichen Rath zu Versailles die Stadt Basel von einer vorhabenden ernstlichen Bestrafung befreiete, weil, wie einer der Minister bemerkt haben sollte, sie alles dadurch geleistet hätte, was in ihrem Vermögen stand. — Beleidigend war übrigens im höchsten Grad die Art, wie gedachte Be-
tretung unsers Bodens vor sich gieng. Am 20ten, des Abends um 8 Uhr, bey Beschließung der Thore, meldete sich der Baron von Unruhe, gewesener Vicecommandant zu Rheinfelden beym Bürgermeister an, und trug vor: „Es habe der Baron von Mercy ihm anzeigen befohlen, daß auf Befehl des kaiserlichen Generalissimi, des Churfürsten zu Hannover, eine Anzahl kaiserlicher Völker von sechstausend Mann, durch unsere Landschaft passieren, aber niemand beschädigen, sondern den wider Verhoffen erfolgenden Schaden ersetzen würde. Der Churfürst werde selber dieses Unternehmen nächstens schriftlich rechtfertigen.“ Als nun der Bürgermeister sich in ein Gespräch über die Pflichten der Neutralität, das Versprechen des Kaisers, das Mißbelieben der Eidgenossenschaft, die daraus zu besorgenden merklichen Ungelegenheiten, einzulassen anfing, erwiederte der von Unruhe, der nur eine Botschaft auszurichten hatte: „Einmal sey der Marsch wirklich angetreten, und dato über das baselische Territorium ergangen, also daß die Truppen schon größtentheils auf französischem Boden ständen.“ Worauf er Abschied nahm, und der Bürgermeister von den Beamten zu Prattelen und zu Liesstal die offizielle

Nachricht davon bald selber empfangen mußte. Der geheime Rath wurde berufen; er blieb bis 3 Uhr in der Nacht beisammen; er schickte Deputirte und besondere Boten, die aber Niemanden mehr fanden; er zog Militz in die Stadt; er berichtete alles an die Tagsatzung nach Baden; allein der Durchmarsch war vollzogen, und Mercy sagte nachgehends, er habe alles ohne höhern Befehl und von sich selbst gethan. Der kaiserliche Boten-Schaffer gab einer Deputation der Tagsatzung zur Antwort: „Vermuthlich wisse der Kaiser nichts davon; von England und Holland werde der Anschlag hergekommen seyn; auf Empfehlung von England und Holland hätte der Churfürst das Commando bekommen.“ — Endlich schrieb der Kaiser: „Die am Rhein stehende Armade gehöre ihm, dem Kaiser, nicht allein, sondern auch dem Reich zu, und, leider! wäre das Commando dem Churfürsten zu Hanover aufgetragen worden.“

Nun liefen aber Klagen von Seiten der französischen Behörden und einiger Kantone ein. Diese warfen uns vor, daß Mercy zu Augst in Arrest, und in unsern Händen etliche Stunden gewesen wäre, und daß man ihn nachwärts los gelassen hätte; sie wollten eine angemessene Satisfaction und Reparation; sie faßten, wie sie sagten, die Sache hoch zu Herzen; sie begehrten daß Zürich und Basel gegen ihre Feindbaren sich also erzeigten, daß man daraus verspühren könne, daß das Geschehene den Zürchern und Baslern mißfällig wäre; sie

giengen weiter. Auf der Tagſagung vom Oktober und November blieben die katholiſchen Orte ganz aus, und der Abſchied enthält folgende Stelle: „Weil nun ſämmtliche Herren Ehren, Geſandten klärlich verſpühren können, daß die katholiſchen Orte dieſe Tagſagung darum nicht beſucht haben, weil ſie, allem biſherigen Anſchein nach, die Anliegenheit der Stadt Baſel wenig beherzigen, ſondern vielmehr unter der Hand, den Unwillen, welchen die Krone Frankreich gegen L. Stadt Baſel, ſeit dem Merceſchen Durchzug, bezeugt, zu unterhalten getrachtet, ſo ward inſgemein gut befunden, daß unter ſämmtlich anweſenden Herren Ehren, Geſandten Namen, das Ausbleiben der katholiſchen Orte geahndet werden ſolle.“ — Alles übertraf aber den Zorn des franzöſiſchen Ambaſſadoren. Er begehrte zu wiederholten Malen eine Satisfaction gegen die Baſler; er beſchuldigte ſie in einem ſcharfen Schreiben an die Tagſagung, einer indigne partialité, und verſicherte, daß ſein König zwiſchen getreuen und ungetreuen Bundsgenossen den Unterſchied wohl werde machen wiſſen; er ſagte, daß Mercy an der Hülfen-Schauz, anſtatt einer Wacht, Wegweiſer gefunden hätte; und als einer der Bürgermeiſter an ihn nach Solothurn geſchickt wurde, um ihn zu beſänftigen, rief er mehrere Male aus: „Ne me dites rien de votre état!“ Ein franzöſiſches fliegendes Lager von 5000 Dragonern rückte gegen unſere Gränzen unweit Michelfelden, am den 10. Septemb., und drohete öfters mit einem Durchmarsch nach Rheinfelden. Zwey Repräſentanten, von

Schaffhausen und Abt St. Gallen, kamen mit achthundert Mann aus verschiedenen Cantonen hieher, wo sie bis auf den 7. November blieben. ¹⁾ Und obschon die französischen Truppen diese Gegend bald verließen, und man einige Hoffnung wieder schöpfte, so mußte man dennoch, durch die Nichtbeantwortung der an den Staats-Minister gerichteten Schreiben, und einer 6jährigen Fruchtsperre, die Folgen des Merenschen Durchzugs verspüren. So weit trieb es der französische Ambassador, daß er im J. 1712. einem hiesigen Bürger, dem Obristleutenant Krämer von hier, den Charakter eines Conseiller vom König zuwege brachte, und dabei anzeigte, daß man sich künftigs in allen Sachen desselben bedienen solle, welche der Rath mit dem Ambassador zu verhandeln bekommen möchte. Erst behauptete er, man habe die Beweise des mit Mercy gehaltenen Einverständnisses wirklich entdeckt. Sie befänden sich in einem unter des Mercy's Sachen gewesenen Kistlein. Als man aber diese Beweise begehrte, gab er zur Antwort, daß er ein Mann des Friedens wäre, und nicht die Orte unter sich noch mit dem König zu beruhigen suche. Hierauf wurde ausgetreut, daß man in gemeldetem Kistlein, ein an die evangelischen Orte, oder an einige derselben gerichtetes Schreiben gefunden hätte.

¹⁾ Der Stadtschreiber Fäsch war, wie es scheint, über alles übel zu sprechen, denn er schrieb im Protokoll, Valeant nec redeant. (Sie leben wohl, und kommen aber nicht wieder.)

Verschiedene Umstände hatten übrigens den Verdacht eines wirklichen Einverständnisses veranlassen, oder veranlassen können. Es herrschte die allgemeine Meinung, daß man bey dem allgemeinen Frieden Frankreich nöthigen würde, das Elsaß wieder abzutreten. So sehr nahm diese Meinung zu, daß am 12. Juny der Rath sich wirklich mit dem Vorhaben beschäftigte, einen Gesandten nach Holland abzuordnen, der auf das hiesige Interesse bey einer solchen Abtretung wachen würde. Im Frühjahr entdeckten zweymal die Franzosen, daß die Defreicher sich unsers Bodens nach eigenem Gefallen bedienten. Es wurden gegen Ende Aprills in der Gegend von Beford sieben mit Pistolen und Bajonetten bewaffnete Kaiserliche angehalten, die von Rheinfelden aus, über das hiesige Gebiet bis gegen Beford gekommen waren. Einige Zeit darauf, im Brachmonat, schickten die Franzosen acht als Bauern verkleidete Soldaten, mit einem bedeckten und von einem Pferde gezogenen Karren, in den Canton, und kaum waren sie in der Hardt, als sie Kaiserliche Soldaten oder Jäger antrafen. Sie schossen auf dieselben, und jede Parthey beschwerte sich. Den 18. Augst überbrachten den Häuptern der Platzmajor von Hünningen und der Schatzmeister ein Schreiben des Ambassadors, in welchem er sie ersuchte, auf guter Suth zu seyn, und die Pässe wohl zu verwahren, weil, fügte er hinzu, dem Ansehen nach, die Feinde seines Königs es versuchen würden, in desselben Lande durch unser Territorium einzudringen. Der geheime Rath schickte den 19.

einen Lieutenant nach Augst, um die dortige Wacht zu verdoppeln, der aber keinen einzigen Mann bey der Hülftenschanz ausstellte, wo man doch ein neues Wacht-haus unlängst hatte bauen lassen. Der geheime Rath schickte auch Späher nach den Waldstätten, die aber den Bericht zurückbrachten, daß dort nicht mehr Truppen als gewöhnlich lägen. Nur einer derselben blieb aus, und es war eben der, welcher die Kaiserlichen, und zwar den 20ten, bey der Abtey St. Blasien antraf, und erst den 22. zurück kam, weil, sagte man, die Kaiserlichen ihn angehalten hätten.

Zufälliger Weise fand sich damals, oder kurz vorher eines der Häupter, der Oberstjunkermeister Joh. Jak. Merian, in der Abtey St. Blasien, und wenn er auch hoch und theuer nachgehends versicherte, daß die Angelegenheiten seines Tochtermanns, der des Abts Amtmann oder Rentmeister zu Basel war, seinen dortigen Aufenthalt zu der Zeit veranlasset hätten, so konnten viele sich dennoch nicht aus dem Sinne schlagen, daß es ein verabredeter Aufenthalt gewesen war; und zu Solothurn wurde unserm Gesandten wirklich vorgeworfen, daß während seines zehntägigen dortigen Besuches, die Consilia des Durchmarsches wären angesponnen worden. Endlich am 20. Aug., des Abends, nach Beschließung der Thore, besand sich hier ein Franzos, Namens Jourdain, der um die Eröffnung der Thore bey den geheimen Rätthen anhalten ließ, und ungeachtet der erhaltenen Erlaubniß, nicht hinaus gelassen wurde. Die Bürger, welche das

Thor bewachten, wollten dem Befehl kein Gehör geben, und als den folgenden Tag, der Hünninger Commissär sich darüber beschwerte, so begnügte sich der Rath mit der Entschuldigung, daß alles in der Consernation gewesen wäre. Dem sey aber, wie ihm wolle, es wurde nun auf allen Zünften eine Verordnung verlesen, in welcher man den Bürgern befohl, sich der Geschäfte der Krieg führenden Theile in nichts anzunehmen, sondern sich in allem der Neutralität zu befehlen.

1710.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Hornung führten die Kaiserlichen auf dem Rhein, von Rheinfelden her, bis auf Bränzach hinunter, und landeten dort an. Hierauf luden sie ihre Schiffe auf bereits bestellte Wagen auf, und führten solche über die Schorrenbrücke, durch den Wiesenwald, dann über die Wiesenbrücke in's Marggräfsche. Die geheimen Rätthe kamen um 2 Uhr in der Nacht besammen. Es scheint, daß diese Verletzung der hiesigen Neutralität sehr geheim vor sich gieng, und eben so geheim gehalten werden konnte, denn es langten von Seiten der französischen Behörden keine Klagen ein.

Die Besitzungen der Basler im Elsaß, sowohl des Standes als der Bürger, waren von Abgaben frey; nun wurden sie mit solchen belegt. Außer Michelfelden und den Losschen Gütern, waren die Besitzungen des Standes alle geistliche Güter. Die Elsaßische Geistlichkeit war, im obern Elsaß, um 2000 Franken angelegt

worden, und sie hatte unsern Antheil auf 142 Franken festgesetzt. Der Rath machte Vorstellungen, und berief sich besonders auf eine Erklärung des französischen Ambassadors de la Borde von 1658. Die am 19. December in der Abten Pairis versammelte Geistlichkeit, gab folgende Erklärung von sich: C'est par inadvertance et méprise, que la ville de Bâle a été comprise dans la dite répartition pour les biens qu'elle possède sous la domination du Roi, de laquelle somme la Clergé l'a déchargée. Was die Partikulargüter betrifft, so finde ich nicht recht bestimmt, ob sie auch die Steuerfreyheit behielten. Ein hiesiger Bürger, der sich über die neuen Auflagen beschwert hatte, wurde vom französischen Ambassadors verklagt, als wenn er von dem König und der französischen Nation respectirliche Reden geführt hätte. Der Rath ließ ihn zur Rede stellen. Er läugnete es, und versicherte, daß er hingegen die Elsäßer jewellen von dergleichen Reden abgemahnt, und wenn die Bauern sich über die übertriebenen schweren Auflagen erklagt, er sie zur Geduld aufgemuntert, und auf das königliche Recht gewiesen hätte, welches der Prophet Samuel den Israeliten, als sie einen König begehrten, vorhielt.

Den Klein-Hünigern, die bisher den Gottesdienst in der kleinen Stadt besuchten, wurde gestattet, eine eigene Kirche zu haben. Zu diesem Ende ließ man eine freywillige Steuer einsammeln, und die fehlenden

2566 Pfund bezahlte halb das Deputaten-Amt, und halb das Steinen Kloster. Mitten unter den damaligen Kriegsunruhen, wurde die von Grund aus erbaute Kirche auf's feyerlichste, den 23. November eingeweiht. Die Häupter, die übrigen XIIIr., die Deputaten und die Hauptpfarrer führen dahin. Der Oberpfarrer Hieronimus Burkhardt, hielt eine fast dreystündige Einweihungspredigt. Alles paradirte, und die Tontunft erschallte im neuen Tempel. Der Text war (I. Reg. VIII. B. 62 und 63): „Und Salomo opferte 22000 Ochsen und 20000 Schafe; also weiheten sie das Haus des Herrn ein.“ Der Hauptinhalt der Predigt sollte beweisen, daß alles im Tempel Salamons eine Auspielung auf den Heiland war, und daß die rechte Lieblichkeit des Hauses Gottes darinn bestand: der weiße Marmor stellte die Unschuld Christi vor; das Forenholz, den Leib, zwar zerbrechlich, aber nicht verweslich; das feine Gold, die Gottheit Christi; der Vorhang mit rosin-rother Seide, den blutrünstigen Jesu; die Bundesladen, Christum, der die rechte Lade des neuen Testaments sey; der Gnadenstuhl, auch Christum vor dessen Fülle wir Gnade und Gnade nehmen; die zwey Cherubim, das alte und das neue Testament; der eberne Kessel und das Meer, die Taufe; die 12 Ochsen, die 12 Apostel; die 10 Fische, das Nachtmahl; die Lämlein, Christum, das Lamm Gottes.“ Befremdend mußte es besonders vorkommen, wie viel Ausfälle wider die catholische Re-

Ungion und politische Seltenliebe ¹⁾ der Redner sich erlaubte, da Kleinhünigen der Festung Hünigen, wo nur Catholiken waren, gegen über steht. Befremdend mußten auch die an die Einwohner des Dorfes gerichteten Worte vorkommen: „Ihr genießet, neben der Leiblichen, auch der geistlichen und Gewissens-Freyheit.“ Die leibliche Freyheit, von Leibeigenen; die geistliche Freyheit von Leuten, die nicht einmal dem lutherischen Gottesdienst beywohnen durften! Diese Formel ist unlängst bey einer Huldigung der Landsvogtey Farnsburg gebraucht worden. So gehet es wenn das Gedächtniß uns nur Worte und keine anwendbare Gedanken beybringt. Endlich fand sich eine Stelle in gedachter Predigt, die nichts rechtfertigen kann, zumal wenn die Feyerlichkeit des Anlasses in Erwägung gezogen wird. ²⁾ Uebrigens erhielt

¹⁾ Z. B. „Da bey diesen letzten bösen Zeiten da fast alle Liebe erkaltet, aller Eifer erloschen, alle Furcht Gottes verschwunden, ein großer Theil der Mächtigen dieser Erde alle ihre Gedanken und Sorgen dahin richten, wie sie ihre Gränzen erweitern, Land und Leute bezwingen, und sich also vor der Welt formidabel und entsephlich machen mögen.“ Dies war gewiß kein Mittel den Mercy'schen Durchzug zu versüßen.

²⁾ „Das Gebeth sagte der Redner, ist um so viel kräftiger, wenn ihrer Viele zugleich dem Himmelreich Gewalt anlegen. — Wenn ein ansehnlicher Mann, von einer Menge Bettler umringet wird, so kann er nicht

der Oberpfarrer von der Regierung, zum Geschenk ein silbernes vergoldetes Bassin und Aiguyere, so 200 Loth wog.

1 7 1 1.

Man beschäftigte sich mit dem Plan, eine Linie zwischen Augst und Basel zu errichten. Die Tagsatzung schickte im Augustmonat den Oberflieutenant *Berdmüller* von Zürich, mit zwey Ingenieurs auf den Angenschein.

Ein mit Genf geschlossenes Concordat über den Concurs in Fallimentsfällen, bewog die Genfer den Alt-Syndikus *J. B. Tremblet* hieber zu senden, indem wir solches anders auslegten als sie. Er erschien vor Rath, und sein Vortrag war sehr schmeichelhaft.¹⁾

anderst, er wirft ihnen ein Stück Geldes dar, nur damit er ihrer los werde: also umringen wir gleichsam unsern Gott, wenn wir in der Gemeinde den anrufen, und nöthigen, und zwingen ihn, daß er uns erhören, und einen Segen hinter sich lassen muß."

1) *J. B.* „Je félicite Vos Excellences de cette tranquillité dont elles jouissent de cette face riante qui se présente aux yeux, & de cette prospérité répandue dans cette ville & dans l'étendue de ses terres, qui ne permettent pas de douter, que tous ces avantages, après la bénédiction de Dieu, ne soient des effets sensibles de la prudence et de la sagesse de Vos Excellences." Er brachte auch, mit dankbaren Gefühlen in Erinnerung, den Abschied von 1544. der noch

Da die Akten sehr unvollständig sind, so werden wir uns mit der Anführung der Grundsätze begnügen, nach welchem die Genfer das Concordat beurtheilten. „Le concordat porte qu'il y aura une égalité entière entre vos Bourgeois (les Bâlois) et les nôtres (les Genevois) dans les discussions, soit dans l'une soit dans l'autre ville, et que pour cet effet toute préférence sera enlevée de part et d'autre.— Ce Concordat établit nécessairement par cette égalité deux choses. L'une, qu'aucun d'un côté ni d'autre ne pourra se procurer par des saisies des effets de la discussion; les uns au préjudice des autres: autrement il n'y auroit plus d'égalité; — qu'ainsi il faut que chacun rapporte à la masse de la discussion, tous les effets qu'il pourroit avoir saisis, suivant même les réglemens particuliers de l'une et de l'autre ville. La seconde chose que ce Concordat établit nécessairement, c'est que les Genevois soient obligés dans une banqueroute arrivée à Bâle, à suivre les réglemens de la ville de Bâle; et que par réciprocité les Bâlois, dans une banqueroute arrivée à Genève, suivent les réglemens de la ville de Genève.”

bey ihnen le Départ de Bâle genannt wurde; die im J. 1589. geliebene Gelder, und den Traktat von St. Julien vom J. 1603.

1712.

Der in diesem Jahre ausgebrochene Krieg zwischen Zürich und Bern auf einer, und den fünf katholischen Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, auf der andern Seite; die Kriegserklärung vom 12ten April; die Schlacht bey Bremgarten, den 26. May; die Belagerung und Eroberung von Baden am 1. Juny; der Arauer Landfrieden vom 18. July; die am 20. schon wieder angefangenen Feindseligkeiten; die Blümli-ger-Schlacht vom 25. July, und der zu Arau den 12. August unterschriebene Friedens-Traktat, gehören in die allgemeine Geschichte der Eidgenossenschaft. Seit der im J. 1531. geschehenen Aufhebung des sogenannten Bürgerrechts der evangelischen Städte, waren die Basler, in Folge des eidgenössischen Bundes von 1501, verpflichtet, keinem Theil-Hülfe zu leisten. Sie konnten nur, gleich wie die übrigen uninteressirten Orte, ihre gütliche Dazwischenkunft od. Vermittlung antragen, und an der Wiederherstellung des Friedens arbeiten. Es geschah. Basel schrieb im April, eine Tagsatzung aus, die im May an zwey besonderen Orten, Arburg und Olten, gehalten wurde.— Bey den Friedensunterhandlungen zu Arau hatte die Stadt jedesmal ihre Gesandten. Es waren der Bürgermeister H. Balthasar Burkhardt, und der Deputat Christoph Burkhardt. Allein ungeachtet jener Neutralitätsgrundsätze, mußte man sich zum Kriege gefast machen, die Miltz in den Waffen üben, einen Theil derselben in Be-

reitschaft halten, die Bürger der Stadt zum Selbstwachen anhalten, die Garnison mit Landknechten vermehren, und gegen das Solothurnische auf'm Hauenstein zu Langenbruck, und auf der Schafmatte bey Olten starke Posten auszustellen. Auf der Schafmatte wurde eine Besatzung aufgeworfen. Die Solothurner hatten zuerst ihre Grenzen gegen uns bewachen, und mehrere Wege verhauen lassen. Die Kaiserlichen ließen gleichfalls das Kloster Disberg und Kaiseraugst schon im Aprilmonat stark besetzen. Man besorgte immer, daß wenn einer der neutralen Stände, oder die gemeinsamen Vogteyen, sich aus Religionseifer zu den fünf Orten schlagen sollten, wir uns nicht entziehen könnten, den Vororten Zürich und Bern zu Hülfe zu ziehen. Bern ersuchte uns, die italienischen Vogteyen von jeder Theilnahme an dem Krieg abzuhalten. Zudem waren bereits den 16. April Schreiben von Zürich und Bern eingelangt, welche uns ersuchten, ein getreues Aufsehen zu haben, und bey eintreffenden Vorfällen, ihnen so kräftig beizustehen als es die zusammenhebenden Bünde und Verträge, und besonders das Band der Religion gemeinsam erforderten. Sie wiederholten gleich darauf das Ansuchen, und mahnten uns, in Rücksicht der Rheinpässe und der Nachbarschaft, alle erforderliche Wachsamkeit anzuwenden, und ihnen alles Bedenkliche mitzutheilen. Den 25. May erlunerten sie uns, ein wachsames Auge auf Solothurn und auf den Bischof zu haben, und uns zu einem thätlichen Zuzug bereit zu halten. Den 25. July langten

wieder Schreiben von Zürich und Bern ein, daß wir, in Kraft der Bünde und um der Religion willen, einen thätlichen wirklichen Zuzug in Bereitschaft halten möchten, damit er bey erster Anmahnung tröstlich erscheinen könnte. Bern dankte in den ersten Tagen des Augustmonats, bath mit den getroffenen Anstalten fortzufahren, und bemerkte, daß man in der Nachbarschaft gute Wirkung davon verspühlet hätte. Zudem war man nicht ganz ohne Besorgniß eines fremden Krieges. Im Brachmonat nahm sich der kaiserliche Botschafter des Abtes St. Gallen an, sprach von Reichstehen, und erklärte schon zum voraus alle Verträge des Abts mit den Toggenburgeru für nichtig. Hingegen versprach hierauf der französische Ambassador den Bernern die Hülfe des Königs, wider jede Macht, die sich für den Abt intressiren würde. So sehr er auch wünschte, daß der Abt, als Anhänger des Kaisers, gestraft würde, so ungeru sahe er es, daß die katholischen Orte, die dem König sehr ergeben wären, von den evangelischen Ständen unterdrückt werden dürften. Er hatte auf der Tagsatzung vom 3. April, durch eine warme Empfehlung zur Eintracht, dem Ausbruch des Krieges zuvorzukommen getrachtet; als er aber nach dem Ausbruch desselben seine Folgen wohl vorsehen konnte, ließ er sich auf dem Tag zu Arburg dahin vernehmen: „Es sey dem König sehr viel daran gelegen, daß mit fernern Thätlichkeiten eingehalten werde, widrigenfalls der König verursacht seyn wür-

de, dem unterdrückten Theil zu Hülfe und Trost beizuspringen." Und nachdem im Heumonath die Feindseligkeiten den 20. wieder angegangen waren, sagte er bestimmt den Vermittlern: „man möchte doch günstigere Bedingungen für die fünf Orte zuwege bringen; der Kaiser sey entschlossen dem Abt und seinen Helfern beizuspringen; er gebe zu bedenken, ob ein Schwyzer, ein Urner, ein Zugger, nicht lieber, in der letzten Noth, sich dem Kaiser, als aber den Orten Zürich und Bern unterwerfen würden.“

Endlich mußte es hier, den 10 August sehr bedenklich vorkommen, als der Rath einerseits in Erfahrung brachte, daß Husaren und andere Truppen ins Frickthal einrücken sollten, und anderseits den Bericht von Ramstein bekam, daß die Franzosen stark durch das Solothurnische zögen, und vorgäben, sie wollten auf Luzern. Glücklicherweise waren zu Aarau, in der Nacht vom 9. August, die Artikel des Friedens mündlich verabredet worden. Den 12ten erfolgten in der allgemeinen Sitzung die Unterschriften, und den 15ten wurden bey uns alle Kriegsankalten aufgehoben. Es war eine Folge von der Schlacht bey Billmergen, vom 25. July. Durch den Arauer Frieden verlohren die fünf katholischen Orte, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, alle Mitherrschaft über die Grafschaft Baden und die obern freyen Ämter.

1 7 1 3.

Frankreich hatte zu Utrecht mit fast allen Mächten den Frieden geschlossen. Der Krieg mit dem Kaiser wurde fortgeführt. Der Marschall de Villars eroberte den 22. August Landau, und den 21. November Freyburg. Diese Kriegsbewegungen beunruhigten wieder unsere Gegenden. — Von Menschengedenken flüchteten nie so viele Leute aus der Nachbarschaft hieher. Den 3ten Oktober versammelte sich die Tagsatzung zu Baden. Zürich schickte uns einen Repräsentanten, Rathsherr Johan. Escher. Die Luzerner, die die Reihe auch traf, keinen. Zuzüger bekamen wir von Zürich, Bern und Solothurn; von Zürich waren es 80 Mann. Da aber die Armeen sich den 13. December nach ihren Winterquartieren begaben, kehrten sie alle nach Hause zurück. Der kaiserliche Botschafter und der Generalfeldzeugmeister Bürkli, hatten die Schweizer um die Beschirmung der Waldstätte, des Grickthals und der Stadt Constanz gebeten, und sich auf die Erbverein berufen. Die Antwort wiederholte unter anderm die Worte des Abschiedes vom Oktober 1688, daß was geschehen sey, nicht aus erbvereinischer Schuldigkeit, sondern zu der Eidgenossenschaft eigener Sicherheit und Erhaltung auf damaliger Zeiten Beschaffenheit, gerichtet war. Der französische Botschafter nahm das Mißtrauen gegen Frankreich, welches bey diesem Anlasse Bürkli, der ein Zürcher war, einzulösen trachtete, so übel auf, daß er den 3. Oktober in einem Schreiben an Zürich, sich folgender Ausdrücke bediente; „Je venois

d'être saigné, quand on me remit la lettre, que vous avez pris la peine de m'écrire, le 28. septembre, par un exprès. — Mes incommodités ne m'auroient pas empêché d'y répondre, si je me connoissois capable de guérir les terreurs paniques. Mais le Tout - Puissant s'étant réservé ce droit, je n'ai garde d'oser entreprendre une chose, qui tiendrait de la témérité. Je ne puis que m'affliger pour vous, quand je pense qu'il suffit qu'un chétif frélon vienne vous siffler aux oreilles, pour que vous croyiez tout perdu."

In diesem Jahre wurde eine hiesige Bürgerinn, Schaub zum Geschlecht, die Tochter eines Gerichtsamtmanns, eingezogen und gestraft, die in einem Zeitraum von 27 Jahren, drey Ehemänner, Daniel Wagner, den Kirschner, Johannes Debarry, auch Kirschner, und Abraham Sindermann, den Schwarzfärber mit Gift vergewen hatte. Erst nach dem dritten Todesfalle wurde dem Bürgermeister angezeigt, daß einiger Verdacht obwaltete. Er ließ den Diakonus der Gemeinde St. Leonhard, wo sie wohnte, Joh. Rud. Wetstein, ersuchen, sie auf klügliche Art auszufragen. — Da sie ziemlich verworrene Antworten gab, von Fliegenwasser sprach, das sie den Mäusen gegeben hätte, und aus ihrem Angesicht und Geberden sich schließen ließ, daß etwas anderes vorgegangen seyn möchte, ertheilte der Bürgermeister den Befehl, sie bezuzufangen. Anfangs wollte sie den Verhörrihtern nicht bekennen und sollte anf

die Folter geschlagen werden. Als aber der Scharfrichter das Folterseil zubereitete, gestand sie alles ein. Man ließ sie vom Rathhause weg auf die Richtstatt schleifen, und unterwegs mit glühenden Zangen, das erste Mal an der einen Brust, und das zweyte Mal an der andern setzen. Bey der Richtstätte wurde ihr die eine Hand abgeschlagen, und sie dann lebendig verbrandt. Auf dem Scheiterhaufen suchte sie eine Viertelstunde lang unaufhörlich das Feuer vom Gesichte abzuwenden. In den Verhören waren ihre Entschuldigungen, daß der erste Mann oft besoffen und dann böse gewesen; daß der zweyte wenig nach ihr gefragt hätte; und denn daß der dritte ihr nicht folgte. Sie stellte sich, als wenn sie glaubte, kein so großes Verbrechen begangen zu haben; und doch bemerkte man, gieng sie oft in die Kirche, empfing das Nachtmahl, und las in der Bibel, welches aber nur beweiset, daß sie sich dadurch minder verdächtig zu machen hoffte.

1 7 1 4.

Am 7. September wurde, zu Baden im Ergäu, der Frieden zwischen Kaiser und Reich an einem, und Frankreich am andern Theile geschlossen. Schon den 5. und 10. April haben die Botschafter des Kaisers und Königs angezeigt, daß der Congress zu Baden gehalten werden sollte. Einer der französischen Bevollmächtigten, der Marquis de Saint-Conteste langte den 30. May in Hünningen an. Er wurde von einigen Rath's-Deputirten dort begrüßt, und dann durch die Stadt bis an

die Grenzen des Kantons nach Oltingen begleitet, wo man ihm eine Mahlzeit gab. Bey seiner Einfahrt in die Stadt ließ der Rath dreysig Kanonenschüsse losbrennen. In Folge des Friedenstraktats wurden die Schanzen, die gegen Hünningen hinüber auf der deutschen Seite des Rheins, und auf der Schuster-Insul gebant worden, sammt der Brücke niedergerissen. Freybura und Alt-Brensach wurden auch Oestreich wieder gegeben.

Der Oberklofarrer und einige andre Geistliche hatten beym Kleinen Rath um den Zutritt vor den Großen Rath gebeten, und solchen erhalten. Dort hielt jener, den 29. Oktober, einen ernstlichen Vortrag über das gewissenlose Practicieren bey Aemter-Bestellungen, und schlug das blinde Loos zu drehen, als ein unschuldiges, und unparteyisches Mittel vor. — Dießmal ließ es der große Rath bey der bisherigen Uebung bewenden, und ernannte eine Commission um die gerügten Mißbräuche zu untersuchen. Sollte aber dieses Mittel den erwünschten Erfolg nicht erreichen, so sollte nach Verfließung von 2 oder 3 Jahren, ohne Mittel gerathschlagt werden, ob und wie das blinde Loos einzuführen seyn möchte.

Einer Namens Fäsch hatte von einem Spruch des Consistoriums (d. i. des Civil-Gerichts der Universität) die Appellation ergriffen. Der Professor Jakob Christof Fselin, und drey andere (Jb. Battier, Js. Rud. Beck, und Gl. Battier) erschienen vor den XIII., und behaupteten, daß das Privilegium de non appellando ihnen zukomme. Hieranf ließ man aus dem Ap-

pellations-Protokoll Beispiele vom 22. May 1572. und vom 9. Dezember 1676. ablesen, die wider ihre Behauptung stritten. Sie machten die Einwendung, daß, wegen der Länge der Zeit, das Beispiel von 1572. absolet sey. Doch wurde den 24. Jenner des folgenden Jahres die Fäsische Appellation bewilliget.

Den 12. November erkannte der große Rath, daß der Oberstzunftmeister, der mit einem verstorbenen Bürgermeister in gleicher Regierung gestanden, künftigs ohne Wahl unmittelbar zum Bürgermeisterthum gelangen und ernannt werden sollte. Dieß war seit der Reformation schon beobachtet worden; allein bey dem eingeführten Ballot hätte es fehlen können.

Den 3. dieses Monats usurpirte der Große Rath einen Theil der Strafgerechtigkeit, indem er erkannte, daß die Uebertretungen der Wahlordnungen, wenn sie die Ehre und mehreres betreffen würden, immediate vor den Großen Rath zur Abstrafung gewiesen werden sollten. — Bald werden wir hingegen vernehmen, daß der Kleine Rath Strafgesetze über Diebstähle, Meineide und andere Verbrechen ausgeben ließ. Also wurde der Gesetzgeber zum Richter, und der Richter zum Gesetzgeber umgeschaffen.

1 7 1 5.

Bessürzt war die ganze Stadt, als man vernemen mußte, daß der König von Frankreich, Ludwig XIV, einen besondern Bund mit den katholischen Orten sammt Wallis schließen wollte, wie es auch wirklich

den 9ten May zu Solothurn geschah. Der Ambassador Graf du Luc war der Urheber davon, und führte also eine Scheidewand auf, die mehr als jemals die katholischen von den evangelischen Ständen in der Schweiz scheidete. Der 5te Artikel des Bundes war höchst bedenklich: „Wenn hingegen die Löbl. Eidgenossenschaft, oder etwelcher Ort oder Stand insbesondere, von einer fremden Macht angegriffen, oder merklich beunruhiget würde, wird in dem ersten Falle Ihre Majestät derselben mit ihrer Macht verbühlich seyn, nachdem es die Nothdurft erfordere, und Ihre Majestät von den Orten wird ersucht werden. In dem andern Falle aber wird Ihre Majestät, als deren gemeinsamer Freund, und Bundesgenos, oder die Könige, derselben Nachfahren, auf Ersuchen des beschwerten und bedrängten Theils, alle freundlichen Officien anwenden, um die Parteien dahin zu vermögen, daß sie einander recipirliche Justiz halten; und wenn durch solchen Weg, der verlangte Effect nicht völlig erlanget würde, werden Ihre Majestät, wie auch die Könige, dero Nachfahren, ohne etwas vorzunehmen, so dieses Bündniß umstoßen möchte, sondern im Gegentheil, solches in seinem wahrhaften Bestand zu vollziehen, die von Gott Ihre gegebene Macht, in ihren eigenen Kosten, anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wiederum den Regeln zu unterwerfen, welche in den Bündnissen, so die Orte und Verbündeten unter sich haben, vorgeschrieben sind. Ihre Majestät, und die Könige, dero

Nachfahren, werden sich erklären, Garant, oder Gewährsmann zu seyn für diejenigen Tractaten, welche zwischen den I. Orten möchten aufgerichtet werden, im Fall Gott zuließe, daß unter Ihnen einige Entzweyung entstände."

Außer diesem Artikel waren andere, eben so gefährliche, im Werke. Es wurden nämlich dem XIIIr Rath acht geheime Artikel vertraulich mitgetheilt, z. B. über den Bischof von Basel, Neuenburg, Baden, Genf. Man glaubt aber, daß es nur ein Entwurf war, der, wegen des am 1. September darauf erfolgten Todes des Königs, zu keiner Wirklichkeit gelangte.

Die verschiedenen Mandaten, die der kleine Rath von Zeit zu Zeit über Sitten, Gottesdienst und Verbrechen ergehen lassen hatte, ¹⁾ ließ er nun, mit Abänderungen und Zusätzen, zusammen tragen, drucken und kund machen. Diese 48 Folio Seiten starke Sammlung führte den Titel: „Christliche Reformation und Polizey-Ordnung der Stadt Basel.“ Nach dem Eingang 2.) kamen folgende Titel: Vom Gottesdienst 3.) Von Gotteslästerungen, Meineid, Fluchen, Schwören und Zau-

¹⁾ Es waren z. B. im J. 1695, 1704, 1714. dergleichen Mandaten in dieser Periode versertiget worden. Es wurde aber denselben so wenig als der dießjährigen Sammlung durchgängig nachgeleht. Unter manchem Guten, waren doch in vielen Stücken, die Vorschriften zu streng, und traten dieselben in zu viel Einzelheiten. Der Bürger will, nach einem gewissen Alter geleitet, und nicht gegängelt, und viel weniger eingewindelt werden.

bereten 4.) Vom Amt der Kinder gegen ihre Aeltern 5.) Von der Strafe der Hurerey und des Ehebruchs 6.) Vom Diebstal 7.) Von den Kirchengütern und Rechnungen 8.) Von Vögten und Vormündern 9.) Von wucherischen Traktaten 10.) Vom Firkauß 11.) Von Felddieberey 12.) Von Vervorthellung im Kaufen und Verkaufen 13.) Von Müßiggängern und Bergendern ihrer Güter 14.) Von Falliten und Bankrottierern 15.) Von Verläumdungen, Schmach und Famoschriften 16.) Von übermäßigem Trinken 17.) Vom nächtlichen Gassenlaufen 18.) Vom Spielen 19.) Hochzeit-Ordnung 20.) Vom Tanzen 21.) Von überflüssigen Mahlzeiten 22.) Kleider-Ordnung 23.) Von Köstlichkeit der Kindbeteren, Kindstauen, Einbündeten u. s. w. 24.) Von Leichenbegängnissen 25.) Von Handhabung dieser Polizey-Ordnung 26.)

Noten zu der so eben angeführten Verordnung.

2) Der Rath klagt, daß die vielen Mandaten, die er ausgelassen hatte, schlechtlich befolgt, so vom großen Theil gar beyseits gesetzt, und in Wind geschlagen worden seyn.

3) Die Beweggründe zum Besuch des Gottesdienstes, sind hier wohl aus einander gesetzt. Aber, daß derjenige, der denselben nicht oft besucht, Gott verachte, ist eine empörende Aeußerung. Einer der Kirchenväter, Hieronimus, schrieb einst: „Gott ist zu Jerusalem, nicht näher als an andern Orten. Er ist am nächsten bey denen die ihn wahrhaftig und im Geiste anbeten.“ — Uebrigens, ermahnet der Artikel der Verkündigung des göttlichen Wortes, und sonderlich die Weibsbilder in ehrbarer, ganz schwarzer

Kleidung, fleißig bezuwohnen, dasselbige mit wahrer Andacht anzuhören — dem gemeinen Gebeth und Lobgesang, bis zu völligem Schluß, mit Mund und Herzen beizustimmen, und vor dem abgesprochenen Segen, nicht aus der Kirche zu gehen, gestalten man insonderheit durch gewisse hiezu bestellte Personen hierauf vigilieren, die Uebertreter verzeihen, und diese andern zum Exempel strafen werde. Bey dem h. Nachtmahl sollen die Mannspersonen in ganz schwarzer Kleidung und Krägen . . . die Weibsbilder so vermöglich sind, in Stürtzen und Hauptstücklein, die aber kyndlich dürstig sind, in Hauben und Umschläglein erscheinen, woben doch die Weibspersonen . . . ihre Tüchlein an Stürtzen nach Belieben öffnen können. — Den Barbierern wird vergönnt, fremde an Sonn- und Festtagen ankommende Personen zu bedienen, und den Wasketenbeckern, wenn sie die Frühpredigt angehört, ihre Nahrungarbeit bey halbverschlossenen Thüren zu verrichten. — Während der Morgen- und Abendpredigt soll Niemand auf den Gassen herum spazieren, oder müßig vor den Häusern sitzen und schwätzen. — Verboten wurde es an Sonn- und Festtagen zu den Thoren hinaus zu gehen, oder zu fahren, ohne Erlaubnißscheine der Reformatiönsherren; diese sollten aber ohne wichtige und erhebliche Ursache, keine Zettel geben . . . die Wirthe u. s. w. sollen des Nachmittags bey guter Zeit die Irte machen, die Gäste zur Kirche antreiben, und die Weiskhäuser alsbald um drey Uhr zuschließen.

4) . . . „Derselbige Gotteslästerer soll, auf unser des Raths Ermessen und Erkenntniß, entweder am Leben, oder sonst an Leib, Ehre und Gut ernstlich abgestraft; und auch jeder, so solche Gotteslästerung gehört, dabey und daneben gewesen, aber solche verschwiegen, zur willkürlichen Strafe, ohne alles fehlen, gezogen werden.“ — Ein solches Alternativ zwischen der Todesstrafe und Geldstrafen, hätte

doch dem bloßen Ermessen des Raths nicht anheim gestellt werden sollen. Im Verzeichniß der in der Verordnung hergehöhten straffälligen Lästereien, findet man diejenigen angeführt, die man wider die Glaubensartikel ausgießen würde. Wie weit kann dieses nicht hinreissen, um so viel leichter, da bey dergleichen Fällen auch von den Theologen ein Gutachten begehrt wurde. Werden diese Theologen nur die Basler-Confession im Auge haben, oder wohl auch die helvetische Confession, die dordrechter Synode, den Syllabus controversiarum, die Formula consensus? Sonderbar ist es auch, daß in gedachtes Verzeichniß Lästernworte wider die Menschheit Jesu Christi aufgenommen worden sind, nicht aber wider die Gottheit.

„Wir wollen die gewöhnliche Strafe des Meineides als da ist mit Ruthen ausstreichen, oder Abhauung der beyden Finger, beneben der Landesverweisung künftigs behalten.“ — Ueber die Verhalter bey Verkäufen oder Einsetzungen liegender Güter wurde folgende Strafe festgesetzt: 60 Pfund, von tragenden Ehren und Aemtern abgesetzt, vor der Gemeinde gestellt, und die Geldschuld bezahlen.

„Auf den Fall aber sie jetzt benannte Straffsummen zu erlegen, nicht vermögllich wären, sollen ihnen, je nach Schwere des Verbrechens, die zwey vordern Finger von der rechten Hand abgehauen werden.“ Hier zeigen sich einige Schwierigkeiten. Die eigentliche Geldstrafe war nur von 60 Pfund, welcher Abstand zwischen 60 Pfund und dem Verlust von zwey Fingern? Man wird aber sagen, daß das Wort Straffsummen im Plural steht, und folglich die Geldschuld mit den 60 Pfund bezeichnet. Allein die Abtragung einer Schuld ist keine Strafe, und dann war das n am Ende des Wortes Summa für die schwankende Orthographie jener Zeiten, kein untrügliches Zeichen der meh-

tern Zahl. Ferner erregen die Worte nach Schwere des Verbrechens, einigen Anstand. Bezog sich der Ausdruck Schwere, auf die Größe der Summe, oder auf die Art der Angabe beim Verhalten? War die Angabe unbedingt? Oder geschah sie bei Treue und Glauben an Eidesstatt, oder mit einem aufgehobenen Eide, wie das Gesetz sich ausdrückt?“ „Die sich mit Zauberey abgeben, sollen an Leib, Ehre, Habe und Gut, ja auch am Leben je nach Gestalt und Befindung ihres Uebertretens, ohne Gnade abgestraft werden. Diejenigen aber, die ihnen nachlaufen, und sie zu Rathe ziehen, sollen excommunicirt, und wenn keine Besserung sich erzeigt, mit mehrern und härtern Strafen, entweder mit dem Thurm, oder mit Geld, je nach Beschaffenheit der Mißhandlung, angesehen werden.“

5) In diesem Artikel wird auch der Pflichten der Aeltern gegen die Kinder gedacht. . . . „Wenn die Kinder zum studieren nicht tüchtig sind, oder am Unterhalt dazu einiger Mangel seyn würde, sollen sie zu ehrlichen Handwerken oder Handbierungen befördert werden. — Da einer seinen armen Aeltern nicht selbst mit Steuer und Handbierung nothdürftigen Unterhalt verschaffen würde, so soll von Obrigkeit wegen die Gebühr der Alimentation verordnet werden.“ — In allen diesen Fällen behielt sich der Rath die Bestrafung vor, um nach Gestalt der Sachen zu verfahren, und zwar jene Kinder an Leib und Leben zu bestrafen, die ihre Aeltern verflucht, oder Hand angelegt hätten. Schließlich meldet der Rath, daß er unter dem Wort Aeltern nicht nur die natürlichen, auch Stief- und Schwieger-Aeltern, sondern auch alle hohe Obrigkeiten, dero Rätthe, Beamte und Befehlshaber, item Pfarrherren und Kirchendiener, Schulmeister und Aelteste, auch Vormünder, Herren und Frauen, versteht. „So wollen wir hiemit männiglich ermahnet

haben, denselben Vorgesetzten alle gebührende Ehre, Treue, Liebe und Gehorsam zu erzeigen, und daß im Fall einige Klage deswegen vorkommen, und jemand wider geistliche und weltliche Vorgesetzte, was der oder auch die wären, etwas ungebührliches reden würde, alsdann nach Gestaltsam des Verbrechens, ernstlich gegen solche verfahren werde."

6) Der Rath bezieht sich auf die Ehegerichts Ordnung, klagt aber, daß die Laster der Hurerey und des Ehebruchs, und allerley Suberenen, bey diesen armseltigen traurigen Zeiten, je länger je mehr überhand nehmen."

7) „Würde Jemand sich des Stehlens, und anderer vortheiliger Practiquen zum Nachtheil seines Nächsten befeissen, und dessen convincirt und überwiesen werden, so soll gegen denselben, nach Gestaltsame des Verbrechens, ernstlich verfahren werden."

8) „Die weil der Kirchenraub und die ungetreue Verwaltung der geistlichen Güter, schwerer als andere Diebstähle, als wodurch der gerechte Gott im Himmel bestig erzürnet wird, vermöge dessen, was in den Sprüchen Salamonis, am 20. Capitel zu lesen: „Es ist dem Menschen ein Strick, das Heilige zu verschlingen, und darnach Gelübde zu suchen." Die Sanctio poenalis fehlt ganz. Folgen nur Vorschriften über die Zeit und Ort der Rechnungsführung und Abnahme.

9) Von dieser Vogts-Ordnung heben wir folgendes aus: „Der Vogt soll seine Vogtskinder zu christlicher Auferziehung treulich versehen, sie nicht verlassen, noch veräußern; auch in- und außerhalb Rechts, sie nach seinem Vermögen beschirmen." Also war ein Vogt mehr als ein bloßer Curator, er war auch Tutor. — „Er sollte von den liegenden Gütern,

Gütern, Zinsen und Gülten der Wogts-Weiber und Pflege-Kinder, ohne vorfallende Noth und Vorwissen der Vorgesetzten, auch nächsten Anverwandten, nichts verkaufen noch beschweren." Was hier Vorgesetzte genannt wird, sind die Vorgesetzten der Zünfte, der drey Gesellschaften der Kleinen Stadt und der Conventus Decanorum der Universität. — „Er soll die abgelösten namhaftigen Hauptgelder ebener Gestalt mit Consens und Willen der Vorgesetzten, wie auch der nächsten Anverwandten anderwärts anlegen." Die Worte ebener Gestalt beweisen, daß der im vorigen Satz vorkommende Ausdruck Vorwissen, so viel sagen soll, als Consens und Willen. — Falls die Vorgesetzten sowohl in Verordnung der Wogts, als jährlicher Uebernehmung der Rechnung, nicht wie obstehet, das ihrige thun, sondern sich dießorts saumselig erzeigen würden, soll es abermals bey uns der Obrigkeit stehen, je nach Befindenden Dingen, entweder zu erkennen, daß dem hierdurch zu Schaden gebrachten Pupillen, der Ersas von solchen Corporibus, Rathsherren, Zunft- und Gesellschaftsmeistern, wie auch Sechsern, so hieran schuldig, und deren Erben gefordert, oder aber aus jenigem Gut, so dem Corpori, Zunft und Gesellschaft gehörig, schuldige Satisfaction gethan, ein gleiches auch bey und gegen löbl. Universität observirt werden soll."

10.) „Nicht allein die Juden, sondern auch (welches abschentlich zu hören) unter den Christen selbst; ja, gerade eben unter uns, befinden sich viele dergleichen schändliche Leute (Wucherer)." — Folgt ein Verzeichniß der verschiedenen Arten von Wucher, die getrieben wurden. — Bey genugsamer Versicherung sollen höchstens fünf vom Hundert, oder ein Halber per Monat genommen werden. — Die wucherlichen Verträge sollen unkräftig seyn. Nur die Hälfte

des ausgeliehenen Geldes, samt dem gebührenden Zinse, soll dem Bucherer gegeben werden; ein Viertel fällt dem obrigkeitlichen Fiskus anheim, und das andere Viertel für den Verzeiger. — Der Notarius oder Schreiber verwirkt sein Notariat und Amt, und wird wie die Uebertreter gestraft. — Die ledigen Handschriften sollen nach Billigkeit verzinst werden. (Was ist hier Billigkeit?)

11. „Alle Monopolia, betrüglische, gefährliche und ungebührliche Fürkäufe, sind insgemein verboten, insonderheit aber wegen der Victualien. (Welche Unbestimmtheit!) . . . Man soll keinen Wein vor dem Herbst und an den Reben, auch keinen Saamen und Früchte vor der Erndte und auf dem Felde, um einen genannten gewissen Preis kaufen, verkaufen, eintauschen, durch Verleihung Geldes erhandeln . . . wer es übertritt, soll nach Befinden der Dinge, andern zum Abscheu, ernstlich am Leibe, oder auch mit Confiskation abgestraft werden. — Der Rath klagt über die, so Wein, Korn, Käse, Anken, Unschlitt, Speck und andere Victualien mehr, wenn dieselben wohlfeil sind, auf den Märkten oder nächstgelegenen Dörfern aufkaufen. — Die unfrigen sollen weder Frucht, Wein, noch anderes, außer was sie zu ihrem unentbehrlichen Hausgebrauch von Nöthen hätten, innerhalb drey Meilen, Scheidenweise um die Stadt, bestellen noch kaufen; bey Strafe der Confiskation, und an Leib oder Ehre, je nach Ermäßigung der Obrigkeit. . . . — Wer außerhalb den Bannmeilen, einen Vorrath an Früchten, Wein, oder andern Victualien an sich gebracht hätte, soll auf unversehens entstehende Theurung, den halben Theil des Vorraths, in der Stadt, unter die Bürger, nach unserem, der Obrigkeit gemachten Tag und Preise, gegen einen billigen Gewinn, hinzugeben schuldig seyn. Doch mit Vorbehalt, nach Ge-

stalt erscheinender Noth, diesen halben Vorrath an uns zu ziehen, und damit nach unserem Belieben und Gefallen zu disponiren." Solche Verfügungen, die mit den benachbarten Händlern zu Stratten kamen, konnten nicht lange bestehen. Sie spielten in die Hände jener fremden Händler den Verdienst, so unsre Bürger hätten machen können. Und wenn die Zeiten zu wohlfeil sind, gereicht es nicht zum allgemeinen Besten, daß die Eigenthümer Abnehmer finden?

12.) „Die geringen Feldfrevel sollen die Gescheide, befindenden Dingen nach, strafen. Was aber größere Verbrechen sind, als Verraubung der Pflüge im Feld, auch Immen (Bienenkörbe) und Fischweiden, Erbrechung und Verraubung der Gartenhäuslein, Entwendung des Getreides im Felde, des Weins im Herbst, und andere dergleichen, so für malefizisch zu achten, wollen wir abzustrafen, uns vorbehalten haben. — Untreue Knechte Mägde und Tagelöhner, wie auch ihre Rathgeber, Gehülffen und Hehler, oder Abnehmer, sollen, nach Gestalt und Gelegenheit des Diebstahls, gebührend gestraft, und falls sie zum öftern übersehen hätten, von Stadt und Land verwiesen werden” —

„In Ansehung der Fabrikanten und Kaufleute, denen ihre Angehörigen Waare oder Geld stehlen, wird ein Unterschied zwischen den Jungen und Dienern, die etwan von ehrlichen Häusern sind, und aber von bösen Leuten sich verführen lassen, und den übrigen Dienstleuten gemacht. Was die ersten betrifft, so wird den Herren und Patronen frey stehen, ihrer Diskretion nach, gelinder zu verfahren, oder sie dem Richter zu verzeihen. In Rücksicht auf Letztere, und ihre Hehler, wurde festgesetzt, daß sie, gestalteren Sachen nach, an Leib und Leben gestraft werden sollen.”

13.) „Fene, die mit Gewicht, Elle und Maas fälschlich umgehen, welches allerdings für malefizisch zu achten sey

... jene, die ihre Waaren aufs Höchste treiben... Handwerksleute, die bald keine Theuerung wollen empfinden, sondern wenn Korn, Wein und andere Sachen aufschlagen, alsbald auch ihre Arbeit und Lohn, ihres Gefallens steigern... Wirthe und Gastgeber, so die Fremden mit der Zechen unbillig halten... — Die, welche abgedrungene Güter um ein Gerin es an sich kaufen... Die auf Vergantung der ihnen verlasteten Unterpänder zu sehr dringen. Der zugefügte Schaden soll theils zum Ersatz für den Hintersangenen dienen, theils der Obrigkeit heim fallen, und auch der Uebertreter mit andern harten Strafen, an Ehre oder Gut, nach Beschaffenheit der Umstände, angesehen werden."

14.) „Die Wirthe sollen keinen Untertbanen über einen Gulden an die Kreide kommen lassen, (das ist Vorgen.)— Den Bergendern soll man Curatoren verordnen."

15.) „Wofern einer nicht aus kindlichem zugestandenem Unfall (denn wider diese, als von Alters her gebräuchlich zu handeln), sondern durch übermäßige Pracht, sübeles Haushalten, und unordentliches Verschwenden, auch frevelles Handeln, zum Verderben und ins Abnehmen gerathen, und bey vierhundert Gulden oder darüber, nicht bezahlen könnte, soll der von Stadt und Land verwiesen, oder nach Gestaltsam verübten, mehrfaltigen Betrugs, auf die Galeeren verschickt werden. Und falls er sich in der Folge mit seinen Gläubigern sich betragen, also wieder in die Stadt, und zu häuslicher Wohnung kommen könnte, dennoch sein Lebentag über zu keinen Dignitäten, Aemtern und Ehren mehr gezogen und gebraucht werden. Falls aber ein solch orger, böshafter verschwenderischer und betrüglischer Mensch ein tausend Gulden, oder darüber, nicht zu bezahlen hätte, daß dieser, welcher Enden er betreten würde, zur Haft ge-

nommen, und um solcher Betrügeren willen, welche den hochstrafbaren Diebstahl, wo nicht an Bosheit übertrifft, doch selbigem wohl zu vergleichen ist, andern zum Schrecken, an Leib und Leben, oder sonst ernstlich, nach unsrer Ermäßigung gestraft werden soll."

16. „Ein jeder soll sich alles Ehrenschwitzens, Schmähsens und Schändens, mit Worten, Singen, Schreuen, Auspfeifen, Klopfen und alle andere Wege, unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden, durchaus enthalten. . . . Wofern aber Jemand von eines andern strafwürdigen Verhalten Wissens trüge, soll er solches uns, der Obrigkeit, um die Verbrecher zu verwirkter Strafe zu ziehen, namhaft machen. — Wer Jemanden durch Schmachbriefe, die er ausbreitet, und sich mit seinem rechten Lauf- und Zunahmen nicht unterschreibt, unschuldiger Weise solche Laster oder Uebel zumisset, daß, wo die mit Wahrheit erfunden würden, der Geschmähete an seinem Leib, Leben oder Ehre, peinlich gestraft werden möchte, derselbige boshaftige Lasterer soll, nach Erfindung solcher Uebelthat, mit der Boen gestraft werden, in welche er den unschuldig Geschmäheten, durch seine unwahrhafte Lästerschritt hat bringen wollen. — Soll demjenigen, der einen Pasquillanten entdecken würde, ob er auch gleich daran mitgearbeitet hätte, zur Recompens einhundert Reichsthaler gegeben und seines Namens verschont werden."

17.) . . . „Ebener Gestalt, da auch gleich Jemand seine begangene Sünde, als Todtschlag, Hurerey, Ehebruch und andere unziemliche und verbotene Thaten, mit übermäßiger Trunkenheit zu entschuldigen sich unterstehen würde, so soll derselbe hiemit nicht gehört werden."

18.) „Weder am Sonnabend noch Sonntag, soll bey ernstlicher, und wohl gar bey Thurmstrafe gespielt werden.

An den übrigen Tagen soll man nur zur Kurzweil spielen. — Auf Spielschulden wird kein Recht gehalten, und der Gewinner soll das Gewonnene wieder herausgeben, halb für die Armen und halb für den Angeber. — Die Caffeehäuser sollen abgeschafft werden. — Das Ballenhaus, der Billard, und andere erlaubte Spiele mögen für junge Leute gestattet werden." (Wie lange heist einer jung?)

19.) Mehr als fünf Folio Seiten nimmt dieser Artikel ein. Er betrifft vor allem die Eheringe und Hochzeit-Geschenke. „Die sämmtlichen Ringe, die ein Hochzeiter zum Ehestand gibt, sollen unter den vermöglichs- und ansehnlichsten Personen, den Werth von 150 Reichsthalern nicht übersteigen. . . . Dem Hochzeitmahl sollen nur 36 Personen bewohnen. . . . Die Weibspersonen sollen nicht, sonderlich beym Tanzen, mit übermäßig pudrirten Haaren, weit ausgeschnittenen Schöppen, kurzen und vielfarbigen Junten, und weissen kostbaren Fürtüchern aufgezogen kommen. — Die erlaubte Kurzweile des Tanzens ist bis um 11 Uhr vergönnet. . . Die übermäßige Anzahl von Bastellein wird untersagt. . . . Die Masques oder Mummerereyen, als eine höchst gefährliche Sache (?) wurden, bey Leibes und Lebensstrafe (??) verboten. . . . Die andern lösslichen und überflüssigen Mahlzeiten sollen gänzlich abgeschafft seyn. — Wer nun wider obiges, eines und das andere, etwas zu thun sich unterstehen würde, der soll von uns jeweilen, nach Gestaltsame des Verbrechen, mit willkührlicher Strafe unfehlbarlich belegt werden."

20. „Wird den Standespersonen, auch andern ansehnlichen, vermöglichen Bürgern wohl erlaubt, silberne Massiv-Knäpfe und Degen zu tragen. — Gemeine Bürger aber, schlechte Krämer Handwerksleute, und andre ihres gleichen samt ihren Weibern, Söhnen und Töchtern, sollen sich in ihren Bekleidungen des Sammets, Atlasses, Damastes, Taf-

fets und anderen kostbaren Zeugs, wie auch der guten seidnen Strümpfe allerdings enthalten." — Uebrigens wimmeln die vier Folio Seiten dieses Artikels von kleinfügigen und unbestimmten Details. Den Weibern wurden z. B. die allzugroßen Stöße (Müße) verboten. — Wenn fängt eine Müße an, allzugroß zu werden? Bald werden die neuen Moden, bald nur die neuen üppigen und leichtfertigen Moden verboten.

21.) Man soll nur drey Lauspäthen nehmen, und von jedem derselben nichts Uebermäßiges eingehunden werden.

22.) Sollen in dem Sterbehause keine Leidtrücker aufgeschlagen werden. — Nur den Dienstboten, die in dem Sterbehause dienen, wird erlaubt, Leid zu tragen, und auch nur wenn es um verstorbene Eltern oder Kinder zu thun ist. Die unnöthige Pracht der Kränze und Mayen (Stränke), bey den Begräbnissen unverehlichter Personen, oder junger Kinder, soll gänzlich unterbleiben, oder die Fehlbaren zur gebührenden Strafe gezogen werden.

23.) Alle Behörden werden aufgefordert alles zu strafen was vor sie gehört. Ueber die sonstigen Fälle sind die Reformatiöns-Inspektoren, und bey der Universität der Conventus Decanorum gesetzt. Den Richtern soll die Hälfte der Strafgelber zukommen.

1 7 1 6.

Eine neue Sekte, die der sogenannten Pietisten, machte seit mehrern Jahren Proselitien. Daß übrigens das Wort Pietist, so von pietas, Frömmigkeit, abgeleitet ist, und folglich eine lobenswürdige Eigenschaft bezeichnet, zur Benennung aller derjenigen geworden ist, die in irgend einem Punkte des Glaubens, der Hier:

archie, des Cultus, der Sittenlehre von uns abgewichen, ist nicht leicht zu erklären. Auf ein eingegebenes Memorial der Geistlichkeit, entsetzte der Rath einen Schulmeister seines Dienstes, als einen, der dem gefährlichen Pietismo anhieng. Es scheint daß man sie, insonderheit wegen ihrer eingebildeten Vollkommenheit, Wiedergeburt und Gnadenstandes gefährlich fand, weil einige daraus den Schluß zogen, daß sie eigentlich nicht mehr sündigten, und folglich auch keinen Richter mehr bedurften. Ein gewisser Bony von der Landschaft, als er vor mehreren Jahren zu Rede gestellt wurde, sagte ganz offenherzig: „Ob er schon für seine Person noch nicht ganz vollkommen wäre, so zweifelte er doch nicht, daß er, vermittelt des in ihm wirkenden Geistes, baldest dahin gelangen würde.“ Der Rath errichtete den 29. Jenner 1718. eine Religionskammer, damit keine Irrthümer bey uns einschleichen, und zu diesem Ende den Leuten alle irrige und gefährliche Bücher möchten aus den Händen gebracht werden. Sie bestand aus den vier Hauptpfarrern und den vier Deputaten Die Berner hatten auch eine solche von vier Klein-Räthen, vier Groß-Räthen und vier Geistlichen zusammen gesetzt. Im Jahr 1720. kamen bernerische Bittkisten hierher, die vorgaben, daß sie in den Himmel und in die Hölle gefahren wären, und daß wenn die Leute sich innert sechs Jahren nicht bekehrten, so würde Gott alles verheeren, und die Menschen zu Grunde richten.

Mehrere Jahre noch beschäftigte diese Sekte die Regierung um so viel mehr, da sie zum Schisma oder Separatismus führte. Die einen sagten, sie fühlten sich nicht rein genug, um zum Tisch des Herren zu gehen. Andere besuchten die Kirchen nicht, weil so viele Gottlose sich darinn fänden, oder weil der Lebenswandel der Geistlichen mit ihrer Lehre nicht überein stimme. Auch hatten mehrere einige Grundsätze der Wiedertäufer angenommen; sie wollten nicht der Obrigkeit schwören, oder wollten sich nicht in den Waffen üben; Christus hätte es nirgends befohlen. Mit Prophezeungen gaben sich auch einige ab. Eine Prophetin, die sich zu Aelchen aufhielt, und welcher viele Leute zustelen, wurde fortgewiesen. Wer aber am meisten beunruhigte, war eine Frau von Planta aus Graubünden, die das Schloß Dinningen bey der Stadt bewohnte. Sie schützte und beherbergte einen gewissen Pauly, gewesenen lutherischen Prediger, der der irrige Lehrer genannt wurde. Sie behauptete daß er in ihrem Dienste sey, sie bezog sich auf das Völkerrecht, sie pochte auf ihre Familie. Dessen ungeachtet proscribirte man ihn, und ließ die proscription kund machen. Kurz darauf schickte ihr Bruder Rainord Planta von Wildenberg, eine Klagschrift unserm Rath, der ihm ledtglich durch die XIII. antworten ließ, daß aus erheblichen Ursachen dreymal der Schutz dem Pauly aufgekündet worden wäre. Bekannt ist es, daß vor mehrern Jahren die Berner in ihr Sacramentum consociationis (Serment d'asso-

ciation) so eigentlich wegen der Formula consensus aufgesetzt wurde, das Versprechen die Pietisten nicht zu unterstützen, hatten einrücken lassen.

Es wurde in diesem Jahre ein Anzug wegen unserer sinkenden Haushaltung, und wie derselben zu helfen wäre, gemacht. Den 25. July setzte man eine Commission nieder. Die Mitglieder waren die neuen Häupter, der Deputat Harder, der Meister Falkner, der Dreperherr Iselin, und der Dreperherr Hagenbach vom Kleinen Rath; dann von Groß-Räthen, der Schultheiß Wettstein, der Schultheiß jenseits, Socin, Emanuel Müller und Hans Heinrich Ryhtner, samt dem Stadtschreiber und dem Rathschreiber. Sie sollten Bedenkens haben, wie alles in guten Stand zu richten seyn möchte. Da unser Staat klein ist, und man im J. 1691. alle möglichen Untersuchungen ange stellt hatte, so konnte man Beschleunigung erwarten.

Allein einige Mitglieder versielen auf den Gedanken, des Standes Oekonomie de novo anzuordnen, das ist ein neues Finanz-System einzuführen. — Dieß veranlaßte Verzögerungen. Gerne hätten wir die Verhandlungen der Commission mitgetheilt, allein sie wurden, wie es scheint, nicht aufgezeichnet. Nur so viel weiß man, daß die Berathungen mehr als hitzig waren, und daß jede Classe als das beste System ansah, wenn sie wenig bezahlte, und desto frengeliger die andern

zahlen ließ. Endlich wurde gutbefunden, das bisherige System beizubehalten, und nur dahin zu sehen, wie die bestehenden Rubriken der Einnahme geäufnet, und die der Ausgabe vermindert werden könnten. Diese Art zu verfahren, die für Partikularen unentbehrlich ist, mag doch für einen Staat nicht ganz anwendbar seyn. Vor allem muß untersucht werden, was der Zustand der Civilisation, auf welchem man zu stehen wünschte, kosten dürfte, und dann erst berechnen, ob von den Einkünften und Verdienst sämmtlicher Bürger, ohne drückende Last und quälende Bezugsart, das zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen abgezogen werden könne. Will ein Volk keine Lehranstalten, keinen Zufluchtsort für den in Armuth schmachtenden Greisen, keine Vertheidigungs- und Sicherheitsmittel, keine gebahnten Wege, gepflasterte und beleuchtete Straßen zc., so werden freilich die Bedürfnisse des Staats gering seyn; allein dieses Volk wird auch in der Stufenleiter der Staaten, eine sehr niedrige Stufe einnehmen. Wir haben gesagt ohne quälende Bezugsart; denn lieber das Doppelte mehr zahlen, als den Gegenstand eines inquisitorischen Fiskus abgeben. Dem sey aber wie ihm wolle, diese Verzögerungen machten es im J. 1718, daß man den 16. Februar, im Kleinen Rath, und dann den 22. darauf im Großen Rath zu dieser Commission jene XIIIr und Haushaltungsherren gesellte, die noch nicht davon waren, mit dem Auftrage zu erwägen, wie von nun an, die Einnahme zur

Befreiung der Ausgaben zu vermehren, und die Ausgaben zu vermindern wären.

1 7 1 7.

Das Recht der Anzüge im großen Rath wurde den 17ten July förmlich anerkannt, und also bestimmt: „Wenn Einer, in der Zeit als die Frage an ihm ist, etwas erhebliches anbringen würde, soll dieses, insofern es der Verkommniß gemäß ist, ad Protocollum genommen, und darüber den nächsten großen Rathstag des weitern berathschlaget und geschlossen werden.“ Bisher hatte man über Anzüge zu Zeiten Erkenntnisse ergehen lassen. Allein die Klein-Räthe sahen es als einen Eingriff in ihre Befugnisse an, weil vor dem Jahre 1691 der Große Rath nur die Gegenstände behandelte, so der Kleine Rath ihm vorlegte. Jenes Gesetz war also eine Art Sieg für die Groß-Räthe, und es wurde sogar auf allen Zünften und auf den drey Gesellschaften der kleinen Stadt kund gemacht.

Es wurde auch erkannt, daß man die Verkommniß von 1691. jährlich im Großen Rath, bey Einführung eines Ehren Regiments, verlesen, und daß sie auch auf den Zünften und Gesellschaften kund gemacht werden sollte. Man veränderte aber eine wichtige Stelle darinn. In dem Verzeichniß der Aemter, so der Große Rath zu vergeben hatte, fand sich in der Verkommniß von 1691. die Würde eines Oberzunftmeisters nicht, weil die Bürgerschaft sie übertragen sollte. Nun wurde

ſie, ohne Bedencklichkeit, und ſogar ohne Erkenntniß des Großen Rathes, in die Kund zu machende, und jährlich abzuleſende Abſchrift eingewaltet. Ob die Häupter, oder die Kanzley allein, es wagten, ſo etwas zu ändern, finden wir nirgends aufgezeichnet.

Eine vom Kleinen Rath revidierte Ehegerichtsordnung war gedruckt worden. Groß-Räthe klagten darüber: Sie wurde ſolglich dem Großen Rath vorgelegt, und von demſelben in der gleichen Sitzung (13. September) beſtätiget. Um dieſe beſchleunigte Beſtätigung zu erhalten, hatten die Häupter die Wünſche einiger Geiſtlichen angebracht, und der Deputat Harber, als Mitglied des Kirchenraths, hatte die Nothwendigkeit der Beſtätigung Jedermann ans Herz gelegt. Uebrigens wurde ſie im Jahr 1747. von neuem revidirt. Siehe dieſen Jahrgang.

Zweites Kapitel.

Loos zu Dreyen.

1718.

In den erſten Tagen des Decembers 1717. war der Bürgermeiſter Emanuel Soeta mit Tode abgegangen, und der große Rath wurde am 8ten verſammelt. —

Der Oberkunſtmeiſter Hans Jakob Merian beſam, laut Geſetz, und ohne Ballot, die erledigte Würde. Nun war es dann um die Erwählung eines Oberſt-

juristmeisters zu thun. Die schwarzen Kugeln schlossen einen Drittheil des Großen Rathes von dem Wahlrecht aus, die weißen Kugeln brachten ins Ternarium den Deputat Joh. Rudolf Wettstein, den Deputat Nicolaus Harder, und den Meister Benedikt Socin, und die vergoldeten Kugeln fielen also vertheilt: 60 für Wettstein; 40 für Harder, und 23 für Socin. Wettstein wurde also Oberstjuristmeister.

Alein bald verbreitete sich das Gerücht, daß Unförmlichkeiten vorgegangen wären. — Der Große Rath versammelte sich den 7. Jenner 1718., und es wurde in Umfrage gebracht: „Wie doch den gar überhandgenommenen Prätiken, und leichtfertigen Corruptionen gesteuert werden, und ob das blinde Loos nicht zu introduciren seyn möchte.“ Das Resultat war die Niederlegung einer Commission von Klein- und Groß-Räthen, mit dem Auftrag ein Bedenken einzugeben: „Ob und wie zur Abschaffung der leichtfertigen Prätiken und Corruptionen, nicht nur der Eid bey Bestellungen der Aemter wieder introducirt, sondern auch eine löbl. Ordnung der Aemter Bestellung wegen könnte gemacht werden.“ — Man hatte vor mehrern Jahren den Wahleid abgeschafft, damit über Meineide nicht geklagt werden sollte. Die Geistlichen, wie es scheint, merkten aber wohl die geheime Absicht, sie zum Stillschweigen zu bringen; sie klagten frenlich nicht mehr über Meineide, allein die Kanzeln ertönten von Bestechungen und Prätiken. Die niedergesetzte Commission bestand aus folgenden Personen. Vom

kleinen Rath: Wieland, Müller, Schnell, Banchin, Frey, Fäsch, Stadt- und Rathschreiber, und von Groß-Räthen: Mitz, designirter Rathsherr, Hagenbach, Schultheiß Wettstein, Iselin, Rhyliner und Beck.

Den 3. Februar legte die Commission zwey Bedenken ein. Das erste von drey Mitgliedern, die das Loos mißriethen, und das andere von den übrigen Mitgliedern, die solches vorschlugen. Hierauf ergieng folgendes Gesetz:

„ Soll das Loos, nach vorgehender vernünftiger Wahl, hienit in allen Ehrenstellen, erbetenen Aemtern und Diensten, sowohl in dem weltlichen als geistlichen Stande, und löblicher Unversität, von dem Obersten an bis auf den Untersten, ohne Exception hienit erkannt, und eingeführt werden. Der Modus elegendi aber von den Deputirten weiter deliberirt, und Meinen gnädigen Herrn und Obern nächstens referirt werden. — Gleichwohl sind ausgenommen worden: 1. Eines Herrn Bürgermeisters Stelle, so jederzeit auf den Herrn Oberstzunftmeister unmittelbar fallen soll, so mit dem verstorbenen Herren Bürgermeister in gleicher Regierung gestanden ist. 2. Die Ehren Gesandtschaften, so viva voce bestellt werden sollen.“

Die Art, wie die vorgehende vernünftige Wahl gemacht werden sollte, bestimmte ein anderes Gesetz vom 22sten. Die Wählenden machten einen dreyfachen Vorschlag, oder Ternarium, und das Loos wurde dann

unter die drey Vorgeschlagenen, oder Ernannten, geworfen; weswegen auch man diese neue Wahlart das Loos zu Dreynen nannte. Der dreyfache Vorschlag geschah aber im Großen Rath, im Kleinen Rath und in Kleinern Collegien, nicht auf gleiche Weise. In kleinen Collegien hatte jedes Mitglied eine Stimme für den dreyfachen Vorschlag. Im Kleinen Rath war die Hälfte desselben, bey jeder Bestellung, durch das Loos, vom Wahlrecht ausgeschlossen, und im großen Rath wurden ebenfalls durch das Loos zwey Drittel seiner Mitglieder bey jeder Bestellung vom Wahlrecht entfernt. Diese Ausschließung wurde vermittelst schwarzer und weißer Kugeln vorgenommen. Die weißen Kugeln gaben das Wahlrecht, und hießen deswegen gute Kugeln. Die guten Kugeln waren aber mit 3 Nummern, 1, 2 und 3. bezeichnet. Alle die, welche Kugeln von der gleichen Nummer erhielten, ernannten einen der drey Vorschlagenden, jeder in Geheim, hinter einem Umhang, und vermittelst eines geschriebenen Zettels. Die relative Mehrheit entschied, und bey gleicher Anzahl der Stimmen, mußte das Loos den Ausschlag geben, welches man den Stich nennet.

Aus diesem allem erhellet, daß, was hier vernünftige Wahl genannt wurde, in den Ernennungen bestand, welche eine kleine Anzahl von Wählenden, die ein doppelter Zufall vereinigt hatte, vornahmen. Wir wollen den Fall einer Rathsherren Wahl zum Beispiel anführen, zu welcher Stelle zwölf Personen, das sind die 12 Sechser der Zunft gelangen konnten. Gesezt, es wären
unter

bey einer Bestellung: im Großen Rath 180 Mitglieder
 geseßen. Die schwarzen Kugeln schloßen 120 aus. Blie-
 ben 60. Das Loos vertheilte diese, durch die nummerir-
 ten Kugeln, in drey Classen, jede also von 20. Die 20
 welche die mit 1. bezeichneten Kugeln bekommen hatten,
 ernannten hierauf den ersten, der in das Ternarium
 gezogen werden sollte. Von den 12 Sechsern nur beka-
 maen 8, jeder 2 Stimmen, und 4 jeder 1 Stimme. So
 mußte unter den acht das Loos entscheiden; derjenige,
 den es traf, kam in das Ternarium, und er konnte
 dann, ohne weitere Wahl, durch das einzige Loos,
 Rathsherr werden; folglich war es leicht möglich, daß
 bey einer Versammlung von 180 Wahlmännern, ein
 Sechser, mit zwey Stimmen, zur Stelle eines Ratha-
 herrn gelangte. — Der Leser sieht leicht ein, daß der
 Hauptzweck dieser Veränderung in der Verfassung, dahin
 gerichtet war, jede herrschende Partey zu schwächen: —
 Dies konnte aber nur durch Ausflechten für die mindere
 Zahl geschehen, daß sie auch von den übrigen anstellen
 könne. Zudem sagte man, ist derjenige, der die Hoff-
 nung hegt, mit wenigen Stimmen befördert zu werden,
 geneigter sich zu bilden, als seine Zeit auf die Erwer-
 bung von Gönnern zu verschwenden. ¹⁾ Befremdend wird

¹⁾ Dagegen wurde aber auch eingewendet, daß einer, der mit
 wenigen Stimmen etwas werden kann, sich wenig um
 den Ruf eines fleißigen und gelehrigen Mitwerbers be-
 kümmert.

es freylich vorkommen, daß auf einmal das blinde Loos und die mindere Zahl sich vereinigen sollten, um Würden und Aemter zu vergeben. Allein in Sachen der Gesetzgebung muß man sich selten die Menschen vorstellen, wie sie seyn sollten, sondern wie sie sind. Das Loos, wollen wir zugeben ist blind, aber der Geist der Cabalen, des Anhangs, der Verwandtschaft, ist noch blinder; denn er ist leidenschaftlich. Die mindere Zahl scheint freylich kein Vorrecht zu haben, etwas anzusprechen; allein die Mehrheit hat nicht selten kein anderes Recht, als das Recht des Stärkern. Wie oft tritt der Fall nicht ein, wo ein unpartheyischer Drittmann, zwischen der Majorität und Minorität, entscheiden sollte! — Dieser Drittmann nun war das Loos. Die Wahlmänner, bey den besten Absichten, sind manchmal in Verlegenheit, wem sie unter Mehreren ihre Stimmen geben müssen: der Eine von diesen hat mehr Talente, der Andere mehr Gelehrsamkeit, der Dritte mehr Erfahrung, das Loos entscheidet. Die neue Wahlart befriedigte auch mehrere Mitwerber. Täglich hören wir sagen: Ich bin in die Wahl gezogen worden; was konnte ich mehr verlangen? Kein Neid, keine Eifersucht gegen den Begünstigten, das Loos wollte es so haben. Endlich ward jene Wahlart ein Damm wider auffallende Bestechungen. Wir wollen unsern besondern Glauben Niemanden aufbringen, daß, wenn man alle Mittel vergebens erschöpft habe, den Mißbräuchen zu steuern, die Vorsetzung das Loos lenke. Wir wollen auch mit Stillschweigen über-

geben, daß das Loos sowohl der erblichen Aristokratie, als der ausschließlichen Aristokratie einer Classe vorbeuge. Wir begnügen uns nur mit der Erwähnung einer Klage, die vor der Einführung des Looses allgemein war. Die Rätthe, die gestützt auf die wahrscheinliche Mehrheit der Stimmen, sich schon einbildeten, auf der höchsten Stufe zu glänzen, waren mit Weib, Kindern und Gesinde, hochmüthiger als die wirklichen Häupter selber, und gegen die Mitrathe, so vielleicht auch nach höhern Stellen strebten, im höchsten Grade abhold und unverträglich. Mit dem Loose hörte dieß alles auf. Uebrigens wurde das Loos nicht ohne einen langen und heftigen Widerstand eingeführt. Zum Beispiel: Einer sprach viel von der heiligen Schrift, die nach seiner Meinung, das Loos bey den Bestellungen vorschriebe. Ein anderer fiel ihm ins Wort, und fragte ihn, ob er das alte oder das neue Testament meine. Jener antwortete, aufs Gerathewohl hin, das alte. Nunmehr erzählte sein Gegner, wie Samuel bey Saul durch das blindeste Loos zum König gewählt hätte, und gab zu bedenken, ob es rathsam wäre, ein solches Beispiel zu befolgen. Er wollte ein Mehreres sagen, als Einer, Namens Miz, mit donnernder Stimme erwiederte: „Wir sind Christen und ketne Juden — man lese die Apostelgeschichte im neuen Testament, und man wird finden, daß eine vernünftige Wahl dem Loos vorangiehg.“

Den 11. November kam die Annahme neuer Bürger, welche im Jahr 1700. und dann 1706. ausgestellt wurde, in Berathung; und nun erkannte der Große Rath bestimmt, daß von jetzt an, und künftigs, keine neue Bürger angenommen, und daß ein Verzeichniß der Geschlechter vorgelegt werden sollte.¹¹⁰⁴ Er verbot, fremde Weibspersonen zu heyrathen, die nicht 2000 Reichsthaler, wenn sie sich mit Herren vermählten, oder 300 Reichsthaler, wenn Handwerksleute sie zur Ehe nehmen sollten, im Vermögen haben würden. Der Grund, welchen die Commission die das Gesetz vorschlug,¹¹⁰⁵ anführte, war, daß des Vaterlandes wirkliches Geschlecht nicht in die Verachtung fallen, und hintangesezt werden sollte, und daß es oft einem Menschen besser wäre, mit einem hiesigen ehrlichen, und zur Arbeit gezeigten Weibsbild, das nur 2 bis 300 Gulden hätte, sich zu begnügen, als aber ein fremdes mit¹¹⁰⁶ noch so viel Mitteln hieher zu bringen.

Als Seitenstück können wir folgendes erzählen. Den 10. Februar ließ der Preteur royal zu Straßburg, Klinglin, durch den Rathschreiber um die Erlaubniß bitten, das auf'm Rathhause aufbewahrte Hollbeinische Gemälde von den Leiden Christi abmahlen zu lassen. Der Rathschreiber aber bekam den Auftrag das Begehren glimpflich abzulehnen, und wurde das vor Zeiten ergangene Verbot erfrischt, dergleichen Copien zu bewilligen. Nun wiederholten aber, den 18. einer der Bürgermeister und einer Namens Herf, das Be-

gehren. Herf, von Straßburg gebürtig, ein neuer Bürger, war Tochtermann des Stadtschreibers Fäsch, und Groß-Tochtermann des Bürgermeisters Burkhardt. Allein, sie fügten dem Ansuchen bey, daß ein Vernoulli auch Copias davon gezogen hätte. Daß ergienß die Erkenntniß: „Soll der Rathssubstitut Gorcein von seinem Tochtermann alle von der Passione gemachten Copias alsogleich beziehen; diese, während der Sitzung zur Kanzley geliefert, alsdann solche wohl verwahrt, und bey dem Original aufbehalten werden. Von dem Original aber, oder von den angezogenen Copiis, soll niemand einige Copyen zu nehmen bewilliget, und hierauf von Seiten der Kanzley, alles Fleißes, zu Vermeidung Meiner Gnädigen Herren höchster Ungnade, vigilirt werden.

Außer dem wichtigen Gesetz über das Loos wurde noch unter anderm den 28. April das Verfassungsgesetz errichtet, daß an dem ersten Montag jedes Monats, ohne außerordentliche Zufälle, Großer Rath gehalten werden sollte. Vorher geschah es nur wenn der Kleine Rath den Großen Rath zusammen berufen ließ.

Drittes Kapitel.

1719—1740.

1719.

Schon den 10. December des vorigen Jahres hatten die Lehrer und Diener am Wort Gottes und der

hohen Schule, wegen der Jubelfeyer der Reformation am 1. Jenner 1719. ein Memorial eingegeben. Es geschehe, schrieben sie, auf Aufforderung des Ministerii von Zürich, so gesinnet sey, mit Gutheissen ihrer Gn. Obrigkeit, und zum Andenten des aus den dicken Finsternissen des Pabstthums bey ihnen hervorgebrachten Lichts des Evangelii, den 1. Jenner zu feyern. Der Rath willigte ein, und befahl alle am Neujahrstag üblichen Lustbarkeiten, Anschiesen, Umzüge, Mahlzeiten einzustellen. Der Oberstpfarrer hielt am 1. Jenner eine gelehrte aber zweckwidrige Predigt. Andere Geistliche brachten zu grelle Farben, und beleidigende Ausdrücke. Wahr ist es aber auch, daß die Catholiten es nicht besser machten. Doch können wir zugeben, daß man lech reden müsse, damit die Gegner nicht glauben möchten, man fürchte sich vor ihnen. Uebrigens hatte der Rath dem Kirchenrath insinuiren lassen, er sähe gerthe, daß diese Feyer in der evangelischen Eidgenossenschaft gemeinsamtlich geschähe. Bern entsprach diesem Wunsche nicht, weil die Reformation dort, erst im J. 1528. allgemein eingeführt wurde.

Zwen Bürger, der designirte Rathsherr Huber, und der Oberstlieutenant Hans Rudolf Krämer bekamen Handel mit einander. Huber gab, wie es scheint, dem Krämer einige Stoßschläge, ohne daß die eigentlichen Umstände je recht bekannt wurden. Krämer aber behauptete, daß jener ihn hätte ermorden wollen. Es erfolgte eine Untersuchung. Allein der französische

Ambassador Marquis d'Avaray, nahm sich des Krämers an, und begehrte zu Anfang des Jahres eine Satisfaction für denselben. Der große Rath an welchen er sein Schreiben und die Nachherigen immer richtete, lehnte das Geschäft von sich ab, und überwies es der Judicatur des Kleinen Raths. Dieser sahe sich endlich im September wieder genöthiget, wider seine Ueberzeugung, den Rathsherrn Huber förmlich abzusetzen. Als aber den 22. July des folgenden Jahres ein Schreiben des französischen Ambassadors einkam, daß der König zufrieden wäre, und approbiren würde, wenn man Huber begnadigte, und ihn wieder einsetzte, so gab ihm der große Rath die Anwartschaft auf die erste erledigte Rathsstelle seiner Junst, dunn wies ihm indessen außerordentlich Sitz und Stimme im alten Rath an.

Den 6. Februar erkannte der Große Rath: „Soll von nun an Niemand mehr sich unterstehen zu reden, es komme dann die Stimme an ihn; auch Niemand mehr wider die Majora reden; viel weniger von der Session austreten und fortgehen, es werde ihm dann von dem regierenden Haupt erlaubt. Wer nun hierüber fehlbar erfunden würde, der soll also gleich abtreten, und in puncto über dessen Fehler gerathen werden. Hierum soll solche Erkenntnis als ein beständiges Statutum jährlich bey Einführung eines E. Regiments abgelesen werden.“

In diesem Jahre wurde die noch bestehende Gerichtsordnung gedruckt und kund gemacht. Der Kleine

Rath hatte sie zusammentragen, ergänzen und verbessern lassen, und der Große Rath bestätigte sie. Es war der Schultheiß Bettstein der die Redaction besorgte, und dafür mit der Bewohnung eines gegen sehr mäßigen Miethzins zu beziehenden obrigkeitlichen Hauses, belohnt wurde. Das Werk führt zum Titel: Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung. Es enthält aber nur einen Theil der bürgerlichen Gesetze der Stadtbürger. Die übrigen über das Mein und Dein, haben andere Gerichte, wie die Gescheide, das Fünferamt, das Ehegericht, die Kaufhansherren, das Stallamt, zu handhaben. — Das Ganze zerfällt in fünf Abtheilungen. Die erste handelt von der Organisation des Gerichts und von dem Rechtsgang; ¹⁾ die zweite von den Verträgen; die dritte vom letzten Willen; die vierte von der Erbfolge; und die fünfte von den Sporteln. ²⁾ — Im Beschluß wird gesagt,

¹⁾ Der Präsident des Civilgerichts heißt Schultheiß. Er wohnt aber den Berathschlagungen der Richter nicht bei. Die Richter begeben sich nach angehörten Vorträgen der Parteien, in eine besondere Stube, so die Denkstube, (von denken, bedenken) genannt wird. Stehen die Stimmen der Richter inne, so wird der Schultheiß herein berufen, und dieser giebt den Ausschlag.

²⁾ Von dem allen nur etliche Bruchstücke: „Die Richter schwören keine Partey anderst als vor Gericht anzuhören, und keiner zu rathen, auch zu verschweigen, was

daß in den Fällen, die in der Ordnung nicht absonderlich entschieden sind, nach unsrer Stadt altem Herkommen

bey Abfassung eines Urtheils, von einem oder anderem Richter wäre angebracht worden." — „General-Hypotheken werden nicht anderst geachtet, als andere gemeine Handschulden." — „Das von Seiten einer Ehefrau, deren Mann fallit worden ist, herrührende Vermögen, wenn es noch in natura vorhanden ist, soll ihr, vor allen andern Gläubigern, zugestellt werden. Was aber nicht mehr in natura vorhanden ist, gehört in die vierte Unterabtheilung der dritten Collocations-Classe." — „Zur Verjährung gehört, von Seiten des Schuldners bona fides." — „Kauf gehet vor Miethe, oder es wäre ausdrücklich anders bedingt worden." — „Die Fideicommissa sind erlaubt." — „Wer in auf- oder absteigender Linie eheliche Notherben hat, kann nicht testiren." — „Die Eltern können ihre Kinder, ganz oder zum Theil, nur aus folgenden Ursachen enterben. Vorsehliche Schläge; eine schwere Schmach; eine peinliche Anklage (es wäre dann die Uebelthat wider die Obrigkeit unternommen worden); Zauberey; Stellung nach dem Leben; Blutschande, mit der Stiefmutter, oder mit dem Stiefvater; Verrath der Aeltern; Verlassung gefangener Aeltern; leichtfertiges und üppiges Leben; Unbarmherzigkeit gegen mangelleidende Aeltern; wenn die Kinder eines verpampten unchristlichen Glaubens wären, andere dergleichen schwere Unthaten; wenn ein Kind sich wider der Aeltern Willen verhehlicht, doch mit einigen Ausnahmen; wenn ein Kind ein Prodigus und Bergender ist, doch zu Gunsten der Großkinder; und mit Vorbehalt der Kupnisung." — „Die Kinder können

men und Observanz, und in deren Abgang, nach den gemeinen Rechten geurtheilt werden solle. Wie mislich

ihre Aeltern von ihrer Nachlassenschaft nicht ausschließen, wenn nicht zur Enterbung genugsame Ursachen sind. Die Einkindschaft (unio prolium), von welcher die Römer nichts wußten, die aber aus den alten deutschen Rechten herfließt, wird in des 3ten Theils 8ten Titel erlaubt. Von der Arogation und Adoption findet sich aber nichts darinn. Hierüber meldete den 7ten October 1769 ein Gutachten des Waisenamts folgendes: „Die Gerichtsordnung beschreibt die Form der Einkindschaft. Obschon wir von der Annehmung an Kindesstatt keine ausdrücklichen Gesetze finden, so ist dieselbe auch niemals ausdrücklich abgeschafft worden, und wir zweifeln also nicht, daß sie auch bey uns Statt habe.— Wir könnten einige Beispiele von Fällen anführen, damit einer Einkindschaft eine Annehmung an Kindesstatt verbunden worden zu seyn scheint, und diese kommen unter dem Namen von Adoptionen vor. Der Unterschied zwischen Adoptionen und Einkindschaften besteht unter anderm darin, daß die Einkindschaften, wenn in der zwayten Ehe keine Kinder erzeugt werden, oder die Erzeugten während derselben wieder gestorben, alsdann verfallen und verloschen sind; die Adoptionen aber geben den Kindern ersterer Ehe das Recht, es mögen aus der zwayten Kinder vorhanden seyn oder nicht, ihre gemachten Aeltern nichts desto weniger zu erben, als wenn dieselben von ihnen selber geboren wären.“ — Von den erwähnten Beispielen mag folgendes von 1753. (11. Augst.) angeführt werden. Ein hiesiger Bürger heyrathete eine Wittwe von Nieben, und bath

ist es nicht, ihr Herkommen und Observanz als Hülfquellen anzugeben, in einem Lande, wo bey Appellationen und Revisionen nichts öffentliches geschieht, oder nichts gedruckt wird! Wie gefährlich ist es nicht, die gemeinen Rechte, als eine zweite Hülfquelle anzugeben, in einem Lande, wo so wenige Richter diese Rechte studiert haben; und wenn man bedenkt, daß die römischen Gesetze, die canonischen Rechte, und die Entscheidungen der Rechtslehrer so viele Widersprüche darbieten.

1 7 2 0.

Auf allen Zünften gibt es Handwerker; auf allen befinden sich aber nicht Bürger, die kein Handwerk treiben, oder, wie man sie nennt, Herren. Die Zünfte,

um die Erlaubniß ihre Tochter an Kindesstatt anzunehmen. Das hierüber gefragte Waisengericht rieth an, den in der Eheabrede über die Adoption stipulirten Artikel zu bekräftigen. Der Rath folgte zwar diesem Schluß, aber mit dem Anhang, daß dieses adoptirte Töchterlein jederzeit allhier als eine Fremdin angesehen werden solle. Ein ferneres Beispiel von 1754: (6. Jenner.) Ein Bürger hatte sich mit einer Wittve, auch Bürgerinn, verlobet, und wollte ihren Sohn an Kindesstatt annehmen. Der Rath erkannte: „Wenn keine Notherben vorhanden sind, ist die Adoption hochobrigkeitlich ratificirt.“ Da nun gedachter Sohn Erbe oder Miterbe des gemachten Vaters wurde, so fragt es sich, ob das Erbrecht sich auf Familien-Fideicommissa, Erblehen, und Feuda erstreckt.

die nur Handwerker haben, sind sechs an der Zahl, nämlich: die Brodbäcker; die Gerber und Schuhmacher; die Schneider und Kürschner; die Metzger; die Scherer, Maler und Sattler; und die Fischer und Schifflente. Doch hatten die Schneider noch im J. 1691. einen Vorgesetzten, der kein Schneider war. Sechs Zünfte haben folglich wirkliche Handwerksleute im Kleinen und Großen Rath zu Stellvertretern.

Nun entstand auf der sogenannten Spinnwetternzunft, wo Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Küfer, Hafner u. s. w. zünftig sind, ein weit aussehender Streit. Die dortigen Handwerker wollten auch gleichen Vorzug mit den obigen Zünften genießen. Sie fanden gerecht, daß ein Handwerk behandelt werde wie das andere, und empfanden dieses um so lebhafter, da einige der obgedachten Zünfte, fast so viele Repräsentanten als Zunftangehörige hatten. Die Herren von der Zunft sagten hingegen, daß es hier keine Rechtsache, wo es um das Mein und Dein zu thun sey, sondern eine Standesache wäre, wo das Herkommen und das gemeine Beste entscheiden müßten. Sie bezogen sich auf das Herkommen; jetzt wären unter den 16 Vorgesetzten nur fünf Handwerker, und schon vor mehr als 100 Jahren wäre der Bürgermeister Sebast. Spörkin, der kein Handwerksmann gewesen, von dieser Zunft ausgegangen. — Sie bezogen sich auf Rücksichten des gemeinen Besten; man müsse die Tüchtigsten zu den Aemtern befördern; die Regierung könne nicht aus lauter Handwerksleuten bestehen;

wenn diese die Herren von der Spinnwetterzunft verdrängten, so würde es mit gleichem Rechte auf denen übrigen Zünften auch geschehen, und doch wären Bürger, die keinem Handwerk zugethan sind, eben sowohl Bürger als die Handwerker. Dieser innere Zunftstreit endigte sich durch Vorschläge zu einem Vergleich: — Die Handwerker begehrten, daß von den 16 Vorgesetzten 8 Handwerker, die Herren aber vermeinten, daß nur von den 12 Sechsern, 6 Handwerker seyn sollten. Sie brachten nur diese Vorschläge am 12. Jenner vor den Großen Rath, um darin zu entscheiden. Dieser wichtige Gegenstand gehörte unter allen Rücksichten in das Fach der Fundamental-Gesetze. Die Frage war: „Sollen Stadt und Landschaft, von der ehemaligen Herrschaft der Ob- und Unterschöffe, des Kaisers und des Ritter-Adels, nun unter die Herrschaft einer fast erblichen Handwerker-Aristokratie verfallen?“ — Dennoch lehnte der Große Rath die Entscheidung von sich ab, und erkannte folgendes: „Die Sache ist wieder vor die Herren Vorgesetzten gewiesen. Die mögen sich vergleichen, ob (Falls) sie wollen. Auf allen Fall aber soll die Sache nicht mehr an diesen hochhöhnlichen Ort gebracht werden.“ Allem Anschein nach, besorgten diejenigen, die einen solchen Beschluß zuwege brachten, daß irgend ein Vergleich dieser Art bei einer feurigen Berathung, auch für die übrigen Zünfte, wo sich Herren befanden, durchgesetzt werden möchte, ohne dennoch auf die mehr gedachten sechs Zünfte ausgedehnt zu werden, die keine Herren unter ihren Vor-

gesezten und Zunftbrüdern zählten. Ohne eine vollkommene Ungleichung des ganzen Zunftwesens, konnte man nur Flickwerk erwarten, und kein Gesetz verhoffen, das den Ehrgeiz und den Zunft eigennutz der Handwerker der Hauptstadt, mit den Rechten der übrigen Bürger, mit dem Interesse der Unterthanen, die nichts mehr hasten, als den Zunftdruck, und mit dem Wohl des Staats vereinigen würde. Die Folgen davon waren, daß die Vorgesetzten sich endlich den 21. Sep. 1743. dahin verglichen, eine vollkommene sogenannte Parität einzuführen. Acht Vorgesetzte sollen künftigs Herren, und eben so viele Handwerker seyn; und von diesen 16 wurden die vier Rathsglieder, ohne Unterschied des Berufs, aus den zwölf Sechsern gezogen werden, also, daß zum Beispiel, wenn alle vier aus einer Classe genommen worden wären, acht Sechser von der andern Classe seyn sollten.

Es wurde in diesem Jahre ein Vergleich mit dem Bischof von Basel über Zölle und andere Gegenstände errichtet. Bey diesem Anlaß versuchte es einer unsrer Gesandten, jedoch ohne Auftrag, den Münster-Schatz, und zwar theuer anzubringen. Ein Domherr bemerkte, daß dem Vernehmen nach, dieser Schatz von keinem großen Werth seyn solle. Der Gesandte wollte hierauf vom geheiligten Ursprunge, und besonders vom Werth der Reliquien etwas in Anschlag bringen. Allein jener Domherr erwiederte: „Das kann nicht mehr berechnet werden — Kezerhände haben alles entheiligt, und dann wissen wir nicht, ob ihre Vorfahren nicht die ächten Reliquien mit

falschen vertauscht haben.“ — Dieser Schatz wurde auf Befehl des Rathes, den 8. März 1585, durch Sachkundige geschätzt, die nur den Werth von ungefähr fünfzehntausend Pfund (14932 Pf.) damaliger Währung herausbrachten,

1721.

Es ereignete sich in diesem Jahre das traurige Besspiel, wobin ein unbändiger Charakter, und zügellose Triebe der Wollust führen können. Hans Rudolf Merian, 1674 geboren, Sohn eines rechtschaffenen Hutmachers, Emanuel Merians, trat, nach vielen Beweisen eines strafwürdigen Betragens, in Kriegsdienst, und wurde in Dänemark als Rittmeister angestellt, doch ein Jahr darauf abgesetzt. In Berlin kam er ins Gefängniß. Nach seiner Rückkunft war seine Aufführung so strafwürdig wie bisher. Er wurde verwiesen, ließ eine Schmachtschrift gegen die hiesige Regierung drucken, gerieth hier in Gefangenschaft, wurde auf Lebenslang ins Zuchthaus geführt, entwich aber, und flüchtete sich nach Straßburg. Bald erhielt der Rath seine Auslieferung, und verurtheilte ihn zum Tode. Eigentlich wurde er als Gotteslästerer gekraft. Er sagte einst, wo er noch im Zuchthause war, dem Diacon Mathens Merian, der ihn auf Wege der Bekehrung leiten wollte: „Wenn die Prozedur, so man mit ihm vornehme, recht sey; so glaube er keinen Gott mehr, und verläugne hie-mit den Sohn Gottes und den heiligen Geist, und glaube alles dieses sey falsch und erdichtet. Wenn er nicht los

werde, so müsse ihn seine Zunge los machen; denn er wolle Gott so lange lästern, bis daß Himmel und Erde erzittern. Ja, er wolle so lange dem Teufel rufen, bis daß er ihn erwürge. Es werde auch noch ein Quartier für ihn in der Hölle seyn.“ Daher wurde vor der Verurtheilung dieses Wahnsinnigen und Wüthrichen, ein Gutachten von den Theologen und Pastoren abgefordert. In demselben verglichen sie den Gefangenen mit einem Basilisken, und mit dem feuerstehenden Berge Vesuvio, und schlossen mit dem Chrysostomo: „Du hast nicht Gott geschadet, da du ihn lästertest — sondern du hast das Schwerdt wider dich selber gelehrt.“ ¹⁾ Nach geschehener Verlesung dieses Gutachtens, am 17. May, fiel das Urtheil: Er soll nächsten Rathstag aus der Gefangenschaft ohne den sonst üblichen Hofprozeß, sogleich zur Richtstätte hinaus geschleift, und ihm allda die Zunge geschlitt, und der Kopf abgehauen werden. Allein den 21sten erhielt seine Familie, vor Vollstreckung des Todesurtheils, daß er des Schickens der Zunge erlassen wurde. Einige Jahre nach der Hinrichtung erfuhr man, daß er zur Hofsteinischen, zu Tzeboe, die Wittwe eines Offiziers geheyrathet, und sie hoch schwanger verlassen hatte, wie auch, daß sie nachher eines Sohns genesen war. Im J. 1725. kam die unglückliche Frau mit einem 12jährigen Knaben hieher, empfieng dreyzehn Hun-

¹⁾ Non Deo nocuisti, si blasphemasti, sed gladium in te ipsum convertisti.

bert Pfund, und kehrte nach ihrer Heimath zurück. In der Folge zeichnete sich dieser Sohn, Anfangs in dänischen, und dann in preussischen Kriegsdiensten aus. Er wurde Generalmajor, Obrist eines Kürassier-Regiments, und Ritter des Kriegsverdienstes. Er starb unbeerbt den 31 März 1784, im 71sten Jahr seines Alters.

1 7 2 2.

Man hatte keine Junker, aber mehrere stengen an, Charakter oder Ehrentitel von Fürsten anzunehmen, die, wenn sie auch nur persönlich waren, doch mit der Zeit, zu erblichen Unterscheidungen hätten führen können. ¹⁾ Es wurde geahndet, und in Folge dessen legte der kleine Rath am 20. April dem großen Rath einen Rathschlag der XIII. vor. Nach einer langen Verathung ergleng folgendes Gesetz:

„Soll in das künftige Keiner, welcher einer fremden Potenz, Fürsten oder Herren, mit einem Charakter, Eid, Dienst, Pension oder Titel zugethan (allein die in erlaubten Kriegsdiensten stehenden Offiziere, laut der den 6. Juny 1718. ergangenen Erkenntniß, ausgenommen)

¹⁾ Einer der sich auf einen solchen fremden Titel viel einbildete, behauptete bey einer Leichenbegräbnis, daß ihm der Rang vor den Gerichtsherrn gebühre. Er soll sogar mit dem Mecontentement des Fürsten gedroht haben, der ihm den Titel erteilte.

zu keinen Aemtern, weder im Kleinen noch im Großen Rath, Gericht oder sonst zugelassen werden. Was die Academicos, die in Aemtern stehen, angehet, sollen dieselben, ehe sie einigen Charakter oder Titel annehmen, sich vorher vor E. E. Kleinen Rath deswegen anmelden. Betreffend aber die, welche dato mit dergleichen Charaktern oder Titeln begabt sind, und in Aemtern stehen, sollen die in dieser Stunde, oder auf nächsten großen Rathstag sich erklären, ob sie ihre Charaktere ablegen, oder die ihnen anvertrauten Aemter, Rath's- oder Gerichts- Stellen aufgeben wollen; und im ersten Falle einen Eid abschwören. — Was die außer Aemter stehenden Bürger betrifft, sollen diese gegen ihre Mitverbürgerten, und sonst allhier im geringsten der erlangten Charaktere sich nicht bedienen, sondern in allen vorkommenden Begebenheiten als andere Bürger sich aufführen; vor denselben sich allhier keines Vorrechts, oder Prærogativen anmaßen; und bey etwa entstehenden Streitigkeiten, mit ihren Mitbürgern allhier, in Kraft des jährlichen Bürgerrechts, das Recht geben und nehmen, auch sonst wider den Stand und ihre Mitbürger nichts negociieren." Die Formel des abzulegenden Eides lautete, wie folgt:

„Ihr werdet schwören: daß ihr euch hiemit heiter erklärt, den fremden Chraakter oder Dienst, sammt allen davon hangenden Rechten oder Vortheilen abzulegen, und euch deren in das Künftige nicht mehr zu

bedienen; keine Intercessionalia oder andere Mittel, so diesem Entschluß zuwider seyn könnten, begehren, noch annehmen, auch weder heimlich noch öffentlich nichts dazu beitragen.

Diesen Eid leistete sogleich der Schultheiß Wettstein, der schon ein Diplom eines geheimen Rathes auf den Rathstisch gelegt hatte. Ein gleiches that der Lohnherr Burkhardt, zwey andere folgten diesem Beyspiel einen andern Rathstag.

Vom J. 1691. war in Ansehung der Bürgerschaft noch im Jahr, Eide die Stelle: nach der Euch gethanen Erklärung, übrig geblieben. ¹⁾ Sie wurde den 3. Juny, ohne den geringsten Anstand, auf Erkenntniß des Großen Rathes in demselben als unnöthig durchgestrichen.

Ein sonderbarer Auftritt hatte den 5ten October (1722) im Großen Rath statt. Bey Anlaß der Finanzen behaupteten Einige, besonders die Dreyerherrs, man stehe besser, als immer vorhin. Andere versicherten, daß seit 20 Jahren man um ein merkliches zurückgekommen wäre. Eine solche Ungewißheit bewies, daß die große ökonomische Commission wenig Licht verbreitet hatte. — „Vielfältige, schrieb der Stadtschreiber, und ziemlich hitzige Reden haben sich hören lassen.“ Der Beschluß war:

¹⁾ Siehe das Jahr 1691. den 14. Februar.

„Soll der Hering, betreffend die hitzigen Reden, so heut ausgestossen worden sind, und so oft über diese Materie der Einnahmen und der Ausgaben gehandelt wird, gebothen seyn.“

1 7 2 3.

Die letzten Spuren der *Formula consensus* ¹⁾ finden sich in den Rathsschriften dieses Jahres.

Im Aprilmonat des vorigen J. 1722, war ein Schreiben des Königs von England an die evangelischen Orte eingekommen ²⁾, und ein gleiches vom König von Preussen

¹⁾ Siehe die Jahrgänge von 1675. und 1686.

²⁾ Dieses Schreiben lautete wie folgt:

Georgius Dei gratia... fidei defensor... Illustribus... salutem. Illustres atque amplissimi Domini, amici nostri charissimi. Quum nihil nobis exoptatius contigerit, quam ut firma stabilisque inter omnes veram fidem profitentes, unio, quantum fieri poterit, promoveatur, non sine aegra animi sollicitudine facti sumus certiores quod scriptum quoddam *Formula consensus* nuncupatum, et in nonnullis locis Pagorum helveticorum aliquam multis abhinc annis receptum, jam plurimum difficultatis et molestiae apud Germaniae protestantes excitet, gravemque eorum mentibus scrupulum injiciat, qui maximo sit impedimento quominus animi fratrum in pura ac sincera religionis professione, caeteroquin consentientes artissimis, uti par est, concordiae vinculis astringentur; nositaque pro aequabili, quo ferimur in vos et vestras promovendas studio, ne qui vimus, quin vos amice ac uni-

an Zürich und Bern. Beide meldeten, daß diese Formula dem heilsamen Werk der Vereinigung der Protestanten hinderlich und deswegen abzustellen sey. Diese Schreiben nebst dem Begleit-Schreiben von Zürich wurden unterm 16. May den Professoren in der Theologie, den

versim hortaremur, potissimumque Pagos Tigurinum et Bernensem, ut velitis paci ecclesiae reformatae id concedere, ne aliquis ad signandam formulam consensus supradictam, contra usitatem vestrum in rebus hujus modi indulgentiam adigatur, verum è contrario, ut a vobis interdictum sit potius, ne quis sub verae fidei confessionis propagandae praetexta, tranquillitatem ecclesiae conturbet, et controversiis intempestivis super re nimis ardua et obscura, et, ut nonnulli aestimant, ad verum aeternae salutis scopum minus spectante, religioni et reipublicae multum efferat incommodum. Quam utile sit hoc consilium, quam salutare, et, nac praecipue tempestate, quam necessarium summa vestra pietas et prudentia vos facile monebunt, cum et vestris propriis rebus et communi Protestantium causae in eo exequendo aequae prospiciatur. Neque et quod subitemus quin idem lubentissime amplectamini, cum et nobis simul pergratum feceritis, et quieti salutique ecclesiarum reformatorum optimae consulatis. Quod reliquum est vos vestraque omnia supremi numinis tutelae ex animo commendamus. Dabantur in palatio nostro divi Jacobi, 10 die mensis Aprilis Anno 1722. regnique nostri octavo.

Vester bonus amicus,

Ad reformatos Helvetiae
Cantones et confederatos,

GEORGIUS, Rex,
Carteret.

Pfarrherren, und den Helfern (Diaconis) der Stadt zugesellt, um auf das baldigste ein Gutachten darüber einzugeben.

Den 27. May wurde dieses hier mitgetheilte Gutachten im Rath abgelesen und behandelt.

„Wir haben die von E. Gn. uns communicirte Schreiben Ibro königl. Majestät in Großbritannien an die sämmtl. löbl. Orte evangelischer Eidsgenossenschaft, und dann auch das Schreiben Ibro preuss. Majestät an die beyden Stände Zürich und Bern, zusamt dieser löbl. Stände Antwort, mit erforderlicher Attention, und gebührender Ehrerbietigkeit überlesen, und dann gleich darauf in Unserm beschwogen gehaltenen Conventu, nach Berufung göttlichen Besandes, über den Inhalt angeregter sehr wichtiger Schreiben, Unsere einfältige Gedanken zusammen getragen, und seyn dieselben ganz einmüthig ausgefallen, wie folget:

Wir halten erstlich für allerdings unstreitig, daß die N.º 1675, in evangelischer Eidsgenossenschaft aufgerichtete und angenommene sogenannte Formula consensus von keinen solchen Punkten handle, die da den Grund des Glaubens und Hauptwerk des Christenthums antreffen, sondern nur von Nebenpunkten und solchen Meinungen, darüber von den Theologio in den Schulen disputiret wird. Daber dann auch die meisten unter den reformirten Christen, auch viele derjenigen, welche sonst in ihrer Religion wohl unterrichtet sind, von diesen Streitsachen nichts wissen, und viele unfähig sind, selbige recht zu begreifen.

Es wird z. E. darinn gefragt, wie alt und von was für Autorität die Hebräischen Punkten seyen, und ob der von den Juden empfangene hebräische Text alten Testaments an allen Orten so korrekt seye, daß darinn ganz nichts zu

verbessern? — Ob dem unbedingten Willen Gottes die Gnade des Glaubens nur einigen Menschen zu geben, ein allgemeiner doch bedingter Wille hervorgehe, alle und jede Menschen durch Christum selig zu machen, und ob man kraft dieses allgemeinen Willens sagen möge, Christus sey für alle Menschen gestorben?

Ob das gänzliche Unvermögen des Menschen, ohne erst vermeldte Gnade, recht an Christum zu glauben, physisch oder moralisch zu nennen sey?"

Ob die Sünde Adams seinen Nachkömmlingen nur so zugerechnet werde, daß gemeldte Nachkömmlinge der ewigen Verdammniß unterworfen seyen; wegen der Verderbniß, so sie von Adam ererbet; oder ob sie dieser Verdammniß unterwürdig seyen, unmittelbar wegen der Sünde Adams, so daß sie alle angesehen werden, als hätten sie alle in Adam eben sowohl als er selbst diese Sünde begangen?

Ob Christus Alles, was Er gutes und gesetzmäßiges gethan, an unser Statt gethan, so daß dieses uns eben sowohl zugerechnet werde, als was er für uns, und an unser Statt gelitten?

Ob Adam im Stande der Unschuld die Verheißung eines himmlischen Lebens gehabt, in welches er hätte sollen aufgenommen werden, wenn er den von Gott bestimmten Lauf des Gehorsams vollendet hätte?

Dieses sind beyläufig, wo nicht alle, doch die wichtigsten in der Formula consensus decidierte Punkte. Daß unter diesen kein einziger Hauptpunkt christlicher Religion seye, siehet gleich ein, jeder, der einen wahren Begriff vom Christenthum hat. Ja es wird solches in der Formel selbst gleich in dem Eingang, mit deutlichen, ausdrücklichen, und sehr kräftigen Worten eingestanden, wie aus Beylag zu sehen.

Diesem nach halten wir auch einmüthig dafür, daß, wann diese lauter streitige Nebenpunkte in sich begreifende Formel, an der Vereinigung der protestirenden, daran man hent zu Tag so sehr arbeitet, einige Hinderniß brächte, daß man, sagen Wir, in diesem Fall auf Verbehaltung einer solchen Formel nicht beharren, sondern dieselbe lieber abgeben lassen sollte, als zugeben, daß dieses herrliche Werk einigermaßen dadurch gestört und gehindert würde. Die Ursache ist klar. Denn wenn man auch in diesem Falle, auf derselben beharren würde, wäre es eine gewisse Anzeigung, daß uns an denen in der Formel enthaltenen Streitfragen mehr, als an der schon lang gewünschten Vereinigung, und folglich auch an der davon abhängenden Erhaltung der protestirenden Kirche gelegen seye, welches hoffentlich kein reformirter Christ will, geschweigen ein Theologus sich jemals wird nachreden lassen.

Dieses aber muß man nicht unrecht verstehen. Unsere Meynung ist nicht, daß wenn einer die Formula consensus für wahr haltet, er, um des Friedens Willen, seine Meynung ändern, und sie für falsch oder zweifelhaft halten solle, und das darum, weil sie nur Nebenpunkte in sich begreift; denn dieses kann keiner mit gutem Gewissen thun — Die Formula consensus abgeben lassen, heisset nicht sie für falsch halten oder ausschreyen, sondern die, so widriger Meynung sind, tolleriren, und sie deswegen von dem Predicamt nicht ausschließen. Dies kann einer, der die Formel für wahr haltet, wohl und mit gutem Gewissen thun, wann diese Formel nur Nebenpunkte in sich enthaltet, ja, wenn dieß der allgemeine Friede der christlichen Kirche erfordert, ist er es Gewissens halben, schuldig und verbunden zu thun.

Wenn nun endlich alles auf diese Frage ankommt, ob denn wirklich und in der That die Verbehaltung der Formula consensus das evangelische Friedens-Werk in einigen

Weg zu stören und zu hindern vermögen sene, so können wir, die Wahrheit zu sagen, nicht sehen, wie dieses soll in Zweifel gezogen, will geschweige allerdings geläugnet werden.

In's Gemein von diesem Friedens-Werk zu reden, so bestehet es nicht darinn, daß die streitenden Parteyen zu einer gänzlichen Uebereinstimmung in allen Haupt- und Nebenpunkten gebracht werden, denn, wer nur die Menschen ein wenig kennt, wird einen solchen Frieden nimmer mehr hoffen, sondern dieser Friede muß dann einig und allein gesucht werden, daß man einen Unterschied mache zwischen Fundamental-Artikeln, oder Hauptpunkten christlicher Religion und Nebenpunkten, und daß man, wenn man nur in den Hauptpunkten einig ist, alsdann den Dissens und Unterschied in den Nebenpunkten an einander tollerire. Das geschieht aber nicht mit bloßen Worten, wenn man einander nur Brüder nennt, sondern in der That und in dem Werk selbst. Wenn man keinen Unterschied machet zwischen einem Bruder, der allerdings mit uns eins ist, und einem andern Bruder, der etwa in einem Nebenpunkte eine differente Meynung hat, sondern einen Bruder tractiret, eben wie den andern.

Ist nun dem also, so ist dem so lange gesuchten Religionsfrieden nichts mehr zuwider, als wenn man aus Nebenpunkte Hauptpunkte machet, oder, welches gleichviel giltet, wenn man für Nebenpunkte so stark eiseret, sich derenthalben so bemühet und beweget, als wenn es lauter Hauptpunkte wären; oder wenn man auch die, so nur in Nebenpunkten different sind, so tractiret, als wenn sie das Fundament des Glaubens umstosseten.

Als lang die Theologen, so wohl der einten als der andern Parthey, so gesinnet sind, und dieser Eifer von den ho-

den Obrigkeiten nicht gemäßiget und zurück gehalten wird, so ist in der protestirenden Kirche von keinem Frieden zu reden; vielmehr hat man noch täglich neue Trennungen darin zu befahren.

Was insonderheit die Formula consensus betrifft, so wissen die evangelisch-lutherischen Theologen sehr wohl, daß die Formula hauptsächlich und vornehmlich aufgerichtet ist, wider den sogenannten Universalium, oder die Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes, welcher Universalismus aber der Punkt ist, dafür heut zu Tage gemeldte Theologen vor allen andern eifern. Wenn sie also sehen, daß man in der schweizerischen Kirche alle Universalisten von dem Lehr- und Predigt-Amte ausschließet, können sie nicht anders darans schließen, als daß man in diesen Kirchen den Universalium, dem sie so sehr zugethan sind, ansehen, als einen groben Irrthum, der an keinem Lehrer oder Prediger zu toleriren seye; und ist hier wohl zu bedenken, daß die evangelisch-lutherischen Theologi, in ihrem Universalismo viel weiter gehen, als die reformirten Theologi, deren Lehre in der Formel verworfen wird; ja, daß diese eigentlich nur dem Schein nach Universalisten sind. Wenn man also, müssen die evangelisch-lutherischen billig gedenken, in den reformirten Kirchen nicht einmal den Schein des Universalismi an einem Prediger vertragen kann, was für einen Abscheu muß man dann an uns und unserer Lehre haben, die wir in der That und in der Wahrheit Universalisten sind, und wenn man einen solchen Abscheu ab unsrer Lehre hat, wie darf man vorgeben, man halte uns für Brüder, die im Fundament nicht irren, da wir doch nach der reformirten Meinung neben diesem verhaßten Universalismo noch viele andere Irrthümer an uns haben?

Wie verhaßt aber die Formula consensus bey den Lutheranern sey bezeugt das Schreiben des Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm, an die evangelischen Orte von 1686, wie auch das Schreiben seines Nachfolgers, Friedrich, an die Geistlichkeit zu Genf von 1707, darinn er so lobet, daß sie mit Abschaffung der Formulae consensus, nach dem Beispiele der Basler, die vornehmste Hinderniß, so die Vereinigung beyder Kirchen hätte stören können, aus dem Wege geräumt, und hiemit gleichsam die Schweißwand zwischen beyden Parteyen niedergeworfen hätten Daß diese Formul in Abgang gekommen, war eine Wirkung des Schreibens des Churfürsten, an die evangelischen Orte von 1686, und die große Gefahr, in welcher die reformirte Kirche war. Es war mit der Kirche in Frankreich ganz aus. Es schien, als hätten die mächtigsten Potentaten aller Orten den Reformirten den Untergang geschworen. England und die churfürstliche Pfalz bekamen fast auf einmal catholische Oberhäupter. Diese oberschwebende Gefahr, gab dem gedachten Schreiben ein großes Gewicht, und unter anderm auch bey den Theologis selber, die zuvor zu der Formula am eifrigsten geholfen, dieselbe defendirt, die darinn approbirten Meynungen in ihren Schriften öffentlich verfochten, wie sie denn auch in diesen Meynungen bis an ihr Ende geblieben sind. Weil aber diese Theologi gesehen, daß die Formula consensus von den vornehmsten Stützen der Kirche, als eine Hinderniß, zur höchst nöthigen Union der Protestanten angesehen werde, stengen sie an, sich ein Gewissen zu machen, etwas der Kirche so nachtheiliges ferner zu treiben und zu urgieren, sondern sie hielten dafür, das Beste der ganzen protestirenden Kirche müsse allem voran gehen, und man müsse auf andere unschädliche Mittel bedacht seyn, die Reinlichkeit der gesunden

Lehre unter uns zu erhalten. — Die Verfasser dieses Entschlusses eröffnen zuletzt, daß, wo sie ihre Stellen angetreten, die Formula consensus längst abgegangen war . . . daß sie bis auf diese Stunde die Sache gelassen, wie sie sie gefunden hätten. Sie hätten es nicht beredet, und keine Ursache gehabt nach der Formula zu seuffzen . . . seit mehr als 35 Jahren werde die Einigkeit und Reinlichkeit der Lehre erhalten „Dessen dann E. Gnaden selbst uns das Zeugniß geben können, indem sie deshalb mit uns nichts, wie etwa anderswo geschehen ist, zu thun und schaffen gehabt haben. Und wären wir wohl glückselige Leute, wenn in allen andern Stücken und Pflichten unsers schweren Amtes, eben so wenig als hierinn an uns zu bederren wäre. Die besten Mittel . . . zu Erhaltung brüderlicher Einigkeit, sind, nach unserm Urtheil, wenn Prediger und Lehrer mehr auf Gottes, als auf ihre eigene Ehre sehen; alles was nicht zur Erbauung dient, beyseits setzen; in unnützen Speculationen und Subtilitäten keinen eignen Ruhm suchen; alles in ihren Lehren und Predigten sorgfältig meiden, daran sich andere Brüder stoßen können; endlich, vor allen andern Dingen, das Hauptwerk des Christenthums immer treiben, und von Nebensachen kein großes Werk machen.

Er. Gn. St. F. E. W.

Untertänigst gehorsame Bürger,
die Theologi, Pfarrer und
übrige Diener am Wort Gottes.

Hieronimus Burckhardt, Doctor,

Samuel Werenfels, Doctor,

Jakob Christof Iselin, Doctor,

Johann Ludwig Frey, Doctor,

J. H. Gernler, Pfarrer bey St. Peter,

J. Rud. Wettstein, Pfarrer bey St. Leonhard,
 Andreas Merian, Pfarrer bey St. Theodorn,
 Nicolaus Rippel, Oberstbelfer,
 Theod. Faltseisen, Prediger bey St. Martin,
 Friedrich Battler, Pfarrer bey St. Alban,
 Theodor Berner, Prediger bey St. Elisabethen,
 Simon Stöcklin, Pred. bey den Barfüßern, und im
 Spital,
 Theodor Burckhardt, Helfer bey St. Peter,
 J. J. Bruckner, Diaconus Petrinus,
 J. J. Wettstein, Diac. Leonhardinus,
 Job. Stöcklin, Diac. Minoris Basileae,
 Mathäus Merian, Diaconus.

Den 4. Juny sandten oberwähnte Theologen und
 Geistliche folgenden Nachtrag zum Gutachten vom 27. May:

„ . . . seit etlich und dreißig Jahren werde die Un-
 terschrift der Formula consensus von Niemand verlangt. —
 Dies sey im Julio 1719. schon dem Erzbischof von Cantor-
 bers, Primat von England berichtet worden. — Der Erz-
 bischof habe geschrieben, wir sollten nach dem Beispiel sei-
 nes Königs, zu der Union der Protestirenden das Unsrige
 beytragen, und uns einander dulden, in der Lehre de gratia
 universali und andern dergleichen schweren Punkten darinn,
 wie er schrieb, auch die besten und gelehrtesten Theologi nie-
 mals allerdings übereinkommen. Ohne eine solche Toleranz
 werde keine Union unter den Protestirenden jemalen Statt
 haben. Vos igitur fratres serio haecus par est, conside-
 rate. Nec a nobis a plerisque aliis reformatis etiam a
 vestri antecessoribus novis ac durioribus impositio nibus
 secedite. (Betrachtet doch das, liebe Brüder, und trennet
 euch nicht von uns und vielen andern Reformirten, ja von
 euren Vorfahren selbst, durch allzu harte Auflagen). — Die

Professoren und Geistlichen tadeln mit Recht in dem vorgeschlagenen Antwort-Schreiben von Zürich: „daß die Formula consensus, als nach der Constitution unsrer Kirche und Regiments höchst erforderlich und nützlich annoch subsistire.“— Sie fügen hinzu: Insgemein sind alle Formulæ in Sachen die den Grund und das Fundament des Glaubens nicht antreffen, höchst schädlich. Sie hindern nicht nur die Union unter den Lutherischen und Reformirten, sondern sie sind vermögend die Reformirten selber je länger je mehr von einander zu trennen. Wie schädlich es der Kirche sey, die Anzahl der Glaubens-Artikel zu vermehren haben unsre Älten wohl erkannt. Daher dann gekommen ist, daß in unserer alten Liturgia, wenn das Symbolum apostolicum abgesprochen worden, diese Worte alsbald dazu gethan werden: „Liebe Christen, in Sachen des Glaubens sollen wir uns dieser Artikeln begnügen, und Niemanden der solche glaubt, freventlich urtheilen.“

Als das Hauptgutachten im Rath behandelt worden, fand er angemessen, alles vor den großen Rath zu bringen, und dieß geschah am 1. Juny. Zugleich ließ er den Aufsatz ablesen, nach welchem er Zürich antworten wollte; wie auch ein, von den auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten Deputirten der Churfürsten, Fürsten und Städte von evangelischer Religion, an Zürich und Bern abgegangenes Schreiben. Der Beschluß des großen Raths fiel dahin aus: „Soll an Zürich berichtet werden, daß man aus höchst erheblichen Ursachen, mit ihrem uns übersandten Concept, wie J. I. britanische Majestät zu beantworten wäre, nicht concurriren könne. Man sey aber wirklich

in Deliberation begriffen, auf was Weise ihnen nächstens unsre Gründe und Rationes umständlich zu übersenden seyen: „Zugleich übertrug der große Rath den XIII, eine solche Antwort, nach eingeholtem Gutachten der Geistlichkeit, vorzuschlagen.

Der Vorschlag wurde schon den 8. Juny eingegeben und angenommen. Man schrieb an Zürich: „In der Formel seyen nur Nebenpunkte enthalten; wir seyen nicht im Stande dem König zu schreiben, daß wir die Formel nicht fallen lassen können; nach Abthnung der Formel, seyen die Artikel derselben nicht für falsch auszusprechen; seit der Einführung der Formel, sey mehr Streit entstanden als vorher; seit langen Jahren sey sie bey uns nicht unterschrieben worden; wir wollen von ihnen (den Zürchern) vernehmen, ob sie in gemeinschaftlichem Namen unsre Gedanken unterschreiben wollen, oder ob wir sie absonderlich für unseren Ort an den König gelangen lassen sollen.“

Dieser absonderlichen Antwort zu entgegen, brachte Zürich das Geschäft auf die Tagsatzung in einer evangelischen Sitzung. Wir übergehen manche Umstände, die eigentlich zur Geschichte von Zürich oder von Bern gehören, und theilen folgende Schreiben der Könige von England und von Preußen vom 30ten Jenner und vom 6ten April 1723. mit.

Georgius Dei gratia magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, Fidei defensor, Dux Brunsvici et Lune-

burgi, sacri Romani Imperii archithesaurarius et princeps elector etc. etc. Illustribus atque amplissimis Consulibus, Scultetis, Landammannis et Senatoribus Cantonum Helvetiae evangelicorum Tiguri, Bernae, Glaronae, Basileae, Schaffhusii, Abbatis cellae, St. Galli, Mullhusii et Bien-nae, amicis nostris, charissimis salutem.

Quamquam ea, quam nobis testantur litterae vestrae 29. die mensis Septembris proximi praeteriti datae, ad unionem inter omnes reformatos conciliandam, animorum vestrorum propensitas grata ad modum nobis sit, qui hujus modi concordiam communi omnium saluti non tum utilem esse censemus, quam plane necessariam; tamen non possumus non dolere, quod vos adeo tenaces reperiamus in tuenda illa vestra formula consensus, quae et majori Protestantium parti, tanto est offenculo, et a quibusdam inter vos ipsos. Pagis ea de causa penitus aboletur, quantis contentionibus haec constitutio his proximis annis, subditis vestris, praesertim in Pago Bernensi, occasionem dederit, sumo cum dolore audivimus. Et quamvis moderatione illa, qua erga plurimos eruditissimos Professores atque Pastores, prosolita vestra prudentia in illius subscriptione exigenda usi estis, conscientias eorum aliquatenus sublevaveritis; eosque quanquam alieno a formula illa animo, in suis officiis atque ecclesiis retinueritis, non dum tamen etiam illis adeo plene vos satis fecisse comperimus, quin adhuc vim aliquam suis conscientis fieri sentiant, a qua uti penitus liberari optant, ita a vestra erga universos subditos vestros aequitate, id tandem sibi concessum fore non diffitentur. Haec igitur libertatem adeo vobis utilem, nobis gratam, ut eorum è vestris exemplo, qui necessitatem hujus formulae subscribendae prorsus abstulerint,

stulerint, etiam caeteri omnes Psagi subditis suis concederent, non possumus non iterato vobis commendare. — Articulos in hac formula determinatos, et in se admodum obscuros esse, nec ad salutem creditu necessarios, eruditissimi viri, quibuscum de hac re communicavimus, uno ore affirmant: diversitatem in ea sustinenda, quam inter vos ipsos esse nobis significastis, de fraterna, quae inter vos viget, charitate, ne minimum quidem derogare agnoscitis: nullum ex hac formula impedimentum laudatissimis consiliis de unione ecclesiarum in Germania agitata inijciit debere piè atque prudenter judicatis: illud unico nobis optandum, vobis agendum restat (quodquam parum sit vos ipsi judicate) ut publicae paci, nostraeque intercessionem concedatis, ne qua omnino subscriptio formulae illius ab aliquo exigatur, neque de ipsius articulis aliquis alteri aut controversiam moveat, aut litem intentet. In quo statuendo rem nobis pergratam, vobis honorificam, subditis vestris utilem, omnibus unionis et concordiae inter protestantis amatoribus desideratissimam, nemini gravem facietis. Hoc igitur a vestra amicitia, pietate atque prudentia jure speramus. Nos, pro nostro in publicum ecclesiarum evangelicarum commodum studio, nihil omitteremus, quo, sepositis omnibus seditionis causis ac materiis, eas in aretissimo pacis et concordiae vinculo invicem jungamus. Deus nostris conatibus, vestris consiliis benigne annuat, et religionem reformatam suae gloriae, nostrae consolationi, ab omnibus hostium ipsius machinationibus tutam conservet, eamque in dies ampliet et extendat! Quod reliquum est, vos, vestraque omnia supremae numinis tutelae ex animo commendamus. Daban-

tar in palatio nostro diyi Jacobi, trigesimo die mensis Januarii, Anno Domini 17²³/₂₃, regnique nostro nono.

Vester bonus amicus,

GEORGIUS, Rex.

Carteret.

Wohlgeborne u. s. w.

Ob wir uns zwar fest promittiert, es würden die beweglichen repraesentationes, welches des Königs von Großbritannien Majestät, wir, und das gesammelte corpus evangelicorum zu Regensburg vor einiger Zeit den Herren über die bekannte Formulam consensus zu thun, der Nothwendigkeit ermessen, die gänzliche Aufhebung solchauer Formel effectuirt haben; so müssen wir doch mit nicht geringem Leidwesen vernehmen, welcher Gestalt unsre deshalb geschöpft gute Hoffnung, obgleich dieselbe auf der Herren bekannte prudenz, und für die Wohlfahrt der Kirche Gottes rühmlichst bezeugenden Eifer sich gegründet, dennoch in so weit fehlgeschlagen, daß an verschiedenen Orten der löbl. Eidgenossenschaft, diese Formulam bezubehalten, und bios den modum, deren deshalben vorhin geforderten Benfichtigung, auf gewisse, jedoch nicht zulängliche Maas zu temperiren, die Entschleßung gefast worden. — Nun sind wir zwar nicht gemeint, den Herren hierunter einiges Ziel und Maas zu setzen, sondern lassen alles, was sie deshalben statuieren, und den Ihrigen anbefehlen wollen, in derselben unbeschränkter freyer Willkühr und Gursünden lediglich beruhen. Die Herren geruhen aber auch hochvernünftig zu consideriren, wie daß gleichwohl die meisten in mehrgedachter Formel begriffenen Artikel so unventlich und obscur gefasset, daß sie unmöglich für ein in der heiligen Schrift klar gegründetes Corpus doctrinae zu achten seyen; daß auch die evange-

lisch Reformirten, selbst unter sich, über solche Punkten dissentieren, und daß, wie die Erfahrung schon mehr als zu viel gelehrt, die Einmüthigkeit im Glauben, welche die Herren mittelst solcher Formel, bey den dortigen evangelischen Kirchen und Gemeinden zu stiften intendieren, dadurch keinesweges erlangt werden könne, sondern im Gegentheil allerhand Ursache, Haß und Verbitterung nothwendig entstehen müsse, und daß es auch eine der christlichen Liebe und wahren evangelischen Freiheit zuwider laufende, und nach dem vormaligen unerträglichen Joch des Pabstums schmeckende Sache sey, Jemanden an dergleichen zu dem Grunde des Glaubens und der Seligkeit an und für sich selbst, gar nicht gehörenden und mit unendlichem Zweifel und Difficultäten verwickelten Menschenfügungen binden, und dadurch einen Gewissenszwang über seinen Nebenchristen ausüben zu wollen, da doch der Höchste allein über die Gewissen der Menschheit herrschet, und Niemand ohne sich eines schweren Eingriffs in die göttliche Allmacht und Gerichte schuldig zu machen, sich dessen unterfangen kann. — Bey so gestaltem Sachverhalte leben wir auch der guten Zuversicht, die Herren werden zu gänzlicher Aufhebung mehrgedachter Formel annoch sich resolvieren, zumal da dieselbe nicht nur den evangelisch-lutherischen, sondern auch vielen unter den evangelisch-reformirten sehr anstößig ist, und von Uebelwollenden daher Gelegenheit genommen wird, die so sehr zu wünschende nähere Zusammensetzung und völlige Vereinigung beyder evangelischer Theile zu verhindern und aufzuhalten; zu geschweigen der detestabeln Consequenzen; so von dergleichen Störern des Kirchenfriedens aus dieser Formel gezogen, und den Reformirten, gegen ihre wahre Intention und Meinung angedichtet und aufgebürdet werden wollen, welche aber durch

die Einziehung solthauer, zu nichts in der Welt dienenden, sondern blos und allein zu Zank und Haß gereichenden Formel, auf einmal werden destruirt und widerlegt werden können. — Wir ersuchen auch dannenher die Herren hie- mit nochmals, und zwar ganz insändig, sie wollen nicht länger tardieren, mit gänzlicher Abschaffung solthauer Formel nunmehr zu verfahren, und dadurch alle, so daran Interesse nehmen, absonderlich aber diejenigen von dero Untertbanen völlig zu beruhigen, welche nach der Befreyung von dieser ihrem Gewissen fast zu schwer fallenden Last, und ihnen daher zum öftern zugestoßenen unverdienten Verfolgungen, schon viele Jahre her, geseufzet und verlangt haben. — Die Herren thun daran an Gott ein wohlgefälliges und allen rechtschaffenen Evangelischen zu größter Consolation gereichendes Werk; uns aber wird es insonderheit sehr freuen, wenn wir sehen, daß diese unsre wiederholte, wohl und aufrichtig gemeinte Vorstellung etwas beigetragen, und die Herren zu einer so heilsamen Entschliesung zu disponieren, die wir auch im übrigen denen Herren mit königl. Huld und Gnade wohlgethan verbleiben.

Berlin, den 6ten Aprilis 1723.

Der Herren guter Freund, Allirter und
Bundesverwandter.

Fr. Wilhelm

M. L. von Pring.

Die Beantwortung dieser Schreiben veranlaßte eine evangelische Sitzung. In einem von Zürich vorgeschlagenen Aufsatz stand, daß wenn die Vereinigung der evangelischen Staaten zu Stande kommen werde, so sollte die Signatur der Formel, in den evangelischen Cantonen gänzlich aufgehoben seyn. In diesem Aufsatz wurde auch angebracht, daß die Formel keine Glaubensartikel

anzubringen solle, sondern nur Einförmigkeit in der Lehre bezweckt habe. Als gedachter Aufsatz am 8ten September 1723. im Großen Rath- verlesen wurde, ließ er Zürich ersuchen, vor der Ausfertigung des Schreibens, die Worte einzuschalten: „Was Maassen die Signatur dieser Formel schon seit vielen Jahren bey einigen evangelischen Orten der Eidgenossenschaft nicht mehr erfordert werde.“ Welches auch geschah, wie die Antwort von Zürich an den König von England vom 17. Juny 1724, im Namen der evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Müllhausen und Biel, es des mehreren zeigt: „Declaramus, unione stabilitate, formulae subscriptionem, quae re ipsa, multis abhinc annis, in quibusdam Cantonibus non amplius requiritur, etiam caeteros penitus abrogatos esse.“ Durch diese Annäherung von Zürich und Bern wurde das traurige Geschäft beselliget.

1 7 2 4.

Der Inhalt der Scheidemünze wurde vom Großen Rath auf folgenden Fuß erkannt: Es sollen einstweilen zehntausend Thaler in dreyerley Scheidemünze geprägt werden. Halb Bagen 194 Stück auf eine Mark von $4\frac{1}{2}$ Loth feines Silber; ganze Bagen 106 Stücke auf eine Mark von 5 Loth; drey Bägner, 50 Stücke auf eine Mark von $7\frac{1}{2}$ Loth.

Ein gewisser Bronner, hatte sich unter andern für die Landvogten Mendris angegeben. Als aber die Ernennung im großen Rath vorgenommen werden sollte, wurde er aus dem Verzeichniß der Bewerber durchgestrichen, weil er des Scharfrichters Tochtermann war.

Der seit dem 16. März 1722. erwählte Stadtschreiber Christ, war Professor in den Rechten gewesen, (Institutionum et Juris publici) und sein größter Wunsch war die Wiederaufnahme unserer Universität. Er brachte es durch seine Freunde dahin, daß unterm 1sten May 1724. folgendes im Großen Rath erkannt wurde: „Da M. G. Herren und Oberen behaurlich vorkomme, daß nicht nur das Gymnasium auf Burg, sondern eine löbl. Universität selber, die eines der schönsten Kleinodien unsrer Stadt sey, in ziemlichen Abgang gerathen, so ist M. G. Hrn. und Oberen ernstlicher Wille und Meynung, daß hierinn auf das schleunigste, so viel möglich, geholfen werde. Wollen also von E. E. Regenz vernehmen, was die Ursache eines solchen Verfalls, und wie am besten zu helfen wäre.“

Dieser Auftrag wurde von dem größten Theil der Professoren übel aufgenommen. Darauf mag vielleicht die Stelle in der *Athenae rauricae* Bezug haben, worinn der Verfasser von eben diesem Stadtschreiber Christ bemerkt, daß er eine geläufige Zunge hatte. (promta lingua praeditus.) Anstatt zu eröffnen, was auf der

Universität fehlte, anstatt zu versprechen mehrere Lehrstunden zu geben, und eine dadurch verdiente Erhöhung der Besoldung zu verlangen, so verfertigte die Regenz eine weitläufige Schrift, worinn sie von vermehrter Anzahl der Lehrstunden und der Lehrfächer keine Sylbe berührte, oder höchstens von einer Reitschule sprach. Dagegen führte sie die päpstliche Bulle ihrer Stiftung an, und suchte dem Großen Rath weiß zu machen, daß bey der neuen Gründung der Universität nach der Reformation, die Regierung sie dadurch in die päpstlichen Privilegien wieder eingesetzt hatte.

Dann sprach sie von dem geringen Einkommen der Lehrer, und endlich von dem Wahn, als wenn sie in Verfall gerathen wäre. „Indessen, waren ihre Worte, kann E. E. Universität allhier, in einem Verfall zu seyn, nicht gehalten werden, wenn man die Professores derselben, und deren Erudition ansieht. Denn es befinden sich so gelehrte und vortreffliche Männer bey derselben, daß deswegen hiesige Universität keiner in Deutschland etwas nachzugeben hat; ja, in vielen Stücken nicht weniger übertreffen thut.“ Bey diesen Lobenserhebungen, die die Professoren sich selber gaben, konnte Niemanden entfallen, daß sie nur von Gelehrsamkeit (welches in einem hohen Grade gegründet war), und nicht von Lehrpflichten Meldung thaten. Bey diesem Anlasse wurde ihr Plan geoffenbaret. Die Universität sollte keine Lehranstalt mehr seyn, sondern eine Academie

der Wissenschaften abgeben. Die Mitglieder derselben würden nach gefälliger Laune arbeiten, die Besoldungen als bloße Wartgelder beziehen, und indessen gerichtliche Sachen, Geldanlagen, Vogtsachen und die Verwaltung von Fehnden und Gefälle, wie beym Stift St. Peter, zum Zeitvertreib haben. Wie dem auch sey, so bekam an diesem Tage die Regenz, mit Zuziehung der Deputaten den Austrag, über eine bessere Einrichtung des Gymnasiums ein Bedenken abzufassen. Da die Professoren nicht Lehrer im Gymnasium sind, so war zu hoffen, daß sie etwas gedeihliches vorschlagen würden. — Dieses Bedenken wurde den 19. December eingegeben. Der große Rath setzte aber eine Commission nieder, die mit Zuziehung der Deputaten und den Ausgeschlossenen der Regenz die eingegebenen Vorschläge prüfen sollten. In die Commission wurden gezogen, der Oberstkunstmeister Emanuel Falkner, drey Klein-Räthe und drey Groß-Räthe.

Im Augstmonat fuhr die Braut des sardinischen Erbprinzen, eine Prinzessin von Hessen-Rheinfels, hierdurch. Das ibrentwegen aufgesetzte Ceremoniale unterscheidet den Fall, wo die Prinzessin ihre Ankunft vorher notificieren würde, von dem Falle, wo sie es nicht gethan hätte. In der ersten Voraussetzung wurde bestimmt, daß die XIII, en corps sie bewillkommen, und ihr zwey mit Confect, Citronen und Pomeranzen gefüllte Körbe, wie auch eine Anzahl Bouteillen fremder

Weine schenken würden. In Alestal bekam sie noch Sälmlinge, Salmen, Forellen und Wildpret. Alles unnöthige Ausgaben, wofür die Höfe keinen Dank wissen.

1 7 2 5.

Es wurde für die Landschaft eine Art Reformation- und Polizey-Ordnung, wie für Stadt und Land von 1715, vom Großen Rath verfertigt und kundgemacht. Sie enthielt 12. Artikel: 1.° Vom Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Meyneid und Zauberwerk. ¹⁾ 2.° Vom Gottesdienst. ²⁾ 3.° Von dem Kinderbericht. ³⁾

1.) Niemand soll dergleichen Wahrsagern, Teufelsbeschwörern, Schatzgräbern, Segnern und andern Betrügern, wie auch den sogenannten Heiden oder Zigeunern, in oder außerhalb des Landes, nachlaufen, und dieselben Rathsfragen. Die dierorts fehlbar Befundenen sollen an Leib, Ehre, Habe und Gut, ja auch am Leben, je nach Gestalt und Befindung ihres Uebertretens ohne Gnade abgestraft werden.

2) „Der Gottesdienst soll Sonntags Morgens in der Predigt, Nachmittags bey der Kinderlehre, dergleichen Dienstags, und wo es Herkommens ist, Mittwochs und Donnerstags, wie auch Samstag Abends in der Betstunde, von Jedermann, Jungen und Alten, Eltern und Kindern, Herren, Meistern und Frauen, Knechten und Mägden... zu rechter Zeit, und zwar in geziemender Kleidung... besucht werden.... Wo Jemand aus Fahrlässigkeit, Verachtung, der sonst ohne Leibeshoth, oder andere rechtmäßige Entschuldigung ausblie-

4.° Von dem heiligen Nachtmahl. 4) 5.° Von Fortpflanzung der wahren Religion, wie auch von Schulen und

he, der soll nach Gebühr, ohne Verschonen abgestraft werden. . . . Wegen der Sorge der Kinder und der Hute des Viehes und des Hauses, soll man eine Hauslehre anordnen.“ Also, wenn Einer z. B. am Sonnabend aufm Felde eine halbe Stunde von der Kirche arbeitete, so mußte er nach Hause kehren, sich anderst ankleiden, in die Kirche gehen, nach dem Gebet sich zu Hause wieder anderst anlegen, und dann die unterbrochene Arbeit von neuem anknüpfen. Was Wunder, daß dergleichen Gesetze nicht befolgt wurden?

3.) Kinderbericht, Kinderlehre oder Catechisation. Die jungen Leute, die schon communicirt haben, sollen dessen ungeachtet, wenn sie auch verehlichtet wären, bis in das 24ste Jahr, nicht nur der Catechisation am Sonntag beywohnen, sondern auch wie die übrigen Kinder befragt, und zum Antworten angehalten werden. Die Aeltern sollen, außer der Besuchung der Morgenpredigt, die Kinderlehre auch besuchen. Darauf sollen insonderheit die Wächter sehen, und die muthwillig Ausbleibenden dem Pfarrer anzeigen, damit selbige zur Rede gestellt, oder auch nach Gebühr gestraft werden.

4.) Wer sich am Tage zuvor bey der Vorbereitungs predigt nicht einsindet, und er es nicht vermittelst einer erheblichen Entschuldigung von seinem Seelsorger erhalten kann, soll sich nicht unterfangen zum heil. Abendmahl zu gehen.

5.) Von den Schulmeistern wird nur verlangt, daß sie Lesens und Schreibens wohl berichtet sind. Die Kinder

Schulmeistern. 1) 6.° Vom Bann, und von den Bannebrüdern. 2) 7.° Was und was man sich mit den Biervertäufern halten solle. 3) 8.° Vom Auslaufen auf Kirchweihen und Nachkirchweihen. 4) 9.° Vom Spielen. 5) 10. Von Hochzeiten. 11.° Von den Wirthen. 12.° Von der Felddieberey.

In dem Eingang werden nicht nur die Untertanen, sondern auch die auf der Landschaft sitzenden Bürger angeredt. Diese Verordnung soll abwechselungsweise

sollen vor allem das Gedruckte lesen lernen. Die Prediger sollen die Schulen wöchentlich besuchen.

6.) Die weltlichen Strafen, als Geld und andere, werden den weltlichen Amlenten lediglich überlassen. Die Bänne können die Feilbaren warnen, strafen, bestrafen, vermahnen, auch nach gekaltsamme der Sachen, von den heil. Sakramenten abhalten.

7.) Wer der wiedertäuferischen Sekte ... sich unterzieht, oder sonst auf andere Weise sich von unserer wahren Kirche trennen und absondern würde, soll in Bewesen des Oberamtmannes durch den Prediger unterrichtet werden. ... falls er dessen ungeachtet fortführe, von unserer Kirche sich abzusondern, fremden Schwärmern Aufenthalt zu geben, oder verführerische Meinungen auszustreuen, so soll er einem E. Kleinen Rath unverzüglich angezeigt werden, um dergleichen Uebel in Zeiten zu steuern.

8.) Und an Sonntagen wird dieses Auslaufen verboten.

9.) Das Spielen mit Karten und Würfeln, wie auch das grobe und hohe Wetten, sollen allerdings abgestellt seyn.

mit der Basler-Confession von drey zu drey Monaten von der Kanzel abgelesen werden, und zwar beyde unveränderlich.

Die im vorigen Jahre wegen des Gymnasium niedergesetzte Commission stattete, den 5ten März, ihren Bericht ab. Ihre Vorschläge wurden angenommen. Es geschah auch was dergleichen Anstalten dauerhaft machen kann. Die Commission erhielt vom Großen Rath, daß ein besonderes Inspektorat errichtet würde, und daß Johannes Bernoulli, gegen einen Gehalt von 400 Gulden, 6 Saum Wein, und 6 Vierzeln Korn, dieses Inspektorat bekommen sollte, mit der weitem Vollmacht, die Pensa selber zu bestimmen, und die Eintheilung der Schüler vorzunehmen. Dies mißfiel aber der Regenz. Ein jeder rühmte zwar in kurzer Zeit den guten Erfolg der Einrichtung. Allein bald standen Tadel auf, und unter dem Vorwande, daß die Aufsicht von Bernoulli mit etwas Ausgaben verknüpft war, that einer im J. 1727. den Anzug, ob noch ein Inspektor nöthig wäre. Diese seltsame Frage überwies man einer Commission, und 1731. wurde die Inspektion von neuem der vielköpfigen Schul-Regenz übertragen.

1 7 2 6.

Nach der Verkommniß von 1691. mußten zwar die Gesandten zur Tagsatzung und zum Syndikat ihre Relationen beym großen Rath abstatten; diese empfangen aber ihre Instruktionen nicht vom Großen Rath, son-

dem vom Kleinen Rath. Widersprechend war es freylich; es war aber verfassungsmäßig. Der erste Versuch einer Abänderung geschah den 1. July, wo festgesetzt wurde, daß vor der Relation die Instruktion des Kleinen Rathes auch im Großen Rath verlesen werden sollte. Allein den 14. November wurde bestimmt erkannt, daß die Instruktionen vom Großen Rath ausgehen sollten:

„Wollen Meine Gnädigen Herren und Obern den Ehren Gesandten, welche sie in Geschäften, die laut der Verkommniß E. E. Großen Rathe zustehen, versenden werden, dasjenige, was sie hauptsächlich auszurichten haben, anbefehlen, und darüber die Instruktion abfassen; was aber alsdann geheimes und speciales zu tractieren seyn wird, selbiges Meinen gnädigen Herren den XIII. allein zu berathschlagen überlassen haben, die Instruktion nach Anleitung dessen, was E. E. Großer Rath in der Hauptsache wird erkannt haben, zu formiren.“

1 7 2 7.

Den 24. November wurden die Survivances oder Anwartschaften auf Aemter von nun an gänzlich aberkannt.

Die Leichenpredigten waren im vorigen Jahr, den 28. November, abgeschafft worden. ¹⁾ Den 22. Sep-

¹⁾ Und zwar mit folgenden Worten: Sollen inskünftige keine absonderliche Leichenpredigten gehalten, sondern die Verkorbene, sofern man selbige nicht in den gewöhnlichen Predigten, allwo doch alle Personalien

tember dieses Jahres las man im Grafsen Rath Vorsetzungen darwider, von Seiten der Geistlichkeit. Der Gesetzgeber ließ es dermalen bey dem Verboth bewenden.

Das Verboth der Leichenpredigten aber war von keiner langen Dauer. Sie wurden den 21. May 1731. wieder gestattet; aber in Ansehung der Personalien mit der Bedingniß, daß ohne einige Ruhmrede, sie nichts andres melden würden, als des Verstorbenen Geburt, Eltern, Ehe Rath, Kinder, getragene Aemter und Ueberleben.

1 7 2 8.

Den 8ten October geschah im Großen Rath ein seltsamer Anzug: „Sollte untersucht werden, woher es komme, daß hiesiger Stand bey den Miteldgenossen, nicht in gar zu gutem Credit stehe, auch wie zu reme-

auszulassen, wollte begraben lassen, ohne großes Gepränge dergestalten zur Erde bestattet werden, daß diejenigen, welche der Leiche nachgefolgt, in die Kirche sich verfügen, und allda von dem Herrn Prediger eine kurze Erinnerung und Gebet, welche beyde in eine absonderliche Formel gebracht und gedruckt werden sollen, abgelesen werden. Uebrigens sollen die Weiber von den Leichenbegängnissen gänzlich ausgelassen, und bey Bestattung junger Kinder, die noch nicht communicirt hatten, nur die Götter (Taufpathe) und jene Verwandte, die laut dem Abtrittstäfelin in den Ausstand gehören, eingeladen werden.

dieren.“ Der Ort wo dieser Anzug geschah, war übel ausgesucht, allein die Sache selbst nicht ungegründet. Im geheimen oder XIIIr. Rath war schon den 16ten September die Rede davon gewesen. So steht es im XIIIr. Protokoll eingetragen: „Ward einiges so auf letzter eidgenössischer Tagelistung zu Baden, von dem schlechten Credit, in welchem hiesiger Stand bey einigen seiner Mitteidgenossen steht, vernommen worden, zu Herzen gezogen und berathschlaget, wie diehorts möchte remediert werden. — Gott gebe seinen Segen! Setzte der Schreiber hinzu. Die Ursachen davon waren folgende. Der Mercische Durchzug lag bey der französischen Ambassade zu Solothurn immer noch in großmüthigem Andenken, und die Solothurner und andere Cantone stimmten den französischen Klagen bey. Ob es im Ernst war, oder ob es nur aus Gefälligkeit geschah, wissen wir nicht. Um nun die catholischen Cantone zu gewinnen, betrieben unsre Häupter und Rätthe mit Eifer das Restitutionsgeschäft.¹⁾ Dadurch beleidigten sie aber Zürich und Bern, und so fanden sie in keiner Parthey Freunde.

In diesem Jahr wurde das Verhältniß des Silbers zum Golde also bestimmt: 14½ Mark Silber galt so

¹⁾ Das ist die Zurückgabe der im Jahr 1712. geschenehen Eroberungen von Zürich und Bern, an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

wiel als eine Mark Gold; und eine Mark feines Silber gieng ungefähr auf 19 $\frac{1}{2}$ Gulden.

1 7 2 9.

Im December des vorigen Jahres wurde von vertrauter Hand im XIIIr. Rath der Bericht abgelesen, daß die catholischen Orte, den 25. October, zu Schwyz, ihren Bund unter einander und mit Wallis erneuert und beschworen hätten, und daß es bey den Regierungen zu Zürich und Bern Aufsehen erregte.

In Folge dessen, scheint es, ließ man ein Verzeichniß der waffenfähigen Mannschaft aufnehmen. Es waren im May 1729, 2477. Mann in der Stadt, Bürger und Hintersäßen. Darunter befanden sich aber 516 Befreyte, 68 in der sogenannten 13ten Rotte, und 290 Ober- und Unterofficiere, der Stadt sowohl, als der Landmiliz; so daß die Zahl der wirklich dienenden Gemeinen etwa 1600 Mann ausmachte. Auf der Landschaft zählte man 3715 Mann, davon 115 Dragoner in zwey Compagnien. Die übrigen 3600 bildeten zwey Regimenter, jedes von 9 Compagnien zu 200 Mann. Für jedes Regiment wurden 100 Grenadiere ausgesetzt.

Den 30. May kam der Erbprinz von Baden und seine Frau Gemahlin hieher. Man schenkte ihm 2 Vierling Wein von 3 Saum, halb rothen und halb vom Altsperger, d. i. von einem der besten Gewächse
im

im Sundgau; ferner 12 Säcke Haber, und 2 Salmen. Der Erbprinzessin verehrte man 2 Körbe Confect und italienische Früchte, für den ungefähren Werth von 12 Louisd'or. Dagegen gab der Prinz eine Mahlzeit. Doch veranlaßte das Ceremoniale einigen Anstand. Um die hohen Gäste zu bewillkommen, hatte man die zwey ältesten Häupter, 6 XIIIr. oder geheimen Rätthe, den Stadtschreiber und den Rathschreiber ernannt. Er verlangte aber, daß der ganzen XIIIr. Rath kommen sollte, wie es gegen seinen Vater beobachtet worden wäre. Es wurde geantwortet, daß zwischen dem Vater und dem Sohn ein Unterschied gemacht werden müsse. Endlich verglich man sich dahin, daß statt der ältesten Häupter, die neuen kommen würden. Der Stadtschreiber führte das Wort, und hielt zwey besondere Anreden, die eine für den Prinzen, die andere für die Prinzessin.

Seit einiger Zeit wurde oft im Großen Rath von dem Ambullieren der Aemter gesprochen. ¹⁾ Der Ausdruck wollte sagen, daß die Aemter nicht auf lebenslang, sondern auf eine gewisse Anzahl Jahre verließen werden sollten. Im allgemeinen war der Gedanke schädlich; denn die Aemter, welche Erfahrung und Übung erfordern, können nicht anders als zum Nachtheil des

¹⁾ Ambullieren von ambulare, spazieren gehen, herum gehen, abgewechselt werden.

gemeinen Wesens, denjenigen zu Ver Zeit entzogen werden, wo sie erst beydes erlangt haben. Die Gemüther waren sehr gespannt. Endlich wurde den 19ten September erkannt, daß das Ambulieren in gewissen Aemtern und Diensten eingeführt werden sollte; zugleich wurde auch einem Collegium aufgetragen, ein Gutachten einzugeben, in was für Aemtern und Diensten, und auf was Weise solches vorzunehmen wäre. Gedachtes Gesetz folgte auf ein anderes Gutachten in getheilter Meynung. Die eine Meynung empfahl die Ambulation. Diese würde, hieß es, zum Fleiß und Eifer anspornen, in der Furcht, der Nachfolger werde die geführte Conduite untersuchen, und einige Verantwortung über den Hals laden; untüchtige Richter würden weniger schaden, weil sie nicht lebenslänglich am Amt bleiben; fähige Leute hätten ebender Hoffnung, ein Amt zu erlangen, das ihren Fähigkeiten angemessen wäre; die Staatsgeschäfte würden mehreren bekannt werden. Die Ambulation würde die übermäßige Gewalt, den Hochmuth, die Rachgierde, die Privatuneigungen hemmen, und die Aemter-Sucht dämpfen; vor alten Zeiten endlich wechselten die Regierung, und die davon abhängenden Aemter jährlich ab. Die andere Meinung des Gutachtens mißrieth die Ambulation, aber mit folgenden Worten: „Aus triftigen und höchst bedenkenswerthen Ursachen halte man dafür, daß es bey dem von unsern lieben Altvordern, für unsern Stand sowohl bedachten, und bis auf uns erwachsenen Systemate, sein ungeändertes Ver-

bleiben haben sollte." Mehrere von denen, die das Gegentheil öffentlich oder unter der Hand betrieben hatten, standen im Verdacht, daß sie nach höhern Stellen strebten. Allein den 5ten December wurde in Ansehung der Häupter, der XIIIr. Herren, u. s. w. gleichwie in Ansehung der Klein- und Groß-Räthe, der Canzler, der Professoren, der Prediger, der Schuldiener, und der allzu geringen Dienste davon abgestanden. Nur wurde damals die Amtsdauer der Dreverherren und der Deputaten auf 8 Jahre eingeschränkt. Allein, zwey Jahre darauf, den 10. May 1731. ohne eingeholtes Gutachten, und auf eine bloße Umfrage wurde erlannt: „Sind alle seit eingeführtem Loos ambulante gemachte E. Stellen, Aemter und Dienste wieder in alten Stand gesetzt, dergestalten, daß selbige ad dies vitae sollen vergeben werden.“

Ein anderes Verfassungsgesetz wurde den 7. Hornung errichtet. Der Große Rath setzte fest, daß monatlich eine zweyte Sitzung statt haben sollte. Der erste Montag sollte überhaupt für die Verwaltungsgegenstände, und der dritte Montag des Monats für die Behandlung der, in den vorhergehenden Sitzungen gemachten Anzüge, bestimmt seyn, dieß wird noch beobachtet, wenn auch keine Anzüge mehr zu behandeln sind.

Endlich können wir einen, dem Schein nach, geringfügigen Gegenstand nicht unberührt lassen, weil er

einen schädlichen Grundsatz in der Verfassung voraussetzte. Es betraf die Perückenmacher. Diese wurden angewiesen eine Zunft anzunehmen. Sie meldeten sich bey der Zunft zu Scheerern, weil sagten sie, viele ihrer Angehörigen sich auch des Perückenmachens unterzögen. In der That keine Zunft schickte sich mehr für dieses Handwerk, als die der Barbierer und der Bader. Denn diese Zunft sieng schon an, die Wundärzte, die nicht zugleich als Barbierer aufgedungen worden waren, ungern zu sehen. Die Sache wurde vor den Großen Rath gebracht, und dieser erkannte: (Den 21. März 1729.) „Sollen die Perückenmacher, innert nächster Monatsfrist, kraft der den 29. December letzthin von einem E. Kleinen Rath gegebenen Erkenntniß, sich auf diejenige Zunft begeben, wo sie gerne wollen aufgenommen werden.“ Die Zunft zu Krämern oder zum Safran, ob sie schon sehr zahlreich ist, machte keinen Anstand das Beyspiel von Aufnahme zu geben.

1730.

Wir schreiten nun zu der Erwähnung jener Verfolgungen, die der Geistliche Johann Jakob Wettstein, Helfer bey St. Leonhard, von Seiten der theologischen Facultät, und vorzüglich von Seiten der Professoren Johann Jakob Iselin und Jakob Ludwig Frey, ausstand, und die lange noch bey allen Protestanten viel Aufsehen erregten. Wir sagen Erwähnung, denn eine gründliche Erzählung würde uns zu

weit führen. Bettstein, im Jahr 1693. geboren, war ein Urenkel des berühmten Bürgermeisters Johann Rudolf Bettstein, und ein Sohn des sehr geschätzten Pfarrers bey eben der Kirche St. Leonhard, wo er den Helderndienst versah. Es scheint, daß er sich für die Lehre der allgemeinen Gnade zu offenherzig erklärte, und vorzüglich, daß er nicht glaubte, die theologische Facultät sey, die einzige und uneingeschränkte Gebieterin über unseren Glauben.

Der Anfang dieser Verfolgungen findet sich in unsern Rathsschriften, unterm 26. July 1729. aufgezeichnet. Im XIIIr. Protokoll liest man:

„Die auf der Tagsatzung zu Baden gewesenen Gesandten eröffnen, was Gestalten die Gesandten von Zürich und Bern ihnen in Geheim angezeigt hätten, daß Herr Diacon Bettstein nicht so gar orthodox predige, und die Druckung eines neuen griechischen Testaments vorhabe, darinn einige gefährliche Stellen begriffen wären.— Diese Eröffnung hätten die Gesandten zum voraus Hrn. Diacono kund gethan, und so wurde zugleich sein schriftlicher Bericht verlesen. Er habe wider die Orthodorie niemalsen etwas auf die Kanzel gebracht; der Druck des neuen Testaments sey ein nütliches, ja gar nöthiges Werk; neben dem sey der Plan dieses Werks Niemand bekannt.“ Hierauf ließen die XIII. an die geheimen Rätthe von Zürich und Bern schreiben: Wenn etwas näheres ihnen, dieser Sache halben bewußt wäre, möch-

ten sie es communiciren. Den 12. September las man die Antwort der Berner; sie wußten keine nähern Umstände, überließen uns also, ob wir die Sache dahin gestellt seyn, oder ferner untersuchen lassen wollten. Allein schon den 22. August war eine in einem andern Sinne abgefaßte Antwort der Zürcher abgelesen worden. Das Geschäft wurde hierauf durch einen der obgedachten Gesandten den 17. September vor Rath gebracht, und von nun an, geriethen die XIII., die Deputaten, die Theologen, die Gesellichen, und sogar die Siebnerherren, in eine traurige Thätigkeit. Endlich am 13. May 1730 wurde ein Rathschlag der XIII. und der Deputaten verlesen, worinn sie sich in ihren Meinungen getheilt hatten. Der mehrere Theil rieth die Entlassung an, und der mindere Theil war für eine bloße Stillstellung, und die Ernennung eines Vikars, für so lang, bis Wettstein genugsam Proben seiner aufrichtigen Bekehrung, und reinen Lehre von sich gegeben, und dessen ein Testimonium würde aufgewiesen haben. Hierauf ergieng von Seiten des Kleinen Raths, folgendes Urtheil: „Ist Herr Diaf. Wettstein seines Helferdienstes zu St. Leonhard entlassen, und soll an seine Stelle ein anderer Helfer nach der Ordnung erwählt werden.“ Hier ist aber zu bemerken, daß alle seine Verwandte, und die Verwandten derjenigen, die von seiner Gemeinde eine Bittschrift unterschrieben hatten, sich in den Ausstand während aller seiner Verhandlungen begeben mußten; da die Verwandten der Theologen, die nicht nur seine Ankläger waren, son-

bern gleichsam als Richter erster Instanz, ihn vom Stadtkapitel ausgeschlossen hatten, vom Anfang bis zum Ende, im Rath sitzen blieben.

Hierauf reiste er nach Holland, wo einer seiner Verwandten, Namens Bettstein, Buchdrucker war, und wurde Professor in Amsterdam bey den Arminianern. Im J. 1731. besuchte er seine Aeltern; den 22. September beschwerte er sich beym Rath, über die wider ihn publicierten Akten. Der Rath trug den XIII. und den Deputaten auf, ihn zu vernehmen. Dort wiederholte er, daß er unsrer Basler Confession zugethan sey. Den 15. December gaben die XIII. ihren Rathschlag ein: „Es sey zwar nicht zu läugnen, daß er, absonderlich wegen einiger gehaltenen theologischen Collegien, durch nicht gebrauchte, genugsame Vorsichtigkeit, und etwa gehegter Begierde, neue Meinungen zu untersuchen, Anlaß zu dem wider ihn entstandenen Prozeß gegeben, weswegen er auch empfindlich angesehen, und von seinem Amt und Einkommen entlassen worden. . . .“ Die Herren pflegen aber nicht, ihre Ungnade für immer fortzusetzen: Er sollte eine umständliche Erklärung vorlegen, besonders über diejenigen Punkte, wegen welchen einiger Anstand gewesen, daß er in denselben nicht orthodox sey.“ Diesem Schluß leistete Bettstein Folge, und die Deputaten bekamen den Auftrag, die eingegangenen Erklärungen den Theologen mitzutheilen. Allein den 26. Jenner 1732. überbrachten die Deputaten die unbegreifliche, wider den Geist der Reformation und ih-

rer Entstehung streitende Erklärung der Theologen: —
 „Diese wollen über Streitigkeiten in Glaubenssachen ohne Zuthun der Deputaten, ihre Gedanken eröffnen, und ein Bedenken abfassen. Sie hätten schon eines aufgesetzt, aber sie wollten es nicht in Conventu (mit den Deputaten) ablesen lassen. Uebrigens würden sie es verschlossen dem Bürgermeister einhändigen” — Auf diesen Bericht ergieng der Beschluß: „Sollen die Deputaten das verschlossene Bedenken zu Handen nehmen, es in Conventu eröffnen, und ablesen lassen, sodann mit den Theologis über dessen Inhalt sich unterreden, und den Schluß hinterbringen.” Der Hauptinhalt dieses Bedenkens war; daß dem Wettstein kein Glauben zuzustellen sey, daß er sich durch allerhand List und Betrug in den Stand versetzt hätte, daß ihm nicht zu trauen wäre, Was in seinen Erklärungen gesagt worden, sey nichts neues, u. s. w. Nach eingeholten Rathschlägen der XIII. und der Deputaten, erkannte der Rath: „Wenn der gewesene Herr Diaconus Wettstein, vor Meinen Gnädig. Herren beyder Rätthen sein Glaubensbekenntniß, und die von M. Gnädig. Herren den XIII. jüngst eingegebene Declaration und Deprecation aus freyem, ungezwungenem Willen, selbst mündlich ablegen wird, soll er eo ipso zu dem Predigtamt, und zur Verrichtung aller geistlichen Functionen admittirt werden.” Den 24. März geschah es auf die befriedigendste Weise. Er fügte unter anderm hey, daß er in der Erklärung über die

Versuchung Christi, niemals unserm Heilande böse Gedanken zugeschrieben habe.

Das folgende Jahr 1733. erschien er den 20. May vor Rath, und klagte, daß die Theologen ihn nicht nur für keinen Amtsbruder, sondern auch nicht einmal für ein Glied der reformirten Kirche erkennen wollten. Seine Klagschrift enthielt aber beißende Personalitäten wider einige seiner Feinde. Und wen sollte es befremden, wenn man z. B. vernimmt, daß im Novemb. 1732 ein Pfarrer, Namens Zwinger, auf der Kanzel, zu der Zeit, wo Wettstein in der Kirche war, ihn, ohne ihn zu nennen, dennoch unter den unverantwortlichsten Kennzeichen zu signalisiren trachtete. ¹⁾

Der Rath konnte die Anzüglichkeiten nicht ungeahndet lassen, ließ ihm das obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und wies die ganze Klagschrift vor die XIII. Indessen wurde ihm befohlen, den Aufsatz und die etwann gemachten Abschriften einzuliefern, und ins Publikum nichts davon auszustreuen. Die angezogenen Perso-

¹⁾ Es fehlte, sagte Zwinger, zu unserm gänzlichen Untergange nichts mehr, als daß der Teufel eine falsche Lehre in die Kirche bringe, daß ein Wolf in den Schafstall Christi komme, und ein Irgeist auftrete, der Gott lästere, die Gottheit Christi verläugne, den heiligen Geist schmähe, den Verdienst Christi verwerfe, die Unsterblichkeit der Seele in Zweifel ziehe, und zu einem atheistischen Wesen Thüre und Angel öffne." Und kein Theolog ahndete einen solchen Mißbrauch der Kanzel!

nen ihre Verwandte und Anhänger, erfüllten die Stadt mit ihren Klagen und sprachen von Genugthuung. Den 23. May wurde der Rathschlag der XIII. verlesen. Sie sprachen darinn von einer unanständigen Hitze, und von den unbesonnenen Redensarten, die er hätte einfließen lassen. Der Rath erkannte: „Soll ihm über sein unanständiges und insolentes Betragen, nebst Bezeugung des hochobrigkeitlichen Mißfallens, eine scharfe Censur im Rath gegeben; die eingegebene Schrift zerrissen, und ihm vor die Füße geworfen; auch ihm angezeigt werden, sich bescheidener und anständiger aufzuführen, und aller geistlichen Funktionen still zu sehn.“

Am Rathstage (27. May) wo die erkannte Censur ihm gegeben werden sollte, erschien er nicht. Man schickte in des Vaters Haus einen Stadtknecht, der ihn nicht antraf. Der Bruder aber, Candidat Peter Wettstein, wovon bald ein mehreres, sagte dem Stadtknecht: „daß sein Bruder Tags vorher schon, mit einer sehr angenehmen Gelegenheit von hier verreiset wäre.“

Auf diesen Bericht erkannte der Rath: „Soll die Schrift als calumnios, und als wenn sie nie vorgelegt wäre, erklärt, verpöschert, und in das Drevergewölbe verwahrlich gelegt werden. Die Censur ist eingestellt bis er sich hier wieder einfunde.“ Er fand sich aber nicht wieder ein.

Zwar ließ ihm der Rath in der Folge die Professur der hebräischen Sprache antragen; er nahm sie aber nicht an. Er wurde nachher Mitglied der preussischen Ge-

ellschaft der Wissenschaften, wie auch der englischen Societät, und starb im J. 1754, unverheyrathet in Amsterdam.

1 7 3 4.

Nicht nur mit dem Diacon Bettstein, sondern auch mit seinem Bruder, dem Candidat Peter Bettstein geriethen die Theologen in Streit. Sie hatten ihn wegen einiger wider sie ausgestoßener harten Reden suspendirt, und ihm nachgehends abgeschlagen, ihn über seine Lehre zu examiniren. Den 30. Jenner erschien er vor Rath und bath, man möchte ihn in seinen vorigen Stand wieder einsetzen. Er wolle sich dem Examen der Theologen von Zürich, Bern und Schaffhausen unterwerfen. Die XIII. und Deputaten berichteten, daß Bettstein beym Oberstpfarrer ¹⁾ habe Abbitte thun wollen, daß aber die Theologen verlangten, es geschehe im Convent. Der Rath erkannte: „Mit der Deprecation (Abbitte) beym Antistes sollen die Theologen sich begnügen.“ Auf ihre Weigerung erkannte der Rath, den 28. April, „daß sie (die Theologen und drey Pastoren) An. Gn. Herren das höchste Recht in Kirchensachen streitig machen wollen, und deutlich behaupten, von dem so sie beschloffen, könne nicht an den Rath provocirt werden; wie auch daß sie allein über

¹⁾ Hieronimus Burchardt, der auch Professor der Theologie war.

die Candidaten die Jadicatur pretendiren, können M. G. Herren weder das eine, noch das andere gelten lassen. Meiner Gn. Herren Ihr höchstes Recht in Kirchensachen sey zu wohlgegründet. Von keinem andern Convent über die Candidaten wisse man sich zu erinnern, als von dem Conventu ecclesiasticos, welchem die Herren Deputaten, Namens Mr. Gn. Herren, beywohnen. Wollen M. G. Herren daß die Reception und die Rechtfertigung der Candidaten nicht anders als mit Zuziehung der Herren Deputaten vorgenommen werde." Zugleich bekamen die Deputaten den Anfrag es zu vollziehen, und den Wettstein, im Convent mit Zuziehung der Deputaten, anzuhören.

Den 2. März zeigten sie dem Rath an, daß sie die Erkenntniß vom lezten Rathstag den Pastoribus und Professoribus Theologiae in einem Conventu ecclesiastico eröffnet hätten. Diese Herren hätten sich darauf erklärt, daß ihre Intention im geringsten nicht dahin gehe, Mr. Gn. Herren höchstes Recht in Kirchensachen anzugreifen, werden sich auch darüber so erklären, daß M. G. Herren, ein sattames Vergnügen haben werden. Was nun den Candidat Peter Wettstein beträfe, so könnten sie von der seinerwegen genommenen Resolution Gewissenshalber keinesweges weichen. Die Rätthe aber, die auch Gewissenshalber die Unterdrückten schützen sollten, befahlen, daß die Theologen den Candidat Peter Wettstein bis

Pfingsten schriftlich oder mündlich examiniren, und dem Rath wieder berichten sollten. Den 16ten May kam aber Wettstein vor Rath, und eröffnete, daß die Theologen ihn vor keinen Convent hätten berufen lassen. Daher lege er seine Erklärung über seine Lehre schriftlich ab. In der Erklärung meldete er folgendes: „So kann ich euer Gnaden versichern, daß ich unserer Baslerischen Confession aufrichtig und von Herzen zugethan, und noch bin, und alles glaube und annehme, was darinn gelehrt und angenommen wird, und alles verwerfe was darinn verworfen ist. u. s. w.“ Hierauf ließ er seine Meinungen über die ihm vom Oberpfarrer zugestellten Punkte ablesen.¹⁾

Der Rath erkannte, daß die Suspension des Candidaten Wettstein aufgehoben sey, und er auch zum Genuß der den Candidaten angedehenden Vorrechte dem Catalogus der Candidaten wieder einverleibt werden sollte. Allein im October, wo es um den Vorschlag zur Wiederbestellung eines Pfarrers zu Aristorf im Conventu ecclesiastico zu thun war, wollten die Theolo-

¹⁾ Es waren 15 Punkte an der Zahl, wovon wir diese mittheilen wollen. 8ter Punkt: „Ob Christus in seiner Versuchung von bösen Gedanken und Gelüsten sey tentirt worden“? Antwort: „Ich glaube daß Christus vom Teufel oder von den bösen Gedanken des Teufels sey versucht worden, wie es der Text heiter und klar mit sich bringt;

gen und Pastoren, daß der Name Wettstein im Verzeichniß der Candidaten nicht abgelesen würde. Die Deputaten berichteten es dem Rath. Nun überschickten die Geistlichen, unter dem 20. October, ein Memorial, in welchem sie meldeten, es sollte dieser junge Geistliche durch den Rath dahin angehalten werden, die zu St. Leonhard wider sie ausgestoßenen harten Reden wieder zurück zu nehmen, und sein Unrecht zu erkennen; sie wären alsdann bereit, wenn er anders in dem

denn Christus hat nie eine Sünde gethan. (1. Petri 2, 22.) Er war heilig, unschuldig, und unbesiegt. (Hebr. 7, 26.) Es wäre also eine Gotteslästerung, dem Herrn Christo eigene böse Gedanken zuzuschreiben." 11ter Punkt: „Ob in einem großen Nothfall erlaubt sey, sich auch mit Lügen, Betrügen, Ablängnen heraus zu helfen, und ob Paulus solches gethan?" Antwort: „Paulus Lehre: (Röm. 3, 8.) Man soll nichts Böses thun, daß Gutes daraus komme". — 12ter Punkt: „Ob man aus heiliger Schrift gewißlich versichert seyn könne, daß die Seele des Menschen gleich auf den Tod, den Anfang ihrer Belohnung oder Strafe, auf eine empfindliche Weise empfangen, oder ob dieselbe, ohne einige Empfindung, bis auf den Tag des Gerichts gleichsam schlafe?" Antwort: „Ich glaube, daß die Seelen der Menschen, gleich auf den Tod den Anfang ihrer Belohnung oder Strafe auf eine empfindliche Weise, empfangen. (Luc. 23, 43. Apost. 14, 13, Phil. 1, 23 Luc. 10.)

examine, der Lehre halben, richtig befunden wird, alles vorige zu vergessen." Der Rath überwies dieses Memorial den XIII. und den Deputaten, und befahl indessen, mit der Aristörfer Bormahl einzuhalten. Das weitere ist mir unbekannt. Im Jahre 1733. war er seinem Bruder, wie wir es bereits gemeldet haben, zu seiner Flucht behülflich gewesen. Im gleichen Jahr wurde er Schloßprediger zu Farnsburg, dann Pfarrer zu Siffach, und zuletzt Decanus des Farnsburger Capitels, Sein untadelhaftes Betragen, sein beredter Kanzelvortrag, seine Gelehrsamkeit und sein launiger Witz machten ihn überall beliebt. Wenn man ihm von seinem Bruder sprach, so nannte er ihn scherzweise: „Mein Herr Bruder, der Keger.“

Der Antistes Hieronimus Burckhardt hatte am Bettag im September dieses Jahres, auf Specialitäten alludirt, von gefährlichen Correspondenzen und schädlichen Unternehmungen, im gleichen von neuen Sünden Anregung gethan. Die XIII. trugen dem Rathschreiber auf, von ihm vertraulich zu vernehmen, was ihm dießorts im Wissen wäre. Seine Antwort war: „Er bringe nichts auf die Kanzel, dessen er nicht sichern Bescheid habe; es stehe ihm nicht zu, weder als einen Ankläger sich darzustellen, noch auch an Tag zu bringen, was ihm als einen Geistlichen etwann in Vertrauen angezeigt werde. Er trage gegen Mn. Gn. Herren allen schuldigen Respect und veneriere deren hohe

„ Autorität ; bethe aber, es wollen MG Herren. den in
 „ Schwung gehenden Sünden und Gräueln vorbe-
 „ gen.“ Wie vieles ließ sich über eine solche Antwort
 bemerken ! Wie würde man Den strafen , der ein
 Libell in unbestimmten Ausdrücken gegen Unbenannte,
 ohne vorhergehendes richterliches Verhör , unter das
 Volk austheilte ! und dieß von einer Kanzel herab , vor
 welcher keine Widerlegung , keine Aufforderung auf Be-
 weiseleistung statt haben kann !

1 7 3 2.

Seit 1728. arbeitete der französische Ambassador,
 Marquis de Bonnae, daran, daß anstatt des Bun-
 des mit den catholischen Orten, ein allgemeiner Bund
 mit der ganzen Schweiz geschlossen werden möchte. Die
 Catholiken waren nicht geneigt dazu, es wäre denn,
 daß man ihnen das im J. 1712. eroberte zurück gä-
 be. Unser Canton willigte schon im J. 1729. in die
 Anbahnung der Unterhandlungen ein, als einen Anlaß
 die Berichtigung verschiedener Anstände zu erhalten; al-
 lein es wollten Zürich und Bern, daß der Narauer
 Friede von 1712. als ein Praeliminare voraus ge-
 setzt würde, und sie nahmen es den Baslern sehr übel
 auf, wie wir schon gemeldet haben, daß seit
 einigen Jahren, zu Gunsten der fünf Orte, jene Wie-
 dergabe empfahlen. Sie schöpften den Verdacht als
 wenn Basel, auf ihre Unkosten, die Aufhebung der
 gegen

gegen Frankreich in Zoll- und Fruchtsachen habenden Beschwerden vom Ambassadoren erhalten möchte. Bern hatte Verschiedenes, in Ansehung der Zölle und Patenten, zum großen Nachtheil des hiesigen Handels, verfügt; sogar den Transit des Tabacks durch ihr Gebiet verboten, und strenge Confiscation der Waaren unablässig verhängt. Zürich untersagte auch den Transit des Weins und der Münzen. Im Jahr 1732. wurde die Erneuerung des Bundes sehr stark betrieben, und da Bonnac das Jahr vorher die Mittheilung der führenden Beschwerden verlangt hatte, so bekamen unsre Gesandten eine weitläufige Instruction, in welcher besonders das Schuldwesen *) und die Schließung der Festung Hünningen zu bemerken sind. Doch war in Rücksicht des letzten Punktes der Auftrag, sich vorher in Particular bey den übrigen evangelischen Gesandten zu erkundigen, ob solches nicht diesmal zu treten, und deswegen in Sessione ein Antrag zu thun wäre. Allein ein solcher Auftrag, wovon der fruchtlose Erfolg hätte handgreiflich vorkommen sollen, und der schwerlich geheim bleiben konnte, diente zu nichts anders, als den Mißgönnern des hiesigen Wohl-

*) 323000 Sonnen Kronen, von des Carls IX. Schuld mit Inbegriff der Zinse; 128000 Gulden von Maximilians Schuld auch mit Inbegriff der Zinse; 150000 Species Thaler für 50 Jahrgelder.

Landes, einen Anlaß zu geben, die Basler bey den französischen Behörden anzuschwärzen, als wenn der Kaiserliche Botschafter ihnen einen solchen Auftrag unter den Fuß gegeben hätte. Die evangelischen Orte konnten sich aber über den Inhalt einer gemeinschaftlichen Antwort an den Ambassadoren nicht verstehen. Zürich drang auf acht präliminar Punkte: Vorbehalt des Narauer Friedens von 1712, Frankreichs Neutralität bey bürgerlichen Kriegen in der Schweiz, u. s. w.

Ueber die bisherige Verwaltung der Justiz legte den 17. November, eine niedergesetzte Commission, bey dem Großen Rath, folgendes nichts weniger als erbauliches Bekenntniß ab: „Ungeachtet der neuen Gerichts-Ordnung scheint es nicht, daß die Justiz besser als vorher verwaltet, und einem jeden das Seinige zugetheilt werde. Im Gegentheil, man hört tägliche Klagen, daß man in den Processen zu keinem Ende kommen könne, daß man in allerhand Kosten gestürzt und heruntergezogen werde, daß man die Ordnungen herumzerre, einer diesen Verstand denselben geben wolle, der andere aber einen andern Verstand, also daß in gleichen Sachen auf verschiedene Weise gesprochen, hiemit nicht unpartheyisches Recht gehalten werde, und was dergleichen und andere etwan noch bedenklichere Klagen sind. Es fällt jedermann in die Augen, daß hier in der Verwaltung der Justiz, Mißbräuche vorgehen, an deren Abstellung mit allem Eifer gearbeitet werden sollte.“

In einem andern Gutachten, rügte sie einen Gebrauch der einem fast unbegreiflich vorkömmt. Das Succumbenzgeld des Appellanten, wurde, wenn er unterlag, unter die Appellations-Richter vertheilt. Und wie schwach zeigte man sich nicht, bey der Anzeige dieses Mißbrauchs! Der große Rath schaffte ihn nur für die künftigs zu erwählenden Richter ab, und stellte lediglich den bereits erwählten frey, das Succumbenzgeld noch ferner zu genießen, oder dem Fisco zu überlassen. Die zwey alten Häupter waren die ersten Mitglieder des Appellationsgerichts.

1 7 3 3.

Seit mehrern Jahren suchte auch Oesterreich, unter dem Vorwande die Erbverein zu erläutern, einen förmlichen Hülfsbund anzubahnen. Der erste Versuch dazu wurde im Jahr 1726. dem Abt von St. Blasien aufgetragen. Durch die Erhöhung der Zölle und andere Neuerungen wider den Inhalt der Erbverein, trachtete man die Nothwendigkeit fühlbar zu machen, solche zu erneuern und zu durchgehen. D'Avary schrieb uns insbesondere vom 7. September: *L'Abbè a plutôt cherché á vous en imposer par ses discours, qu'à vous persuader par ses bonnes raisons.* Nach des Abts Absterben, kam der Graf von Reichenstein im Jahr 1728, und sprach unter anderm

von einem Securitätsdistrikt, welchen die Schweizer zu vertheidigen, über sich nehmen sollten. Nach seinem Vorschlag hätte derselbe, von Bregenz an bis nach Steinenstadt, oder dem Heltersheimer Bach, etliche Stunden unterhalb Basel in die Länge, und drey Meilen ungefähr in die Breite sich erstreckt. Er sprach ferner von einem Artikel, daß die in Frankreich dienenden Truppen nicht nur in jenen Landen, die Oesterreich in der Erbverein von 1511. begriffen hatte, sondern auch in allen dormal besitzenden und noch acquirirenden Landen, sich alles Angriffs enthalten sollten.

Allein die Tagsatzung wollte vor allem vom Zollwesen geredet haben, und Zürich sprach mit Ernst und Nachdruck. Nach dem Rückruf des von Reichenstein, trug der Kaiser Carl VI. im J. 1733. dem Legations-Secretair Herrmann auf, der Tagsatzung zu eröffnen: „Der Kaiser wolle die angefangene Behandlung, respectu der Erbverein, oder deren Erneuer. und Extendirung fortsetzen, und dadurch das erbvereinigte enge Band und gute Vernehmen nach der Sachen Erforderniß, mehreres zu befestigen, nicht aus der Acht lassen.“ Er fügte hinzu, daß er im Stande wäre, ein mehreres zu eröffnen, und allenfalls in eine weitere Handlung einzutreten. Die Antwort der Tagsatzung war, daß die Gesandten nicht instruiert wären. Da man aber gemeinschaftlich zu nichts gelangen konnte,

so schloßen die Basler in diesem Jahre einen besondern Zolltractat mit Oesterreich, der den 15ten October im Großen Rath ratificirt wurde. Sie brachten die Beschleunigung desselben dadurch zu Wege, daß sie mit vielem Eifer auf die Mittel sannnen, die Rheinfelder Straße durch die Oltinger Straße über die Schafmatt, und die Freyburger Straße durch die Rheinstraße im Elsaß, zu ersetzen.

Zoll-tractat ¹⁾

Mit dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich
von 1733.

Der Legations-Secretarius von Herrmann und der vorderösterreichische Kammerrath Spengler, waren die Abgeordneten des Kaisers.

In der Einleitung wird verabredet, daß wenn durch einen Vergleich mit der Eidgenossenschaft, derselben ein oder mehrere Vortheile zuwachsen würden, dessen auch der Stand Basel sich zu erfreuen haben solle.

Art. 1.) Die im J. 1727. projectirte . . . und von Ihro K. Cath. Majestät gnädigst angenommenen, sub N^o. 1. hieby angeschlossene Zollstarif soll fest bestehen, ²⁾ auf die sämtlichen vorderösterreichischen Zollstätten sich extendieren, und alle nicht nur in der Eidgenossenschaft erzeugend

¹⁾ Dieser Vertrag ist weder gedruckt, noch in handschriftlichen Sammlungen, so viel mir bewußt, vorfindlich.

²⁾ Siehe weiter unten nach dem Tractat selber.

und fabricieren, sondern auch die von den eidgenössischen Handelsleuten per commissionem, oder zu Spedierung übernehmenden Waaren betreffen. Unbey diese Tarif nicht allein zu der vorderösterreichischen Zollbeamten Beobachtung und Nachsehung, sondern zu männiglichs Nachricht in Druck gegeben, und mit der Verzollung nach deren Inhalt auf den ersten Jenner des nächst einsehenden 1734ten Jahres der Anfang gemacht werden.

2.) In Ansehung des Bezirks, als auf welchen erst herührte Tarif zu Wasser und Land allein gerichtet, ist es dahin klar zu verstehen, daß selbiger in den vorderösterreichischen Breisgauischen Landen obenherunter von Waldshut anfangen, und über Basel und respective unter Kentzingen und Niederhausen sich enden solle; und damit keine Späne noch Irrungen sich ängern möchten, ist ferner wohl erläutert worden, daß wenn von obenherunter Waaren, (mit der Ordre oder Avis, daß selbige von Basel durch das Breisgau bis Frankfurt sollen spedirt oder verführt werden), in dem Kauf- oder Waaghause zu Basel ankommen, selbige auf keine andere Route verleitet, sondern den geraden Weg durch das Breisgau, und auf die in der Beylage N^o. 2. bemerkten Reichszollstätten (weil von den Fürsten und Ständen des Reichs eben darum die Landstraßen mit großen Kosten repariert, und ihre Pferd- und Wagenzölle merklich moderiert worden) von Basel aus versendet werden sollen.

3.) Haben Ihre K. Cath. Majestät um diejenigen, welche Waaren von obenherab zu schicken haben, zu Gebrauchung der österreichischen Route desto mehr anzufrischen, sich gnädigst erklärt, daß wenn die einmal zu Waldshut Lauffenburg oder Rheinfelden, den nun erniedrigten Zoll

davon abgeführt, sie, bey deren weiterer Expedition durch das Breisgau, an keinen kaiserlich-österreichischen Zollstätten, weiter etwas davon zu bezahlen haben sollen. Einen gleichen Verstand hat es auch, wenn die Waaren von unten herauf kommen, und über oder von Basel durch die Waldstätte weiter versendet würden, daß wenn von solchen Waaren, bey den untern österreichischen, breisgauischen Zöllen (Zollstätten) der Zoll bezahlt, gegen producierende Bescheinung von den Untergöllern, in den Waldstätten ebenfalls kein weiterer Zoll abgeführt werden solle.

4.) Wird das Baslerische Directorium allen möglichen Vorschub geben, daß die Basler Kaufleute, vorgehörter Route durch das Breisgau sich auch mit ihren eigenen Waaren bedienen, in der gänzlichen Zuversicht, daß neben Breisgau, auch die übrigen betreffenden Chur- und Fürsten, auch Stände des Reichs, mit sincerierter Erhaltung guter, wandelbarer Landstraßen und eingestander Zoll- und Manth-Moderation behalten und continuiren werden.

5.) Wie denn auch von dem Baslerischen Kauf- und Waaghaus die von den darin sich befindlichen beeidigten Beamten ertheilte Urkunde, Respecta der Baslischen eigenen und Expeditionen-Güter und Waaren, nach begehendem Formular, Num. 3, je und allezeit dergestalt den Fuhrleuten mitzutheilen zugesagt und versprochen worden, daß daraus, so wohl die Gattung der Waare, als derselben wahres Gewicht zu ersehen seyn solle. Welchemnach die Waar, wie schon vorhin eingestanden worden, an den österreichischen Zollstätten nicht nach dem leichten, sondern nach dem Wienergewicht, nämlich, mit Abzug von 20 Procento, oder des Fünftels vom Centner, mit Einbegriff der Tara verzollt werden solle, mit dem weitem Besatz und Erklären,

daß wenn von einem Güterwagen, von oben herab oder von unten herauf kommend, in Basel viel oder wenig abgeladen worden, und in Basel bleiben sollte, solche Waaren in der von dem Fuhrmann mitbringenden Urkunde, öffentlich vor dem Kaufhause attestiert, und zu den auf den gleichen Wagen ladenden andern Waaren eine absonderliche authentische Urkunde mitgegeben, oder auf die alte Urkunde von dem Kauf- oder Waaghause attestiert werden sollen.

6.) Zumahlen sollen die Fuhrleute dieses auch wohl und genau beobachten, und es ihnen die Kaufleute und Speditores ernstlich einbinden, daß wenn ein Güterwagen von oben oder unten seine vollkommene Ladung determinirter Waaren auf Basel hat, er, der Fuhrmann, für die nur nach Basel gewidmeten Waaren, die dießfalls nöthig habende einige Urkunde bey der erst betreffenden vorderösterreichischen Zollstätte, dem Zoller zurücklassen. Falls aber dessen anbers mit bringende Waare, annoch zur weitem hinauf oder hinab Expedition gewidmet wäre, dießfalls solche Waare mit zwey Urkund-Scheinen versehen, und nach Zurücklassung der erstern zum Behuf des Zolles der andern die unterschriftliche Bescheinung, daß der Zoll davon abgeführt sey, angebenkt, und diese Waare hernach an der obern oder untern lezten Zollstätte, gegen producieren und Hinterlassung dieser einten Urkunde, welche die schon einmal erfolgte Bezahlung bescheint, frey gelassen, und weiter nichts davon abgefordert werden solle; wobey ferner erläutert, daß im Falle die Waaren von einem Orte, da keine Urkunde zu erhalten, herkämen, die Fuhr-, Zoll- oder Frachtbriefe, anstatt der Urkunde dienen; dieselbe aber auch die Declaration der Waare in sich enthalten, oder da es unterlassen würde, solche nicht declarierte Waaren mit dem höchsten Zoll der 15 kr. per den Centner verzollet,

auch die Fracht- oder Fahrbriefe von dem österreichischen Zoller, wegen bezahltem Zoll attestiert werden sollen.

7.) Ist bey dieser Verabredung dem E. Canton Basel zugesagt worden, daß die in der Eidgenossenschaft gewachsenen, erzeugten oder fabricierten Waaren, der Zeug oder Materie sey gleich darin gewachsen, oder von andern Orten hergeführt, was Namens die haben mögen, außer denjenigen, welche zu Nahrung des Krieges dienen, und durch die österreichischen in des Feindes Land verführt werden sollten, für keine Conterbande angesehen; sofern aber einige zur Nahrung des Kriegs dienliche oder fremde Waare von Seiten Ihro K. Cath. Majestät, oder dero Durchl. Hanses Oesterreich, als Conterbande etwan declariert werden wollten, da vom Eöbl. Canton Basel zur gehörigen Warnung, vorher die Notificacion ertheilt werden sollte. Wohin nach, wenn sich dawider ein Kauf- oder Handelsmann oder Speditor verfehlte, er, gleich dem, so zum Vortheil einige Waare falsch declarierte, bey vorkehrender Confiscation, den Schaden sich selbst zu imputieren, hingegen aber, wenn die Waare verbotene Abwege, zu Abführung des Zolles verführt würde, der Fuhrmann solches allein zu büßen, und die aufhabenden Waaren nicht das geringste dabey zu leiden haben sollen. Falls aber ein Kauf- oder Handelsmann, aus seinen Ursachen, die Quantität seiner versendenden Waaren zu declarieren einen Anstand hätte, hiemit nur das Gewicht angeben würde, und kein Argwohn vorhanden, daß sich dabey einige Contrebanden befinden, (derentwillen zu Verhütung des Argwohns der Kaufmann und Speditor bey seinem Eide in dem Kaufhause es anzuzeigen hat, damit solches den Urkunden beygerückt werde,) soll eine solche Waar nicht abgestossen, noch derentwegen einige Beschwerde erwecket, sondern sie auf dem

höchsten Fuße in dem Tarif benamset; nämlich, zu 15kr. der Centner, verzollt werden; und sittemal

8.) Die Fuhrleute unterwegs ein oder anderes anzuladen mehrmale pflegen, welches dann in die Hauptzollkunde nicht einverleibt werden kann, so soll durch eine vorübergehende Publication, die Warnung allen Fuhrleuten durch seine Behörde geschehen, daß wenn die Fuhrleute unterwegs Waaren aufnehmen, und selbige an den Zollstätten verschlagen würden, die gebührende Bestrafung, befindenden Dingen nach, vorgekehrt, und da der Kaufmann oder Spediteur hiezin falls keinen Antheil oder Schuld tragen sollte, demselben die Waar gegen Bezahlung des höchsten Zolls zu 15kr. per Centner verabsolgt, jedoch in allweg die unschuldig befundene Waar dessen nicht entgelten, noch aufgehalten werden solle, und indem nicht minder

9.) öfters eine Waar, die an einer vorderösterreichischen Zollstätte schon einmal verzollt, ein und andern Monat unverändert auf dem Lager bleibt, oder von Messen, oder anders woher unverkauft wieder zurückkommt, wird hiemit respectu solcher Waaren eingestanden, daß gegen gewissenhafte schriftliche Declaration des Kaufmanns oder Speditoren, dem solche Waare zugehörig, nämlich, daß keine Abänderung mit unterlossen, und daß selbige schon vorher den Zoll bezahlt, solche ohne neue Zollsabforderung passirt. Ingleichen

10.) Die auf nächst angränzende Märkte von beydseitigen Handwerkern und geringen Krämern bringende Waaren und Güter mit neuen Zöllen von keinem Ort beschwert, sondern ebenfalls von dergleichen frey ein- und ausgelassen werden. Dagegen, wegen den jedem Orte oder Stadt von altem her zukommenden Brück- und Weggeldern, auch Pfund-

zölle und andere Gebühren zu Wasser und Land, es bey der alten Observanz, in soweit derley zu Facilitierung dieser Route gegen Frankfurt hinunter, nach ob allegirter Beylage N°. 2. nicht moderirt, sein völliges Verbleiben haben, und wenn auch ein- oder anderselts eine Erhöhung vermifflich gesehen wäre, solche gleichfalls abgestellt werden sollen.

11.) Wird die gnädigste Vorsehung geschehen, daß die Kaufmannschaft und Fuhrren, weder in Krieg- noch Friedenszeiten von den Commandantschaften und Officiers mit Particular-Exactionen nicht beschwert werden sollen; und gleichwie

12.) in Frankfurt bereits angeordnet ist, daß zu besserer Conservation der Landstraßen und Brücken, die Güterwagen allein mit dem Fuhrgewicht per 50 oder höchstens 60 Centner Basler- oder Frankfurter-Gewicht beladen werden sollen, also ist auch vom Köbl. Canton Basel, bey dem Kaufhause oder Waaghause ein gleiches bereits regulirt worden.

13.) Haben die Kaiserlichen Herren Abgeordneten angebracht, daß um die Reichs- und österreichische Route florissant zu machen, Seine K. Cath. Majestät zu Frankfurt das erforderliche von selbst gnädigst vorsehen, und die allortigen, auch übrigen Reichs- und österreichischen Fuhrleute dahin halten werden, daß selbige in dem auf- und abfahren dieser Route sich gebrauchen (bedienen); auch ebenfalls mit gleichförmigen Urkunden, welche die Frankfurtsche Handellchaft mit gehöriger Sicherung ohne dieß zu verschaffen wissen werden, versehen sollen; bey welchem allen

14.) Noch dieses Specialiter bedungen worden, daß die Contanti in Gold und Silber nicht declarirt werden sollen.

Endlich soll der reciprocierlich freye Handel und Wandel allezeit beyderseits gestattet seyn; nicht weniger dem alldurchl. Erzhaufe Oesterreich, zu allen Zeiten, auf beschriebene Anmeldung alle durch den Canton Basel führende Munition, Proviant und von dero Cameral-Ämtern etwan transportierende Früchte, Wein, Victualien und dergleichen, in der Durch-, Ein- und Ausfuhr, von allen Zöllen und andern Auflagen frey passiert werden; wogegen dann dem Canton Basel ebener Maßen nicht nur für die Munition, die der Löbl. Stand für sich selbst gebraucht, sondern auch, wie in dem Anhang des zur Basis dieses Vergleichs dienenden moderierten Zolltarifs des mehreren enthalten, für die Victualien, Früchte, Wein u. s. w. sie mögen im Oesterreichischen fallen, oder nur durchgeführt werden, den ungehinderten Paß, und die gänzliche Zollsfreyheit zu allen Zeiten zugestanden wird; und sind hierunter auch insonderheit begriffen, die diesem Canton und dero Angehörigen zustehenden Zins, Zehnten und andern dergleichen Gefälle und Einkünfte, welche in den österreichischen Landen fallen, oder durch das österreichische passieren.

Welch dieser gültlichen und nachbarlichen respective Verständniß und Verabredung auch bezurückten ist, daß, weil wegen den untern Wasserzöllen auch eine Anregung geschehen, daß Directorum der baslischen Handelschaft, werde sich nicht entgegen seyn lassen, wenn allenfalls die Wasserzölle unter Frankfurt von den Chur- und Fürsten in gehörige Schranken gesetzt würden, sich auch wiederum der Wasser-Route in die Niederlande zu gebrauchen.

Welches vorstehendes alles dann fest und stät, bis etwan eine General-Einverständniß mit gesamt Löbl. Eidgenossenschaft erfolgen wird, beobachtet, und diese also moderierten Zölle, unter keinem Vorwande, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, nicht erhöheth, noch gesteigert werden sollen.

Zu Urkunde dessen haben, auf gnädigste Ratification (so von Seiten Eöbl. Standes Basel innert den nächsten drey Monaten erwartet wird, um allerseits das Benöthigte in tempore vorkehren zu können) sich so wohl die obangezogenen Beyde von Ihro K. Cath. Majestät abgeordneten, als auch die Deputirten von der Stadt Basel eigenhändig unterschrieben, und ihre gewöhnlichen Pertschaften beygedruckt. So geschehen, Basel den 7ten August 1733.

L. S. Franz Joseph Herrmann,

L. S. F. Jochaim Spengler,

L. S. Jeremias Raillard,

L. S. Jakob Christof Frey,

L. S. Niclaus Harscher.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Rätbe der Stadt Basel, bescheinen hiemit, daß, nachdem uns vorstehender, den 7ten dieses, mit Ihro Kaiserl. und K. Catholischen Majestät Herren Committirten getroffenen, und von denselben, auch unsern Herren Deputirten unterschriebener Vergleich vorgelegt worden, Wir denselben unsererseits zu ratificieren keinen Anstand genommen, wie wir dann denselben, kraft dieses, in bester Form ratificieren und genehm halten, zu dem Ende unser größeres Insiegel hier ausdrücken lassen. Den 17. August 1733.

(L. S.)

Daß Ihro K. Cathol. Majestät diesen bevorstehenden Vertrag, in all seinem Begriff, zu Folge des allbereits, unterm 16. September verfloffenen 1733ten Jahres, an den Hrn. Legations-Secretarium Herrmann ergangenen Allergnädigsten Rescripts, vollkommenlich bestätiget, mithin ihm Hrn. Secretario weiter aufgetragen haben, sothane herausgegebene gnädigste Ratification seiner Behörde gebührend bekannt zu machen, und zu intimieren, thun, als dormalen bey Eöbl. Eidgenossenschaft anwesender kaiserlicher Vortschaf-

ter hiemit, zur Steuer der Wahrheit, attestieren, und dieses Attestatum mit meiner eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem angeborenem Inseigel bekräftigen. Geben zu Baden im Ergau den 11. May 1734.

(L. S.) Marches von Prié.

Vorberösterreichischer moderirter Zoll-Tarif.

	Vom Zentner Kreuzer
Agath gearbeitet	15
— — roh	5
Agstein, gelb oder schwarz	15
Anis	5
Alaun	5
Atlas und Damast	15
Arsenikum	10
Antimonium	10
Ackers-Roß oder Stute	5
Belzwerk, (Belzwerk) fein	15
— — mittelmäßiges, als Otter, Iltis, Steinmarder, Bärenhaut, Fuchs, Schoben, Castor, Biber, Wolfsbaut	10
— — gemeines, als Lamms- und Stupenfelle, rohe und unverarbeitete	5
Baumwolle und Lochen	5
Baumwollene Waare und Gespinnst	10
Baumwollenes Halbzeug	5
Bettwerk oder Federn so fein sind	10
Bay, Beuteltuch, Barchet, Bonasia	5
Blech von Sturz oder Eisen	5
Bley verarbeitet oder unverarbeitet	3
Baumöhl	5
Blenweiß oder Bolus	3
Blatteistlin, Bückinge, Häringe, und andere dürre oder gesalzene Fische	3

Brantwein, so aus der Schweiz gehet, der Saum	10
Band, wollene	6
Burset	10
Burat	10
Buchsholz	3
Büffelleder	10
Blaue oder Schmalten	5
Berflauer Röthlin	5
Cameloth von Cameelhaar und Seide	15
Corallen	15
Cochenille	15
Eristall gearbeitet	15
— — ungearbeitet	3
Caffee	15
Confect von Zucker oder Lebkuchen	10
Citronen, Capris	3
Erämerey-Waaren, so vermischt, darunter aber weder Gold, Silber noch Seidenwaaren begriffen seyn sol- len	10
Cameelhaare	10
Camlot von Wolle oder Frankenthaler, anjeko Hanauer	10
Carduan	15
Cadix	10
Caneß	5
Eibeln, siehe Früchte	—
Carten	5
Decken, wollene, Bettdecken, wie die ordinari wollenen Lücher	10
Drath von Eisen	5
dito von Messing	15
dito von Kupfer	10
Dachs-Haut	5
Degenbehänge	10

Distillirte Wasser und Liquores von allerhand Sorten	10
Droguerie, allerhand Gattung, Gummi, Mastix, Weihrauch, Myrrhen, Apotheker Gewürze und Kräuter. Die meisten davon werden bey ihren besondern Buchstaben genannt, die andern aber verstehen sich unter diesem allgemeinen Wort der Droguerie	15
Dorures, allerhand Gattung Waaren, Fransen und Gespinnst von Gold, Silber oder Seide	15
Eisen, roh	3
Berarbeitet, als Sensen, Sichelu, Sägen	5
Eisenfarbe	3
Essig vom Centner,	3
Endich, siehe Indigo	—
Eau de la reine d'Hongrie	15
Erdegeschirr von Frankfurt, Hanau u.	3
Ecarlatte oder Scharlach	15
Eventails oder Stücke von Schildkrott, Haisenbein und dergleichen feine	15
dito, gemeine, von Holz und Papier	5
Echarpes von Gold, Silber oder Seide	15
Floretseide, verarbeitet in Bänder, Strümpfe, und andern	10
— — — rohe oder Galleten	8
Fischangel	10
Flachs und Risten	5
Fischschmalz	5
Federn, gemeine	5
Federtiel	10
Felle von Rindern, Stieren, Kühen, Kälbern, Geyen, Geissen, Schafen, Böcken, auch Rosshäute ungedarbtet	5

Färbkraut

Färbkrant	3
Flore, seidene	15
—, wollene	10
Fischbein	10
Flandra, oder niederländische Zenge, als Moccade, Lilla, Wollendamast, Camelot, und andere sonderbare nicht specifisirte Waaren	10
Flintensteine	5
Faden, holländischer, weißer	15
— mittelmäßiger	10
— gar gemeiner	5
Früchte, als Pruniolen, Oliven, Mandeln, Meertrauben, Rosinlein, Feigen, Weinbeeren, Eiben, Haselnüsse, u. s. w.	5
Ferandinos	10
Fastenwaaren, siehe Blateislin	—
Gold und Silberwaaren	15
Galanteriewaaren, feine, von Gold und Silber	15
— gemeine	10
Granaten, gearbeitete	15
Galläpfel	10
Grübling, oder Trieffen	10
Glaswaare	3
Glättier	3
Grapp und Gummi	4
Garn, schlesisch	10
— roh	5
— weiß, westphälisch auch bairisch, schwer	5
Landgarn	3
Gewebe oder Robe	5
Gasen von Faden und Seide genähet	15
— von Schweizer Fabrique	10
Gallmey	10

Glocken , oder Glockenspeiß	5
Grünnspeiß	10
Gallat , siehe Florettselbe	—
Genferringe und Steine , falsche	15
Gansauge	10
Hengst oder Pferde , das Stück	15
Haarhüte , fein , als Castor	15
Hüte von allerhand Wolle	10
Honig	10
Handschuhe , lederne	10
Holzwaaren , Vocken , Tabackbüchsen , Schachteln , Löffel und andere Berchtoldsgradenwaaren	7
Hanf , roher	3
Harz	4
Hirschen Geweihe	3
Horn	3
Helfenbein	10
Haare und Perlen	10
Indigo , oder Endich	15
Indienne , gemeine , gefärbte und gedruckte	10
Zimber	5
Zwelen , vom Loth	5
Zuchten	10
Kupfer	5
Küchenruß	3
Knopper	3
Kupferwasser	3
Kuder	3
Kreide	3
Klary	5
Käse , so außer den Erblanden und der Schweiz gemacht wird	5
Klingen , Bajonets , Säbel	5

Kugelroth	3
Kesselbraut	3
Kalberzeug	5
Kragen für Frauenzimmer, gehört unter Galanterie	—
Knöpfe von Gold, Silber, Seide	15
Knöpfe von Cameelhaaren oder halb Seide	10
Kämme von Horn	16
Kupferstücke	10
Leinwand, zart, als niederl.	15
Leinentuch, gemeines	10
— gar schlechtes	5
Leim	5
Leinenband oder Linten	5
Leinsamen	5
Mouffeline, feine	15
— gemeine	10
Messing, gearbeitet	15
— ungearbeitet	10
Minien	10
Materialistenwaare, feine, als Muscat, Tibet, gestoffene	—
Perlen, u. s. w.	15
— gemeine, als Rabarbara	10
— die übrigen die hierinn nicht specificiret, sind nach	—
Proportion zu distinguiren.	—
Malerey	10
Metall, geklüttert	10
— rohes	3
Mühlmahl	5
Mercurius	10
Messer, feine, mit Schildkroth und helsenbeinernen Besten	10
— gemeine	5
Moirés, vide Seidenwaaren	—

Nürnbergger Waare von Messing, Stahl, Eisen, Spiegeln, ic., welche zusammengepackt, und nicht wohl distingirt werden können	18
Nadeln oder Nusen	10
Nägel	5
Nudeln	3
Nürnbergger Spitzen	10
Nestel von halb Seide	10
— von Leder	5
Noster, pater noster, u. andere Noster von Corralen	10
— von Agstein und Perlmutter	10
— von Holz, Glas und Bein	5
Orléans	10
Dehl von Geschmack zur Arzneu	10
— von Nüssen, Leewath, Lein und Magsämen	3
Orseille	3
Perfenne und sagon Perfenne	15
Pfeffer	10
Pulver, Schießpulver	5
Pomeranzen	3
Porzelain, fein	15
— gemein	5
Podasche	5
Pantoffel von Gold und Silber	15
— gemeine	10
Plumage auf Hüt und Federbüsche	15
Plüche von Seide	15
— von Cameelhaaren	10
— von Geißhaaren	5
Pantoffelholz	3
Quincailerie oder Eisen und andere Waaren, fein	10
— gar gemeine	5
Ros zum Reiten, das Stück	10

Nodelstein	3
Regenschirm	5
Rubans, oder Bänder von Gold, Silber und Seide	15
— von Floret und halb Seide	10
Rosshaare, gefotten	5
— glatt, Ros, Rübe und Sanhaare	3
Safran	15
Sammet	15
Seide und Seidenwaare, Taffet	15
Saffor	10
Stammet	10
Spahngrün	10
Süßholz	10
Salpeter	5
Schwefel	5
Seife	5
Steuengeschirr	3
Stahl	5
Sapan und Campecheholz	3
Schmalten	5
Scherter	5
Schwämme	10
Scheiben, weiß oder schwarz, fein	15
— mittelmäßig	10
— gemeine	5
Schleier, feine, von Seide	15
— gemeine von Keinen	10
Struß	10
Serges	10
Spiegel	10
Schlupfer nach Qualität der Pelzwaaren zu 15, 10 und 5	15, 10 und 5
Seidene Strümpfe	15

Spezereywaaren, feine, als Zucker, Zimmet, Nägelein, Muskatennuß, Muscablust, Zinnober	10
Schube, Weiberschube aus fremden Landen von Gold und Silber	15
— gemeine; die nur mit Seide brodir	10
Spitzen von Gold und Silber	15
— verguldet oder von Messing oder Kupfer	10
Garn von groben und gemeinen Gattungen	5
— von Mittelgattung	10
— von niederländischem feinem	15
Seide, Stepp- und Näßseide	15
Schnupftabak	5
Tücher, feine, als englische, holländische und niederlän- dische	15
— Norder und andere, gemeine englische, französische, niederländische und deutsche	10
— Nördlinger, und andere grobe wollene, sächsische und deutsche	5
— halblein, halbbaumwollene	5
Tabak zum Schnupfen und zum Rauchen	5
Terpentin	5
Trilch, gemeiner	5
— niederländischer	10
Tripp Sammet, siehe Plüch	—
Tapezerey, feine, aus Frankreich und Niederlanden	15
— ordinari	10
Tabaks Pfeifen	3
Tabatières, feine	15
— mittelmäßige	10
— schlechte von Holz oder Horn	5
Trüfflen, siehe Grübling	—
Tiggal	3
Thee, fein	15
— gemein	10

Bitterol	3
Unschlitt	3
Uhren und Uhrengelände	15
Umbra, eine dunkelbraune Erdfarbe	5
Wachs und Wachslichter	10
Weyrauch	10
Wolle	8
Wollene Strümpfe	10
Werkstein	3
Wollenstreichen	5
Weinstein	3
Wein, franzöf., als Muscat, St. Laurent, Champagner, Burgunder und dergleichen, der Centner	10
— rheinischer, Neckar, Mosler, Tyroler	3
Watten von Seide	10
— von Floretseide	5
Wand	5
Waagschaalen, kleine, von Messing	10
— Kengel von Eisen	5
Zinn	5
Zunder	5
Zwisch	5

Folgt das Verzeichniß jener Sachen, wofür l. Stand
Basel die völlige Zollfreiheit zugestanden worden:

Vicualien, als allerhand Gattung Getreide, Feld, Baum-
und Gartengewächse, dürr oder grün. Alle Gattungen Klau-
envieh. — Salz, versteht sich dasjenige, welches in die Eid-
genossenschaft, zu derselben eigenem Gebrauch, nicht aber zu
weiterer Verhandlung versendet wird. — Reis, Käse, Auker,
(Butter), Fisch, mit Ausnahme der zollbaren Fastenspei-
sen. — Wein, Frichtbaler, Marggräfer, Eisäßer, Italiens-
cher und Schweizer. Bier. — Brenn- und Bauholz, Fässer,
Reise und Laugen, Latten, Kohlen, Rebstöcke, Schindeln,

Biegel ic. und alle Baumaterialien, Steine. — Bücher, Papier, Lampen, Hordes, Hausrath oder Mobilien. — Erden-Geschirre, gemeines, aus der Nachbarschaft; — sodann das sämmtliche hier verarbeitete Leder, auch die grobe Kirschner Waare von Biz, Geiß, Schaf, und Bocksfellen.

Urkunden Formular.

Basel den 1733.

Durch Fuhrmann N. N. senden folgende Herren nach Frankfurt ic.

A. A. 1 Ball von den Herren A. A. an Waaren, woben keine Contrebande, wiegt hiesiges Gewicht. Wiener Gewicht.

N. N. 2 Kisten Floret Bänder von	
den Herrn N. N.	5 Centner
Herren N. N.	3 —

P. P. 1 Faß Indigo von Herrn P. P.	2 —
------------------------------------	-----

4 Stück	10 Centner.
---------	-------------

(L. S.) Kaufhaus daselbst.

Route durch das Breisgauische.

Designation

derjenigen Orte, wodurch die von Basel nach Frankfurt abzugehenden Fuhrn zu passieren haben:

Frensburg, Emmendingen, Kenzingen, Herbolzheim, Ettenheim, Rinten, Caspach, Offenburg, Ackeren, Otten-schwie, Friesenheim oder Rippenheim, Bihl, Steinhach, Dps, Rastatt, Dimlingen, Müllberg, Graben, Philipp-sburg, bey dem Wagbäufel, Hoggennen, Ladenburg, Sassen, Heppenheim, Bengheim, Zwingenberg, Darmstadt, Langen und Springlingen.

Was auf dieser Route in den angegebenen Orten an Weggeld, Brückengeld und Pferdezzoll zu entrichten ist, beläuft sich auf fl. 22. 1½ kr.

Fortsetzung des Jahrs 1733.

Die im September streitig ausgefallene Königswahl in Pohlen veranlaßte einen so schleunigen Ausbruch des Kriegs, zwischen Frankreich und dem Kaiser, daß schon im Oktober die Franzosen auf einer Seite in das Herzogthum Mailand einfielen, und auf der andern Seite die Reichsfestung Kehl einnahmen.

Die Franzosen schlugen eine Brücke über den Rhein bey Hüningen, und wollten auf dem Baslertheil der Schusser- oder Kälberinsel Zelten aufschlagen. Sie standen zwar davon ab, behaupteten aber wieder, wie vor Zeiten, daß dieser Theil ihnen zugehöre. Basel beehrte eidgenössische Repräsentanten und 400 Zuzüger. Eine Tagsatzung kam zu Baden den 13ten November zusammen. Oestreich ließ eine realerbvereinigte Hülfe begehren; sein Legations-Secretair nannte den König von Frankreich einen listigen und übermächtigen Feind, und sprach von desselben unchristlichem Verfahren. Zuletzt beehrte er, man möchte die Waldstätte, Constanz und Bregenz besetzen. Man verlangte von ihm eine Erklärung, daß der Kaiser die Neutralität der Schweiz respectiren, und die freye Ausfuhr der Früchte nicht sperren werde. Vom französischen Ambassador beehrte man die Neutralitäts Erklärung für die Wald-

städte und das Frickthal. Er machte aber unsern Gesandten allerley Vorwürfe: Es werden wider den König und die Ambassade, im Kleinen und im Großen Rath, auch bey der Bürgerschaft, allerhand unanständige Reden getrieben, zu deren Verhütung man nicht genugsame Sorge nehme; man hätte bey dem Marschall de Berwick, Gouverneur im Elsaß, kein Bewillkommungs-Compliment abgelegt, da es bey dem kaiserlichen Gouverneur zu Freyburg geschehen wäre; man hätte, als die französischen Kriegsvölker sich dem Rhein näherten, allerhand Anstalten getroffen, Lermen geblasen, und die ganze Schweiz aufgeweckt; endlich schloß er dahin, daß wenn wir unser Betragen nicht ändern sollten, so dürfte uns das wohl widerfahren, womit man uns wegen des Merischen Durchzugs im J. 1799 drohete. ¹⁾

-
- 1) Der Ambassador hatte sich eigentlich stärker ausgedrückt. Er hatte nämlich gesagt, daß die Bombe, welche A.^c 1709. nach dem merischen Durchzug, wider uns gefüllt worden war, noch gerüster sey. Als die von der Tagsatzung zurückgekommenen Gesandten dieses im XIII. Rath eröffnet hatten, und ein im gleichen Sinn abgefaßtes Schreiben des Ambassadors verlesen worden, so wurde die Frage aufgeworfen, ob dieß alles in der Relation dem großen Rath mitgetheilt werden sollte, und die XIII. erkannten, daß es ibedenklich wäre, vor dem Großen Rath alle Umstände, absonderlich wegen der Bombe anzubringen.

Da nun Berwick den 22. November sich zu Hünlingen befand, wurde er sogleich von 5 Rätthen und dem Stadtschreiber bewillkommet. Die Repräsentanten, die den 2 und 5ten December hieher kamen, waren E Hornmann von Bern, und Balthasar von Luzern.

Der Marggraf Carl von Baden Durlach ließ durch den Landvogt von Röteln, Baron von Leutrum, den 8. Oktober eröffnen, daß er gerne hieher käme. — Die ihm durch Stadt- und Rathschreiber überbrachte Antwort war im Grunde: „Die Gegenwart Sr. fürstl. Durchlaucht würde uns lieb und angenehm seyn, in der Hoffnung, es werden Hochdieselben alles verhüten, was hier einige Umbrage verursachen möchte.“ Er kam den 19. Oktober an, und gab nach der Bewillkommung ein Gastmahl. Solches wurde auf der Zunft zu Schmieden erwiedert. Zwölf junge Herren von hier warteten ihm an der Tafel auf, und Rätthe holten ihn und sein Gefolge in 5 Kutschen ab. Er machte sich durch zwey Sachen sehr beliebt. Nach Johanni 1735. und folglich nach der Einführung des neuen Raths, stattete er in hoher Person bey den neuen Häuptern, zu Handen des Raths, einen Besuch ab, und wünschte ihnen zur ange tretenen Regierung Glück. Vier Geheim-Rätthe wurden abgeordnet, um ihm dafür zu danken. Das zweyte so die Bürger sehr freute, waren schöne Gaben, nämlich 7 goldene und 203 silberne Medaillen, 1135 Gulden Werth, die er zum Verschleßen im Brachmonat 1736 der Bürgerschaft zustellen ließ. Doch setzte ein Begehren von ihm

den Rath in einige Verlegenheit. Der badiſche geheime Rath Wieland eröffnete den Häuptern am 17. Auguſt 1735, im Namen ſeines Fürſten, daß dieſer einen Garten (den Garten der Wittwe des verſtorbenen Doctor Thellüſſon), unter dem Vorbehalt der Genehmhaltung des Raths gekauft hätte. Die Häupter zogen die XIII. zu Rathe. Der Anſtand war dieſer. Ein neues Geſetz, nämlich vom 7. July 1721., ſchrieb vor, daß den Fremden künftigs keine Landgüter, weniger Häuser in der Stadt, ohne des Großen Raths expreſſe Erlaubniß zu kaufen erlaubt ſeyn ſollte. Nun wußten die XIII. daß nicht nur der franzöſiſche Ambaſſador, ſondern auch der kaiſerliche Miniſter, Marchese de Prié, über den langen Aufenthalt des Marggrafen zu Baſel, Bemerkungen gemacht hatten; und ſie beſorgten, es möchte im Großen Rath beleidigende Aeufferungen fallen. Daher geriethen ſie auf den ſonderbaren Ausweg, dem Rath vorzuſchlagen, den Kauf gegen einen Revers aus der Urſache zu beſtätigen ¹⁾, weil ein Garten weder ein

2) „Die Erkenntniß des Großen Raths könne nicht ſtrict nach deren Worte zu urtheilen, auf den dieſmaligen Caſum applicirt werden. Sie rede von Häuſern und Landgütern, und von Landſfremden. Der Garten ſey weder ein Haus in der Stadt, noch ein Landgut. Und der Marggraf könne nicht für einen Landſfremden, ſondern gleichſam für einen einheimiſchen Herren angeſehen werden. Hiemit dann außer allem Zwei-

Randgut noch ein Haus wäre. — Dies wurde nun im Rath angenommen: Als aber das folgende Jahr es um den sogenannten Mellerischen Garten in der Lottergasse, nebst Gebäuden, wie auch um die Austauschung des Hölleiner Hofes gegen den Ortmannischen zu thun war, so mußte der Ankauf und Tausch den 26. Febr. 1376. vor den Großen Rath gebracht werden, der übrigens beides bewilligte. Nun wurde ein besonderer Revers ausgestellt. Man ließ auch dem Marggrafen einen laufenden Brunnen und Abwasser zukommen. Außer den zum Verschießen verehrten Medaillen, schenkte ferner der Marggraf dem Rath zwei schöne

fel können Ew. Gn. in dieser Occasion, eben wie Dero Vorfahren, in dergleichen innocenten petitis gnädige Willfähr ertheilen. Das fürstliche Haus Baden-Durlach, sey schon seit so mancher Saeculis, mit der Stadt Basel in benachbarter, vertraulichster Bündniß und Einung gestanden, auch die beyderseitigen Landschaften, einer der andern zur Hülfe und Nahrung die Hand biete, in dem Frieden zur Freude, in gefährlichen Zeiten aber zum Schuß und Schirm diene. Wer weiß nicht, daß Ew. Gnaden Vorvordern schon, eben wie dieselben, jeder Zeit so viele Hochachtung für dieses hochfürstliche Haus getragen, so daß solches keineswegs für Landsfremde, sondern für Befreundete, Vereinigte, Nächstenachbarte, ja gar hier sicher und vertraulich wohnen, auch weit höher als unsre Cives honorarios achtend gehalten werden."

Pferde, die vermuthlich für die Herren-Rutsche bestimmt waren.

Dieser Revers, nach einigen gemeinschaftlich angebrachten Abänderungen, lautete wie folgt:

Wir Carl von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg ic. urkunden hiemit für uns und unsere fürstl. Nachfahren: als auf unser freundliches Ansinnen der Herr Bürgermeister und Räte der Stadt Basel, unsere Herren Bundsgenossen und Gevattern, den in der sogenannten Lottergasse zu Basel gelegenen Tbellusonischen Garten, einseits neben Herrn Gerichtsherrn Martin Stäbelins Garten, anderseits aber neben dem Melkerischen Garten gelegen, zu erkaufen, uns ganz geneigt bewilliget, daß deswegen wir für uns und unsere fürstl. Nachfahren und Erben, in Kraft dieß gegen wohlgedachte Herren Bürgermeister und Räte der Stadt Basel, uns, und dieselbe unsere Nachkommende, heiter und klar reservieret und verbunden haben wollen, daß wenn Wir nicht in der Stadt Basel wohneten und uns darinn aufhielten, Wir Niemand der unsrigen, auch sonst keine fremde Handwerksleute, sondern einig und allein baselische Bürger in diesen Garten setzen, auch Wir und unsre fürstliche Nachfahren, so oft dieser Garten an einen unserer Successorum, der nicht der evangelischen Religion beygethan wäre, gelangen würde, jeweilen von einer Stadt Basel den Consens begehren, und da derselbe wieder alieniert und verkauft werden wollte, dieß an keinen Fremden, sonder allein an Bürgern der Stadt Basel geschehen solle.

Zu Urkund dieß haben wir diesen Revers uns, der uns und unsre fürstliche Nachfahren kräftigst binden solle, einer

Stadt Basel unter unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem fürstlichen Secret-Insigel zustellen, und geben den 6. September 1735.

Carl M. v. Baden.

(S. L.)

1 7 3 4.

Die kaiserliche Legation erhielt von der Schweiz die Anwerbung von zwey Regimentern, zur Besetzung der Waldstädte, auf gleichem Fuß wie Anno 1702. Basel willigte schon den 27. Jenner ein. Die Capitulation wurde den 27. März auch hier angenommen und der Eid der angeworbenen den 1. April festgesetzt. Basel stellte zwey Compagnien, die eine erhielt Remigius Frey, und die andere Carl Wilhelm und Johann Caspar Ochs, die ihre Compagnie einem Capitain-Commandant Hans Caspar Battier übertrugen.

In diesem Jahre wurde der Marchese de Prié als K. K. Resident bewillkommt.

Die Representanten von Bern und Luzern waren schon den 14. Jenner verreislet. Im Februar wurde von Freyburg der Hauptmann von Alt als Representant angekündigt.

Sardinien hielt es in diesem Krieg mit Frankreich. Der Hauptmann Lucas Fäsch diente in Piemont unterm Regiment Roguin. Er beehrte den 6. März die Erlaubniß noch etliche und dreyßig Mann, die ihm fehlen, hier zu werben. Der Rath bewilligte es ihm, doch so, daß er keine Bürger, Hintersäßen

noch Untertanen, sondern nur Bettler, Strolchen und anderes Herrenloses Gesind nehmen würde. Allein, so eingeschränkt diese Erlaubniß auch war, so wurde sie doch den 8ten vom Großen Rath aufgehoben. Man stand in keinem Bund mit Sardinien, und der Marquis de Prié, der oft hieher kam, ¹⁾ klagte sehr wider die sardinischen Werbungen. Frankreich wollte die Neutralität der Waldstädte nicht versprechen, man wollte denn, sagte de Bonnac, im April, auch die Sicherstellung des Sundganes versprechen.

Der Marquis de Prié fuhr immer fort das Wort getreues Aufsehen anderst erklären zu wollen, als man es in den J. 1726. und 1728, und vorher schon bey mehreren Anlässen eidsgenössischer Seits gethan hatte. Allein man betrachtete seine Memorialien als bloße einseitige diplomatische Deductionen. Im May wurden die Sicherheits-Anstalten vermindert. Die Armeen hatten sich sehr entfernt, und die beyseitigen Botschafter beruhigende Versicherungen gegeben. Von dieser Zeit an war der Krieg nur ein Anlaß für die Gewerbsleute gute Geschäfte zu treiben; und schon den 3ten October des nächstfolgenden Jahres gieng der Kaiser geheime Friedenspreliminarien mit Frankreich ein.

Es

¹⁾ Er miethete im Novembermonat ein Haus und residirte gewöhnlich hier. Sein Geschlechtsnamen war Tarinetti.

Es wurde dem Rath den 1. September angezeigt, daß zu Bern Unterhandlungen eröffnet worden wären, um das Frickthal zu verkaufen. Zürich wußte nichts davon. Bern antwortete: „es hätte der General Dofat, Namens des Kaisers, sondirt, ob Bern nicht zwey Millionen Gulden auf die vier Waldstädte und das Frickthal darleihen wollte. Daher hätte man ihm zu verstehen gegeben, daß ein solches Anleihen unüberwindliche Schwierigkeiten haben würde. Man müsse nun von Wien aus nähere Berichte abwarten.“ Man sieht leicht ein, daß es zu einer künftlichen Abtretung führen sollte, daß aber die Unterhandlung Verschwiegenheit erforderte, damit gewisse Kantone nicht dawider arbeiten möchten. Allein den 6ten September wurde schon im Großen Rath angezogen, daß man trachten sollte, von hiesiger Seite an den Unterhandlungen Theil zu nehmen. Und bey diesem unzeitig eröffneten und gleichsam öffentlich geäußerten Wunsch blieb es auch stehen.

Frankreich beehrte von uns, zwey neue halbe Compagnien anwerben zu lassen. Die XIII. schrieben an die geheimen Räte von Bern: „Wir sehen nicht wohl ein, wie wir, die am meisten exponirt sind; dieses Begehren abschlagen können; anderseits sey auch bedenklich in Frankreich Völker zu geben, ohne daß man mit dieser Krone in Bündniß stehe, noch die Früchte

davon genieße, vielmehr allerley Beschwerden leide.“ Doch bewilligte der Große Rath die Anwerbung gedachter halben Compagnien. Der Major Hans Jakob Iselin und der Fähndrich Daniel Rysiner erhielten solche, jeder mit dem Titel und Rang eines Hauptmanns.

Auf einen Rathschlag der XIII. vom 5ten Februar belohnte der Große Rath den Stadtschreiber Christ mit der Stelle eines Stadtconsulenten, die etwas einträgt. Der Rathschlag erhielt folgende Beweggründe: „Seine beym leytlin verlesenen Abschied gezeigte Arbeit, und andere schon rühmlichst an Tag gelegte Labores . . . bey verschiedenen Jahren habe er in den Geschäften, womit der Stand mächtig überhäuft worden, nicht minder in den Geschäften des Deputaten-Amtes und des Spitals seinen unermüdeten Fleiß, auch die mit vortrefflichen Studien belleidete Prudenz und Dexterität werckthätig bescheinet. Eben auch in verschiedenen causis criminalibus habe er dem Rath seine sehr wohl elaborierte Consilia juridica, nach deren Inhalt verschiedene Uebelthäter vom Leben zum Tode hingerichtet worden, gestellt.“ Doch hätten die XIII. oder ihr Schreiber, der Rathschreiber Gernler dem lezten Zug eine andere Wendung wohl geben können. Wurde kein Unschuldiger durch diese wohl elaborierte Consilia juridica gerettet?

1735.

Seit ungefähr zwanzig Jahren hatte der Große Rath nach und nach die Verfassung um ein merkliches verändert. Obschon die Verkommniß jährlich abgelesen wurde, so hatte er dennoch, durch eine Folge von Erkenntnissen, die als Staatsverfassungsgesetze galten, seine Befugnisse so vermehrt, daß eine Menge geringfügiger Sachen bey Ihm behandelt wurden. So lange der Bürgermeister Emannel Socin am Leben war, blieb nicht nur die Verkommniß in Kraft, sondern der Kleine Rath schien vielmehr sie bisweilen zu vortheilhaft für sich ausgelegt zu haben, und vielleicht näherte mancher die Hoffnung, sie allmählig als eine Frucht der Rebellion von 1691. in Abgang kommen zu lassen. Allein von dem Jahr 1717 an, in welchem am 5ten December Socin mit Tode abgieng, herrschte ein anderer Geist: Geist der Nachgiebigkeit im Kleinen Rath, Geist der eigenen Gewalt im Großen. Schon folgte die Einführung des Looses gleich nach seinem Tode.

In diesem Jahre 1735. trieb es der Große Rath aufs höchste. Er gab dem Rath Censuren und Anzeiger. Die Häupter (Chrenthalben und pro forma. ¹)

¹) Daß es nur pro forma war, bewies die Folge. Kein Haupt beschwor dieses; jeder Vorsteher der Kanzley aber

und die Vorsteher der Kanzley (das ist, der Stadtschreiber und der Rathschreiber) bekamen den 7ten März, die in folgender Erkenntniß enthaltene Ob-
liegenheit: „Sollen von keinem Collegium mehr Großen-Raths Erkenntnisse umgestoßen, und Falls solches geschehen wollte, es in Sessione von MGH. den Herren Häuptern, und meinem Herrn Stadt- und Rathschreiber gehandelt; auch solche Umstoßung, da eine geschehen sollte, für null und nichtig gehalten, diejenigen Herren die dazu geholfen aufgezeichnet und Meinen Gn. Herren und Obern vorgelegt werden.“

In Folge dieses Eides geschahen nur zwey Male Anzeigen dieser Art im Großen Rath. Das erste Mal im Jahr 1761. vom Rathschreiber Iselin, und das zweyte Mal im J. 1784. vom Rathschreiber Dchs.

Bemerkenswerth ist es, wie man in der Folge die Gültigkeit des gedachten Eides zu schwächen trachtete: „Der Ausdruck Umstoßen sey unbestimmt; ein Gesetz wider welches, nach Maassgabe der Umstände ei-

musste sogleich nach seiner Erwählung in gefessnem Großen Rath, einen förmlichen Eid darüber ablegen. Dieß geschah im Jahr 1744. den 16. November vom Rathschreiber Passavant, im J. 1756. den 22. Jenner vom Rathschreiber Iselin, im Jahr 1782. den 19ten August vom Rathschreiber Dchs, im Jahr 1783. vom Stadtschreiber Andreas Merian, und im Jahr 1790. den 22. July vom Rathschreiber Fäsch.

nige Male gesprochen wurde, könne deswegen nicht für umgestoßen gehalten werden; das Gesetz erstreckte sich nicht auf nützliche Ausnahmen, und auf die casus gratiabilis; die Criminal- und andere Justizfälle seyen, durch die obere Judicatur des Rathes, eo ipso von der Censur ausgenommen; endlich fehle dem Gesetz der wichtigste Theil, die sanctio poenalia."

Von diesem Jahre mögen noch folgende drey Gesetze angeführt werden. Das erste vom 10ten Jenner betrifft den Zinsfuß: „Die Unterthanen und Hinterlassen zu Stadt und Land sollen kein Geld unter fünf vom Hundert bey Strafe der Confiscation aufnehmen." In einem Gutachten des vorigen Monats, wurde über die Frage, warum die Landleute von den Verwaltungen des Deputaten-Amtes wenig entlehnten, folgende Auskunft gegeben: weil der Landmann mehr Rath und Hülfe zu erwarten hat, wenn er einem ansehnlichen Schuldberrn schuldig ist, als von einem Gottshause.

Am 2ten Februar wurde erkannt: „Den Collegiis publicis wird niedergelegt, einige liegende Güter auf der Landschaft zu erkaufen. ¹⁾ Hiesige Bürger

¹⁾ In Folge dessen wurde der Kauf eines Alpbhofes für die Universität aufgehoben. Es war die Erneuerung eines alten und höchst nützlichen Gesetzes. Sonst hätten die Collegien und Familien-Fideicommissen nach und nach die besten Güter des Kantons verschlungen. Das ist nicht

mögen ferner Güter auf der Landschaft von hiesigen Bürgern kaufen, ohne daß die Landleute sich einiges Zugrechtes dazu anmaßen können. Hiesige Bürger mögen ferner von den Landleuten Güter an sich kaufen, aber mit dem bisherigen Vorbehalt des Zugrechtes für die Gemeindegensossen.

Unter dem gleichen Datum erschien das dritte Gesetz: „Ist den auf der Landschaft wohnenden geist- und weltlichen Beamten nicht erlaubt, während ihrer Beamtung einige unter denselben liegende oder dazu gehörige Güter zu verkaufen. Doch mögen Collegio publica, geist- und weltliche Beamte auf der Landschaft, auf solche Güter, so ihnen Pfandsweise verschrieben sind, und an eine öffentliche Gant geschlagen worden, so weit ihre Forderung geht bieten, allein mit Vorbehalt des gewöhnlichen Zugrechtes, Falls der Käufer den Creditoren vollkommen bezahle und schadlos halte.“

1 7 3 6.

Ueber die zweite Instanz an welche von den Urtheilen des Fünfer-Gerichts, der Gescheide, des Waisengerichts und des Ehegerichts recurrirt werden könne, verfügte der Große Rath unterm 12ten Jenner folgen-

alles. Da man Fremde zu Sennen oder Lebensleuten anstellen kann, so hätte unsre Landschaft statt Landskinder, nur Fremde, und statt Eigenthümer nur Diensthöten gezählt.

des: der Kleine Rath bleibt diese zweite Instanz. In Ansehung der Fataken, des Juramenti calumniae und der Bezahlung der Kosten wird das beobachtet, so wegen der Revision von Stadtgerichtsurtheilen geordnet ist. Doch, was die Eherichter wegen Bestrafung der vor dieselben gehörigen, und deutlich überwiesenen Kästern geurtheilt, davon soll nicht weiter gezogen werden und die Revision kann einer nur begehren, wenn es um Eheansprachen, Ehescheldungen oder andere Streitigkeiten, an welchen viel gelegen oder da der Casus zweifelhaft und undeutlich ist. In Fünfer-Sachen ist das Bannamt Revisor, d. ist es untersucht das Geschäft, hört die Partheien an, und gibt dem Rath zum Entscheid sein Gutachten ein. Betreffend das Succumbenz-Geld, so ist solches in Fünfer und Gescheids Urtheilen nur von zehn Gulden.

Das Ende dieses Jahrs ist durch einen Lachsfangstreit mit französischen Unterthanen voller Besorgnisse für die Basler gewesen.

An dem Ausflusse der Biese in den Rhein bey Kleinhünigen, besaß Basel den ausschließlichen Lachsfang. Schon mehreremal versuchten die Neudörfer, oder ehemaligen Großhüniger Fischer, einen Antheil daran zu bekommen. Das vorige Jahr hatten sie sogar mit Gewalt einen ganzen Tag gefischt, fünfzig Neudörfer zur Bedeckung genommen, sich unsers Ufers bemächtigt, das Garn den unsrigen weggenommen,

Reiser und Beyden abgehauen und Feuer angezündet. Allein auf eingelangte Vorstellungen des Rathes, der die Frevler hieher citirte, legte damals der französische Commandant von Hünningen, der Marquis d'Herouville, den königlichen Unterthanen das weitere Fischen nieder. Es geschah aber nur für das Jahr, und ohne Abbruch der habenden Ansprachen derselben; deswegen er auch die Stellung der Frevler abschlug. Ein Commissair, Namens Payen, der uns sehr ungünstig war, erhielt den Auftrag diese Sache zu untersuchen. Die französischen Unterthanen führten einen Vergleich an, der im Jahr 1459. zwischen den Groß- und Kleinhünninger Fischern wäre getroffen worden. Dagegen behauptete der Rath das Eigenthum der Lachsweide als ein Regal, welches er im Jahr 1640. mit dem Ankauf von Kleinhünningen von dem Marggrafen von Baden erworben hätte. Die Rechtsfrage blieb unentschieden. Der Rath schickte zwar den 18ten Februar eine Deduction über unsre Rechte dem Commandanten und dem Intendanten. Allein die Anerkennung derselben folgte nicht darauf und der Commissair ließ hingegen kurz vor der gewöhnlichen Zeit des Fischfangs his Auskunft der Sache, die gemeinschaftliche Ausübung des Fischrechts vorschlagen. Der Rath wollte aber dieses nicht eingehen und protestirte wider alles, was zu unserm Schaden vorgenommen werden könnte.

Die Jahreszeit, wo der Lachs gefangen wird, erstreckt sich vom Allerheiligen Tage his St. Andreastag,

beide des alten Stols. Der erste Fischtag fällt also auf den 11. November. Nun wiederholten dieses Jahr eigenmächtiger Weise die Neudörfer den Auftritt des vorigen Jahres. Allein dieses Mal gewann der Auftritt eine ernsthaftere Wendung. Ob die königlichen Beamten aufrichtig glaubten, daß die Neudörfer ein gegründetes Recht ansprächen, oder ob sie geheime Geschenke erwartet hatten, oder ob sie uns aus Bosheit, Widerwillen, Plackereysucht, nur quälen und beunruhigen wollten, lasse ich dahin gestellt seyn.

Die Neudörfer kamen den 11ten in ihren Nachen hinüber, 24 an der Zahl, und warfen ihr Garn hinaus. Den 12. kamen sie wieder. Allein, nun widersetzten sich die über den Frevel erbitterten Basler-Fischer. Es erfolgten Scheltworte und Schlaghändel. Die Trommel zu Kleinhünningen wurde gerührt, ein Theil, oder alle aus dem Dorfe versammelten sich am Ufer des Rheins und vertrieben die Neudörfer. Sehr verschieden wurden die nähern Umstände dieses Zusammenlaufs erzählt. Die wichtigsten derselben betrafen aber die Frage; ob der geschehene Widerstand, oder die Abtreibung der Neudörfer, auf Befehl oder ohne Vorwissen der Obrigkeit oder ihres Landvogts geschehen war. Drey sonst ehrliche Männer behaupteten Anfangs daß der Landvogt einem der dortigen Wirths befohlen hätte, Kärmen zu schlagen. Einer derselben wollte aber nachgehends nicht eidllich abgehört werden, und die übrigen,

wo ich nicht irre, beharrten nicht auf ihren Aufträgen. Dem sey aber wie ihm wolle, die französischen Beamten berichteten nach Straßburg und nach Paris, daß es eine vorbedächtige Mordthat, un assassinat prémédité, von Seiten des Rathes oder seines Oberamten, gewesen wäre. Der Rath ließ aller Orten befeuern, „daß weder er noch der Landvogt den geringsten Antheil daran gehabt hätte; der Rath hätte vorher (wie es denn wirklich auch also war) den Kleinbüningern befohlen, Falls die Neudörfer den vorjährigen Versuch wiederholen sollten, sie gütlich abzumahnem; sich aber aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten, und ebender den Platz zu verlassen. Endlich hätte der Landvogt von den entstandenen Händeln nichts gewußt, und wäre auf den ersten gehörten Trommelschlag sogleich herbey geeilet, um die Leute aus einander zu bringen.“ Allein, wenn auch der Widerstand auf obrigkeitlichen Befehl statt gehabt hätte, mit was Fug Rechtens würde man es der Regierung vorgeworfen haben können, daß sie fremde Räuber von ihrem Gebiet abtreiben ließ, da sie vielmehr befügt gewesen wäre, sie alle anhalten und strafen zu lassen. Der Fremde raube ein Recht oder eine Sache, Fische und Garn, oder Geld und Geldeswerth, es ist gewiß alleins. Und wenn die Räuber sich in starker Anzahl betreten lassen, so muß wohl die Trommel gerührt, oder ein anderes Vermzeichen gebraucht werden, damit schleunige und hinlängliche Hülfe an die Hand gebracht werde. Dessen ungeachtet ertheilte der Rath

dennoch den Befehl Erkundigungen einzuziehen, und mehrere der unsrigen benzufängen, die sich am thätigsten bey dem Auflauf gezeigt hatten. Was geschah aber auf die Veranstaltung der königlichen Behörden? Sobald die Nachricht von dem Vorfalle nach Straßburg überbracht worden, ergieng der Befehl von Seiten des Marschalls du Bourg und des Intendanten de Brouelle alle Gemeinschaft mit Basel aufzuheben. Drey Basler, die sich im Elfaß befanden, wurden sogar gefänglich angehalten, und nach Straßburg in die Citadelle geführt. Und bald darauf konnte in Paris kein Basler mehr, der nach Hause reisen wollte, einen Paß erhalten der nicht wiederholt vernehmen mußte, daß die Basler dem König den Krieg erklärt hätten. Ein einziger (der nachherige Rathsherr Dencher) gelangte dazu, aber durch die Verwendung eines geschickten Tonkünstlers, der einer Tochter eines Ministers Unterricht gab. Alle Vorstellungen halfen nichts. Zween Deputirte wurden vergeblich nach Straßburg abgeordnet. Der französische Legations-Secretair Mariaune beharrte darauf, daß der Landvogt, wo nicht der Rath selbst, fehlbar wäre. Der Ambassador, der sich seit einiger Zeit zu Paris befand, und an welchen der Landvogt sich schriftlich wendete, schien nicht günstig zu seyn. Und der erste Staatsminister, der Cardinal de Fleury, schrieb uns unter anderm den 13ten Dezember ¹⁾: „Hat

¹⁾ Aus dem Schreiben sieht man übrigens auch, was er

mein Herr der König allen Handel mit eurer Stadt gesperret, ja auch von euren Bürgern in Verhaft genommen, wie hätte er wohl weniger thun können, ium euch sein gerechtes Empfinden, über diesen vorbedächtlich angerichteten und mit bewehrter Hand vollzogenen Schimpf zu bezeugen." In der ganzen Provinz Elſaß und bey den Ministern zu Versailles war nur eine Stimme: „Die Basler hätten dem König Troß bieten wollen.“ (braver) Der Rath hatte indessen auch seine Zuflucht zu den übrigen Kantonen genommen, aber zu seiner größten Verwunderung mußte er wahrnehmen, daß mehrere mit höchster Gleichgültigkeit seine Ungelegenheit ansahen, und er besorgte daher, sie möchten wohl unter der Hand alles vereiteln, was andere Gutes zu wirken trachteten. So tief faßte er ein solches Betragen zu Herzen, daß seine Gesandten auf einer Tagsatzung im J. 1738. den Befehl erhielten folgende Stellen aus ihren Instructionen mitzutheilen: „Nun haben wir zwar an einer löbl. Eidsgenossenschaft unsre so schwere Angelegenheit gelangen lassen, wir haben damals nicht so

für falsche Berichte bekommen hatte.“ Der König meldete er, glaube auch, er habe seiner Seits in Rücksicht der Lachsweide Ursache genug, das Gegentheil unserer Behauptung zu vertheidigen, und dießfalls wäre niemals etwas eigentlich ausgemacht worden. Ferner meldete er, man wäre überein gekommen, daß der Lachsfang wechselseitig geschehen sollte, und dieses wäre auch getreulich bis dahin gehalten worden.

viel Gehör gefunden, als der Zustand unsrer Sache es erfordert hätte; daher haben wir so viel möglich getrachtet, uns zu helfen, und alle Mittel dazu zu ergreifen; wir sind endlich so glücklich gewesen, daß das Geschäft nach dem Rechten zu unsrer Gunst zu Ende gekommen ist. Wir verhoffen denn aber, daß wenn je in das Künftige unser, oder ein anderes Löbl. Ort eine solche schwere Bedrängniß treffen sollte, man demselben tröstlicher begegnen, und unter die Arme greifen werde." Alle Orte zeigten sich aber nicht so gleichgültig. Es langten nach einigen gemachten Anständen den 6ten und 17ten December, Representaten von Glarus und Schaffhausen hier an, Friedellin Blumer und Balthasar Pfister. Sie erkundigten sich über die Beschaffenheit des Geschäfts, und erkannten, daß unsre Rechte, in Rücksicht der Erwerbung sowohl, als des Besitzes gegründet wären. Den 22ten schrieb der Rath an den König und an den Minister. Den 24ten meldete der Legations-Secretair Mariaune von Solothurn: „J'ai ordre du Roi de vous demander de rechef la satisfaction que vous lui devez, et de vous declarer en même temps que la modération de sa Majesté la restreint à ce que l'Auteur de l'insulte faite, soit puni, et que les personnes qui ont été arrêtées, restent en prison, jusqu' à ce que sa Majesté trouve bon, qu'elles soient mises en liberté." Den 27. verfügte sich der Ritter Schaub

hieser.¹⁾ Er war der Sohn eines hiesigen Notarius, der sich aber in England ausgezeichnet hatte, und im diplomatischen Fach angestellt war. Er rieth dem Landvogt Frey sich nach Paris zu begeben. Dieser willigte ein, und trat den 29ten Dezember vor den Großen Rath mit der Erklärung und Bitte: „Er habe sich entschlossen, sich ganz freiwillig für das gemeine Beste darzugeben. Er bethet, man möchte ihm erlauben, sich zu den Füßen des Cardinals de Fleury zu werfen, sich entweder bey Ihro Eminenz mit der bloßen Wahrheit zu vertheidigen, oder wenn es demselbe so gefällig, in ehrerbietigstem Stillschweigen und Gehorsam

¹⁾ Schaub war Secretair des außerordentlichen Gesandten der Krone England in der protestantischen Schweiz, Abraham Stadians, und hernach ebenfalls Secretair des englischen Ambassadors zu Wien, Lord Colbans, zuletzt aber großbritannischer Geschäftsträger daselbst gewesen. Im J. 1720. hatte Georg ihn zum Ritter geschlagen. In der Folge wurde er als Bevollmächtigter des englischen Hofes, mit den wichtigsten Aufträgen nach Spanien, Frankreich und Polen gesandt, und erwarb sich aller Orten durch seine Thätigkeit, seinen Scharfsinn und seine anmuthsvolle Beredsamkeit die größte Achtung. Im J. 1740. heyrathete er die Wittve des Generals von St. Saphorin, und erzeugte mit ihr zwey Töchter. Er starb im Jahr 1758. in einem Alter von 68 Jahren. Siehe auch Herzog, pag. 138. de cruditis basiliensibus apud exteros Aorentibus.

zu erwarten, was ein so gerechter und großmüthiger Minister über ihn erkennen werde. Jedoch alles mit klarem Vorbehalt, daß dieses sein eigenwilliges Unternehmen weder der hiesigen hohen Souverainitaet, noch den Resolutionen, welche eine ganze Löbl. Eidsgenossenschaft ergreifen möchte, den geringsten Praejuditz verursachen solle." Der Große Rath ertheilte einhellig seine Einwilligung dazu. Schaub berichtete solches dem Cardinal mit folgenden Worten:

„ J'avoue, Monseigneur, que je n'ai pu être insensible à la détresse de mes Compatriotes, et songeant aux moyens d'y remédier d'une manière convenable à la dignité du Roi, il m'a paru qu'il y seroit satisfait . . . si, outre la détentation des prisonniers, le Baillif Frey s'offroit volontairement à telle punition qu'il plairoit à Votre Eminence de lui dicter. C'est ce que je lui ai conseillé en ami. Il y a déferé sans balancer, et dès hier matin il a demandé très instamment au grand Conseil la permission d'aller se jeter aux pieds de Votre Eminence soit pour lui faire un recit naïf de la vérité, si elle l'avoit pour agréable, soit pour attendre et subir dans le plus respectueux silence et la plus parfaite résignation, ce que votre Eminence voudra ordonner de lui. Cette permission lui a été accordée unanimement. Mais il lui reste encore à obtenir celle de Votre Eminence d'aller se remettre entre ses Mains. Je la supplie très-humblement de vouloir me faire savoir sa volonté là dessus, par Mylord Waldegrave. Les ordres de votre Eminence seront ponctuellement obéis, et Monsieur Frey commencera à y marquer, son entiere soumission par s'abstenir des Assemblées du Conseil. Je me flatte, Mon seigneur, que vous daignerez agréer ce témoignage de mon zèle pour

l'honneur du Roi, et de ma juste confiance en l'humanité de Votre Eminence."

In hanger Erwartung der Antwort des Cardinals endigte sich also das Jahr. Mancher übertrieb lächerlich die ängstlichen Aussichten. Vielleicht wird auch mancher eingesehen haben, daß Schaub dem Cardinal im Grunde einen größern Dienst leistete als uns. Mit Ehren hätte der Minister lange mehr nicht bey der übereilten Beguehmigung der im Elsaß genommenen Maasregeln bestehen können. Seit vierzehn Tagen ließ man übrigens schon die Sundgauer nach Basel kommen.

1 7 3 7.

Die Antwort des Cardinals an Schaub langte ein:

„Je n'enterai dans aucun détail, Monsieur, de ce qui a causé le mécontentement du Roi contre la ville de Bâle, & quand vous aurez vû les informations circonstanciées qui furent faites dans le moment de l'action, je me flatte que vous conviendrez vous même, que Sa Majesté n'a qu'un trop légitime sujet de s'en plaindre. Elle consent que Mr. le Baillif Frey vienne ici, & j'en ai d'autant plus de joie en mon particulier, que cela me procurera le plaisir de vous voir, & de vous renouveler les assurances de tous mes sentimens pour vous. Je joins ici le Passe Port pour Mr. le Baillif Frey, & à votre arrivée vous n'avez qu'à prendre la peine de venir chez moi, & je serai fort aise d'avoir l'honneur de vous voir."

Die Freude über diese Antwort und den überschickten Paß war so groß, daß man schon am 16ten Jenner dem

Chevalier Schaub eine außerordentliche Stelle im Kleinen und geheimen Rath dergestalten übertrug, daß wenn er fremder Herren Dienste verlassen und sich hier als ein anderer Bürger setzen würde, er diese Stellen ohne weiters beziehen könnte. Auch wurde ihm oder einer Person aus der Verwandtschaft, die er nennen würde, auf Lebenslang das Lehen Ramstein ohne Entgelt verlehren. Er nannte dazu seinen Schwager J. Heinrich Wettstein. ¹⁾

Den 18ten schrieb der Rath an den König und an die Königin von England, um die geleisteten Dienste Schaub's anzurühmen, zu verdanken und seine Reise nach Paris zu entschuldigen.

Den 17ten war die Tagsatzung in Baden zusammen gekommen. Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell katholisch und Biel erschienen nicht. Schwyz schützte die harte Witterung vor. Ein Empfehlungsschreiben an den König für den Landvogt Frey wurde aufgesetzt, und ad referendum genommen.

Frey und Schaub verreiseten dann nach Paris. Es wurden viele Thränen vergossen, und ein Schulmeister nannte sogar den Landvogt Frey einen zweiten Regulus. Frey wurde vom Cardinal freundschaftlich em-

¹⁾ Man ließ es aber in der Folge dabey nicht bewenden, Wenn je Schaub die erwähnten Rathsstellen beziehen sollte, so wurde festgesetzt, daß er vor allen Rathsmitgliedern gleich nach den Häuptern, Sitz und Rang haben würde.

pfangen. Er kam im Hornung zurück und überbrachte zwei Schreiben vom Iten, das eine vom Cardinal und das andere von Schaub, auf welches der Cardinal sich bezog. In jenem stand unter anderm:

... Et que vous avez permis au sieur Frey, votre conseiller et baillif, de venir se jeter entre les mains du Roi par mon entremise, et de ne mettre aucune borne à sa soumission. Sa Majesté toujours porté à la douceur et à la clémence après avoir reçu par mon canal les assurances les plus formelles de sa soumission à tout ce qu'elle voudroit lui prescrire, a bien voulu, par un effet de sa générosité naturelle, oublier tout ce qui s'est passé, et vous le renvoyer dans votre ville sans exiger de lui une plus ample satisfaction.

Die Folgen waren, daß man die zu Straßburg gefangenen Rhenden Basler auf freyen Fuß stellte, und Handel und Wandel wieder ihren freyen Gang bekamen. Beyderselbst wurden auch Commissarien ernannt, um das Fischrecht zu untersuchen, und die Gränzen auf der Kälber- oder Schuster-Insel zu bezeichnen. Dieses geschah im Heumonat als Schaub wieder kam, und es wurde festgesetzt, daß die Neuddefer sich der Lachsweide auf unserm Theil des Rheins enthalten würden, gleichwie aber hingegen die Basler auf dem französischen Theil: que le milieu du Rhin seroit désormais la borne immuable entre les péchés de Bécard des deux Huningues, et que sauf le mois de Novembre la pêche du Rhin demeureroit tout le reste, de l'en-

née libre, comme elle l'a été jusqu'à présent. — Uebrigens hatte sich der Cardinal in seinem Schreiben vom 9. Hornung des Titels Puissants bedient, er sagte nicht magnifiques seigneurs, sondern magnifiques et puissants seigneurs. Schaub bekam den Auftrag, uns darauf aufmerksam zu machen: . . . L'intention de son éminence est que l'adresse de sa lettre serve dorénavant de modèle et de règle à tous les ministres et officiers de France qui auront occasion de vous écrire. Nous avons tâché de ne rien négliger de tout ce que vos Excellences ont bien voulu commettre à nos soins. War es Ernst vom Minister, oder sollte noch hämischer Spott sich zum Mißbrauch der Uebermacht gefellen? Meinte er, daß man das ironische davon nicht einmal bemerken würde? Es scheint aber, daß es irgend ohne eine beleidigende Absicht und auf des Raths Begehren selbstem geschehen war, der vermuthlich sich über die Titulatur des Schreibens vom 19ten December beschwert hatte, welches nur von Messieurs und Magistrat erwähnte. Was den Landvogt betrifft, so wurde er gleich nach seiner Rückkunft, den 13. Febr., ohne Loos zu der Stelle eines Geheimen Raths und zu jener eines Deputaten befördert. Dies veranlaßte von Seiten eines seiner Freunde, des französischen Pfarrers Rocques, einen scherzhaften Glückwunsch: „mon ami, sagte er, encore une sottise, et vous voilà chef.“

Nikolaus Stupanus, Doktor oder Licenciat, streute Exemplare von einem gedruckten Libell aus, und da man Verdacht über ihn schöpfte, mußte er sich aus dem Staube machen. Die benachbarten Behörden wurden um seine Anhaltung ersucht, und zu Großhünningen ließ ihn der dortige Commandant wirklich einziehen. Allein der Marschall de Bourg, Gouverneur der Provinz Elsass, schlug die Austlieferung ab. Der Kleine Rath brachte den 8. December das Geschäft vor den Großen Rath, in einer außerordentlichen Zusammenberufung. Der Große Rath erklärte das Libell als famos, aufrührerisch und höchst verwerflich, und überließ das Ganze den Verfügungen des Raths. Dreymal wurde Stupanus geföhlt¹⁾, und seine Schrift zuletzt auf dem heißen Steine durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt. Erst im J. 1755. den 15. Jenner wurde er begnadiget, und kam wieder zurück. Das Standeshaupt, so er vorzüglich im Auge gehabt hatte, lebte nicht mehr. Das Libell, so alles damals in Bewegung setzte, bestand aus 37 Quartseiten, unter dem Titel: „Treue und wohlmeinende Erinnerung etlicher patriotischer Gemüther an eine hochansehnliche Ehren Bürgerschaft der Stadt Basel! In dieser Schrift übergeheth er nichts. Nachdem er

¹⁾ Das ist, dreymal am Stuhlgericht, im Hofe des Rathhauses, zur persönlichen Stellung berufen.

die bittersten Vorwürfe über die Justizpflege, die Aemterbestellungen, die Bestechungen, die Verwaltungsart, den Hochmuth, die Nachgiebigkeit der Räthe zusammen getragen, ruft er aus: „Hernach kommen sie noch angestochen mit scharfen Ordnungen, daß man Mäntel, so Sommers als Winterszeit in der Kirche tragen müsse, samt andern vielen gleich unvernünftigen Satzungen mehr, ohne Zweifel, um zu erfahren, wie tief die armen Schafe sich doch werden in das Bodshorn hineinzwängen lassen.“ Hier noch einige Stellen: „Eine unstreitige Probe der Freyheit ist, wenn man alles lesen und schreiben darf; finden sich bisweilen Verläumdungen, so hebt der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf; und sind diejenigen verbunden dafür zu stehen, welche sie böswillig austreuen, nehmlich vor einem gehörigen Tribunal, mit nichten aber da die Angeklagten sich selber zu Richtern aufwerfen. — Das Lesen oder Druckender Schriften freyen Leuten untersagen, ist ein Mißbrauch der Gewalt. — Andrer Räthe Botschaften werden ungeschert, ja offenbar (unter dem nichtigen Vorwande des neuen Jahres, Geschenke und s. w.) mit Wein, Zucker, Geld, Darlehen ohne Zins, Versprechungen, Beschützung, Hoffaung, samt unzähligen andern Kunstgriffen, von gewissenlosen KleinRäthen erkaufte. — Solches giebt die erste Ursache des ganz unerträglichen Hochmuths der gemeinen KleinRäthe ab, von welchen diese merkwürdige Lebensart gegen Bürger, denen sie abgeneigt sind, oft mit hönischem Gelächter gehört wird: Er soll nur einen Prozeß haben.“

Ludwig von Bochard, ein Lausanner, gab in diesem Jahr zu Lausanne und zu Genf, über den fremden Kriegsdienst folgendes Werk heraus: „Ouvrage pour et contre les services militaires étrangers, considérés du côté du droit et de la morale.“ Der Landammann von Schwyz hath schriftlich unsern regierenden Bürgermeister, den Verkauf davon zu untersagen. Dieser entsprach dem Begehren nur in so weit, daß kein Buchhändler es feil böth.

1 7 3 9.

An der Erneuerung des französischen Bundes wurde dieses Jahr minder gearbeitet. Bonaf war in dieser Absicht zurückberufen, und der Marquis de Courteille zum Ambassadoren nach der Schweiz gesandt worden. Auch hatte der Chevalier Schaub vom Cardinal Fleuri den Auftrag, die Gemüther in den Kantonen dahin zu lenken. In einem Brief an seinen Freund den Meister und Landvogt Frey, bezeugte er aber wenig Hoffnung dazu: „J'ai trouvé en Suisse, meldete er den 27. Februar, tant d'anciens préjugés en mon chemin; tant d'honnêtes gens à demi éclairés et roides, qui s'acharnent sans savoir pourquoi; tant de gens foibles et timides qui n'osent s'éloigner des notions populaires; tant d'esprits factieux qui prennent indistinctement le contre pied de leurs rivaux en crédit; tant de fripons qui cherchent à se prévaloir de tout cela pour parvenir à se faire acheter de rechef. — Les grands objets dont on de-

vroit s'occuper sont : 1.) d'exister, e. à. d. de n'avoir pas une existence aussi précaire que l'est la notre. 2.) d'exister avec quelque poids, et quelque considération dans le monde. Tendons-y en premier lieu, et toutes les convenances subalternes seront immanquablement à leur suite."

Seit mehreren Jahren herrschten Unruhen zu Pruntrut. Die Mißvergnügten hatten sich an uns gewendet, und die alten Bürgerrechte wieder erneuern wollen. Sie fanden aber kein Gehör. Der Rath befürchtete sehr gegen Ende 1736. und Anfangs 1737, im stärksten des Lachsstreits, daß der Kaiser es versachen würde, Hülfstruppen über unsern Boden dem Bischof zuzuschicken. — Dieses Jahr schloß aber der Bischof einen Bund mit Frankreich, daß bey innerlichen Unruhen er französische Hülfe anrufen würde. Er erhielt auch das folgende Jahr ein Regiment Dragoner und 200 Grenadiers.

Den 9. September zeigte der Kleine Rath eine seit langem ungewohnte Energie gegen die GroßRäthe. In einer Sitzung wollten einige etwas durchsetzen, das wider die Verkommniß war. ¹⁾ Auf einmal standen die

¹⁾ Die Veranlassung war folgende: der Kleine Rath hatte einer Wittwe erlaubt einen verheiratheten Gesellen zu halten. Friedrich Weinauer der Glockengießer, ob er schon der Schwager dieser Wittwe war, widersetzte sich der erteilten Erlaubniß, sagte, daß es wider die bür-

Haupter, die KleinRäthe, der Stadtschreiber und der Rathschreiber auf, und so war die Sitzung aufgehoben. Den 21sten wurde die ganze Sitzung mit Bemerkungen über die Verkommniß zugebracht. Der Schluß war aber: „Lassen es meine Gnädigen Herren und Obern bey der Verkommniß, und deren Verstand, wie dieselbe bis anhero angesehen und beobachtet worden, lediglich bewenden.“

Die württembergische Schuld, über welche im Jahr 1652. schon eine Reduction war bewilliget worden, und sich nun auf 98275 Gulden belief, wurde auf drey Viertel heruntergesetzt, und der Zins zu 2½ vom Hundert angerechnet.

gerlichen Privilegien, und insonderheit wider die Privilegien der Handwerker liefte, und begehrte vor dem Großen Rath angehört zu werden. Das präsidierende Haupt berichtete was im Kleinen Rath vorgegangen war, und zeigte zugleich an, daß diese Sache nicht vor den Großen Rath gehöre. Allein etliche Großräthe, die *Weitnauer* aufgemahnt hatten, ungeachtet aller gemachten Vorstellungen beharrten darauf, daß *Weitnauer* angehört werden sollte, und da stand der Kleine Rath auf.

Viertes Kapitel.

Loos zu Sechsen.

1740.

Dieses Jahr stellt zwey wichtige Veränderungen in der Verfassung dar. Die erste betraf die Haupterstellen, und die andere die Einführung des Looses zu Sechsen. Die alten Häupter saßen seit wenigstens vier Jahrhunderten gewöhnlich im neuen Rath, das ist in der regierenden Abtheilung des Kleinen Rathes. Dadurch wurde so viel möglich etwas Einheit in der Regierung beygehalten. Nun erkannte aber am 4. März der Große Rath, daß die alten Häupter im neuen Rath weder Stimme noch Sitz haben, sondern sich zu den AltRäthen verfügen sollten. Die Ausübung dieses Gesetzes wurde aber nur auf die künftig zu wählenden Häupter angewendet. Es war eben an diesem Tage um die Erwählung eines Oberstjunktmeisters zu thun; und der erwählte Felix Battler, mußte gleich sich eidlich verpflichten, daß er unter keinem Vorwande dawider handeln würde. Dieses Verfassungsgesetz, wider welches vergeblich das Schwarze Buch (1530, 26. Juny) angerufen wurde, dieses Gesetz, das über dieß, auf einen bloßen Anzug, und ohne eine vorausgeschickte Berathung irgend einer Commission ergangen war, zog mehrere Folgen nach sich. Der Wett-eifer zwischen beiden Abtheilungen des Kleinen Rathes,

war nun leichter zu stiften und zu unterhalten. Wider die Ungleichheit der Regierungsart von einem Jahr zum andern war auch keine gesetzliche Vorkehrung mehr vorhanden, als die einzige Kanzley, durch ihre Berichte, Erinnerungen und Abhandlungen. Das Verhältniß der Handwerker zu den Herren im neuen Rath änderte sich überdies zum Vortheil der Handwerker, indem die Häupter aus der Classe der Herren gemeiniglich gezogen wurden. — Endlich wenn die neuen Häupter wegen Krankheit, Schwäche des Charakters, Mangel an Einsichten oder Talenten, die Regierung aus Händen fallen ließen, welches bey zwey öfterer der Fall seyn mußte, als vorher, so fiel das Ruder des Staats abwechselungsweise in die Hände kleiner Parteyen, die eben so kleine wetteifernde Oligarchien bildeten. Uebrigens geschah diese Abänderung nicht ohne Kampf. Die stärksten Beweggründe dafür waren folgende: Ein Haupt, das einen überwiegenden Einfluß genoss, herrschte in beyden Abtheilungen des Kleinen Rathes, und folglich seine ganze Lebenszeit, bald freylich zum Guten, bald auch oft zum Bösen. Zweytens, wenn ein Haupt in der Abtheilung, welcher es vorstand, seine Meinung nicht durchgesetzt hatte, sann es auf Mittel es in der andern Abtheilung zu bewirken. Ein Beyspiel wurde, (doch ohne Jemand zu nennen, und als ob es etwas altes wäre) davon angeführt. Es wollte nämlich ein Bürgermeister den Sohn eines Landmannes, der ihm ein Capital richtig zu fünf vom Hundert verzinst, vom Schellenwerk befreien. Dieß konnte er von seinem Rath nicht

erhalten, weil alle Rätthe die Umstände des Verbrechens so wohl aus einander setzten, daß der regierende Bürgermeister, der das letzte Votum hat, sich das Mehr nicht verschaffen konnte. Allein vier Monate später, wo die andere Abtheilung regierte, und folglich gedachter Bürgermeister nicht das letzte, sondern das erste Votum hatte, wußte er die Milderungsgründe so heraus zu streichen, und die Umstände des Verbrechens so zu schwächen, und wohl auch in Zweifel zu ziehen, daß die Begnadigung durch die Mehrheit der Stimmen erhalten wurde. — Eine letzte Folge von der getroffenen Abänderung war auch ¹⁾ daß in Abwesenheit des regierenden Bürgermeisters, oder in Fällen des Ausstandes der Stadtschreiber, oder wenn dieser nicht gegenwärtig ist, der Rathschreiber öfterer als jemals Stadthalter des Bürgermeisters wurde. Dieses Recht der Kanzley ist sehr alt, wurde aber, so lange der Alt-Bürgermeister Sitz und Stimme im neuen Rath hatte, selten anwendbar. Eine andere noch wichtigere Veränderung, so in der Staatsverfassung geschah, war die Einführung des Looses zu Sechsen, oder des Senariums statt des bisherigen Looses zu dreyen, oder ternariums.

¹⁾ Der Oberzunftmeister ist im Kleinen Rath nicht Stadthalter des Bürgermeisters, ob er es schon im Großen Rath, im XIIIr Rath, an der Haushaltung und an der Appellation ist, weil er noch im Kleinen Rath als Haupt der Meister der Zünfte sitzt.

Den 15ten Hornung dieses Jahres wurde im Großen Rath gleich Anfangs, bey der Umfrage über die Anzüge von verschiedenen Mitgliedern geahndet, daß das Präticieren und Eindringen in die Aemter und Dienste auf den höchsten Gipfel gestiegen, und Anlaß zu Mein-eiden gegeben, wie denn die Rede gehe, daß bey letzterer Bestellung eines Meisters auf der Zunft zu Becken einige Unordnung vorgegangen wäre. Es sey daher umgänglich nöthig daß remediert werde.

Was hier von der Zunft zu Becken gesagt wurde, war ein Vorwand. Der eigentliche Beweggrund war der nächstens zu erwartende Sterbefall des Oberstzunftmeisters Forcard. Dieser starb wirklich bald, und den 4ten März schritt man zur Ernennung seines Nachfolgers, ehe man das Senarium hätte einführen können. Sonderbar ist es, daß das Loos zu Dreym eben das auswirkte, was man durch das Senarium abwenden wollte, nemlich, daß zwey Schwäger Häupter wurden, welches die vorhabende Abänderung begünstigte. Das Ternarium war nemlich folgendes: Deputat Jakob Christof Frey ^{10/25}, und per sortem. ¹) —

¹) Das will sagen, daß von den 25 Wahlmännern, welche weiße, mit der Nummer bezeichnete Kugeln gezogen hatten, Frey zehn, daß aber ein anderer auch zehn Stimmen bekommen hatte, und daß zwischen beyden das Loos entschied, oder nach dem hiesigen Dialect, daß Frey durch den Stich der erste in der Wahl, oder Ternarium wurde.

Johann Rudolf Burckhardt $1\frac{1}{2}$ und Meister Battier $1\frac{1}{4}$). Nun fiel aber das Loos zu Gunsten des Battier aus, der Schwager des Oberzunftmeisters Fäsch war. ¹⁾

Die obervähnte Sitzung des Großen Rathes vom 15ten Hornung beschäftigte sich den ganzen Morgen mit den über Practiken bey Aemterbestellungen gemachten Anzügen. In derselben wurde schon vom Senarium viel und mit Nachdruck gesprochen. Einer sagte deutlich: „Es könne kein ehrlicher Bürger beym Ternarium zu einem Aemlein gelangen, wenn er nicht ein Verwandter oder eine Creatur der Häupter wäre.“ Beym Ausdruck ehrlicher Bürger ertönte ein lautes Gelächter. Für das Senarium erhoben, insonderheit die halben Zünfte ihre Stimmen. Da auf halben Zünften nur sechs Sechser sich befanden, so hätte keine Wahl statt gehabt. Das Loos hätte einzig und allein entschieden: wer Rathsherr oder Meister werden sollte. Doch wurde damals nichts ausgemacht. Der Große Rath überließ dem Kleinen Rath den gerügten Vorfall der Zunft zu Bäckern zu beseitigen, übertrug aber einer besondern Commission die Frage, wie in der Zukunft dem Uebel vorzubeugen wäre, zu berathschlagen. Die Mitglieder der nun nieder-

¹⁾ Battier war Schwager des seit 1735. erwählten Oberzunftmeisters Fäsch. Fener hatte Esther Dohs geheirathet, und Fäsch Helena Dohs, eine ihrer Schwägerin.

bergesetzten Commission waren der Oberstzunftmeister Fäsch, sechs andere Klein-Räthe, der Stadtschreiber und sechs Groß-Räthe. Die diefortigen Actenstücke füllen einem Folio-Band aus.¹⁾ Es war am 13ten Juny daß das Senarium, aber nur im Allgemeinen für einige Bestellungen, Dienste und Aemter erkannt wurde. Bey welchen Bestellungen aber, und wie es statt haben sollte, mußte die Commission näher untersuchen. Folgendes war das Resultat von ihren Arbeiten und den Beschlüssen des Großen Rathes. Das Ternarium behielt der Gesetzgeber für die Bestellungen der Professoren, Pfarrer, Schullehrer und Kanzley-Officianten, nicht aber der Kanzley-Vorsteher bey. Für alle übrigen Aemter, doch mit Ausnahme der Stelle eines Bürgermeisters, zu welcher der Oberstzunftmeister von Rechtswegen gelangte, und mit Ausnahme fast aller Militär-Stellen führte der Große Rath das Senarium ein. Im Großen Rath ist die Hälfte der Wählenden, vermittelst weißer und schwarzer Kugeln, die sie unmittelbar vor jeder Bestellung aus einem Sack ziehen; von der Wahl ausgeschlossen, und die andere Hälfte theilt sich vermittelst der numerirten Kugeln in sechs Abtheilungen, die

¹⁾ Die Sitzungen des Großen Rathes, die ein mehreres darüber angeben, sind folgende: 7te und 18te April, 30te May, 13te und 20ste Juny, 18 July, 1ste August, 5, 19, 22 und 26ste September, 10, 17, und 24ste October.

ren jede nach einander durch die relative Mehrheit und mit geheimer Ablegung geschriebenen Zettel einen der sechs ernennet, unter welchen das Loos entscheiden soll. In einem Sack werden die Namen der Vorgeschlagenen in eigene Capseln gethan, in einem andern Sack der Name des zu bestellenden Amtes, und fünf andere weiße Zettel, alle in Capseln eingeschoben. Der Bürgermeister zieht aus dem ersten Sack eine Capfel nach der andern, und der Oberstzunftmeister die des zweiten Sacks. Wenn der Name des einen der vorgeschlagenen, gleichseitig mit dem Namen des Amtes herausgezogen wird, so hat jener das Amt. Der Präsident bekommt drey gute Kugeln, aber für verschiedene Nummern, die das Loos anweist. Im Kleinen Rath werden zwey Ternarien gemacht, für jedes derselben halb schwarze und halb weiße Kugeln besonders gezogen, und dann werden die durch die zwey Ternarien vorgeschlagenen Sechs dem entscheidenden Loos übergeben. Bey jedem Ternarium bekommt der Präsident eine durch das Loos ihm angewiesene gute Kugel. Auf den Zünften giebt es keine schwarze Kugeln, und zwey Ternarien werden, wie im Kleinen Rath gemacht, so daß jeder Wählende zwey Stimmen hat.

Anfangs blieben die Wahlen ¹⁾ geheim; nachgehends wurden Abschriften stillschweigend, und bald aus-

¹⁾ Dieser Ausdruck bedeutet unter anderm bey uns das Verzeichniß oder Tableau, der in jeder Nummer ist

drücklich erlaubt. ¹⁾ Darauf folgte die Gewohnheit, sich für die erhaltenen Stimmen zu bedanken. ²⁾ Die Kundmachung der Wahlen wurde durch diejenigen veranlaßt, die fälschlich dem Erwählten zu versprechen gaben, oder vielmehr weiß machten, als wenn sie ihm ihre Stimmen gegeben hätten, daraus entstand Streit, oder wenigstens Murren gegen diejenigen, von welchen einer Stimmen erwartete.

Die Handhabung dieser Loosordnung wurde nach ältern Beispielen einem Collegium von sechs Klein-Räthen und sechs Groß-Räthen, die alle halb Jahre abwechselten, anvertraut. Das Collegium heißt die *Vigilanz*, von *vigilare*, wachen; und die Mitglieder desselben *Vigilanz*.

stimmen berechtigten Wählmänner, und die Namen derjenigen, die Stimmen erhielten, nebst der Angabe der erhaltenen Stimmen. Also daß man vermittelst einiges Nachforschens leicht wissen kann, von wem man Stimmen erhalten habe.

¹⁾ Die Entzifferung der Wahlen gibt oft Aufschluß über die Denkungsart und die Verhältnisse der Wählmänner. Doch muß auch hier vor verwegenen Urtheilen gewarnt werden.

²⁾ Diese Dankbarkeitsbesuche haben ihren guten Nutzen. Nicht nur geben sie dem Wahlrecht einen höhern Werth, sondern verschaffen nähere Berührungspunkte unter den Bürgern, und sind Anlässe für sie, einander besser zu kennen, und manches ungünstiges Vorurtheil abzulegen.

Wigilanz-Herren. Sie werden durch das blindeste Loos ohne Vorwahl erwählt. Es wurde auch eine Belohnung von hundert Gulden für denjenigen ausgesetzt, *) der das Beweisthum leisten würde, daß Einer, der zu einer Wahl zu reden hatte, wider seinen geschwornen Eid Geld oder Geldeswerth genommen, daß er angesprochen, oder ihm etwas versprochen worden, ohne daß er es zur rechten Zeit angezeigt, oder daß Jemand, der nach einem Dienst oder Amt getrachtet, Geld oder Geldeswerth gegeben, oder versprochen, oder sonst angesprochen hätte. Die auf eine solche Uebertretung der Loosordnung gesetzte Strafe war Entsetzung der tragenden Aemter, lebenslängliche Unfähigkeit zu derselben, und Vorstellung in der Kirche vor der Gemeinde. Diese Strafe ist aber, wo ich nicht irre niemals angewendet worden.

So endigte sich ohne Gewaltthätigkeiten eine so wichtige Abänderung, und von dieser Zeit an hörten

*) Sobald, sagt das Gesetz, der Angeber sein Beweisthum geleistet, sollen die hundert Gulden aus dem Fisco gereicht, das Bezahlte aber aus des Fehlbaren Mitteln wieder dem Fisco ersetzt, oder wenn er, der Fehlbare, solches zu bezahlen nicht im Stande seyn würde, ein solcher, neben der sonst auf ihn fallenden Strafe am Leibe mit dem Schellenwert oder sonst bestraft werden.

alle Klagen über die Bestellungen auf. Vergessen können wir auch nicht, daß wir durch das Loos zu Sechsen einen Rathschreiber Isaac Iselin, einen Bürgermeister Dehary, einen Dreyerherrn Münch, einen Bürgermeister Miß, und so viele andere verdienstvolle Rätthe und Beamte bekamen.

Es hatte, das vorige Jahr und im gegenwärtigen, der Große Rath von den Deputaten einen Bericht über den Zustand der Universität, und über die Mittel sie wieder in Thätigkeit zu bringen verlangt. Dieser Bericht wurde den 16. May eingegeben. In demselben drückten sich die Deputaten offenherzig aus, konnten aber wenig Hoffnung geben. „Wir können, sagten sie, zum voraus versichern, daß es bey der Universität an gelehrten und qualificierten Professoren keinen Mangel habe, und daß die meisten wohl im Stande wären, die von ihren Professuren abhängenden Berrichtungen rühmlichst zu versehen. Wir haben aber bemerkt, daß in einigen Facultäten wenige Collegien gehalten werden, gewisse Exercitia publica abgeschafft sind, und überhaupt sehr viele Ferien; über die bey Einrichtung der Universität bewilligte Anzahl eingeführt worden, welches die Thätigkeit nicht wenig hindere.“ Die Deputaten hatten mit der Regenz eine Unterredung gehabt. Die Antworten derselben waren aber abschreckend. J. B. „Es sey noch eine Frage ob es der Universität gut seyn würde,

wenn zu viel Fremde hier wären, und ob nicht dadurch allerhand Unordnungen und ein wüßtes Leben entstehen dürften. Die Professoren hätten ihre Stellen mit den bisherigen Ferien angetreten, und könnten nicht mit Recht ohne Vermehrung des Einkommens zu mehrerem angehalten werden. Die Professoren hätten andere wichtige Geschäfte bey der Verwaltung ihrer Fiscorum, Abhörung der Bogts-Rechnungen, Erdörterung der entstehenden Streitigkeiten u. s. w. weswegen öfters die Lecturen eingestellt werden müßten."

Fünftes Kapitel.

1741—1776.

1741.

Hieronimus Linder, als Hauptmann in Diensten der General-Staaten, erhielt den 9ten May die Erlaubniß, 200 Mann anzuwerben. Im Brachmonat schrieben uns die General-Staaten, daß diese Compagnie nie in das Künftige bey dem hiesigen Canton verbleiben, und jeweilen einem Officier von hier zu Theil werden, auch aller der Rechte genießen sollte, so die übrigen Compagnien in dem Hirzelischen Regiment genießen, auch daß von derselben ein mehreres nicht werde abge-

B p 2

fordert werden, als von andern schweizerischen Völkern, in der Hoffnung, daß gleichwie der hiesige Stand die Anwerbung erleichtert habe, er sich auch entschließen werde die Ergänzung zu befördern. So lieb war damals dem Großen Rath diese Erklärung, daß er den Befehl gab das Schreiben wohl zu verwahren. Allein andere Grundsätze traten in der Folge ein. Am 4ten December 1747. wurden die Werbungen abgeschlagen. Der französische Ambassador eiferte wider diesen Dienst, so wie unsere Hauptleute in Frankreich bittere Klagen führten, daß der holländische Dienst die Rekruten vertheuerte.

Das östereichische Haus sprach seit langem verschiedene Rechte in den badischen und angrenzenden Ortschaften, wie zu Grenzach, Röteln, Schopfheim, an. Sie waren uns eigentlich nicht bekannt, veranlaßten aber in Kriegszeiten manche Verdrießlichkeiten, eben weil sie nur unbestimmt waren. Nun schloß der Marggraf einen Vertrag mit Maria Theresia, als Herzoginn von Oesterreich, und gab ihr, gegen Abtretung gedachter Rechte, 230,000 Gulden.

Die noch bestehende Fünfer-Ordnung wurde durch den Druck kund gemacht. Sie betrifft die Streitigkeiten über das Bauwesen, und wird Fünfer-Ordnung genannt, weil das Gericht ursprünglich fünf Richter zählte.

1 7 4 2.

Das im Jahr 1740. vorgefallene Absterben des Kaisers Carl IV. des letzten österreichischen Abkömmlings vom männlichen Stamme, und die darauf den 24ten Jenner 1742. auf Frankreichs Anstiften erfolgte Erwählung des Churfürsten von Bayern, Carls des VII. zum Kaiser veranlaßte einen Krieg, der erst im J. 1748. durch den Aehener-Frieden beigelegt wurde.

Die Franzosen hatten schon eine Schiffbrücke von Großhünningen aus über den Rhein geschlagen, und Festungswerke, theils auf dem badischen Theil der Scher-Insel, Theils auf dem anderseitigen auch badischen Gestade, nebst einer kleinen Communications-Brücke aufgeworfen.

Gegen Ende des Jahres stellte man das sogenannte Piquet von 400 Mann, oder ersten Auszug der Miliz in Bereitschaft, weil die Spanier sich dem Genferses näherten.

1 7 4 3.

Auf angelangte Klage der Königin und Erzherzogin Maria Theresia, wegen zwey Fälschen, die für Spanien warben, wurden beyde nebst einem Miville den 18. Febr. bestraft, und auf dringende Vorstellungen des österreichischen Bottschafters ihre Strafe den 20. Februar verschärft. Da er aber noch nicht zufrieden

war, erklärte man sie am 4. März des Bürgerrechts verlustig, und im May wurde ihnen die Betretung des hiesigen Bodens untersagt. Allein sie erhielten im November selbst auf Empfehlung des Prinzen Carl von Lothringen, ihre Begnadigung.

Im August und September waren die Armeen am Rhein und in unsern Gegenden. Der Prinz Carl von Lothringen wurde nun den 15. August in Freyburg bewillkommt. Den 24ten kam er selber mit mehreren andern österreichischen Generalen hierher, aber incognito, und besuchte den österreichischen Botschafter, den Marquis de Prié. Von Selten Frankreichs befanden sich den 2. September in Hüningen der Marschall von Coigni und der Prinz von Condé, die beyde auch bewillkommen wurden.

Zwey außerordentliche Tagsatzungen wurden zu Baden gehalten, die eine am 8ten August, und die andere am 9ten September.

Die Cantone schickten auch im Augustmonat Repräsentanten und Zuzüger hterher. Die Anzahl der Zuzüger belief sich auf 2040 Mann, nemlich von Zürich 340, Bern 500, Luzern 300, Basel 100, Freyburg 200, Solothurn 160, Schaffhausen 100, Abt St. Gallen 250, Stadt St. Gallen 50 und Biel 50. Es wurden 615 in die Stadt und 1425 aufs Land ver-

legt. Im November blieben nur 500, die auch um das neue Jahr nach Hause lehrten. Die Repräsentanten entfernten sich im November, und Basel bekam von Zürich ein Patent, mit der Vollmacht im gemeinsamen Namen der Eidgenossenschaft zu handeln. Die ersten Repräsentanten waren von Freyburg und Solothurn, auf sie folgten zwey von Zürich und vom Abt St. Gallen. Im August hatte der General-Lieutenant Graf von Beausobre einen Vertheidigungsplan für die baselische Grenzen dem Herzog von Noailles vorgelegt. Er brachte drey Linien an. Die erste an der Ergolz, von Augst bis Wallenburg; die zweyte an der Birs von Basel bis auf Dellsperg; und die dritte an dem Birsed, und an dem Doubs, von Basel, Bottmingen, Landstrou, Pfirdt . . . bis auf Bruntrut und Franquemont. Zwischen den Linien sollten die Schlösser zur Unterstützung, Rückzug und Wiedervereinigung der Linien-Posten dienen.

1 7 4 4.

Repräsentanten von Luzern (Rathsherr Balthasar) und von der Stadt St. Gallen (Bürgermeister Girtanner) langten gegen Ende des März hier an. Sie reifeten den 18. May wieder weg. Auf der außerordentlichen Tagsatzung vom 9ten Februar wurde das Begehren von Oesterreich zwey Regimenter zur Beschützung der Waldstädte anzuwerben, behandelt. Der Graf

von Froberg, (Montjoie) Botschafter des Kaisers Carl des VII., und der französische Ambassador widersehten sich diesem Begehren. Sie behaupteten, daß mit der Erlöschung des österreichischen Mannesstammes, die Erbverein aufgehört hätte. Basel hatte seine Gesandten zu Unterhandlungen bevollmächtigt.

Den 9ten November kam Ludwig XV. Nachmittags um 3 Uhr in Hüningen an, und verreiste von dort den andern Morgen. Bey seiner Ankunft und Abreise ließ man zu Basel 50 Canonen drey mal losbrennen. Man hatte aber die Höflichkeit gehabt, die ersten Schüsse nur alsdann abfeuern zu lassen, als der König die Källe von Hüningen besah, da, nach einer mit dem Commandanten getroffenen Abrede, eine Rakete zum Zeichen aufgieng. Bey diesen Ehrenbezeugungen zersprang (aber ohne Schaden anzurichten) eine dreispündige Canone. Der König lehnte die ihm angebotene Bewillkommnung ab. Der Ambassador hatte schon der Tagsatzung vom 16ten September von Straßburg aus geschrieben, daß der König keine Deputaten von einzelnen Ständen annehmen, und daß er allgemeine Deputationen nur in soweit empfangen würde, daß die Schweizer, in Ansehung des Ceremoniels vom Hut aufsetzen, absetzen sollten. Der König ließ den 10. dem regierenden Bürgermeister durch seinen Introduceur des Ambassadeurs, de Marquis Verneuil mel.

den, er hätte die Deputation nicht angenommen, weil er wie im Jahr 1681. empfangen seyn wolle, und nicht davon weichen könne; er hätte die hiesigen Deputirten gerne gesehen, er kenne die Gesinnungen jedes Cantons, er sey mit dem Canton Basel zufrieden, er werde ihm alle Erkenntlichkeit und königliches Wohlwollen bezeugen, und er hätte seinen Introduceur des Ambassadeurs hieher abgeordnet, um die abschlägige Antwort zu versüßen (pour adoucir par cette déclaration l'amertume du refus.) Hierauf beehrte de Verneuil zu besserem Beweise der hegenden Freundschaft, beim Bürgermeister zu Mittag zu speisen. Es geschah. Die übrigen Häupter und die zur Bewillkommung ernannt gewesenen Deputirten waren von der Mahlzeit, die übrigens wie billig, auf obrigkeitliche Kosten gegeben wurde.

Die Waldstädte und Freyburg ger'ethen, erstere im Herbstmonat, und letztere im November nach einer zwey monatlichen Belagerung in französische Gewalt. Den 10. October ergab sich auch die Stadt Konstanz.

1 7 4 5.

Im Jenner fuhren zwey Schiffe unter der Rheinbrücke mit Kriegsmunition von Rheinfelden, so jetzt den Franzosen gehörte, nach Großhüningen.

Der Marchese de Prié führte Klagen, daß Schweizer-Truppen sich bey der Belagerung von Freyburg im Breisgau hätten brauchen lassen.

Die Königin Maria Theresia heyrathete im Jahr 1736. den Herzog Franz von Lothringen, der den 13ten September zum Kaiser erwählt wurde. De Prié zeigte an, daß er als kaiserl. Botschafter seine Berrichtungen fortsetzen werde, und den 31sten Oktober legten bey ihm die XIII. ihre Glückwünsche ab.

Den 18. wurde im Rath eingezogen: „Es befinden sich hier Missionärs von Herrnhut, so hiesige Leute debauchiren wollen, sollte darauf vigilirt werden.“ Die darauf ergangene Erkenntniß lautete so: „Soll Herr Antistes ein Kapitel versammeln, und von den Herren Geistlichen vernehmen, was sie davon wissen, und was sie davon halten. Die Herren Sieben sollen auch Information aufnehmen, und Falls sich Einige hier befänden, sollen sie fortgewiesen werden.— Am 21. darauf gaben die Pastores, Theologi und Ministri schon ihren Bericht ein, der dahin gieng:

„Es wolle zwar verlauten, als wenn sich deren hier befänden; wer sie aber sehen, und wo sie sich aufhalten, habe man in keine gewisse Erfahrung bringen können, dessen sich aber um so weniger zu verwundern, weil sich solche Leute gemeintlich ganz heimlich einschleichen, ihr Wesen im Verborgenen treiben, das Losament oft ändern, und bald bey einem, bald bey einem andern von ihren Gönnern oder Anhängern sich aufhalten. Was sie aber von solchen halten, so bezengen sie hiemit einmüthig, daß sie derselben Thun gar nicht gutheissen, sondern daran ein großes Mißfallen haben. Es wolle sich je mehr und mehr ergeben, daß die sogenannte herrenhutische oder zinzendorfische Ge-

meinde dasjenige bey weitem nicht sey, wofür sie sich an-
 gebe. Es werde da vieles, so der reinen Lehre Christi gänz-
 lich zuwider, und dem wahren Christentum höchst nach-
 theilig sey, gelehrt und getrieben. Sie gehen auch nur
 damit um, wie sie bemittelte Personen an sich ziehen mögen.
 Solche Emissarii stiften mehr Böses als Gutes. Mitbin wä-
 re zu wünschen, daß sie, wie es anderwärts geschieht,
 entweder von hiesiger Stadt und Landschaft zurückgehalten,
 oder, so bald sie da eingeschlichen, auf das förmlichste wieder
 zurückgeschafft werden. Dadurch würden viele Mißbilligkei-
 ten, Zerrüttung und Unordnung in der Kirche, unter der
 Bürgerschaft und in den Familien verhütet werden, welche
 bereits von denselben verursacht worden, und noch zu be-
 sorgen seyen."

Nach solchem angehörten Bericht der Geistlichkeit
 befahl der Rath der Bürgerschaft kund zu machen, daß
 Niemand solche Leute beherbergen solle.

1 7 4 6.

Im Jenner beschwerte sich der englische Minister
 Burnabi, über die, seiner Aussage nach, vorhabende
 Einschiffung der Schweizertruppen nach England, zum
 Dienste des Prätendenten. Die XIII. eröffneten dem
 Rath, sie wollen hoffen, es werde nicht geschehen; und
 da vorgeschlagen worden war Monitoria, (Abmahnungs-
 briefe) an unsre Offiziere zu schicken, daß sie sich nicht
 dazu gebrauchen lassen sollten, antworteten die XII,
 daß dieser voreilige Schritt leichtlich zu einer Offensio
 wieder Frankreich gemacht werden könnte.

Es hatte sich mit Erlaubniß des Rathes eine sehr nützliche militärische Gesellschaft gebildet; die man die freye Compagnie nannte, und noch nennt. Es ist eine Vereinigung von jungen Bürgern, die sich in den Waffen üben, und mit der Zeit gute Offiziere für die Landsmiliz abgeben. In diesem Jahre, den 13. Juny, stellten sie eine Belagerung vor. Die einen vertheidigten die St. Jakober Schanz, und die andern belagerten solche. Nach einem heftigen Feuer geschah die Uebergabe.

1 7 4 7.

Maria Josepha, Tochter des Churfürsten von Sachsen und Königs von Polen, Friedrich Augusts, war mit dem Dauphin verlobet, und sollte im Jenner zu Strassburg ankommen. Der Rath ordnete eine Gesandtschaft dahin, und am 28. des Monats hielt der Oberkjunftmeister Fäsch, in französischer Sprache, folgende Rede:

Madame!

Dieu par ses décrets immuables, non seulement à déterminé de toute éternité les événements; mais il continue encore par sa bonté et par sa sagesse infinie d'en diriger les moyens de la manière à les faire parvenir à ses fins.

Telle, Madame, fut sans doute la conduite du tout Puissant, et son dessein, quand en formant Votre Altesse royale, il prit plaisir de lui prodiguer ses graces toute divines, et de l'orner de mille vertus éclatantes, de la conduire par sa main céleste au pied des autels, pour l'unir

à ce jeune Héros tout charmant, qui déjà fait l'admiration de l'univers, en suivant à grands pas les traces glorieuses de son auguste Père.

Veuille le grand Dieu présider par sa grace toute puissante à un hymen illustre! Veuille le ciel répandre ses bénédictions les plus précieuses sur une alliance que lui-même a formée pour le bonheur du monde.

Ce sont là, Madame, les vœux aussi ardents quésincères que fait à cette grande occasion l'État de Bâle, suppliant votre Altesse royale d'avoir pour agréables les témoignages de son profond respect et de lui faire la grâce de l'honorer, de votre royale protection à une Cour dont vous allez faire l'ornement, l'amour et les délices.

Ehe aber die Abgeordneten, oder Envoyés extraordinaires, wie sie im Creditto genannt wurden, vor der Prinzessin erscheinen konnten, erhoben sich zwey Anstände. Der erste, daß der Introduceur des Ambassadeurs, Lieutenant-général des armées du Roi, Namens Des Granges, sich weigerte, sie vorzulassen, indem in seinen aufhabenden, von Paris mitgebrachten Instruktionen, sich nicht befände, daß er die Gesandten von Basel zur Audienz empfangen sollte, daß ihm vielmehr empfohlen worden, keine fremden Fürsten oder deren Minister, anders als incognito vorzulassen. Folgenden Ausweg schlug er aber vor: man möchte ihm ein Schreiben vom Ambassadoren in der Schweiz vorweisen. Unsere Gesandten, die in Otmarsheim geblieben waren, schrieben an den Ambassadoren. Indessen hatte Des Granges den Befehl, die Abgeordneten von Basel zu empfangen.

gen, erhalten. Allein das Schreiben vom Ambassadoren veranlaßte einen zweiten Anstand, und zwar über den Titel. Des Granges wollte sie nicht als *Envoyés extraordinaires* anerkennen, sondern nur auf dem Fuße einer Deputation. Da legten sich ins Mittel der Brigadier de la Touche, der Marschall de la Fare, die Herzogin von Brancas, und der Professor Schöpf li n. Sie erhielten endlich folgendes: „Die Basler Abgeordnete sollen als *Envoyés extraordinaires* gehalten, in einer königlichen Kutsche von des Granges zu der Audienz abgeholt, in den innersten Hof des Pallastes geführt, und bey der königlichen Tafel, wo der Marschall de la Fare speißt, behalten werden.“ Dieß alles wurde befolgt. Die Dauphine empfing unsere Gesandten auf einem Fauteuil sitzend, zu der rechten Hand war die Herzogin von Brancas auf einem Tabouret, und hinter dem Fauteuil stand der Marschall de la Fare.

Im November hatten die Generalstaaten unserm Stand vier Compagnien von 150, oder wenn man es vorzöge, von 100 Mann angetragen, und der Minister von Haaren hatte sein Creditiv übergeben. Der Capitain Lieutenant Joh. Rudolf Wettstein sollte eine Compagnie haben, gleichwie Hieronimus Linder, der außer seiner Compagnie, eine zweyte, als Obristlieutenant bekommen würde. Die vierte Compagnie behielt sich der Statthalter zu vergeben vor. Lukas Fäsch war dazu

bestimmt. Allein auf einen Rathschlag der XIII, lehnte, am 4. Dezember, der große Rath den Antrag ab. Die Gründe des Rathschlags giengen kurz dahin: „Unsere Situation, bey dießmaligen Conjunctionen, gestatte nicht, aus verschiedenen Gründen, die in ehemaligen Zeiten gleichfalls obwalteten, und des Großen Rathes hoher Einsicht nicht entfallen, in die Werbung einzuwilligen.“

Folgende Erzählung bietet einen seltenen Vorfall dar. Ein französischer Ausreißer von der Festung Hüningen war schon auf dem Basler Theil der Schuster Insel, und da sein Hauptmann den Degen gegen ihn zuckte; kehrte er wieder zurück. Der Rath beschwerte sich darüber, und erhielt vom Marschall de Camp Mouconseil, daß der Ausreißer auf die Grenze von Kleinhüningen würde geführt, und uns ausgeliefert werden. — Der Landvogt und der Rathsherr Stupanus, so die Unterhandlungen mündlich gepflogen hatten, empfingen den Ausreißer, gaben ihm feyerlich die Freyheit zu gehen, wo es ihm gefallen werde, und ließen ihn durch Fülliere, mit aufgepflanztem Bajonet, bis an den badischen Grenzstein begleiten. Ein zweyter Vorfall dieser Art ereignete sich bald darauf. Ein anderer Ausreißer entrann durch das Wasser. Ein Offizier verfolgte ihn, aber ohne Erfolg mit 2 Füllieren bis zu dem Schlagbaum von Kleinhüningen, und folglich etwas auf unfrem Boden. Der Lieutenant du Roi zu Großhüningen,

d'Arimon, ließ den Offizier einstecken, bis der Rath ihm seine Meynung würde wissen lassen. Diese Meynung war, wie leicht zu denken, Befreyung des Officiers.

Den 18ten September ließ der Große Rath die revidirte Ehegerichts-Ordnung von 1717. durch den Druck kund machen. Hiervon einige Bruchstücke:

„Das Ehegericht besteht aus sieben Richtern, nemlich drey Klein-Räthen, zwey Geistlichen der Stadt und zwey Groß-Räthen. Die drey Klein-Räthe hießen die Eheämten, und der erste unter ihnen Obmann, Richter, Oberst-Eherichter. Diese sollen die Streitigkeiten unter den Eheleuten schlichten, und die verdächtige Ausführung eines Ehegatten abhnden. Sie gehen aber, zur Ehre der Familien, und zur Benbehaltung des Hausfriedens weiter, und sprechen über Ehebruchsfälle. — Ein uneheliches Kind folgt der Mutter. Sie verliert aber alles Recht auf eine Entschädigung für den Unterhalt des Kindes, wenn der Schwängerer ein Ehemann war, ¹⁾ oder wenn sich ihre Anklage nicht

¹⁾ Art. 21. §. 4. Es war den römischen Gesetzen gemäß. Lec. auth. ex complexu &c. Cod. de incest. nupt., et Nov. 89. c. fin. Allein im Jahr 1787. (28. März) wurde ein juridisches Gutachten der Stadtconsulenten über diesen Gegenstand abgelesen, in welchem sie anriethen, daß wenn die Mutter nicht am Leben, oder sehr arm wäre, der ehebreecherische Vater das Kind bis an das zwölfte Jahr seines Alters, mit nöthigen Alimentern versehen sollte. Dieß war nach dem Geiste der canonischen Rechte. C. 5. X. de eo qui duxit, c. nasci, §to dist.

nicht innert den sechs Monaten nach der Schwängerung angebracht hätte. — Unter den Geschwister Kindern ist die Ehe verboten, bey Verlust des Bürgerrechts und bey Strafe der Verweisung. Verboten ist es auch einem Wittwer die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heirathen; gleichwie einer Wittwe, sich mit dem Bruder ihres verstorbenen Ehemanns zu vermählen — Die Scheidung zu Tisch und Bett zieht die Abtheilung der Mittel nicht nach sich. — Das Ehegericht kann die Ehescheidung erkennen, wegen Ehebruch, muthwilliger Verlassung, Versagung der ehelichen Pflichten, und wegen einer begangenen Missethat, die das Leben verwirkt, und wovon der Thäter sich flüchtig gemacht. Das Gericht kann auch eine Ehe nichtig erkennen, wegen erwiesener Untüchtigkeit zu ehelichen Werken, wegen ansteckender Krankheiten, die vor der Ehe schon bestanden. In allen übrigen außerordentlichen Fällen soll das Ehegericht den Rath anfragen. — Wer Hurerey begeht, soll für das erste Mal auf Wasser und Brod eingesetzt, und zehen Pfänd bezahlen. Ist es eine Mannsperson, so kann sie innert einem Jahre zu keinem Amt gelassen werden. Hat sie schon ein Amt, so wird sie für ein Jahr still gestellt. Ist es ein Geistlicher, so wird er eingesetzt, und zu einigem Kirchendienste unfähig erklärt. „Sollten aber solche Person sich des vierten Mal übersehen, wollen wir, sagt der Rath, daß ein solcher oder eine solche an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgeprü-

56. Jenes Gutachten wurde aber dem XIII. Rath überwiesen, der seinen Rathschlag nie eingab, oder nach dem bey uns üblichen Ausdruck, das Geschäft auf das Schäftelein legte.

chen und verwiesen werde; und wo weiter des Verbrechens kein Ende wäre, selbige gar an Leib und Leben gekraft werde.“ — Die Strafe des Ehebruchs ist für das erstmal fünfzig Gulden, und daß die verurtheilte Person durch zwei Diener vom Ehegericht bis zur Kapelle auf der Rheinbrücke, und von da über den Kornmarkt in die Gefängenschaft geführt, und darinn drei Tage und drei Nächte auf Wasser und Brod gelassen werde; der Mann in des Wasserthurms-Boden, und das Weib in den Hegen-Käfig. — Man kann Revisionsweise an den Rath recurriren, doch nicht in Ansehung der Befragung der vor das Ehegericht gehörigen und deutlich überwiesenen Laster, sondern nur wenn es um Eheversprechen, Ehescheidungen oder andere zwischen Parthenen entstandene Streitigkeiten, an welchen viel gelegen, oder da der Casus zweifelhaft und undeutlich ist, zu thun seyn würde. — Die Richter hatten einen Antheil an den Strafgeldern. Es wurde im J. 1725. abgestellt, und das Verbot im J. 1747. bestätigt.

Im gleichen Jahr erschien, den 17ten April, eine Vogtsordnung für die Stadtbürger, wie auch drei Jahre später (1750. den 18ten May), eine besondere Ordnung für das Waisenamt, das auch zugleich Almosenamt ist.

1 7 4 8.

Die Officiere in nicht avouirten holländischen Compagnien wurden ausgeschafft, und konnten zu keinen Aemtern und Diensten gelangen. Dief hinderte nicht, daß am Ende dieses Jahres, nach Mayer's Berechnung, Holland in seinen Armeen 20,400 Mann aus der reformirten Schweiz zählte.

Die Vorgesetzten der Schmieden-Zunft führten die Parität unter den Sechsern ein, daß nemlich die Hälfte aus Herren, und die andere Hälfte aus Handwerkern bestehen sollte. Das Geschäft kam den 5ten und den 9ten October vor Rath. Im Jahr 1758 aber wurde die Parität auf alle sechszehn Vorgesetzte ausgedehnt, und ihr Vergleich vom Rath den 13ten December bestätigt.

Das fürstliche Haus de la Tremouille, welches das Königreich Neapolis ansprach, war, in Rücksicht desselben, mit dem Achener Frieden nicht zufrieden, und schickte uns deswegen eine Protestation, die im Rath den 23ten November verlesen wurde. Sie beschäftigte ihn aber weniger als die Paritätsfrage der Zunft zu Schmieden. Die Erkenntniß war: „Lassen es meine Gnädigen Herren dabey bewenden.“

1 7 4 9.

Es wurde zu Bern eine Conspiration von Bürgern der Stadt wider die regierenden Geschlechter entdeckt. Drey Bürger, der Stadt-Lieutenant Fueter, der Hauptmann Samuel Henzi, und einer Namens Bernier wurden enthauptet, und mehrere mit andern Strafen belegt. Bern bath den hiesigen Rath drey Flüchtlinge Gabriel Fueter, Gottfried Kuhn und Daniel Fueter anhalten, und austiefen zu lassen. Bern versprach tausend Thaler demjenigen, der einen dieser drey liefern

Q q 2

würde. Man erfuhr daß sie in Kleinhünningen waren. Die Häupter schickten in einer Nacht zwölf Soldaten mit einem Wachtmeister um sie aufzuheben. Sie hatten sich aber aus dem Staube gemacht. Ungern sahe man hier, daß die Bürger Vertheidigungs-Schriften für die Verschwörer ausstellten, und man ließ unter der Hand diese Schriften so viel möglich einziehen. In einer derselben las man folgende Stellen: „Jeder Tropfen dieses kostbaren Bluts (der Hingerichteten) wird in unsere Herzen rinnen, um daselbst unter der Asche so lang belebt zu bleiben, bis eine andere günstigere Gelegenheit erscheint. — Wenn der Schweizer unter der Last seiner Ketten unempfindlich wird, so wird das Grab der Freiheit auch jenes von dem Glanz des Vaterlandes seyn.“ Die Schrift, welche aber unsre Häupter am sorgfältigsten zu unterdrücken suchten, war eine, im Grunde sehr abgeschmackte Beschreibung vom Ursprung der meisten Regierungs-Geschlechter.

Bei unmittelbarem Verlust des Bürgerrechts wurde den 21. April verboten, mit fremden Staaten, Fürsten oder Herrn, oder deren Ministern, ohne Erlaubniß des Raths, einige Convention oder Capitulation zu errichten, oder Patenten anzunehmen um in der hiesigen Nothmässigkeit ein Regiment, Compagnie oder sonst einiges Volk anzuwerben.

1750.

Der Große Rath erlaubte den 16ten November,

den Abtausch der anatomischen Professur, die Daniel Bernoulli versah, gegen den Lehrstuhl der Physik nebst einer jährlichen Zulage von 210 Pfund, und der Benbehaltung des Ranges im Collegio medico, wie auch des Sitzes und Stimme beym Stift St. Peter. Zwey Jahre vorher hatte auch der Große Rath, für einen Bernoulli, einen andern Abtausch bestätigt. Johann Bernoulli war Professor der Wohlredenheit und Doktor Ramspeck Professor der Mathematik durchs Lob zu Dreym geworden. Beide tauschten ihre Lehrfächer mit einander. Der Große Rath erkannte, außerdem, dem Johann Bernoulli eine Zulage von 62 Pf. 10 Sch., nebst 4 Vierteln Korn und 4 Saum Wein zu. Diese persönliche Zulage hatte sein Vater, auch Johannes genannt, im Jahr 1705 erhalten.

1751.

Zu Ende dieses Jahres wurden die Festungs-Werke auf der Schutter-Insel, und auf dem badischen Gestade, Groshünigen gegenüber, niedergeworfen. Die Fundamente des Hornwerks auf der Insel ließen aber die Franzosen stehen.

1752.

Eine Vogtsverordnung für die Untertanen beförderte in diesem Jahre der Große Rath durch den Druck. Die Oberamtleute und die Landschreiber sind Aufseher

der Waisen. Die Oberamtleute ernennen die Vogte, und nehmen sie ins Gelübde. Die nächsten Anverwandten lassen solche, durch die Unterbeamten den Oberbeamten vorschlagen. Bey den Landschreibern legen die Vogte, in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenigstens alle drey Jahre ihre Rechnungen ab. Bevög- tigt müssen werden die Wittwen, die unverheuratheten Töchter, die unverheuratheten Söhne unter 25 Jahren, die Albernern, und die Greise, die Alterswegen ihr Vermögen nicht verwalten können. Der jüngere Sohn bekommt einen besondern Vogt, in Rücksicht seines Vorzugsrechts auf das väterliche Haus.

1 7 5 3.

Johann Carl von Marschall wohnte zu Basel als kaiserlicher Resident bis 1769, wo er Joseph von Nagel zum Nachfolger bekam.

Die Pietisten, insonderheit die Separatisten, zogen die Aufmerksamkeit der Regierung und der Geistlichkeit auf sich, um so viel mehr, da im Canton Bern eine gefährliche Sekte, die Brügler-Sekte, aufgetommen war. Diese lehrte: „Wenn der Mensch einmal ein Kind Gottes geworden sey, so könne er nicht mehr sündigen. Es sey ihm dann nicht Sünde, wenn er schon Werke der Unmäßigkeit und der Unreinigkeit ver- übe. Dieses seyen nur Handlungen des Fleisches, wor- an die Seele keinen Theil habe, und die Gott einem nicht zurechnen werde.“

Hey uns brachte man in Erfahrung, daß die Schwärmer zwey Leichname, den einen im Stadtbanne, den andern auf dem Lande verstofflener Weise beerdigt hätten. Mehrere wurden verwiesen, oder ins Zuchthaus gethan. Der hartnäckigste war Hans Ulrich Mtville. Spreng, damals Prediger im Waisenhause, bekehrte ihn aber, und wurde dafür von der Obrigkeit belohnt. In der Folge trennten sich die sogenannten Pietisten selten von der hiesigen Kirche, und legten jene fanatische Lehren der Inspiration ab. Nur befremdet es, daß sie Fremde in ihren Versammlungen, zu ihren Vorstehern, Lesern oder Sprechern anstellen. Uebrigens geschieht es mit Erlaubniß der Häupter, unter der Bedingniß, daß sie alles vermeiden werden, was Zwiespalt nach sich ziehen dürfte.

Eine neue Kaufhaus-Ordnung wurde kund gemacht. Zwey Punkte in derselben verdienen einige Erwähnung. Der erste betrifft den Pfundzoll ¹⁾, oder die Handels-Abgaben von Waaren und verfertigten Arbeiten, so Fremde verkaufen, oder für Fremde bestimmt sind. Ueber viererley Fälle verfügt dießorts das Gesetz. Im ersten Falle ist der Pfundzoll ein Kreuzer vom Gulden, oder $1\frac{2}{3}$ vom Hundert des Werths. Im 2ten Fall ist

¹⁾ Es gilt bey uns zweyerley Pfundzoll. Der eine ist jene Handlungsabgabe worüber die Kaufhausordnung das nöthige bestimmt. Der andere wird vom verkauften Vieh bezogen, und ist also eine Viehmarkts-Abgabe.

er von einem halben vom Hundert. Im dritten ein Viertel vom Hundert, und im letzten Falle wird kein Pfundzoll entrichtet. — Der zweyte Punkt betrifft die fremden Gesellschafter (Associés), worüber das Gesetz folgendes verordnet: „Daß keinem Bürger erlaubt seyn soll, einigen Fremden der hier wohne, als Gewerb und Handels-Gemeinder anzunehmen. Diejenigen Bürger aber, die mit einem sich anserhalb aufhaltenden Fremden in Handlungsgemeinschaft stehen, sollten von allen, sowohl sich selber, als in sothanem gemeinsamen Gewinn und Verlust von hieraus an andre Orte schickenden Waaren, für dieselben den alten ganzen Pfundzoll vom Gulden einen Kreuzer bezahlen, was aber für einen solchen affilirten Bürger an Waaren alhier durchgeht, davon soll bis auf weitere Verordnung nur der Transitzoll genommen werden.“

1754.

Der neue kaiserliche Resident, Marschall, der hier residirte, wurde bewillkommt.

Den 24ten Aprill ergieng ein Mandat über die verwiesenen Separatisten, und die fremden Lehrer und Lehrlingen. Wer den verwiesenen Separatisten Unterschleif giebt, oder Vorschub thut wird eine, nach Beschaffenheit seines Vermögens und zum Besten eines Armenhauses aufzulegende Geldbuße erlegen, oder in Ansehung der Unvermögenden, eine empfindliche Leibesstrafe verwirkt haben. Wer fremde verdächtige Lehrer und

Lehrertinnen Beherberget oder begünstiget, wird eine empfindliche Strafe zu erwarten haben. Derjenige, der einen solchen verdächtigen Lehrer oder Lehrerin entdeckt, und anhält, bekommt eine Belohnung von 50 Pf.

1 7 5 5.

Der französische Ambassador de Chavigny kam den 26 August in Hünningen an. Vier hiesige Räte besuchten ihn dort, und luden ihn zu einem Mittagessen auf den folgenden Tag ein. Bey seiner Ankunft wurde aus 24 Kanonen dreymal geschossen; zwey Quartiere paradirten; keine Geschenke aber von Fischen, Haber, Wein u. s. w. wurden gemacht. Der Stadtlicutenant begehrte von ihm die Parole, so er aber nicht geben wollte.

An Trinkgeldern gab er den Kanonieren 10 alte Louisd'or; den 4 Quartieren (2 bey der Ankunft, und 2 bey der Abreise) 36 alte Louisd'or; den Stadt-Soldaten, 6 dito; auf der Bibliothek zwey Thaler; zu Piesfall 20 Mirlitons; im Waldenburger-Amt, 21 alte Duplouen; und den Dragonern 6 dito.

1 7 5 6.

Das zwischen Frankreich und Oestreich im May, Monat errichtete Bündniß wurde von den Bottschaftern beyder Mächte, von Chavigny und von Marschall mitgetheilt. Es sicherte diese Gegenden, während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) vor allen Folgen unruhiger Auftritte, dessen ungeachtet wird in

den Rathsbüchern von gefährlichen und betrübten Zeiten gesprochen. Es scheint daß man einige Besorgnisse in Ansehung der Religion hegte. ¹⁾ Im vorigen Jahre hatte die evangelische Session, auf der Tagssagung sich über die Verfolgung der Reformirten im Oestreichischen, Steyrmark, Kärnthen, und dem Land ob der Enz verathen. Man verbreitete auch nun das Gerücht, als wenn der König von Frankreich Welschneuenburg besetzen lassen wollte. Die evangelischen Orte waren immer noch ohne Bund mit Frankreich, und einige katholische Orte sprachen lauter als jemals, von der Restitution des ihnen im Jahr 1712 Entzogenen. Ein Grenzstreit zwischen den Graubündnern und den Oberherrn von Sargans, wurde als eine Religions-Sache von Seiten der Katholiken betrachtet. Unbesonnene Reden in einem Wirthshaus, wo einer von Schwyz sich rühmte, Schwyz und Zug würden bald Zürich belagern, und ein Priester wetten wollte, daß man in Kurzem dort im Münster Messe lesen würde, machten in Zürich einen lebhaften Eindruck. Sogar Verse die Voltaire über Bern heraus gab, wurden, als etwas sehr bedenkliches, in

¹⁾ In dem Werk: *Politique de tous les Cabinets de l'Europe*, vom Grafen L. P. Ségur, liest man folgendes: „Ce qui attachoit le plus Louis XV à son alliance avec l'Autriche, c'est qu'ils' imagenoit, que par cette union la religion catholique s'étendroit dans toute l'Allemagne, et finiroit par y anéantir le protestantisme.“

eine Chronik aufgenommen, und die darauf erfolgte Antwort eines Berner-Landvogts mit beruhigendem Verfall beigefügt. Das Schicksal zeigte sich aber durch die Siege des großen Friedrichs, und der Engländer günstiger, als man es erwartete.

Eben so günstig zeigte sich selbiges auch schon in diesem Jahre, da, ungeachtet des Looses zu sechsen die Stelle eines Rathschreibers, am 22ten Jenner, dem unvergeßlichen Isaal Iselin zufiel. Er war Doktor beider Rechte und hatte zu Göttingen studiert. Was konnte in Friedenszeiten etwas erwünschteres geschehen, als den Verfasser der Geschichte der Menschheit, und jener nachherigen Schriften, die nichts als Menschenliebe und Beglückseligung der Menschen lehrten, in einigen Versammlungen der Regierung zu besitzen, seine Rathschläge anzuhören, und seine Feder gebrauchen zu können?

Im Augustmonat (16 und 25ten) wurde zwischen dem Margrafen von Baden-Durlach und unserm Rath folgender Vertrag geschlossen.

Erllich, sollen die jeweiligen Besitzer der Mühle zu Wehl das W u h r ¹⁾ wodurch das Wasser in den Mühle-Teich

¹⁾ Das W u h r oder die W u h r ist ein Wasserwehr, wodurch das Wasser zurückgehalten, um an einem Ende, so tiefer liegt, das Wasser zu einem Canal den wir T e u c h, T i c h, D i c h nennen, fließen läßt. Jeder Damm heißt aber auch W u h r.

geleitet wird, allezeit in ihren eigenen Roken, nach Anleitung und Gutfinden der beiderseitigen Wuhrmesser machen, und also einrichten daß ein ziemlicher Theil des Wiesenflusses offen verbleibe, und dem gedachten Fluß der Wiese je-weilen der freie und ungehinderte Lauf, auch den Fischen der freye Zug gelassen werde.

Zweytens, soll dieser Mühle-Teuch, so geöffentlich als es immer seyn kann, in die ordentliche Waage gelegt werden, damit der Mühle das Wasser, bey genugsamem Wasser zu drey Rädern, mehreres aber nicht, so dann bey mittelmäßigem Wasser zwey Rädern, und bey geringem Wasser zu einem Rade, zukomme. All dieses auf die Wenler-Mühle laufende Wasser soll

Drittens, gleich unterhalb der Mühle, durch den zu solchem Ende gemachten Graben wiederum in die Wiese geleitet, und demselben von da sein ungehinderter Lauf bis in das baselische Wuhr, und nach Basel gelassen werden. Jedoch ist

Viertens der Wässerung halben, die Abrede genommen worden, daß, angesehen die Gemeinde Wenl von Alters her allezeit ihre Matten aus dem Wenler-Mühle-Teuch, mit gewisser Maasse, zu wässern gehabt, solches auch noch furohin geschehen, und beyde Matten zu Wenl und zu Friedlingen insgesamt, dieser Wässerung solcher Gestalt genießen sollen, daß sie den benannten Mühle-Teuch allwegen von Samstag (Sonnabend) Abends um 4 Uhr, bis an den Montag Morgens um 4 Uhr dahin richten. Außer jetzt bestimmter Zeit aber dessen gänzlich müßig stehen, und das Wasser ohne eintge Hinderung noch Aufhaltung wiederum seinen freyen Lauf

in die Wiese haben und behalten solle; es wäre denn Sache, daß in Zeit vollen Wassers, mehr Wässerung geschehen könnte, welchenfalls es ihnen nicht verwehrt sey. Außer solch vollem Wasser aber, es bey den obstehenden Maassen limitirter Wässerungszeit durchaus verbleiben solle. Zu diesem Ende, und damit alles in alle Wege ordentlich zugehe, sollen in dem Graben die nöthigen und bisher gebrauchten Schußbretter, mit zwey differenten Mahlschlössern verschlossen, davon ein Schlüssel den Wassermeistern der mindern Stadt Basel, und der andere dem Vogt zu Weyl behändiget, auch diejenigen, so mit Wässerung, Abkehrung, oder auf andere Weise diesem Vertrag zuwider handeln, von eines jeden Obrigkeit auf das nachdrücklichste gestraft werden. Und gleichwie zum

Fünften, die Lehenleute der mindern Stadt Basel in uralter Uebung hergebracht haben, daß in Zeit großer Dürre, und Wassermangels, die von Basel die Wuhren bis nach Schopfheim öffnen, das Wasser von den Matten hinwegnehmen, und in die Wiese bis nach Basel auf ihre Mahlgewerbe leiten mögen, einfolglich in solcher Zeit unsre fürstlichen Angehörigen von der Wässerung ihrer Güter abzustehen haben; als soll es in dergleichen Fällen also gehalten werden, daß sodann die Wassermeister von Basel sich deswegen bey unserm Oberamt Röteln anmelden; dieses aber denselben mit der obrigkeitlichen Hilfe also zu Statten kommen solle, damit in derselben Beseyn das Wasser aus dem Wiesenthal nach Basel geleitet, dortige Ableitungen beschloffen, und hiemit das Wasser wirklich in die Wiese gelassen werden möge; zumahl in solcher Dürre gleichfalls die Wässerung der Weyler und Friedlinger Matten eingestellt, und das Wasser aus dem Mühle-Leuch zu Weyl nirgendsbin als stracken Lan-

fes in die Wiese geleitet werden solle. Uebrigens soll es bey den vorhergehenden Verträgen durchaus und ungehindert verbleiben. (Einer dieser Verträge war vom 14ten October 1685.)

Mit eben diesem Marggrafen Carl Friedrich, wurde am gleichen Tage ein anderer Vertrag über sonstige Anstände errichtet. Er betraf einen Verain zu Lörrach; ein anderes das Dessenbacher Verain genannt; einen Antheil am Weinzehnten zu Grenzach so dem Markgrafen um fl. 3300, abgetragen wurde, als Wiederlösung. Den Brachzehnten so das Pfarramt zu Lörrach angesprochen hatte; das Collatur Recht der Basler in mehren Kirchspielen ¹⁾; den Holzcanal so durch die marggräffischen Lande gieng; ²⁾ die Freyheit des Handels und Wandels zwischen beyderseitigen Landen, so noch um ein mehreres befördert werden soll. Die Concursefälle, bey welchen die beyderseitigen Creditores durchge-

1) Aus nachbarlicher Consideration gestattete der Marggraf, daß ein jeweiliger neuer Geistlicher, wo die Basler Stifte collaturam beneficii haben, neben dem, daß er sich mit dem aufhabenden Notifications-Schreiben von dem Oberamt bey dem jeweilen regierenden Bürgermeister melde, auch bey Antritt seines Dienstes dem Präsidenten des Collegii, von welchem die Collatur abhängt, einen Besuch abstatte.

2) Die Stadt werde dafür sorgen, daß das fließende Brennholz geschwind durch die marggräffischen Lande gebracht werde.

hends den inländischen gleich gehalten werden sollen; den Wiesen-Brückenzoll ¹⁾; den Bischoffholz ²⁾; den Kirchener-Zehnten; den Weinzehnten zu Wehl; und den Wartmann zu Eimeldingen ³⁾. Vor allem versprachen beyde Regierungen einander: „daß sie sich gemeinsamllich bestreben würden, die gute Nachbarschaft wie ebedessen je mehr und mehr zu unterhalten und fortzupflanzen, auch daher die beyderseits angehörigen Beamten zu befehligen, all dasjenige, was dieselbe bekränken kann; sorgfältig zu vermeiden.“ Der Marggraf unterschrieb

¹⁾ Die Dorfschaften Haltingen, Eilingen, Märkt, Wallbach, Hammerstatt, Wintersweiler, Mungenhard, Egisholz, Mappach, Nebenau und Eimeldingen, wenn sie nicht um den Lohn und auf Mehrschaf fahen, bezahlen nicht den Wiesen-Brückenzoll. Sie sollen aber abführen was sie bisher abgestattet haben, und zur reparation der Straße von der Ottmars-Brücke bis zur Wiesen-Brücke ferner behülflich seyn. Jenen Brückenzoll bezahlt auch weder der Marggraf, noch seine fürstlichen Bedienten.

²⁾ Der Marggraf wird verordnen, daß die Stadt Basel bey ihrer possession kräftigst beschützt werde, wenn sie sich darinn befindet, und solche in foro competente docirt haben wird.

³⁾ In den Verträgen von 1522 und 1534 meinte die Stadt ein gegründetes Recht zu haben, einen Wartmann in Eimeldingen zu halten. Der Marggraf will es nicht behindern, aber sich nicht zu einem weitem erheischig machen. Der Rath behalf sich diehorts der Verträge.

und ließ diesen Vertrag, der Receß genannt wird, besiegeln; gleich wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Basel denselben durch den Stadtschreiber besiegeln und unterschreiben ließen.

1 7 5 7.

Ein Theil der Civil Gesetze der Unterthanen wurde unter dem Namen von Landes-Ordnung, gedruckt ¹⁾ der Appellationsherr und Groß-Rath Schweighauser, der, als Mitglied der Landcommission, die Redaction besorgte, bekam vom Grossen Rath hundert Louisd'or. —

„ Bey Erbfällen hat unter mehrern Söhnen der jüngere das Vorrecht auf das Haus, und wenn mehrere Häuser vorhanden sind, so hat er die Wahl. — Die Wittwe hat den Wittwenstz, den man Schließ nennt. — Sonderbar ist es, daß der Unterthan, der bey Lebzeiten mit seinem Vermögen, ohne Erlaubniß, nicht wegziehen darf, vermittelst eines Testaments, wenn er keine Notherben hat, befugt ist, sein Hab und Gut, liegend und fahrendes, das Kinder

¹⁾ In der Folge, 1763 kam ein Anhang dazu; worinn alle Advocaten und Anwälde, mit Ausnahme der Schuldenreißer an den Landgerichten abgeschafft werden. Wenn die Parthenen Fürsprecher haben wollen, so sollen sie solche aus der Zahl der Richter nehmen. Die Landrichter sollen auch keine rechtlichen Gutachten einholen.

und das Mehr, davon ganz nichts ausge-
dingt, wem und wohin er will, zu vergeben,
verwiedmen, verschenken, und für eigen ver-
machen, nach seinem Willen und Gefallen,
unverhindert allermännlichst.“ —

Ein Vater kann seine Kinder enterben, wie in der
Stadt, allein er muß die Erlaubniß dazu vom Rath
erhalten. Kinder aber können ihre Eltern nicht enter-
ben. — Das Weibergut hat in Fallimentsfällen kein
Vorrecht, wie es hingegen bey dem Stadtbürger statt
hat. — Die versehten Liegenschaften werden gerichtlich
eingeschrieben, welches in der Stadt unbekannt ist. —
Der Zins von geliehenem Gelde soll, fünf vom Hun-
dert, und weder mehr noch weniger seyn. — Der Rich-
ter soll nach Sage dieser Landesordnung Recht spre-
chen, und in andern Sachen, die darinn nicht begrif-
fen sind, nach seinem besten Verständniß, Wissen und
Gewissen. Das obgedachte Wort Schleich führt zu ei-
ner Bemerkung für die Sammler der Ausdrücke des
Schweizer-Dialects. Sie sollten auch jene Wörter auf-
nehmen, die zwar wie das Hochdeutsche lauten, aber
einen Nebenbegriff ausdrücken, der in Sachsen ungewöhn-
lich ist. Von dieser Gattung ist z. B. das Wort aus-
künden. Man kündet bey uns eine Person aus, da-
mit ihre Gläubiger sich zu erkennen geben; man kündet
eine Liegenschaft aus, damit diejenigen sich melden, die

eine darauf lastende Schuld oder Dienstbarkeit anzusprechen haben. Endlich kündigt man ein Amt aus, damit diejenigen sich angeben, die sich darum bewerben. Man kündigt aber Verlobte nicht aus, sondern man verkündigt sie; doch vor Zeiten wurde der Ausdruck *auskünden* für Verlobte auch gebraucht.

Die Rheinfelder sind nur Fischer und nicht Schiffeute zugleich, wie die Lauffenburger. Da nun jene sich das Schiffahrt-Recht anmaßten, klagten unsre Schiffeute, und eine Conferenz hatte, von Seiten des Meisters Fürstenbergers und des Rathschreibers Zsellin, mit dem kaiserlichen Residenten von Marschallstatt. Diesem entsielen Aeußerungen die etwas befremdeten: „Die Sperrung der Schiffahrt gegen die Rheinfelder, sagte er, sey wider das Natur- und Völkerrecht; ja wider die Vernunft selbst. Die Flüsse und die Schiffahrt auf denselben sollen nach dem Völkerrecht frey seyn. — Uebungen, Gewohnheiten, Herkommen, seyen nicht genugsam, die Freyheiten des Völkerrechts einzuschränken. Zwischen souverainen Staaten habe keine Verjährung Statt. — Er kenne die Schiffeute-Zunft nicht. Man sey nicht verbunden unsre Constitution zu wissen, noch sich nach derselben zu richten. — Harte und unanständige Drohworte seyen ausgestoßen worden, so daß es ihnen, österreichischer Seits, übel anstehen würde, also groß zu sprechen, weil sie groß thun können. — Der Kaiser könne seine Unterthanen qualifizi-

ren wie er wolle. Die Rheinfelder seyen jezo nicht nur Fischer, sondern auch Schiffsleute. Es wäre nicht nöthig, daß wir wüßten, wenn und wie diese einen solchen Charakter bekommen hätten."

1 7 5 8.

Es wurde den 20. März im Großen Rath festgesetzt, daß man neue Bürger der Hauptstadt annehmen wolle. Auf eine nähere Berathung aber ließ man die Bestimmung der Bedingungen ausgestellt seyn. So ergieng bald (den 24. April) unter anderm die Verordnung, daß Edelleute, zu keinen Zeiten, und unter keinem Vorwande, das Bürgerrecht empfangen sollten, welches, wie leicht zu denken, von denen verstanden wurde, die Vorrechte, Rang oder Titel ansprechen würden. Gegen das Ende des J. 1763. wurde schon die fernere Annahme neuer Bürger auf sechs Jahre verschoben. Sogar hatte der Rath, den 20. Jenner 1762, eine kleine Schrift des Rathschreibers Iselin's, der für die Annahme sich eifrig erklärte, verbieten lassen: „Das Beginnen, sagte die Erkenntniß, sey zwar nicht aus schlimmen Absichten geschehen; könne aber zu vielen Verdrießlichkeiten Anlaß geben.“ Es frohlockte der Schuhmacher Meyer, mit seiner Parthey im Rath. Indessen hatten 29 Personen das Bürgerrecht erhalten. Im Jahr 1770 wurde die Annahme neuer Bürger ferner bis auf 1780. ausgestellt. Im Jahr 1781. setzte man

Bedingnisse fest, und im J. 1782. gelangten 15. Personen zum Bürgerrecht, worauf aber der Zutritt wieder gesperrt wurde.

1 7 5 9.

Der Große Rath ließ die Kirchen- und Schulordnung für die Landschaft vom J. 1725. mit einigen Abänderungen kund machen. Sie war gleichfalls wider die Sektierer gerichtet. „Die baslerische Glaubensbekenntniß soll ferner zweymal im Jahre, 8 Tage vor Pfingsten und 8 Tage vor Weihnachten, von der Kanzel unverändert abgelesen werden.“ — „Weil auch einige unsrer Unterthanen ehemals in die irrigen Gedanken gerathen sind, mit Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes, ihre besondern Versammlungen zu halten, an andere Orte sich zu begeben, und allda entweder selber zu lehren, oder die Reden solcher Lehrer anzuhören, die nicht dazu berufen sind, woraus bey den im Glauben schwach begründeten, verschiedene Schwärmereyen entstehen, so wollen wir . . . daß unsre Unterthanen sich vielmehr bekeissen, aufmerksame und andächtige Zuhörer ihrer öffentlichen Prediger abzugeben. Fremde Lehrer und Lehrerinnen aber, Schwärmer und alte Personen, so des Glaubens halber verdächtig sind, sollen bey einer Strafe von 10 Pfund und Empfindung unserer fernern Ungnade, von Niemand aufgenommen noch beherberget werden. — Ein jeder soll ohne besondere Ursache, nicht öfters in einem

andern Orte, als in der Kirche, wo er pfarrgenössig ist, dem Gottesdienst bewohnen." — „Endlich wird von den anzustellenden Schulmeistern verlangt, daß sie durch irgend eine Gemeinschaft, oder anhänglichen Umgang mit Sektierern und Irgeistern, sich niemals, nur in dem Geringssten verdächtig gemacht haben.“

Was die Lehrfächer betrifft, so wurde die Rechenkunst nur in der Schule zu Lieikal gelehrt. Freylich verlangt diese erneuerte Schulordnung für das Land, von den Lehrern, daß sie die ersten Anfänge des Rechnens verstehen; allein im Stundenverzeichnis dieser Ordnung befindet sich keine Viertelstunde sogar für die Rechenkunst bestimmt. Daher glauben die Schulmeister, daß wenn die Lehrlinge Ziffern schreiben und aussprechen können, sie ihnen die ersten Anfänge des Rechnens beigebracht haben.

1 7 6 0.

Eine Commission wurde niedergesetzt, um den Zustand des Gymnasiums zu untersuchen, und Verbesserungs-Vorschläge einzugeben. Es erfolgte erst im Jahr 1766. eine neue Einrichtung, die aber schon im Jahr 1774. wieder abgestellt wurde. Doch im Jahr 1779. ließ man von neuem an Verbesserungs-Vorschlägen arbeiten: Allein, es kam eigentlich nichts erhebliches zu Stande.

Ueber eine wichtige Frage ließ der Rathschreiber durch einen Freund folgenden Anzug einschreiben: „Da

das Herkommen und Observanz, so oft wider die Gesetze angeführt werden, und auch über dieselben siegen, so sollte die Frage entschieden werden, wie viel Zeit es bräuche, bis eine Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes erhalten habe, und als ein solches angeführt werden könne." Allein, dieser Anzug wurde den 16. Februar des folgenden Jahres dahin gestellt.

Gottlieb Emanuel Haller von Bern hatte, (wie es hier die Sage war) eine kleine Schrift über Wilhelm Tell (Guillaume Tell, fable danoise,) in französischer Sprache herausgegeben. Ury ließ das Buch durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen, und ersuchte uns ein gleiches zu thun. Der Rath begnügte sich aber damit, daß er den öffentlichen Verkauf desselben verbot.

Die Regenz feierte die päpstliche Stiftung der Universität, nicht ohne beträchtliche Kosten. Der Rath ließ dem Rector Thurneysen, zu Händen der Regenz, durch den Rathschreiber einen schönen Pokal überreichen; der Rathschreiber hoffte, daß es eine Veranlassung zur Aufnahme dieser Lehranstalt abgeben würde, und ließ sogar, in eben diesem Jahre, einen Verbesserungs-Plan handschriftlich umgehen. Die juridische Facultät nahm aber es übel auf, und behauptete, daß ohne der Einwilligung der Regenz, nichts abgeändert werden könne.

1761.

Die Drucker-Presse ist, wie die Feder des Schreibers, und das Sprachorgan des Redners, ein moralischer Hebel, der keiner Regierung, noch keinem Bürger, gleichgültig seyn kann. Die erste Frage ist aber, ob der Gebrauch derselben von der Willkühr eines Censors abhängen, oder ob nur der Mißbrauch, ohne vorhergehende Censur, durch den Richter gestraft werden soll. Die zweite Frage ist, wo eigentlich der freye Gebrauch Mißbrauch zu seyn anfange. Wenn wir schreiben wollen, so ist kein Censor da, der uns, nach seiner Laune, die Feder führt. Wenn wir reden wollen, so ist kein Censor da, der unsre Zunge nach seinen Ansichten lenkt. Allein, falls die Gesetze über den Mißbrauch der Presse unbestimmt abgefaßt sind, und einen ausgedehnten Spielraum dem Richter darbieten, so möchte ein vorurtheelloser Censor, dem leidenschaftlichen Richter weit vorzuziehen seyn. Uebrigens gewiß wird es immer bleiben, daß wenn der Mensch nie hätte frey reden, schreiben und drucken dürfen, wir in der dichtesten Finsterniß, und zwar in allen Fächern noch schweben, noch tappen würden.

In diesem Jahre den 21. November ließ der Kleine Rath eine Verordnung über das Bücherwesen kund machen, woraus folgende Stellen es verdienen, angeführt zu werden: ¹⁾

¹⁾ Die ganze Censur bestehet aus dem Rector der Uni.

„Wir versehen uns zu der Klugheit und Billigkeit unsrer geordneten Censoren, daß dieselben den Buchdruckern und Buchhändlern keine unnöthige Schwierigkeiten machen, und dadurch dieselben in ihrem nützlichen Berufe hindern werden. — Sie werden dabey wissen, die vernünftige Mittelstraße zwischen einer übertriebenen Schärfe und einer allzugroßen Nachsicht zu beobachten. — Das Bücherwesen soll nur der Ausbreitung der Wahrheit und der Tugend geheiligt seyn.“

verstät, dem Stadtschreiber, als Censor der politischen Schriften und dann vier Decanen. Sie dient auch zur ersten Instanz über Klagen eines Verfassers, Buchdruckers oder Buchhändlers wider den besondern Censor der censirten Schrift. Dieß bildet aber eine parthenische Behörde, weil alle Mitglieder Censoren sind, oder es werden können. Wer weiß nicht, daß zwey Professoren in der Arzneykunde, der Einimpfung eine Zeit lang zuwider waren? Hätte vor hundert und mehr Jahren, nach der Herausgabe des Sillabus controversiarum, der Decanus der theologischen Facultät eine Schrift drucken lassen dürfen, worinn gelehrt worden wäre, daß die Erde sich um die Sonne drehe? Sonderbar ist es, was über den Druck der Schriften, die von römisch katholischen oder von andern solchen Schriftstellern herrühren, verordnet wurde. Sie können hier gedruckt werden. Von der Censur mag aber aus guten Gründen verboten werden, die hiesige Stadt als dem Ort des Drucks zu benennen. Schließich bemerken wir, daß die Verordnung keine Sylbe über den Nachdruck enthält.

Der verdienstvolle General-Major Hieronimus Linder, verließ in diesem Jahre den holländischen Dienst, um die übrige Zeit seines Lebens in seiner Vaterstadt zuzubringen, wo er auch zwei Jahre später im 81ten Jahre seines Alters, mit Tode abgieng. Er vermachte seiner Junft eine Summe, wovon die Zinsen jährlich auf eine Mahlzeit zur Ehre des fürstlichen Hauses des Stadthalters verwendet werden sollten. Dieß nennt man das Oranien-Mähli. Am Nachtsch wird auf die Gesundheit des regierenden Fürsten, und zum Andenken des Verstorbenen getrunken; dann gehet eine Büchse für die Armen, zu freywilligen Beyträgen um. Linder ließ sich im J. 1699. als gemeiner Soldat, im Regiment des Marggrafen Albrecht von Brandenburg anwerben, und stieg bald, durch seine geleisteten Dienste, von Stufe zu Stufe. Folgendes Urtheil über ihn fällt May von Bern in seiner Militärgeschichte („T. II. pag. 410 und 411. T. VIII. pag. 221.) „Officier d'un rare mérite, qui ne devoit son avancement qu'à sa bravoure, jointe aux talents militaires les plus recherchés."

1 7 6 2.

Die Frage über die Annahme neuer Bürger beschäftigte, wie wir es unterm Jahr 1758. gemeldet haben, im entgegengesetzten Sinne, alle Gemüther. So waren die, in einem den 12ten April eingegebenen Gutachten enthaltenen Gründe wider die Annahme:

a.) Man habe viele Hintersäßen, Knechte und Mägde; b.) die Volkszahl nehme auf dem Lande zu; c.) es sey bequem in seinem Hause allein zu wohnen; d.) der wohlfeile Preis der Häuser sey ein Vortheil für die, welche Häuser kaufen wollen; e.) die Handlung blühe ohne neue Bürger; f.) man sehe einen schönen Aufwuchs von jungen Bürgern vor sich; g.) Man sollte billig Bedenkens tragen, unser reines, edles, eidsgenössisches Geblüt mit Fremden zu vermischen; h.) das Beyspiel unsrer Altvordern beweise nichts, da die Stadt durch öftere Pesten verödet worden sey; i.) der Preis der Lebensmittel sey hoch genug. Eine Frage über Ehescheidungen zwischen Eheleuten, wovon einer zu den Galeeren relegirt worden wäre, wurde den ersten März vorgelegt. Die Relegation sey keine muthwillige Verlassung; der andere Theil leide aber so viel und mehr, als wenn muthwillige Verlassung Statt gehabt hätte. Die Antwort war: „Es wird dem Ehegericht überlassen, wenn einige Anstände sich ergeben, das Gutfinden des Raths einzuholen, welcher nach der Sache Beschaffenheit, wie er es für Recht und billig erachten, von dem Gesetz dispensiren wird.“

Während des siebenjährigen Kriegs wurde unser Kanton mit geringhaltiger Scheidemünze so überschwemmt, daß der französische Neuthaler, der sonst 36 gute Bazen galt, mehr als 36 von den schlechten Bazen nun werth war. Den 25. October erlaunte der Große Rath,

„daß Niemand den Neuthaler höher als zu 40 Bagen einem aufdringen sollte.“ Seitdem sind die Bagen nach diesem Verhältniß geprägt worden, und daher in den Anlagen und Schuldtiteln der Unterschied zwischen Neuthalern zu 36, und Neuthalern zu 40 Bagen. Der Neuthaler bleibt zwar unverändert, aber die Pfunde die immer zu 12 Bagen gerechnet werden, gelten mehr, wenn 36 Bagen auf einen Neuthaler gehen sollten, als wenn 40 Bagen dazu erforderlich sind.

Dem Loos zu Sechsen hätte man zu verdanken haben können, daß der Rathschreiber Iselin Oberstzunftmeister geworden wäre. Der Bürgermeister Joh. Rudolf Fäsch war gestorben, der Oberstzunftmeister Hag en b a c h wurde den 5ten April, von Rechtswegen Bürgermeister, und die Erwählung seines Nachfolgers fiel also ans. Senarium. Hans Balthasar B u r c h a r d t $\frac{6}{19}$; Dreyerherr Ortman n $\frac{12}{24}$; Dreyerherr Fäsch $\frac{2}{18}$; Benedikt Stäbelin $\frac{1}{19}$; Rathschreiber Iselin $\frac{10}{18}$; und Meister Lucas Fäsch $\frac{1}{18}$. Das Loos begünstigte den Dreyerherrn Fäsch.

1 7 6 3.

Die Eifersucht der Gerber der Stadt wider die Gerber des Landes veranlaßte seit mehrern Jahren zu Stadt und Land eine Gährung, die im Laufe dieses Jahres einen hohen Grad erreichte. Schon im Jahr 1761. (21. Dezember) unter dem Vorwand der Verbesserung der Landwirthschaft, war im Großen Rath

angezogen worden, ob nicht alle werkende Professionen und Handwerker auf der Landschaft abgethan werden sollten. ¹) Die Gerber der Stadt stützten ihre Beschwerden wider die des Landes auf folgende Gründe: „Ihre Häuser, Werkstätte, Geräthschaften, Hauswesen, Nahrung, Kleidung und Dienstlohn kosten aufm Lande weniger als in der Stadt; sie besuchen die benachbarten Jahrmärkte mit weniger Aufwand; sie geben ihr Leder wohlfeiler; sie mischen sich auch in den Handel mit Schmachtpreusleder, und mit Fuchten; bey Viehsuchen und verbotener Einfuhr der Häute setzen sie das ganze Land in Gefahr; ein rechter Gerber müsse auf seinen Beruf minder nicht als 6 bis 10 tausend Rb anwenden; für diese Summe könne er sich ein Bauerngewerb anschaffen, und die Viehzucht befördern. Die Stadtgerber wollten nur 10 Gerbereyen, 6 zu Liestal, jede mit 2 Gruben, und 4 in allem an den übrigen Orten, jede nur mit einer Grube gestatten, mit der Bedingung, daß diese Landgerber keinen Handel mit Leder, so sie nicht verarbeitet hätten, treiben sollten. Die Landgerber erwiederten unter anderm, daß schon im J. 1655. ihre Handwerks-Artikel wären erneuert worden, und daß

¹) Im gleichen Geiste geschah um diese Zeit der seltsame Anzug, daß die Sennen keine Käse sondern Butter machen sollten. Er blieb aber ohne Erfolg, ob er schon, bey Klagen über die Theuerung der Butter auf dem hiesigen Markt, wiederholt wurde.

ſie damals 12 bis 15 Meiſter zählten; die Landgerber vom Kanton Solothurn verkauften auch Leder auf den benachbarten Märkten. Schließlich begehrten ſie, bey einem Beſchluſſe des Kleinen Rathes vom 16ten April 1749, geſchützt zu werden. ¹⁾ Hierüber gab die landwirthſchaftliche Commiſſion den 5. Dezember ein Gutachten ein. Sie rieth an, es bey dem Beſchluſſe vom Jahr 1749. bewenden zu laſſen und bemerkte, daß durch die Abſchaffung der Landgerberereyen, nicht ſo ſehr der hieſigen Stadt, als den benachbarten Gerberereyen der Nutzen zugewendet würde. Der Große Rath folgte dieſem Gutachten, trug aber dem Kleinen Rath auf, in Rückſicht der Anzahl der Gruben, eine billige Einrichtung zu treffen. — Bald darauf ²⁾ machte ein Mit-

¹⁾ Dieſer Beſchluſſe bewilligte die Verbehaltung von 5 oder 6 Gerberereyen zu Dieſſal, und von den zu Siffach, Waldenburg und Langenbruck beſtehenden Gerberhäuſern ohne Beſtimmung der Anzahl der Gruben. Er ſchrieb aber den Landgerbern vor, ſich auf der hieſigen Zunft einſchreiben zu laſſen, die Gebühren zu entrichten, ſo die Schuhmacher von Dieſſal der hieſigen Schuhmacherzunft entrichteten, und die erforderliche Lohne ſich außer Landes anzuschaffen. Betreffend dieſen letzten Artikel, erhielten die Stadtgerber im Jahr 1751. (den 12ten Juny) daß die Landgerber ſich der franzöſiſchen Lohne enthalten würden.

²⁾ Am gleichen Tage, und im gleichen Geiſte wurde ein Antrag wider den hohen Schutz gethan, ſo der Rath

glied des großen Rathes, und Strumpffabrikant den Anzug: ob es nicht wider die Freyheit der Bürger (nemlich der Hauptstadt) lauf, daß die Landleute Strümpfe fabricieren (das ist auf eigene Rechnung)? diese Frage wurde dem Entscheid des Kleinen Rathes, vor welchem der Anzüger seine Klage anbringen möge, überwiesen. Zugleich aber bekamen die XIIIr. den Auftrag, einen Rathschlag über die Frage einzugeben: „Ob, und wie, Handlungen, Fabriken und Gewerbe auf hiesiger Landschaft ¹⁾ erlaubt, oder verboten werden sollten.“ Der Rathschlag gieng dahin: „Man könne nichts allgemeines verordnen; es werde aber zum beständigen Grundsatz festgesetzt, daß die Fabriken, Handlungen und Gewerbe auf der Landschaft, keinesweges zum Schaden der Bürgerschaft begünstiget, sondern entweder verwehrt, oder nach der Billigkeit, und den darüber vorhandenen Erkenntnissen eingeschränkt werden

einigen Landleuten ertheilt hatte. Es schade, wurde gesagt, den Bürgern die Wein auszuschenken haben. Um dieses zu verstehen, muß man wissen, daß die Hintersäßen, die nicht unter dem sogenannten Schuß standen, ihren Wein am Zapfen holen mußten. Dagegen war die Gebühr des Schutzes höher als die des einfachen Aufenthalts.

¹⁾ Das heißt: „Von Selten der Untertanen.“ Denn wenn diese sich auch in der Stadt niederlassen, so erhalten sie dennoch kein Recht mehr, als die übrigen Untertanen.

sollen. Der Kleine Rath werde auf eingebrachte Klagen nach Recht und Billigkeit entscheiden." Dieser Rathschlag wurde vom Großen Rath angenommen.

1 7 6 4.

Wir hatten 6 Compagnien im französischen Dienst, wovon vier zum Regiment Voccard (nachher Salis-Samade) und zwei zum Regiment Jenner (nachher Lullin—Chateaufieux) gehörten. Johann Jakob Fselin wurde dieses Jahr zum Grade eines Brigadier erhoben, und starb in seiner Vaterstadt im Jahr 1772.

Den 3ten November wurde eine neue Capitulation mit den catholischen Kantonen (Schwyz ausgenommen) und dem Abt St. Gallen, auf 25 Jahre errichtet. Bestimmt erhielt sie daß die Truppen nie etingeschiffet werden, und folglich nur auf dem festen Boden dienen sollten; und daß die Protestanten die freye Religionsübung genießen würden. Die Schweizer behielten den Pabst, den apostolischen Stuhl, das römische Reich, das Haus Oesterreich, die Herrschaft Florenz, ihre Freyheiten, Bünde, Bürgerrechte aus. Eine Compagnie zählte 40 Gemeine, konnte aber in Kriegszeiten, mit Einbegriff der Serganten u. s. w. auf 108 Mann gebracht werden. Die zwey Drittel mußten Schweizer seyn. Jeder Hauptmann bekam für die Werbungen 2000 Livres jährlich in Friedenszeiten, und 3000 in Kriegszeiten. Die Besoldung des Hauptmannes war in Friedenszeiten 350 Livres monatlich, und in Kriegs-

zeiten 450; er mußte aber seine Unteroffiziere und Soldaten kleiden.

Ein sehr verschiedener Gegenstand, die Beleuchtung der Stadt beschäftigte in diesem Jahre den Großen Rath. Den 6ten November geschah der Anzug: „ob nicht zur Sicherheit der Stadt dienen könnte, wenn Nachtlaternen aufgestellt würden.“ Vierzehn Tage nachher kam dieser Anzug in Berathung, und nach einer hitzigen und fast stürmischen Umfrage, überwies ihn die Mehrheit. . . . wer sollte es glauben? . . . dem XIIIr. Rath, und zwar mit einem Anhang, der ganz derisorisch war. Nämlich, daß die XIIIr. berathen sollten, ob und was dieforts, jedoch ohne Belästigung des Aerariums, und einer G. Bürgerschaft vorzunehmen seyn möchte. Das derisorische davon gaben die XIIIr. in ihrem Rathschlag vom 4ten März des folgenden Jahres, deutlich zu verstehen, wenn sie darinn sagten: „diese Erkenntniß würde sogleich alle Deliberation hemmen, wenn nicht der verehrungswürdige und bekannte Eifer unserer gnädigen Herren und Obern für das allgemeine Beste, mehr in dem Sinne, als aber in dem bloßen Buchstaben derselben zu finden wäre. In der That, wer würde wohl auf dem Gedanken beharren, daß der ernsthafte höchste Gesetzgeber demjenigen Collegium ein leeres Wortspiel zu entwickeln überwiesen habe, welches ursprünglich den wichtigsten Angelegenheiten des Staats gewidmet

widmet ist? der Schluß war eine Lotterie und freywillige Beyträge. Die Mehrheit des Großen Rath's erkannte das Mittel der freywilligen Beyträge. Allein es blieb ohne Erfolg, dazumal und noch jetzt. Indessen waren Ueberschläge und Pläne vorgelegt worden. ¹⁾

1 7 6 5.

Die Aufwandsgesetze haben in diesem Jahrhundert die Regierung oft beschäftigt, und sind in den sogenannten Reformatiöns-Ordnungen enthalten. ²⁾

Oft waren die Berathungen über den Luxus ³⁾ nicht nur langweilig, sondern auch gleichsam ärgerlich. Nicht selten blickte Neid, oder die Freude hervor, ei-

¹⁾ In der mehrern Stadt 170 Laternen, und 30 in der mindern Stadt. Entfernung von einer Laterne zur andern 100 Schritte. Sieben Schuh von der Erde, auf einen eisernen Arm senkrecht befestiget... Der erste Aufwand wäre 1585 Pfund gewesen, und der jährliche 2450 Pfund; nemlich 500 Pfund für 10 Anzündler, 150 Pfund für Reparationen, und 1800 Pfund für Dehl, nach Abzug der drey Sommermonate.

²⁾ Von 1704, 1715, 1747, 1750, 1754, 1758, 1765. Die späteren werden wir unten anführen.

³⁾ Süssmilch in seinem bekannten Werk über das menschliche Geschlecht, hat (2 Thl. pag. 70) alles zusammengetragen, was sich wider den Luxus sagen läßt. Der Baron von Bielsfeld schreibt hingegen in seinem

nen, dem man abhold war zu seyn. Nicht selten war es handgreiflich, daß man nur seinen gewohnten Aufwand als allgemeinen Maasstab durchsetzen wollte. Fast immer herrschten schwankende Ansichten und gresle Uebertreibungen. Da nun die Bürger in den meisten Verböten keinen zureichenden Grund, und nur Willkühr zu finden glaubten, so entstand Erbitterung, und diese Erbitterung wurde durch die Menge von Verleibern, und den brausenden Ton mancher Strafrichter, als wenn es Lafer und Verbrechen beträfe, nichts weniger als gestillt.

politischen Institutionen (1 Thl. pag. 590 und pag. 90) für denselben: „ohne Luxus müssen Ackerbau, Manufacturen, Künste, Handwerker und Handlung nöthwendig schwächen. Wer würde die Arbeiten des Kunstfleisses bezahlen, wenn die Reichen sich aller überflüssigen Ausgaben enthielten. Besser ist es die Menschen zu beschäftigen, als Müßiggängern Almosen zu spenden.“ Zielfeld aber unterscheidet zugleich große Reiche, von kleinen Staaten von wenigem Kunstfleiß, die, so zu sagen, aus ihren Zinsen leben. De Condillac, in seinem Werk über Handlung und Regierung (pag. 297.) bemerkt sehr gründlich, daß das Wort Luxus, in seinem absoluten Verstand nichts anders bedeutet als Uebermaas (*excès*); daß wir aber gemeiniglich nur einen relativen Begriff damit verbinden. Was für ein Volk Luxus heißt, sey es nicht immre für ein anderes; und auch für ebendasselbe Volk, was einst Luxus war, kann jetzt anshören es zu seyn.

Beabsichtigen können derartige Gesetze folgendes:

1.) daß nicht mehr Geld aus dem Lande geführt, als hinein gebracht werde, oder mit andern Worten, daß die Handlungs-Bilanz günstig ausfalle;

2.) daß der Bürger nicht mehr verthue, als sein Einkommen oder Verdienst hinreicht;

3.) daß der inländische Kunstfleiß befördert werde;

4.) daß zwischen den Ständen, Berufen, sonstigen Classen ein Unterschied bemerkbar sey, oder im Gegentheil unter den Bürgern das Aeußerliche einer Art Gleichheit herrsche; endlich daß der Weichlichkeit der Sitten vorgebogen werde. Wie schwer es sey diese verschiedenen Zwecke, ohne Uebertreibung, ohne quälende Zwangmittel, ohne Abfagung der Bequemlichkeiten und der Vergnügungen des Lebens zu vereinbaren, sieht Jedermann leicht ein. Zwei Umstände machen es bey uns, daß der Luxus nicht gefährlich seyn kann. Es ist das Erbrecht der Kinder zu gleichen Theilen, und die mäßigen Heyrath-Steuern. Dazu müßte noch das, in Fallimentsfällen bestehende Vorrecht des Weiberguts eingeschränkt werden, wenn der Aufwand der Frau und des Hauswesens, mehr oder minder das Falliment herbey gezogen hätte. In gleicher Absicht sollten die Fideicommissen verboten seyn.

Die Aufwandsgesetze, die in diesem Monat verkündet wurden, bezogen sich auf die Kleidung bey dem

Gottesdienste ¹), auf das Spielen ²), Gold und Silber auf Kleidern, ³) Edelsteinen ⁴), Krönlein und gestickte Sachen, ⁵) seidene und sammete Mannskleider ⁶), Weiberkleider ⁷), Krönlein auf den Köpfen der Kinder ⁸), Offiziere ⁹), Leidtragen ¹⁰), Gesinde und Hintersäßentracht ¹¹), übermäßige Pracht in Kutschen und Libereyen ¹²), Mahlzeiten ¹³), Hochzeiten ¹⁴), Bälle und Tänze ¹⁵), Masquierungen ¹⁶), Schießen bey Hochzeiten ¹⁷), Umzüge ¹⁸), Handhabung jener Geseze ¹⁹).

Noten.

1) „ Soll Jedermann in ehrbarer, bürgerlicher, Amts- und Standesmäßigen, und die verbürgerten Weibspersonen, so bereits zum h. Nachtmahl zugelassen worden sind, nicht anders als in schwarzer Kleidung erscheinen. Insonderheit sollen bey dem Tisch des Herrn alle verehelichte Manns- und alle Weibspersonen in schwarzer anständiger wolteuer, die Hintersäßten aber, und andere, welche sich eine schwarze nicht anschaffen können, sonst in anständiger Kleidung sich einfinden.“

2) „ Wir verbieten alles hohe Spielen überhaupt, es seyen Glücksspiele oder andere. Es soll deshalb derjenige, der gestattet hat, daß in seinem Hause, es sey ein öffentliches oder Privathaus, solche hohe Spiele getrieben werden, für jedes Mal, da solches geschehen ist, mit einer Strafe von zwanzig Pfund, und jeder so also gespielt hat, mit einer solchen von dreßsig Pfund belegt werden. Auch soll auf alle Schulden, so vom Spiel herrühren, kein Recht gehalten werden; dagegen aber derjenige, der im Spielen Geld ver-

loren hat, solches von dem Gewinner rechtlich zurückzufordern befugt seyn. Falls auch Jemand anzeigen würde, daß in Glücksspielen, oder sonst durch allzuhohes Spielen, beträchtlich von Jemanden gewonnen, oder verloren worden wäre, so soll erstlich das gewonnene Geld eingezogen, dann die Hälfte davon dem Angeber zugetheilt, und die Fehlbaren nichts desto weniger, nach Sage des gegenwärtigen Artikels gestraft werden."

Dieses nützliche Gesetz, welches ohne Rücksicht auf Pracht oder Aufwand, schon aus polizeylichen Beweggründen, für sich allein bestehen kann, überläßt sehr weislich dem Ermessen des Richters, die Bestimmung dessen, so hohes Spiel heißen soll. Alles kommt auf den approximativen Vermögenszustand, und die übrigen Verhältnisse des Spielers an. Nur hätte eine besondere Strafe für den Reichen, der mit einem wenig Begüterten hoch spielt, bestimmt werden sollen.

Der übrige Theil des Gesetzes fand aber, wegen des unter Spielern herrschenden Vorurtheils, daß Spiel-Schulden Ehren-Schulden sind, keine Anwendung; allein, es giebt doch Fälle, wie Sterbfälle, Fällimentsfälle, wo er den Aeltern oder Weib und Kindern hätte zu Statten kommen können.

3) „Wir wollen alle goldene und silberne Stoffe, Gallone, Borden, Spitzen, auch alles was von Gold- und Silberfaden, oder Drath verfertigt, oder wo dergleichen eingewürket, oder eingenähet ist, auf allen Kleidungen, was Namen sie haben mögen; (die Hüte, Hauben, und was zur Bedeckung des Hauptes dienet, allein ausgenommen) durchaus verboten haben."

4) „Wir verbiethen, außer den Finger-Ringen, jedermann alle gute Edelsteine, auch alle gute und falsche Perlen; wie wir denn den Weibspersonen keine andern Kostbarkeiten an dem Halse, an den Ohren und an den Armen zu tragen erlauben, als solche Zieraten die von Golde, von Agstein, von Corallen, von Granaten, von schwarzen Steinen, oder von Perlenmutter verfertigt sind. Uebrigens sollen, wie die guten Steine, alle falsche, außer zu Hemder-Knäuffen und Schnallen verboten seyn.“

5) „Wir verbiethen alle von Seide, von Faden oder von andern Stoffen verfertigte Spitzen oder Krönlein, was Namen sie haben mögen, besonders, oder auch auf andere Kleidung genähet, zu tragen. Da wir indessen gern zugeben, daß mit Seide, Wolle oder Faden, keinesweges aber mit Gold oder Silber, gestickte Arbeit getragen werde. . . . Wir untersagen jedermann die doppelten Manschetten zu tragen.“

6) „Wir verbiethen den Mannspersonen, alle sammete und ganz seidene Röcke, wie auch alle sammeten und taffette Rockfutter; zu Camisölern und Hosen aber soll solches für immerhin gestattet seyn.“

7) „Unsere verbürgerten Weibspersonen gestatten wir ferner die Nachtröcke, jedoch nicht in der Kirche zu tragen, und von keinen ganz seidene Stoffen, noch Mousseline, auch nicht mit allzukostbaren, oder von sonst verbotenen Sachen verfertigten Garnituren besetzt. Ingleichem sollen die Mantillis, jedoch nur von Leinen, Wolle, Baumwolle, und einfarbigem seidene Zeuge, keineswegs aber von Mousseline, Gaze oder Sammet, auch ebenfalls nicht mit

allzu kostbaren oder verbotenen Garnituren; und in denselben keine Futter von Zobel oder anderem kostbarem Pelzwerk, in der Kirche aber keine andere als ganz schwarze zu tragen erlaubt seyn. — Wir wollen auch die Einführung neuer Kostbarkeiten und Kleidertrachten verboten haben."

8) „Wir gestatten für Kinder unter sechs Jahren den Gebrauch der seidenen und sadenen Mützen auf den Köpfen, jedoch mit Empfehlung der Mäßigung."

9) „Falls hiesige Bürger, die sich ausserhalb, es sey für sich selbst, oder in Kriegs- und andern Diensten befinden, in unsre Stadt oder Landschaft kämen, um sich einige Zeit darinn aufzuhalten, so sollen dieselben, nach verfloffenen vierzehn Tagen, sich gleich andern unsern Bürgern, dieser, wie allen andern unsren Verordnungen gemäß verhalten. Den Officieren von unsrer Landmiliz und der bürgerlichen Frey-Compagnie gestatten wir, jedoch nur während ihrer Amtsverrichtungen, auf ihren Uniformen das dazu gehörige Silber oder Gold fernerhin zu tragen."

10) „Leid tragen werden nur die Verwandten in auf- und absteigender Linie, die Brüder, Schwestern, Schwägern, Geschworen, Gegenschwäher und Gegenschwieger. Doch wenn ein Verstorbenen keinen Verwandten in diesem Grade hätte, so wird dem allernächsten andern Verwandten, oder dem Erben desselben gestattet, für ihn Leid zu tragen. Von den Dienstbothen, und sonderlich den in den Fabriken arbeitenden Hinterfassen, sollen nur die Leid tragen, so im Leidhause selbst sich aufhalten, oder höchstens ein außer demselben sich aufhaltender Handelsbedienter und ein Knecht."

11) „Sollen alle Dienstmägde die nicht hiesige Bürgerinnen sind, auch aller Hinterfassen Weiber und Töchter, weder seidene noch halbseidene Kleider tragen; die Hauben

und Halstücher allein ausgenommen, wozu sie doch weder Sammet noch Tassen gebrauchen, und weder Gold noch Silber darauf setzen sollen."

12) „Wir verbieten alle seidenen und sammetene Schnüren, auch alles Gold und Silber auf den Kleidern und Libernen der Bedienten, ingleichem die übermäßige Verbrämung der Röcke, obgleich mit erlaubten Schnüren, auch alles Pelzwerk auf den Kleidern."

13) „Bei allen öffentlichen Mahlzeiten verbiethen wir mehr als fünfzig Personen einzuladen, und alle ausländische Berggeflügel, wie auch alle fremden Weine."

Unter fremdem Wein war nicht der Marggräffische, noch der Sundgauer Wein verstanden.

14) Dieß alles galt auch von den Hochzeitmählern. Doch durften außer den 50 Gästen, Fremde eingeladen werden, die hier durchreisten. Auf diese Worte die hier durchreisen, bildete sich der Rathsherr, der sie vorschlug, nicht wenig ein. Sonst, sagte er würde man außer den gesetzlichen 50 Gästen, das Oberamt Röteln (Lörrach) und alle Officiere von Großhünigen einladen, um desto galantere Tänzer und Springer zu bekommen.

Ferner wurde verordnet daß zur Abholung der Gäste, wenn der Hochzeiter ein Bürger ist, nicht über acht Kutschen, und wenn er ein Pintersäß ist, nur zwey Kutschen gebraucht werden sollen.

15) „Das Tanzen soll zu Stadt und Land an den Sonn- und Festtagen, wie auch an den Sonnabenden, und jeweilen

acht Tage vor und acht Tage nach den hohen Festtagen, verboten seyn." Zu andern Zeiten wurde es so erlaubt, daß länger nicht als bis Mitternacht, und nirgendwo als an öffentlichen Orten, und nicht in Privat-Häusern, getanzet werde, auch jeder Tänzer oder Gast um seine Irte, doch mit Ausnahme neuer Verlobten, die in ihren Kosten einen Ball in einem öffentlichen Hause geben können, gleich wie am Hochzeittage. Das Kutschenfahren soll alsdann nur bey schlimmem Wetter für das Heimfahren gestattet seyn. Später als ein Uhr nach Mitternacht mußten die öffentlichen Häuser beschloffen seyn.

Es soll kein Tanzboden zum Lehren, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten werden.

16) „Wir wollen alle Masquirungen, Vermummungen und Verkleidungen an der Fastnacht, wie auch bey Hochzeiten, Bällen und allen andern Anlässen verboten haben.“ —

17) Das sogenannte Ehren-Schießen bey Hochzeiten und andern Anlässen, wird verboten.

18) Gleichwie die Umzüge der Kinder zur Fastnachtzeit. „Falls aber etwas erwachsene Knaben sich in den Waffen üben wollen, so werde der Rath ihnen in dem Monat nach Pfingsten Umgänge erlauben.“

19) Die Strafen bestanden alle in Geld. Die Reformations-Herren erhielten die Vollmacht, außer den obrigkeitlichen Dienern, besondere Leute zu bestellen, die ihnen alles anzeigen würden, was sie fehlerhaftes entdeckt hätten. Die Hälfte der Strafen war für die Reformations-Herren, ein Viertel für den Fiskus, und ein Viertel für den Angeber.

Fortsetzung des Textes.

Nachträge bekamen diese Verordnungen, den 24ten Heumonath: „Die Elementsteine sind, wie andere falsche Steine verboten.“ Den 24. October und 6ten November: „Sollen die Nachröcke in der Kirche zu tragen, wie die Verbürger-ten und Angehörigen, also auch allen Fremden hier in Diensten stehenden, sowohl deutschen als welschen Weibspersonen, verboten seyn. — Allen fremden Mannspersonen die sich hier in Handlungs-, Handwerks- oder andern Diensten befinden, und denjenigen, die künftigs hieher kommen werden, wurde eine Monatsfrist bewilliget, um sich nach der Kleider-Ordnung einrichten zu können — Sollten die in dem mittlern Schutz stehenden Schirms-Verwandten in Ansehung der Kleider-Ordnung den Hinterfäßen gleich gehalten seyn. — Die Contans und Ohrenbeänge wurden den Hinterfäßen verboten. Es wird erlaubt Lamentkrönlein, jedoch mehr nicht als zwey Finger breit und einfach, aber nicht auf Nachröcke oder Kleider, zu nähen und zu sezen.

Die sogenannten Luchkrönlein, so auf Stüblen gewoben werden, sind gestattet, insofern keine kostbare Pracht damit getrieben wird. — Das falsche Gold und Silber soll wie das gute angesehen werden. — Soll der seidene Plüsch, und alle andern Zeuge von dieser Art, an welchen das poil von Seide ist, in den Grad des Sammers, und nicht anders als wie derselbe erlaubt seyn. — Den 22. Hornung 1766. „Sollen die großen Pelzröcke oder sogenannte Tallars in der Kirche zu tragen nicht gestattet werden.“ — 4te Februar 1767. „Sollen die Fasanen als fremdes und in der Ordnung verbotenes Geflügel angesehen werden. — Den 17. Juny 1767. Sollen die Klein-Räthe und die Professoren, bey einer Strafe von einer Louisd'or für das Waisenhaus, in

ibrer Amtskleidung am Sonntag den Morgenpredigten beywohnen.

Im Jahr 1768. wurde die Verordnung von 1765. wieder gedruckt, und zwar mit den obigen und einigen andern Zusätzen. Z. B. die Gesundheitssteine, welche von geschliffenem Stahl sind, können getragen werden. — Die sogenannten Robes à l'angloise werden nur den jungen Töchtern, die noch nicht communicirt haben, gestattet. Die übertriebenen allzuhohen Frisuren der Haare, sowohl der Manns- als der Weibspersonen, wie auch überhaupt die allzugroßen Arten von Kopfsuß werden untersagt.

Schon das folgende J. 1769. ließ der Große Rath diese Gesetze mit einigen Abänderungen und Zusätzen kund machen. Z. B. Nach Verlauf von sechs Jahren sollen die Marcassiten und Gesundheitssteine bey einer Strafe von 50 Pf. untersagt seyn. — Die Rätthe und Professoren, wenn sie in der französischen Kirche den Gottesdienst am Sonntag Morgen besuchen, brauchen nicht in ihrer Amtskleidung (in Kröse und Habit) zu erscheinen. — Belangend den Kopfsuß der Weibspersonen, so sollen unsre Bürgerinnen die communicirt haben, in schwarzen Baselhauben, oder in schwarzen Coiffes, auf den weißen Coiffüren, in der Kirche sich einfinden; die so nicht communicirt haben, sollen in den ihnen bewilligten gold oder silbernen Baselhauben, oder aber in weißen Coiffüren erscheinen. — An den Pelz-Mantillen wird alle Verbrämung verboten. Wir verbieten den verbürgerten Weibspersonen sich durch Perückenmacher frisieren zu lassen. ¹⁾

¹⁾ Man sprach viel von einem jungen, schönen, schlanken Gesellen, der seinem Meister viele Kunden verschaffte.

Es wird Jedermann verboten, sich in andern als in erlaubten Trachten auffer seinem Hause ¹⁾ sehen zu lassen. —

Das Leidtragen der Handlungs- und andern Bedienten, auch Knechten und Mägden ist gänzlich aberkannt. ²⁾ — Diejenigen die unter dem Hohen- und Mittelschuß stehen, sollen nebst den übrigen, in Ansehung der Kleidung, den Bürgern gleich gehalten werden. ³⁾ Aller Sammet und Seide (die seidnen Umhänge von Taffet allein ausgenommen) an Kutschen und allen andern Equipagen wird verboten. Diese sollen mit Tuch, Mocquet oder Plüsch ausgefütert, ohne Vergoldung, es sey gut oder falsch, ohne Bronzierung, ohne

¹⁾ Daber gesch. ebt es nicht selten, daß in einer Gesellschaft die eingeladenen Weibspersonen, ebender für Kammerjungfern der Dame des Hauses, als für ihre Freundsinnen angesehen werden können.

²⁾ Statt dessen gab man aber etwas in Geld. Daber wurde geklagt, daß vermittelst dieses Trauergeldes, die Wirthe und Weinschenken den Wollwebern, Tuchscherern und Tuchhändlern das Brod vor dem Maule entzogen hätten.

³⁾ Mancher Untertban der die Geschäfte eines Bürgers besorgt, und zur Vermehrung oder Benbehaltung seines Vermögens beygetragen, und deswegen auf der Herrn Empfehlung, den Hohen- oder Mittelschuß erhalten hatte, mußte es tief empfinden, wenn jeder nichtswürdige Bürger und dessen Weib und Kinder, in der Kirche, oder an andern öffentlichen Orten, ihn mit verächtlichem Seitenblick über die Achseln ansahen. Daber geschah die Abänderung.

Gemälde und nur mit zwey Farben ¹⁾, ohne kostbares Schnitzwerk. Die Kutschen sollen nur mit drey Gläsern versehen, das Geschirr weder vergoldet noch versilbert, und die Leitselle nicht von Selde seyn. Die Strafe war 300 Pfund und die Confiscation des Gefährtes. — In der Stadt und um dieselbe, sollen nur zwey Pferde, und über Land in hiesiger Nothmäßigkeit, wenn es eine oder mehrere Stunden weit ist, nur drey Pferde angespannt werden. — Die Kleidung der Livreen soll von Halbleinen-, Zwilch- und Wol-
lentuch seyn, wovon der Staab höchstens auf vier Gulden zu stehen kommt. — Niemand, mit Ausnahme der Häupter, soll bey öffentlichen Mahlzeiten, seinen Bedienten zur Auf-
wartung gebrauchen. — Das Aufstehen der Bedienten auf den Kutschen wollen wir, bey einer Strafe von 50 Pfund verboten haben, mit Ausnahme der Bedienten der Häupter, wie auch des Falles, da einer unsrer Verbürgerten zur Hochzeit einladet, und seine Hochzeit hält. — Das Verbot ausländisches Berggeschickel und Fasanen, an öffentlichen Mahlzeiten anzutischen, und fremde Weine zu geben, leidet die Ausnahme, wenn fremde Standespersonen tractirt werden. — Wir verbieten alles Kutschenfahren nach elf Uhr des Nachts, es geschehe denn solches in einem erwiesenen Nothfall.

In der Folge wurde, nochmals und zum letzten Mal, die Sammlung derartiger Gesetze im Jahr 1780, den 24. Junimonat, durch den Druck kund gemacht. Ein neuer Artikel, von Hochzeitgaben, Ein-

¹⁾ Also sorgte man für die Flachmähler (Barboullours) und nicht für die Kunstmähler,

bindeten und Kindbettischicketen, kam zum Vorschein. ¹⁾
 „In Ansehung der Hochzeitgaben, soll von Niemand etwas anderes in Geld, und zwar höchstens eine neue Dublone (Lionsd'or) gegabt werden; von welchem aber die Eltern und Taufpatzen der Verlobten, als welchen dießorts nichts vorgeschrieben ist, wie auch die Handwerker, welche etwas von ihrer Berufsarbeit vergaben wollen, ausgenommen sind. Auch sollen die Einbindeten in Geld bestehen, und aufs höchste eine neue Duplone ausmachen. Die Kindbettischicketen werden ganz verboten, doch ist den Gevatterleuten erlaubt, den dürftigen Kindbetherinnen, mit Gutthaten, auf Weise wie sie es gut finden, beizustehen.“

Einige Anhänge von diesem Jahre 1780. ²⁾ und von 1784. ³⁾ wurden noch zu jener Sammlung ge-

¹⁾ Diese Einschränkungen waren den Reichen und Wohlhabenen sehr willkommen, denn sie hemmten einen kostspieligen Wettseifer.

²⁾ Den 20. November erkannte der Große Rath: „Sind die kleinen Spitzlein, oder sogenannten Habnenfüßlein, in der Breite von höchstens einem Quatzolle, jedoch nur an Manchettes, Jabots, Tours, Hauben und Halstüchern zu tragen erlaubt.“ — „Sollen diejenigen, welche aus Anlaß von Verlobnissen, oder von Hochzeiten vor oder nach der Hochzeit, den Neuverlobten Geschenke machen, als Uebertreter der Ordnung gestraft werden, und sollen auf gleiche Weise, die angesehen werden, welche anstatt der Kindbettischicketen, vor oder nach der Kindbette Geschenke machen.“

³⁾ Die Taufpatzen sollen mit ihren Hochzeitgaben die Sum-

schlagen. Allein, als man weiter gehen wollte, bemerkte, den 1sten März 1784, eine Commission in ihrem Gutachten:

„Da wir von der Unzulänglichkeit aller menschlichen Geseze überzeugt sind, so bleibt uns nichts anders übrig, als den frommen Wunsch zu äußern, daß alle Stände, die im Eingang der Verordnung an den Tag gelegte Meinung beherzigen möchten. Die Bälle sind eine unschuldige Ergözung u. s. w.“ Der gedachte Eingang enthielt eine besgemeinte Ermahnung zur bürgerlichen Bescheidenheit, und anständiger Mäßigung.

Zu den Aufwandsgesetzen zählen wir noch das Verbot des Caffee-Trinkens auf der Landschaft. Der Genuß dieses Getränkes war gewiß ein stärkerer Gegenstand von Luxus, weil er bald allgemeiner wurde, als die Fasanen, die man vielleicht mit der Zeit hier würde selber erzogen haben. — Den 1sten März 1769. geschah im Kleinen Rath der unerwartete Einzug: „Das Caffee-Trinken auf der Landschaft sollte, als eine dem Landmann so kostbare als schädliche Sache, gleich dem Brandtweintrinken verboten werden.“ Gleich wurde

me von einer Louisd'or nicht übersteigen. — Die Hinterstätten und Diensthofen sollen nicht mehr als drey bis höchstens fünf Pfund als Hochzeitgabe schenken; und bey Kindtaufen mehr nicht, als höchstens einen Neuen Thaler einbinden.“

der Canzley befohlen, nach Anleitung des Einzuges den Aufsatz eines Verbotes zu verfertigen, und nächsten Rathstag vorzulegen. Den 4ten darauf ließ der Rath das Verbot kund machen. Die Strafe war von fünf Pfund, wovon ein Drittel dem Angeber; und die Landgeistlichen erhielten den Auftrag, ihre Pfarrgenossen vom Caffee abzumahnen. Darauf wurde aber nicht lange gedrungen, indem der Unterschied zwischen der Stadt und der Landschaft zu auffallend war. Auch sagten die Landleute, sie tranken nicht, sondern äßen den Caffee. In der That, da sie den Caffee mit Milch, Brod oder Erdäpfel kochten, so bedienten sie sich des Suppenlöffels.

In diesem Jahre 1765. wurden auch die Gebühren für das Bürgerrecht in den Landgemeinden durch den Rath, der solches ertheilt, festgesetzt. Ein Ausländer bezahlte dreyßig Pfund, wovon $\frac{2}{3}$ dem Gemeindefeibel und $\frac{1}{3}$ dem Armenfeibel. Außerdem entrichtet er zehn Pfund für das Aerarium, und fünf Pfund für den Obervogt. Auch muß er einen Feuerreimer in Natura geben, dagegen von allem Wein- und Brodaustheilen befreuet werden. Was aber den Antheil am Weidgang und andern Gerechtsamen des Orts betrifft, so wurde die Bestimmung desselben den Gemeinden überlassen, ihnen aber Billigkeit empfohlen. Wenn es nun einen

Einheimischen,

Einheimischen, der aus einer Gemeinde in die andere zog, zu thun war, so bezieht sich jeweilen der Rath die offene Hand vor.

1 7 6 6.

Eine Commission von Standesgliedern und Professoren gab über die Gemeinde-Schulen und das Gymnasium Vorschläge ein, die der Große Rath den 10ten März annahm. Sie wurden unter dem Titel Schul-Ordnung der Stadt gedruckt. — In den Gemeinde-Schulen wurde gelesen, geschrieben, gerechnet und zum Unterricht in der Religion vorbereitet. Sonderbar ist es, daß die Methode im Lesen in der Stadt verschieden war, mit der auf dem Lande. Auf'm Lande sollte Kraft der Kirchen-Ordnung von 1759. mit dem Gedruckten, und jetzt in der Stadt mit dem Geschriebenen der Anfang gemacht werden. ¹⁾ — Im

¹⁾ In der Kirchenordnung für die Landschaft von 1745 wird folgendes zur Ursache angegeben: „Die Schulmeister sollen nicht das Geschriebene allein, wie an etlichen Orten dieser böse und verkehrte Gebrauch einreißen will, sondern auch, und allervorderst, das Gedruckte lehren; damit die Leute die h. Bibel, die Psalmenbücher, das Nachtmahlbüchlein und andere gottselige Bücher lesen lernen.“

Gymnasio lernte man, außer der Fortsetzung im Unterricht der Religion, Rechenkunst, Geographie, allgemeine Historie, Anfänge der Sternkunde, Singkunst, lateinische Sprache, griechische Sprache und lateinische Dichtkunst. Uebungen in der Muttersprache, nach Gottscheds Anweisung, wurden jetzt eingeführt. Es waren sechs Classen, in deren jeder der Schüler ein Jahr bleiben mußte. In allen diesen Classen wurde Latein gelernt. Nach der Morgenpredigt im Sommer mußten die Schüler von einem der Lehrer erforschet werden, ob sie den Text, die Abtheilung der Predigt, und einen angezogenen Spruch behalten hatten.

Laut wiederholten Aufträgen über die Beförderung der Studien auf der Universität, wurde den 1. Decem-ber ein Gutachten der Regenz und der Deputaten im Großen Rath verlesen, über welches der Rathschreiber Iselin übel zu sprechen war. Die Professoren sagen nicht darinn, was zur Aufnahme der Studien erforderlich wäre, und was sie dabei leisten würden, sondern sprechen von Ehre und Einkommen. „Dies seyen, sagen sie, die zwey Dinge, wodurch die Menschen angetrieben werden. Wir wissen zwar wohl, daß das Gute, an und für sich selber liebenswürdig ist; wir finden aber unter den Unfrigen, wenige dergleichen Leute, welche der strengen Sekte der alten Stoiker folgen, und die Tugend ohne alle Absichten lieben.“ Merkwürdig ist, was sie vom Loose sagen: „Das heilsame Loos, ist der Augapfel unsers

Frenschandes. — Das Loos ist bisher heilsam gewesen, auch der Universität selber nicht übel bekommen. — Wir haben seit dem Loose eben so viele taugliche Männer, ja vielleicht noch mehrere in den öffentlichen Lehrstühlen gehabt, als vor desselben Einführung." Zur Ehre des verewigten Daniel Bernoulli, war es seine Meinung nicht, daß man ein solches Gutachten abfaßte. Ueberhaupt war er kein Freund von den zeitverderbenden Beschäftigungen, die nur von dem Studium entfernten, und eine Folge von den Privilegien waren. Als man ihn einst fragte, warum die meisten seiner Collegen nicht so dächten — so war seine Antwort: Dulcius est imperare, quam discere et docere, (befehlen ist süßer als lernen und lehren.)

In diesem Jahre sieng die Regierung an, einzusehen, wie gefährlich die Beerdigungen in den Kirchen für die Gesundheit waren. Den 6ten Oktober erkannte der Große Rath: „Von nun an sollen weder die Collegien, noch die Partikularen, bis auf fernere Verordnung, keine Grabstätten mehr in den Kirchen und deren Chören, weder veralienieren, noch verkaufen oder sonst veräußern.

1 7 6 7.

Joseph von Nagel folgte, als kaiserlicher Resident, auf von Marschall. Der katholische Gottesdienst in ihren Häusern, welchen einheimische und benachbarte Katholiken besuchten, veranlaßte einige Male Ungebühren.

I t 2

Aber die Wachsamkeit der Häupter legte alles bey. Zum Ruhm des Antistes und der übrigen Geistlichen gereicht es auch, daß ihm in ihren Kanzelvorträgen nichts entfiel, was unsere Bürger hätte reizen können.

1768.

Die Vorderösterreichische Regierung zu Freyburg belegte, auf allerhöchsten Befehl, unsere Besitzungen und Einkünfte, mit den sogenannten Dominikal und Rurikal-Steuern, und drohete, falls wir die Fassionen nicht freywillig einlieferten ¹⁾, solche durch Commissarien aufnehmen zu lassen. Vorstellungen halfen nichts.

1769.

Der Große Rath beschäftigte sich mit der Verfertigung einer Gescheidsordnung für den Stadtbann. Das Gescheid ist ein Feldgericht, das vorzüglich die Scheidungen der Güter, und die Schlichtung der dießörtigen Streitigkeiten besorgt. Andere Gegenstände gehören auch dahin. ²⁾ Die Stadt hat zwey Gescheide, eines für die

¹⁾ Dominical-Steuer (von Dominus, Herr, war die, so die Herrschaften, zu welchen die fremden Staaten und Collegien bezahlt wurden, gezahlten. Die Bauern zahlten die Rurikal-Steuer, (von Rus, Feld, Acker.) Fassion (von fatere, bekennen), bedeutet die Erklärung der Besitzungen und Einkünfte.

²⁾ Die Haupttitel der Gescheidsordnungen sind folgende: Von der Gerichtsbarkeit und Pflichten der Gescheids-

große Stadt, und eines für die kleine. Der Präsident der ersten heißt Gescheidsmeyer. Die Landschaft hat gleichfalls ihre Gescheide. In den folgenden Stücken unterscheiden sie sich von denen der Stadt. Die Gescheide der Landschaft richten auch über das Bauwesen, und folglich über die Gegenstände, so in der Stadt dem Fünferamt zukommen. Sie besorgen nicht gewisse Polizeyfälle, wie Schlaghändel, Beherbergung von Fremden, u. s. w., welche in dem Stadtbann, außer der Stadt, vor die Gescheide gehören. Drittens haben sie kein Gesetzbuch, und richten bald nach örtlichen Uebungen, bald nach landvögtlichen Entscheidungen oder Erkenntnissen des Rathes über besondere Fälle, bald nach Einsichten der Billigkeit. Endlich, wenn von ihren Sprüchen an den Rath recurirt wird, so ist das Gescheid der mehrern Stadt der Revisor d. i., es untersucht den Fall, und gibt dem Rath ein Gutachten ein. Sonderbar ist es, daß in einem Lande, wo das Quellwasser von großem Werth ist, keine Vorschriften über das Eigenthum der Quellen vorhanden sind. Es gibt Beispiele,

richter, von den Bannwarten, vom Feldmaaf, von den Straßen und Almenten, von Flüssen, Bässern und Wässerungen, von Matten, Aekern und Aeben, von den Bäumen, von Zäunen und Hagen, von den Landeren, von neuen Häuslinien, Einfassung mit Mauern, und Stöcklinien, von Gräben und Baugruben; von Schlaghändeln und Bannfreveln; von der Tagordnung.

wo Einzr die auf seinem Gute entspringende Quelle nicht auffassen durfte, weil es den öffentlichen Brunnen hätte schaden können. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Graben des Lättes (Mergels) nicht selten gehabt. Im Jahr 1768. (23. März) verbot der Rath, ohne seine Einwilligung, auf dem Bruderholz, dem Margrethenberg und in der Gegend des Alschwiler Weges, Lätt zu graben, weil es den Quellen schaden könnte.— Die Beerdigungen der Richter haben etwas feyerliches. Im Kreise der auf dem Felde stehenden Richter, schwört unter dem freyen Himmel, und vor einem großen Feuer, der neuerwählte Besizer seinen Amtseid. Das Feuer soll die Hölleflammen, oder wenigstens, vor allem, das Fegfeuer vorgestellt haben.

1770.

Es herrschte eine große Fruchttheure. Ein Saß Roggen wurde angeschlagen auf 13 Pf.; ein Vierzel (2 Säcke) Haber, auf 10 Pf., und ein Vierzel Korn (épeautre), auf 13 Pf. Auf eine sehr edle Art betrug sich der Rath. Von seinen Vorräthen liehe er Brodfrüchte an Neuchatel, Locle, Lachaudefond, Biel, an den Bischof von Basel und, an die Stadt Colmar. Der Meister Fäsch wurde nach Paris gesandt, um die Ausfuhr unserer Zehnten und Bodenzinse zu begehren. Er erhielt eine gewisse Anzahl Zentner. Nach seiner Rückkunft gab man ihm eine außerordentliche Stelle im XIII. Rath, die lebenslängliche Bewohnung des Schlosses Ram-

sein, und eine Pension von fünf und zwanzig Louis d'or.

Im Weinmonat, den 8ten, wurde die Dauphine, Marie Antoinette, von Oestreich, zu Strassburg von einer hiesigen Deputation bewillkommt. Der Bürgermeister Debary, den drey geheime Rätthe begleiteten, hielt folgende Anrede:

Madame!

Le droit le plus précieux de la grandeur suprême est celui de régner sur les coeurs. La plus haute naissance, ornée de grâces toute divines, assure à votre altesse royale ¹⁾ ce glorieux empire, conduite par la main céleste, pour faire le honneur des nations, et unie par un hymen auguste au jeune héros, qui déjà fait les délices et l'espérance de la France, en suivant les traces glorieuses du grand monarque bien-aimé, son auguste aïeul. Veuille le ciel répandre sur cette alliance sacrée, toutes ses bénédictions, et les perpétuer par une glorieuse postérité. C'est en elle, Madame, que brilleront à jamais les sublimes

¹⁾ Unter der Hand hatte man vertraulich den Ambassadoren anfragen lassen, ob man die Dauphine kaiserliche Hoheit nennen sollte, oder königliche Hoheit. Seine mündliche Antwort stimmte für das letztere. Die Dauphine müsse nicht glauben, daß sie mehr sey, als der Dauphin; die kaiserliche Würde sey im deutschen Reich nicht erblich; das französische Königthum gelte mehr als das teutsche Kaiserthum, das nicht viel mehr als ein Titel sey.

vertus héréditaires dans l'auguste sang de la grande Impératrice-Reine, qui fait l'admiration de l'univers. Votre Altesse royale est le précieux lien entre les plus grandes puissances de l'Europe, dont l'heureuse union affermit le bonheur de leurs peuples et de leurs alliés, parmi lesquels l'État de Basle se glorifie d'être un des plus anciens. Daignez, Madame, agréer ces témoignages de son profond respect, et de ses vœux aussi ardens que sincères, en lui faisant la grace de l'honorer de sa bienveillance royale.

Die Dauphine empfing die Abgeordneten auf das Lieblichste. — Wem stößt hier die schmerzhafteste Erinnerung an ihr nachheriges grausames Schicksal nicht auf? —

1 7 7 1.

Im April kam der regierende Fürst von Anhalt-Zerbst, Bruder der Kaiserin von Rußland, mit seiner Gemahlin hierher, und schlug seine Wohnung bey uns auf. Er hatte vorgefaßte Meinungen wider den König von Preußen, und einige Sonderbarkeiten; sonst war er leutselig, und eines fröhlichen Gemüths. Die vortreffliche Fürstin verließ uns im J. 1791. Sie war während ihres ganzen Aufenthalts der Gegenstand von Bewunderung, und von Empfindungen, die gleichsam an Anbetung gränzten. Suldreich geruhete sie die Zusage dieses Werkes anzunehmen.

Im Dezember wurde bey den Schweizerdiensten in Frankreich, jede Compagnie um neun Mann herunter gesetzt. In Frankreich dienten damals 15594. Schweizer.

Ueber die Auswanderungen der Unterthanen ließ der Rath vom 25. März, eine Publication ausgehen. Sie enthielt vor allem Warnungen; dann setzte sie folgende Verfügungen fest. Die Werber sollen angehalten, und vom Rath besindeter Dingen nach, gestraft werden. Eben so in Ansehung derjenigen, die ohne Erlaubniß wegziehen wollen. Die Unterbeamten jedes Orts sollen die verzeihen, die im Verdacht stehen ohne Erlaubniß wegziehen zu wollen. Wer ohne Erlaubniß wegzieht, wird als tod angesehen, und kann nichts erblich bekommen. Was er erbt, soll dem nächsten Anverwandten, oder falls deren keine vorhanden sind, dem Fiskus und dem Armenseckel zu Theil werden. Ist er aber mit Erlaubniß ausgewandert, so sollen die geerbten Mittel hinter einen Bogt gelegt, und von ihm besorgt werden, bis der Rath nach vorhergegangenen gehorsamen Anmelden, und gehöriger Untersuchung, die Auslieferung gegen den schuldigen Abzug bewillige, oder sonst das Gutfinden darüber verordne. Verboten ist es, den Wegzieh-Wollenden, etwas auf ihr Erb hin voraus zu geben oder solches ihnen abzukaufen. Dergleichen Verträge sind unkräftig. Alle Auswanderer mit oder ohne Erlaubniß, verlieren das Landrecht, und können niemals in dasselbe wieder aufgenommen werden. Sie sind den Landesverwiesenen gleich geachtet. Nur Minderjährige, die das achtzehnte Jahr nicht erreicht haben, können begnadigt werden.

1 7 7 2.

Seit mehreren Jahren hatte man in Frankreich angefangen, das verhaßte droit d'aubaine ¹⁾ gegen die evangelische Schweiz auszuüben. Dagegen warfen uns die Franzosen den Abzug oder droit de traite foraine von zehn vom Hundert vor. Den 7. Dezember des vorigen Jahres wurde beides durch eine Convention, die der Ambassador de Blanteville zu Solothurn unterschrieb, abgethan, und der König ließ den 20ten Jenner dieses Jahres seine Lettres de Ratification ergehen, welche den 4ten April zu Colmar beym Conseil Souverain d'Alsace einregistriert wurden.

Doch befand sich eine Ausnahme in denselben. Man behielt die besondern Rechte der Städte, und Herrschaften vor; und die Reciprocität, oder das Vergeltungsrecht wurde wider solche gegeben, falls sie sich dergleichen Rechte nicht freywillig begeben sollten ²⁾.

¹⁾ Vermöge desselben trat der König in die Rechte jedes fremden Erblassers, der sich in Frankreich niedergelassen hatte und dort gestorben war.

²⁾ ... Sans préjudicier en rien aux droits généralement quelconques, affectés aux domaines particuliers des villes, terres, fiefs de leur domination, reservant au contraire aux souverains respectifs la faculté d'user du réciproque envers les sujets des dites villes, terres et fiefs qui ne voudront pas se relâcher des dits droits.

Diese Ausnahme bezog sich vornemlich auf mehrere Städte und Edelleute im Elfaß, die den Abzug, gleich wie Basel, von langem her zu ihren Einkünften rechneten. Eine andere Ausnahme betraf die mit der Inventur verbundenen Rechten. ¹⁾

Im Dezember langte ein Schreiben des Königs in Polen ein, der sich über die Theilung seines Vaterlandes beschwert. Es wurde ihm geantwortet: „daß eine löbl. Eidsgenossenschaft nach der Maxime ihrer Altvordern in dergleichen Streitigkeiten nicht eintreten könne.“

1 7 7 3.

Gleich wie man im Jahr 1716. eine Commission niedergesetzt hatte, um das Finanzwesen, oder die Oeconomie des Staats zu untersuchen, und Vorschläge zur Verbesserung derselben einzugeben, so wurde im J. 1771. den 16ten Dezember zwey vereinigten Collegien aufgetragen, eine solche Untersuchung wieder vorzunehmen, und ein Bedenken abzufassen, wie die Einnahme vermehrt und die Ausgaben vermindert werden könnten.

¹⁾ ... „Bien entendu qu'il aura été préalablement fait inventaire des dites successions par les juges des lieux — et seront tenus aux lois, formalités et droits établis dans les états et pays où les dites successions auront été ouvertes.“

Diese Collegien waren die Haushaltung und die Berordneten zum gemeinen Gut. ¹⁾ Ihre Arbeit wurde den 15ten November dieses Jahres vorgelegt und beschäftigte mehrere Jahre den Großen Rath. In den Jahren 1761. bis und mit 1770. betragen die außerordentlichen Baukosten 222000 R. Ueber die Fruchttheure waren in einem Jahr 108,000 Pfund darauf gegangen, und 30 bis 40000. Pf. gesteuert worden. Seit dem Jahr 1740 hatten sich die Rathssteuern sehr vermehrt. Sie beliefen sich von 1741 bis 1750 auf 8509 Pfund ²⁾, von 1751 bis 1760 auf 35127 Pf. Die Rathssteuern waren außerordentliche Almosen, die der Rath den Bürgern ³⁾ austheilen ließ, welche außer dem Almosen-Amt, dem Spital, dem Waisenhanse, den besondern Unterfügungen in jedem Kirchspiel und

¹⁾ Es waren nur Zugeordnete von Klein- und Groß-Räthen, die bisweilen den Beratungen der Haushaltung beywohnten, und ohne welche die Haushaltung in das sogenannte obere Gemölbe nicht gehen konnte.

²⁾ Es war also im Durchschnitt jährlich nur 850 Pfund. Allein im J. 1787. beliefen sie sich auf mehr als 15,000 Pf. (fünfzehn tausend) jährlich, ohne was noch den geordneten Armen-Anstalten außerordentlich zugestellt wurde.

³⁾ Wohlverstanden den Bürgern der Hauptstadt, und nicht den Untertanen,

den Wohlthaten wohlhabender Bürger, noch diese Quelle, das Aerarium, sich von Jahr zu Jahr ergiebiger machten. Es herrschet hierinn ein großer Mißbrauch. Die Rathssteuern sind ein Mittel die Stimmen der Rätthe und Groß-Rätthe, an deren Verwandte lebenslängliche Pensionen zuerkannt werden, zu gewinnen. Sie pflanzen Müßiggang und Schwelgerey, da jede andere Ausgabe, so beträchtlich sie auch seyn mag, doch gegen Leute geschieht, die dafür arbeiten. Sie ersticken endlich bey den Kindern und nächsten Angehörigen alles Gefühl verwandtschaftlicher Pflichten. Das Gutachten der Oeconomischen Commission enthielt über diesen und andere Gegenstände; wie z. B. über die unnöthigen Dienste, die geheimen Ausgaben, und die allgemeinen Grundsätze einer guten Wirthschaft, nützliche Bemerkungen. Keine heißenden Vorwürfe kamen darinn vor, sondern nur die Sprache desjenigen, der wohlmeinend und von allen Extremen entfernt nur eine weise Zurathhaltung, ohne in die Kargheit eines Dorfs rückzutreten, vorschlägt. Bey der Behandlung dieses Gutachtens zeigte sich aber kein sonderlicher Eifer im Großen Rath. Die Sitzungen wurden wenig besucht, und es erfolgten keine wichtige Aenderungen.

1 7 7 4.

Basel hatte sich über die Capitation oder Kopfsteuer beschwert, welcher ihre in Frankreich niedergelassenen Kaufleute unterworfen wurden. Schon im Jahr

1763. hatte die französische Regierung es beschlossen, und den Befehl dazu im Jahr 1767. kund machen lassen. Den 3ten April 1774. schrieb der König an unsern Rath. Das Schreiben war vom König selber, und vom Herzog d'Aligillon unterschrieben, und enthielt eine abschlägige Antwort auf unsere Klagen, und eine einseitige Auslegung des 9ten Artikels des ewigen Friedens von 1516.... Dann kamen darinn folgende Stellen:

» Les lettres patentes et concessions de Louis XI. de 1481, et de Henri IV, de 1602, ne sont que des effets momentanés du bon plaisir des souverains, dont elles émanent, et comme des récompenses ou des dons passagers, qui ne peuvent avoir de force et de valeur, que pendant la durée de leur règne.

Nous avons pour apprécier la longue possession un moyen simple et digne de la bonne foi, qui doit régner entre des alliés fidèles. C'est la possession réciproque et le traitement que nos sujets éprouvent en se domiciliant en Suisse. Les stipulations des traités étant égales et mutuelles, leur exécution seroit sans doute la même de part et d'autre, si elles portoient clairement le sens qu'on leur suppose. — Nous recevons des reclamations aussi justes que multipliées, de nos sujets de tous les ordres sur lesquels retombent le poids et les inconvéniens de l'exemption de ceux, que l'appât du gain fixe seul en France. — Rien ne peut autoriser la prétention d'être mieux traité que nos propres sujets, et les personnes ses plus distinguées du Royaume. — Des concitoyens qui s'expatrient, ainsi ne concourent en rien à la splendeur, à la force ni

à la sûreté de leur patrie, à laquelle ils ne tiennent le plus souvent que par des liens foibles et simulés." ¹⁾

Den 17. October dieses Jahres geschah im Großen Rath folgender Anzug: „Ob nicht die hiesigen Uhren mit den Uhren der Benachbarten in Gleichförmigkeit gesetzt werden könnten.“ — Kaum war er ausgesprochen worden, als von vielen ein Gemurmel von Unzufriedenheit sich hören ließ. Er wurde doch der Haushaltung zur Berathung überwiesen. Von dieser Zeit an herrschte Uneinigkeit unter den Bürgern zwischen der Partey der neuen Uhr, und der alten Uhr. Jene nannten diese Spießbürger, Lallebürger, und diese nannten jene Franzmänner, Neumödlcr.. Die Präceptoren und andere Gelehrte betrogen sich in diesem ganzen Geschäft wie Kinder. War es bloßer Eigensinn oder blinde Vorliebe für das Alte, oder Schmeicheley gegen den gemeinen Mann, oder Abneigung gegen die andere Partey, oder wahre Ueberzeugung, daß die Abänderung nachtheilig wäre, lassen wir dahin gestellt seyn. Man sprach viel von einer Berechnung des Professors Johannes Bernoulli, welche beweisen sollte, daß die vorgeschlagene Abänderung, in

1) Das Wort simulés bezog sich auf diejenigen, die ein Bürgerrecht in irgend einem Dorf oder Städtchen der Schweiz kauften, um der schweizerischen Privilegien theilhaftig zu werden.

den Winternächten, eine Stunde mehr Licht erfordert würde. Es war aber nur ein läuniger Spas. — Die Haushaltung gab ihr Gutachten erst den 7. April 1777 ein, und solches wurde den 23. Nov. 1778. in Berathung gezogen. Sie rieth an: „daß alle Zeichen, welche mit dem Geläute zum Gottesdienst, zu den Rathsversammlungen, und andern gegeben werden, zu gleicher Tageszeit wiederum gegeben werden sollten, welche mit der Berechnung der vorigen Tageszeit vollkommen übereinkäme; daß z. B. im Sommer, wo man am Sonntag um 8 Uhr bisher in die Kirche gieng, es künftigs Jahr um 7 Uhr seyn würde.“ Die Haushaltung wollte also, daß man sich nach dem Laufe der Sonne, und nicht nach den angewohnten Zahlen richten möchte. Dieser Vorschlag wurde vom großen Rath angenommen, der zugleich erkannte, daß man am 1. Jenner den Anfang damit machen sollte.

Allein wenn die Einen sich, laut dem Gesetz, nach der Sonne richteten, so richteten sich die andern, aus Gewohnheit oder Muthwillen, nach der Stundenzahl. — Einst kamen zwey verschiedene Lehrmeister zur nämlichen Zeit in ein Haus, um ihre Lehrstunden zu geben. Der Eine, weil zehn Uhr die bisherige Stunde war, und der Andere, weil statt elf Uhr, er, laut Gesetz, eine Stunde früher kommen mußte. So geschah es auch, daß an einem Familienessen, der zweyte Sohn und seine Frau ankamen, als der andere Sohn und seine Aeltern am

Nachtisch

Nachtisch saßen: Schon am vierten Jenner geschah im Großen Rath der Anzug, daß der Uhrenschlag wieder auf den alten Fuß gesetzt werden sollte; und den 18ten Jenner wurde der Anzug durchgesetzt.

Sechstes Kapitel.

1775, 1776, 1777.

Bund mit Frankreich.

1775.

Der Präsident de Vergennes, ein Bruder des Grafen de Vergennes, Ministers der auswärtigen Geschäfte, kam im Augustmonat als Bevollmächtigter in die Schweiz. Sein Auftrag war, einen allgemeinen Bund zu schließen. Gleich nach seiner Ankunft in Basel, meldete er sich beim Bürgermeister Debarry, und eröffnete ihm den eigentlichen Beweggrund seiner Absendung. Sehr freymüthig äußerte er den lebhaftesten Wunsch, daß die Sache bald berichtigt werden möchte, nannte ihn seinen Vater, seinen Rathgeber, und verheelte nicht, daß der Minister der Errichtung des Bundes einen großen Werth belege. Debarry bemerkte ihm zwar, daß dergleichen Unterhandlungen nicht so eilfertig von Statten

geben könnten. Er handelte aber mit Offenherzigkeit, stellte sich nicht abgeneigt, um mehrere Liebfosungen zu erschleichen, und übertrieb nicht das Gemälde der zu bekämpfenden Schwierigkeiten um sich aus jeder überwundenen Kleinigkeit ein großes Verdienst zu machen. Endlich versprach er ihm alles dazu beizutragen, daß ein einziges Band die Eidsgenossen bald vereinigen, und ihnen allen gleichen Schutz zusichern möchte. Debarry hielt Wort, und arbeitete mit seinen Freunden dem Bürgermeister Heidegger von Zürich, und dem Schultheißen Sinner von Bern, an der baldigen Eröffnung der Unterhandlungen. Die catholischen Orte waren anders gestimmt, als in den vorigen Zeiten. Zug und Schwyz hatten vor mehrern Jahren eine Zurechtweisung von Seiten des Hofes empfangen, die noch im Andenken stand, und alle waren an den französischen Dienst zu sehr gewöhnt, daß sie sich lange widersetzen konnten, wenn es dem Hofe Ernst war, den Bund allgemein zu machen. Daher fiel der Gedanke von einiger Restitution der im J. 1712. geschehenen Eroberungen bald gänzlich hinweg.

Es bildete sich zwar in den evangelischen Kantonen eine Partey, die wider die Erneuerung des Bundes mit ziemlichem Eifer arbeitete. Allein ihre Beweggründe waren verschieden. Zu Basel, wenn man einige vielleicht ausnimmt, die des bloßen Widerspruch-Geistes und einiger Eifersucht gegen Debarry beschuldigt wur-

den, war man einstimmig, daß Frankreich der natürliche Verbündete von der Schweiz wäre. Nur wollten mehrere, daß man auf die Handlungsprivilegien, als vorausbedungene Bedingnisse dringen sollte. Die Zeiten waren aber vorüber, wo dergleichen Privilegien länger bestehen konnten. Weitläufige Deductionen wurden vergebens aufgesetzt. Ein wahres und vielbedeutendes Wort eines französischen Abgeordneten im J. 1782. widerlegte alles: Le Roi ne sauroit tolérer, qu'un François eût à regretter de n'être pas né étranger. Zudem war die Reciprocität, nach der Franzosen Behauptung, die ursprüngliche Grundlage dieser Privilegien gewesen. Eine andere Bedingniß die man aber in Basel, mit mehrerem Recht betreiben haben wollte, war die Bezahlung der französischen Standes-Schulden. Unter keinem Vorwande konnte der König sie unter die verlassenen Schulden zählen, denn sie waren es nur, weil der Stärkere sie verlassen ließ. Die Abführung derselben wäre um desto billiger gewesen, da Basel, mit den übrigen evangelischen Orten, sich aller Jahrgelder, nicht nur als Bundesgelder, sondern auch als Friedensgelder, für die Zukunft begab. Als aber un're Gesandten, Auftragsmäßig, auf einer Tagsatzung das Schuldenwesen in Wurf bringen wollten, wurde diese Sache, als ein geheimnißvolles Geschäft unberührt gelassen, und auf andere Zeiten verschoben. Bei dem

allem beglengen einige bey uns den Fehler, daß sie die Ansprache zu hoch trieben, und wie Notarien zu thun pflegen, eine Möglichkeit zu einem Nachlaß gleich Anfangs nicht blicken lassen wollten. Der schlaute Picamil, erster Secretair der Ambassade, bemerkte den Notarien Kniff, und ließ uns mit unserer Rechnung sitzen.

In diesem Jahre, den 11. Dezember, errichtete der Große Rath ein sehr nütliches Collegium. Es war die sogenannte ehnerbürgische Commission. Die Angelegenheiten der italienischen Unterthanen von den Vogtenen Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmaggia wurden ihr übertragen, um solche zu untersuchen, und Berichte abzustatten, wie auch um die Instructionen abzufassen, welche der Gesandte befolgen sollte, der unter dem Namen eines Syndicators, jährlich als Aufseher der Landvögte und Oberrichter, in gedachte Vogtenen im Augustmonat abgeschickt wurde. Die Commission bestand aus den drey letzten Syndicatoren und dem jeweiligen Rathschreiber. Sie bekam auch einen beständigen Secretair. In wichtigen Fällen mußte sie aber sich mit dem geheimen Rath gemeinschaftlich berathen.

1 7 7 6.

Die Verhandlungen über den französischen Bund wurden mit Eifer betrieben. Unfre Gesandten auf den deswegen gehaltenen Tagsatzungen waren der Bürger-

meister Debar n, und der Dreyerherr Münch. Im Maymonat traten die Gesandten der evangelischen Stände zusammen, um sich über einen vom Hofe eingesandten Aufsatz zu berathen. Die verschiedenen Ansichten die dabey eröffnet wurden, waren wichtig, gehören aber zu einer allgemeinen Geschichte der Schweiz.

Ein entstandener Streit zwischen Zürich und Schwyz über das Schifffahrtsrecht auf'm Zürchersee veranlaßten eine gütliche Mediation. Der Schultheiß Sinner von Bern und der Bürgermeister Debar n wurden von Zürich zu Mediatoren ernannt. Dieser verdrießliche Streit hat bis in die Zeiten der französischen Revolution gewährt. Zürich berief sich auf eine Urkunde von Carl IV, ein Vertrag mit Einsiedeln, und das Herkommen. Schwyz aber auf das Naturrecht, Einwendungen wider die angeführten Titel, und einige Ueberbleibsel, als Anzeigungen von einem gehaltenen Schifffahrtsrecht. Im allgemeinen war man in der Schweiz überzeugt, daß der Bürgermeister Ott, der dem Junftgeist seiner Stadt zu sehr schmeichelte, und der Landammann Hedlinger, der sich auf den Landsgemeinden beliebt machen wollte, den Streit in die Länge spielten. So viel ist gewiß, daß nachdem Ott von Alters wegen sich den Geschäften entzogen hatte, und nach Hedlingers Absterben, der Streit seine Endschafft erreichte.

1 7 7 7.

Auf der Tagsatzung vom 12. Maymonat wurde der Bund mit Frankreich, von unsern Gesandten den 30. unterschrieben. Zürich und Bern weigerten sich seit dem 25 oder 26ten den Bund anzunehmen, weil der Hof den freyen Zugang der Schweizertruppen nach Mühlhausen und nach Genf nicht gestatten wollte, und weil auch eine Stadt, wie das Gerücht ergieng, nach einem im J. 1770. gemachten Plan, zu Versoy angelegt werden sollte. Unsere Gesandten ließen auf diesen auf gekommenen Anstand den 27ten um Verhaltungsbefehle anhalten. In der ertheilten Antwort wurden sie bezwungen zu unterschreiben, wenn nicht Zürich und Bern bezeugen würden, daß sie es für das gemeine evangelische Beste nöthig erachteten, die Unterschrift, auch von Seiten der übrigen evangelischen Stände aufzuschieben, oder wenn gedachte übrige evangelische Stände diesen Aufschub als dem Wohl und der Ehre der evangelischen Eidsgenossenschaft vorthelhaft ansehen sollten. Auf dieses hin erfolgte die Unterschrift wie es folgender Auszug eines Briefes des Bürgermeisters Debarry an den Cansley-Secretair Dienast, des mehrern sich zeigt:

„ Un ordre absolu de ne pas signer sans Zurich et Berne nous auroit mis dans un grand embarras et auroit fait le plus mauvais effet chez Mr. l'Ambassadeur, qui n'attendoit que nous pour faire partir Mr. son fils à la Cour. Hier

matin il s'est tenu encore une session des Cantons évangéliques, où Zurich et Berne ont répété les raisons qui les empêchoient de signer d'abord ici, en déclarans que les autres ne devoient pas s'arrêter pour cela, que même cela ne leur paroissoit pas convenable, ni bon pour tous le Corps évangélique. Ainsi nous signerons avec les autres réformés, après la session de ce matin. Par apostille — Nous revenons de chez Monsieur l'Ambassadeur où Glaris protestant, Bâle, Schafhausen et la Ville de St. Galle ont signé ensemble l'instrument français avec le quel le fils de Mr. l'Ambassadeur et Mr. Meunier sont tout de suite partis pour la Cour, n'ayant attendu que notre signature, que les trois autres n'ont pas voulu donner sans nous. Il est quasi assuré, que Mr. de Berne reviendront avant la quinzaine pour signer, et alors l'instrument (qui reviendra de Paris) sera porté par un Secrétaire à Zurich où il ne trouvera aucun obstacle.

Als nun der König den 1. July, gleichwie alle Stände, seine Ratifikation ertheilt hatte, wurde der Bund, nicht zu Paris, wie in alten Zeiten, sondern zu Solothurn, in der dortigen Hauptkirche, den 25ten August mit großer Feierlichkeit beschworen. Jede Gesandtschaft erschien mit einem Gefolge, Basel mit zehn sogenannten Cavaliers. Der erste Gesandte von Zürich

sprach allein, bey der Handlung des Bundeschwurs, die Eidesformel mit lauter Stimme ab. ¹⁾ Die übrigen Gesandten legten nur ihre Hände auf das Evangelienbuch. Der Ambassador berührte mit den dreyn Untersingern der rechten Hand die Anfangsworte des Evangelii Johannis, und sprach folgende Worte aus: „Et moi j'en fais de même au nom du Roi, mon Maitre, de Monsieur et des Rois successeurs.“

Die Geschenke welche der Ambassador im Namen des Königs, durch den Legations Secretair austheilen ließ, waren: 1.) jedem Gesandten der XIII. Cantone eine vierfache goldene Kette, sammt einer Medaille, die nebst dem Bildniß des Königs, zur Ueberschrift hatte: Foedus cum Helvetiis restauratum et stabilitum 1777. Lud. XVI. Rex Christianis. 2.) Denen von Wallis und vom Abt St. Gallen, eine dreyfache Kette mit der Medaille. 3.) Den Städten St. Gallen, Müllhausen und Biel, jeder eine zweyfache Kette, sammt Medaille. 4.) Jedem Kanton zum Verschenken, vier kleine einfache goldene Ketten, mit einem kleinen Pfening dar-

¹⁾ „Wir die Gesandten der XIII. Cantons und zugewandten Orte, im Namen unsrer sämmtlichen gnädigen Herrn und Obern, schwören und versprechen diese Bündniß in allen ihren Theilen fest und unverbrüchlich zu halten, und nichts dawider zu thun, auf keine Weise noch Wege.“

an, eine große silberne Kette mit Medaille, eine große und sechs kleine Medaillen ohne Ketten.

Nach ihrer Rückkunft legten den 15. September unsre Gesandten diese Ketten alle auf den Canzley-Tisch des großen Rathes, der ihnen aber solche zurück gab. Eine Deputation von zwey Rätthen und zwey Großrätthen wurde zum Bürgermeister De b a r n abgeordnet, um ihm den Dank des Großen Rathes zu bezeugen, und der Dreyerherr M ü n c h erhielt eine außerordentliche Stelle im geheimen Rath.

Es wird hier nicht undienlich seyn zu bemerken, daß man seit einigen Jahren uns auf den Kaiser Joseph II. und seine angeblichen geheimen Absichten, in Rücksicht der Schweiz, sehr aufmerksam machte. Die bloße Nachricht in diesem Jahre, daß er durch die Schweiz reisen würde, erregte Besorgnisse, und half bey manchem nicht wenig, daß er die Beschließung des Bundes zu beschleunigen suchte. Er kam den 19. July von Genf her des Morgens um 9 Uhr hier an, unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein, und verreihte um 2 Uhr nach Frensburg. Er hatte zu Langenbruck übernachtet. Dort sprach er viel mit dem Meyer des Dorfes, und bezeugte seine Verwunderung, daß keiner von den Landleuten in den Rath gehen konnte. Er war der schweizerischen Aristocratie nicht geneigt. Hier empfing er nur den Kupferstecher von Mechel, mit welchem er die Sarasinische Bandfabrick,

und die öffentliche Bibliothek besah. Man hatte ihm den Rathschreiber Iselin geschickt, um seine Befehle einzuholen. Er empfing ihn aber nicht. Vermuthlich bezug der Wirth den Fehler, eine Rathsdeputation, anstatt Isaac Iselin anzumelden. Denn Iselin war gewiß einer von denen, die Joseph suchte. Den 25. fuhr der Kaiser wieder hierdurch, aber ohne sich aufzuhalten. Er kam von Frenburg über den Rhein, Breisach und Hüningen, und begab sich nach Schaffhausen. Von Mechel begleitete ihn von Baldschut bis zum Rheinfall und nach Schaffhausen, wo der Kaiser ihn auf das Lieblichste entließ.

Die Hauptartikel des Bundes enthielten wesentlich folgendes:

„ Das gegenwärtige Bündniß hat keine andere Absicht, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, ohne jemand zu beleidigen.¹⁾

Der vorige Friede von 1516. dient zur Grundlage des gegenwärtigen Bündnisses — mit Ausnahme derjenigen Artikel, die wieder abgeändert worden seyn.

Das Bündniß ist lediglich vertheidigend. (purement définitif.)

Im Fall daß die Eidgenossenschaft, oder einige Staaten derselben, von einer fremden Macht angegriffen würden, so werden seine Majestät mit seiner Macht, und auf seine Ko-

¹⁾ Alliance qui n'a point d'autre but, que l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle & générale, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

fen ihnen beistehen — doch nur wenn seine Majestät darum ersucht seyn werden.

Sollten die Staaten des Königs in Europa überfallen und angegriffen werden so verspricht die Schweiz neue Werbungen von ungezwungenen Soldaten zu bewilligen; nicht über sechstausend, und nur zur Vertheidigung des Königreichs, wie auch in der Voraussetzung, daß die Eidgenossenschaft in keinem Kriege verwickelt, oder nicht in naher Gefahr seyn werde, in einen solchen zu verfallen.

Der König und die Eidgenossen . . . werden niemals leiden (*souffrir*), daß ihre respectiven Feinde und Widersacher (*adversaires*) sich in ihren Ländern, Gebieten und Herrschaften festsetzen, noch ihnen Durchzug gestatten, um den andern Verbündeten anzugreifen und zu beunruhigen (*molester*), mit dem Versprechen, sich dawider mit bewaffneter Hand zu setzen, wenn die Noth es erfordert. Dieses Bündniß soll der Neutralität im geringsten nicht nachtheilig seyn, noch ihr etwas benehmen. ¹⁾ Die Eidgenossenschaft erklärt auf das nachdrücklichste, daß sie die Neutralität in allen Fällen, und gegen alle Mächte, ohne Unterschied, beobachten und behaupten wolle.

Die Zeitdauer des Bundes soll fünfzig Jahre seyn. Kein Theil soll ohne Vorwissen des andern Frieden schließen, und soll ihn in den zu schließenden Waffenstillstand einschließen, falls dieser es verlangt.

Die Schweizer Regimenter werden wie bisher die freye Ausübung der Religion und der Rechtspflege, gleichfalls auch alle andre Vorrechte, Befreyungen und Vortheile (*privileges, franchises et avantages*) genießen, so den eidgenössischen

¹⁾ Le traité ne doit préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Kriegsvölkern in Folge der Traktaten und Capitulationen zugesichert sind. 1)

Der XI. Artikel berührt die Civil-Ansprachen, und unterscheidet die persönlichen von den Realklagen. Bei den persönlichen Klagen muß der Kläger den Beklagten, vor dessen natürlichen Richter belangen, es wäre denn, das beyde Theile am Orte des Vertrags gegenwärtig wären, oder sich wegen des Richters verglichen hätten, vor welchem sie ihre Streitigkeiten erö-tern lassen wollten. Die Realklagen gehören aber vor den Richter, unter dessen Gerichtszwang die Güter liegen. Ein wichtiger Zusatz aber war dieser: Falls ein Schweizer in Frankreich, ohne über seine dort befindlichen, beweglichen Güter verfügt zu haben, mit Tod abginge, und seine nächsten Verwandten in der Schweiz wohnhaft wären; und wegen der Erbsfähigkeit einiger Streit entstände, so soll diese Rechts-sache vor den natürlichen Richter solcher Verwandten gebracht werden. 1)

1) Was die Privilegien der übrigen in Frankreich wohnenden Schweizer betrifft, so wurde dieser Gegenstand weitern Unterhandlungen überwiesen.

2) Dans le cas néanmoins, où un Suisse décéderoit en France, sans avoir disposés des biensmeubles qu'il y possédoit, et où ses plus proches parens seroient tous domiciliés en Suisse, les difficultés qui surviendroient entre les dits parens, à raison de l'habileté à succéder au défunt, seront porté par devant le juge naturel et ordinaire de ses héritiers et parens; et réciproquement, si la même question s'éleve entre des parens et héritiers d'un Français décédé en Suisse, elle sera décidée par le juge naturel français, dont ils dépendront.

Die Urtheile des dazu befügten Richters eines Theils, sollen im Gebiet des andern Theils vollzogen werden.

Ein betrügerischer Bankerottier, so ein französischer Untertan ist, soll, um seine Gläubiger zu hintergehen, keinen Zufluchtsort in der Schweiz finden. Er kann im Gegentheil verfolgt und angehalten werden. Das über ihn ergangene Urtheil, in so weit es die Civil-Folgen betrifft (*effets civils*), soll vollzogen werden. Auf die gleiche Weise soll bei ähnlichen Fällen, gegen einen Schweizer in Frankreich verfahren werden.

Kein Theil wird die Angehörigen des andern schützen, sondern vielmehr wegfagen, welche sich wegen anerkannter, und erwiesener Verbrechen geflüchtet hätten, oder wegen Missethaten (*forfaiture*), oder qualificirten Delicten, verwiesen worden wären. Wenn Staatsverbrecher, Mörder, (*assassins*) oder andre, die öffentliche und Hauptverbrechen begangen, (*coupables des délits publics et majeurs*) in die Staaten des andern Theils fliehen würden, sollen sie auf das erste Ansuchen ausgeliefert werden, doch vorausgesetzt, daß die höchste Gewalt (*souverains respectifs*,) sie als schuldig erklärte. Ein gleiches soll, in Ansehung der Hausdieben, die mit Einbruch stahlen, und der Straßenräuber, gehalten werden. Was

Einigermassen wurde also der Grundsatz anerkannt, daß die Erbfolge nach den Gesetzen der Heimat des Erblassers bestimmt werden sollte. Allein wie viel Fragen bieten sich hier dar? Wie mußte es in Ansehung der liegenden Güter gehalten werden? Und wenn der Verstorbene ein Testament wider die Gesetze seines Vaterlandes errichtet hätte, sollte es gültig seyn? Wenn der Erblasser Kinder, oder Aeltern hinterlassen hätte, sollten die Gesetze der Heimath oder des Wohnorts zur Richtschnur dienen?

andre. Diebe betrifft, die mit gestohlenen Sachen sich nach den Staaten des andern Theils flüchteten, so wird man nur das Gestohlene einliefern.

Die Auslieferungen werden nicht statt haben, wenn der Verbrecher ein Angehöriger des Staats ist, von welchem die Auslieferung verlangt wurde.

Die catholischen Kantone, mit den reformirten Theilen von Glarus und Appenzell, wie auch die Stadt Biel, behalten die Friedens- und Bundesgelder vor.

Der zu billigen Preisen (à des prix modérés) geschlossene Ankauf, und die Ausfuhr des französischen Salzes wird versprochen. Gleichwie die frene Durchfuhr der aus der Fremde bestellten Lebensmittel. ¹⁾

Die Ausfuhr der Zebnten, Bodenzinse und Erzeugnisse der Grundstücke, welche verschiedene Stände im Elfaß besitzen, wird zollfrei zugesichert, mit Vorbehalt der außerordentlichen und dringenden Umstände. Mit dem gleichen Vorbehalt, werden die Stände Früchte und andre Lebensmittel (denrées) zu ihrem Gebrauch kaufen können.

Im Laufe von zwey Jahren soll über die Privilegien der in Frankreich sich aufhaltenden Kaufleute und anderer Schweizer unterhandelt werden.

Falls man in der Folge wahrnehmen würde, daß einige Artikel des gegenwärtigen Bundes Erklärungen bedürfen,

¹⁾ Sa Majesté declare, qu'elle accordera en tout tems le libre passage par ses états, pour toutes les denrées, que les Cantons et Co.-alliés participant à la présente Alliance, feront venir de l'étranger,

so ist ausdrücklich verabredet worden, daß, um aller willkürlichen Auslegung zuvor zu kommen, man sich hierüber freundschaftlich vergleichen werde, ohne dieforts etwas vorzunehmen, oder abzuändern ¹⁾, bis man den Sinn solcher Artikel gemeinsam wird bestimmte haben. :

Siebentes Kapitel.

1778—1788.

1778 und 1779.

In diesen zwey Jahren zog das Stundenwesen, wovon wir weiter oben gesprochen haben, wie auch der Ausgang der über die Privilegien der Schweizer in Frankreich versprochenen Urtheilungen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Uebertreibener Eifer der Richter zur Handhabung der Aufwandsgesetze, diente auch, in den Gesellschaften, zur Abwechslung; und je mehr man klagte, je drohender zeigten sich einige Mitglieder der spassweise genannten *Chambre ardente*.

1780.

Wie wahr es sey, daß veränderte Umstände auch in unsern Urtheilen Veränderungen hervorbringen, bewies der zwischen Ludwig XVI. und dem Bischof von

¹⁾ Dies ist in Sachen bey welchen Gefahr im Verzug liegt, unmöglich.

Basel, den 20ten Brachmonat, errichtete Bund. Vor hundert Jahren hätte man in demselben, und nicht ohne Grund, eine Verschwörung wider unsern Glauben erblickt. Im Jahr 1739. wo auch ein Vertrag mit Ludwig XV. über die Auslieferung der Ausreißer geschlossen wurde, war man hier in einigen Sorgen, und behauptete, der Vertrag enthalte geheime Artikel. Jetzt aber, wo ein allgemeiner Bund alle Kantone mit dem König von Frankreich vereinigt hat, sah man in dem Bund des Bischofs, wegen des 2ten Artikels, nur eine beruhigende Sicherstellung vor kaiserlichen Durchmärschen. Gedachter Artikel verordnet unter anderm folgendes. . . .

... Si les états du Prince-évêque étoient hostilement attaqués par quelques ennemis étrangers, ou troublés par des soulèvements intérieures, sa Majesté l'aidera de ses forces et à ses frais, à la première réquisition qui lui en sera faite, et suivant que les circonstances l'exigeront, soit pour les garantir des agressions hostiles, soit pour y établir le bon ordre et la tranquillité. In dem 4ten Artikel versprach auch der Bischof die Neutralität.

Der Vicomte de Polignac überreichte den 18ten September, als französischer Ambassador auf einer zu Solothurn gehaltenen Legitimations-Tagsatzung sein Creditiv, und war beauftragt, die Angelegenheiten der Schweizer-Privilegien in Frankreich zu unterhandeln.

Folgendes

folgende Stellen aus seiner Anrede zeigten gleich aus welchem Geiste er das Geschäft leiten würde: „Il est des bases solides et inébranlables dans la tâche confiée à nos soins et à notre zèle; je n'en nommerai qu'une, *le devoir d'un souverain envers ses sujets*. Qui sait mieux que vous que le sujet qui transmet le fruit de son travail et de son économie, pour pourvoir à la sûreté de son souverain et à celle de son royaume, ne pourroit plus supporter ce fardeau pénible mais indispensable des impositions, si par des préférences ou des graces trop exagérées, on mettoit des entraves à son industrie? — Autant la rivalité dans le commerce excite l'émulation, autant un privilège exclusif étouffe les arts, et jette l'homme dans le découragement et dans le désespoir.

Es wurde aber auf der Tagsatzung nichts ausgerichtet. Schon ergab sich ein erster Anstand. Der Ambassador wollte mit sämtlichen Gesandten den Gegenstand der Privilegien verhandeln, und nicht vorher in einer vorbereitenden Conferenz mit den Nachgesandten allein.

1781.

Durch ein Edikt vom December bestimmte einseitig der König in Frankreich die Handlungs-Privilegien der in Frankreich wohnenden Schweizer. ¹⁾

¹⁾ Edit du roi qui règle les privilèges, dont jouiront

In dem Eingang wird gemeldet, daß diese Privilegien nach dem Geist und dem Buchstaben des ewigen Friedens von 1516. sich auf die Grundlage eines vollkommenen Gegenrechts gründeten, daß aber die Schweizer die Bedingungen dieser Reciprocität nie erfüllt hätten — dennoch wolle der König gewisse Vortheile den Schweizern gewähren, ohne ein Gegenrecht von ihnen zu verlangen, so mit ihren Verfassungen nicht bestehen könne¹).

Der dritte Artikel lautete wie folgt :

„ Les Suisses qui seront domiciliés en France, mais qui ne posséderont aucun bien-fonds, et qui n'y exerceront, ou n'y auront exercé aucun commerce, possession, métier ou industrie, seront exempts de la capitation et autres charges quelconques personnelles. Dans cette classe seront compris ceux qui séjourneront dans notre royaume pour vaquer à leurs études, de même que les marchands

dans le royaume les sujets des états du Corps helvétique, du mois de décembre 1781, enregistrée le 24. du même mois (zu Colmar).

¹) Nous avons préféré de chercher les moyens de concilier l'intérêt de nos peuples et de nos propres revenus avec les avantages donc nous pourrons faire jouir les suisses dans notre royaume, *sans exiger d'eux une réciprocité que leurs constitutions ne comportent pas.*

Suisses, qui y viendront pour y suivre les affaires de leur commerce, mais sans y établir un domicile, et qui n'y feront qu'un séjour passager...

Art. IV. Les autres seront seulement exempts de la milice, du guet et garde, et du logement des gens de guerre, sauf qu'ont à cette dernière exemption, à être en cas de soule, assujettis, comme tous les autres exempts, au dit logement des gens de guerre. — Die Artikel IX. X. XI. XIII. betreffen die Einfuhr der Schweizer-Käse, der Lein- und Hanftücher und des Eisendraths, worüber bedeutende Erleichterungen bewilliget wurden.

Das Forstwesen zog vorzüglich die Besorgnisse der Regierung auf sich, und es wurde eine neue Waldordnung dem Druck übergeben. ¹⁾

Sie bestätigte den Satz, daß alles was Waldung ist, Waldung bleiben soll. Sie verfügte auch, daß kein Holz aus den Hochwäldern, noch aus den Zinswäldern ²⁾ für Sachen gegeben werden soll, die mit Mauer

¹⁾ Ein Anhang vom 22. Jenner 1783. betrifft die Pflanzung der Bäume, und das Weiden des Viehes an den Landstraßen.

²⁾ Hochwälder sind die obrigkeitlichen Waldungen. Die Zinswälder gehören nicht dem Staat; allein weil ein Bodenzins davon entrichtet wird, so wird der Staat als der Dominus directus derselben angesehen.

werk oder mit Steinen gemacht werden können. Wir sehen im allgemeinen nicht genug ein, daß Holz eines unsrer nothwendigsten Lebensmittel sey. — Unsre großen Häuser, ihre Vertäfelungen und Geräthschaften, das Einheizen der vermehrten Anzahl von Zimmern, veranlassen einen großen Aufwand an Holz; geschweige denn der Wagner, Kiefer, Kübler, Hafner, Ziegler, Färber, Bleicher u. s. w. Seit einigen Jahren sprechen wir viel vom Brodfrüchten, allein der Müller braucht Holz für seine Mühle, und der Becker für seinen Backofen. Man spricht auch viel von Anlegung der Wiesen zur Beförderung der Viehzucht und des Handels mit Käsen: allein zur Verpflegung des Viehes braucht man Stallungen und Melkhütten, folglich Bauholz; zur Aufbewahrung des Futters, Scheunen und Heubäuslein, folglich auch Bauholz, und zur Verfertigung der Käse täglich Brennholz. — Einer der Rätthe berechnete unlängst, daß von dem Holzland eines Lehens, wenn man es ansreutete und urbar machte, so und so viel vom hundert in Geld bezogen werden könnten. — Der Rathsherr Kuder, der sich mit Sachkenntniß und thätigem Eifer um das Forstwesen verdient gemacht, erwiederte: „Was hülfte uns der vermehrte Ertrag an Geld, wenn wir erfrören und nicht tochen könnten?“ — Man hat die Frage aufgeworfen: wie viel von der Oberfläche des Kantons für die Bedürfnisse der Hauptstadt und der Landschaft zum Holzland bestimmt werden sollte. Zwey benachbarte Förster

Haben sich hierüber in ihren Meinungen getheilt. Der Eine behauptete, daß bey einer forstmäßigen Sorge wir Holzland genug haben sollten; der Andere hingegen glaubte, daß weil der Holzwuchs an den Berghalden sehr langsam von statten gehet, und die Wasserschäden sehr viel Holz erfordern, wir den vierten Theil unsers Kantons zu Waldungen einschlagen sollten. — Aus der ob-erwähnten Waldordnung bemerken wir schließllich, daß jeder Unterthan, der zum erstenmal in die Ehe tritt, 3 Eichsprünge setzen, und gehörig schirmen solle, und zwar bey einer Strafe von zehn Pfund.

1 7 8 2.

Der Rathschreiber Isaac Iselin starb im Heum. an einer Brustwassersucht. Als Denkmal hinterließ er die Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnütigen, von welcher er im Jahre 1776. einer der ersten Stifter war. Jedes freywillige Mitglied derselben steuert jährlich zwey Neuthaler. Unbegreiflich ist es, wie viel Gutes vermittelst dieser mäßigen jährlichen Steuer, und anderer zufälligen Beyträge bewirkt wird.

Iselins Nachfolger wurde den 19. August Peter Ochs, beyder Rechten Doctor, Gerichtsherr der mehreren Stadt, und Verfasser dieser Geschichte. Das Senarium war folgendes: Rathsherr Emanuel Falkner $\frac{1}{18}$, Ingrossist Andreas Merian $\frac{1}{18}$, Alt Landvogt Christ $\frac{1}{18}$, Weinschreiber Math. Merian $\frac{1}{20}$,

Doktor und Gerichtsherr Peter Dohs $\frac{1}{2}$, Heinrich Wieland $\frac{121}{7}$. Die Anzahl der Mitwerber war dreyzehn.

Der Jngrossist And. Merian erhielt den 10. März vom Großen Rath, auf einen Anzug vom 24. Februar die Anwartschaft auf die Stadtschreiberstelle, mit welcher das Amt eines Deputaten verbunden ist. Seit einigen Jahren beschäftigte sich eine Commission mit der Verwaltung der Deputaten, und er hatte dabey die Feder geführt. Dieß diente demjenigen zum Vorwande, der diese Abweichung von der Ordnung vorschlug. Es veranlaßte unter den Bürgern etwas Gährung und lebhafte Berathschlagungen im großen Rath. Bey einer derselben Berathschlagungen sagte der Rathschreiber, das Loos sey das Palladium unserer Freyheit. Uebrigens verlegte diese Bestekung ohne Noth sieben Gesetze ¹⁾, und war zweckwidrig, wie es

1) 1.) Die Anwartschaften sind verboten. 2.) Die Anzüge müssen bey Eröffnung der Sitzungen, in einer besondern Umfrage, und nicht zuletzt, wo kaum zwanzig Personen geblieben waren, geschehen. 3.) Die Stadtschreiberstelle ist eine von denen, die man auskündet, und für welche die Mitwerber sich einschreiben lassen. 4.) Sechs muß der Große Rath erwählen und das Loos entscheiden. 5.) Ein besonderer Eid wird vor der Wahl abgelegt. 6.) Der Große Rath hatte vor etlichen Jahren dem XII. Rath die Berathung überwiesen, ob nicht der Rathschreiber in die Stelle des Stadtschreibers, bey Erledigungsfällen, rücken sollte. Endlich verfügte das Gesetz vom 1.

die Folge zeigte. — Das wirkliche Uebel, so aber aus diesem allem entsprang, war das wechselseitige Mißtrauen, welches unter den Vorksehern der Kanzley von neuem herrschte. Es war handgreiflich die geheime Absicht der Erfinder und Betreiber des ganzen Anschlags. Einem Bürgermeister entfielen diese Worte: „Wenn Stadtschreiber und Rathschreiber es mit einander hielten, so würden sie uns über den Kopf wachsen.“

Im Mayen wurde der Dreyerherr Fürstenberger, nebst dem Rathschreiber, der das Wort führte, an den neuerwählten Fürst Bischof von Basel, Freyherrn von Roggenbach, nach Bruntrut abgeordnet, um ihm, nach alter Uebung zum Antritt seiner Regierung Glück zu wünschen, und einen schönen Pokal zum Zeichen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft zu überreichen. In seiner Anrede nannte der Rathschreiber das Domkapitel, eine Pflanzschule würdiger Fürsten. Diese Feyerlichkeit hatte zum letzten Male statt.

1 7 8 4.

An des verstorbenen Oberstzunftmeisters Lenzler Stelle, wurde den 15ten April der Dreyerherr An-

May 1724, daß das Verbot des Ansprechens sich auf alle Bestellungen bezöge, sie möchten durch das Loos, oder ohne Loos geschehen, und wider dieses Gesetz wurde auf eine auffallende Weise gehandelt.

dreas Buxtorf Oberzunftmeister. Das Genarium war wie folgt: Rathschreiber Sch 8 $\frac{1}{18}$, Meister Fäsch $\frac{6}{18}$, Buxtorf $\frac{2}{19}$, Rathsherr Hieronimus Gemuseus $\frac{2}{18}$, Dreyerherr Münch $\frac{10}{19}$, und Rathsherr Falkner $\frac{18}{18}$.

Der Bischof verlangte die Zollfreiheit vom Salz das man ihm zuführte. Seine angebrachten Gründe wurden widerlegt, und die Zollfreiheit abgeschlagen, weil er mit dem Salz handelte, und solches durch Lohnfußren herbeychaffen lasse.

In Fallimentsfällen in der Schweiz wurden die französischen Gläubiger nicht überall mit den Einheimischen gleichgehalten. Zu Schaffhausen brach z. B. ein Falliment aus, bey welchem die Franzosen nichts bezogen, und die Schaffhauser hingegen bezahlt wurden. Darüber ließ Ludwig XVI. den 20ten August, eine Erklärung kund machen, die man zu Colmar den 16. September einregistrierte. „Bey Fallimenten in Frankreich sollten die Schaffhauser erst nach gänzlicher Bezahlung der französischen Gläubiger etwas beziehen, sollten jene auch das Recht des Unterpandes ansprechen können. Die übrigen Staaten der Schweiz werden mit den Franzosen concurriren dürfen, doch nur gegen Vorweisung einer Urkunde, worinn die Regierungen versichern, daß die Franzosen bey ihnen, wie ihre Bürger und Unterthanen angesehen werden.“

In Folge seines Amteides, that den 7ten Juny, im Großen Rath der Rathschreiber folgende Anzeige:

„Ich habe nie so sehr empfunden, wie schwer und streng die Obliegenheiten meiner Stelle sind, als in diesem Augenblicke, und zwar in einer Sache, die indirecte Personen betrifft, für welche ich einen großen Grad der Hochachtung oder der Freundschaft hege. Allein, es gerüheten Euer Gn. in Gott ruhende Amtsvorfahren, unterm 7ten März 1735. zu verordnen, daß, falls eine Große Rathsch-Erkenntniß umgestoßen werden sollte, es in Sessione, vor MS Herren den Herrn Häuptern, dem Stadt- und Rathschreiber geahndet, auch eine solche Umstosung für null und nichtig gehalten; jenige Herren, so dazu geholfen, aufgezeichnet, und ihre Namen Meinen Gn. Herren und Obern vorgelegt werden sollten.“ — Auf diese so bestimmte Verordnung schwören zwar Ibro Gnaden die Herren Häuptern keinen besondern Eid ab; dem Stadt- und Rathschreiber ist er aber auferlegt worden. Denselben habe ich auch in dieser feyerlichen Versammlung abgelegt: ich bin ein Diener des Staats und Slave des Gesetzes. — Man hat sich, bey MS Herren den Klein-Räthen, letztern Mittwoch, in dem bekannten... Rechts-handel, der Fall ereignet, in welchem ich durch mein Gewissen aufgefordert worden bin, die vorhabende Umstosung, Eur. Gn. Erkenntnisse zufolge, nach meinen Amtspflichten zu ahnden. — Weil aber, dessen ungeachtet, durch ein Mehr von fünf Stimmen, diese Umstosung vor sich gegangen ist, so sehe ich mich dermalen genöthiget, dem zweyten Theil meiner Obliegenheit Statt zu thun, und den Vorfall anzudeuten. Es stehet also zu Eur. Gn. hohem Belieben, ob ich einen umständlichen Bericht hierüber Hochdenselben unter die Augen dermalen setzen solle. Weswegen ich fernerer Befehle in aller Unterthänigkeit und tiefster Demuth gewärtig bin.“

Die Anzeige wurde auf acht Tage ausgestellt, und dabey verordnet, daß sie in einer beyrn Eide zusammenberufenen Versammlung berathen werden sollte. Der Tag kam, und nach einer langen Sitzung endigte sich alles mit der Erkenntniß: „Sehen Mn. Gn. Herren und Obern diese des Hrn. Doctor Rathschreibers gethane Anzeige mit Vergnügen an; und ist dieselbe vor Meine Gn. Herren die Drenzehen und die Herren Deputirten ad statuta gewiesen, um einen Rathschlag einzugeben.“ Ein mehreres geschah nicht.

Nach dem Absterben des kaiserlichen Residenten von Nagel, kam sein Nachfolger von Tassara, im November hieher.

Daniel Frischmann, ein hiesiger Bürger hatte unter Lord Clive, in Diensten der englisch-ostindischen Compagnie, den Krieg geführt, und war zu der Stelle eines Obersten gestiegen. Nach seiner Rückkunft wurde er, im J. 1784. Mitglied des Großen Rathes. Daß er in einen nicht anerkannten Kriegsdienst ohne Erlaubniß getreten war, wurde als ein Jugendfehler angesehen, welchen das bisherige rühmliche Betragen desselben, und die Erwerbung eines schönen Vermögens, so jetzt seiner Vaterstadt zu Theil wurde, wieder gut gemacht hatten. Im gleichen Falle befand sich sein getreuer Waffenbruder, Hauptmann Gürtler. Mit ihnen kam auch hierher ein deutscher Oberstlieutenant Beck, der aus Freundschaft gegen beyde, sich hier an-

bedelte, und ein Haus kaufte. Weil diese drey nicht nur den Armen Gutes thaten, sondern auch durch ihren Aufwand den Gewerbsleuten Nahrung verschafften, so nannte man sie das wohlthätige Kleeblatt.

1 7 8 5.

Den 18ten April trug der Große Rath der Haushaltung auf, zu Ehren des verewigten Professor Leonhard Eulers, sein Bildniß von Marmor aufstellen zu lassen. Er lehrte zwar hier nicht, und verließ uns sogar im 20ten Jahr seines Alters. Er war aber ein geborner Bürger und wurde hier gebildet.

1 7 8 6.

Der König von Frankreich verfügte in seinem Staats-Rath, über die Salzlieferungen, die Theils in der Grafschaft Burgund, theils in Moyenvic nach der Schweiz geschehen sollten. Die einen rührten von (sels d'alliance) Bundes-Salz, die andern von Verträgen mit den General-Pächtern her. Die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Frenburg und Solothurn bezogen Bundes-Salz. Basel hatte dazumal als gekauftes Salz zu beziehen 10,500 Zentner.

1 7 8 7.

Die Handwerker der Zunft zu Leinwettern und Webern, wo Nicht-Handwerker Vorgesetzte sind, und folglich im Kleinen und Großen Rath sitzen, verlangten ein ähnliches Paritätsrecht, wie das der Spinnet-

ter und Schmiede-Zünfte ¹⁾ Sie trieben das Geschäft mit Ungeflüm, und einer ihrer Anhänger drohete sogar mit Flinten-Schüssen. Allein die Regierung ließ sich nicht erschrecken. Die XII. gaben einen umständlichen Rathschlag ein, und der Rath ließ es, am 29. October, bey der bisherigen Observanz bewenden.

1 7 8 8.

Ueber das bereits wegen Concurr in Fallimentsfällen mitgetheilte Edict von 1784, ließ der König von Frankreich Erläuterungen kund machen, die den 28. Februar zu Colmar einregistrirt wurden. Die Staaten der Schweiz werden in drey Classen abgetheilt. Die eine bestehet aus denen, die laut förmlichen Erklärungen, die Reciprocität in Falliments Fällen versprochen. Es waren Zürich ²⁾, Bern ³⁾, Luzern ⁴⁾, Schwyz

¹⁾ Siehe die Jahre 170 und 1748.

²⁾ Die Declaration von Zürich nennt nur die Bürger von Zürich, und die der Stadt Winterthur :

„Les créanciers, sujets du roi, seront traité à l'egal de nos Bourgeois et de ceux de la dite ville de Winteretur, de la même manière que S. M. nous a assuré qu'ils seront traités dans les mêmes susdits cas, de faillite en France, où ils jouiront avec les sujets du Roi, d'une parfaite parité de traitement.“

³⁾ Bern macht keinen Unterschied ; „ Dans tous les pays de notre domination : les sujets de la France jouiront du droit de concours dans les décrets, et seront traités comme les nôtres, et ceux-là, comme ceux-ci, seront jugés suivant les lois de notre pays.“

⁴⁾ Luzern spricht auch von Citoyens et Sujets, Schwyz

Unterwalden-Nidwald, Zug, Glarus ¹⁾, Basel, Freyburg, Schaffhausen, Wallis, Stadt St. Gallen, Biel ²⁾, Mühlhausen, und der Bischof von Constanz ³⁾.

Die zweite Classe bestehet aus den Cantonen Ury und Appenzell, den italienischen Landvogteyen, den freyen Aemtern, Sargans, Thurgau, Grafschaft Baden und Rheinthal. Die Angehörigen dieser Theile der Schweiz werden gegen Vorweisung einer Urkunde

von Citoyens, Habitans et Sujets, Unterwalden-Nidwald von Patriotes, Habitans et Ressortissans, Zug von Bourgeois, Patriotes et Ressortissans.

- 1) Glarus spricht von Habitans et Sujets, macht aber zwen Ausnahmen, die uns hier zu weit führen würden. Basel spricht von Citoyens, Habitans et Sujets; gleichwie Freyburg und Schaffhausen. Solothurn spricht nur von Bourgeois et Sujets. Wallis von Citoyens, Bourgeois, Habitans et Sujets. Stadt St. Gallen von Bourgeois, mit Ausnahme des Weibergutes wie es auch in Frankreich geschehe. Hier verfehlte St. Gallen den Statum quaestionis. Bey dergleichen Concordaten ist es nicht um die Aehnlichkeit der Geseze, sondern um die gleiche Behandlung beidseitiger Gläubiger zu thun.
- 2) Biel sprach von Citoyens, Habitans et Sujets, und Mühlhausen von Bourgeois et Sujets.
- 3) Die Erklärung des Bischofs von Constanz bezog sich auf die Bourgeois et Habitans der im Thurgau und Badischen gelegenen Städte und Gemeinden, wo er die niedern Civil-Gerichte besitzt, wie Orben, Bischofszell, Kattferstuhl, Klingnau, Zurzach &c.

der Reciprocität, mit den Franzosen concurriren können.

Die dritte Classe bestehet aus den Angehörigen des Kantons Unterwalden Ob-Wald, des Abts St. Gallen, und aller Theile der Schweiz, die keine Paritäts-Urkunden ausstellen würden. Die sollen von allem Conzurs ausgeschlossen seyn, und auf keine Schuldtitel, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird man ehe und bevor Rücksicht nehmen, bis die Franzosen, und die zur Reciprocität fähigen Fremden werden bezahlt und befriediget worden seyn.

Dieses Jahr ereignete sich das letzte Beyspiel, daß in einem Krimihal-Prozeß, nach einer Meynung im Rath, dem Delinquenten mit dem ersten Grade territorionis (des Schreckens) gedrohet werden sollte. Die große Mehrheit stand aber davon ab. Es hatte nemlich, in einem abgelegenen Thal des Kantons, zu Rauch-Eptingen, einer, Namens Tschudin, nächtlicher Weile seinen Vater aus Eifersucht todgeschlagen. Seine Frau war schön, und er glaubte daß der Todtgeschlagene in dieselbe verliebt gewesen wäre. Uebrigens war er von einem ungehümen und brausenden Charakter, konnte weder lesen noch schreiben, und spielte so wohl den Heuchler, daß der Orts-Pfarrer ihn anfangs für unschuldig hielt. Er läugnete lang das Verbrechen ab, wurde aber durch ein ungewohntes Mittel zum Geständnisse gebracht. Der Examinator hörte auf, ihn zu be-

fragen; erzählte ihm aber alles was er vor, während und nach der Missethat gethan hatte. Die Kenntnisse aller dieser Umstände ¹⁾, war das Resultat der anderwärtigen, und der eigenen Abhörungen des Mörders, mit einer muthmaßlichen Verbindung unter gedachten Umständen. Es war ihm als wenn ein unsichtbarer Geist ihn zwölf Stunden lang begleitet, und alles nachher dem Examinator geoffenbart hätte. Er fiel auf die Kniee, rasselte nicht mehr wie vorher mit den Ketten, und gestand alles ein. Die rechte Hand wurde ihm im November Monat, auf'm Blutgerüste abgeschlagen, und er sogleich mit dem Schwerdt hingerichtet. Der Rath ließ auch sein Haus zu Eptingen niederreißen.

An einer nützlichen Anstalt wurde dieses Jahr gearbeitet. Es war die Errichtung einer Armentasse für die Bandfabrick-Arbeiter auf der Landschaft. Die darüber am 14. Hornung des folgenden Jahres ergangene Kundmachung gibt das Umständliche darüber zu vernehmen. Der Rath befahl nemlich, daß von jedem Pfund Arbeitslohn, entweder ein Rappen oder zwey Rp., nach

¹⁾ Der Umstand, auf dessen Meldung er vom Feuerroth, so er gewesen, plötzlich bleich wurde, war jener der Trauben, die er zu Basel gekauft, und in seinen Wagen sorgfältig gethan hatte. Nach dem Nachessen, und da seine Frau schon im Bette lag, reichte er ihr die Trauben, und verließ dann das Zimmer, um den Mord zu begehen.

Maßgabe der verarbeiteten Gattung inbehalten, und der Ertrag angelegt werden sollte. Der Rath werde in Fällen der Noth oder der Verdienstlosigkeit, das erforderliche nach Befinden der Umstände erkennen. Dieß machte aber auf dem Lande, die Anstalt etwas verdächtig. Es würden, sagten die Arbeiter, wo es um die Anwendung zu thun wäre, immer die Posamenten den Vorzug haben, so für die Fabrikanten im Rath arbeiteten.

Ende des 7ten Kapitels der XVIII. Periode.





